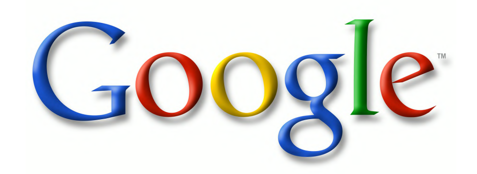
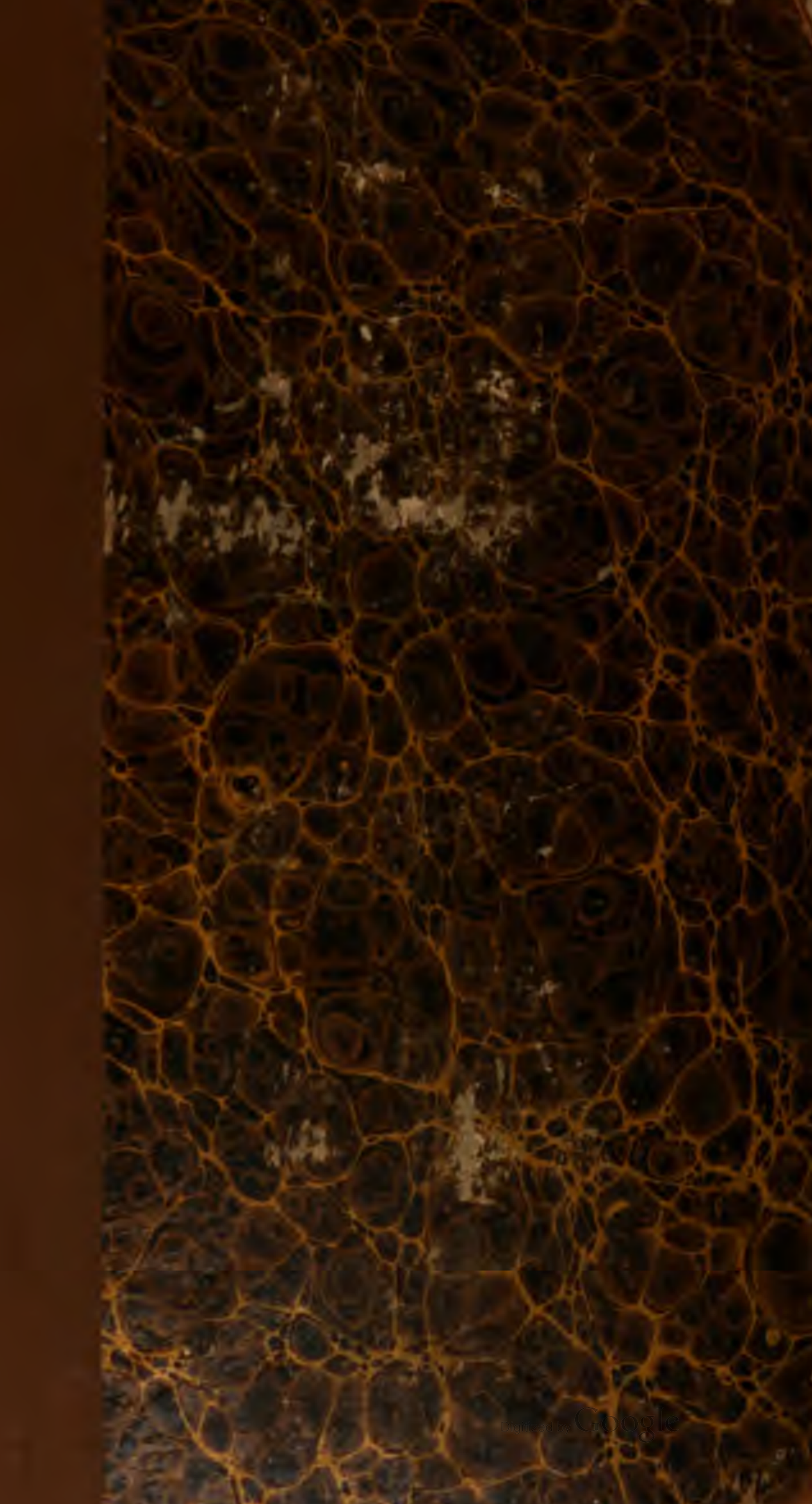





SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung,

aus den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten

Jeremias Bentham,

herausgegeben von

Etienne Dümont,
Mitglied des repräsentativen Rathes von Genf.

Nach der zweiten, verbesserten und vermehrten Auflage für Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen von

Dr. Friedrich Eduard Beneke.



Erster Band.

Berlin, 1830.
Verlag der Buchhandlung von C. Fr. Amelang.
(Brüderstraße Nr. 11.)

Vorrede.

Bentham's Werke, dem größeren Theile nach aus dessen englischen Manuskripten von dem Genfer Dümont französisch ausgearbeitet, haben in England und Frankreich, und besonders in dem letzteren Lande, einen außerordentlichen Beifall erworben. Man erzählt eine Aeußerung der Frau von Staël, daß „die verhängnißvollen Zeiten, in welchen sie gelebt habe, von der Nachwelt nicht das Zeitalter Bonaparte's oder Byron's, sondern das Zeitalter Bentham's genannt werden würden" *); und seit dem Anfange des vorigen Jahres wird unter dem Titel: L'Utilitaire **) eine besondere Zeitschrift herausgegeben, welche den Zweck hat, Bentham's rechtsphilosophische Grundsätze in allen Beziehungen fruchtbar auf das Leben anzuwenden. Auch hat sein Ruf schon weit über Europa hinaus sich verbreitet; ja der Staat Louisiana vor Kurzem eine Gesetzgebung nach seinen Principien ausarbeiten und bekannt machen lassen. ***)

*) Diese Anekdote findet sich in der Zeitschrift »*The Atlas*«, 1828 vom 27. Januar; m. vergl. die »Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes ꝛc., herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, 1. Bandes 2. Heft, S. 253.

**) *L'Utilitaire*, Journal de philosophie sociale; Paris, Th. Ballimore et Genève, Ab. Cherbuliez. Diese Zeitschrift erscheint monatlich; von den drei ersten Nummern rühmt eine Recension in der Revue encyclopédique (Juillet 1829, p. 137—139), daß sie »véritable philosophie« enthalten.

***) Diese Nachricht findet sich in mehreren, unter anderen auch in den Berliner Zeitungen. Englische Blätter haben angekündigt: Project of a new penal code for the state of *Louisiana*. By *Edw. Livingston*, Esqu., Member of the House of representatives etc. (im Westminster Review, N. V. sehr günstig beurtheilt).

Nur in Deutschland ist Bentham bis ganz vor Kurzem noch so gut wie gar nicht bekannt und benutzt worden. Einer ausführlicheren Recension im Hermes*), obgleich sie Bentham's Traités de législation civile et pénale als die erste, nicht bloß in England, sondern überhaupt erschienene Schrift geltend macht, welche die Philosophie der ganzen Gesetzgebung umfasse, als ein Werk überdies voll origineller und trefflicher Untersuchungen, so wie von neuer und genialischer Ausführung, und welches daher sehr verdiene, von künftigen Bearbeitern des Rechtes benutzt zu werden, gelang es dennoch nicht, die Aufmerksamkeit darauf hinzuwenden. In unseren Hand- und Lehrbüchern findet man wohl hier und dort der Arbeiten Bentham's erwähnt, meist aber nur die Titel und unter vielen anderen Titeln in gleicher Linie, so daß fast überall durchleuchtet, man kenne dieselben nur aus der dritten Hand.

Der Verfasser der vorliegenden deutschen Bearbeitung, welcher schon seit mehreren Jahren mit diesen Werken und ihrer Herausgabe sich beschäftigt hat, muß es daher als ein sehr günstiges Zusammentreffen ansehn, daß gerade jetzt durch mehrere unserer ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten wiederholt auf Bentham hingewiesen worden ist. In der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“, welche seit dem Anfange des vorigen Jahres in Heidelberg erscheint, ist von den Herausgebern, den Herren Geheime-Räthen Mittermaier und Zachariä, so wie von dem Herrn Professor Warnkönig zu Löwen**) dem hohen Werthe der Schriften Bentham's

*) 1822, St. III., S. 330—348.

**) Mittermaier in der Abhandlung: »Das Englische Criminalrecht in seiner Fortbildung, vorzüglich durch die neuesten Parlamentsakten« (Heft 1., S. 31 ff.); von Zachariä in einem besonderen Aufsatze: »Die Regeln der Logik über den gerichtlichen Beweis von Jer. Bentham 2c., kritisch dargestellt 2c.« (Heft 2., S. 252—270); von Warnkönig in einer Abhandlung über die

eine, wenn auch in manchen Punkten bedingte, doch sehr ehrende Anerkennung zu Theil geworden. Eine ausführlichere Nachricht über dieselben haben wir in derselben Zeitschrift von dem Herrn Oberappellationsrathe Spangenberg in Celle zu erwarten.

Die erste Veranlassung zu der vorliegenden Uebertragung gab mir eine ganz unabhängig entstandene Uebereinstimmung in gewissen Grundgedanken. Daß die Entscheidung über Recht und Unrecht nur vermöge einer sorgsamen Abwägung aller Interessen, sinnlicher und geistiger, vorübergehender und bleibender, gegenwärtiger und zukünftiger, individueller und allgemeiner, zu Stande kommen könne; daß jedes eigenthümliche Rechtsverhältniß begründet werde durch eine eigenthümliche Gruppe dieser Interessen, welche in jedem Grade der Abstraktion unmittelbar aus der vollständigen Vorstellung dieses Rechtsverhältnisses abgeleitet werden könne; daß zum Behuf einer genaueren Vergleichung der zu einer solchen Gruppe vereinigten Glieder eine Art von moralischer Arithmetik sich anwenden lasse und angewandt werden müsse, für welche einen allgemein-gültigen oder in der allgemein-gleichen Natur der Menschen nothwendig begründeten Schematismus der Güter und Uebel zu entwerfen möglich sei: diese Gedanken waren mir lange, ehe ich Bentham's Schriften kennen lernte, Grundgedanken für die Construktion der praktischen Philosophie: wie sie denn auch auf das Engste zusammenhangen mit meinen Bestrebungen, alle philosophische Erkenntniß durch eine psychologische Zergliederung zu begründen, welche, nach einer tiefer dringenden und genaueren Methode, als deren man bisher für die Wissenschaft von der menschlichen Seele sich bedient hat, angestellt, auch zu klareren und

---

»Rechtsphilosophie in Frankreich« (Heft 3., S. 451 ff.). — Ich ergreife diese Gelegenheit, den verehrten Herren Verfassern für die durch diese Aufsätze mir gewordenen litterarischen Belehrungen öffentlich Dank zu sagen.

für alle Lebensverhältnisse fruchtbareren Ergebnissen führen wird.*)

Diese Uebereinstimmung der Ansichten findet ihre Erklärung ganz einfach darin, daß diese Construktion des Rechtes die in jeder menschlichen Seele wirklich gegebene, die Construktion schon des noch ungebildeten, instinktartig wirkenden Gefühles ist. Daher sie denn auch keineswegs als neu betrachtet werden kann und will, sondern vielmehr in allen nicht ganz verirrten Begründungen der Rechtsphilosophie als die gemeinsame Grundlage sich nachweisen lassen wird, welche in ihr volles Licht zu stellen der Eine mit größerem, der Andere mit geringerem Gelingen sich bemüht hat.

Der tiefere Grund, weshalb Bentham's Arbeiten bisher so wenig bei uns bekannt geworden sind, ist wohl in der völlig entgegengesetzten Richtung zu suchen, welche in den letzten Jahrzehenden fast ganz allgemein die Philosophie in Deutschland auf der einen, in England und Frankreich auf der anderen Seite genommen hat. Während man in den letztgenannten Ländern, wie verschieden auch sonst die Ansichten sein mochten, doch darin übereinstimmte, daß nur durch ein enges Anschließen an die innere und an die äußere Erfahrung ein festbegründetes Wissen gewonnen werden könne: so hatte man in Deutschland sich gewöhnt, auf jede Begründung der Philosophie durch Erfahrung, selbst durch die innere, verächtlich herabzublicken. Auch in dieser Hinsicht aber scheint jetzt ein günstigeres Verhältniß eingetreten zu sein. Denn während in Frankreich, durch Royer-Collard, durch Cousin und durch die zahlreiche Schaar von Schülern, welche um den Letzteren sein ausgezeichnetes Talent, die Ansichten aller Völker und Zeiten in frischer An-

*) Man findet die allgemeinsten Umrisse dieser Theorie schon in meiner »Grundlegung zur Physik der Sitten« (Berlin 1822), S. 180 ff.; dann in meinen »Psychologischen Skizzen«, besonders im 2. Bande (Göttingen 1827).

schaulichkeit sich anzueignen, und seine hinreißende Beredtsamkeit versammelt haben, die Schottische und die Deutsche Philosophie eine rege Theilnahme, und die philosophische Forschung auf dem Grunde innerer Erfahrung ein neues Leben gewonnen haben: ist man dagegen in Deutschland der Spekulation, welche, unter dem Deckmantel anmaßend prunkender Verkündigung einer absoluten Nothwendigkeit des philosophischen Erkennens, in unwissenschaftlicher und leichtsinniger Willkühr mit Begriffen spielte, endlich müde geworden, und schickt sich an, dem weisen Rathe des Sokrates gemäß, aus den Luft- und Nebelregionen auf die Erde zurückzukehren. Denn dieser können wir ja doch nun einmal in diesem irdischen Leben nicht entfliehn, wenn wir nicht das Schicksal des Ikarus theilen wollen, welchem auch unsere neuesten spekulativen Schulen, gleich wie die früheren, augenscheinlich genug zufliegen. Es scheint also jetzt allmälig wieder Raum zu werden für natürlich klare philosophische Ansichten.

Was nun insbesondere Bentham's Moral- und Rechtsphilosophie betrifft: so kann man auf den ersten Anblick zu der Meinung verleitet werden, als stände dieselbe mit der bei uns allgemein verbreiteten in unversöhnlichem Widerstreite. Bei uns sind seit Kant, und gewissermaßen mit Recht, alle materialen Principien, d. h. alle Erwägung der durch Handlungen und Gesetze erstrebten Gegenstände oder Zwecke, aus der sittlichen und rechtlichen Beurtheilung verbannt; die Form des Willens allein gilt als das für den moralischen Werth Bestimmende. Dagegen Bentham die Erwägung der Folgen, also der Gegenstände (Materien) oder Zwecke des Handelns und der Gesetze, zur alleinigen Grundlage für alle seine Bestimmungen macht.

Dieser Gegensatz der Ansichten ist jedoch, meiner Meinung nach, mehr in dem Ausdruck der Prin-

cipien und in der Einbildung, als in der Wirklichkeit und in den Principien selber begründet. Man betrachte die Kantischen, Fichteschen ꝛc. Begründungen des Rechtes genauer, und man wird sich nicht verhehlen können: die eigentliche Entscheidung werde zuletzt doch durch gewisse Zwecke bestimmt, um derenwillen etwas nicht „allgemeines Gesetz“ werden könne, und also der richtigen Form ermangele. Die Entscheidung also erfolgt auch in unseren deutschen rechtsphilosophischen Werken aus materialen Gründen*); so wie auf der anderen Seite kein nur einigermaßen klar denkender französischer oder englischer Rechtsphilosoph behauptet hat, daß jede Schätzung des Nutzens mit der Foderung des Rechtes einstimmig sei, sondern nur die unpartheiische, reine, umfassende, aus gewissen höheren Gesichtspunkten vollzogene: diejenige also, welche formal richtig gebildet ist**).

So ist denn nichts leichter, als die Vereinigung dieser beiden Ansichten. Man braucht dazu nicht das Geringste aufzugeben auf einer von beiden Seiten, nichts eklektisch zu verschmelzen, sondern nur das in jeder Beurtheilung des Sittlichen und des Rechtes unaustilgbar Gegebene vollständig aufzufassen, und dasjenige klar auszusprechen, was im Grunde Alle meinen. Die allgemein-menschlich und nothwendig bedingte Entscheidung über Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Recht und Unrecht ent-

*) Dieses Unterschieben materialer Principien in die Kantische formale Entscheidung habe ich schon im dritten Briefe meiner »Grundlegung zur Physik der Sitten« nachgewiesen; vergl. bes. S. 30 ff. u. S. 41 ff. — Man erreicht bei jener scheinbar rein formalen Begründung nichts, als daß man an die Stelle der mit Nothwendigkeit aus der Natur des moralischen oder rechtlichen Verhältnisses selber hervorgehenden (also objektiv bedingten) und vollständigen materialen Begründung eine subjektiv- und willkührlich-beschränkte setzt, wie dies in den angeführten Stellen gezeigt ist.

**) Auch bei Bentham ist dies klar nachzuweisen; m. vergl. z. B. S. 47 und S. 139 f.

hält beide Principien in sich; und zwar nicht etwa nur irgendwie äußerlich verbunden, sondern lediglich als verschiedene Seiten eines und desselben Princi-pes. Es müssen zur Entscheidung darüber, welches Handeln in einem gegebenen Verhältnisse recht sei, die daran geknüpften Interessen, oder die für den Willen gegebenen Gegenstände, vollständig gegen einander abgewogen, aber sie müssen abgewogen werden in der richtigen Form oder nach der für alle Menschen gleich gültigen und nothwendigen Schätzung der Werthe. Wahrheit und Vollständigkeit der Materie für den Willen, und Reinheit seiner Form: eines ist so nothwendig, so wesentlich, als das andere.*)

Man findet seit Kant bei uns Deutschen in der wissenschaftlichen Theorie eine ganz wunderliche Scheu vor dem Begriffe des „Nutzens", während man in der Praxis demselben nicht selten nur zu sehr, und aus nur zu beschränkten Gesichtspunkten huldigt. Es ist beinahe, als fürchte man, daß durch die Controlle einer aufgeklärten Wissenschaft diese Beschränktheit werde gemisbilligt werden, und zöge eben deshalb vor, unter unklaren formalen Ausdrücken sich zu verhüllen. Faßt man den Begriff des Nutzens in seiner vollen, der menschlichen Natur wahrhaft entsprechenden Ausdehnung, so daß man darunter jede geistige nicht weniger als sinnliche, bleibende nicht weniger als vorübergehende, innere nicht weniger als äußere, allgemeine nicht weniger als persönliche Förderung oder Steigerung des menschlichen Seins begreift**): so ist gegen die Begründung des Rechtes durch diesen Begriff nicht das Mindeste auszusetzen; und diese materiale Begründung der reinsten formalen in keiner Art hinderlich.

Dagegen wir auch keineswegs leugnen wollen,

*) M. vergl. hiezu besonders S. 52 ff. u. S. 65 f.; so wie S. xx ff.

**) Vergl. S. 43 ff. und S. 54 f.; auch S. 59.

daß, wenn man in Deutschland eine Form ohne Materie hat erklügeln wollen, auf der anderen Seite von Bentham, wie von den meisten französischen Rechtsphilosophen, die Nothwendigkeit der reinen Form der Beurtheilung übersehn worden ist. Um dem Schwankenden des Berufens auf den „gesunden Menschenverstand“, auf das „moralische Gefühl“, auf das „der menschlichen Brust ursprünglich eingepflanzte Recht“, auf ein „Vernunftgesetz“, für welches man kein Merkmal weiter hatte, als daß es dem Bearbeiter eines Lehrbuches als vernünftig erschien ꝛc., und ähnlichen unklaren formalen Bestimmungen desto sicherer zu entfliehn, verliert sich Bentham nicht selten zu weit nach der entgegengesetzten Seite hin: er glaubt nur in denjenigen sinnlich beschränkten Interessen, die man im gewöhnlichen Leben an den Ausdruck „Nutzen“ knüpft, einen festen Boden zu finden, und übersieht, daß ja auch so viele nicht-moralische, ja anti-moralische Beurtheilungen den Nutzen im Auge haben, und daß also die Wissenschaft eines anderen, höheren Principes bedürfe, um die moralische Schätzung des Nutzens von der unmoralischen zu unterscheiden. Dies jedoch nur in der Theorie: denn bei ihrer Anwendung im Einzelnen läßt sein edler Charakter fast überall die Entscheidung durch die edelsten Principien bestimmen. Aber auch seine Theorie hat, genauer betrachtet, nichts von der selbstsüchtigen Beschränktheit, die wir bei Hobbes, bei Helvetius und bei anderen französischen Schriftstellern des vorigen Jahrhundertes finden: überall steht ihm auch in dieser der allgemeine Nutzen ohne Vergleich höher, als der Nutzen jedes Einzelnen und jeder kleineren Gemeinschaft; ja selbst das beschränkte Geltendmachen der Interessen eines einzelnen Volkes in Vergleich mit dem allgemeinen Interesse der Menschheit bekämpft er mit edlem Enthusiasmus *). Der einzige ernstliche Vor-

*) Man vergl. z. B. S. 47, S. 90 ff. und im 2. Bande in

wurf also, welcher ihn in dieser Hinsicht treffen kann, ist eine zuweilen verletzende Unbilligkeit gegen diejenigen Rechtsansichten, welchen, um richtig zu sein, nichts weiter fehlt als — Klarheit.

Welche Mängel aber auch aus jener Einseitigkeit der Bentham'schen Theorie entstehn mögen, so ist doch deren Verbesserung höchst einfach. Nur Ein Faktor gleichsam fehlt in der Rechnung, welcher, wie wesentlich auch, doch leicht überall einzuschieben, und hiedurch die Rechnung zu berichtigen ist.

Nach der Wegräumung dieses Anstoßes (welche ich mir bei dieser Bearbeitung vorzüglich zum Zwecke gesetzt habe) wird Bentham's Theorie in ihr volles Licht treten; und man wird in ihm einen der lichtvollsten Denker erkennen, ausgezeichnet durch eine Fülle geistreicher, tiefdringender, origineller Gedanken, und der überdies in vielen höchst wichtigen Beziehungen weit über seiner Zeit steht, und sich nicht irre machen läßt: durch individuell beschränkte Formen und politische Bewegungen der Gegenwart eben so wenig, als durch aus der Vergangenheit überkommene Vorurtheile.

---

der 4. Abtheilung das 1. Capitel des 1. Abschnittes, so wie den Schluß des Ganzen. — Es ist mir daher völlig unbegreiflich, wie man hier und dort Bentham's Ansichten hat »egoistische« Beschränktheit Schuld geben können. Es möchte schwer fallen, ein Rechtssystem aufzuweisen, welches so durch und durch Uneigennützigkeit und die allgemeinste Menschenliebe athmete. — Von dem Vorwurfe, daß er zum moralischen Sensualismus neige, wollen wir ihn nicht frei sprechen (m. vergl. das S. 43 ff., S. 245 ff., S. 261 f. u. S. 311 hiegegen Erinnerte). Aber man wird diese beiden Abirrungen vom Rechten hoffentlich nicht für einerlei halten. Vielmehr sind sie gänzlich verschieden, und können in jedem Grade bei einander und nicht bei einander sein. Denn man kann ja mit völlig unpartheiischer Berücksichtigung Anderer, ja sogar mit Selbstaufopferung, nur sinnliche Interessen in Betracht ziehn; so wie man auf der anderen Seite bei ausschließender Berücksichtigung geistiger Interessen im höchsten Maße egoistisch verfahren kann.

Denn was außer jener, ihm gleichsam nur leicht anhangenden Einseitigkeit noch an Bentham getadelt werden könnte, läßt sich ganz aus einer Eigenthümlichkeit ableiten, welche auf der anderen Seite als ein gewiß nicht geringer Vorzug betrachtet werden muß: daß er nämlich die ganze Rechtswissenschaft durchaus selbstständig aufzufassen und durchzuarbeiten sich vorgesetzt hat. Man kann überhaupt zwei Arten von wissenschaftlichen Schriftstellern unterscheiden: diejenigen, die mit sorgsamer Benutzung alles Vorhandenen das einmal aufgerichtete Gebäude der Wissenschaft nur hier und dort fester zu stützen, vollständiger auszubauen und glätter und glänzender darzustellen bemüht sind, und diejenigen, welche nach einem neuen Plane und mit frischen Baustücken ein neues Gebäude aufzuführen unternehmen. Von den Letzteren wird freilich manches übersehn werden, was zur genaueren Bestimmung der Begriffe, Eintheilungen rc. von früheren Forschern schon geleistet worden ist; sie werden manches Gute verkennen, ja befeinden. Aber da sie, frei von überlieferten Vorurtheilen, unmittelbar aus dem Leben schöpfen, so wird durch sie, und durch sie allein, die alternde Wissenschaft aufgefrischt und zu einem neuen Leben geboren werden können. Wenn nun die Vorzüge beider Arten von Forschern nur sehr selten in einem ausgezeichneten Geiste sich vereinigt finden: so gehört Bentham entschieden der letzteren Klasse an. Daher freilich die zuweilen ungerechte Verachtung früherer wissenschaftlicher Leistungen, bestehender Gebräuche und Gesetze; daher die Liebe zu Paradoxen. Daher die unangemessene Wichtigkeit, mit der er zuweilen Bekanntes entwickelt und auseinanderlegt. In dem Zusammenhange, in welchem es, im allgemeinen Schematismus der Wissenschaft, von ihm aufgeführt wird (und auf diesen kommt allerdings für die richtige Anwendung nicht selten mehr, als auf das Einzelne als solches, an), kann es auch in der That als Neues

gelten *). Daher eine gewisse Unvollendetheit in einigen seiner Kataloge und Uebersichten, obgleich sie von ihm selber für vollständig gehalten werden, indem er den Maßstab der Mühe anlegt, welche ihm ihre auf keine früheren Arbeiten gestützte Anfertigung gekostet hat. Daher aber auch die vielen Lichtblicke, die vielen originalen und interessanten Ausführungen und Andeutungen, Unterscheidungen und Eintheilungen, welche dabei fast alle zu einer höchst fruchtbaren praktischen Anwendung geeignet sind; daher die klare und unzweifelhaft einleuchtende Aufdeckung so vieler Vorurtheile und Misbräuche von Gesichtspunkten aus, von welchen man sie bisher noch nicht betrachtet hatte; daher vor Allem die vielen Anregungen zu tieferem Denken, durch welche jeder lebendig-empfängliche Geist, der mit Aufmerksamkeit seine Schriften lies't, reichlich sich belohnt fühlen wird.

In einer Zeit, wie die unsrige, wo man so viel sich weiß mit der Wärme, wenn auch nicht eines tiefen und innigen Gefühles, doch einer dieses nachbildenden, oder auch wohl nur nachäffenden Phantasie, wird mancher durch die Kälte sich verletzt fühlen, mit welcher von Bentham das Recht der Berechnung unterworfen und zerlegt worden ist. Diese Gesinnung

*) Sehr richtig bemerkt daher ein eher gegen als für Bentham partheilscher Recensent im »*Foreign Review*, Black and Young« etc. (N. X., Nov. 1829, p. 178 seq.), Bentham's großes Verdienst liege keineswegs darin, daß er ein neues Princip entdeckt habe (denn sein Princip sei wenigstens so alt, wie Aristoteles — wir können hinzusetzen, so alt wie das erste einigermaßen klare Denken über rechtliche Verhältnisse —) sondern daß er demselben eine ausgedehntere und konsequentere Anwendung gegeben, als irgend jemand vor ihm: »he is highly to be praised for making it the *pole-star* of his course, nor suffering himself *to be led astray by any delusive meteors which might croſs his path*«. Nicht wer einen Satz im Vorübergehn und mit halbbewußter Anwendung hingestellt hat, ist als sein Begründer anzusehn, sondern wer ihm durch klarbewußte und durchgreifende Anwendung Leben und Fruchtbarkeit gegeben hat. — Man vergl. auch, wie der Verfasser selber S. 131 sich hierüber erklärt, und S. 199 f.

aber, dem halb kindlichen, halb kindischen Gefühle gleich, welches die Zergliederung des menschlichen Körpers mit Abscheu verwarf, wird eine erleuchtete Zeit, wenn auch vielleicht in gewissem Betrachte liebenswürdig finden, doch nicht für die Richtung ihrer Thätigkeit beachten und anwenden können. Das weiter und klarer blickende Nachdenken muß sich erheben über den unmittelbaren sinnlichen Eindruck: denn allein aus dem Todten kann hier das Leben quellen. Ueberdies aber ist es auch bei der geistigen Zergliederung nicht einmal nöthig, das Lebendige zu zerstören: wer dasselbe kräftig genug in sich ausgebildet hat, wird es selbst während der Zergliederung als Lebendiges fest halten, ja in seinem Leben steigern können durch die Freude über das höhere Leben, welches auch für die fernsten Jahrhunderte immer neu hervorsprossen wird aus seinen Zergliederungen. Daher es denn auch, tiefer betrachtet, nur als ein Zeichen eines schwächlichen, nicht bloß Geistes-, sondern selbst Gemüths- und Gefühllebens angesehn werden kann, daß hier und dort jene ägyptische Scheu in Beziehung auf das geistige Sein wieder aufzublicken anfängt.

Will man Bentham's Theorie einer der jetzt in Deutschland einander gegenüberstehenden Rechtsansichten zuordnen, so kann es wohl im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich der historischen anschließe, obgleich dieselbe nicht so rein in ihr ausgebildet erscheint, wie sie bei uns durch Savigny und Hugo begründet worden ist. Nach meiner Ueberzeugung ist diese historische Rechtsansicht die einzige, welche auch eine wahre philosophische Begründung zuläßt; und alle Fortschritte der philosophischen Forschung werden nur dazu dienen, den richtigen und feinen Sinn in ein helleres Licht zu setzen, mit welchem jene großen Rechtsgelehrten die innerste Entwickelung des Rechtes aufgefaßt haben. Man hat Bentham zuweilen die entgegengesetzte Ansicht beigelegt: ihn wohl

gar als den entschiedensten Gegner der historischen Rechtsansicht aufgeführt; und allerdings mögen manche seiner Anhänger ihn so gefaßt haben; auch von ihm selber Aeußerungen vorkommen, welche eine Deutung dieser Art zulassen. Aber ihrem tieferen Grunde nach gefaßt, ist seine philosophische Ansicht in der vollkommensten Einstimmung mit unserer historischen Rechtsansicht; ja diese findet in jener recht eigentlich die ihr zugehörige philosophische Begründung, deren Mangel man ihr so oft vorgeworfen hat. Bentham will kein über allen Zeitverhältnissen schwebendes Vernunftrecht, sondern ein eng an die jedesmaligen Zeitverhältnisse sich anschmiegendes, ihnen gemäß veränderliches*).

Wird jedes Rechtsverhältniß seinem Wesen nach begründet durch eine ihm eigenthümliche Gruppe von Interessen: so muß, inwieweit diese Gruppe

---

*) M. vergl. zur Charakteristik von Bentham's Ansichten, unter vielen anderen Stellen, besonders S. 21 f. und S. 178 ff. — Die Erklärung Bentham's (oder wohl vielmehr Dûmont's) gegen Savigny in der Schrift »De l'organisation judiciaire et de la codification (Paris, Bossange. 1 vol. en 8vo. — vergl. auch *Thémis*, ou bibliothèque du jurisconsulte et du publiciste, Tome IX, p. 385—89) bezieht sich nur auf die Streitfrage über die »*codification*«, d. h. ob es zweckmäßig sei, die zerstreute und ungeordnete Masse bestehender Gesetze und Gebräuche in einem Gesetzbuche zu vereinigen. Es wäre sehr zu wünschen, daß man diese, wenn auch praktisch höchst wichtige, doch für die Wissenschaft untergeordnete und, gemäß den verschiedenen Verhältnissen verschiedener Völker und Zeiten, verschieden zu entscheidende Streitfrage schärfer auseinanderhielte mit der viel weiter greifenden und durch eine tiefere philosophische Construktion allgemein zu entscheidenden: ob ein unbewegliches, oder ein bewegliches, mit der geschichtlichen Entwickelung sich veränderndes Recht in der menschlichen Vernunft begründet sei. In Hinsicht dieser letzteren Frage ist Bentham auch in der angeführten Stelle entschieden mit Savigny einstimmig: er verwirft (vergl. p. 387) jede »législation immuable«, jede »lois dormantes«; es ist ihm höchst wichtig, daß der code perfectible sei vermöge einer correspondance active entre les juges et le chef suprême de la justice etc. In der Streitfrage über die »codification« erklärt er sich allerdings für die Meinung, daß unser Zeitalter zu einer Gesetzgebung berufen sei (man vergl. besonders S. 218—21).

von Interessen durch die Verschiedenheit des Nationalcharakters oder der Umstände verschieden bestimmt wird, auch das Recht verschieden sein bei verschiedenen Völkern; so muß das Recht sich ändern, inwieweit diese Gruppe von Interessen sich ändert; und da dies stets allmälig geschehn wird, da überdies diese Interessen nicht erst dem Rechtsgelehrten, sondern jedem dafür Empfänglichen im unmittelbaren Gefühle sich offenbaren: so hat man hierin die so einfache als klare philosophische Construktion des allgemeinen Rechtsbewußtseins, wie dasselbe, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, zum Theil sich gleich bleibt, zum Theil nach und nach abstirbt, und auf dem Grunde des Abgestorbenen ein neues höheres Leben gewinnt.

Höchst ungerechter Weise ist Bentham in den Ruf eines Radikalen gekommen. Es giebt vielleicht kaum einen Anderen, der ein so entschiedener Gegner der Grundsätze wäre, aus welchen die französische Revolution hervorgegangen ist, und so jede Gelegenheit ergriffe, dieselben in ihrer Blöße darzustellen und zu bekämpfen *). Jener Ruf hat seinen Grund theils darin, daß er sich mit Eifer für eine Parlamentsreform erklärt hat, d. h. für die Abstellung von Misbräuchen, welche mit ihm hunderttausend monarchisch oder konstitutionell Gesinnte in Europa für Misbräuche erkennen und abgestellt wünschen, theils in der Correspondenz, die er mit dem französischen Nationalkonvente **), mit den Cortes und mit mehren Amerikanischen Freistaaten angeknüpft hat. Aber man vergesse nicht, daß er, mit unermüdlichem Enthusiasmus bestrebt, überall das Gute zu wirken, wo ihm irgend eine Aussicht dazu

*) M. sehe z. B. S. 129, S. 221 f., S. 244 f.; im 2. Bde. in der 1. Abth. das 6. Cap. (N. VI.) und das 7.; in der 4. Abth. das 3. Cap. des 1. Abschnittes; endlich den Schluß des Ganzen.

**) Draught of a code for the organisation of the judicial establishment of France, 1792. — Einer anderen, nach dieser Seite hin gerichteten Thätigkeit werden wir in der Vorrede zum 2. Bande zu erwähnen Gelegenheit haben.

dazu sich eröffnete, diese Correspondenz nur angeknüpft hat mit ihnen als mit den bestehenden Regierungen: wie er denn überall auf das Nachdrücklichste hervorhebt, er wende sich mit seinen Verbesserungsvorschlägen nicht an das Volk, als woraus nur Unheil erwachsen könne, sondern an die Regierungen *). Daher er denn auch in ganz gleicher Art dem Russischen Kaiser und ganz neuerlich dem Könige von Baiern seine Vorschläge zu Reformen vorgelegt hat **).

Was man an der Darstellungsweise von Bentham's Schriften getadelt hat, findet seine Erklärung leicht darin, daß die meisten seiner Schriften von Anderen herausgegeben worden sind ***). Eine Schrift, welche zwei Verfasser hat, den einen in Hinsicht der Grundgedanken, den anderen in Hinsicht der

---

*) M. vergl. z. B. S. 8 — 11.

**) Die im Oktober 1811 mit dem damaligen Präsidenten der Nordamerikanischen Freistaaten, Madison, angeknüpfte, und 1816 mit ihm und mit dem Gouverneur von Pennsylvanien wieder aufgenommene Correspondenz, so wie die Correspondenz mit dem Russischen Kaiser, findet man in den »Papers relative to codification and public instruction, including correspondence with the Russian Emperor and divers constitued authorities, by Bentham. London 1817«. Hieraus hebt die S. 8 angeführte Schrift »De l'organisation judiciaire et de la codification« das allgemein Interessante heraus. Nachrichten über seine Correspondenz mit den Cortes giebt die zuletzt angeführte Schrift p. 329. — Welche Früchte diese Bemühungen Bentham's getragen haben, sieht man theils aus der nach seinen Grundsätzen entworfenen Gesetzgebung für Louisiana, theils aus den ähnlichen Unternehmungen in New-York (seit 1821) und in Süd-Carolina (seit 1826). M. vergl. The *Jurist* or quarterly journal of jurisprudence and legislation, London, Vol. II (1828) p. 49 seq. u. 59 seq.

***) Daher manche in zwei verschiedenen Bearbeitungen nach demselben Manuskripte erschienen sind, z. B. außer den so eben angeführten Papers etc., die Schrift Traité des preuves judiciaires (vergl. S. 8) zugleich auch englisch von John Mill in 5 starken Bänden bearbeitet unter dem Titel: »Rationale of judicial evidence, specially applied to English practice«. London, 1827. Einen gedrängten kritischen Auszug aus dieser Schrift hat in der »Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes« Zachariä mitgetheilt (Bd. 1, Heft 2, S. 252 — 70).

Anordnung und des Ausdrucks, kann unmöglich so aus Einem Gusse erscheinen. Doch ist wohl der Herausgeber des vorliegenden, so wie der meisten übrigen Werke Benthams kaum hinter den höchsten Foderungen zurückgeblieben, die man überhaupt an ein Unternehmen der Art, wie es in der Vorerinnerung (S. 2 — 8) beschrieben wird, zu machen berechtigt ist: wie ihn denn auch die Ansichten, welche er ebendaselbst (S. 11 ff.) über die allmälige Ausbildung der Wissenschaften überhaupt, und der moralischen Wissenschaften insbesondere, entwickelt, als einen sehr geistreichen und klaren Denker zeigen. Der Vorwurf der Breite, den man ihm gemacht, trifft weniger ihn persönlich, als die überhaupt in Frankreich übliche Darstellungsweise. Indem man dort einem Schriftsteller zum Gesetze macht, so zu schreiben, nicht nur (wie wir es verlangen und — kaum verlangen!) daß er allenfalls verstanden werden könne, sondern daß es unmöglich sei, ihn nicht zu verstehn, so bildet sich leicht eine gewisse Ausführlichkeit der klaren Darstellung, welche uns lästig wird. Wir könnten jedoch den Franzosen noch ein gut Theil hierin entgegenkommen, ohne an unseren Vorzügen zu verlieren. Wie man aber auch hierüber urtheilen möge, so verdient Dümont's Ausdruck, oder das mehr Besondere der Darstellung, unstreitig alles Lob: er ist kräftig gehalten, lebendig, anschaulich, so wie er überall den edlen und hochherzigen Sinn durchblicken läßt, welcher ihm während seines ganzen Lebens, und besonders am Abende desselben, die persönliche Liebe und Verehrung so Vieler erworben hat *).

Uebrigens habe ich, so weit es möglich war, ohne der vollständigen Darstellung von Bentham's Ansichten

*) Einige biographische Notizen über Dümont, welcher im September des vorigen Jahres auf einer Reise nach Italien gestorben ist, tief betrauert von seiner Vaterstadt, welche ihm unendlich viel Gutes verdankt, verspare ich auf die Vorrede zum 2. Bande, in der Hoffnung, diese Notizen unterdeß noch bereichert zu sehn.

Abbruch zu thun, durch Zusammenziehung und lichtvollere Anordnung den bezeichneten Uebelständen abzuhelfen gesucht *).

Die von mir hinzugefügten Anmerkungen haben nur den Zweck, die Principien zu berichtigen und tiefer psychologisch zu begründen: wobei sich mir von Neuem die erfreuliche Erfahrung aufdrang, eine wie klare und fruchtbare Anwendung auf alle praktischen Verhältnisse die, mit Ausschluß jeder Spekulation, rein auf Beobachtung begründete Psychologie verstattet. Meine Anmerkungen hören daher auf, wo der Verfasser zu mehr besonderen Entwickelungen übergeht. Auch diese in gleichem Maße zu beurtheilen, hätte ein eigenes Buch im Buche erfodert.

Da jedoch in diesen Anmerkungen meine eigenen Ansichten über das Recht nur in besonderer Beziehung auf die Ansichten Bentham's, wie es die Gelegenheit darbot und zerstückelt, vorgetragen sind, so stelle ich hier, zum Behuf eines allgemeinen Ueberblicks, die Grundzüge derselben in kurzen Sätzen zusammen.

I. Die Werthe aller Dinge oder aller Güter und Uebel für die Menschen werden geschätzt durch die Steigerungen und Herabstimmungen, welche dieselben in dem menschlichen Sein hervorbringen. Dieser Steigerungen und Herabstimmungen aber werden wir uns auf verschiedene Weise bewußt; und zwar theils in der unmittelbaren Einwirkung der Dinge auf uns (bei'm Genusse einer Musik; bei dem Anschauen eines Gemähldes, bei'm Lesen eines aufhellenden Geisteswerkes rc.), theils in den Reproduktionen dieser Einwirkungen, welche in der Form bald von Vorstellungen und Gefüh-

---

*) Die meisten Veränderungen dieser Art sind in den »Allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung« und in der »vierten Abtheilung des Criminalrechtes« eingetreten; die wenigsten im »Civilrechte«, wo nur dies oder jenes abgekürzt worden ist.

len, bald von Begehrungen und Willensakten ausgebildet werden. (Vergl. S. 58 u. S. 68).

II. Wie diese Empfindungen, Vorstellungen, Begehrungen, auf die Dinge bezogen oder objektiv, die Werthe der Dinge ausdrucken, so sind sie auf der anderen Seite, subjektiv, Akte unserer Seele, und drucken die Art und Weise, wie die Werthe der Dinge von uns geschätzt werden, also eine gewisse innere Eigenthümlichkeit oder die praktische (moralische) Form unserer Seele aus (vergl. S. 71).

III. Es giebt eine für alle Menschen gleich gültige oder rein-objektive Schätzung der Werthe. Diese ist uns zwar nicht angeboren, entwickelt sich aber mit Nothwendigkeit in allen menschlichen Seelen, für welche überhaupt eine Entwickelung Statt findet. Sie wird bestimmt: objektiv durch die für alle Menschen gleichen Einwirkungen der Dinge, subjektiv durch die bei allen Menschen gleichen Grundvermögen. Gleiche Faktoren müssen gleiche Produkte geben; und also auch, wie weit von beiden Seiten her, die Gleichheit reicht, die Steigerungen und Herabstimmungen, oder die Empfindungen, Vorstellungen, Begehrungen der Werthe gleich sein. Das mit dieser, für alle Menschen gleich gültigen oder rein-objektiven Schätzung der Werthe einstimmige Wollen nennen wir das sittliche; und bliebe also diese Entwickelung in allen Menschen rein und ungestört, so würden Empfindungen und Willensäußerungen aller Menschen der Norm des Sittlichen gemäß sein (vergl. S. 56 ff. u. S. 69 ff.).

IV. Von jeder nur einigermaßen vollkommen gebildeten Seelenthätigkeit (Empfindung, Vorstellung, Begehrung rc.) bleibt eine Spur zurück im Inneren der Seele; und indem diese Spuren zu späteren gleichartigen Seelenthätigkeiten hinzufließen (wobei sie,

ihrer völligen Gleichartigkeit wegen, in einem einzigen Bewußtseinsakte sich kund geben), müssen sie für diese eine, im Verhältniß zu ihrer Menge stehende Verstärkung herbeiführen. Hierin nun liegt uns das einfachste Verhältniß vor, durch welches die rein-objektive oder sittliche Werthschätzung gestört oder verfälscht werden kann. Denn wenn niedere Werthe öfter von uns gebildet, also in vielfacheren Spuren im inneren Seelensein erhalten werden, so werden dieselben stärker, und also abweichend von jener wahren Werthschätzung vorgestellt, begehrt oder gewollt werden. Das praktische Vorstellen, Begehren, Wollen ist dann ein unsittliches; und während die Form einer der wahren Werthschätzung gemäß fühlenden und wollenden Seele unsere Billigung oder Bewunderung erwirbt, so stellen wir dagegen die Form der unsittlich fühlenden und wollenden mit Misbilligung oder Verachtung vor (vergl. S. 60 ff., S. 71 und S. 78 ff.).

V. Eben hiedurch wird auch der Gegensatz zwischen Recht und Unrecht bestimmt. An jedes Lebensverhältniß, welches hiefür Problem werden kann (z. B. das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, zwischen Gatten und Gattinn, Vater und Kind, Herrn und Diener rc.) sind gewisse Interessen (Güter und Uebel) geknüpft. Bestimmen wir nun diese vollständig für alle Modifikationen, deren diese Lebensverhältnisse fähig sind, und vergleichen wir die Summen derselben nach der für alle Menschen auf gleiche Weise gültigen oder rein-objektiven Schätzung, so ist dasjenige, was bei dieser Vergleichung als das Beste erscheint, zugleich auch die Norm des Rechtes. Das mit dieser Einstimmige billigen, was ihr widerspricht, misbilligen wir (vergl. VII.; S. 42 f., S. 65 ff. und S. 92 ff.).

VI. Es ergiebt sich demnach ein zwiefaches

Kriterium für das Recht, gemäß der zwiefachen Anfoderung, welche wir an seine Feststellung machen müssen:

1) ein objektives oder materiales Kriterium: inwiefern die vollständige Auffassung aller an jede mögliche Modifikation des fraglichen Verhältnisses geknüpften Interessen verlangt wird.

2) Ein allgemein-subjektives oder formales: inwiefern die Abwägung dieser Interessen gegen einander nach der allgemein-gültigen oder rein-objektiven (von jeder subjektiven Verfälschung freien) Werthschätzung gefodert wird.

Die Richtigkeit der Materie begründet die theoretische Vollkommenheit, die Richtigkeit der Form die praktische (moralische) Vollkommenheit der Rechtsbestimmungen oder Gesetze (vergl. S. 65 f.).

VII. Das Recht muß, als aus der vollständigen Abwägung aller bei einem gewissen Lebensverhältnisse in Betracht kommenden Interessen hervorgegangen, in jedem Falle durchaus einstimmig sein mit dem Allgemein-Nützlichen. Aber wir achten den Gerechten nicht wegen der Nützlichkeit seiner Handlungen, das gerechte Gesetz nicht wegen der Nützlichkeit seiner Gebote, sondern weil dieselben das Nützliche oder Allgemein-Beste rein und durch keine Ausartung entstellt in sich abspiegeln, also nicht der Materie oder des Zweckes, sondern der Form oder der Absicht wegen (vergl. S. 68 ff.).

VIII. Das Recht ist für alle Zeiten, alle Völker rc. das gleiche oder ein ewiges in Hinsicht seiner Form; für verschiedene Zeiten, Völker rc. ein verschiedenes und veränderliches in Hinsicht seiner Materie. Denn die für seine Feststellung erfoderliche Abwägung der Interessen muß ja stets der allgemein-gültigen oder in der menschlichen Seele ewig-gleich angelegten Werthschätzung ge-

mäß geschehn; aber die Interessen können und müssen verschieden sein unter verschiedenen Verhältnissen (vergl. S. 184 ff.).

IX. Die durch den Fortschritt der Cultur bedingte vollkommnere Ausbildung des Rechtes läßt sich vorzüglich auf zwei Punkte zurückführen. Es können nämlich:

a) von den vollkommener entwickelten Verhältnissen aus höhere Zwecke ins Auge gefaßt werden, durch deren Eingehn in die Abwägung des Rechtes das für unvollkommnere Verhältnisse bestimmte Recht modificirt wird.

b) die Personen vollkommner werden, für welche wir uns diese Zwecke setzen, und so ihre Schätzung jener Verhältnisse einen höheren Charakter gewinnen, z. B. indem an die Stelle der früheren thierisch-sinnlichen Betrachtung der Ehe, wenigstens bei dem größeren Theile des Volkes, eine geistig-sittliche tritt.

Nicht selten fließt auch beides zusammen: indem eben diese höhere Ausbildung der Personen uns in den Stand setzen kann, höhere Zwecke zu erstreben, z. B. weil die Bauern aus der sittlichen und intellektuellen Rohheit herausgebildet sind, die Leibeigenschaft aufzuheben, oder ihnen zuzumuthen, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder gewisse Opfer bringen sollen (vergl. S. 188 ff., auch S. 246 f.).

X. Die Verschiedenheiten des Rechtes bei verschiedenen Völkern werden dadurch nothwendig, daß für eines und dasselbe Rechtsverhältniß Klima, Lage, Volkscharakter, Verfassung rc. verschiedenartige Gruppen von Interessen bedingen (vergl. S. 254).

XI. Dem Vorigen (N. VI. VIII. — X.) gemäß können wir eine zweifache Art von Unrecht unterscheiden:

a) Das objektive oder materiale Unrecht besteht darin, daß die an gewisse Verhältnisse geknüpften Interessen nicht vollständig, oder mit Einmischung fremdartiger, also mit einem Worte nicht objektiv wahr aufgefaßt sind. In dieser Beziehung werden z. B. alle diejenigen Rechtsgesetze unrecht sein, bei deren Bestimmung dieses oder jenes Interesse übersehn worden ist; so wie diejenigen, welche, obgleich vielleicht für eine frühere Zeit vollkommen recht, für die jetzige nicht mehr passen, weil in der dazu gehörigen Gruppe von Interessen einige verschwunden und andere an ihre Stelle getreten sind.

b) Das subjektive oder formale Unrecht besteht darin, daß bei der Abwägung der Interessen eine selbstsüchtige oder sonst praktisch-falsche Schätzung der Werthe sich eingemischt hat. In dieser Beziehung macht sich vorzüglich die Uebermacht einzelner Klassen und Stände als für das Recht verderblich geltend: die Rechtsbestimmungen werden (aristokratisch, demokratisch — von Seiten des Mannes gegen die Frau, der Eltern gegen die Kinder rc.) ungerecht, indem die diese Klassen und Stände betreffenden Interessen bei der (vielleicht vollständigen oder in materialer Hinsicht wahren) Abwägung mit übermäßiger (formal-unrichtiger) Stärke gebildet werden.

Dem in N. VI Bemerkten entsprechend, kann man jene Art von Unrecht auch als das theoretische, dieses als das praktische oder moralische Unrecht bezeichnen (vergl. S. 321 f.).

XII. Eine Gesetzgebung (z. B. die römische oder die unsrige) wird daher in dem Maße vollkommen sein, als, bei angemessen reicher und mannigfaltiger Ausbildung des Rechtes, die Entwickelungsverhältnisse sich vereinigt haben, diese Ausbildung vor den so eben gerügten beiden Mängeln zu bewahren.

Die Begründung für diese aphoristisch hingestellten Sätze findet man in meinen „Psychologischen Skizzen“ an den angeführten Stellen.

Und so möge denn dieses Werk, zu welchem Engländische, Französische und Deutsche Wissenschaft zusammen gearbeitet haben, mit reger Empfänglichkeit aufgenommen und verständig gewürdigt werden!

Berlin, im März 1830.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Grundsätze des Civilrechtes.

Erste Abtheilung: Ueber die dem Civilrechte zum Grunde liegenden Zwecke.

Zweite Abtheilung: Von den Eigenthumsrechten.

Dritte Abtheilung: Von den Rechten und Verpflichtungen, welche an die verschiedenen Privatverhältnisse geknüpft sind.

Vor=

Vorerinnerung des französischen Herausgebers.

Die in diesen Bänden enthaltenen Werke sind nur ein Theil von denen, welche ich nach Bentham's Handschriften herausgegeben habe. Hätte ich mich bei der Bearbeitung dieser letzteren auf eine bloße Uebersetzung beschränken können, so dürfte ich in Hinsicht ihrer Aufnahme weniger unruhig sein. Meine Lage aber ist nicht so geeignet, Vertrauen einzuflößen. Dem Publikum darf ich nicht verheimlichen, was nur von mir stammt bei der Redaktion dieser Schriften; dem Verfasser bin ich die Erklärung schuldig, daß er dieselben nur den dringenden Bitten der Freundschaft zur Herausgabe zugestanden, und mir sehr ungern nicht selten unvollendete Aufsätze, ja zuweilen noch aller bestimmten Form ermangelnde Materialien übergeben hat.

Den allgemeinen Bericht über meinen eigenen Antheil an dieser Unternehmung fange ich mit einer Erklärung an, die mich, wie gegen allen ungerechten Tadel, so auch gegen alles Lob schützen muß, welches mir, weil unverdient, peinlich sein würde. Ich erkläre nämlich, daß ich an der Abfassung dieser Werke keinen Theil, keine Genossenschaft habe: sie gehören ganz dem Verfasser und

nur ihm an. Je mehr ich von hoher Achtung gegen denselben erfüllt bin, um desto eifriger muß ich eine Ehre ablehnen, welche nur eine widerrechtliche Anmaßung sein würde, den Pflichten der Freundschaft so zuwider als meinem persönlichen Charakter. Diese Erklärung, welche ich mir selber schuldig bin, würde überflüssig sein, ich weiß es, wenn dies Buch nur philosophische Leser erhielte: denn diese würden leicht von selbst in diesen Schriften, trotz ihrer Verschiedenheit, das Gepräge derselben Hand, die Einheit des Entwurfes, das originelle, mit seinen Zergliederungen tief eindringende Genie, in dem Ganzen wie in der Ausführung seiner Theile, erkennen.

Meine eigene Arbeit ist von untergeordneter Art, und hat sich nur auf das Einzelne erstreckt. Ich mußte zwischen einer großen Anzahl von Varianten die Wahl treffen, Wiederholungen auslassen, dunkle Stellen aufklären, zusammen rücken, was auf den gleichen Gegenstand sich bezog, und die Lücken ausfüllen, welche der Verfasser gelassen hatte, um seine Ausarbeitung nicht zu sehr aufzuhalten. Ich habe mehr wegzuschneiden als hinzuzusetzen, mehr abzukürzen als weiter auszuführen gehabt. Die Masse der durch meine Hände gegangenen Manuskripte, die ich zu entziffern und zu vergleichen hatte, war sehr beträchtlich. Viel habe ich für die Gleichförmigkeit des Stils und die Feile, nichts, oder doch nur sehr wenig, für die Gedankengrundlage zu thun gehabt. Der reiche Ueberfluß an Ideeen bedurfte nur der Sorgfalt eines guten Haushalters; und zum Verwalter über dies große Vermögen bestellt, habe ich nichts vernachlässigt, um dasselbe in gültige Münzsorten umzusetzen und in Umlauf zu bringen.

Die von mir ausgegangenen Veränderungen sind verschieden gewesen nach der Beschaffenheit der Hand-

schriften. Fand ich mehrere, die sich auf den gleichen Gegenstand bezogen, aber zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gesichtspunkten abgefaßt waren, so mußte ich sie vereinigen und so in einander schichten, daß sie ein Ganzes ausmachten. Hatte der Verfasser eine Gelegenheitsschrift zurückgestellt, welche jetzt weder interessant noch selbst einmal verständlich sein würde, so wollte ich dieselbe doch nicht gern ganz verloren gehn lassen, sondern habe daraus, wie aus einem verlassenen Hause, alles herausgenommen, was noch irgend fähig war, erhalten zu werden. Hatte er sich zu tiefen Spekulationen hingegeben, metaphysischen Untersuchungen, die ich nicht zu spitzfindig, aber zu trocken nennen möchte, so habe ich versucht, den Gedanken mehr Leben zu geben, dieselben durch Anwendungen, Thatsachen, Beispiele anschaulich zu machen, und mir erlaubt, bescheiden einigen Schmuck der Rede anzufügen. Ich habe selbst ganze Capitel zu verfassen gehabt, stets aber nach den Andeutungen und Bemerkungen des Verfassers. Die Schwierigkeit dieser Ergänzungen würde mich zu bescheidenem Selbstgefühl zurückgeführt haben, wäre ich in Versuchung gerathen, mich von demselben zu entfernen.

„Bentham's Einleitung in die Principien der Moral und der Gesetzgebung“, von einer kleinen Anzahl klarblickender Kenner als eines der Originalwerke betrachtet, welche eine Epoche und neue Gestaltung einer Wissenschaft herbeiführen, hat, trotz seines hohen philosophischen Werthes, ja vielleicht um eben dieses Werthes willen, kein Aufsehn erregt, und ist dem Publikum fast ganz unbekannt geblieben, obgleich man doch in England mehr, als anderswo, einem nützlichen Buche verzeiht, wenn es nicht ein leichtes und angenehmes Buch ist. Indem ich mich mehrerer Capitel dieses Werkes be-

diente, um daraus die »Allgemeinen Principien der Gesetzgebung« zu bilden, mußte ich vermeiden, was seiner guten Aufnahme geschadet hatte: die zu wissenschaftliche Form, die zu sehr vervielfältigten Unterabtheilungen, und die zu abstrakten Zergliederungen. Nicht die Wörter, sondern die Gedanken habe ich übersetzt; in einigem Betracht einen Auszug, in anderem einen Commentar gegeben. Dabei bin ich den Winken und Andeutungen des Verfassers in einer mehrere Jahre später, als das Werk selbst, geschriebenen Vorrede gefolgt; auch habe ich alle Zusätze von einiger Wichtigkeit aus seinen Papieren genommen.

Bedenke ich, wie diese Unternehmung, von welcher ich glaubte, sie werde sich auf zwei oder drei Bände beschränken, allmälig sich ausgedehnt hat, und welchen langen Weg ich durchmessen habe, so muß ich freilich bedauern, daß diese Arbeit nicht in bessere Hände gefallen ist; aber dennoch kann ich nicht ohne Wohlgefallen auf meine Ausdauer blicken, indem ich überzeugt sein muß, daß diese Handschriften lange Zeit würden in ihrer Masse vergraben geblieben sein, und daß der Verfasser, stets vorwärts dringend, vielleicht nie die Muße noch die Selbstüberwindung gehabt haben würde, der undankbaren Arbeit einer Revision des Ganzen sich zu unterziehn.

Dieser Feuereifer, Neues zu schaffen, und dabei diese Gleichgültigkeit gegen dessen öffentliche Bekanntmachung, diese Ausdauer in den schwierigsten Arbeiten, und dabei diese Neigung, sobald dieselben beendigt waren, sich nicht weiter um sie zu kümmern, bilden einen so sonderbaren Contrast, daß er einer näheren Erläuterung bedarf.

Sobald Bentham die Haupteintheilungen der Gesetze gefunden hatte, umfaßte er die Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, und entwarf den weitgreifenden

Plan, sie in allen ihren Theilen zu behandeln. Sie erschien ihm nicht sowohl aus einzelnen Stücken zusammengesetzt, sondern als ein einziges Ganze bildend. Nach den allgemeinen Umrissen der Wissenschaft, wie sie ihm vor Augen standen, hatte er alle ihre besonderen Gebiete klar gegen einander begränzt. In der That besteht die bewunderungswürdigste Eigenthümlichkeit seiner Schriften in ihrer vollkommenen Einstimmigkeit mit einander. Ich habe die ersten derselben voll gefunden von Hinweisungen auf Abhandlungen, zu welchen erst der Plan entworfen war, aber deren Eintheilungen, Formen, vorzüglichste Gedanken schon in abgesonderten Grundrissen vorhanden waren. Indem er so seinen ganzen Stoff einem allgemeinen Plane untergeordnet hatte, nimmt jeder Zweig der Gesetzgebung seinen ihm eigenthümlichen Platz ein, und kein Gegenstand findet sich in zwei Abtheilungen wiederholt. Eine Anordnung, die nothwendig einen Forscher voraussetzt, welcher lange Zeit seinen Gegenstand in allen seinen Beziehungen betrachtet hat, denselben ganz beherrscht und nicht von kindischer Ungeduld nach Ruhm erfüllt ist.

Ein fast beendetes Werk habe ich ihn aussetzen und ein neues ausarbeiten gesehn, bloß um sich von der Wahrheit eines einzigen Satzes zu versichern, welcher ihm zweifelhaft schien. Ein Problem der Finanzwissenschaft hat ihn auf die ganze politische Oekonomie zurückgeführt; Fragen über das Proceßverfahren ließen ihn die Nothwendigkeit empfinden, sich zu unterbrechen, bis er von der Einrichtung der Gerichte gehandelt hätte. Diese seine Vorbereitungen, diese Arbeit in den tiefsten Schachten der Wissenschaft sind von ungeheurer Ausdehnung. Wer nicht die Handschriften selber, die Kataloge und die

für den Ueberblick entworfenen Tabellen gesehn hat, kann sich keinen Begriff hievon machen.

Aber ich habe keine Lobschrift zu schreiben. Man wird gestehn müssen, daß die Mühe des Anordnens und Feilens wenig Reize für das Genie des Verfassers haben konnte. So lange er durch einen schöpferischen Trieb in Bewegung gesetzt wurde, fühlte er nur das Vergnügen der Abfassung; kam es darauf an, dem Hervorgebrachten eine Form zu geben, es zu redigiren, zu vollenden, so empfand er einzig das Ermüdende davon. Mochte das Werk unterbrochen werden, dies Uebel ließ sich nicht vermeiden: der Reiz war verschwunden, Ueberdruß ihm gefolgt, und die erloschene Flamme des Eifers konnte nur für einen neuen Gegenstand wieder entzündet werden.

Die gleiche Eigenthümlichkeit hat den Verfasser abgehalten, mich bei der Redaktion zu unterstützen; und nur selten habe ich von ihm die nöthigen Erläuterungen und Hülfleistungen erhalten können. Es kostete ihm zu viel, die gegenwärtige Entwickelung seiner Gedanken zu hemmen, um zu alten Bahnen zurückzukehren.

Vielleicht aber gerade dieser Art von Schwierigkeiten habe ich meine Ausdauer zu verdanken. Hätte ich nur zu übersetzen gehabt, so würde diese einförmige und unangenehme Beschäftigung mich bald ermüdet haben: statt daß ein freies Ueberarbeiten von Handschriften durch eine Art süßer Täuschung schmeichelt, welche so lange dauert, als sie nützt, und erst mit der Beendigung des Werkes sich verliert.

Ich wüßte nicht besser einen allgemeinen Begriff von dieser Sammlung zu geben, als indem ich zuerst ohne weiteren Zusatz ein Verzeichniß der verschiedenen Abhandlungen mittheile, aus welchen sie besteht:

*1) Allgemeine Principien der Gesetzgebung.

*2) Principien des Civilrechtes und der Criminalgesetzgebung.

*3) Theorie der Strafen.

*4) Criminalgesetzbuch.

*5) Theorie der Belohnungen.

6) Von der Organisation der Gerichte.

7) Vom Proceßverfahren.

1) Von der Beweisführung; 2) Von den verschiedenen Zwecken, die man sich dabei vorsetzen muß; 3) Von dem gerichtlichen Verfahren vom Anfange der Untersuchung an bis zur Ausführung des Urtheilspruches; 4) Prüfung des Geschworenengerichtes.

*8) Handbuch der politischen Oekonomie.

*9) Taktik der politischen Versammlungen: das heißt, Vorschriften über die Art, in einer politischen Versammlung einen Gesetzentwurf zu bilden, vorzulegen, darüber zu berathschlagen, zu stimmen und zu wählen.

Außer diesen bedeutenderen Werken, sind einige von geringerem Umfange vorhanden, von welchen einige selbst nur kleine Abhandlungen sind:

*1) Kritische Prüfung der Erklärung der Menschenrechte.

*2) Ueber die Rücksicht, welche man bei der Gesetzgebung auf Zeit und Ort nehmen muß.

3) Von den Vergehen gegen die Religion: Vergehen, aus dem Misbrauche der religiösen Sanktion hervorgegangen.

4) Ueber die Erfindung in der Gesetzgebung.

*5) Von dem Panoptikon: einem Central-Inspektionshause, welches an die Stelle der gewöhnlichen Gefängnisse treten sollte.

*6) Ueber die Bekanntmachung der Gesetze, und eine davon abgesonderte Bekanntmachung der Motive oder der Gründe der Gesetze. *)

Man wird sich vielleicht wundern, daß eine Sammlung von diesem Umfange keine Abhandlung über die Staatsverfassungen oder die Regierungsformen enthalte. Hat der Verfasser alle diese Formen als gleichgültig betrachtet, oder hat er gemeint, es könne für die Theorie der Gewalten im Staate keine Gewißheit gewonnen werden? Es würde eben nicht wahrscheinlich sein, daß eine solche Meinung bei einem englischen Philosophen sich finden sollte; und ich kann versichern, daß es nicht Bentham's Meinung ist. Aber er ist weit davon entfernt, irgend einer Form der Regierung einen ausschließlichen

---

*) Die in diesem Verzeichnisse mit einem Sternchen bezeichneten Werke sind bereits öffentlich bekannt gemacht worden, theils in diesen Bänden, theils besonders. Die „Théorie des peines et des récompenses" ist, in zwei Bänden, London 1811 erschienen, und wird jetzt (1820) von Neuem bei Bossange et Besson gedruckt. Das „Manuel d'économie politique ist der Abhandlung über die Belohnungen einverleibt worden, deren viertes Buch es bildet unter dem Titel: Encouragemens par rapport à l'industrie et au commerce." — Die „Tactique des assemblées délibérantes et des sophismes politiques" erschien zu Genf 1816 in zwei Bänden; ihr habe ich als Anhang die „kritische Prüfung der Erklärung der Menschenrechte" beigegeben. †)

†) Seit der Abfassung dieser Vorerinnerung sind von Bentham erschienen: 1822 die zweite Ausgabe der Tactique des assemblées etc. 2 Voll. 8., 1823 sein Traité des preuves judiciaires. 2 Voll. 8., 1828 das Werk De l'organisation judiciaire et de la codification. 1 Vol. 8. und die Schrift Défense de l'usure, welche englisch bereits 1787 herausgegeben worden war. Uebrigens schreibt sich sein großer Ruf in Frankreich eigentlich erst von der hier bearbeiteten zweiten Ausgabe seiner „Traités de législation etc." her, und ist seitdem fortwährend gestiegen, vorzüglich durch den Einfluß der Journale (der Revue encyclopédique, des Globe, der Thémis ꝛc.).
Anm. des deutsch. Bearb.

Vorzug zu geben. Er hält dafür, daß die beste Staatsverfassung für ein Volk die ist, an welche es sich gewöhnt hat: daß das allgemeine Glück der einzige Zweck, der einzige Gegenstand von innerem und ursprünglichem Werthe ist, die politische Freiheit nur ein relatives Gut, nur eines der Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen; daß das Volk bei guten Gesetzen, selbst ohne irgend eine Macht im Staate zu besitzen, eine hohe Stufe des Glückes gewinnen kann, und daß es im Gegentheil mit der größten Macht im Staate nothwendig unglücklich sein wird, wenn es schlechte Gesetze hat.

Der Grundfehler der Theorieen über die Staatsverfassungen besteht darin, daß man damit anfängt, die bestehenden anzugreifen, und, wenn nichts Schlimmeres, wenigstens Unruhe und eifersüchtiges Verlangen nach Macht zu erregen. Eine Stimmung dieser Art ist nicht vortheilhaft für die Vervollkommnung der Gesetze.

Die einzige Zeit, in welcher man mit Gelingen große Umänderungen in der Gesetzgebung unternehmen kann, ist die, wenn die allgemeine Stimmung zu völliger Ruhe gelangt ist und die Regierung der festesten Begründung sich erfreut.

Das Streben Bentham's, indem er in fehlerhaften Gesetzen die Ursache der meisten Uebel sucht, ist beständig dahin gerichtet, das größte aller Uebel, die Zerstörung des Ansehns der Obrigkeit, die Umwälzungen in Hinsicht des Eigenthums und der Macht zu entfernen. Die bestehende Regierung ist das einzige Werkzeug, durch welches er zu wirken sucht; und indem er allen Regierungen die Mittel, sich zu verbessern, zeigt, bezeichnet er ihnen zugleich die Mittel, ihr Bestehen für eine längere Dauer und mit größerer Sicherheit zu begründen. Die Ergebnisse seiner Forschungen sind auf Monarchieen

anwendbar, wie auf Republiken. Er spricht nicht zu den Völkern: „bemächtigt euch des höchsten Ansehns, verändert die Form des Staates.“ Zu den Regierungen spricht er: „Lernt die Krankheiten kennen, die euch schwächen, studirt das Verfahren, welches sie heilen kann. Macht eure Gesetzgebung einstimmig mit den Bedürfnissen und Einsichten eures Jahrhunderts. Gebt gute bürgerliche und peinliche Gesetze. Gebt den Gerichten eine solche Einrichtung, daß sie dem Volke Vertrauen einflößen. Vereinfachet das Proceßverfahren. Vermeidet in den Abgaben das Lästige und das nur scheinbar Gewinnbringende. Muntert euren Handel durch natürliche Mittel auf. Habt ihr nicht alle das gleiche Interesse, diese Zweige der Verwaltung zu vervollkommnen? Bringt die unter euren Völkern verbreiteten gefährlichen Gedanken zur Ruhe, indem ihr euch mit ihrem Glücke beschäftigt. Ihr habt die Initiative in der Gesetzgebung; und dies Recht allein, wird es anders auf die rechte Weise geübt, kann die Schutzwehr aller übrigen werden. Nur indem ihr den gesetzmäßigen Hoffnungen ein freies Feld eröffnet, könnt ihr den Ausschweifungen der ungesetzlichen Hoffnungen den Weg versperren.“

Diejenigen also, die in diesen Schriften Principien suchen, welche die eine oder die andere Regierungsform ausschließen, werden sich in ihren Erwartungen getäuscht finden. Wer nach satyrischen und deklamatorischen Aufregungen verlangt, wird hier nichts finden, was ihn befriedigen könnte. Zu erhalten bei weisen Verbesserungen; die Verhältnisse zu studiren; die herrschenden Vorurtheile, selbst die unvernünftigen, zu schonen; die Neuerungen in den Gesetzen schon von Weitem vorzubereiten, so daß sie nicht mehr Neuerungen zu sein scheinen; die Umsetzungen, die Erschütterungen, sowohl des Eigenthumes, als der

Gewalt, zu vermeiden; die Richtung der Hoffnungen und der Gewohnheiten nicht zu stören; die Mißbräuche zu verbessern, ohne die gegenwärtigen Interessen zu verletzen: das ist der stets sich gleich bleibende Geist dieses ganzen Werkes.

Die erste Abtheilung dieser Sammlung, welche den Titel führt: »Allgemeine Principien der Gesetzgebung«, ist die einzige, welche theils nach Handschriften und theils nach einem gedruckten Werke des Verfassers gearbeitet ist. Sie bildet eine allgemeine Einleitung, welche die Grundprincipien aller seiner Schriften enthält. Hat man sie recht gefaßt, so werden alle übrigen nur als natürliche Ableitungen daraus erscheinen. Der Titel, den ich ihr gern hätte geben mögen, und von welchem ich nur in Folge einiger vielleicht wohl begründeten Einwendungen abgegangen bin, ist der einer »Logik der Gesetzgebung.« Sie enthält das Princip der wissenschaftlichen Construktion; sie lehrt die Art, sich desselben zu bedienen; sie theilt neue Werkzeuge für die moralische Zergliederung und Berechnung mit.

In den Naturwissenschaften ist die Entdeckung eines neuen Mittels der Forschung stets der Wendungspunkt zu bedeutenden Fortschritten. Auf diese Art beschleunigte die Erfindung des Teleskops die astronomische Erkenntniß. Und ganz allgemein, wenn der menschliche Geist längere Zeit hindurch auf demselben Punkte stehen bleibt, ist dies daraus abzuleiten, daß er alles, was er durch die Mittel, welche ihm zu Gebote stehn, vermochte, erschöpft hat, und vom Genie oder vom Zufalle die Entdeckung eines neuen Werkzeuges erwartet, welches seinen Forschungen größere Ausdehnung giebt und seine Macht vermehrt.

Aber was sollen wir für die moralischen Wissen=

schaften als „Werkzeug“ namhaft machen? Nichts anderes, als ein Mittel, die Ideeen mit einander in Verbindung zu setzen und zu vergleichen, eine neue Methode der wissenschaftlichen Construktion. Sokrates hatte eine ihm eigenthümliche Art von Zergliederung. Aristoteles fügte die Classifikationen hinzu; er erfand die mechanische Ableitung des Syllogismus, der bei aller Schärfe doch wenig Nutzen bringt. Diese Methoden sind für die Vernunft nicht weniger Werkzeuge, als der Compaß für die Hand oder das Mikroskop für die Augen. Als Baco seinem großen Werke den eigenthümlichen Tiel: „Novum organon“ gab, betrachtete er seine philosophische Methode als eine geistige Maschine, als eine logische Kunstlehre, welche die Kunst der wissenschaftlichen Konstruktion und den Bau der Erkenntniß vervollkommnen sollte.

Bentham nun hat sich auf gleiche Weise einen logischen Apparat geschaffen, welcher sein Princip, seine Tabellen, seine Kataloge, seine Classifikationen, seine Regeln hat, und mit Hülfe dessen er mir solche Abtheilungen der Moral und Gesetzgebung in eigentliche Wissenschaften umzuwandeln scheint, welche bis jetzt nur dem Gebiete der Gelehrsamkeit, der Beredsamkeit und der schönen Wissenschaften angehört hatten.

Der Verfasser selber ist weit entfernt, zu glauben, daß er nichts seinen Vorgängern verdanke.

Jede Wissenschaft ist nothwendigerweise das Werk der Zeit. Man beginnt mit schwankenden Vermuthungen; man beobachtet abgerissene Erfolge. Es bildet sich eine Niederlage der Gelehrsamkeit, in welcher Wahres und Falsches beisammen liegen. Hat dann die Folge der Zeit eine große Anzahl von Thatsachen für die Beobachtung vorgelegt, so bemerkt man Analogieen, man ver-

sucht, sie in Systeme zu bringen. Die Regierung der Einbildungskraft und der witzigen Combination muß der Regierung der Vernunft und der Wissenschaft vorangehn. Cartesius mußte in der allgemeinen Physik geistreiche Romane entwerfen, ehe Newton dieselbe festen Principien unterwarf. Leibnitz und Malebranche mußten ihre metaphysischen Luftschlösser aufgerichtet haben, ehe Locke die ersten Thatsachen feststellen konnte, welche diesen Wissenschaften einen sicheren Grund verliehen haben.*) Plato und Aristoteles mußten dem Bodin, Grotius, Harrington, Hobbes und Puffendorf vorangehn. Alle diese Stufen waren nothwendig, um zum „Esprit des lois" zu gelangen; und der „Esprit des lois" ist selbst nur wieder eine Mittelstufe zu dem Punkte hin, wo die Gesetzgebung ein vollständiges und einfach gegliedertes System geworden sein wird.

Der Verfasser hat in einer interessanten Abhandlung den Gang und die Erwerbungsart seiner Grundgedanken dargelegt.

„Nicht in Werken über das Recht, sagt er, habe ich die Hülfsmittel zur Erfindung und die Muster der Methode gefunden, sondern vielmehr in Werken über Metaphysik, Physik, Naturgeschichte, Heilkunde. Ich wurde angezogen, indem ich einige neuere Abhandlungen über die zuletzt genannte Wissenschaft las, von der Art, die Krankheiten und die Heilmittel zu klassificiren. Konnte man nicht dieselbe Anordnung auch auf die Gesetzgebung übertragen? Konnte nicht die Staatswissenschaft eben so wohl ihre Anatomie, ihre Physiologie, ihre Nosologie, ihre Materia medica erhalten?

*) Der hier in Hinsicht auf Leibnitz Statt findende unbedeutende Anachronismus thut der Wahrheit dieser trefflichen Bemerkungen keinen Abbruch. A. d. Uebers.

Was ich im Trebonian, im Cocceji, im Blackstone, im Vattel, im Potier, im Domat und in ähnlichen Werken gefunden, ist sehr wenig: Hume, Helvetius, Linné, Bergmann, Cullen haben mir weit mehr Nutzen gewährt.«

Der Verfasser mußte zuvor ein allgemeines Princip suchen, gleichsam als festen Punkt, an welchen er die ganze Kette seiner wissenschaftlichen Construktionen befestigen konnte. Diesen festen Punkt nennt er »Princip des Nutzens.« Aber das heißt noch so viel wie nichts, indem ja Jeder »Nutzen« nennen kann, was ihm gefällt, und man nie etwas gethan noch vorgeschlagen hat, ohne dabei einen wahren oder eingebildeten Nutzen im Auge zu haben. Bentham also mußte diesem Ausdrucke eine genau bestimmte Bedeutung geben: eine ganz neue Arbeit.

Er stellt hierauf dieses wahre Princip in Gegensatz gegen die beiden falschen Principien, welche mit demselben um den Vorrang streiten, und auf welche man alle irrigen Systeme in der Moral und Gesetzgebung gegründet hat. Vermöge einer einzigen leicht zu fassenden Unterscheidung findet man sich im Stande, den Irrthum und die Wahrheit mit einem bisher noch unerreichten Grade von Sicherheit anzugeben.

Um eine genaue Kenntniß vom Principe des Nutzens zu gewinnen, mußte eine Tabelle aller Lust- und Unlustgattungen entworfen werden. In dieser liegen die ersten Elemente, die Ziffern des moralischen Rechnens. Wie man in der Arithmetik mit Zahlen zu thun hat, welche man genau kennen muß, so hat man in der Gesetzgebung mit Lust- und Unlustempfindungen zu thun, deren verschiedene Arten in einer genauen Aufzählung dargelegt werden müssen.

Es kam ferner darauf an, das Verfahren zu bezeichnen, durch welches man die Größe eines Antheils von Lust oder Unlust schätzen könne, um dieselbe richtig mit anderen zu vergleichen. Jeder Irrthum würde hier von der größten Bedeutung gewesen sein. Diese Berechnung stimmt mit den ersten Operationen der Arithmetik überein: den Werth einer Handlung schätzen heißt ja, alle Güter und alle Uebel, welche daraus hervorgehn, zusammenrechnen, und finden, was übrig bleibt, wenn man eine gewisse Summe von Lust oder von Unlust abzieht.

Diese Berechnung aber wird dadurch verwickelter gemacht, daß die Empfänglichkeit nicht bei allen Menschen gleich ist: die gleichen Gegenstände machen größere oder geringere, ja selbst verschiedenartige Eindrücke auf verschiedene Menschen.

Das Alter, die Erziehung, der Stand, die Vermögensumstände, die Religion, das Clima, das Geschlecht und viele andere Ursachen haben einen bestimmten und gewissermaßen stets sich gleich bleibenden Einfluß. Es mußte also eine genaue Tabelle von den Verhältnissen entworfen werden, welche die Empfänglichkeit so verschiedenartig stimmen: damit man die Maßregeln der Gesetzgebung so viel als möglich der Verschiedenheit der Eindrücke anpassen könne, welche die verschiedenen Menschen davon empfangen.

Mit Hülfe der Berechnung der Güter und Uebel war es nicht schwer, den wahren Charakter des »Vergehens« zu finden; es mußte aber außerdem noch die Schwere jedes Vergehens gemessen werden. Dies hat der Verfasser ausgeführt, indem er den Fortschritt oder die Ausbreitung des Uebels zergliederte, das heißt, indem er beobachtete, wie dasselbe auf den Menschen ein-

wirkt, wie es sich von dem ersten dadurch Leidenden auf andere Personen verbreitet, wie es durch Theilung in gewissen Fällen schwächer wird, in anderen sich vervielfältigt.

Nachdem diese Principien für die Schätzung der Schwere der Vergehungen festgestellt waren, bot sich eine so neue als fruchtbare Classifikation derselben dar. Vermöge dieser übersieht man mit Einem Blicke, was sie Gemeinsames, was Verschiedenartiges haben; man entdeckt allgemeine Sätze, welche ohne Ausnahme auf diese oder jene Gattung von Vergehungen Anwendung leiden. Das Chaos erhält Gestaltung, Licht verbreitet sich überall, und man durchblickt den Plan des Gesetzgebers.

Ich könnte diese Beispiele noch vermehren; aber die angeführten reichen hin, um zu erklären, was ich unter diesen logischen Instrumenten verstehe, welche der Gesetzgebung nothwendig sind, und doch bis jetzt gefehlt haben. Diese Zergliederungen, diese Kataloge, diese Classifikationen geben der Gesetzgebung die Mittel an die Hand, mit Sicherheit zu verfahren, nichts Wesentliches auszulassen, nicht aus Unaufmerksamkeit von ihren eigenen Principien sich zu entfernen, und selbst die schwierigsten Forschungen auf eine Art von Mechanismus zurückzuführen. Auf diese Weise sehn wir den Physiker, indem er die Tabelle der chemischen Verwandtschaften durchläuft, der Verkettung seiner Gedanken neue Festigkeit ertheilen, und durch die Schnelligkeit der Vergleichungen und Erinnerungen auch in seinen Forschungen schneller fortzuschreiten fähig werden.

Die Einheit der Gewichte und Maße kann mir als Gleichniß dienen, um einen klareren Begriff von Bentham's Plane zu geben. Er fühlte die Nothwendigkeit,

keit, ein unveränderliches Princip festzustellen, welches zur Grundlage für ein gemeinsames Maß in der Moral dienen, und uns diese Einheit gewähren könnte: das wichtigste, aber auch das schwierigste von allen Problemen in der Philosophie.

Was ich »Mannigfaltigkeit der Gewichte und Maße« in der Moral nenne, ist die zwiefache Verschiedenheit, welche besteht, einmal in den Urtheilen der Menschen über die für gut oder für böse gehaltenen Handlungen, dann in den Principien selber, auf welche diese Urtheile gegründet sind. Die Folge hievon ist, daß für die menschlichen Handlungen keine bewährte und sichere Werthbestimmung vorhanden ist, daß die moralische Schätzung bei allen Völkern und in allen Ständen verschieden sich ausbildet, und daß, von aller gemeinsamen Regel entblößt, selbst die mit einander Einstimmigen immer bereit sind, sich zu veruneinigen, die mit einander Streitenden aber nicht zur Einstimmung hinarbeiten. Da Jeder nur seine persönlichen Gründe hat, so gewinnt er nichts über seinen Gegner; und die gegenseitige Anklage, eigensinnig oder nicht aufrichtig zu sein, wandelt fast immer eine Meinungsverschiedenheit zuletzt in eine feindselige Gemüthsstimmung um.

Wenn es wirklich, wie man wohl nicht zweifeln kann, ein »allgemein-gleiches Interesse« in den Volksgemeinschaften und in der großen Gemeinschaft des menschlichen Geschlechtes giebt: so würde die Aufgabe, eine Einheit der Gewichte und Maße in der Moral festzustellen, nur in der Aufgabe bestehn, dies allgemein-gleiche Interesse zu entdecken; so wie die Aufgabe des Gesetzgebers nur darin, dasselbe herrschend zu machen durch die Anwendung von Strafen und von Belohnungen.

Dieses allgemein-gleiche Interesse nun kann nur

durch ein tieferes Studium des menschlichen Herzens aufgedeckt werden. Wie man die physischen Wahrheiten durch die Beobachtung der Naturerfolge erforscht, so muß man die moralischen Wahrheiten durch die Beobachtung der menschlichen Empfindungen zu ergründen suchen. Diese auf Erfahrung gegründete Forschung, methodisch ausgeführt, würde zwei neue Wissenschaften hervorbringen: die, welche Bentham „Pathologie des Geistes“ nennt, und zweitens eine „geistige Dynamik.“

Die geistige Pathologie wird begründet durch das Studium der Empfänglichkeit des Menschen als ein passives Wesen betrachtet, das heißt, als dem Einflusse verschiedener Gegenstände unterworfen, welche ihn Eindrücke von Lust oder Unlust erfahren lassen. Der Verfasser hat den Grund zu dieser Wissenschaft in dem Verzeichnisse der Unlust- und Lustgattungen gelegt, verglichen mit dem Verzeichnisse der auf die menschliche Empfänglichkeit einwirkenden Umstände.

Die Dynamik ist die Wissenschaft von den bewegenden Kräften: die geistige Dynamik also würde die Wissenschaft von den Mitteln sein, auf die aktiven Vermögen des Menschen einzuwirken. Da dem Gesetzgeber die Aufgabe gestellt ist, die Handlungsweise der ihm Untergebenen zu bestimmen, so muß er alle Triebfedern des Willens kennen, die einfache und zusammengesetzte Kraft aller Beweggründe studirt haben; er muß verstehn, dieselben zu regeln, mit einander in Verbindung zu setzen, zu bekämpfen, nach seinem Gefallen aufzuregen oder herabzustimmen. Dies sind die Hebel, die Kräfte, deren er sich bedienen muß für die Ausführung seiner Absichten.

Die bezeichneten beiden Wissenschaften haben in der Medicin eine sehr bestimmte Verbindung mit einander. Man muß zuerst die passive Natur, die körperliche Be-

schaffenheit des Menschen und alle die Veränderungen studiren, welche dieser beseelte Organismus durch den Einfluß innerer oder äußerer Ursachen erfahren kann. Dann aber muß man auch die aktiven Principien desselben kennen lernen, die der Organisation inwohnenden Kräfte, um ihnen nicht entgegen zu arbeiten, um diejenigen, welche schädlich sein würden, herabzustimmen und die für die Herbeiführung günstiger Veränderungen geeigneten anzuregen.

Betrachten wir nach diesen Erörterungen Bentham's Werk im Ganzen, so scheint es mir ein nothwendiges Gegengift gegen zwei Gattungen politischer Gifte in sich zu schließen, von welchen das eine durch eine Art von Skeptikern, das andere durch eine Art von Dogmatikern verbreitet worden ist.

Unter Skeptikern verstehe ich diejenigen, welche der Meinung sind, es gebe in der Gesetzgebung keine sicheren und allgemeinen Principien, alles sei schwankenden Meinungen Preis gegeben, die Tradition der einzige Führer; und man müsse also die Gesetze lassen, wie sie sind; mit Einem Worte, die politischen Schriftsteller seien nur gefährliche Romanendichter, welche zwar immer zerstören, aber nichts aufbauen könnten, weil es keine feste Grundlage für die Moral gebe.

Diese entmuthigende Lehre, dem Egoismus und der Trägheit so günstig, erhält sich nur durch dunkle Begriffe und mangelhaft erklärte Formeln: denn, wenn man die Aufgabe der Gesetze auf einen einzigen Ausdruck: „dem Uebel vorzubeugen“ zurückführt: so ergiebt sich, daß es allgemeine Principien, welche zur Begründung einer Wissenschaft genügen, geben muß, da ja doch die menschliche Natur überall dieselbe, den gleichen Uebeln unterworfen, durch die gleichen Beweggründe geleitet ist.

Was man gewirkt hat, zeigt, wie viel man noch werde wirken können. Ist nicht das Reich des Uebels zum Theil überwunden, in engere Grenzen eingeschlossen, geschwächt worden durch die allmälig anwachsenden Eroberungen der Klugheit und der Erfahrung? Hat man nicht die Gesetzgebung mit langsamen Schritten den Fortschritten der allgemeinen Bildung folgen, sich entwickeln, milder werden, ihre Fehlgriffe erkennen, sich mit der Zeit verbessern sehn? Weshalb sollen Irrungen in dieser Laufbahn mehr als in anderen beweisen?

Alle Künste, alle Wissenschaften zeigen uns dieselbe Stufenfolge der Entwickelung. Die wahre Philosophie ist erst in ihrem Entstehen begriffen. Locke hat sie zuerst auf das Studium des Menschen angewandt, Beccaria auf einige Zweige der Gesetzgebung, und Bentham auf das ganze System derselben. In dem Zustande, in welchem die Wissenschaft zu unserer Zeit erscheint, mit neuen Werkzeugen ausgerüstet, mit Definitionen, mit einer Kunstsprache, mit Classifikationen, Methoden, darf man sie nicht mehr derjenigen gleichstellen, die sie in dem Zustande des unbehülflichen Stammelns, der Armuth und Unsicherheit war; als sie nicht einmal eine allgemeine Eintheilung besaß, als ihre verschiedenen Theile einer mit dem andern zusammenflossen, und als die Vergehungen, diese ersten Elemente der Gesetze, unter schwankenden Benennungen wild durch einander geworfen waren.

Was die Dogmatiker betrifft, so bilden sie zahlreiche und folglich einander feindselige Sekten; allen diesen aber ist gemeinsam, daß sie eine Art von Inspirirten sind, welche selber glauben, Anderen zu glauben befehlen, aber keine Beweise geben. Sie haben Glaubensbekenntnisse, magische Wörter, wie: „Gleichheit, Freiheit, pas=

samer Gehorsam, göttliches Recht, Menschenrechte, politische Gerechtigkeit, Naturgesetz, gesellschaftlicher Vertrag.« Sie haben unbestimmte Grundsätze, allgemeine Regierungsmaßregeln, welche sie ohne Rücksicht auf Vergangenes und Gegenwärtiges anwenden, weil sie von der Höhe ihres Genie's herab nur die Gattung, nicht die Individuen erblicken, und das Glück einer Generation nicht gegen ein so erhabenes System, wie das ihrige, in die Wagschale gelegt werden darf. Ihre Ungeduld, dieses System in Ausführung zu bringen, steht in genauem Verhältnisse mit ihrer Unfähigkeit, daran zu zweifeln; und ihre durch nichts zu störende Eitelkeit macht sie geneigt, so viel Gewaltthätigkeit in ihre Maßregeln zu legen, als in ihren Meinungen Despotismus ist.

Nichts ist mehr diesem dogmatischen und scharf abschneidenden Geiste entgegengesetzt, als das System Bentham's. Er zuerst hat die Sympathieen und Antipathieen unter den falschen Begründungsweisen aufgeführt, er die Methode einer moralischen Arithmetik gelehrt, bei der man alle Lust- und Unlustgattungen, wie alle Umstände, welche die Empfänglichkeit bestimmen, in Rechnung bringt; er will kein Gesetz zulassen, für welches man nicht klare Gründe anführen kann; er hat alle Sophismen widerlegt, in Folge deren man die gegenwärtigen und individuellen Interessen entfernten und abstrakten zum Opfer bringen will; er endlich läßt nicht das kleinste Uebel auf den hassenswürdigsten Missethäter fallen, ohne die Nothwendigkeit davon ausdrücklich zu rechtfertigen. Er ist so wenig gebieterisch entscheidend, so überzeugt, daß man nie Alles voraussehen könne, daß er selbst die Gesetze, welche er für die besten, die am unbestreitbarsten nützlichen hält, dennoch nicht würde für eine bestimmte Periode un-

veränderlich feststellen, und über die Gesetze der Zukunft sich eine Herrschaft anmaßen wollen. Deshalb hat auch dieses stets gemäßigte, stets auf Gründe gebaute System weniger Glanz, weniger anscheinende Energie, als die Systeme dogmatischer Schriftsteller. Es schmeichelt nicht der trägen Eitelkeit, welche alles in Einer Formel lernen, Alles in einige hervorstechende Züge zusammendrängen will. Es hat wenig Anziehendes für die unruhigen Leidenschaften, welche das langsame Verfahren mit der Wage und dem Compaß nicht lieben; und es wird gegen sich alle jene Unträglichen aufregen, indem es ihre Weisheitssprüche in ihrer Nichtigkeit darstellt. „Wie vielerlei ist bei einem Gesetze in Betracht zu ziehn!“ sagt Bentham am Schlusse seiner Einleitung; und sicherlich, man wird ihn nicht verstanden haben, nicht seine Principien begriffen, wenn man nicht, nachdem man ihn gelesen, mit der innigsten Ueberzeugung wiederholt: „Wie vielerlei ist bei einem Gesetze in Betracht zu ziehn!“

Wie groß also auch der Einfluß sein mag, welchen man von Bentham's Schriften erwarten kann, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie eines reißenden Beifalls sich erfreuen werden. Sie lehren eine neue Wissenschaft, aber sie zeigen ihre Schwierigkeiten. Sie geben dem Urtheile Sicherheit, aber sie fodern ein anhaltendes Nachdenken. Er mußte, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten, Schüler finden; und in der Kunst der Gesetzgebung findet man unglücklicherweise nur Lehrer.

Glücklich die, welche das Studium dieses Buches umsichtiger, bedächtiger in ihrer Thätigkeit macht! Ihre während einer längeren Zeit durchgebildeten Gedanken werden Festigkeit und wahre Kraft gewinnen.

Das leichte Arbeiten ist das Verderben mittelmäßiger Geister, und bringt nie etwas Großes hervor. Diese Meteore, schnelle Erzeugnisse eines erhitzten Dunstkreises, glänzen einen Augenblick, und verlöschen, ohne eine Spur zurückzulassen. Aber wer sich in seinen ersten Erzeugnissen mistraut, und nicht zu früh seinen Eifer verrauchen läßt, steigert sein Talent durch Alles, was er den unreifen Genüssen der Eitelkeit versagt, und die dem Urtheile klar denkender Männer bezeigte Achtung ist ihm eine sichere Gewähr derjenigen, die er für sich selbst erwerben wird.

Allgemeine Grundsätze

der

Gesetzgebung

oder

Logik des Gesetzgebers.

Einleitung des deutschen Bearbeiters.

Das Grundthema für jede gesunde Philosophie ist das allgemein-menschliche Bewußtsein. Eine höhere Gewißheit zwar bedürfen wir nicht, als die unmittelbar schon in diesem uns gegeben ist. Die Gewißheit der Ueberzeugung von unserer eigenen Existenz, von der Existenz der Dinge außer uns, von den Anfoderungen des Gewissens, ist die höchste überhaupt denkbare; und jede Philosophie, welche, mit Verwerfung dieser, eine Gewißheit von höherem Range einführen will, muß unvermeidlich in Widersprüche und unwahre Erdichtungen verfallen. Aber wohl bedürfen wir für die Ueberzeugungen des allgemein-menschlichen Bewußtseins eine höhere Klarheit.

Wir lernen unser Inneres erst zu einer Zeit kennen, wo dasselbe schon durch eine unendliche Menge von früheren Entwickelungen ausgebildet worden ist; und was wir durch Selbstbeobachtung in uns finden, muß demnach unendlich vielfach zusammengesetzt sein. Wie also vermöchten wir wohl unter diesen Umständen durch das unmittelbare Bewußtsein zu einer in allen Stücken deutlichen Auffassung unserer Ueberzeugungen zu gelangen? — Nur in unklaren Anschauungen und

Gefühlen vielmehr kündigt sich uns anfangs die Wahrheit an; und das Ineinanderfließen, die Vermischungen von Wahrem und Unwahrem, Sittlich-Reinem und Verfälschtem, müssen das gewöhnliche Bewußtsein zu mannigfachen Täuschungen verleiten, eine scharfe und klare Scheidung dieser Elemente mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft sein, als daß sie ohne die Unterstützung eines geordneten wissenschaftlichen Verfahrens vollzogen werden könnte.

Diese Unterstützung nun wird uns durch die Philosophie; und zwar, wie aus dem Früheren sich ergiebt, indem dieselbe das dem unmittelbaren Bewußtsein sich darbietende, vielfach Zusammengesetzte zergliedert bis zu seinen einfachsten Elementen. In der That hat dies, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt, als bewegendes Princip allen philosophischen Bestrebungen zum Grunde gelegen. Wenn man Beweise verlangte für unsre Ueberzeugung vom Dasein einer Außenwelt, so hatte man nicht die Absicht, diese Ueberzeugung zu erschüttern oder zu vernichten; sondern die Entstehungsweise derselben in der Entwickelung des menschlichen Bewußtseins sollte dargelegt, und die einfachen Bestandtheile klar nachgewiesen werden von den dunklen und mancherlei Verschiedenes in einander mischenden Meinungen des gewöhnlichen menschlichen Verstandes über das Verhältniß unseres Vorstellens zur Außenwelt. Oder man betrachte die Untersuchungen über die Natur des Sittlichen. Will die Philosophie etwa das Hoheitsrecht der sittlichen Anfoderung einer Kritik unterwerfen oder eine andere an deren Stelle setzen? Keinesweges, wenn auch manche philosophische Behauptungen, indem sie ihr eigenes Grundbestreben verkannten, nach dieser Seite hinübergespielt haben. Nein, der Ursprung der sittlichen

Gebote in der menschlichen Seele, ihr Verhältniß zu anderen praktischen Urtheilen und Bestrebungen, ihre **Grundelemente** sollten klar und vollständig nachgewiesen werden.

Die Natur dieser Zergliederungen nun bringt es mit sich, daß die meisten derselben anfangs misrathen mußten; ja bei schwierigen Aufgaben dieser Art mußten sehr viele vergebliche Versuche gemacht, und, wie dies bei menschlichen Bestrebungen zu gehn pflegt, mit großem Selbstvertrauen falsche Elemente als die wahren angekündigt werden. Wo aber ein lebendiger Sinn für die Wahrheit sich erhalten hat, wird die Herrschaft solcher Irrthümer nicht lange währen können. Was wird geschehn? — Man wird zunächst von den falschen Zergliederungen **an die unmittelbaren Aussprüche unseres Bewußtseins, an die gesunde Menschenvernunft appelliren**: denn die Theile müssen ja doch dem Ganzen gleich sein, und die richtige Zergliederung kann nichts Anderes geben, als das Zuzergliedernde. Kein Fortschritt zwar für die philosophische Erkenntniß, aber doch ein **heilsamer und nothwendiger Rückschritt**: gewinnreich überdieß dadurch, daß man wohl nicht so leicht wieder in den einmal klar aufgedeckten Irrthum zurückfallen wird. Auf diese Weise appellirten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes in England gegen **Hume's** Zergliederungen **Reid**, **Beattie** und **Oswald** an die Stimme des unmittelbaren Bewußtseins; so bei uns **Jacobi** gegen **Kant**, **Fichte** und **Schelling**.

Diese Methode, den Irrthum zu widerlegen, führt uns indeß nur wieder zu dem Punkte zurück, von welchem wir ausgegangen waren bei dem Suchen nach klarerer Erkenntniß. Hiebei aber kann sich der menschliche Geist nicht beruhigen. Wie viele Zergliederungen auch misrathen sein mögen: er wird stets neue versuchen; und

nicht eher aufhören, bis er die wahren Elemente des menschlichen Bewußtseins entdeckt, und deren Entwickelung zu den Ueberzeugungen der ausgebildeten Seele mit einer für Jeden, der überhaupt eines tieferen Nachdenkens fähig ist, zwingenden Anschaulichkeit dargestellt hat.

Die Erreichung dieses Zieles würde uns in den Besitz einer allgemeingültigen Philosophie setzen, welche ihre Berechtigung zu dieser Würde durch ihre wirkliche allgemeine Anerkennung beweisen und dem so anstößigen Wechsel der philosophischen Systeme ein Ende machen würde. Nicht immer wieder von Neuem brauchte dann der Grund unseres Erkenntens aufgerissen und mit einem anderen vertauscht zu werden, sondern die Philosophie würde, wenn auch unendlicher Erweiterung fähig, doch als eine positive Wissenschaft von Geschlecht zu Geschlecht unverändert übertragen werden.

So lange wir dieses Ziel noch nicht erreicht haben, muß es freilich mehre Philosophieen geben. Aber auch diese werden keineswegs aller Einheit ermangeln: nur daß wir, worin diese ewig wahre und ewig gültige Einheit bestehe, jetzt noch nicht mit Bestimmtheit festzustellen im Stande sind. Sie haben sämmtlich Wahrheit in sich, inwiefern und inwieweit sie die Richtung nach dem bezeichneten Ziele hin verfolgen. Ohne Wahrheit sind allein diejenigen, welche, ganz außer dieser Richtung liegend, mit leeren Phantasieen oder mit leeren Begriffen ein unfruchtbares und verwirrendes Spiel treiben. Ja bei diesen Gebilden einer verderblichen Unphilosophie kann auch nicht einmal von Irrthum die Rede sein: denn Irrthum findet sich nur an der Wahrheit; während diese Misgeburten einer verirrten Vernunft so vertieft sind in ihre Einbil-

dungen, daß die Auffassung des Wirklichen und Wahren ihnen ganz äußerlich und fern bleibt.

Dem oben bezeichneten Wechsel zwischen den philosophischen Zergliederungen und der Appellation an das unmittelbare Bewußtsein schließt sich, innerhalb jener ersteren, ein anderer, nicht weniger bemerkenswerther Wechsel an. Nur sehr wenige Philosophen nämlich sehn wir mit voller Besonnenheit in diesen Zergliederungen fortschreiten: mit freudiger Anerkennung des Gewonnenen, aber auch ohne Ueberschätzung desselben. Weit gewöhnlicher zeigen sich uns zwei Fehler, welche mit einander im Gegensatze stehn. Auf der einen Seite ein voreiliges Springen zu einem Punkte hin, der weit hinausliegt über den durch besonnene Zergliederung erreichten; auf der anderen ein zu frühes Stillstehn, in der Meinung, daß von dem jetzt gewonnenen Punkte aus kein weiteres Fortschreiten mehr möglich sei. Den in jenen Fehler Verfallenden genügt an einer dunklen Ahnung, an einer leicht aufblickenden Analogie: so verkündigen sie schon jubelnd, nichts Anderes als dies sei das Grundelement für alles Zusammengesetzte; während die der zweiten Klasse Angehörigen, durch übermäßige Vorsicht und Bedachtsamkeit furchtsam gemacht, das noch sehr Abgeleitete für das Ursprüngliche erklären.

Im Allgemeinen haben bisher zu jenem Fehler vorzüglich die französischen, zu diesem die deutschen Philosophen und (wenn gleich mit bedeutenden Ausnahmen) die englischen sich geneigt. Man vergleiche etwa die Leistungen dieser Völker für die Psychologie. Condillac und Bonnet versichern uns, was irgend unserem Bewußtsein vorliege, stamme aus der sinnlichen Empfindung, als einzigem Grundelemente: eine in gewissem Betrachte nicht unrichtige Ahnung; nur daß wir in den Schriften

dieser Forscher vergebens nach einer, auch nur in Hinsicht der hauptsächlichsten Geistesentwickelungen vollständigen Darlegung ihrer Entstehungsweise uns umsehn. Dagegen die meisten deutschen Psychologen eine große Anzahl abgeleiteter Vermögen substantiiren und als ursprünglich aufführen: nicht selten mit der bestimmten Behauptung, daß jeder Versuch, dieselben weiter zu zergliedern, nur zu unsicheren Ergebnissen führen könne. Unter den englischen Psychologen stehn Locke und Hume überwiegend auf jener, die Gegner des Letzteren, so wie die vorzüglichsten Moralphilosophen des vorigen Jahrhundertes auf dieser Seite.

Wir verkennen keinesweges den guten Einfluß, welchen philosophische Denker beider Klassen auf die Entwikkelung der Philosophie ausgeübt haben und noch ausüben. Den Arbeiten der ersten verdanken wir Umrisse und Antrieb für spätere Erkenntnißbestrebungen; den Arbeiten der anderen eine genauere Betrachtung des Näherliegenden, welche auch, wenn wir weit darüber hinweg vorgeschritten sind, noch immer von Nutzen sein wird. Beide aber wirken auch nachtheilig. Die letzteren, indem sie leicht zu einer trägen Verzweiflung, zum Aufgeben des Weiterforschens verleiten: weit gefährlicher noch in dieser Hinsicht als die Appellation an die gesunde Menschenvernunft, indem sie durch einen Schein der Philosophie, ja nicht selten einer sehr tiefsinnigen und mit der höchsten systematischen Vollständigkeit ausgearbeiteten Philosophie den durch jene Appellation immer neu aufgeregten Forschungstrieb einschläfern. Die ersteren, inwiefern sie nicht selten fehl greifen in ihren Muthmaßungen, und das Höhere in uns verkennen und in Schatten stellen.

Sehr klar nun lassen sich diese Gegensätze und diese nachtheiligen Einwirkungen in der Behandlung der moralischen

lischen Wissenschaften nachweisen. Der moralische Sinn der Engländer, Kant's praktische Vernunft und kategorischer Imperativ schneiden die Forschung im Grunde da ab, wo dieselbe erst recht beginnen müßte. Was zergliedert und in seiner Entwickelung dargestellt werden sollte, wird für unmittelbar gegeben und einfach erklärt; ein Wort, ein dunkel vorgestelltes Gedankending für eine philosophische Begründung gehalten. Die natürlichen und die sittlichen Bestrebungen bleiben bei dieser Darstellung in starrem Neben=einander; und doch ist es in der Natur der menschlichen Seele unstreitig nicht so: denn die natürlichen Interessen gehn ja in die sittlichen ein, in der Art, daß jedes unverfälschte natürliche Streben Bestandtheil eines sittlichen werden kann. Dagegen die Franzosen, eben daran sich anschließend, daß für die sittlichen Interessen keine anderen Objekte, als für die natürlichen, sich nachweisen lassen, vorschnell die Sittlichkeit für eine Art von feinerem Eigennutze erklären: eben so falsch unstreitig, da vielmehr der Gegensatz zwischen beiden an jedem Tage unseres Lebens immer wieder von Neuem dem unmittelbaren Gefühle sich aufdrängt.

Dem tiefer dringenden Blicke zeigt sich in beiden die gleiche Unvollkommenheit: die Unkenntniß des Ursprungs der sittlichen Gesetze: welche nur der Verschiedenheit der Temperamente gemäß von jedem auf verschiedene Weise verdeckt wird. Der Lebhaftere schiebt leichtsinnig falsche Elemente unter, mit der Einbildung, die Entstehungsweise des Sittlichen aus diesen begriffen zu haben; der Schwerfälligere leugnet lieber das Entstandensein desselben überhaupt, weil er dasselbe noch nicht mit der gewissenhaften Gründlichkeit, an welche er gewöhnt ist, zu erkennen vermocht hat. Das erstere, wenn gleich an und für sich auch nur ein Verstandesfehler, ist

für die Praxis, das zweite für die wissenschaftliche Klarheit gefährlicher.

Ungeachtet dieses Gegensatzes nun läßt sich wohl schwerlich leugnen, daß in diesen moralischen Philosophemen die Abweichung der Ansichten bei weitem nicht so groß und eher Hoffnung zur Vereinigung ist, als unter den metaphysischen Systemen. Die alles auf das natürliche Interesse zurückführen wollen, haben (mit wenigen Ausnahmen, welche auch im Grunde mehr in den Worten, als in der Sache, Statt fanden) nie das Moralische geleugnet, sondern nur **erklären** wollen durch seine Zurückführung auf die Naturtriebe; die Anderen die natürlichen Triebe nie aufheben wollen, sondern nur regeln, indem sie ihnen ein Höheres, von ihnen Unabhängiges an die Seite stellten. Leiden beide Ansichten an einer gewissen Beschränktheit: so wird diese gehoben werden, wenn wir, **vermöge einer tiefer dringenden psychologischen Zergliederung, den wirklich gegebenen Zusammenhang zwischen beiden aufzeigen.** Indem wir die **wahre** Ableitung des Sittlichen aus dem Natürlichen klar nachweisen, werden die ersteren gern ihre **falsche** Ableitung dagegen aufgeben; und die letzteren, was sie für ursprünglich gehalten haben, in diesem **Abgeleiteten** wiedererkennen.

Dieses Ziel im Auge gehn wir zu den Untersuchungen **Bentham's**, welcher, obgleich ein Engländer von Geburt, doch im Allgemeinen denjenigen moralphilosophischen Ansichten sich anschließt, die wir im Vorigen als den Franzosen eigenthümlich bezeichnet haben.

Erste Abtheilung.

Von dem Principe der Moral und der Gesetzgebung.

Erstes Capitel.

Von dem Nutzen als Princip der Gesetzgebung.

Das Glück des Ganzen muß sich der Gesetzgeber zum Ziel seiner Bestrebungen setzen, der allgemeine Nutzen das entscheidende Princip für die Gesetzgebung sein. Die Erkenntniß des Wohles der Gemeinschaft, um deren Interessen es sich handelt, macht die Wissenschaft, die Auffindung der Mittel zu dessen Verwirklichung die Praxis des Gesetzgebers aus.

Stellt man das Princip des Nutzens ganz allgemein hin, so findet es gewöhnlich wenig Widerspruch; ja man betrachtet es als eine Art von Gemeinplatz in der Moral und Politik. Diese fast allgemeine Uebereinstimmung aber ist nur eine scheinbare. Man legt diesem Principe nicht die gleichen Begriffe unter, giebt ihm nicht die gleiche Geltung; und so kann denn auch keine einstimmige und gleichförmige Denkweise daraus hervorgehn.

Um demselben die ganze ihm gebührende Wirksamkeit zu geben, das heißt, um darauf ein allgemein-ein-

stimmiges Denken zu gründen, müßte man drei Bedingungen erfüllen:

Die erste ist, mit dem Worte »Nutzen« klare und bestimmte Begriffe zu verbinden, welche für Alle, die sich seiner bedienen, genau die gleichen sein können.

Die zweite, dieses Princip als einziges, Alles entscheidendes festzuhalten, mit strenger Ausschließung aller übrigen. Es ist nicht genug, ihm im Allgemeinen beizustimmen; man muß keine Ausnahme von ihm gestatten.

Die dritte, eine moralische Arithmetik mit so bestimmter Methode zu erfinden, daß man dadurch zu gleichförmigen Resultaten über das in jedem Verhältnisse Nützliche gelangen könne.

Wir wollen nun zuerst einen deutlichen Begriff von diesem allein wahren Principe zu geben versuchen.

Die Natur hat den Menschen unter die Herrschaft der Lust und der Unlust gestellt. Auf sie beziehen wir alle unsere Urtheile, alle Entschließungen für unser Leben. Wer dieser Herrschaft sich entziehn zu können meint, weiß nicht, was er sagt: eben in dem Augenblicke, wo er die größte Lust von sich weis't, und der schmerzhaftesten Unlust sich Preis giebt, ist dennoch die Verfolgung der Lust und die Vermeidung der Unlust sein einziges Ziel. Diese ewigen und unwiderstehlichen Empfindungen müssen daher das hauptsächlichste Studium des Moralisten und des Gesetzgebers ausmachen; und das Princip des Nutzens ordnet sich ganz diesen beiden Beweggründen unter.

Nützlichkeit ist ein abgeleiteter Begriff: er bezeichnet die Eigenschaft oder das Geeignetsein einer Sache, vor irgend einem Uebel zu bewahren oder irgend ein Gut zu verschaffen. Unter »Uebel« aber ist Unlust, Schmerz

oder Ursache von Schmerz; unter „Gut“ Lust oder Ursache von Lust zu verstehn. Dem Nutzen oder Interesse eines Individuums ist gemäß, was die Totalsumme seines Wohlseins zu vermehren dient; dem Nutzen oder Interesse eines Gemeinwesens gemäß, was die Totalsumme des Wohlseins aller Individuen, aus welchen es besteht, zu vermehren geeignet ist.

Ein Princip ist eine Grundidee, von welcher wir bei unseren wissenschaftlichen Bestimmungen den Anfang machen. Um es mit einem anschaulichen Bilde zu bezeichnen: es ist der feste Punkt, an welchen wir den ersten Ring der Kette unserer wissenschaftlichen Entwickelungen befestigen. Das Princip muß seine Gewißheit in sich selber haben; für seine Anerkennung genügt, es aufzuklären, es zu entwickeln. Es verhält sich damit, wie mit den mathematischen Axiomen: man beweis't sie nicht geradezu, aber man zeigt, daß man sie nicht verwerfen könne, ohne sich einer Ungereimtheit schuldig zu machen.

Das für die Bestimmung des Nutzens geeignete Denkverfahren nun wird nach dem Vorigen darin bestehn müssen, daß wir, bei jeder Beurtheilung, von der Berechnung oder Vergleichung der dabei in Betracht kommenden Lust- und Unlustempfindungen ausgehend, keiner anderen Vorstellung einen Einfluß auf unsere Entscheidungen verstatten.

Wir sind Anhänger des Principes der Nützlichkeit, wenn wir unsere Billigung oder Misbilligung der Handlungsweise eines einzelnen Menschen oder eines Gemeinwesens nur nach der Geeignetheit derselben, Lust oder Unlust hervorzubringen, abmessen; wenn wir uns der Begriffe: „gerecht, ungerecht, moralisch, unmoralisch, gut, schlecht“, ohne ihnen irgend einen anderen Sinn unterzulegen, als Collektivbegriffe bedienen, welche die Vor-

stellungen von gewissen Lust- und Unlustempfindungen in sich schließen: wohl verstanden, daß wir die Worte „Lust“ und „Unlust“ in ihrer gewöhnlichen Bedeutung nehmen, ohne willkührliche Erklärungen zu ersinnen zum Behuf der Ausschließung gewisser Lustgattungen, oder um die Wirklichkeit gewisser Unlustgattungen zu leugnen. Verbannt seien alle Subtilitäten, alle Metaphysik; weder bei Plato noch bei Aristoteles erhole man sich Raths. Lust und Unlust heißt, was jeder als solche fühlt: der Landmann wie der Fürst, der Ungelehrte wie der Philosoph.

Für den Anhänger des Principes der Nützlichkeit ist die Tugend nur ein Gut in Rücksicht der mit ihr verbundenen Lust; das Laster nur ein Uebel in Rücksicht der aus ihm hervorgehenden Unlust. Das moralisch-Gute ist ein wahres Gut nur durch seine Geeignetheit, physische Güter hervorzubringen; das moralisch-Schlechte ein Uebel nur durch seine Geeignetheit, physische Uebel zu bewirken. Unter physischer Lust und Unlust aber begreife ich die geistige eben sowohl als die sinnliche. Ich habe den Menschen vor Augen in dem ganzen Umfange seiner Natur, ganz so, wie er in seiner wirklichen Entwickelung sich uns darstellt.

Fände der Anhänger des Principes der Nützlichkeit in dem allgemein angenommenen Verzeichnisse der Tugenden eine Handlung, welche mehr Unlust als Lust zur Folge hätte, so würde er kein Bedenken tragen, diese vorgebliche Tugend für ein Laster zu erklären; er würde sich nicht durch den allgemeinen Irrthum imponiren lassen, nicht so leichthin sich verpflichtet glauben, falsche Tugenden den wahren zur Stütze zu geben. Und eben so umgekehrt, fände er in dem allgemein angenommenen Verzeichnisse der Vergehungen eine gleichgültige Handlung, ein unschuldiges Vergnügen, so würde er sich nicht be-

denken, dies vermeintliche Vergehen in die Klasse der erlaubten Handlungen zu setzen: er würde dem vorgeblich Verbrecherischen sein Mitleid nicht entziehn, und seinen Unwillen den vorgeblich Tugendhaften zuwenden, welche jenen verfolgen.

Anmerkungen.

Schon in diesem ersten Capitel wird der deutsche Leser vielen Anstoß finden. Daß die Tugend ihren Werth nur durch den aus ihr hervorgehenden Nutzen erhalte, das Laster nur um der von ihm bewirkten Uebel willen Tadel verdiene: diese Behauptung steht mit den bei uns allgemein verbreiteten moralphilosophischen Ansichten im vollsten Widerspruche.

»Der gute Wille«, bemerkt Kant gleich im Anfange seiner »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« *), ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zur Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich gut, und für sich selbst betrachtet ohne Vergleich weit höher zu schätzen, als alles, was durch ihn zu Gunsten irgend einer Neigung, ja, wenn man will, der Summe aller Neigungen, nur immer zu Stande gebracht werden könnte.« Der moralische Werth einer pflichtmäßigen Handlung liegt allein in dem Princip des Wollens, nicht in der Wirkung, die daraus erwartet wird, oder in der aus dieser hervorgehenden Befriedigung irgend eines Bedürfnisses oder Begehrens. **) — Und wie auch in späterer Zeit die Ansichten unserer Moralphilosophen von den Kantischen abgegangen sein mögen: an dem Grundgedanken eines von allem Erfolge unabhängigen Werthes der Tugend haben sie unerschütterlich fest gehalten.

Was aber noch mehr ist: die Stimme des durch keine Wissenschaft gebildeten oder verbildeten, sittlichen Gefühles

---

*) Ausgabe von 1785, S. 3.

**) Ebendas. S. 13 und 15.

widerspricht den Behauptungen Bentham's eben so laut, wie die Grundsätze der deutschen Moralisten; widerspricht ihnen mit einer Klarheit, welche uns keinen Zweifel übrig läßt, dem Verfasser sei diese Zurückführung des Moralischen auf das Physische, oder, wie wir es nach der Einleitung bezeichnen können, dieser Versuch zu einer Zergliederung unseres sittlichen Bewußtseins mislungen.

Auf der anderen Seite aber muß es uns doch auch wieder höchst wahrscheinlich vorkommen, daß wirklich zwischen den moralischen Interessen und den natürlichen ein genauerer Zusammenhang sich finde, als gewöhnlich angenommen wird. Hat sich Kant auch dadurch, daß er mit so überzeugender Kraft den ursprünglichen inneren Werth des sittlichen Willens geltend gemacht, ein höchst dankenswerthes Verdienst erworben: so können wir ihm doch die Starrheit nicht danken, mit welcher er das sittliche Wollen allem übrigen, selbst dem auf die höchsten Zwecke gerichteten Wollen an die Seite, ja entgegen stellt. Daß es »unmöglich sei, ein Interesse ausfindig und begreiflich zu machen, welches der Mensch an moralischen Gesetzen nehmen könne«, daß »alle menschliche Vernunft gänzlich unvermögend sei, zu erklären, wie reine Vernunft praktisch sein könne, und alle hierauf gerichtete Mühe und Arbeit verloren« *), sind Sätze, welche das Maß der Einsicht Kant's fälschlich zu dem der Menschheit überhaupt machen, und gewiß großen Schaden gestiftet haben, indem sie, durch die Vorspiegelung der Nothwendigkeit des Mislingens, die Bestrebungen ausgezeichneter Denker abhielten, den Zusammenhang unter den verschiedenen Formen des Wollens genauer zu erforschen.

Versuchen wir nun, das Verhältniß des Sittlichen, oder der Vorschriften unserer praktischen Vernunft, zu den natürlichen Trieben klarer darzulegen: so können wir zuerst dem Verfasser darin nachgeben, daß wir ihm zugestehn: zwischen beiden finde sich durchaus kein nothwendiger Gegensatz. Alles natürliche Streben und Han-

*) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 122 u. 125.

dem ist auf die Erreichung eines **Gutes** oder auf die Vermeidung von **Uebeln** gerichtet: wo mehre Güter oder Uebel mit einander in Streit gerathen, auf die Erreichung des **höheren** Gutes oder die Vermeidung des **größeren** Uebels. — Verlangt nun wohl hierin das **sittliche Princip** eine Aenderung? Wird durch dieses etwa gefodert, daß wir einige Güter gar nicht, oder daß wir ein Uebel **als solches** erstreben? Wird uns jemals eine Pflicht auferlegt, ein niederes Gut einem höheren vorzuziehn, ein größeres Uebel zu wählen statt eines geringeren, rein deshalb, weil jenes Gut ein niederes, dieses Uebel ein größeres ist? — Gewiß nicht, wenn wir die Anfoderungen des Sittlichen in uns richtig verstehn. Der Staat schließt keine, leibliche oder geistige, Förderung irgend einer Art von seiner Fürsorge aus; das Recht schützt alle Interessen, höhere und niedere; die Vorschriften der Moral lassen alle **unverderbten** Neigungen und Bestrebungen ungekränkt.

Eben so ist es ferner klar, daß die durch die sittliche Vorschrift für unser Handeln bezeichneten **Objekte** durchaus keine anderen sind, als die auch Objekte unserer **natürlichen** Bestrebungen werden können. Das sittliche Gesetz schreibt uns Mäßigkeit vor; aber auch schon der Naturtrieb weis't uns dahin, daß es besser sei, einen sinnlichen Genuß zu entbehren, als durch denselben Krankheit oder eine andere Störung unserer leiblichen oder geistigen Entwickelungen uns zuzuziehn. Wohlthätigkeit ist sittliche Pflicht; aber wird nicht dieselbe auch schon durch die sympathetische Nachempfindung der fremden Noth Gegenstand des natürlichen Triebes? Ja selbst die moralische Vervollkommnung muß, inwiefern sie unmittelbar als ein **Gut** sich uns ankündigt, als ein Objekt unserer natürlichen Bestrebungen betrachtet werden.

Bei dieser Uebereinstimmung der sittlichen Principien in uns mit den natürlichen, dürfen wir freilich auf der anderen Seite nicht übersehn, daß das sittliche Gesetz **keineswegs alle** natürlichen Bestrebungen gut heißt. Wir können die von ihm ausgehende Beschränkung vorläufig vielleicht am besten so bezeichnen, daß das Sittengesetz zwar kein Objekt von der Bestimmung unseres Willens ausschließe, aber ein jedes

nur zulasse unter der Bedingung, daß wir es seinem wahren Werthe gemäß schätzen und erstreben. So tritt der Unmäßige dadurch in Gegensatz mit dem Sittengesetze, daß er das niedere Gut des sinnlichen Genusses dem bei Weitem höheren einer ungestörten leiblichen und geistigen Gesundheit vorzieht; der Eigennützige weicht ab von der Pflicht, indem er das gleich große Interesse anderer Menschen geringer schätzt, als das eigene. Das moralische Wollen also ist, wenn auch ein natürliches, doch eine besondere Form des natürlichen Wollens, im Gegensatze mit anderen, nicht moralischen Formen desselben; und der Verfasser hat Unrecht, wenn er beide unbedingt und ohne alle Beschränkung einander gleich setzt. Für die schärfere Bestimmung des Zusammenhanges zwischen ihnen müßten wir die Eigenthümlichkeit dieser besondern Form, so wie die der ihr entgegenstehenden Formen, und die Bedingungen nachweisen, unter welchen beiderlei Formen sich entwikkeln in der menschlichen Seele. Doch wir brechen diese Untersuchung hier ab, da sie sich späterhin an andere Untersuchungen des Verfassers bequemer wird anknüpfen lassen. *) Genug, daß wir für jetzt den von allem äußeren Erfolge unabhängigen inneren Werth der Tugend vorläufig gegen ihn in Schutz genommen haben.

Mußten wir nun hierin dem Verfasser uns entgegenstellen, so können wir dagegen in demjenigen, was er im Anfange des Capitels, über das Ziel der Gesetzgebung oder den Staatszweck erinnert, im Allgemeinen ihm beistimmen. Daß das höchste, ja alleinige Ziel der Gesetzgebung das allgemeine Wohl sein müsse in der weitesten Bedeutung dieses Wortes: darin sind im Grunde alle jemals von gesunden Denkern aufgestellten Theorieen einig. Alle ihre Verschiedenheiten, alle ihre zum Theil so heftigen Streitigkeiten drehn sich nur darum, daß der eine diesen, der andere jenen Theil des allgemeinen Wohles besonders hervorhebt und zum Mittelpunkte macht. Und eben so würden wir jenen

*) M. vergl. die Anmerkungen zum zweiten Capitel.

Satz auch mehr im Einzelnen anwenden können, wo es sich um die Feststellung eines Gesetzes für ein besonderes Verhältniß, oder um die Bestimmung desjenigen handelt, was für dieses besondere Verhältniß Recht oder Unrecht sein solle. Bei jedem solchen Verhältnisse nämlich wird sich eine bestimmte Gruppe von Interessen entdecken lassen, welche seiner Natur nach an dasselbe geknüpft sind, und wodurch es eben dieses eigenthümliche Verhältniß wird. Man sammle, man vergleiche diese mit einander: und was nach Erwägung aller dieser Interessen, nach der richtigen Schätzung der Werthe, als das Beste oder dem Wohle aller dabei Betheiligten Zuträglichste sich ergiebt, werden wir als das der Regel des Rechtes entsprechende Gesetz anzusehn haben. Ein eben so einfaches und anschauliches als wahres, d. h. mit der moralischen Natur des Menschen einstimmiges Verhältniß.

Das Verlangte seien z. B. rechtliche Bestimmungen über die Ehe. Hier kommen zunächst die Interessen derjenigen, welche die eheliche Verbindung mit einander eingehn, und zwar in den mannigfachsten Beziehungen, ihre physischen, intellektuellen, gemüthlichen, moralischen 2c. Interessen in Betracht; außerdem die Interessen der Kinder, welche aus dieser Verbindung erzeugt werden können, so wie die Interessen der beiderseitigen Aeltern und Verwandten; endlich auch wohl einige allgemeine Staatsinteressen, z. B. die angemessenen Verhältnisse der Bevölkerung 2c. Man stelle alle diese Verhältnisse zusammen, wie sie für jede Rechtsfrage besonders sich gruppiren und individualisiren, man wäge Vortheile und Nachtheile ihrem wahren Werthe nach gegen einander ab: und das Ergebniß dieser Abwägung wird zugleich die Rechtsbestimmung enthalten, von welcher für die vorurtheilsfreie Einsicht keine Appellation weiter Statt findet.

Aber auch der Verfasser kann nicht frei gesprochen werden von dem Fehler, den er Anderen vorwirft: daß sie nämlich bei der Bestimmung des allgemeinen Wohles den Menschen nicht in dem ganzen Umfange seiner Natur betrachtet, sondern ein beschränktes Schulprincip dem in der

wirklichen Entwickelung der menschlichen Natur gegebenen untergeschoben haben. Auch er hat den Begriff des allgemeinen Wohles unstreitig zu eng gefaßt. Zwar bemerkt er ausdrücklich, daß er unter physischer Lust und Unlust auch die geistige mitbegreife.*) Aber eine wie große Ausdehnung wir auch den Ausdrücken »Lust« und »Unlust« geben mögen: immer beziehn sie sich nur auf die vorübergehenden Steigerungen und Herabstimmungen unseres Seins, während doch die bleibenden Steigerungen und Herabstimmungen desselben eben so wohl als Güter und Uebel zu betrachten sind, ja als um so größere Güter und Uebel eben aus dem Grunde und in eben dem Maße, als sie nicht vorübergehend, sondern bleibend sind. Das Alles bestimmende Grundmaß bilden nach dem Verfasser unsere Lust- und Unlustempfindungen, also gewisse Entwickelungen des menschlichen Seins. Ist es nun nicht höchst inkonsequent, nur denjenigen Entwikkelungen eine Stimme zugestehn zu wollen, die ohne alle oder doch mit nur sehr geringen Spuren vorüberfliehn, denjenigen aber zu verweigern, welche dauernd unser Eigenthum bleiben? — Ein ganz ähnliches Verfahren, als wenn man nur das als Gewinn und Vermögen eines Menschen gelten lassen wollte, was er unmittelbar im nächsten Augenblicke wieder verschwendet, nicht aber was er für einen künftigen edleren Gebrauch aufsammelt.

Wenn ich Jemanden über ihn selber oder über die Natur aufkläre, so vermehre ich hiedurch nicht gerade die Summe seiner Lustempfindungen; vielmehr wäre es wohl möglich, daß der Ernst dieser Erkenntniß und die in derselben überlieferte, nicht immer gerade willkommene Wahrheit ihm manche kindische und kindliche Freuden verderbte, und die Zauberschlösser zerstörte, welche er mit allen Farben einer reichen und durch keine trüben Erfahrungen erkalteten Phantasie ausgeschmückt hatte. Aber ich habe durch diese Erkenntniß sein geistiges Sein zu einer bleibenden Vollkommenheit gesteigert, und diese Steigerung überwiegt bei Weitem alle

*) »Quand je dis physiques, j'entends les peines et les plaisirs de l'âme aussi bien que les peines et les plaisirs des sens.«

jene flüchtig vorüber gaukelnden Genüsse. Eben so kann die höhere moralische Vervollkommnung manchen Kummer für uns herbeiführen, indem wir nun die Menschen nach einer höheren Norm zu messen uns gedrungen fühlen, und also an denjenigen Denk- und Handlungsweisen Anstoß nehmen, welche wir früher ohne Anstoß betrachteten. Aber die hiedurch als von uns untrennbar erworbene edlere Ausbildung steht in der Stufenleiter desjenigen, was für den Menschen Werth hat, ungleich höher, als das Freisein von jenen niederschlagenden Empfindungen.

Wir müssen also dem Principe des Verfassers eine weitere Ausdehnung geben. Das Wohl des Ganzen, sagen wir mit ihm, muß das Ziel des Gesetzgebers sein. Aber »Wohl« bedeutet nicht bloß »Lust oder Ursache von Lust«, sondern »Steigerung des menschlichen Seins jeder Art: geistige wie sinnliche, bleibende wie vorübergehende«, und so, daß jede Steigerung in dem Maße für höheres Wohl gelten muß, als sie für die Zukunft bleibendere Spuren zurückläßt, oder, was dasselbe heißt, eine innere Ausbildung begründet; und »Uebel« bedeutet nicht bloß »Unlust, Schmerz oder Ursache von Schmerz«, sondern »Herabstimmung des menschlichen Seins«, und so, daß jede Herabstimmung ein um so größeres Uebel ist, je tiefer sie eingreift, das heißt, je mehr sie das weniger Vergängliche in unserem Sein trifft.

Auf diese Weise haben wir, trotz unseres tief begründeten Gegensatzes gegen den Verfasser, doch schon hier im Anfange unserer Untersuchungen einen Einigungspunkt gefunden, welcher uns ein längeres gemeinsames Fortgehn hoffen läßt. Das Grundprincip des Verfassers, seinem Geiste nach gefaßt (welcher freilich, wie dies öfter zu geschehn pflegt, an manchen Stellen sogar von dem Verfasser selber verkannt wird) ist so wenig an eine eigennützige und sinnliche Beschränkung, an die Grundsätze von Helvetius, Hobbes rc. geknüpft, daß es nicht nur, ohne den mindesten Zwang, die edelsten und uneigennützigsten Zwecke, ja eine kein Opfer scheuende Selbstverleugnung in sich aufnehmen kann, sondern diese Aufnahme selbst mit Noth-

wendigkeit fodert, wenn man es für die menschliche Natur in deren ganzem Umfange geltend machen will. Dem Verfasser gereicht es zum Ruhme, daß die Anwendung seiner Theorie fast durchgängig den edlen Charakter an sich trägt, welchen diese Theorie selber zuweilen den Worten nach verleugnet, so wie es dem Principe dieser Theorie zum Ruhme gereicht, daß ihm dieser sensualistisch-beschränkte Charakter nur als ein zufälliges, leicht abzustreifendes Nebenwerk anhängt: als Auslassung eines Faktors in der Rechnung, welcher sich um so leichter ergänzen läßt, als er meistentheils, dem Verfasser unbewußt, dennoch in dieselbe eingeflossen ist.

Zweites Capitel.

Beantwortung einiger Einwendungen gegen das Princip des Nutzens.

Man kann einige unbedeutende Bedenklichkeiten, einige kleine auf den Ausdruck sich beziehende Schwierigkeiten gegen das Princip des Nutzens geltend machen; aber man wird ihm keine begründete und klar gedachte Einwendung entgegenzustellen im Stande sein. In der That, wie vermöchte man wohl dieses Princip zu bestreiten, außer durch von ihm selber entlehnte Gründe? Behaupten, es sei gefährlich, hieße ja nur behaupten, daß es dem Nutzen entgegen sein könne, den Nutzen zu erwägen.

Die Verwirrung in Hinsicht dieser Frage geht aus einer Art von Verkehrtheit in der Sprache hervor. Man stellt gewöhnlich die Tugend als im Gegensatze mit der Handlungsweise dar, welche sich durch den Nutzen bestimmen läßt. Die Tugend, sagt man, besteht in der Aufopferung unserer Interessen für unsere Pflichten.

Wollte man dies klar ausdrucken, so müßte man sagen, es gebe Interessen von verschiedener Rangordnung; und unter gewissen Umständen seien Interessen von gewisser Art nicht mit einander zu vereinigen. Die Tugend nun besteht in der Aufopferung eines geringeren Interesses für ein höheres, eines flüchtigen Interesses für ein dauerndes, eines zweifelhaften Interesses für ein gewisses. Jede Vorstellung von Tugend, welche man nicht von diesem Begriffe abgeleitet hat, ist eben so dunkel, als ihr Motiv unzuverlässig.

Diejenigen, welche, um sich zu akkommodiren, die Politik von der Moral dadurch unterscheiden wollen, daß sie der ersten den Nutzen, der zweiten die Gerechtigkeit als Princip unterlegen, sprechen nur verwirrte Begriffe aus. Der ganze Unterschied zwischen der Politik und der Moral besteht vielmehr darin, daß die eine das Verfahren der Regierungen, die andere die Handlungen der Einzelnen leitet; ihre Tendenz aber ist dieselbe: das Wohlsein. Was in politischer Beziehung gut ist, möchte wohl schwerlich moralisch schlecht sein können: es müßten denn die arithmetischen Regeln, welche für die großen Zahlen gültig sind, für die kleinen nicht gelten.

Man kann etwas Uebles bewirken, indem man dem Principe des Nutzens zu folgen glaubt. Ein schwacher und beschränkter Verstand täuscht sich, indem er nur einen kleinen Theil der Güter und der Uebel in Betracht zieht; ein leidenschaftlicher Mensch, indem er einem einzigen Gute eine so übermäßige Wichtigkeit beilegt, daß ihm dasselbe die Auffassung aller damit verbundenen Nachtheile verschließt. Das moralisch-Böse besteht in der Gewöhnung an Lustempfindungen, welche Anderen schädlich sind; und gerade dies führt unvermeidlich die Entbehrung

mehrerer anderer Lustempfindungen mit sich. Aber man darf nicht einem Principe die Fehler zur Last legen, welche mit ihm in Widerspruch sind, und welche überdies eben dieses Princip allein zu berichtigen im Stande ist. Rechnet jemand schlecht, so ist daran nicht die Arithmetik Schuld, sondern er selbst. Sind die dem Macchiavel gemachten Vorwürfe gegründet, so stammen seine Irrthümer nicht daher, daß er sich von dem Principe des Nutzens leiten lassen, sondern daß er falsche Anwendungen davon gemacht hat. Dies hat der Verfasser des Anti-Macchiavel sehr wohl gefühlt: denn er widerlegt dessen „Fürsten", indem er zeigt, daß seine Grundsätze Nachtheil bringen, und daß die Treubrüchigkeit eine schlechte Politik ist.

Mehrere, die durch Cicero's Bücher von den Pflichten und durch die Platonischen Sittenlehrer einen verwirrten Begriff von dem Nützlichen als von etwas im Gegensatze mit dem Sittlichen Stehendem erhalten haben, berufen sich auf das Wort des Aristides über den Plan, welchen Themistokles nur ihm allein hatte eröffnen wollen. „Der Plan des Themistokles ist sehr vortheilhaft, sagte Aristides dem versammelten Volke, aber er ist auch sehr ungerecht." Man meint hierin einen entschiedenen Gegensatz zwischen dem Nützlichen und dem Gerechten zu haben; aber man täuscht sich; dieser Ausspruch bezieht sich nur auf eine Vergleichung von Gütern und Uebeln. Der Ausdruck „ungerecht" bezeichnet die Gesammtheit aller Uebel, welche aus einer Lage der Dinge hervorgehen, wo die Menschen einer dem andern nicht mehr trauen können. Aristides hätte auch sagen können: „Der Plan des Themistokles würde nützlich sein für einen Augenblick und schädlich für Jahrhunderte; was er

uns

uns giebt, ist nichts im Vergleich mit dem, was er uns nimmt.«

Dieses Princip der Nützlichkeit, könnte man ferner einwenden, ist nur eine Erneuerung des Epikurismus; nun aber kennt man ja wohl die Zerrüttung, welche diese Lehre in den Sitten hervorgebracht hat: sie war immer die der verderbtesten Menschen.

Epikur, das ist wahr, hat allein unter den Alten das Verdienst, den wahren Quell der Moral gekannt zu haben; die Annahme aber, daß seine Lehre die ihr vorgeworfenen Folgen habe, würde auf die Annahme hinauskommen, daß das Wohlsein dem Wohlsein selber feindlich sein könne. Sic praesentibus utaris voluptatibus ut futuris non noceas. Hier ist Seneca mit Epikur einstimmig; und was könnte man auch mehr für die Sitten wünschen, als die Versagung aller uns selbst und Anderen schädlichen Lust? Haben wir nun aber hierin nicht wieder das Princip der Nützlichkeit?

»Aber, wird man noch einwenden, Jeder macht sich selber zum Richter über das ihm Nützliche; jede Verpflichtung also würde aufhören, wenn wir dabei nicht mehr unser Interesse zu sehn glaubten.«

Jeder macht sich zum Richter über das ihm Nützliche; so ist es, und so muß es sein; sonst würde der Mensch nicht ein vernünftiges Wesen sein: denn wer nicht Richter über das ist, was ihm nützt, ist weniger als ein Kind, ist ein Blödsinniger. Die Verpflichtung, welche die Menschen an ihre Versprechungen bindet, ist nichts anderes, als das Gefühl von einem Interesse höherer Art, welches ein untergeordnetes Interesse überwiegt. Nicht allein durch das besondere Interesse dieses oder jenes bestimmten Versprechens sind die Menschen gebunden; sondern in den Fällen, wo das

Versprechen einem der beiden Theile lästig wird, sind sie noch gebunden durch die allgemeine Nützlichkeit der Versprechungen, durch das Vertrauen auf sein Wort, welches jeder wahrhaft aufgeklärte Mensch einzuflößen wünschen muß, damit er als ein Mann von Glauben betrachtet werde, und der an Redlichkeit und Achtung geknüpften Vortheile genieße. Nicht das Versprechen an sich selbst begründet die Verpflichtung: denn es giebt ja nichtige, es giebt ungesetzmäßige Versprechungen. Weshalb? — Weil man sie als schädlich betrachtet. Die Nützlichkeit des Vertrages also verleiht ihm seine Gültigkeit.

Man kann leicht alle Handlungen der gepriesensten Tugend auf eine Berechnung der Güter und der Uebel zurückführen. Auch heißt das nicht, sie herabwürdigen oder schwächen, wenn man sie als eine Wirkung der Vernunft darstellt, und auf eine verständliche und einfache Art erklärt.

Man bemerke, in welchem Zirkel man sich herumdreht, wenn man das Princip der Nützlichkeit nicht anerkennen will. — Ich soll mein Versprechen halten. Warum? Weil mein Gewissen es mir vorschreibt. Woher aber weißt du, daß dein Gewissen es dir vorschreibt? Weil ich davon ein inneres Gefühl habe. Warum sollst du deinem Gewissen gehorchen? Weil Gott der Urheber meiner Natur, und also meinem Gewissen gehorchen, Gott gehorchen heißt. Warum sollst du Gott gehorchen? Weil es meine erste Pflicht ist. Woher weißt du das? Weil mein Gewissen es mir sagt ꝛc. ꝛc. — Dies ist der ewige Zirkel, aus welchem man nie herauskommt; dies der Quell hartnäckiger Vorurtheile und unüberwindlicher Irrthümer. Denn wenn man alles durch das Gefühl beurtheilt, so giebt es kein Mittel mehr, zwischen den

Eingebungen eines klar blickenden und denen eines blinden Gewissens zu unterscheiden. Alle Verfolger haben eine gleiche Vollmacht, alle Fanatiker ein gleiches Recht.

Wollt ihr das Princip der Nützlichkeit seiner falschen Anwendungen wegen verwerfen: was wollt ihr an seine Stelle setzen? Von welcher Regel kann man keinen Mißbrauch machen? Wo ist dieser untrügliche Compaß?

Wollt ihr etwa ein despotisches Princip an seine Stelle setzen, welches den Menschen auf diese oder jene Art zur handeln befiehlt, ohne daß sie wissen warum, aus bloßem Gehorsam?

Oder wollt ihr ein anarchisches und eigensinniges Princip an seine Stelle setzen, einzig auf eure eigenthümlichen inneren Gefühle gegründet?

In diesem Falle: welche Beweggründe wollt ihr den Menschen vorlegen, um sie zu bewegen, euch zu folgen? Sollen diese Motive keine Beziehung auf ihr Interesse haben? Wenn sie nicht mit euch übereinstimmen, aus welchen Gründen wollt ihr den Streit mit ihnen führen? wie zur Einigkeit mit ihnen gelangen? Vor welches Tribunal wollt ihr alle die Sekten, alle die Meinungen, alle die entgegengesetzten Behauptungen, welche die Welt bedecken, vorladen, wenn nicht vor das Tribunal des allgemeinen Interesses?

Anmerkungen.

In diesem Capitel stoßen wir sogleich wieder auf die Behauptung, daß der Tugend ihr Werth nur aus ihren nützlichen Folgen stamme. Dies ist unstreitig falsch: die Tugend ist ein Inneres, und trägt ihren Werth in sich selber. Mit einer kleinen Abänderung aber können wir des Verfassers Definition der Tugend in eine richtige verwandeln,

wenn wir nämlich sagen: »Die Tugend besteht in der Eigenschaft (der inneren Disposition, Geneigtheit, Fertigkeit), ein geringeres Interesse für ein höheres, ein flüchtiges Interesse für ein dauerndes aufzuopfern.« Denn nach dieser Erklärung wird ja der Werth der Tugend nicht mehr von ihrem äußeren Erfolge, von dem Werthe der durch sie geförderten Zwecke abgeleitet: wir vergleichen eine innere Ausbildung der menschlichen Seele mit der anderen; und erkennen derjenigen, welche die bezeichnete Gesinnung begründet, und welche ein dieser Gesinnung angemessenes Handeln zu erzeugen geeignet ist, rein um dieses inneren Charakters willen die Würde der Tugend zu. Wer alles in der Welt praktisch=wahr oder seinem wahren Werthe nach in sich abspiegelt, nie, im Handeln wie im Gefühle und in der Beurtheilung, ein geringeres Gut höher schätzt, als ein größeres: den bezeichnen wir mit dem Namen des Tugendhaften.

Die moralische Beurtheilung ist durch diese Bestimmung der Tugend frei geworden von jeder Rücksicht auf den äußeren Erfolg, oder sie ist aus einer materialen eine formale geworden. Denn wenn auch durch das Hinzukommen zufälliger oder selbst wesentlicher Umstände ein unsittliches Handeln noch so nützlich würde: wir würden uns hiedurch auf keine Weise zu seiner Billigung verleiten lassen: in dem Principe des Wollens, von welchem es ausgegangen ist, trägt es den untrennbaren Grund seiner Misbilligung in sich. Dagegen es unserer moralischen Billigung keinen Abbruch thun wird, wenn bei einem aus der wahren praktischen Weltansicht hervorgegangenen Handeln nachtheilige Umstände eintreten, ja sogar, wenn der Handelnde selber, durch falsch gewählte Mittel, die Verwirklichung seiner moralisch guten Zwecke hindert. Was der Verfasser über den Ausspruch des Aristides sagt, können wir zugeben: nur daß wir die Tugend desselben nicht auf den Vortheil begründen, welcher aus der Befolgung dieses Ausspruches für Athen entsprang, sondern unmittelbar auf den Werth der Seelenstimmung, der inneren praktischen Ausbildung, in welcher die Betrachtung jenes Vortheils nicht, wie bei dem Themi=

stokles, durch beschränkte ehrgeizige Absichten gestört wurde, ja welche, selbst gegen persönlich beschränkte Vortheile, den höheren Werth des allgemeinen Wohles gleich rein gefühlt, erkannt und gewollt haben würde.

Auf der anderen Seite aber erhellt eben so klar der innige Zusammenhang des tugendhaften Willens, oder des moralisch Guten, mit dem Nützlichen, oder dem physisch (dem Erfolge nach) Guten; und wir sehn leicht ein, wie der Verfasser verleitet werden konnte, dieses zur Grundlage von jenem zu machen. Tritt nämlich keine der vorher bezeichneten Störungen ein, so wird ja der Erfolg des moralisch guten Handelns genau übereinstimmen müssen mit dem nach jener wahren praktischen Weltansicht Besten oder Nützlichsten; dagegen, wo wir eine Abweichung von diesem bemerken, welche nicht in dazwischen getretenen äußeren Umständen ihren Grund hat, irgend etwas Fehlerhaftes in dem Handelnden gegeben sein muß: mag dies nun Unkenntniß und Unklugheit, oder mögen es moralische Mängel sein. Allerdings also stehn der äußere Erfolg und die tugendhafte Gesinnung in einer gewissen Parallele mit einander.*) Die tugendhafte Gesinnung, indem sie allen Dingen ihren wahren Werth beilegt, kann nur dasjenige in jedem Falle sich zum Zwecke setzen, was allseitig (nicht etwa nur für ein einzelnes Individuum oder einen beschränkten Kreis) den günstigsten Erfolg verheißt, bildet also diesen Erfolg in sich vor; so wie dann umgekehrt wieder der äußere Erfolg die tugendhafte Gesinnung in sich abspiegelt: nur unvollkommen freilich, inwiefern zufällig dazwischen tretende äußere

*) Aus dieser Parallele erklärt sich die so vielfache Wiederkehr der Meinung in der Geschichte der Philosophie, daß der äußere Erfolg zum Maßstabe dienen könne für die tugendhafte Gesinnung. Die unmittelbare Auffassung der letzteren, ihre Vorstellung durch sie selber fällt, wie alle Vorstellungen vom Inneren oder Geistigen, dem Ungeübten überaus schwer, obgleich sie für den Geübten gar keine Schwierigkeit hat, und selbst eine höhere Klarheit gewinnt, als die Vorstellungen von sinnlichen Gegenständen. M. vergl. meine Schrift über »das Verhältniß von Seele und Leib«, S. 240 ff.



Umstände, ja selbst eine innere, nicht dem Moralischen angehörige Unvollkommenheit das abgespiegelte Bild verwirren, oder wohl gar in ein entgegengesetztes verwandeln können. — Unser formales Moralprincip ist demnach frei von dem Fehler des Kantischen: daß es nämlich, in sich leer, nur vermöge einer Inkonsequenz eine materiale Anwendung oder eine Anwendung auf Handlungen nach bestimmten Zwecken zuließe. Vielmehr läßt sich die von uns aufgestellte Form allen Zweckbestimmungen leicht anpassen, oder sie verstattet ohne alle Inkonsequenz eine vollständige materiale Anwendung.

Die genauere Feststellung des Wesens der Tugend ist jetzt ein psychologisches Problem geworden. Wir fragen: welche sind diejenigen Eigenthümlichkeiten oder Eigenschaften der menschlichen Seele, durch welche dieselbe in den Stand gesetzt wird, die Werthe aller Dinge in ihrer vollen Wahrheit zu schätzen? Unter welchen (inneren und äußeren) Bedingungen werden sich diese Eigenschaften bilden? Wodurch im Gegentheil wird die Bildung derselben gestört, wodurch die verschiedenen Arten moralischer Unvollkommenheiten erzeugt werden? — Haben wir dies alles vollständig nachgewiesen, so werden wir hiemit zugleich die innerste Natur oder Grundform der Tugend erkannt haben.

Ehe wir jedoch hiezu übergehn, müssen wir den Verfasser noch bei einigen Einwendungen begleiten, welche von ihm selber gegen seine Sätze geltend gemacht werden, und deren Betrachtung uns nach und nach dem so eben bezeichneten Ziele zuführen wird.

Der Verf. wehrt zuerst den Vorwurf des Epikurismus ab. Dieser Vorwurf nun ist nach der Erweiterung, welche die Anmerkungen zum ersten Capitel dem Principe des Verfassers gegeben haben, auf keine Weise mehr zu fürchten. Allerdings verlangen wir vom Tugendhaften, daß er überall das höhere Gut oder die höhere Steigerung des Menschenseins dem geringeren vorziehe. Aber die bleibende Steigerung, welche uns in der Ausbildung zu größerer Voll-

kommenheit zu Theil wird, ist ein höheres Gut als die nur flüchtige Steigerung sinnlichen und selbst geistigen Genusses; die Steigerung fremden Menschenseins erscheint als von gleichem Werthe mit der Steigerung unseres eigenen; und demnach die Steigerung einer größeren Gemeinschaft weit vorzuziehn der Steigerung unseres einzelnen Seins. Keine Spur also von der sinnlichen und selbstsüchtigen Beschränktheit der praktischen Weltansicht, welche man dem Epikur zuschreibt.

Weit schwerer aufzuklären ist ein anderer, vom Verf. berührter Einwand: daß nämlich jeder sich selber zum Richter machen werde über das Nützliche, und daß also dieses Princip, in die individuellen Mängel und Verkehrtheiten der Beurtheilung hineingezogen, zu keiner allgemein-gültigen Regel des Rechthandelns führe. Was der Verf. hiegegen erinnert, räumt diese Schwierigkeit nur halb hinweg. Nicht bloß die subjektive Beschränktheit in Hinsicht der Objekte der praktischen Beurtheilung kommt hiebei in Betracht, sondern eben so wohl, und noch mehr, die subjektive Beschränktheit des Urtheilens selber und des demselben zum Grunde liegenden Fühlens. Ihr behauptet, so könnte ein Schwelger oder ein Wollüstling sagen, das moralische Gesetz schreibe Mäßigkeit vor, weil die Erhaltung der Gesundheit ein größeres Gut sei, als die sinnlichen Genüsse, durch welche dieselbe zerrüttet werde. Aber mein Geschmack urtheilt anders: mir sind diese Genüsse ein höheres Gut; sonst würde ich wohl von selber anders handeln. Ihr verlangt von mir, daß ich mein Vermögen und meine Zeit nicht für bloße Vergnügungen hingeben, sondern zu geistiger Ausbildung benutzen solle: die letztere sei ja ein viel höheres Gut, als alle jene vorüberrauschenden Freuden. Nun wohl, ihr, die ihr hievon überzeugt seid, mögt immerhin diesem Maßstabe gemäß handeln. Aber jeder hat seine eigene Ansicht; und ich handle also nicht weniger recht, wenn ich, meiner Ansicht folgend, meine geistige Ausbildung dem fröhlichen Lebensgenusse nachsetze.

Einwürfe dieser Art, welche im Handeln noch häufiger, als im wissenschaftlichen Systeme, hervorgetreten sind und noch hervortreten, würden nur widerlegt werden können durch

die Nachweisung, daß es, ungeachtet des Anscheines vom Gegentheil, eine für alle Menschen in gleicher Art gültige praktische Beurtheilung gebe, eine Beurtheilung, welcher niemand durch Berufung auf seinen individuellen Geschmack oder auf sein individuelles Gefühl sich entziehn könne.

Daß wir nun eine solche voraussetzen bei der moralischen Beurtheilung, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Wir verlangen z. B. von jedem Menschen, daß er die edleren Genüsse der Gestalten- und Tonwelt den Genüssen der niederen Sinne, daß er die Ausbildung seines Verstandes und Geschmackes den bloß passiven und flüchtigen Aufregungen der Einbildungskraft, daß er sein individuell-beschränktes Interesse dem Interesse einer größeren Gemeinschaft nachsetze ꝛc.; und tadeln den, welcher diesem Maßstabe entgegenhandelt, indem wir sagen, daß er unrecht handle. Wie aber wollen wir nun diese Anforderung gegen die vorher angeführten Behauptungen rechtfertigen: welche doch, als aus unmittelbarer Selbstkenntniß geschöpft, ein gleiches Recht zu haben scheinen, mit jeder anderen aus dieser Quelle fließenden Ansicht?

Wir haben hiemit eine sehr weitgreifende Aufgabe ins Auge gefaßt. Denn gelingt es uns zu zeigen, daß eine solche für alle Menschen in gleicher Art gültige praktische Beurtheilung wirklich bestehe: so haben wir in dieser zugleich den Grund der moralischen Verpflichtung nachgewiesen; wir haben Kant's unauflösliches Problem *), wie der kategorische Imperativ praktisch werden könne, dennoch gelös't, d. h. gezeigt, wie das moralische Wollen in der Natur des Menschen, zusammengenommen mit der Natur der Dinge, ohne Dazwischentreten eines ihm fremden oder gar entgegengesetzten Principes, begründet sei.

Der Verf. hat diese Aufgabe unstreitig nicht gelös't; ja nicht einmal als Aufgabe sich gestellt, wie ein deutscher Re-

*) M. vergl. oben S. 40.

censent dieses Werkes mit Recht tadelt.*) Für den mit seinen Zergliederungen tiefer eingedrungenen Psychologen ist dieselbe nicht schwer zu lösen.

Die Aufgabe ist, für die menschliche Seele eine allgemein=gleiche Rangordnung der Güter oder Werthe nachzuweisen; oder eine solche, welche jeder, wenn wir ihn zum vollen Bewußtsein seiner selber bringen, auch für die seinige

---

*) »Hermes oder kritisches Jahrbuch für Literatur«, 1822, St. III., S. 330 . . »Man hat sich genöthigt gesehn, die gemeinsame Glückseligkeit der Menschen zum Ziele des Nützlichen, das dem moralischen Gefühle gefallen solle, zu machen. Aber die Vernunft beruhigt sich auch hiebei nicht; sie verlangt zu wissen, weshalb dem Menschen das Gemeinnützliche gefalle; und wenn es, wie nicht zu leugnen ist, einige unter den Menschen giebt, denen das, was ihnen allein nützlich ist, weit besser gefällt, als das Gemeinnützige, und wir doch verlangen, daß ihnen das letztere mehr gefallen solle, so entsteht die Frage, worauf sich dieses Sollen gründe. Hierüber giebt die Gefühltheorie der Engländer keinen Aufschluß, und dieser Mangel ist das sicherste Kennzeichen, daß sie nicht für eine Wissenschaft der Moral und Politik gelten kann.« M. vergl. S. 340. . . . »Dennoch liegt etwas in jedem Menschen, das ihn zu dem Urtheile hintreibt, daß seinem Vergnügen nachgehn etwas anderes sei, als tugendhaft sein; und daß, um der Vorstellung willen handeln, daß aus einer Handlung der größte Nutzen für uns entspringen werde, etwas anderes sei, als aus Pflicht und Gewissen handeln. Die Verdeutlichung dessen, was das moralische Gefühl und Gewissen eigentlich sei, ist das eigentliche Problem aller Moralphilosophie, und für alle Wissenschaften nöthig, welche sich auf sie gründen«. — Wir können hinzusetzen: die bisherige Moralphilosophie der Deutschen gewährt uns diese Verdeutlichung eben so wenig, als die der Engländer und Franzosen, und könne daher eben so wenig für eine Wissenschaft der Moral und Politik gelten. Denn die Annahme eines unerklärlichen kategorischen Imperativs, einer weiter nicht bestimmten natürlichen Regel des Rechtes führen uns keinen Schritt weiter, sondern sind nur andere Wortausdrücke für das Zuerklärende. »Ich will nichts (bemerkt ein neuerer französischer Recensent eines rechtswissenschaftlichen Werkes, leider nicht ganz mit Unrecht) von den deutschen Schriftstellern sagen: ich habe sie nicht gelesen. Hätte es dort eine wahrhaft wissenschaftliche Abhandlung über diesen Gegenstand gegeben, so wäre sie schwerlich den Uebersetzern entgangen. Alles, was ich weiß von den Juristen dieses Volkes, ist, daß sie sehr systematische Anhänger des »Naturrechtes« sind. Auf diesem Wege können sie allerdings die Bücher vermehren: die Ideeen aber werden sie nicht vermehren.« (Bibliothèque universelle, Janvier 1829. p. 23).

anerkennen müßte, gesetzt auch er hätte derselben noch im Augenblick vorher entgegengehandelt.

Auf welche Weise entstehn nun überhaupt Vorstellungen von Gütern oder Werthen? — Unstreitig nur durch die Steigerungen, welche die Dinge für das menschliche Sein hervorbringen, indem sie auf uns einwirken, oder indem wir sie vorstellen und in uns nachbilden. So schätzen wir die Werthe aller sinnlichen Gegenstände nach den Steigerungen, welche dieselben bei ihrer sinnlichen Einwirkung auf uns ausüben: sie sind ein Gut für uns, je nachdem diese Steigerung (z. B. von einem eßbaren Gegenstande die Steigerung für den Geschmacksinn oder für die Ernährung, von einer schönen Musik die Steigerung für den Gehörsinn oder die davon abgeleitete innere ꝛc.) größer oder geringer ist. Unsere eigenen Zustände, Thätigkeiten, Eigenschaften, Fertigkeiten ꝛc. schätzen wir nach dem Maße der Steigerung, mit dem sie im unmittelbaren Bewußtsein sich uns kund geben; die Eigenschaften, Thätigkeiten ꝛc. anderer Menschen nach dem Maße der Steigerung bei ihrer Nachbildung in uns.

Es kann vielleicht auf den ersten Anblick scheinen, als sei uns in diesem Verhältnisse eine allgemein-gültige Rangordnung der Güter oder Werthe so wenig gegeben, daß uns diese vielmehr hiedurch unmittelbar abgeschnitten werde. Man pflegt ja die allgemein-gültige Rangordnung nicht unrichtig durch den Namen einer objektiv-wahren zu bezeichnen; die hier entwickelte Schätzung aber geschieht ja durch Steigerungen des Subjektes; und so scheint denn durch dieselbe allen Einflüssen des Subjektiven Thür und Thor geöffnet. — Bei genauerer Betrachtung aber läßt sich diese Besorgniß leicht entfernen. Denn gesetzt, es ließe sich nachweisen, in gewissen Beziehungen sei für alle Menschen eine völlig gleiche Auffassungsweise der Werthe (ein völlig gleiches Gesteigertwerden durch die gleichen Gegenstände) bedingt: so würde dies Verhältniß unstreitig gerade eben so wohl für die Lösung der Aufgabe passen, als eine (überdies unmögliche) rein-objektive Auffassung der Werthe. Wir verlangen ja eine objektiv-wahre Schätzung der Güter oder Werthe nur für Menschen: das allgemein-menschlich-

Subjektive also würde mit dem Objektiven durchaus gleich gelten; und jene subjektive Beimischung, weil sie für alle Menschen die gleiche wäre, für die Schätzung als gar nicht vorhanden betrachtet werden können.

So findet es sich nun auch allerdings. Obgleich keine Vorstellung oder Empfindung von Werthen der menschlichen Seele angeboren ist, so ist doch die Natur der menschlichen Seele von der Art, daß die Empfindungen und Vorstellungen der Werthe, wenn sie sich entwickeln, von allen Menschen auf gleiche Weise in einer gewissen Abstufung der Stärke gebildet werden müssen. Das Bedingende hiefür ist theils die Beschaffenheit der menschlichen Grundkräfte. So wird jeder unverdorbene oder rein ausgebildete Mensch die Genüsse der Anschauung durch den Gesichtssinn und der Tonempfindung mit höherer Steigerung in sich bilden, als (objektiv oder von Seiten der sinnlichen Anregung) gleich große Genüsse der niederen Sinne. Weshalb? Die Grundvermögen der höheren Sinne sind (wie die Psychologie zeigt) in jedem Menschen von größerer Kräftigkeit; und bei gleicher Reizung also muß auch das Produkt, oder die sinnliche Empfindung der höheren Sinne in jedem rein entwickelten Menschen stärker sein, als die Empfindungen der niederen Sinne. Zu dieser in den Grundkräften angelegten Gleichheit kommt dann die durch die Entwickelungsverhältnisse bedingte. So wird jeder rein gebildete Mensch die intellektuelle Ausbildung höher schätzen, als sinnliche Genüsse, weil die intellektuellen Gebilde, wie aus ihrer Entstehungsweise sich ergiebt, ein im Verhältnisse zu den sinnlichen vervielfachtes oder verstärktes psychisches Sein enthalten. Dem Wohle einer größeren Gemeinschaft oder dem Gemeinnützigen wird jeder rein ausgebildete Mensch einen höheren Werth beilegen, als dem individuell-beschränkten Wohle, weil ja die Vorstellung des ersteren dasselbe vervielfacht (in Bezug auf mehre Individuen), und also, wenn sie wahr gebildet wird, mit vervielfachter Stärke vorstellt.

Diese verschiedenen Grade der Stärke, die eine bis zu den einfachsten Grundelementen unserer Seele vordringende psychologische Zergliederung zu einer Evidenz erhebt, welche

der mathematischen nichts nachgiebt, und gegen alle Zweifel feststellt *), geben sich auch schon im unmittelbaren Bewußtsein und in den darauf sich beziehenden Empfindungen, Vorstellungen, Begehrungen 2c. uns kund. Inwiefern sie aber, theils von Seiten der Grundkräfte, theils von Seiten der Entwickelungsverhältnisse für alle Menschen auf gleiche Weise bedingt sind: insofern müssen sie auch unstreitig für alle Menschen, welche überhaupt dazu gelangen, diese Werthe zu empfinden, vorzustellen, zu begehren 2c., wirklich gleich gebildet eintreten, oder für alle Menschen in gleicher Art gültig sein; und wo dessen ungeachtet das Gegentheil sich zeigt, sind wir berechtigt, eine Störung der reinen Entwickelung oder eine Verbildung anzunehmen.

Wir haben also noch die Frage zu beantworten, durch welche Ursachen nun diese reine oder objektiv=wahre Beurtheilung gestört werden könne. Oder warum wird dieselbe nicht in allen Menschen wirklich? warum tritt sie in so vielen Fällen nicht als natürliches Princip des Handelns, sondern nur als moralisches oder mit der Anfoderung ein, daß der Mensch so handeln solle, während das natürlich bedingte oder das wirklich eintretende Handeln eine entgegengesetzte Richtung nimmt?

Dies ergiebt sich ebenfalls sehr einfach aus einer tiefer dringenden Betrachtung der menschlichen Seelenentwickelung. Denken wir uns in einem Menschen, auf der Grundlage der allen Menschen gemeinsamen Grundkräfte, alle Interessen (Vorstellungen, Empfindungen oder Begehrungen von Werthen, Gütern) gleichmäßig ausgebildet, (indem sie nämlich gleich häufig für ihn vorgekommen sind), so wäre

*) Man findet diese Zergliederungen, welche zum Theil sehr ausgedehnte Vorbereitungen erfodern, und daher hier nicht ausführlich mitgetheilt werden können, in Hinsicht der vorzüglichsten Werthverschiedenheiten ausgeführt in meinen »Psychologischen Skizzen«, Band II. M. vergl. über das Verhältniß der höheren und der niederen Sinne, S. 116. folg., über das Verhältniß des Sinnlichen zum Geistigen, S. 158. folg., über die Verhältnisse der auf Personen sich beziehenden Vorstellungen S. 286. folg.; so wie im Allgemeinen über dieses Verhältniß der Werthbeurtheilung, S. 376. folg.

durchaus keine Ursache vorhanden, warum er, in seinem Denken oder Handeln, irgendwie von jener Norm des Rechtthuns abweichen sollte; vielmehr würde die vollkommenste Uebereinstimmung Statt finden müssen zwischen dieser Norm und seinen Neigungen. Die rein=natürliche Ausbildung des menschlichen Wollens und Handelns ist zugleich auch die rein=sittliche. Aber diese reine praktische Ausbildung kann auf eine zwiefache Weise gestört werden:

1) negativ: indem die Empfindungen oder Vorstellungen mancher höheren Werthe gar nicht gebildet werden, die psychische Entwickelung nicht bis zu dem Punkte fortgeführt wird, wo die jenen zum Grunde liegenden Steigerungen in uns würden erzeugt worden sein. Wilden oder ungebildeten Völkern z. B. sind Wissenschaften und Künste werthlos: ganz einfach, weil die aus der Beschäftigung mit Wissenschaften und Künsten entspringenden Steigerungen des menschlichen Seins in ihnen noch nicht eingetreten sind, und sie demnach von dem Werthe dieser Beschäftigungen gar keine oder doch nur eine schattenähnliche Vorstellung haben können. Eben so bei einzelnen Menschen, welche, wenn gleich in einem gebildeten Volke lebend, doch niemals die Anleitung erhalten haben, welche nöthig ist, um diese Steigerungen und die von denselben abgeleiteten Vorstellungen kräftig und lebendig zu begründen. Man ertheile ihnen diese Anleitung: und sie werden vielleicht gern ihr zerstreutes Genußleben mit einem ernsteren und nützlicheren vertauschen.

2) positiv: indem die Steigerungen, und demgemäß die Empfindungen und Vorstellungen niederer Werthe, so wie die darauf gerichteten Bestrebungen zu stark gebildet werden; was denn natürlich die wahre Werthgebung verfälschen muß. Dies bedarf einer ausführlicheren psychologischen Erläuterung.

Nach einem allgemeinen Gesetze unserer psychischen Entwickelung geht keine in einer gewissen Vollkommenheit gebildete Seelenthätigkeit ganz wieder verloren; sondern auch nachdem sie dem unmittelbaren Bewußtsein entschwunden ist, erhält sie sich im Unbewußtsein, oder im Inneren unserer

Seele, für eine künftige Reproduktion. Werden also die gleichen Vorstellungen, Gefühle, Begehrungen öfter von Neuem in uns erzeugt, so werden sich von jedem dieser Gebilde Spuren in unserem inneren Seelensein erhalten; und indem diese in die später erzeugten Vorstellungen, Gefühle, Begehrungen der gleichen Art vielfach eingehn, so müssen diese mit vervielfachter Stärke in uns hervortreten: wie denn überhaupt alle Ausbildung der Seele, alle Entwickelung von Talenten, Neigungen, Leidenschaften rc. einzig und allein auf dieser Ansammlung des von früheren psychischen Thätigkeiten und Zuständen im Innern der Seele Zurückgebliebenen beruht.

Man setze den Fall, irgend eine niedere Lustempfindung (z. B. des Geschmacksinnes) sei jener objektiv-wahren Werthbestimmung gemäß, oder in ihrer einfachen Bildung, zehnmal schwächer als eine Lust eines edleren Sinnes. Die erstere aber sei zwanzigmal so oft in einem Menschen gebildet worden, habe sich also in zwanzigmal so vielen Spuren (Angelegtheiten, unbewußten Lustempfindungselementen) erhalten, welche alle wieder bewußt werden, indem er beiderlei Lustempfindungen vorzustellen veranlaßt wird: so würde die niedere Lust dennoch zweimal so stark gebildet werden, als die höhere, oder, was dasselbe heißt, sie würde für die Schätzung dieses Menschen einen zweimal so hohen Werth haben. Und eben so in Hinsicht der Begehrungen. Ein gewisser sinnlicher Genuß enthalte, seiner einfachen Bildung nach, nur den hundertsten Theil der Steigerung, welche einer gewissen geistigen Ausbildung inwohnt: das Begehren jenes ersteren aber sei tausendmal öfter in jemandem gebildet worden: so wird dasselbe, vermöge der davon zurückgebliebenen inneren Spuren, in dieser Seele mit der zehnfachen Stärke von derjenigen entwickelt werden, die das Begehren der geistigen Ausbildung erhält.

Die positive Abweichung von der reinen praktischen Ausbildung also würde im Allgemeinen eine zwiefache *) sein:

*) Es sind hier nur die vorzüglichsten Gattungen dieser Abweichungen angegeben Eine vollständige Verzeichnung derselben

a) übermäßige Stärke in der Schätzung der Steigerung,

b) übermäßige Stärke in dem Begehren derselben.

Die erste, durch die Anhäufung der Lustempfindungen und Lustvorstellungen entstehende, begründet auch schon für diese eine Verfälschung der objektiven oder allgemeingültigen Werthschätzung. Dagegen wenn in einem Menschen überwiegend nur Spuren oder innere Angelegtheiten von Begehrungen sich angesammelt haben, die Werthe der Dinge von ihm richtig vorgestellt, ja gefühlt werden können; seine Handlungen aber, welche ja vorzüglich durch das Begehren bestimmt werden, den Charakter einer jenem ruhigeren Bewußtsein entgegengesetzten Werthschätzung an sich tragen werden. Er thut, was er selber mißbilligt; und unterläßt, was er selber für recht erklärt. *)

In welcher Art nun solche Schätzungen und Begehrungen objektiv-falsch seien, bedarf wohl kaum noch einer Erläuterung. Daß eine Lust oder ein Begehren, durch vielfach wiederholte Erzeugung in mir, für meine psychische Bildung verstärkt worden ist, hat weder für den Werth des Objektes, noch für die allgemein-menschliche Schätzung oder das allgemein-Subjektive irgend eine Bedeutung: es muß vielmehr, als individuelles und zufälliges Subjektives, von jener allgemein-gültigen Norm abweichen, und also, dem Grade dieser Abweichung gemäß, objektiv-falsch oder moralisch-verwerflich sein.

Parallel mit dieser zwiefachen Abweichung von der allge-

---

ist die Aufgabe einer ausführlichen Moral. — Uebrigens findet man diese moralischen Verhältnisse klarer entwickelt und tiefer begründet in meinen »Psychologischen Skizzen«, Bd. I. S. 105. ff. und Bd. II., S. 208 ff. und S. 382 ff.

*) Dieses Verhältniß hat auch der Verfasser im Auge, wenn er in dem hier erläuterten Capitel sagt, ein leidenschaftlicher Mensch täusche sich, indem er einem einzigen Gute eine so übermäßige Wichtigkeit beilege, daß ihm dasselbe die Auffassung aller damit verbundenen Nachtheile verschließe. — Wir haben hier den psychologischen Grund dieser Wichtigkeit aufgezeigt, und die Arten derselben unterschieden.

mein=gültigen praktischen Norm ergiebt sich eine zwiefache Vollkommenheit der sittlichen Ausbildung: nur daß hier, wie leicht einzusehn, das vorher Positive negativ, das vorher Negative positiv werden muß; also:

1) Eine negative sittliche Vollkommenheit, welche darin besteht, daß die Schätzung der Werthe, so weit sie ausgebildet worden ist, durch keine übermäßige Stärke, weder niederer Lustempfindungen und Vorstellungen, noch niederer Begehrungen verfälscht ist. In dieser Beziehung kann der Ungebildetste auf gleicher Stufe mit dem Gebildetsten stehn, da weder an das Zurückbleiben noch an den Fortschritt der Bildung an und für sich eine solche, die Reinheit der Bildung störende Verstärkung geknüpft ist; in dieser Beziehung legen wir der Sittlichkeit (im Gegensatze mit jeder unsittlichen Abweichung) einen absoluten Werth bei, ohne alle Grade. Das bloße Nicht=vorhandensein des Fehlerhaften läßt ja keine Gradbestimmungen zu, sondern diese können erst mit dem Vorhandensein desselben, also für die Abweichungen vom Sittlichen eintreten.

2) Eine positive sittliche Vollkommenheit: darin bestehend, daß die verschiedenen Gattungen der Werthe in reicher Mannigfaltigkeit und bis zu den höchsten Werthen hinauf für uns ausgebildet seien. In Hinsicht dieser Vollkommenheit steht die Tugend des Gebildeten höher als die des Ungebildeten, der nur wenige Lebenszwecke, die höchsten gar nicht kennt; und es sind unendlich viele Grade denkbar, nach Maaßgabe des Umfanges, der Individualisirung (Feinheit der Ausbildung) und der Höhe, welche unsere praktische Ausbildung erreicht hat. Für die höchste Stufe derselben würde eine lebendige Empfindung und klare Vorstellung von den Interessen der ganzen Welt, in allen ihren Einzelheiten, erfodert werden.

In beiden Beziehungen nun ist eine tiefer zergliedernde Berechnung der verschiedenen Gattungen von Gütern und Uebeln, oder die vom Verfasser so oft genannte »moralische Arithmetik« für die Moral von der äußersten Wichtigkeit: in der ersteren, damit die wahre Rangordnung der Werthe, im Gegensatze mit den in uns begründeten Abweichungen, wenig=

wenigstens im abstrakten Vorstellen zu klarem Bewußtsein in uns ausgebildet werde; in der zweiten, damit wir einen allgemeinen Ueberblick gewinnen über den beschränkten Horizont unseres Einzellebens hinaus. Dies ist es, was dem Verfasser vorschwebt, wenn er mit Begeisterung von der Klarheit und Fruchtbarkeit der Entscheidung nach dem Principe des Nutzens spricht: für welches man freilich eine edlere Bezeichnung gewünscht hätte, als diese, durch die Erinnerung an »Eigennutz« rc. gewissermaßen geächtete. Nur die genauste Kenntniß aller für die menschliche Natur überhaupt möglichen Steigerungen, in ihrer allgemein-gültigen (für alle Menschen gleichen) Ausbildung kann uns die wahre moralische Aufklärung gewähren.

Durch die im Vorigen gegebene Entwickelung wird nun auch die früher aufgestellte Erklärung des Rechtes, so wie das Verhältniß desselben zum Moralischen in ein helleres Licht gesetzt. Wir haben das Recht*) bestimmt als dasjenige, was, bei Erwägung aller an ein gewisses Verhältniß geknüpften Interessen, nach der richtigen Schätzung der Werthe, als das Beste oder dem Wohle aller dabei Betheiligten Zuträglichste sich ergiebt. Dies ist nun unstreitig die gleiche Norm, welche auch für das moralische Handeln die Grundlage bildet: denn auch für dieses kommt es ja, wie wir sahen, darauf an, die möglichen Erfolge der für uns möglichen Handlungsweisen in voller objektiver Wahrheit vorzustellen, und dann diejenige Handlungsweise zu erwählen, welche, nach der richtigen (für alle Menschen gültigen, objektiv wahren) Werthschätzung, als die beste erscheint. Auch in die Bestimmung des Rechtes also gehn alle Interessen ein: wir haben keine leere Form, sondern eine vollständige materiale Bestimmung des Rechtes. Diese Interessen aber gehn in die Bestimmung des Rechtes ein nach einer gewissen, ihm eigenthümlichen Form, für welche wir in der angeführten Definition zwei Merkmale finden: 1) daß die an ein gewisses Verhältniß geknüpften Interessen vollstän-

*) Vergl. S. 43.

dig erwogen werden müssen (geistige nicht weniger als sinnliche, die Interessen anderer Menschen nicht weniger als die eigenen ꝛc.) und 2) daß die Abwägung derselben nach der richtigen oder für alle Menschen gleich gültigen Schätzung der Werthe geschehe. Auch unsere Bestimmung des Rechtes also ist eine formale, aber mit vollständiger materialer Anwendung.

Nur Eine Bedenklichkeit, die sich hiegegen geltend macht, dürfen wir nicht übersehn. Ist die aufgestellte Bestimmung richtig: so wird jedes Interesse, das geringste wie das größte, den Ausschlag geben können für die Bestimmung des Rechtes. Aber ist nicht das Interesse, welches uns an das Recht bindet, weit höherer Art? Macht nicht seine Verletzung einen viel tiefer greifenden Eindruck auf uns, als welcher durch die Nicht-Befriedigung eines solchen, zuweilen an sich nicht eben bedeutenden Interesses begründet würde: einen Eindruck, vermöge dessen es sich uns als etwas Heiliges und über alle anderen Interessen Erhabenes ankündigt?

Allerdings; aber dieser Eindruck ist ein erst abgeleiteter, vielfach zusammengesetzter, erst durch umfassendere Betrachtungen begründeter. Man erwäge irgend einen einzelnen Fall, z. B. die Verletzung eines Vertrages, durch welchen dem einen Theile eine rechtmäßige Belohnung für seine Arbeit zugesichert worden ist, rein in dieser Einzelheit: und man wird das dieser Rechtsverletzung entgegenstrebende Interesse nicht größer empfinden, als das Interesse des Schadens, welchen der Betheiligte dadurch erleiden würde. Aber nun dehnen wir diese Verletzung in Gedanken auf das Verhältniß der Verträge überhaupt aus: wir veranschaulichen uns das Elend, die Verwirrungen und Zerrüttungen, welche daraus für den Lebensgenuß nicht nur, sondern auch für die Thätigkeit der Menschen, in allen ihren Modifikationen, hervorgehn würden; wir stellen zugleich die Selbstsucht und Ungerechtigkeit, den Hochmuth und die schleichende Tücke und unzählige andere Verderbtheiten vor, welche solche Verletzungen veranlassen und ungestraft durchführen: und unbemerkt legt sich der Eindruck von dieser allgemeinen

Idee des Rechtes, im Gegensatze gegen das Unrecht, auch der Vorstellung jenes einzelnen Falles unter.*)

Dies ist es auch, was der sonst höchst unbestimmten und also für eine klare Entscheidung ungeeigneten Formel des Kantischen kategorischen Imperatives: »Handle nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde«, ein so großes Ansehn verschafft hat. Da dieselbe aller näheren Bestimmung für das »Wollen können« ermangelt, so konnte man für jedes Rechtsverhältniß alle, auch nur entfernt damit in Verbindung stehenden Interessen aufführen und bei der Ausmalung derselben die Farben so stark und so glänzend auftragen, als man nur irgend wollte. Auf diese Weise schien man freilich eine weit höhere Sanktion für die Bestimmung des rechten Handelns zu erhalten, als die klare Erwägung des wirklichen Grundverhältnisses gewährt haben würde; aber diese Bestimmung mußte, weil man des entscheidenden Principes gar nicht, oder doch nur höchst dunkel sich bewußt war, stets mehr oder weniger unklar und unvollständig ausfallen.

Diese Erweiterung der Vorstellung des besonderen Falles zu der Vorstellung der allgemeinen Regel ist aber keinesweges als eine, bloß durch zufällige Gedankenverknüpfungen herbeigeführte zu betrachten, welcher man sich eben so wohl auch entschlagen könnte. Sie wird zu einer wesentlichen, sobald die Rechtsbestimmung in das Leben eintreten soll als Norm für die Anordnung der bürgerlichen Verhältnisse. Denn um der Unpartheilichkeit des richtigen Ausspruches sicher zu sein, müssen ja schon im Voraus allgemeine Regeln festgestellt werden, welchen der Richter die besonderen Fälle nur unterzuordnen braucht. Nicht für jeden besonderen Fall also kann die Entscheidung besonders abgemessen, sondern muß für alle unter einem allgemeinen Verhältnisse begriffenen Fälle auf gleiche Weise gegeben werden; nicht

*) Hierauf deutet auch der Verfasser hin, indem er (S. 50) bemerkt, daß die Verpflichtung, ein Versprechen zu halten, nicht bloß durch das besondere Interesse dieses Versprechens, sondern auch durch die allgemeine Nützlichkeit der Versprechungen bestimmt werde.

das Interesse an irgend einem besonderen Falle also, sondern das allen Fällen einer gewissen Art gemeinsame muß unsere Berechnung bestimmen, wenn sie bei der wirklichen Ausübung des Rechtes das möglich=größte Gute stiften soll.

Nach diesen, an die Darstellung des Verfassers sich anschließenden Erörterungen, geben wir noch einen hievon unabhängigen allgemeinen Ueberblick der vorzüglichsten moralischen Verhältnisse.

Wie scharf auch, fast ununterbrochen, in den Systemen der praktischen Philosophie der Gegensatz zwischen dem Nützlichen und dem Moralischen hervorgehoben worden ist: so steht doch das durch diese beiden Begriffe Bezeichnete, wenn man den ersteren in der Ausdehnung versteht, daß er Alles umfaßt, was für den Menschen ein Gut ist oder Werth hat,*) in gar keinem Gegensatze mit einander; vielmehr ist die Voraussetzung eines solchen, und die oft wiederholte Behauptung, daß eine Vereinigung oder Versöhnung beider unmöglich sei, nur aus der bisherigen mangelhaften Kenntniß der menschlichen Seele abzuleiten.

Als den Grundbegriff für die gesammte praktische Philosophie müssen wir, aus dem einfachen Grunde, weil er das in der praktischen Entwickelung des Menschen zuerst sich Bildende bezeichnet, den Begriff der Güter oder der Werthe betrachten. Die einfachste Form, in welcher dieselben sich uns darstellen, ist die der sinnlichen Lustempfindungen und der von diesen abgeleiteten Begehrungen; in dem Maße aber, wie die menschliche Seele sich zum Geistigen entwickelt, entwickeln sich auch die Werthauffassungen. Nicht nur die sinnlichen oder vorübergehenden Steigerungen des menschlichen Seins, sondern alle, auch die geistigsten und bleibendsten, und nicht bloß die uns selber betreffenden, sondern auch die Steigerungen anderer Menschen, bis zu der ausgedehntesten, auf das ganze menschliche Geschlecht, in die spätesten Zeiten hinaus, sich erstreckenden, stellen uns, inwiefern sie empfunden, vorgestellt oder angestrebt werden, ein Gut oder einen Werth dar. Ja

---

*) M. vergl. oben S. 44—46.

selbst das außermenschliche Sein wird in diese Auffassung der Werthe hineingezogen, wenn auch freilich, wo es weiter vom menschlichen absteht, nur in dunklen Ahnungen.

Alle verschiedenen Arten dieser Steigerungen nun lassen sich, indem wir sie bis zu den Grundelementen der menschlichen Seelenentwickelung zergliedern, mit der höchsten Klarheit in quantitative Verhältnisse zu einander stellen; und inwiefern wir aus diesen das durch die allgemein-menschliche Natur und durch die Natur der Dinge Bedingte rein hervorheben, erhalten wir eine für alle Menschen auf gleiche Weise gültige Stufenleiter der Güter oder der Werthe.

Diese Werthe können (in der Form der Empfindungen, Begehrungen, Vorstellungen) richtig oder unrichtig gebildet werden. Ihre richtige Bildung beruht auf den eben bezeichneten, für alle Menschen gleichen Momenten; ihre unrichtige Bildung geht entweder aus dem mangelhaften Fortschritt der praktischen Entwickelung, oder aus subjektiv-zufälliger Verstärkung einzelner praktischer Gebilde hervor. Hieraus entsteht der Gegensatz des Sittlichen und des Unsittlichen.*) Das sittliche Fühlen, Begehren, Wollen, Handeln &c. ist das mit der richtigen Schätzung der Güter einstimmige; insofern also fällt das Moralische mit dem Nützlichen, in jener edleren Ausbildung dieses Begriffes, zusammen. Nur daß, was der letztere Begriff in Hinsicht auf den äußeren Erfolg vorstellt, in dem Begriffe des Moralischen in Hinsicht auf die Abspiegelung oder Auffassung dieses Erfolges im Innern der Seele oder durch die Neigungen und durch den Willen des Menschen gedacht wird. — Bei der Beurtheilung nach dem Begriffe des Nützlichen fragen wir: welche Steigerungen werden unter diesen oder jenen Verhältnissen, durch dieses oder jenes Handeln &c. sich ergeben oder geschehn? bei der Beurtheilung nach dem Maßstabe des Moralischen: wie werden in dieser oder jener menschlichen Seele diese Steigerungen geschätzt und gewollt? Ihrem wahren Werthe gemäß oder

*) Vergl. S. 61 ff.

in Abweichung von demselben? — Die zu beurtheilenden Objekte für Urtheile der ersten Art also sind Verhältnisse, Erfolge, Wirkungen; für Urtheile der zweiten Art Gesinnungen oder Handlungen: die letzteren, inwiefern sie als Zeichen für die ersteren gelten können. Dennoch aber fallen jene äußere und diese innere Beurtheilung auf gewisse Weise zusammen: denn die Schätzung der Werthe der Dinge kann ja nur in Hinsicht auf die Menschen und deren allgemein-gleiche praktische Anlagen geschehn, und die der moralischen Beurtheilung zum Grunde liegende Vergleichung von Gesinnungen mit der für alle Menschen gültigen Norm nur in Beziehung auf die Dinge und deren Einwirkungen auf die Menschen. Die Werthe eines musikalischen Kunstwerkes z. B., oder eines wissenschaftlichen Unterrichtes, oder eines religiösen Symboles, oder eines gewissen Quantums von Gütern, welche zur Unterstützung Dürftiger verwandt werden, können nur nach den Eindrücken abgemessen werden, welche dieselben, den allgemeinen Anlagen des menschlichen Seins gemäß, unmittelbar hervorzubringen oder für die Zukunft zurückzulassen geeignet sind; also nur nach den inneren Grundkräften der menschlichen Seele; so wie dagegen die Werthschätzung, welche diese Güter in den Neigungen und in dem Wollen des Menschen erhalten sollen, nicht festgestellt werden kann ohne genaue Betrachtung der Natur dieser Güter selber, wie diese in den Eindrücken derselben auf uns sich offenbart.

Jedes Glied der objektiven wie der subjektiven Werthschätzung also zeigt sich, bei tiefer dringender Zergliederung, als aus beiden, subjektiven und objektiven, Elementen zusammengesetzt, wobei nur noch zu bemerken ist, daß auch das Subjektive, oder unsere eigenen Seelenthätigkeiten und Seelenzustände, wieder Objekte für uns werden, und als solche, in die Werthschätzung und in die Bestimmung unseres Handelns eingehn können. Dabei ist die Bestimmung der Güter unstreitig die einfachere, und die Grundlage für die innere, weil sie die Steigerungen in der ursprünglichen Verbindung des Subjektiven und Objektiven betrachtet, und ab-

gesehn von den hinzukommenden subjektiven Anbildungen oder Missbildungen.

Außerdem unterscheiden sich beide Betrachtungen durch die Verknüpfungsverhältnisse, in welchen die, beiden auf gleiche Weise zum Grunde liegenden Steigerungen gedacht werden. Bei der Betrachtung der Güter werden sie gedacht als zu den Dingen oder Personen gehörig, welche Gegenstände unseres Handelns werden können, also in Verknüpfung mit den übrigen Eigenschaften dieser Dinge oder Personen; bei der moralischen Betrachtung als zu den Personen gehörig, welche Urheber eines Handelns werden können, und also in Verknüpfung mit den übrigen Eigenschaften der handelnden Personen.

Die Vorstellung der richtig gebildeten Werthschätzung und des richtig gebildeten Willens giebt die Vorstellung der Tugend; dieselbe im Gegensatze mit den irgendwie abweichenden Neigungen und Willensäußerungen die Vorstellung der Pflicht. Die richtige Werthgebung übertreffen kann kein menschliches Wollen oder Handeln; streng genommen also giebt es nichts, was, als Positives, über die unverletzlich strenge Anfoderung der Pflicht sich erhöbe. Der Schein eines solchen Positiven, wie es gemeiniglich in der Tugend gedacht wird, entsteht nur dadurch, daß wir als Maßstab für dieselbe die gewöhnliche mittlere praktische Bildung hinzubringen, welcher man zwar keine ausdrücklichen Vorwürfe machen kann nach den Ansichten und Gefühlen des gemeinen Lebens, die aber, genauer betrachtet, allerdings noch bedeutend unter der für den höher gebildeten Menschen hervorgehenden Pflichtanfoderung liegt.

Es erhellt hieraus, daß die Begriffe der »Tugend« und der »Pflicht« zu dem der Güter in dem Verhältnisse des Abgeleiteten zu dem Ursprünglichen stehn. Aber sie sind von ihm abgeleitet nicht als Begriffe, nicht logisch oder formell, sondern psychologisch oder reell: inwiefern nämlich die tugendhafte und die pflichtmäßige Gesinnung die objektiv-wahren Empfindungen, Vorstellungen, Begehrungen der Güter oder Werthe, als psychologische Bestand-

theile in sich enthalten müssen.*) Dabei ist, durch die subjektive Wendung, in welcher die Vorstellungen der Güter in der tugendhaften und pflichtmäßigen Gesinnung erscheinen, ihr logischer Inhalt ein ganz anderer geworden. Kein einzelnes Gut, welches in einer Gesinnung oder in einem Handeln ausgedruckt ist, und wäre es das höchste, noch auch ihre Summe, bestimmt die moralische Beurtheilung, sondern nur die Verhältnisse, in welchen die darin enthaltenen Vorstellungen und Wollungen von Gütern zu einander und zu den Umständen (zu der objektiv-wahren, allgemein-gültigen Werthschätzung) stehn. Nicht (objektiv) der Erfolg entscheidet, sondern (subjektiv) die eigenthümliche Beschaffenheit oder Ausbildung der menschlichen Seele; nicht die Materie (der Zweck) des Wollens, sondern die Form, in welcher wir den Erfolg vorstellen und erstreben.

Drittes Capitel.

Von den Lust- und Unlustempfindungen als Sanktionen betrachtet.

Man kann auf den Willen nur durch Motive einwirken; und wer von Motiven spricht, spricht von Lust oder Unlust. Ein Wesen, für welches wir keine Lust noch Unlust veranlassen könnten, würde gänzlich unabhängig von uns sein.

Die an die Beobachtung eines Gesetzes geknüpfte Lust und Unlust nun bilden dasjenige, was man Sanktion dieses Gesetzes nennt. Die Gesetze des einen Staates

*) Genauer ausgedruckt also, sind nicht die Begriffe der Tugend oder der Pflicht von dem Begriffe der Güter abgeleitet, sondern das in jenen Begriffen Vorgestellte oder Gedachte entwickelt sich von dem in diesem Begriffe Vorgestellten oder Gedachten aus.

sind in einem anderen nicht Gesetze, weil sie in diesem keine Sanktion, keine zwingende Kraft haben.

Man kann die Güter und Uebel in vier Klassen theilen:

1) physische,
2) moralische,
3) politische,
4) religiöse.

Demgemäß also kann man vier Sanktionen unterscheiden, indem man diese Güter und diese Uebel als Belohnungen oder als Bestrafungen an gewisse Handlungsweisen geknüpft betrachtet.

1) Die Lust- und Unlustempfindungen, welche man in dem gewöhnlichen Laufe der Natur erfahren oder erwarten kann, wie dieselbe ohne alles Eingreifen von Seiten der Menschen in sich selber sich entwickelt, bilden die physische oder natürliche Sanktion.

2) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man von Seiten der Menschen erfahren oder erwarten kann, vermöge ihrer Freundschaft oder ihres Hasses, ihrer Achtung oder ihrer Verachtung, mit Einem Worte, vermöge ihrer willkührlichen Stimmung gegen uns, bilden die moralische Sanktion. Man kann sie auch Sanktion der Volksstimme nennen, Sanktion der öffentlichen Meinung, Sanktion der Ehre, Sanktion der aus der Sympathie entspringenden Lust und Unlust. *)

3) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man von Seiten der Obrigkeit erfahren oder erwarten kann ver-

*) Die aus der Sympathie entspringenden Lust- und Unlustempfindungen könnte man auch als eine eigene Sanktion bildend betrachten.



möge der Gesetze, bilden die politische Sanktion: man kann sie auch die Sanktion durch Gesetze nennen.

4) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man vermöge der Drohungen und der Verheißungen der Religion erfahren und erwarten kann, bilden die religiöse Sanktion.

Einem Menschen ist sein Haus durch Feuer zerstört worden. Geschah dies in Folge seiner Unvorsichtigkeit, so war es eine Unlust, die aus der natürlichen Sanktion stammt. Geschah es durch einen Richterspruch, so war es eine Unlust von der politischen Sanktion her. Ist es durch das Uebelwollen seiner Nachbarn geschehn: so ist es eine Unlust aus der Sanktion der Volksstimme. Vermuthete man darin endlich einen unmittelbaren Akt der beleidigten Gottheit, so würde es eine Unlust aus der religiösen Sanktion, oder, nach dem angenommenen Ausdruck, ein Gericht Gottes sein.

Man sieht aus diesem Beispiele, daß der Art nach gleiche Unlustempfindungen allen Sanktionen angehören können. Die Verschiedenheit liegt nur in den Umständen, welche sie herbeiführen.

Diese Classifikation wird sich in der Folge dieses Werkes sehr nützlich erweisen: sie giebt uns eine leicht faßliche und gleichförmige Kunstsprache, welche durchaus nothwendig ist, um die verschiedenen Gattungen der moralischen Gewalten, der intellektuellen Hebel, welche die Mechanik des menschlichen Herzens begründen, durch eine angemessene Bezeichnung aus einander zu halten und zu charakterisiren.

Diese vier Sanktionen wirken nicht auf alle Menschen auf die gleiche Weise, noch mit gleicher Gewalt; sie sind zuweilen Rivale, ein ander Mal Verbündete, und

noch ein ander Mal Feinde: sind sie einig, so wirken sie mit unwiderstehlicher Gewalt; bekämpfen sie sich, so müssen sie sich gegenseitig schwächen; rivalisiren sie mit einander, so müssen sie Unsicherheit und Widersprüche in der Handlungsweise der Menschen hervorbringen.

Man kann sich vier Gesetzgebungen denken, welche diesen vier Sanktionen entsprechen. Alles würde auf der höchst-möglichen Stufe von Vollkommenheit stehn, wenn diese vier Gesetzgebungen nur eine einzige bildeten. Von diesem Ziele aber sind wir noch weit entfernt, obgleich es keinesweges unmöglich ist, dasselbe zu erreichen. Indeß muß der Gesetzgeber unaufhörlich sich gegenwärtig halten, daß er unmittelbar nur die politische Sanktion in seiner Gewalt hat; die drei anderen müssen nothwendig seine Rivale oder seine Verbündeten, seine Gegner oder seine Diener sein. Vernachlässigt er sie in seinen Berechnungen, so wird er in seinen Resultaten sich betrogen finden; läßt er sie zu seinen Zwecken mitarbeiten, so wird ihm eine ungeheure Kraft zu Gebote stehn. Nur unter der Fahne des Nutzens aber kann er sie zu vereinigen hoffen.

Die natürliche Sanktion ist die einzige, welche immer, und welche ohne fremdes Zuthun wirkt; die einzige in ihrem wesentlichen Charakter unveränderliche: sie ist es, die unvermerkt alle anderen auf sich zurückführt, ihre Verirrungen verbessert, und alles in den Gefühlen und Urtheilen der Menschen Gleichförmige hervorbringt.

Die Sanktion durch die Volksstimme und die religiöse Sanktion sind beweglicher, wechselnder, abhängiger von den grillenhaften Meinungen des menschlichen Geistes. Die Gewalt der Volkssanktion bleibt sich mehr gleich, ist ununterbrochener anhaltend, und beständiger in ihrer Uebereinstimmung mit dem Principe des

Nutzens. Die Gewalt der religiösen Sanktion dagegen ist sich mehr ungleich, veränderlicher nach Maßgabe der Zeiten und der Individuen, mehr gefährlichen Verirrungen unterworfen. Sie wird durch ruhige Zeiten geschwächt, durch Opposition verstärkt.

In gewisser Hinsicht ist die politische Sanktion ihnen beiden überlegen: sie wirkt mit einer mehr gleichmäßigen Gewalt auf alle Menschen; sie ist klarer und bestimmter in ihren Vorschriften, sicherer und in höherem Grade aufmunternd und warnend in ihren Maßregeln; endlich mehr der Vervollkommnung fähig. Jeder ihrer Fortschritte übt einen unmittelbaren Einfluß auf das Fortschreiten der beiden anderen aus; aber sie erstreckt sich nur auf gewisse Arten von Handlungen, sie hat nicht Einfluß genug auf die Privathandlungen der Einzelnen, sie kann nur in Thätigkeit treten, wenn ihr Beweise gegeben sind, welche zu erhalten oft unmöglich ist, und man kann sich ihr entziehn durch Heimlichkeit, durch Gewalt oder durch List. Prüft man also diese verschiedenen Sanktionen in Hinsicht dessen, was sie zu wirken, oder was sie nicht zu wirken vermögen: so sieht man die Nothwendigkeit ein, keine derselben zu verwerfen, sondern sie alle anzuwenden, indem man sie zu demselben Ziele hinleitet.

Sie sind Magnete, deren Kraft man zerstört, wenn man sie mit ihren feindlichen Polen gegen einander richtet, während man dieselbe verzehnfacht durch ihre Vereinigung mit den freundlichen Polen.

Man kann noch beiläufig bemerken, daß die verschiedenen Systeme, welche die Menschen getheilt haben, nur aus einem ausschließlichen Vorziehn der einen oder der anderen dieser Sanktionen hervorgegangen sind. Jede hat ihre Anhänger gehabt, welche sie über die übrigen

haben erheben wollen; jede ihre Feinde, welche sich bemüht haben, sie herabzusetzen, ihre schwachen Seiten zu zeigen, ihre Irrthümer ans Licht zu stellen, alle Uebel, welche aus ihr hervorgegangen sind, zu entwickeln, ohne ihrer heilsamen Folgen zu erwähnen. Dies ist die wahre Theorie der Paradoxen, in welchen man abwechselnd die Natur erhebt im Gegensatz gegen die Gesellschaft, die Politik im Gegensatz gegen die Religion, die Religion im Gegensatz gegen die Natur und die Regierung, und so fort.

Jede dieser Sanktionen kann irren, das heißt, dem Principe des Nutzens zuwider angewandt werden; aber bei der Anwendung der so eben entwickelten Kunstsprache läßt sich der Sitz des Uebels leicht durch ein einziges Wort anzeigen. So zum Beispiel, die Schande, welche nach der Hinrichtung eines Verbrechers auf seine unschuldige Familie überfließt, ist ein Irrthum, der in der Volksstimme begründeten Sanktion. Das Vergehn des Wuchers, das heißt, der die gesetzlichen Interessen übersteigenden Interessen ist ein Irrthum (?) der politischen Sanktion; die Anklage wegen Ketzerei und Zauberei sind Irrthümer der religiösen; gewisse Sympathieen und Antipathieen Irrthümer der natürlichen Sanktion. Der erste Keim der Krankheit findet sich gewöhnlich in einer dieser Sanktionen, und verbreitet sich von dort aus in die übrigen; und es ist in allen Fällen von Wichtigkeit, ehe man ein Heilmittel wählt und anwendet, den Ursprung des Uebels entdeckt zu haben.*)

---

*) Manche werden sich wundern, unter den Sanktionen der Moral das Gewissen nicht mit aufgeführt zu finden. Ein genügender Grund für den Nichtgebrauch dieses Ausdruckes ist, daß derselbe schwankend und unklar ist. In der gewöhnlichsten Be-

Anmerkungen.

In diesem, durch mehre feine Bemerkungen ausgezeichneten Capitel kommt der Verfasser seinem Hauptzwecke schon näher, indem er das Verhältniß der Gesetzgebung zu den menschlichen Handlungen mit einigen ähnlichen vergleicht, welche weniger absichtlich auf die Bestimmung unserer Handlungen einwirken.

Der vorzüglichste Mangel seiner Darstellung, dessen jedoch der Verfasser noch besonders als eines Vorzuges sich rühmt, besteht darin, daß er das Gewissen nicht unter den moralischen Sanktionen aufführt. Was den Vorwurf des »Schwankenden und Unklaren« betrifft, welchen er gegen den Ausdruck »Gewissen« geltend macht, so hätte der Verfasser selber sich die Aufgabe stellen sollen, das im gewöhnlichen Denk- und Sprachgebrauche allerdings herrschende Dunkel durch ein tiefer dringendes Forschen aufzuklären. Was er darüber sagt, möchte bei genauer Betrachtung schwerlich genügen. Weit entfernt, eine abgeleitete zu sein, ist die Sanktion des Gewissens vielmehr eine eben so ursprüngliche, als die vom Verfasser aufgeführten, ja im Gegentheil gewissermaßen die Grundlage für diejenigen, welche der Verfasser die »moralische« und die »religiöse« nennt. Die »Personifikation« des Gewissens ist um nichts schlimmer, vielmehr im Grunde erträglicher, als die Personifikationen der Einbildungskraft, des Verstandes ꝛc, und wie die übrigen

---

deutung bezeichnet er die Verbindung aller vier Sanktionen, meist mit dem Vorherrschen der religiösen; aber nur einen und denselben Kunstausdruck für vier Gattungen von sehr verschiedenen und oft entgegengesetzten moralischen Gewalten zu haben, heißt sich zu unendlichen Streitigkeiten verdammen. — In der praktischen und sentimentalen Moral ist es gebräuchlich, das Gewissen zu personificiren: es befiehlt, es vertheidigt, es belohnt, es straft, es erwacht, es wird unterdrückt ꝛc. In der philosophischen Sprache muß man diese figürlichen Ausdrücke bei Seite und die eigentlichen Ausdrücke an ihre Stelle setzen, das heißt: den Eindruck der Lust- und Unlustempfindungen, welche aus dieser oder jener Sanktion entspringen.

Personen heißen mögen, welche in dem gewöhnlichen Romane unserer psychologischen Compendien die Hauptrollen spielen *); so wie auch nach den im Vorigen mitgetheilten Erörterungen nicht schwer fallen möchte, diese »figürlichen Ausdrücke« mit den »eigentlichen« zu vertauschen, und die dem Gewissen eigenthümliche »Unlust« aufzuweisen.

Die Bildung des Gewissens nämlich wird ganz einfach dadurch herbeigeführt, daß neben denjenigen psychischen Gebilden, die, vermöge übermäßiger Schätzung oder übermäßigen Begehrens, die Werthe der Dinge fehlerhaft in sich abspiegeln, zugleich auch andere psychische Gebilde entstanden sein können, welche die wahre Werthschätzung in sich enthalten. Neben der übermäßigen Begierde nach einem Gaumengenusse z. B. kann sich die Vorstellung seines Unwerthes in Vergleich mit der Gesundheit, welche er zu zerrütten droht, ausgebildet haben; neben eigennütziger Beschränktheit die Anfoderung, das Wohl eines Anderen (z. B. bei einem Vertrage) dem unsrigen gleich zu achten. Man stelle sich nun vor, daß diese beiden psychischen Gebilde im Bewußtsein mit einander zusammentreffen (wie dies, bei ihrer Beziehung auf die gleichen Verhältnisse, und ihrer hieraus entspringenden großen Aehnlichkeit, sehr oft der Fall sein muß), so wird die moralische Fehlerhaftigkeit der erstbezeichneten Gebilde unmittelbar im Gefühle sich kund geben: die Fehlerhaftigkeit der übermäßigen Schätzung in denjenigen Gefühlen, welche wir Gefühle der moralischen Verkehrtheit oder der moralischen Verbildung nennen; das übermäßige Begehren in den Gefühlen der schwächlichen Hingegebenheit an den (sinnlichen oder geistigen) Genuß oder der Unsittlichkeit im engeren Sinne dieses Wortes.

Die vielfache Ansammlung der Lustempfindungen und Begehrungen nämlich begründet zwar auch eine gewisse Steigerung oder Verstärkung unseres Bewußtseins, aber eine von derjenigen sehr verschiedene, welche in der natürlich einfachen

*) Die Falschheit dieser Personifikationen findet man auseinandergesetzt in meinen »Psychologischen Skizzen«, Band II. S. 8. ff.

Vorstellung der Werthe gegeben ist. Nur die letztere ist wahre Vollkommenheit menschlicher Ausbildung, wahrhaft kräftiges psychisches Sein: während jene eine unnatürliche Anbildung und etwas Krankhaftes in sich enthält, welches, so wie alle Verschiedenheiten der psychischen Bildung, in Gefühlen uns bewußt werden muß. Wir nennen dieses Gefühl das moralische Gefühl, inwiefern es, ganz allgemein, die moralische Beschaffenheit einer (inneren) Handlung, oder das Verhältniß derselben zu jener allgemeinen Norm der die wahre Werthgebung in sich abspiegelnden Gesinnung, kund giebt; wir nennen es »Gewissen«, inwiefern diese Norm im Verhältniß zu unserem eignen Handeln sich geltend macht. *)

Daß nun die hierauf begründeten Empfindungen von allen denjenigen Sanktionen, welche der Verfasser namhaft macht, verschieden seien, und daher eine besondere Sanktion neben jenen bilden, bedarf wohl kaum noch eines Beweises. Zwar mischen sich jene anderen Sanktionen auf vielfache Weise in die Sanktionen des Gewissens ein: denn auch durch den Schmerz über die natürlichen Folgen einer unsittlichen Handlung, durch den Kummer über den dabei verlorenen guten Ruf, durch die Furcht vor politischen und religiösen Strafen kann ja das Gefühl der Reue hervorgerufen werden. Eine solche Reue aber ist keine wahrhaft sittliche Reue; und die Vorstellung jener, doch für uns immer nur äußerlichen Uebel kann nicht mit dem Namen »Gewissen« belegt werden. Das Gewissen hat es mit rein inneren Uebeln, dem Uebel einer von jener wahren praktischen Norm abweichenden Gesinnung zu thun; und die Vorstellung der inneren Eigenschaft oder Gesinnung, welche dem allgemeinen Besten den höchsten Werth beilegt, ist noch verschieden von der Vorstellung des allgemeinen Besten selber. Die Ehre ist nur ein äußerer Abglanz dieser inneren Würdigung, in anderen Menschen, und tritt ja mit dieser nicht selten in den vollsten Gegensatz: bei dem edlen Selbstgefühle

*) M. vergl. hiezu oben S. 59 ff.; auch die »Psychologischen Skizzen«, Bd. II. S. 385 ff.

fühle, in welchem wir uns über unverdiente, vielleicht allgemeine Unehre erheben, wie bei dem inneren Bewußtsein der Unwürdigkeit, welches dem überall Gepriesenen den Genuß seines Ruhmes verbittert. Die religiöse Sanktion ist ein Wiederschein von der Sanktion des Gewissens auf die Vorstellung eines künftigen Lebens; die politische gründet sich auf ein positives Gesetz, für welches die ihr zum Grunde liegende sittliche Würdigung das unverbrüchliche Richtmaß bildet.

Auch steht diese Sanktion keinesweges an Macht hinter den übrigen zurück. Ist das psychische Gebilde, in welchem sie sich ausgebildet hat, einmal zu höherer Kraft und Klarheit, ist es zugleich zu einer gewissen Regsamkeit entwickelt, welche sie in den Stand setzt, mit einer Art von Allgegenwart alle Werthschätzungen, Bestrebungen und Handlungen zu kontrolliren, so zeigt sie sich als die beständigste von allen Sanktionen: beständiger selbst noch als die natürliche, deren Strafen ja doch durch mancherlei Umstände verhindert werden können einzutreten. Sie ist überdies die am unveränderlichsten sich gleich bleibende und die wirksamste. Freilich aber hat ihre kräftige, klare und lebendig-regsame Ausbildung große Schwierigkeiten.

Was man von einem angeborenen Gewissen gesagt hat, gehört zu der großen Anzahl psychologischer Dichtungen. Das Gewissen muß gebildet werden, wie alle anderen Vorstellungen und Gefühle; und bildet sich nur in dem Maße, als Vorstellungen und Gefühle sich bilden, welche jene objektiv-wahre Werthgebung in sich enthalten. Es wird daher auch keinesweges in allen Menschen in Hinsicht aller Interessen, und noch weniger in Hinsicht aller Gruppen von Interessen (aller rechtlichen und moralischen Verhältnisse) klar und rein ausgebildet; und kann, selbst bei dem schärfsten Gegensatze gegen ein unsittliches Princip des Handelns, doch auch in sich selber noch verfälscht sein durch falsche Schätzung oder durch übermäßiges Begehren. Ueberdies erleidet, auch nachdem es gebildet worden, sein wirksames Eingreifen vielen Abbruch durch das Gegenstreben von Selbstliebe und Selbstschaam; und die Fähigkeit, alle übri-

gen Sanktionen, vorzüglich die der Ehre und die religiöse, in sich aufzunehmen, ist ein Vorzug, durch welchen es wenigstens eben so oft verfälscht und verunreinigt wird, als an Wahrheit und Reinheit gewinnet. Das allgemein=gültige Regulativ dafür enthält eben die objektiv=wahre oder allgemein=menschliche Werthgebung, wie dieselbe theils im unverfälschten Gefühle ausgezeichnet rein gebildeter Menschen, theils und am klarsten bei einer tiefer dringenden Zergliederung der psychischen Entwickelung sich uns darstellt.

Uebrigens wird die Sanktion des Gewissens durch beides, durch ihre Vorzüge wie durch ihre Mängel, im höchsten Grade der Aufmerksamkeit der Gesetzgeber würdig gemacht: welche ihr leider von jeher viel zu wenig zugetraut, und sie daher sehr ungebührend vernachlässigt haben.

Viertes Capitel.

Ueber die Grenzscheidung zwischen der Moral und der Gesetzgebung.

Die Moral, allgemein gefaßt, ist die Lehre von der Kunst, die Handlungen der Menschen so zu leiten, daß man die möglich=größte Summe von Glück hervorbringe.

Die Gesetzgebung soll sich unstreitig ganz dasselbe Ziel setzen.

Aber obgleich diese beiden Kunstwissenschaften den gleichen Zweck haben, so sind sie doch in Hinsicht ihres Umfanges sehr von einander verschieden. Alle Handlungen, der Gemeinwesen wie der Privatpersonen, gehören unter die Gerichtsbarkeit der Moral. Sie ist eine Führerin, welche den Menschen durch alle kleinen Umstände seines Lebens und in allen Verhältnissen mit seines Gleichen, unmittelbar leiten kann. Die Gesetzge-

bung dagegen kann dies nicht; und wenn sie es auch könnte, so dürfte sie doch nicht einen ununterbrochenen und direkten Einfluß auf die Handlungsweise der Menschen ausüben. Die Moral schreibt jedem Einzelnen vor, alles zu thun, was zum Vortheil des Gemeinwesens, seinen eigenen Vortheil mit eingeschlossen, beizutragen geeignet ist; aber es giebt viele dem Gemeinwesen nützliche Handlungen, welche die Gesetzgebung nicht befehlen darf. Ja es giebt selbst viele schädliche Handlungen, welche sie nicht verbieten darf, obgleich dies die Moral thut. Die Gesetzgebung, mit Einem Worte, hat wohl denselben Mittelpunkt wie die Moral, aber sie hat nicht denselben Umfang.

Für diese Verschiedenheit lassen sich zwei Gründe angeben:

1) Die Gesetzgebung kann direkt auf die Handlungen der Menschen nur durch Strafen einen Einfluß ausüben; nun aber sind Strafen eben so viele Uebel, welche nur in dem Maße zu rechtfertigen sind, als daraus eine größere Summe von Gutem hervorgeht. In vielen Fällen aber, wo man einer moralischen Vorschrift durch eine Strafe eine Stütze könnte geben wollen, würde das aus der Unterlassung hervorgehende Uebel geringer sein, als das in der Strafe enthaltene Uebel: die für die Aufrechthaltung des Gesetzes nothwendigen Maßregeln würden von der Art sein müssen, daß sie in der bürgerlichen Gesellschaft eine große Bestürzung erregten, und so durch sie mehr Schaden gestiftet würde, als durch das Uebel, dem man vorbauen wollte.

2) Die Gesetzgebung wird oft durch die Gefahr aufgehalten, den Unschuldigen mitzustrafen, indem man den Schuldigen zu strafen sucht. Woher diese Gefahr? Aus der Schwierigkeit, das Vergehn zu bestim-

men, und davon einen klaren und bestimmten Begriff aufzustellen. Zum Beispiel Härte, Undankbarkeit, Treulosigkeit und andere lasterhafte Handlungen, welche die Sanktion der Volksstimme bestraft, können nicht unter die Gewalt des Gesetzes kommen, weil wir unfähig sind, davon eine so genaue Erklärung zu geben, wie vom Diebstahle, vom Morde, vom Meineide ꝛc.

Aber um deutlicher noch die wahren Gränzen zwischen der Moral und der Gesetzgebung festzustellen, müssen wir uns hier die gewöhnlichste Eintheilung der moralischen Pflichten ins Gedächtniß zurückrufen.

Die Moral in ihrem besonderen Theile stellt Regeln auf für alle Handlungen des Menschen, sowohl für diejenigen, bei denen er allein interessirt ist, als für die, welche mit den Interessen anderer Menschen in Berührung kommen. Was ihn allein angeht, bildet eine Klasse von Handlungen, die man (unangemessen vielleicht) »Pflichten gegen uns selbst« nennt; und die in der Erfüllung dieser Pflichten sich kund gebende Eigenschaft erhält den Namen »Klugheit«. Der auf Andere sich beziehende Theil seiner Handlungen bildet eine Klasse, welche man »Pflichten gegen Andere« nennt. Nun aber giebt es zwei Arten, auf fremdes Wohl Rücksicht zu nehmen: die eine negativ, indem man vermeidet, was dasselbe verringern könnte, die andere positiv, indem man auf seine Vermehrung hinarbeitet. Die erstere macht das Wesen der Rechtschaffenheit, die zweite das Wesen der Wohlthätigkeit aus.

Die Moral hat freilich bei jedem dieser drei Verhältnisse die Hülfe der Gesetze nöthig, aber nicht in gleichem Grade noch in gleicher Art.

I. Die Regeln der Klugheit werden fast immer in sich selber hinreichende Kraft haben. Fehlt jemand ge-

gen seine eigenen Interessen, so liegt die Schuld davon nicht in seinem Willen, sondern in seiner Einsicht; nur aus einer irrigen Ansicht vielleicht fügt er sich Schaden zu. Die Furcht sich selber zu schaden aber ist ein zurückhaltendes Motiv von genügender Stärke, und es würde also unnütz sein, ihr die Furcht vor einer absichtlich angesetzten Strafe hinzuzufügen.

Aber beweisen nicht, könnte man einwenden, viele Thatsachen das Gegentheil? Die Ausschweifungen im Spiele, in der Unmäßigkeit, der verbotene Umgang der Geschlechter, so oft von sehr ernsten Gefahren begleitet, führen den augenscheinlichsten Beweis, daß die Menschen nicht immer Klugheit genug besitzen, um sich dessen zu enthalten, was ihnen schadet.

Um mich mit einer allgemeinen Antwort zu begnügen, will ich nur bemerken, daß in den meisten dieser Fälle erstens die Strafe zu unwirksam sein würde, weil man sie zu leicht würde vermeiden können, und zweitens das aus dem Strafgesetze hervorgehende Uebel größer als das aus dem Vergehen entspringende.

Man nehme z. B. an, daß ein Gesetzgeber sich wohl berechtigt glaubte zu dem Bestreben, durch direkte Gesetze die Völlerei und die Geschlechtsausschweifungen auszurotten. Er müßte mit einer Menge von Verordnungen anfangen. Verwickelte Gesetze: das erste sehr nachtheilige Misverhältniß. Je leichter nun diese Laster zu verbergen sind, um desto schärfere Strafen wären nöthig, um durch abschreckende Beispiele der stets wiedererzeugten Hoffnung, ungestraft zu bleiben, das Gegengewicht zu halten. Uebermäßige Strenge der Gesetze: das zweite nicht weniger nachtheilige Misverhältniß. Die Schwierigkeit, sich Beweise zu verschaffen, würde so groß sein, daß man Angeber aufmuntern und ein Heer von Aufsehern halten

müßte. Nothwendigkeit geheimer Kundschaftereien: ein drittes Misverhältniß, schlimmer noch als die beiden ersten. Man vergleiche nun die Folgen im Guten und im Schlimmen. Die Vergehungen dieser Art, wenn man diesen Namen unklugen Handlungen beilegen darf, erzeugen keine Beunruhigung; dagegen das vorgebliche Gegenmittel ein allgemeines Schrecken verbreiten würde: unschuldig oder schuldig, Jeder würde für sich oder für die Seinigen fürchten; die Verdächtigungen, die Angebereien würden allen Umgang gefährlich machen; man würde fliehen, würde das Geheimniß suchen, die vertraulichen Herzensergießungen scheuen. Statt ein Laster zu unterdrücken, also würde das Gesetz neue und gefährlichere ausgesäet haben.

Es ist freilich wahr, daß das Beispiel manche Ausschweifungen ansteckend machen kann, und daß ein Uebel, welches gleichsam unmerklich wäre, wenn es sich nur um eine kleine Anzahl von Menschen handelte, sehr auffallend werden könnte durch seine Ausdehnung. Aber alles, was der Gesetzgeber in Rücksicht der Vergehungen dieser Art thun kann, beschränkt sich darauf, daß er sie für den Fall einer anstößigen Kundbarkeit mit einer leichten Strafe belege. Dies genügt, um ihnen einen Anstrich von Ungesetzlichkeit zu geben, welcher die Sanktion der Volksstimme gegen sie richtet.

Im Allgemeinen haben die Gesetzgeber in diesem Stücke viel zu viel regieren wollen. Statt auf die eigene Klugheit der Betheiligten zu vertrauen, haben sie dieselben wie Kinder oder Sklaven behandelt. Sie haben sich von demselben Vorwitze, wie die Gründer der Mönchsorden, hinreißen lassen, welche, um ihr Ansehn heller leuchten zu lassen, und aus Kleinlichkeit des Geistes, ihre Untergebenen in der niedrigsten Abhängigkeit gehalten,

und denselben Tag für Tag, Stunde für Stunde, ihre Beschäftigungen, ihre Nahrungsmittel, die Zeit ihres Aufstehens und Schlafengehens und alle Einzelheiten ihrer Lebensweise vorgeschrieben haben. In manchen berühmten Gesetzbüchern findet man eine Menge von Einschränkungen dieser Art: unnöthige Zwangsvorschriften in Hinsicht der Ehe, Strafen gegen das Cölibat, Aufwandsgesetze, welche die Form der Kleider, die Kosten der Gastmähler, die Möblirung der Häuser, den Schmuck der Frauen vorschreiben; unendliche kleine Vorschriften über die erlaubten oder verbotenen Nahrungsmittel, über die Abwaschungen dieser oder jener Art, über die Reinigungen in Hinsicht der Gesundheit oder Sauberkeit, und tausend ähnliche Kindereien, welche allen Misverhältnissen eines unnöthigen Zwanges noch das hinzufügen, daß sie ein Volk dumm machen, indem sie diese Albernheiten mit einem geheimnißvollen Schleier bedecken, um ihre Lächerlichkeit zu verbergen.

Aber unglücklicher noch die Staaten, wo man durch Strafgesetze die Einförmigkeit religiöser Meinungen hat aufrecht erhalten wollen! Die Wahl einer Religion gehört allein vor den Richterstuhl der Klugheit jedes Einzelnen. Hat er selber sich überzeugt, daß sein ewiges Glück von einem gewissen Cultus oder von einem gewissen Glauben abhänge: was könnte wohl der Gesetzgeber einem so großen Interesse entgegenstellen? Ich habe nicht nöthig, diese Wahrheit weiter zu begründen: sie ist allgemein anerkannt; aber, indem ich die Gränzen der Gesetzgebung anzugeben hatte, durfte ich diejenigen nicht vergessen, deren Nicht-Uebertretung am wichtigsten ist.

Und so ergiebt sich uns die allgemeine Regel, daß man den Menschen die höchst-mögliche Freiheit in allen den Fällen lassen müsse, wo sie nur sich selber schaden

können: sie sind ja die besten Richter ihrer eigenen Interessen. Täuschen sie sich, so kann man voraussetzen, daß sie nicht mehr dabei beharren werden, sobald sie ihres Fehlgriffes inne geworden sind. Die Gewalt der Gesetze lasse man nur eintreten, um sie zu hindern, sich einander zu schaden. In diesem Verhältnisse sind sie nothwendig, in diesem Verhältnisse ist die Anwendung von Strafen wahrhaft nützlich, weil die gegen den Einen ausgeübte Strenge Alle zu sichern dient.

II. Es ist nicht zu leugnen, daß es eine natürliche Verbindung zwischen der Klugheit und der Rechtschaffenheit giebt, das heißt, daß unser wohlverstandenes Interesse uns nie ohne Beweggründe lassen würde, die uns abhielten, unseren Nebenmenschen zu schaden.

Wir wollen einen Augenblick bei diesem Punkte verweilen. Ich behaupte, daß wir, unabhängig von der Religion und den Gesetzen, stets einige natürliche, das heißt, aus unserem eigenen Interesse abgeleitete Beweggründe haben, die uns antreiben müssen, bei unserem Handeln das Glück anderer Menschen zu berücksichtigen, und zwar: 1) das Motiv des reinen Wohlwollens, ein sanftes und süßes Gefühl, dessen Empfindung angenehm ist, und welches uns einen Widerwillen einflößt, Anderen Leid zuzufügen; 2) die aus besonderen Zuneigungen entspringenden Motive, welche ihre Herrschaft im häuslichen Leben und in dem Kreise unserer freundschaftlichen Verbindungen ausüben; 3) das Verlangen nach gutem Rufe und die Furcht vor Tadel. Dies beruht auf einer Art von Berechnung und Tauschhandel: wir bezahlen, um Credit zu haben; wir sind wahr, um Vertrauen zu erhalten; wir sind zu Diensten bereit, um Dienste wiederzuempfangen. In diesem Sinne sagt ein geistreicher Mann, daß, wenn die Rechtschaffen-

heit nicht existirte, man sie erfinden müßte als Mittel sein Glück zu machen.

Ein über seinen wahren Vortheil aufgeklärter Mensch würde sich nicht einmal ein verborgenes Verbrechen erlauben, theils aus Furcht, eine schändliche Gewohnheit in sich zu erzeugen, welche ihn früher oder später verrathen würde, theils weil die Nothwendigkeit, den durchdringenden Blicken Anderer Geheimnisse entziehn zu müssen, eine bleibende Unruhe des Herzens zurückläßt, welche alle Freuden vergiftet. Alles, was er auf Kosten des Gefühls der Sicherheit sich verschaffen könnte, würde des Opfers nicht werth sein; und wenn ihm an der Achtung Anderer etwas liegt, so kann er keine bessere Gewähr dafür haben, als seine eigene.

Aber um diese Verbindung zwischen dem fremden Interesse und dem eigenen zu fühlen, muß man einen aufgeklärten Verstand und ein von verführerischen Leidenschaften freies Herz besitzen. Die meisten Menschen haben weder genug Einsicht, noch genug Seelenstärke, noch endlich genug sittliches Gefühl, als daß ihre Rechtschaffenheit der Hülfe der Gesetze entbehren könnte. Der Gesetzgeber also muß der Schwäche dieses natürlichen Interesses zu Hülfe kommen, indem er ihm ein allgemeiner empfundenes und beständigeres künstliches Interesse zur Stütze giebt.

Noch mehr: in vielen Fällen wird die moralische Beurtheilung erst durch die Gesetzgebung begründet, das heißt, um zu entscheiden, ob eine Handlung moralisch gut oder schlecht ist, muß man wissen, ob sie von den Gesetzen erlaubt oder verboten ist. Eine gewisse Art zu verkaufen und einen Besitz zu erwerben, die in dem einen Lande der Redlichkeit entgegen ist, würde in einem anderen ohne Tadel sein. Eben so in Hinsicht der Vergehungen

gegen den Staat. Der Staat besteht nur durch die Gesetzgebung; und man kann also die sittlichen Pflichten nur feststellen, nachdem man die gesetzlichen Einrichtungen kennen gelernt hat. So würde es z. B. in einem Staate ein Verbrechen sein, von einer fremden Macht sich zum Kriegsdienste anwerben zu lassen, dagegen in einem anderen dieser Dienst gesetzlich und ehrenvoll ist.*)

III. Was die Wohlthätigkeit betrifft, so muß man einen Unterschied machen. Das Gesetz kann sich in Rücksicht auf allgemeine Verhältnisse, wie die Sorge für die Armen rc., ziemlich weit ausdehnen; im Besonderen aber muß man sich dennoch auf den sittlichen Trieb der Einzelnen verlassen. Die Wohlthätigkeit hat ihre Mysterien, und erstreckt sich auf so unvorherzusehende und heimliche Uebel, daß die Gesetzgebung nicht würde bis zu ihnen dringen können. Ueberdies muß die Wohlthätigkeit ihre Triebkraft dem freien Willen der Einzelnen verdanken; könnten die gleichen Handlungen befohlen werden, so würden sie keine Wohlthaten mehr sein: sie würden ihren Reiz und ihren wesentlichen Grundcharakter verloren haben. Die Moral also, und vor Allem die Religion bilden hier die nothwendige Ergänzung der Gesetzgebung und das süßeste Band für die Menschheit.

*) Hieran knüpft sich eine der schwersten Fragen: Wenn die gesetzliche Vorschrift nicht so ist, wie sie sein sollte, wenn sie ganz offen dem Principe des Nutzens entgegen ist: soll man ihr dennoch gehorchen? oder soll man sie übertreten? oder soll man neutral bleiben zwischen dem Gesetze, welches das Uebel befiehlt, und der Moral, welche es verbietet? — Die Lösung dieses Problems muß in jedem Falle durch eine alle individuellen Verhältnisse genau berücksichtigende, kluge und wohlwollende Ueberlegung bestimmt werden, ob es gefährlicher ist, das Gesetz zu übertreten als zu befolgen, oder ob die aus dem Gehorsam wahrscheinlicherweise hervorgehenden Uebel geringer sind als die aus dem Ungehorsam entspringenden.

Indeß, statt zu viel, haben die Gesetzgeber gewöhnlich nicht genug in dieser Hinsicht gethan. Sie hätten die Verweigerung oder Unterlassung eines Dienstes der Menschlichkeit, wenn er leicht zu erzeigen ist und aus dieser Verweigerung ein Unglück entsteht, als Vergehn aufstellen sollen, z. B. eine verwundete Person in einem einsamen Wege zu verlassen, ohne Hülfe für dieselbe zu suchen; unangezeigt zu lassen, wenn jemand mit der Bereitung von Giften sich beschäftigt; einem Menschen die Hand nicht zu reichen, der in einen Graben gefallen ist, aus welchem er nicht selbst sich heraushelfen kann. Oder könnte man wohl in diesen und anderen ähnlichen Fällen eine Strafe tadeln, welche sich beschränkte, den Delinquenten einem gewissen Grade von Schande auszusetzen, oder mit seinem Vermögen für das Uebel verantwortlich zu machen, welches er hätte verhüten können?

Noch ist zu bemerken, daß die Gesetzgebung weiter, als sie gethan hat, in Hinsicht der Interessen der Thiere sich hätte ausdehnen können. Ich billige nicht die Gesetze der Gentu's in dieser Beziehung. Es giebt gute Gründe, die Thiere zur Nahrung des Menschen dienen zu lassen und die uns schädlichen zu zerstören: wir sind besser als sie, und sie befinden sich so gar viel schlimmer nicht: denn sie haben nicht, wie wir, diese langen quälenden Erwartungen der Zukunft, und der Tod, welchen sie von uns empfangen, möchte wohl stets weniger schmerzhaft sein, als derjenige, welcher sie in dem unvermeidlichen Fortgange ihrer natürlichen Entwickelung erwartet. Aber was will man sagen zur Rechtfertigung der unnützen Qualen, die man sie leiden läßt, und des grausamen Eigensinns, welchen man gegen sie ausübt? — Von allen Gründen, welche ich anführen könnte, um die gegen sie verübten unnöthigen Grausamkeiten für Vergehungen zu

erklären, beschränke ich mich nur auf die zunächst auf mein Hauptthema sich beziehenden: daß es nämlich ein Mittel sein würde, das allgemeine Gefühl des Wohlwollens zu pflegen, und die Menschen milder zu machen, oder doch wenigstens die Ausartung zur Unmenschlichkeit zu verhüten, welche, nachdem sie mit Thieren gespielt hat, in ihrem weiteren Anwachsen ein Bedürfniß fühlt, an menschlichen Schmerzen ihre Befriedigung zu suchen.*)

Anmerkungen.

Wenn auch der Verfasser im Einzelnen wieder, weil er alles ausschließlich auf den äußeren Nutzen beziehen will, zu einigen unnatürlichen Erklärungen und Ableitungen seine Zuflucht genommen hat, so ist doch die Hauptaufgabe dieses Capitels, die Scheidung zwischen der Moral und der Gesetzgebung, mit Klarheit und Scharfsinn gelöst.

Die Moral und die Gesetzgebung haben beide mit der gleichen Reihe von Erfolgen zu thun, welche, von der praktischen Auffassung der äußeren Verhältnisse, oder der praktischen Weltbetrachtung, anfangend, durch die dabei hervorgerufenen Gemüthsbewegungen, Gesinnungen ꝛc. hindurchgeht, und ihre Endschaft erreicht in der Rückwirkung nach außen, oder in der Umgestaltung der äußeren Verhältnisse durch unser Handeln. Diese Erfolge werden in beiden nach dem gleichen Principe beurtheilt. Der Unterschied ist nur der, daß die Gesetzgebung die Beurtheilung der Endglieder dieser Reihe, der äußeren Verhältnisse und ihrer Umgestaltung, die Moral die Beurtheilung ihrer Mittelglieder, der Gesinnungen und Willensäußerungen, zum Gegenstande hat.

Dabei müssen jedoch für jede specielle Beurtheilung auch die übrigen, nicht zunächst zu beurtheilenden Glieder in

---

*) Man vergl. Barrow's Reise nach dem Cap der guten Hoffnung, und die Grausamkeiten der holländischen Colonisten gegen die Thiere und gegen die Sklaven.

Betracht gezogen werden. Die Moral darf die äußeren Umstände nicht aus den Augen verlieren, durch welche eine sittlich gebotene Handlung (z. B. Wohlthätigkeit) gefodert oder gehindert worden ist; die Gesetzgebung darf in jedem Falle nur nach der Norm der objektiven oder allgemein-gültigen Werthschätzung, also nach der inneren Norm entscheiden.

Ganz anders aber, wenn sie von diesen speciellen Beurtheilungen zur Bildung ihrer abstrakten Begriffe und Sätze fortschreiten. Die Moral hat die innere Grundform z. B. der Redlichkeit zu bestimmen: gleichviel ob diese letztere bei einem Vertrage, oder bei Tausch und Handel, oder bei der Theilung einer Erbschaft, oder in welchem anderen äußeren Verhältnisse hervortritt; die Gesetzgebung hat die bei Verträgen, bei Tausch und Handel, bei Erbschaften 2c. möglichen äußeren Verhältnisse nach der allgemein-gültigen Werthschätzung festzustellen: gleich viel, ob die dabei Betheiligten moralisch gute oder moralisch schlechte Menschen sein mögen, und also abgesehn von allen inneren Formen oder von allen Gesinnungen, welche sich dabei einmischen könnten *).

Dieses wissenschaftliche Grundverhältniß hat der Verfasser dargestellt, wie es durch die praktischen Interessen weiter ausgebildet wird, und da ergeben sich denn die zwei von ihm hervorgehobenen Punkte:

1) Das Recht muß, damit man der Unpartheilichkeit des Richterspruches gewiß sei, vorher und in allgemeinen Regeln festgestellt werden, welchen der Richter die besonderen Fälle nur zu subsumiren braucht; und damit diese Unpartheilichkeit Jedem unzweifelhaft sich darstelle, müssen die Merkmale, nach welchen diese Subsum-

*) Dabei vergesse man nicht, daß das abstrakte Urtheil stets in den von ihm zusammengefaßten besonderen wurzeln muß, wenn es richtig sein soll. Der Gesetzgeber wird also allerdings nicht außer Betracht lassen dürfen, ob man in allen jenen Verhältnissen gewöhnlich ehrlich zu Werke zu gehen pflege, oder auf Betrug und Täuschung 2c. zu sinnen. In den allgemeinen Ausdruck der Gesetze aber darf er, gesetzt daß er auch seine Entscheidung dadurch hätte modificiren lassen, diese inneren Besonderheiten nicht aufnehmen: die wenigen Fälle ausgenommen, wo dieselben zugleich äußerlich mit Bestimmtheit sich erkennen lassen.

tion geschieht, für Jeden leicht faßbar und anschaulich sein. In den Bereich der Rechtsbestimmungen also können von den menschlichen Handlungen nur diejenigen gezogen werden, welche sich nach äußerlich erkennbaren Merkmalen in allgemeinen Begriffen angeben lassen.

Mit größerer Schärfe läßt sich diese Gränzlinie zwischen der Rechtsphilosophie und der Moral nicht ziehn. Es muß der Beurtheilung des Gesetzgebers, den besonderen Verhältnissen gemäß, überlassen bleiben, ob er die moralische Nothwendigkeit einer Handlung äußerlich erkennbar feststellen zu können glaubt. So sehn wir in den meisten Ländern die Sorge für die Wohlthätigkeit von der Gesetzgebung ausgeschlossen, in England in großem Umfange darin aufgenommen; so wird bei uns niemand wegen Undank bestraft, während bei den alten Persern und anderen Völkern allerdings eine Rechtsstrafe darauf gesetzt war; und so in unzähligen anderen Verhältnissen.

2) Bei der bloß wissenschaftlichen Bestimmung des Rechtes und Unrechtes hat man nur die in den abstrakt gefaßten Verhältnissen an und für sich und mit Nothwendigkeit begründeten Interessen (Steigerungen und Herabstimmungen) in Rechnung zu bringen. Das positive Gesetz aber soll wirklich ausgeführt werden; dazu bedarf es der Sanktion durch die Strafe. Hiedurch aber kommt zu jener Gruppe von Gütern und Uebeln ein neues Uebel hinzu, wodurch das Resultat der Rechnung verändert werden kann. — Dies ist von dem Verfasser (S. 83) so lichtvoll auseinandergesetzt worden, daß jeder Zusatz unnöthig sein würde.

Unter den Deutschen Rechtsphilosophen ist sehr viel über den eigentlichen Grund der Berechtigung zum Zwange gestritten worden. Bei tiefer dringender psychologischer Zergliederung zeigt sich das Verhältniß sehr einfach. Das Interesse nämlich, welches mich zum Erzwingen des als Recht Erkannten treibt, kann ja kein anderes sein, als dasjenige, von welchem die Rechtsentscheidung selber ausgegangen ist; und da zu dieser alle objektiv-wahr gebildeten Interessen konkurri-

ren können und sollen*), so ist auch *jedes* Interesse den Zwang zu begründen fähig, sobald es in jener *objektiv-wahren* Erwägung aller Interessen den Ausschlag giebt. Ist die Norm des Rechtes irgendwie verletzt worden, so ist etwas geschehn, was ich nach der *objektiv-wahren, für alle Menschen gültigen* Betrachtung der Verhältnisse, *nicht wollen soll*; und an dieses Nicht-Wollen schließt sich natürlicherweise (und also *ohne Vorwurf*, ebenfalls *objektiv-wahr*) das *Bestreben, ihm entgegenzuwirken*, d. h. der *natürliche Rechtszwang*. Nur ist zu bemerken:

1) Da der Zwang nicht ausgeübt werden kann, ohne dem Zuzwingenden irgendwie Unlust, Schmerz rc. zu verursachen, und demnach stets *an und für sich* als ein *Uebel* betrachtet werden muß, welches nur durch andere, daran geknüpfte höhere Interessen zu einer *Wohlthat* wird, so treten hiebei die eben berührten, vom Verfasser weiter entwickelten Rücksichten ein, welche uns bewegen können, in manchen Verhältnissen, trotz des ihnen anhaftenden Unrechtes, keinen Zwang eintreten zu lassen. — Auch muß das den Zwang begründende Gute, aus eben diesen Gründen, *allgemein anschaulich* sein.

2) Das zum Erzwingen des Rechtes treibende Interesse kann verstärkt und veredelt werden durch das Hinzutreten jener allgemeineren Betrachtungen, welche der *allgemeinen Idee des Rechtes* einen so tiefen Eindruck auf unsere Seele verschaffen. Diese allgemeineren Betrachtungen sind keineswegs Hirngespinnste, haben, wie schon früher **) bemerkt worden ist, keineswegs bloß einen ideellen Werth; sondern gewinnen vielmehr eine wohlbegründete *praktische* Wichtigkeit dadurch, daß jede Unterlassung des rechtlichen Zwanges bei einem, das Recht verletzenden Verhältnisse ein böses Beispiel geben und zu ähnlichen Rechtsverletzungen veranlassen kann, so wie überdies auch beunruhigend auf die übrigen Mitglieder des Staates wirken muß.

---

*) Vergl. oben S. 42 ff. u. 68.

**) Man vergl. S. 67.

3) Aus welchem Grunde ist gegen Unsittlichkeit kein Zwang zulässig, in wie weit dieselbe nicht in unrechtliche Handlungen ausbricht? — Nein, weil die angemessenen Mittel zu einem solchen Zwange fehlen. Die Berechtigung dazu muß unstreitig von gleicher Stärke, ja von um so größerer sein, je höher der Werth des Moralischen ist in Vergleich mit jeder anderen Steigerung des Menschenseins oder jedem anderen Interesse. Aber eine moralische Umänderung läßt sich nicht erzwingen, wenigstens nicht im Augenblicke.

Man gebe einem Vater die volle Kenntniß der Mittel, durch welche die moralische Verderbtheit seines Sohnes gehoben, und eine sittliche Gesinnung in demselben gebildet werden kann; man nehme an, diese Mittel seien vollständig in seiner Gewalt: so würde er vollkommen berechtigt, ja moralisch verpflichtet sein, die sittliche Umänderung desselben zu erzwingen. Könnte die Obrigkeit einen betrügerischen Schuldner durch eben so sicher auszuführende Mittel sittlich machen, wie sie denselben ins Gefängniß stecken lassen kann: die Nicht-Berechtigung zum Zwange brauchte sie davon gewiß nicht abzuhalten; ja sie würde einen zehnfachen Kostenaufwand hiefür nicht zu scheuen verbunden sein.

In Hinsicht der Berechtigung zum Zwange also findet sich zwischen den äußeren Handlungen und den Gesinnungen kein Unterschied. Die Verschiedenheit des Verfahrens in beiden Fällen wird allein durch die Verschiedenheit derjenigen Verhältnisse begründet, welche für die Ausübung des Zwanges vorliegen. Bei äußeren Handlungen ist dieselbe meistentheils leicht, bei Gesinnungen meistentheils gar nicht ins Werk zu setzen; und daher für jene, wenn sie die Norm des Rechten verletzen, der Zwang meistentheils zulässig, für diese nur unter besonders günstigen Umständen, obgleich er keineswegs durch die Natur der Sache selber unzulässig gemacht wird.

Nicht in eben dem Grade können wir mehreren einzelnen Bestimmungen des Verfassers Beifall geben.

Die

Die Erklärung der Moral, sie solle die »Kunst lehren, die Handlungen der Menschen so zu leiten, daß man die möglich größte Summe von Glück hervorbringe«, ist unrichtig, weil sie das eigentlich Moralische, die Gesinnung, ganz unberücksichtigt läßt. Wollten wir dem Verfasser uns möglichst anschließen, so könnten wir seine Erklärung so umbilden: die Moral, von ihrer praktischen Seite betrachtet, ist die Lehre von der Kunst, die Gesinnungen der Menschen (ihre Werthschätzung und ihr Wollen) so zu bilden, daß sie die möglich-größte Summe von Glück hervorzubringen geneigt und bemüht seien.« Nur müssen wir, der in den Anmerkungen zum ersten Capitel festgestellten Erweiterung gemäß, den Ausdruck »Glück« wieder auf alle Steigerungen des menschlichen Seins, die bleibenden nicht weniger als die vorübergehenden, ausdehnen.

Auch der Satz: »wenn jemand gegen sein eigenes Interesse fehle, so liege die Schuld hievon nicht in seinem Willen, sondern in seiner Einsicht«, möchte gar sehr einer Beschränkung bedürfen. Wer im Genuß von Speise und Trank unmäßig ist, wer im Geschlechtsumgange ausschweift, kennt vielleicht sehr wohl die ihm drohenden Uebel, ja sieht vielleicht ihr wirkliches Eintreten mit Gewißheit voraus, wird aber dessen ungeachtet von seiner übermäßigen Lustschätzung oder seinem übermäßigen Begehren dieser Genüsse zum Uebermaße hingerissen. Die Verletzung der Pflicht gegen sich selber ist dann nicht aus Mangel an Einsicht, sondern aus Unsittlichkeit (verderbter Neigung in den beiden bezeichneten Formen) hervorgegangen. Die psychische Form der letzteren aber ist sehr verschieden von der psychischen Form der falschen Einsicht.

Wie weit der Staat in Hinsicht dieser Pflichtverletzungen eingreifen solle, z. B. indem er Trunksucht, Geschlechtsausschweifungen, zu Unreinlichkeit, und vermittelst dieser zu Krankheiten, führende Trägheit :c. durch Strafen beschränkte: diese Frage kann, bei der unendlichen Mannigfaltigkeit, in welcher hier die Interessen sich gruppiren, erst bei der Be-

trachtung der besonderen Gesetze beantwortet werden. Im Allgemeinen hat gewiß der Verfasser darin Recht, daß der Gesetzgeber hier weniger, als in den meisten anderen Verhältnissen, dazwischen treten könne und dürfe. — Was er über die religiösen Meinungen sagt, wird die Beistimmung jedes Einsichtsvollen erhalten.

Endlich können wir nicht ohne Bemerkung hingehn lassen, was der Verfasser über die natürliche Verbindung zwischen »Klugheit« und »Rechtschaffenheit« behauptet. Er hat in Hinsicht dieses Punktes ganz die Sophismen einiger früheren französischen Moralphilosophen aufgenommen. Die Ableitung der Rechtschaffenheit von der Klugheit, indem unser eigenes Interesse uns treiben müsse, die Interessen anderer Menschen zu achten, ist gewiß zu künstlich; die Berechnung zu unsicher, als daß auf eine solche Rechtschaffenheit irgend Verlaß wäre. Besäße jemand das Talent, durch Verstellung und künstliche Veranstaltungen den Schein der Rechtschaffenheit ungetrübt sich zu bewahren, so würde er nach des Verfassers Ansicht von aller Verpflichtung, wirklich rechtschaffen zu sein, losgesprochen werden können. Ueberdies aber wäre ein Handeln nach diesen Motiven, gesetzt auch, daß es in Allem vollkommen mit den Handlungen des Rechtschaffenen übereinstimmte, doch immer nur ein eigennütziges, selbstsüchtiges Handeln, kein wahrhaft rechtschaffenes. Die psychische Grundform der dem letzteren zum Grunde liegenden Gesinnung ist eine durchaus davon verschiedene.

Man denke sich eine menschliche Seele so ausgebildet, daß sie alle Interessen anderer Menschen mit gleicher Stärke vorstellte, fühlte und wollte, wie die ihrigen: so würde sich hieraus von selber ein für das Wohl Anderer in gleichem Maße, wie für das unsrige, thätiges Handeln ergeben: wir würden unsere Brüder lieben, wie uns selber. Dies aber erscheint den meisten Menschen selbst schon als Vorschrift zu viel. Man hat also von dieser, allen Pflichten gegen andere Menschen aus freiem Triebe vollkommen genügenden Tugend, unter dem Namen »Rechtschaffen-

heit« oder »Redlichkeit«, einen geringen Grad tugendhafter Gesinnung unterschieden: die innere Angelegenheit oder Eigenschaft nämlich, wodurch wir geneigt werden, die Interessen anderer Menschen, wenn auch nicht selbstthätig zu fördern, doch wenigstens nicht zu verletzen. Im Allgemeinen nämlich, wie schon das unmittelbare Bewußtsein lehrt, und die psychologische Zergliederung unzweifelhaft bestätigen kann, ist das negative Interesse des Schmerzes, der Unlust, des Verlustes, überhaupt der Herabstimmung von einer in uns vorhanden gewesenen Steigerung unseres Seins, von größerer Stärke, als das positive Interesse der Lust, des Gewinns, überhaupt der neu eintretenden Steigerung *). Will man also auch nicht verlangen, daß wir diejenigen Interessen anderer Menschen, welche von gleicher Art mit den unsrigen sind, in gleicher Stärke mit den letzteren bilden sollen: so kann doch verlangt werden, daß das der Art nach bedeutend stärkere negative Interesse eines Anderen stärker empfunden werde, als das der Art nach bedeutend schwächere positive eigene. Das Interesse des Verlustes, welchen jemand durch Raub, Diebstahl, betrügliches Entziehen ꝛc. des rechtmäßig besessenen Gutes erleiden würde, ist seiner Art nach ungleich größer, als das Interesse des Gewinns für den Räuber, Dieb, Betrüger; und fühlt also dieser dennoch das letztere stärker, so ist dies nur dadurch möglich, daß eine sehr große Abweichung von der wahren Werthgebung, oder eine sehr große moralische Mißbildung in seiner Seele sich findet.

Die Gesinnung der auf Rechtschaffenheit beschränkten Tugend stimmt also zwar noch keineswegs mit der oben bezeichneten objektiv-wahren, allgemein-gültigen Schätzung der Werthe überein (denn dieser gemäß müßten ja die Interessen anderer Menschen vollkommen eben so stark, wie die eigenen, in uns gebildet werden), aber so nähert sich dieser doch mehr, als dies leider gewöhnlich bei den Menschen der Fall zu sein pflegt.

---

*) Man vergl. unten das 5. Capitel der ersten Abtheilung des Civilrechtes; auch die Anmerkungen dazu.

Die Rechtschaffenheit also ist keineswegs auf eigennützige Klugheit gegründet. Klugheit bezieht sich bloß auf die Angemessenheit der Mittel zu den Zwecken; sind also diese letzteren eigennütziger und selbstbeschränkter Art, so wird auch durch den höchsten Grad hinzukommender Klugheit in der Natur dieser Zwecke oder der Gesinnung nicht das mindeste geändert werden.

Diese rechtschaffene Gesinnung aber, dieses Erfülltsein der Seele von rechten Zwecken ist es, auf deren Erzeugung die Gesetzgebung ihr höchstes Augenmerk richten muß. Die Bewirkung bloß äußerlichen Wohlverhaltens durch Furcht, oder selbst der eigennützigen Klugheit, die vermittelt, von einem fremdartigen inneren Triebe aus, zum Wohlwollen führt, können nur als untergeordnete Zwecke betrachtet werden. Auch kann allein die unmittelbar auf die Interessen Anderer begründete Rechtschaffenheit als die wahre praktische Aufklärung, oder als eine umfassende Weltanschauung gelten; während es nur eine falsche Einbildung ist, wenn jene selbstsüchtige von ihrem eng beschränkten Standpunkte aus das Weltganze zu umfassen meint.

Zweite Abtheilung.

Von den falschen Principien der Moral und der Gesetzgebung.

Erstes Capitel.

Vom Principe des Ascetismus.

Das Princip des Ascetismus ist mit dem im Vorigen von uns zum Grunde gelegten im vollsten Gegensatze. Seine Anhänger verabscheuen alle Lust; alles, was den Sinnen schmeichelt, erscheint ihnen als hassenswürdig oder verbrecherisch. Sie gründen ihre Sittenlehre auf Entbehrungen und die Tugend auf Selbstverleugnung. Mit Einem Worte, gerade umgekehrt wie die Anhänger des Nutzens, billigen sie alles, was die Genüsse zu vermindern, tadeln sie alles, was dieselben zu vermehren geeignet ist.

Diesem Principe sind mehr oder weniger zwei Klassen von Menschen gefolgt, welche außerdem wenig einander gleichen, ja selbst den Schein annehmen, sich gegenseitig zu verachten. Die Einen sind Philosophen, die Anderen Frömmler. Die ascetischen Philosophen, aufgemuntert durch die Hoffnung auf Beifall, haben sich geschmeichelt, über die Menschheit erhaben zu erscheinen,

indem sie auf die gewöhnlichen Genüsse mit Verachtung hinabblickten. Mit Ehre und mit Ruhm wollen sie für alle die Opfer sich bezahlen lassen, welche sie der Strenge ihrer Grundsätze zu bringen scheinen. Die ascetischen Frömmler sind Unsinnige, von eitlen Schrecken gepeinigt. In ihren Augen ist der Mensch nur ein entartetes Wesen, welches sich ohne Aufhören für das Verbrechen, geboren zu sein, strafen und nie von dem Abgrunde ewigen Elendes, welcher zu seinen Füßen sich öffnet, seine Gedanken abziehn soll. Indeß haben auch die Märtyrer dieser wahnsinnigen Meinungen nicht auf alle Hoffnung verzichtet. Ganz abgesehn von der weltlichen Lust, welche mit dem Rufe der Heiligkeit verbunden ist, schmeicheln sich diese mürrisch-blickenden Frommen, daß jeder Augenblick freiwillig in diesem Leben übernommener Unlust ihnen ein Jahrhundert von Glück in einem andern Leben einbringen werde. So beruht also auch das Princip des Ascetismus auf einer falschen Vorstellung von Nutzen, und gelangt nur durch einen groben Widerspruch*) zu seiner Herrschaft.

Die Frömmler haben den Ascetismus viel weiter getrieben als die Philosophen. Diese letzteren haben sich darauf beschränkt, die verschiedenen Lustgattungen einer kritischen Schätzung zu unterwerfen; die religiösen Sekten haben eine Pflicht daraus gemacht, sich Unlust aufzuerlegen. Die Stoiker behaupteten, daß der Schmerz kein Uebel sei; die Jansenisten haben gar den Satz aufgestellt,

---

*) Dieser Widerspruch besteht darin, daß sie auf der einen Seite Gott als ein Wesen von unendlichem Wohlwollen darstellen, und doch auf der andern Seite in seinen Verboten und Drohungen ihm Alles unterschieben, was man von einem unversöhnlichen Wesen erwarten könnte, welches sich seiner Allmacht nur zur Befriedigung seines Uebelwollens bediente.

daß derselbe ein Gut sei. Die Parthei der Philosophen hat nie die Lust ganz im Allgemeinen verworfen, sondern nur diejenigen Gattungen derselben, welche sie grob und sinnlich nannten, während sie dagegen die ästhetischen und intellektuellen Lustempfindungen erhoben: es war also mehr auf den Vorzug eines Theiles derselben, als auf eine gänzliche Ausschließung des anderen abgesehn. Unter ihrem eigenen Namen stets herabgewürdigt und erniedrigt, erhielt die Lust Aufnahme und Beifall unter den Namen: »Rechtschaffenheit, Ruhm, Ruf, Selbstachtung und Wohlanständigkeit«.

Damit man mich nicht anklage, die Widersinnigkeit der Asceten zu übertreiben, will ich den am wenigsten unvernünftigen Grund, welchen man für ihr System anführen kann, hervorsuchen. Man hat sehr bald erkannt, daß die Reizungen der Lust unter gewissen Umständen zum Bösen verführen, das heißt zu verderblichen Handlungen hinreißen können, zu Handlungen, deren Nutzen ihrem Nachtheile nicht das Gleichgewicht hält. Die gesunde Moral und gute Gesetze werden Lustgattungen dieser Art in Rücksicht auf ihre üblen Folgen verbieten; die Asceten aber haben hiebei fehlgegriffen, die Lust ganz allgemein angeklagt und verdammt, und daraus den Gegenstand eines allgemeinen Verbotes, das Zeichen einer verworfenen Natur gemacht, so daß sie nur in Hinsicht auf die menschliche Schwachheit einzelne Ausnahmen bewilligen zu dürfen meinten.

Anmerkungen.

Ueber die Selbstverleugnung urtheilt der Verfasser nicht mit dem Tiefblicke, welchen wir sonst bei ihm finden. Auch nach seinem eigenen Principe, faßt man dasselbe in der

rechten Ausdehnung, ergiebt sie sich als wesentlicher Bestandtheil der tugendhaften Gesinnung.

Wer die wahre Werthschätzung in sich ausgebildet und die Weltverhältnisse nur in einiger Ausdehnung kennen gelernt hat: dem werden so viele Zwecke bleibender und ausgedehnterer Steigerungen (innerer Ausbildung und solcher Veranstaltungen, welche das Wohl einer größeren Anzahl von Individuen fördern) sich bilden, daß er für den flüchtigen und beschränkten Zweck eigenen Genusses wenig Zeit übrig behält. Verwirft er also auch den Genuß nicht an und für sich selber, so wird er doch zu viel zu arbeiten haben für höhere Zwecke, als daß er viel zu genießen im Stande wäre. Daher denn Enthaltung von Genuß auch nach dem Principe des Nutzens oder des allgemeinen Besten als eine sehr ausgedehnte Pflicht hervorgeht; und die allgemeine Richtung eines Zeitalters auf Genuß, und sei es auch auf feinere und edlere Genüsse, ein untrügliches Zeichen einreißender sittlicher Verderbtheit ist.

Dies ist im Grunde auch des Verfassers Ansicht. Ueberall trägt seine praktische Beurtheilung einen sittlich-edlen Charakter an sich; und er hat gewiß dem großen Ziele, welches er in seinen Werken verfolgt hat, viele Opfer von Genüssen gebracht. Nur die verzerrten Ausartungen der auf Selbstverleugnung begründeten Tugend haben ihn zu einer unbilligen Ausdehnung seines Unmuthes verleitet.

Einer »kritischen Schätzung« die verschiedenen Lustgattungen zu unterwerfen, ist auch des Verfassers Absicht in diesem Werke; seine Anklage gegen die Stoiker geht also wohl nur darauf, daß dieselben gewisse Arten von Lust und Unlust ganz Null gesetzt haben. Dies ist freilich der wirklichen Natur des Menschen entgegen; nicht minder aber ist es derselben entgegen, wenn man für die Schätzung der Güter nur diejenigen Verschiedenheiten anerkennen und für die moralische Berechnung aufnehmen will, welche auf sinnliche (durch die äußere Anregung bedingte) Steigerungen sich beziehn. Bei weitem wichtigere Verschiedenheiten werden durch die innere Entwickelung des menschlichen Geistes herbeigeführt (durch die immer reichere Ausbildung seines Inneren

in den mannigfaltigsten Formen): Verschiedenheiten, die man im gewöhnlichen Leben durch die Unterscheidung des »Edlen« und »Unedlen« in den Lustempfindungen bezeichnet. Will der Verfasser den Ausdruck »Lust« so weit ausdehnen, daß derselbe alle Steigerungen des menschlichen Seins umfaßt: so kann man ihm allenfalls zugeben, daß bei den Philosophen »die Lust, unter ihrem eigenen Namen herabgewürdigt und erniedrigt, Aufnahme und Beifall erhalten habe unter den Nahmen »Rechtschaffenheit.... Selbstachtung und Wohlanständigkeit.« Unter diesen Namen aber trägt sie auch einen ganz anderen, in gewisser Hinsicht entgegengesetzten Charakter an sich: sie ist abgelös't von der äußeren oder sinnlichen Anregung, von der schwächlichen Hingebung an diese, und der davon unzertrennlichen Flüchtigkeit; wir sehen innere und bleibende Steigerungen der menschlichen Seele vor uns, unabhängig von allen äußeren Bedingungen, selbst von denjenigen, welche ihr eigenes Bewußtwerden vermitteln; wir sehen dieselben vor uns, nicht etwa nur in dunklen Gefühlen, welche uns täuschen könnten, sondern in klaren Selbstanschauungen, und so, daß wir ihre inneren Formen und Entwickelungsmomente durch psychologische Zergliederung in das hellste und jeden Zweifel verscheuchende Licht setzen können *).

*) In Hinsicht dieser psychologischen Zergliederung muß ich mich auch hier wieder auf meine »Psychologischen Skizzen« berufen. Die Hauptgrundlage für das erwähnte Verhältniß bildet der allgemeine Satz, daß von jeder nur einigermaßen kräftig gebildeten Seelenthätigkeit im Innern der menschlichen Seele eine Spur zurückbleibt, die dann in die späteren Entwickelungen wieder eingehn kann. Die Aggregate dieser Spuren sind es, die man im gewöhnlichen Leben durch die Ausdrücke »Talent, Neigung, Charaktereigenthümlichkeit (Rechtschaffenheit rc.)« bezeichnet. An der Vollkommenheit und Vielheit dieser Spuren haben wir einen sehr bestimmten Maßstab für die Vollkommenheiten dieser inneren Angelegtheiten im Verhältniß zu einander und zu vorübergehenden psychischen Entwickelungen. Die aus der Vereinigung jener beiden hervorgehende höhere Bewußtseinstärke ist es auch, die man im gewöhnlichen Leben durch den Ausdruck »geistig« bezeichnet. Den höchsten Werth unter den geistigen Gebilden (wieder vermöge der Vollkommenheit und Vielheit dieser Spuren) haben die moralischen Gebilde: wie die psychologische Zergliederung, zur Bestätigung des unmittelbaren Gefühles, auf das Klarste nachweis't.

Durch diese psychologische Zergliederung würde dann auch wohl der Verfasser auf unsere Seite hingezogen, und denjenigen befreundet werden, welche, was man im engeren Sinne durch den Ausdruck »Lust« bezeichnet, mit den schärfsten Waffen bekämpfen. Sein Eifer gegen dieselben ist kein moralischer, sondern ein logischer: er erklärt ihre Ansicht für falsch, weil es ihm bisher noch nicht gelungen war, eine wahrhaft wissenschaftliche Klarheit dafür zu gewinnen.

Zweites Capitel.

Vom Principe der Sympathie und Antipathie als einem durchaus willkührlichen.

Das Princip der Sympathie und Antipathie besteht darin, daß man aus bloßen Gefühlen billigt oder misbilligt, und ohne irgend einen anderen Grund für dieses Urtheil zuzulassen, als das Urtheil selber: »Mir behagt, mir behagt nicht«, das ist die Angel, um welche dieses Princip sich dreht. Eine Handlung wird für gut oder für schlecht erklärt, nicht weil sie dem Interesse derer, um welche es sich handelt, gemäß oder entgegen ist, sondern weil sie dem Richtenden gefällt oder misfällt. Seine Aussprüche fodern unbeschränkte Beistimmung; er läßt keine Appellation zu; er glaubt sich nicht verbunden, sein Gefühl durch eine Betrachtung hinsichtlich des Wohles der Gesellschaft zu rechtfertigen. »Das ist meine innerste Ueberzeugung; ich fühle es; das Gefühl bedarf keiner Rechtfertigung; wehe dem, der nicht eben so denkt; der würde kein Mensch, würde ein Ungeheuer in menschlicher Gestalt sein«. Von dieser Art ist der despotische Ton seiner Urtheilsprüche.

„Aber giebt es wohl wirklich“, möchte man einwenden, „Menschen von so großer Unvernunft, daß sie ihre besonderen Gefühle als Gesetze hinstellten, und sich das Privilegium der Unfehlbarkeit anmaßten? Was du Princip der Sympathie und Antipathie nennst, ist kein Princip der Beurtheilung; es ist vielmehr die Verneinung und Vernichtung jedes Principes. Es wird dadurch eine wahre Gesetzlosigkeit des Denkens begründet, da es ja, wenn jeder Mensch dasselbe Recht wie der andere hätte, sein Gefühl als Regel der Gefühle aller hinzustellen, gar keinen gemeinsamen Maßstab, gar kein allgemeines Tribunal mehr geben würde, an welches man appelliren könnte“. —

Ohne Zweifel, die Widersinnigkeit dieses Principes ist augenscheinlich. Auch würde wohl schwerlich jemand sich einfallen lassen, ganz offen zu sagen: „Ich will, daß ihr wie ich denket, ohne mir die Mühe zu geben, mich mit euch in Erörterungen einzulassen“. Gegen eine so thörichte Anmaßung würde jeder sich auflehnen; aber man nimmt seine Zuflucht zu mancherlei Erfindungen, um seine Anmaßung zu verbergen: man verschleiert diesen Despotismus unter schönklingenden Redensarten. Die meisten Systeme der Moralphilosophie können als Beweis hievon dienen.

Der Eine sagt euch, er habe in sich ein Etwas, ihm gegeben, um ihn zu belehren, was gut und was schlecht sei; dieses Etwas heiße Gewissen oder moralischer Sinn. Darauf, wie es sein Vortheil mit sich bringt, entscheidet er, dies sei gut, jenes schlecht — weshalb? — „weil der moralische Sinn es mir so sagt, weil mein Gewissen es billigt oder misbilligt“.

Ein Anderer bedient sich eines anderen Ausdrucks: nicht der moralische Sinn, sondern der allgemeine

Menschensinn (Verstand) lehrt ihn, was gut und was schlecht ist: dieser allgemeine Menschensinn, sagt er, findet sich bei allen Menschen: wohl verstanden, daß er hiebei keinen von denen mitrechnet, welche nicht eben der Meinung sind, wie er.

Noch ein Anderer sagt euch, dieser moralische Sinn und dieser allgemeine Menschensinn seien Träumereien; die Vernunft vielmehr bestimme, was gut und was schlecht sei. Seine Vernunft befiehlt ihm dieses oder jenes, und alle guten und weisen Menschen haben eine Vernunft genau wie die seinige. Was diejenigen betrifft, welche nicht auf diese Weise denken: um so schlimmer für sie; es ist ein Beweis, daß ihre Vernunft mangelhaft oder verderbt ist.

Andere sagen euch, es gebe eine ewige und unveränderliche Regel des Rechtes; diese Regel entscheide so oder so; und dabei kramen auch sie ihre besonderen Gefühle aus, die ihr dann als lauter Sprößlinge von der ewigen Regel des Rechtes anzunehmen genöthigt seid.

Eine Menge von Professoren, von Juristen, Magistratspersonen, von Philosophen werden eure Ohren mit dem »Gesetze der Natur«*) übertäuben. Unter sich freilich, das ist nicht zu leugnen, sind sie sämmtlich uneinig über jeden Satz ihres Systemes; aber was schadet dies? — jeder von ihnen tritt mit gleich unerschrockenem Selbstvertrauen auf, und trägt euch seine Meinungen als Capitel des Gesetzbuches der Natur vor. Von dieser Phrase giebt es hier und dort Variationen: man spricht von »Naturrecht, natürlicher Billigkeit, den allgemeinen Menschenrechten« ꝛc.

*) M. vergl. hiezu die oben S. 58—61 gegebenen Erläuterungen.

Ein Philosoph*) hat den Einfall gehabt, ein Moralsystem auf das zu bauen, was er „die Wahrheit“ nennt: nach ihm giebt es kein anderes Böses auf der Welt, als eine Lüge zu sagen. Tödtest du deinen Vater, so ist dies ein Verbrechen, weil es eine besondere Art ist, zu sagen, daß er nicht dein Vater sei. Alles, was diesem Philosophen nicht genehm ist, misbilligt er unter dem Vorwande, daß es eine Art von Lüge sei. Alles dies sei, als wenn man sagte, man solle thun, was man doch nicht thun solle.

Die Offenherzigsten unter diesen Despoten sind diejenigen, welche ganz offen sagen: „Ich bin einer von den Auserwählten; und Gott läßt es sich angelegen sein, seine Auserwählten über alles Gute und Schlechte zu belehren. Er selbst ist es, der sich mir offenbart hat und durch meinen Mund spricht. Also ihr Zweifelnden alle, kommt zu mir: ich will euch Gottes unmittelbare Orakelsprüche mittheilen“.

Alle diese Systeme nun und viele andere sind ihrem Wesen nach nichts als das Princip der Willkühr, das Princip der Sympathie und Antipathie, unter verschiedenen Ausdrücken versteckt. Man will seinen Gefühlen den Sieg verschaffen, ohne sie gegen die Gefühle anderer Menschen zu halten; und so dienen denn diese vorgeblichen Principien als Vorwand und Nahrung für den Despotismus, wenigstens für den Despotismus der Gesinnung: der jedoch nur zu viel Neigung hat, sich auch praktisch zu entwickeln, wo er dies ungestraft thun kann. Das Ergebniß davon ist, daß ein Mensch in der reinsten Absicht sich selbst peinigt, und die Geißel seiner

---

*) Wollaston in der Schrift: The religion of nature delineated. Lond. 1724.

Mitmenschen wird. Ist er trübsinniger Gemüthsart, so verfällt er in eine stumme Niedergeschlagenheit, und beklagt bitter die Thorheit und Schlechtigkeit der Menschen. Ist er von reizbarem Naturell, so eifert er wüthend gegen Alle, welche nicht wie er denken. Er wird einer jener heftigen Verfolger, welche mit gutem Gewissen Böses thun, die Flamme des Fanatismus mit der unheilvollen Aemsigkeit anfachen, die aus der Ueberzeugung, pflichtmäßig zu handeln, hervorgeht, und mit dem Vorwurfe der Verderbtheit oder der Unredlichkeit Alle brandmarken, welche nicht ihre geheiligten Meinungen blind annehmen.

Indeß ist es wichtig zu bemerken, daß das Princip der Sympathie und Antipathie oft mit dem Principe der Nützlichkeit zusammenfallen muß. Seine Gunst dem zuzuwenden, was uns nützt, das zu verabscheuen, was uns schadet, ist eine allgemeine Neigung des menschlichen Herzens. Auch findet man von einem Ende der Welt zum anderen gemeinsame Gefühle der Billigung oder Misbilligung für wohlthätige oder schädliche Handlungen. Die Moral und die Jurisprudenz, durch diese Art von Instinkt geleitet, haben meistentheils den großen Zweck des Nutzens in ihren Gesetzen ausgeprägt, ohne davon einen vollständig ausgebildeten Begriff zu haben. Aber diese Sympathieen und Antipathieen sind doch keineswegs sichere und beständige Führer. Bezieht jemand sein Wohl und Uebel auf eine eingebildete Ursache, so sehn wir ihn nur zu leicht unbegründeten Zuneigungen und Abneigungen zur Beute werden. Der Aberglaube, die Charlatanerie, der Sekten- und Partheiengeist beruhen fast gänzlich auf blinden Sympathieen und Antipathieen.

Die geringfügigsten Umstände, eine Verschiedenheit der Moden, eine kleine Abweichung in den Meinungen,

eine Mannigfaltigkeit des Geschmackes sind hinreichend, einen Menschen den Augen eines anderen im Lichte eines Feindes darzustellen. Was ist die Geschichte anders als eine Sammlung der widersinnigsten Anfeindungen, der unnützesten Verfolgungen? In einem Fürsten bildet sich eine Antipathie gegen Menschen, welche gewisse gleichgültige Worte aussprechen: er nennt sie Arianer, Protestanten, Socinianer, Deisten: und man errichtet für sie Schafotte. Die Diener des Altars zünden Scheiterhaufen an: der Tag, an welchem diese Ketzer in den Flammen umkommen, wird zum Volksfeste. Hat man nicht in Rußland einen Bürgerkrieg entstehn sehn in Folge einer langen Streitigkeit über die Zahl der Finger, deren man sich bedienen müsse, indem man das Zeichen des Kreuzes mache? Hat man nicht die Bürger Roms und Constantinopels in unversöhnliche Partheien sich theilen sehn, um Schauspieler, Wagenlenker und Gladiatoren willen? Und gab man nicht vor, um diesen schändlichen Zänkereien Wichtigkeit zu geben, daß das Uebergewicht der Grünen oder der Blauen Ueberfluß oder Mangel, Siege oder Niederlagen des Reiches vorbedeute?

Die Antipathie kann sich mit dem Principe der Nützlichkeit vereinigt finden; selbst dann aber bildet sie keinen guten Grund für unsere Handlungen. Verfolgt man aus Rache einen Dieb vor dem Gerichtshofe, so ist die Handlung unstreitig gut, der Beweggrund dazu aber verderblich. Bringt derselbe in manchen Fällen nützliche Handlungen hervor, so wird er doch öfter höchst verderbliche erzeugen. Der einzige stets gute und sichere Grund des Handelns ist die Erwägung der Nützlichkeit. Man kann oft auch aus anderen Motiven Gutes thun; beständig kann man es nur thun, indem man an diesem Principe festhält. Die Antipathie und die Sympathie müssen ihm

sich unterwerfen, wenn sie nicht bösartig werden wollen; dieses Princip allein ist seine eigene Richtschnur; es läßt keine andere zu, und es ist unmöglich, ihm eine zu große Ausdehnung zu geben.

Um also noch einmal das Ergebniß unserer Untersuchungen zusammenzufassen: das Princip des Ascetismus läuft dem Principe der Nützlichkeit schnurstracks entgegen; das Princip der Sympathie verwirft weder dieses letztere noch giebt es demselben Beifall: es hat überhaupt keine feste Haltung, sondern schwankt, wie es der Zufall mit sich bringt, zwischen dem Guten und dem Schlechten. Der Ascetismus ist in dem Grade unvernünftig, daß seine unsinnigsten Lobpreiser doch niemals ihn auf die höchste Spitze zu treiben sich vorgesetzt haben; das Princip der Sympathie und Antipathie hindert seine Anhänger nicht, auf das Princip der Nützlichkeit sich zu beziehn. Dieses letztere allein verlangt und verstattet keine Ausnahme. Qui non sub me, contra me: so lautet sein Wahlspruch. Nach diesem Principe ist die Gesetzgebung ein Werk der Beobachtung und der Berechnung; nach den Asceten ist sie ein Werk des Fanatismus; nach dem Principe der Sympathie und Antipathie ein Werk der Laune, der Einbildungskraft und des Geschmackes; und so muß denn das erste den Philosophen, das zweite den Mönchen, das dritte dem Volke, den schönen Geistern, den gewöhnlichen Moralisten und den Weltleuten gefallen.

Anmerkungen.

Der Verfasser hat hier unter den Namen »Sympathie« und »Antipathie« vier Abweichungen von der richtigen moralischen und politischen Beurtheilung zusammengefaßt, welche ihrem Grunde nach sehr verschieden von ein-

einander sind, und demgemäß auch meistentheils sehr verschiedene Wirkungen hervorbringen.

1) Eigentlich moralische Fehler (der Werthschätzung oder des Begehrens). Die moralische Beurtheilung zeigt diese z. B., wenn sogenannte Lebemenschen auf treu fleißige Arbeiter, als auf Narren, verächtlich herabsehn; die politische, wenn für sinnliche Vergnügungen des Volkes auf Kosten höherer Staatszwecke große Summen verschwendet; wenn das Wohl des Landes zerrüttet wird durch Kriege, die nur die Befriedigung persönlicher Rache zum Zwecke haben; wenn für unbedeutende Vortheile des eigenen Staates bedeutende Verluste anderer Staaten für nichts gerechnet werden, z. B. bei einer in diesen ausbrechenden Hungersnoth die Eröffnung eigener großer Vorräthe oder die Durchfuhr, wegen möglicher kleiner Nachtheile, verweigert wird.

2) Beschränkte Kenntniß der Werthe, und die hieraus hervorgehende gänzliche Nichtachtung oder doch Geringschätzung desjenigen, was außerhalb unseres beschränkten Gesichtskreises liegt. Diesen Mangel sehen wir bei der moralischen Beurtheilung hervortreten in dem ungerechten Vorziehn gewisser Personen und Individualitäten, die uns näher stehn und mehr mit uns übereinstimmen, so wie in der blinden Antipathie gegen andere uns mehr fremdartige. In der politischen Beurtheilung gehören hieher die einseitige Schätzung eigener Einrichtungen, in Vergleich mit eben so zweckmäßigen, ja vielleicht zweckmäßigeren, fremden, so wie überhaupt Nationalvorurtheile aller Art, die von jeher von so verderblichen Folgen begleitet gewesen sind. Die eigenen und die uns nahe liegenden Vollkommenheiten haben wir sehr oft zu betrachten Gelegenheit gehabt, und aus den zurückgebliebenen Spuren aller dieser Beobachtungen hat sich eine sehr starke Vorstellung davon gebildet: während die Vorstellung der (nach der objektiv-wahren Werthschätzung gleich großen, ja vielleicht größeren) fremden Vollkommenheiten uns vielleicht ganz unbekannt oder doch nur sehr schwach in uns angelegt ist.

3) Unklare Vermischung des Aeußerlichen mit dem Innerlichen, des Wesentlichen mit gewissen an sich gleichgültigen Eigenschaften und Handlungen, welche oft

damit verbunden vorkommen. So z. B. macht es moralisch (innerlich) keinen Unterschied, ob ich, bei der gleichen Absicht, einen Anderen zu betrügen, demselben direkt eine Lüge sage, oder nur, wo ich offen reden sollte, durch Zweideutigkeiten oder durch Schweigen die Wahrheit verberge. Wer also nur das erste für moralisch-unerlaubt, das letztere für moralisch-erlaubt erklärt, hat an die Stelle des Wesentlichen ein in den meisten Fällen mit ihm Verbundenes, an sich selber aber Gleichgültiges gesetzt*). Es sind dies nur zwei äußerlich verschiedene Formen einer innerlich gleichen Unredlichkeit: von denen bei dem Einen diese, bei dem Anderen jene eintreten wird, je nachdem seine Individualität ihm die eine oder die andere bequemer oder sicherer macht. Eben so verhält es sich mit den religiösen Verketzerungen, wo an sich gleichgültige Glaubensmeinungen zur Norm für die moralische Beurtheilung gemacht werden: rein weil sie in vielen Menschen, welchen man den rechten Glauben zuschreibt, mit der wahren moralischen Gesinnung zusammen sich finden.

4) Unklarheit über das Princip der moralischen und politischen Beurtheilung, wenn auch vielleicht die Beurtheilung selber vollkommen richtig ist. Zu dieser Klasse gehört alles, was der Verfasser von den »mancherlei Erfindungen« sagt, eine willkührliche Entscheidung als eine allgemeingültige darzustellen: das Gewissen, der »moralische Sinn, der allgemeine Menschenverstand, die Vernunft, die ewige und unveränderliche Regel des Rechtes, das Naturrecht, die natürliche Billigkeit, die allgemeinen Menschenrechte« rc. Alle diese Ausdrücke nämlich bezeichnen in der That dieselben Grundverhältnisse der richtigen moralischen und politischen Beurtheilung, welche auch der Verfasser meint: nur daß die Urheber dieser Ansichten die Grundform und die Entstehungsweise jener moralischen Kräfte und Formen nicht zu klarer Anschauung, zu klarer psychologischer Erkenntniß erhoben haben.

Wie es sich auch mit den metaphysischen Spekula-

*) M. vergl. hiezu die »Schutzschrift für meine Grundlegung zur Physik der Sitten« (Leipzig, 1823), S. 23 ff.

tionen verhalten möge: die Systeme der praktischen Philosophie sind weit einiger mit einander, als es äußerlich den Anschein hat. Fast alle ihre Verschiedenheiten betreffen nur psychologische Verhältnißbegriffe, von denen gewöhnlich der eine eben so wenig wissenschaftlich klar und scharf ausgebildet ist, als der andere. Ob ich mit den englischen Philosophen von einem moralischen Sinne, mit Kant von einem kategorischen Imperative, mit Anderen von der Vernunft als dem Principe der moralischen Beurtheilung spreche, ist für die Darstellung des Moralischen als solchen ziemlich gleichgültig: diese drei Ausdrücke bezeichnen nur verschiedene Bildungsformen des Moralischen im Menschen, von denen die eine bei dem Einen, die andere bei dem Anderen überwiegt, oder auch alle zusammen bei einem und demselben Menschen gleichmäßig ausgebildet erscheinen. Nicht aber auf diese, gegen das Moralische als solches indifferenten Formen kommt es in den moralischen Wissenschaften an (die Aufklärung hierüber gehört für die allgemeine Psychologie), sondern auf die Nachweisung der allgemeinen wesentlichen Grundform der sittlichen Gebilde im Gegensatze mit den unsittlichen, und der Bedingungen, unter welchen die einen oder die anderen eintreten in der Entwickelung der menschlichen Seele. Was jene Begriffe nur in allgemeiner und oberflächlicher Auffassung bezeichnen, das soll durch tiefer dringende psychologische Zergliederung zu voller Deutlichkeit erhoben werden, so daß wir alle einzelnen Elemente des Sittlichen und Unsittlichen, alle für die Zusammenbildung derselben möglichen Verschiedenheiten, in klar bestimmter Erkenntniß vor Augen halten. — Da dies schon in den Anmerkungen zu früheren Capiteln geschehen ist, so brauchen wir hier nichts weiter darüber hinzuzufügen.

»Ich habe mir (sagt Bentham an einem späteren Orte) einen Versöhnungstraktat mit den Anhängern des Naturrechtes erdacht. Wenn die Natur dieses oder jenes Gesetz gegeben hat, so müssen die, welche sich mit so vielem Vertrauen auf sie berufen, und es bescheidenerweise auf sich genommen haben, ihre Ausleger zu werden, unstreitig der Meinung sein, daß die Natur Gründe gehabt habe, dieses

Gesetz zu geben. Wohlan, wäre es nun nicht sicherer, überzeugender, kürzer, uns geradezu diese Gründe anzugeben, als den Willen dieses unbekannten Gesetzgebers, als an sich selber eine Autorität bildend, vorzuschützen?« — Noch billiger äußert sich Bentham an einer anderen Stelle: »Man frage die Meister der Wissenschaft: Grotius, Puffendorf, Burlamaqui, Vattel, Montesquieu, selbst Locke, Rousseau und die Menge der Commentatoren. Gehn sie wohl auf das Princip der rechtlichen Verpflichtungen zurück? Nein, sie sprechen von einem natürlichen Rechte, von einem ewigen Rechte, vom göttlichen Gesetze, vom Gewissen, von einem Gesellschaftsvertrage, von einem stillschweigenden Vertrage, von einem Beinahe-Vertrage 2c. 2c. Ich weiß, daß alle diese Ausdrücke nicht unverträglich sind mit dem wahren Principe, weil sie sich alle, durch mehr oder weniger lange Entwickelungen, auf Güter und Uebel zurückführen lassen. Aber diese auf einem schiefen und abschweifenden Wege zum Rechten führende Erklärungsweise zeugt von Unsicherheit und Verlegenheit, und ist eben nicht geeignet, die Streitigkeiten ihrem Ende zuzuführen.«

Sehr treffend äußert sich hierüber auch der französische Herausgeber in seinem Vorworte zu den »Grundsätzen des Civilrechtes«:

»Vor Allem leuchtete Bentham bei dem Studium der Gesetzgebung ein, daß das »Naturrecht, der ursprüngliche Vertrag, der moralische Sinn, die Norm des Rechten und Unrechten, deren man sich überall zur Erklärung bediene, ihrem Wesen nach nur die »angeborenen Ideeen« seien, deren Falschheit Locke so trefflich bewiesen hat*). Er sah ein, daß man sich fehlerhafter Weise in einem Cirkel umherdrehe. Vertraut mit der Methode Baco's und Newton's, beschloß er dieselbe auf die Gesetzgebung zu übertragen. Er machte daraus, wie ich dies mehr im Einzelnen in der Vorrede entwickelt habe, eine strenge Erfahrungswissenschaft. Er schied alle dogmatischen Ausdrücke aus, verwarf Alles, was nicht Bezeichnung einer Lust- oder Unlust-Empfindung war; erkannte z. B. nicht als wissen-

*) Für Deutschland leider nicht!

schaftlichen Satz an, daß das Eigenthumsrecht ein »inwohnendes Recht«, ein »natürliches Recht« sei, weil diese Ausdrücke nichts erklären, nichts beweisen. Die Ausdrücke »Gerechtigkeit« und »Ungerechtigkeit« zeigten sich ihm mit eben dem Nachtheile verbunden, daß sie nämlich die Aufgaben verdunkeln, statt sie aufzuhellen. Wenn er die Feststellung eines Gesetzes vorschlägt, so giebt er nicht als Grund an, daß es durch die ewigen Gesetze der Natur so geordnet sei, so daß er, nach einer gewöhnlichen Taschenspielerei, das als etwas schon Fertiges hinstellte, um dessen Anfertigung es sich eben handelt. Setzt er die Rechtsverpflichtungen aus einander, so hüllt er sich nicht in geheimnißvolle Gründe ein, legt nicht Erdichtetes unter; sondern zeigt auf das Bestimmteste, daß jede rechtliche Verpflichtung entweder auf einen Dienst gegründet sein muß, den die Person empfangen, welcher sie auferlegt wird, oder auf ein überwiegendes Bedürfniß von Seiten derjenigen, zu Gunsten derer man sie auferlegt, oder endlich auf einen gegenseitigen Vertrag, dem seine ganze Rechtskräftigkeit aus seiner Nützlichkeit stammt. So, überall durch die Erfahrung und Beobachtung geleitet, betrachtet er die Gesetze nur in Hinsicht der Wirkungen, welche sie auf die Menschen, als der Empfindung fähige Wesen, hervorbringen....

Durch diese konsequent durchgeführte Behandlungsweise hat er aus dem Civilrechte eine neue Wissenschaft gemacht: neu und selbst parador erscheinend für diejenigen, welche in den Meinungen der alten Schulen aufgewachsen sind; aber einfach, natürlich und selbst bekannt erscheinend für die nicht durch falsche Systeme irre Geleiteten. Daher wird auch eine Uebersetzung dieses Buches in alle Sprachen dieselbe Verständlichkeit und dieselbe Wirkung haben, indem er sich ja auf die allgemein-gleiche Erfahrung aller Menschen beruft; statt daß Schulausdrücke, Gründe, die auf abstrakten Begriffen, auf willkührlichen Definitionen beruhn, da sie nur in Worten bestehn, auch nur einen lokalen Werth haben, und in Nichts zerfließen, wenn man keine Synonymen für ihre Uebertragung findet. So werden die Afrikanischen Völkerstämme, die Muscheln als Geld brauchen, ihrer Armuth sich erst be-

wußt, wenn sie die Gränzen ihres Landes überschreiten, und Fremden ihre Reichthümer anbieten« *).

Zum Schlusse noch ein paar Worte über das Verhältniß, in welchem die verschiedenen indifferenten Formen, welche das Moralische annehmen kann, zu einander stehn.

Die Gefühle sind nichts anderes als das unmittelbare Bewußtsein von den in der Entwickelung unserer Seele hervortretenden Bildungsverschiedenheiten **). Es ist also natürlich, daß auch die verschiedenen Formen des Sittlichen und Unsittlichen zunächst in Gefühlen sich offenbaren müssen. Gewisse Aeußerungen dieser Gefühle unter besonderen Verhältnissen nennen wir das Gewissen ***).

Diese Gefühle nun werden die moralischen Verschiedenheiten bald rein, bald weniger rein in sich abspiegeln. Auch bei ihrer reinsten Ausbildung aber können sie einer zwiefachen Unvollkommenheit wegen nicht unmittelbar Grundlage der moralischen Wissenschaften werden: 1) weil sie zu sehr zusammengesetzt und 2) weil sie stets mehr oder weniger unklar sein werden. Dem letzteren wird dadurch abgeholfen, daß wir sie in die Vorstellungsform auffassen, und, durch Vereinigung des Gleichartigen in Abstraktionsprocessen, zu Begriffen und so zu einem volleren oder deutlicheren Bewußtsein ausbilden. Diese Ausbildung aber hat mehre Stufen. Die unterste finden wir in demjenigen, was man moralischen Sinn oder gesunden Menschenverstand in Beziehung auf die sittlichen Verhältnisse nennt. Diese also sind den Grundelementen nach keineswegs verschieden von den moralischen Gefühlen, sondern werden vielmehr aus diesen hervorgebildet durch leicht darzulegende psychische Processe †). Das Gleiche aber gilt von allen

---

*) Ein Gleichniß, welches auf die meisten unserer jetzigen philosophischen Systeme nur zu sehr paßt!!

**) Diese Erklärung der Gefühle findet man begründet in meinen »Psychologischen Skizzen«, Bd. I., S. 24—43.

***) M. vergl. oben S. 78 ff.

†) M. vergl. hiezu »Psychologische Skizzen«, Bd. I., S. 241 ff. und Bd. II., S. 228 ff., auch S. 611 ff.

intellektuellen moralischen Thätigkeiten und Kräften. Die »unveränderliche Regel des Rechtes«, die »moralische oder praktische Vernunft«, und wie man sonst noch diese intellektuellen Gebilde bezeichnen möge, sind nichts als höhere geistige Ausbildungen der gleichen psychischen Elemente, welche schon in den moralischen Gefühlen, mit weniger klarem Bewußtsein, gegeben sind. Ihre vollste Klarheit endlich erhalten diese, wenn wir zugleich auch ihre Zusammengesetztheit auflösen, sie durch psychologische Zergliederung zurückführen auf ihre einfachsten und ursprünglichsten Elemente, und von diesen wieder vorwärts durch alle diejenigen Entwickelungsprocesse begleiten, durch welche sie zu jener ihrer eigenthümlichen Form sich hinaufgebildet haben. Dies nun ist die höchste Aufgabe der auf das Sittliche gerichteten Naturwissenschaft; und hiezu hat auch Bentham einen, wenn gleich nicht in allen, doch in vielen Punkten gelungenen Beitrag geliefert.

Drittes Capitel.

Von den Ursachen der Antipathie.

Das Princip der Antipathie übt in der Moral und Gesetzgebung einen so großen Einfluß aus, daß es von Wichtigkeit ist, zu den geheimen Ursachen, welche die Antipathie hervorbringen, hinaufzusteigen. Als solche zeigen sich:

1) Sinnliche Widerwärtigkeit. Nichts ist gewöhnlicher, als der Uebergang einer physischen Antipathie in eine moralische, besonders bei untergeordneten Köpfen. Eine Menge unschuldiger Thiere erleiden eine beständige Verfolgung, weil sie das Unglück haben, uns häßlich zu erscheinen. Alles Ungewöhnliche kann in uns eine Empfindung von Widerwillen und Haß hervorrufen. Was man ein Scheusal (Monstrum) nennt, ist ja nur

ein Wesen, welches nicht wie die übrigen seiner Gattung gebildet ist. Die Hermaphroditen, welche nicht wissen, zu welchem Geschlechte sie gehören, blickt man mit einer Art von Abscheu an, lediglich weil sie selten sind.

2) Verletzter Stolz. Wer nicht meine Meinung annimmt, erklärt hiedurch indirekt, daß er in diesem Punkte wenig von meiner Einsicht halte. Eine Erklärung dieser Art verletzt meine Selbstliebe, und zeigt mir einen Gegner in einem Menschen, der mir nicht allein diesen Grad von Nicht-Achtung zeigt, sondern überdies diese Nicht-Achtung in dem Maße fortpflanzen wird, als er seiner Meinung den Sieg über die meinige verschafft.

3) Abgewehrte Herrschaft. Sollte auch unsere Eitelkeit nicht leiden, so fühlen wir doch bei der Verschiedenheit des Geschmackes, bei dem Entgegenstreben der Meinungen, bei dem Gegeneinanderstoßen der Interessen, daß unsere Macht beschränkt ist, daß wir in vielen Fällen genöthigt sind zu weichen, daß unsere Herrschaft, die wir gern nach allen Seiten hin verbreiten möchten, im Gegentheil von allen Seiten begränzt ist. Was uns aber unsere Schwäche zum Bewußtsein bringt, verursacht uns einen geheimen Schmerz, einen Keim zur Unzufriedenheit mit Anderen.

4) Schwächung oder Zerstörung des Vertrauens auf die künftigen Handlungen der Menschen. Wir glauben gern, daß unsere Mitmenschen so sind, wie es uns für unser Glück angenehm ist; und jede ihrer Handlungen, welche dieses Vertrauen auf sie zu vermindern geeignet ist, kann uns nur ein geheimes Misvergnügen erregen. Eine Erfahrung von Falschheit zeigt uns, daß wir nicht auf ihre Aussagen und Versprechungen bauen können; eine Erfahrung von Unvernunft flößt uns einen allgemeinen Zweifel gegen ihre

Vernunft, und demnach auch gegen ihre Handlungsweise ein; eine Erfahrung von Eigensinn und Leichtsinn läßt uns schließen, daß wir uns nicht auf ihre Neigungen verlassen können.

5) Täuschung des Verlangens nach Einstimmigkeit. Die Einstimmigkeit gefällt uns. Diese Harmonie zwischen den Gefühlen eines Anderen und den unsrigen ist die einzige äußerliche Gewähr der Wahrheit unserer Meinungen und der Nützlichkeit des daraus hervorgehenden Handelns. Ueberdies unterhalten wir uns gern über Gegenstände unsrer Neigung: dies ist ein reicher Quell angenehmer Erinnerungen oder Hoffnungen. Die Unterhaltung mit Personen, welche mit uns in ihren Neigungen übereinstimmen, vermehrt diesen Schatz von Vergnügungen, indem sie unsere Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände richtet, und sie uns unter neuen Gesichtspunkten zeigt.

6) Neid. Wer genießt, ohne jemandem zu schaden, sollte, so scheint es, keine Feinde hiedurch erhalten; betrachten wir aber das gewöhnliche Menschenleben, so möchte man meinen, der Genuß Anderer mache die ärmer, welche denselben nicht theilen.

Es ist eine allgemein bekannte Bemerkung, daß der Neid sich stärker gegen neue Vortheile äußert, als gegen diejenigen, welche auf altem Besitze ruhn. Der Ausdruck »Glücksritter« (parvenu) hat stets eine gehässige Nebenbedeutung. Es ist genug, daß er ein neugegründetes Glück bezeichnet: der Neid verbindet damit, als gehörten sie dazu, erniedrigende Erinnerungen und eine vorgeschützte Verachtung.

Der Neid führt zum Ascetismus: denn freilich können nicht alle Menschen die gleichen Genüsse haben, hinsichtlich der Verschiedenheit der Geschlechter, der Umstände

und des Vermögens; aber strenge Enthaltung könnte sie auf gleiche Stufe stellen. Der Neid also erzeugt eine Hinneigung zu jenem strengeren Systeme der Moral, als zu einem Mittel, das Maß der Lust gleich zu machen; und man hat mit Recht behauptet, ein Mensch, welcher mit einem Organe mehr für die Lust geboren worden wäre, würde wie ein Ungeheuer verfolgt werden. —

Von solcher Art ist der Ursprung der Antipathieen, so die Mischung der verschiedenen Gefühle, aus welchen sie zusammengesetzt sind. Um ihre Heftigkeit zu mäßigen, erinnere man sich, daß keine vollkommene Gleichförmigkeit zwischen zwei Menschen bestehn kann; daß, wenn man diesem ungeselligen Gefühle sich überläßt, es immer mehr anwachsen wird, und immer mehr und mehr den Kreis unseres Wohlwollens und unserer Lustempfindungen verengen; daß im Allgemeinen unsere Antipathieen auf uns selbst zurückwirken; und daß es in unserer Macht steht, sie zu schwächen, ja selbst auszulöschen, indem wir die Gegenstände, welche sie erregen, aus unserem Bewußtsein entfernen. Ein Glück, daß die Ursachen der Sympathie beständig und natürlich, die Ursachen der Antipathie zufällig und vorübergehend sind.

Man kann die moralischen Schriftsteller in zwei Klassen theilen: die Einen bemühen sich, die giftigen Pflanzen der Antipathie auszurotten, die Anderen, dieselben fortzupflanzen. Die ersteren sehn wir der Verläumdung bloßgestellt; die zweiten sich Ansehn verschaffen, indem sie, unter einem edleren Scheine, der Rache und dem Neide dienen. Die Bücher, welche am schnellsten zu Ruf gelangen, sind die unter dem Dämon der Antipathie verfaßten: Schmähschriften, Partheischriften, satyrische Denkschriften 2c. Der Telemach hatte seinen glänzenden Beifall weder seiner Moral zu verdanken, noch der An-

much seiner Schreibart, sondern der allgemeinen Meinung, daß er eine Satyre auf Ludwig XIV. und seinen Hof enthalte. Als Hume in seiner Geschichte den Partheigeist beruhigen und die Leidenschaften wie ein Chemiker, welcher Gifte analysirt, behandeln wollte, regte er gegen sich alle Leser auf: die Menschen wollten nicht, daß man ihnen bewiese, sie seien mehr unwissend als böse, und die vergangenen Jahrhunderte, stets gerühmt, um das gegenwärtige herabzusetzen, seien fruchtbarer an Elend und an Verbrechen gewesen.

Glücklich für sich selbst, glücklich der Schriftsteller, welcher diesen beiden falschen Principien sich hingiebt: ihm steht das Feld der Beredtsamkeit offen, der vollste Gebrauch aller Redefiguren, alles Feuer des Stils, überspannte Ausdrücke, und der ganze gebräuchliche Wortschwall der Leidenschaften. Alle seine Meinungen sind Dogmen, ewige Wahrheiten, unveränderlich, unerschütterlich wie Gott und die Natur! Er übt als Schriftsteller die Gewalt eines Despoten aus, und spricht denen, welche nicht wie er denken, das Verdammungsurtheil.

Dagegen der Anhänger des Principes der Nützlichkeit bei Weitem nicht in einer für die Beredtsamkeit so günstigen Stellung sich befindet. Seine Mittel sind verschieden wie sein Gegenstand. Er kann weder dogmatisiren, noch verblenden, noch überraschen: er ist genöthigt, alle seine Ausdrücke bestimmt zu erklären, und dasselbe Wort in demselben Sinne zu gebrauchen. Er bedarf langer Zeit, seinen Plan zu entwerfen, seiner Grundlage sich zu versichern, seine Werkzeuge in Stand zu setzen; und er hat Alles zu fürchten von der Ungeduld, welche seiner vorrichtenden Untersuchungen müde wird, und sogleich zu großen Resultaten gelangen will. Indeß ist dieser langsame und vorsichtige Gang der einzige, der

zum Ziele führt; und ist es der Beredtsamkeit gegeben, die Wahrheiten unter der Menge zu verbreiten, so ist doch die Analyse allein sie zu entdecken im Stande.

Anmerkungen.

Es ist unstreitig nicht die Absicht des Verfassers, ein vollständiges Verzeichniß von den Ursachen der Antipathie zu geben, in der ausgedehnten Bedeutung dieses Wortes, welche im vorigen Capitel zu Grunde gelegt worden ist. Nur einige bezeichnet er, welche vorzüglich häufig zur Ungerechtigkeit oder zur Geringschätzung der Interessen gewisser Personen oder ganzer Klassen von Personen geführt haben. Wie sehr durch diese von jeher die objektiv wahre Feststellung des Rechtes gehindert worden ist, weiß jeder, der nur einigermaßen in der Geschichte sich umgesehn hat.

Auch was der Verfasser zuletzt über die ungünstige Stellung des tiefer dringenden Denkers, in Vergleich mit dem oberflächlichen Deklamator, sagt, hat sich nur zu vielfach bewährt. Die meisten Menschen wollen lieber nach unklaren Empfindungen und nach ungefährem Gutdünken entscheiden, als mühevollem Denken sich unterziehn: welches sie doch allein zu klarer und sicher begründeter Erkenntniß führen könnte. So war es, so ist es, und so wird es bleiben!

Noch müssen wir eine wichtige Bemerkung nachtragen, welche der Verfasser an einem anderen Orte über den in diesem Capitel behandelten Gegenstand beibringt.

... »Wenn ich behaupte, die Antipathieen und Sympathieen könnten nicht als Gründe für die Gesetzgebung betrachtet werden, so meine ich diejenigen des Gesetzgebers: denn die Antipathieen und die Sympathieen des Volkes können Gründe und sehr bedeutende Gründe abgeben. Mögen Religionsgebräuche, Gesetze, Gewohnheiten auch bizarr oder verderblich sein: hat sich das Volk einmal darin eingewohnt, so dürfen sie keineswegs übersehn werden; ja die Stärke, mit welcher sie als Vorurtheile gewurzelt sind, muß den Maßstab für die Schonung bilden,

welche man ihnen schuldig ist. Wer einen eingebildeten Genuß, eine eingebildete Hoffnung raubt, stiftet dasselbe Uebel, als wenn er einen wirklichen Genuß, eine begründete Hoffnung raubte. Der Schmerz eines Einzelnen wird dann durch Sympathie der Schmerz Aller. Daraus entspringt eine Menge von Uebeln: Antipathie gegen die Gesetze, welche das allgemeine Vorurtheil verletzen; Antipathie gegen das Ganze der Gesetzgebung, von welcher dieselben einen Theil ausmachen; Antipathie gegen die Regierung, die sie in Ausführung bringt; Geneigtheit, zu ihrer Ausführung nichts beizutragen; Geneigtheit, sich derselben insgeheim zu widersetzen; Geneigtheit, sich ihr offen und gewaltsam zu widersetzen; Geneigtheit, die Regierung denjenigen zu entreißen, welche dem Volkswillen entgegenstreben. Uebel, welche diejenigen Verbrechen herbeiziehn, die in ihrer Verbindung das betrübende Ganze bilden, welches man »Aufruhr, Bürgerkrieg« nennt, und zugleich die Strafen, zu denen man seine Zuflucht nehmen muß, um denselben ein Ende zu machen. Eine Reihe so beklagenswerther Folgen wird stets aus dem Widerstreben gegen die blinde Volksneigung zu entspringen bereit sein; und der Gesetzgeber muß also der Heftigkeit eines Stromes weichen, der alles mit sich fortreißt, was man ihm entgegensetzt. Aber hier sind es auch nicht diese blinden Neigungen, die den Gesetzgeber als Gründe bestimmen, sondern die Uebel, mit welchen sie bei ihrer Bekämpfung drohn.«

»Soll denn aber der Gesetzgeber den blinden Vorurtheilen derjenigen, welche er regiert, sich sklavisch unterwerfen? — Keineswegs; sondern zwischen einem unvorsichtigen Entgegenkämpfen und einer knechtischen Nachgiebigkeit giebt es eine ehrenvolle und ihres Erfolges sichere Mitte. Diese besteht darin, daß er diese Vorurtheile mit denjenigen Waffen bekämpfe, welche allein dieselben zu besiegen vermögen: mit den Waffen des Beispiels und der Belehrung. Er soll das Volk aufklären, und sich Zeit lassen, den Irrthum zu entschleiern. Die wahren Gründe, klar auseinandergesetzt, sind nothwendig stärker, als die falschen. Doch darf der Gesetzgeber auch nicht zu unmittelbar mit seinen Belehrungen hervortreten, damit er nicht sein Ansehn aufs Spiel setze im

Verhältnisse zur Unwissenheit des Volkes. Indirekte Mittel werden den Zweck besser erreichen.«

»Im Allgemeinen jedoch ist zu viel Nachgiebigkeit gegen Volksvorurtheile ein häufigerer Fehler, als das Ausschweifen nach der entgegengesetzten Seite hin. Die trefflichsten Entwürfe zu Gesetzen scheitern gewöhnlich gegen die Einwendung: »das allgemeine Vorurtheil ist ihnen entgegen; man würde beim großen Haufen anstoßen«. — Aber wie weiß man dies? Auf welche Weise hat man die öffentliche Meinung in Erfahrung gebracht? Wer ist ihr Organ? Hat das Volk eine einzige gleichförmige Denkart? Sind alle Einzelnen derselben Meinung, auch die neunzehn Zwanzigstel, die man nie darüber gehört hat? — Ueberdies, wenn die Menge sich täuscht, soll sie verdammt sein, ewig im Irrthum zu bleiben? Werden nicht die Einbildungen, welche von der Finsterniß gezeugt sind, bei hellem Tage verschwinden? Verlangt man, daß das Volk die volle Wahrheit zu der Zeit schon hätte fassen sollen, als dieselbe noch den Gesetzgebern und den Weisen des Landes unbekannt war? Und hat man nicht Beispiele von anderen Völkern, die aus gleicher Unwissenheit sich erhoben, und wo man dieselben Hindernisse besiegt hat?«

»Zuletzt, die Vorurtheile des Volkes dienen weniger oft zu Beweggründen als zu Vorwänden. Sie geben einen bequemen Freibrief für die mangelhafte Einsicht der Staatsmänner. Die Unwissenheit des Volkes ist der Lieblingsgrund, durch welchen sie ihre Furchtsamkeit und Faulheit entschuldigen, während doch ihre wahren Motive die Vorurtheile sind, von welchen sie selber sich noch nicht haben frei machen können.«

Viertes Capitel.

Vergleichung des Einflusses dieser Principien auf die Gesetzgebung.

Das Princip der Nützlichkeit ist nie weder vollständig entwickelt noch vollständig befolgt worden von

irgend einem Gesetzgeber; aber es ist, wie schon bemerkt, durch seine zufällige Verbindung mit dem Principe der Sympathie und Antipathie in die Gesetze eingedrungen. Die allgemeinen Begriffe von Tugend und Laster, auf dunkle Empfindungen des damit verbundenen Guten und Uebels gegründet, haben sich, was das Wesentliche anlangt, ziemlich gleichförmig ausgebildet. Diesen allgemein im Volke verbreiteten Begriffen folgend, haben die Gesetzgeber die ersten Gesetze verfaßt, ohne welche die Gesellschaft nicht hätte bestehn können.

Das Princip des Ascetismus, obgleich mit warmem Eifer im Privatleben von seinen Anhängern durchgeführt, hat doch nie einen bedeutenden unmittelbaren Einfluß auf das Verfahren der Regierungen gehabt. Im Gegentheil hat jede Regierung sich als allgemeines Ziel vorgesetzt, auf die Gewinnung von Kraft und Glück hinzuarbeiten. Was Fürsten Uebles angerichtet, haben sie durch falsche Ansichten von Größe und Macht oder durch Privatleidenschaften bewirkt, deren Ergebniß zwar, aber nicht deren Zweck das Unglück des Staates war. Die politische Einrichtung von Sparta, welches man so bezeichnend ein Kriegerkloster genannt hat, war den Verhältnissen dieser Stadt angemessen, nothwendig für seine Erhaltung, oder wenigstens unter diesem Gesichtspunkte von seinem Gesetzgeber angesehn, und mit dem Principe des Nutzens einstimmig. Die christlichen Staaten haben freilich die Anlegung von Mönchsorden zugegeben, aber nur, indem man die Gelübde für freiwillig hielt. Sich selber zu peinigen war ein verdienstliches Werk; einen anderen Menschen gegen seinen Willen zu peinigen, ein Verbrechen. Der heilige Ludwig, trug er auch selbst ein härenes Hemde, nöthigte doch nicht seine Unterthanen, ein solches zu tragen.

Den größten Einfluß auf die Regierung hat das Princip der Sympathie und Antipathie ausgeübt. In der That muß man auf dieses Princip Alles zurückführen, was man unter den schönsten Namen erstrebt hat, ohne daß man das allgemeine Glück allein und von allem Anderen unabhängig ins Auge faßte: gute Sitten, Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Macht, Handel, selbst Religion: Gegenstände, welche gar sehr der Beachtung werth sind, und allerdings die Bestrebungen des Gesetzgebers in Anspruch nehmen müssen, aber die ihn nur zu oft irre führen, wenn er sie als Zwecke und nicht als Mittel betrachtet, und sie an die Stelle der Beförderung des allgemeinen Glückes setzt, statt sie demselben unterzuordnen.

In der politischen Oekonomie z. B. wird eine Regierung, welche alle ihre Gedanken auf Handel und Reichthum richtet, in dem ganzen Staate nur eine Werkstätte, in den Menschen nur Maschinen zur Produktion sehn, und sich keine Vorwürfe machen, sie zu quälen, wenn es sie nur dadurch bereichert. Die Duanen, der Wechselkours, die öffentlichen Fonds nehmen gänzlich ihre Sorge in Beschlag. Eine Menge Uebel, welche sie heilen könnte, bleiben ihr gleichgültig. Sie will nichts weiter, als daß man viele Werkzeuge des Genusses erzeuge, während sie ohne Aufhören dem Genusse selber neue Hindernisse in den Weg legt.

Andere suchen das Glück des Volkes nur in der Macht und dem Ruhme. Voller Verachtung gegen jene Staaten, welche nur in einem friedlichen Dunkel glücklich zu seyn verstehn, bedürfen sie Intriguen, Negociationen, Kriege, Eroberungen. Sie ziehen nicht in Betracht, aus wie vielem Unglück dieser Ruhm sich zusammensetzt, und wie viele Schlachtopfer ihre blutigen Triumphe vorbereiten

reiten müssen. Der Glanz des Sieges, die Erwerbung einer Provinz verbergen ihnen die Verwüstung ihres Landes, und lassen sie den wahren Zweck der Regierung verkennen.

Viele andere geben nichts darauf, daß ein Staat gut verwaltet werde, daß die Gesetze Güter und Personen schützen, daß endlich das Volk sich glücklich fühle. Was sie statt alles Anderen erstreben, ist die politische Freiheit, das heißt, die gleichmäßigste Theilung der politischen Macht, welche man erdenken kann. Ueberall, wo sie nicht die ihnen gewohnte Form der Regierung sehn, erblicken sie nur Sklaven; und wenn diese vorgeblichen Sklaven sich wohl befinden in ihrem Zustande, wenn sie keine Veränderung desselben wünschen, verachten und schmähen sie dieselben. In ihrem Fanatismus würden sie stets bereit sein, das ganze Glück eines Volkes in einem Bürgerkriege aufs Spiel zu setzen, um die Macht denen in die Hände zu geben, welche, in der einmal für jetzt nicht zu bessernden Unkenntniß ihres Zustandes, nie sich derselben anders, als zu ihrem eigenen Verderben, würden bedienen können.

Man hat hierin einige Beispiele von den Phantasieen, welche man in der Politik dem wahren Streben nach allgemeinem Glück unterzulegen pflegt: nicht gerade, indem man diesem letzteren entgegenstrebt, sondern aus Unachtsamkeit und Misverstand. Nur einen kleinen Theil des Nützlichen greift man auf; an diesen hängt man sich ausschließlich; indem man einen einzelnen Zweig des allgemeinen Wohles fest hält, arbeitet man dem allgemeinen Wohle entgegen, und bedenkt nicht, daß alle diese Gegenstände nur einen abgeleiteten Werth haben, das allgemeine Wohl allein einen inneren und ursprünglichen.

Anmerkung.

Die vom Verfasser hier, als falsche Anwendungen des Principes der Sympathie und der Antipathie auf die Staatsverwaltung, angeführten Beispiele sind größtentheils im Großen hervortretende Wirkungen desjenigen moralischen Fehlers, welchen wir »falsche Werthschätzung« genannt haben*). Dieses oder jenes einzelne Staatsinteresse hat, in Folge besonderer Umstände, in der Seele des Gesetzgebers oder auch im Volke eine so große Stärke erlangt, daß es, der objektiv-wahren Schätzung der Werthe entgegen, allein und mit Hintansetzung aller übrigen ins Auge gefaßt wird. Die nachtheiligen Folgen hievon werden nicht ausbleiben, da die natürliche Sanktion im Großen weniger Zufälligkeiten unterworfen ist, als im Leben des Einzelnen.

Fünftes Capitel.

Beispiele von falschen Begründungsweisen in der Gesetzgebung.

(Von diesem Capitel gebe ich nur einen Auszug, weil dasselbe manche sehr weitläufige, besonders polemische Erörterungen gegen einzelne englische und französische Schriftsteller enthält, welche für uns Deutsche weniger Interesse haben. Manches hier Vorgetragene ist auch schon im Vorigen genugsam erörtert worden. Einige Bemerkungen flechte ich unmittelbar ein.)

»Was heißt, bemerkt der Verfasser zur Einleitung, einen wahren Grund für ein Gesetz angeben? Nichts Anderes, als Güter oder Uebel anführen, welche dieses Gesetz hervorzubringen geeignet ist: so viele Güter, so viele Gründe zu seinen Gunsten; so viele Uebel, so viele Gründe dagegen.

*) M. vergl. oben S. 113 u. S. 61 ff.

Was heißt einen falschen Grund angeben? Ganz einfach: für oder gegen ein Gesetz irgend etwas Anderes anführen, als seine wohlthätigen oder nachtheiligen Folgen.

Nichts ist einfacher, und doch auch wieder nichts neuer. Das Princip des Nutzens ist nicht neu; im Gegentheil nothwendig eben so alt als das menschliche Geschlecht. Was irgend Wahres in der Moral, was irgend Gutes in den Gesetzen ist, fließt aus diesem Principe; aber man ist ihm meistentheils nur aus Instinkt gefolgt, während man es in der Wissenschaft bestritt. Hat es in die Werke über Rechtswissenschaft hier und dort einige Funken geworfen, so sind diese bald erstickt worden in dem sie umgebenden Dampfe. Beccaria ist der einzige, welcher ausgenommen zu werden verdient; und doch giebt es auch selbst in seinem Werke einige aus falschen Quellen abgeleitete Beweise.«

Der Verfasser setzt sich nun vor, ein Verzeichniß der hauptsächlichsten Irrthümer zu entwerfen, deren man sich bei der Bestimmung der Gesetze schuldig zu machen pflege: in der Art, wie Aristoteles, freilich nach einem weiteren Plane, ein Verzeichniß der verschiedenen Gattungen von Sophismen entworfen habe.

1) Alter des Gesetzes ist kein Grund zu seiner Beibehaltung, Vorwurf der Neuerung kein Grund zur Verwerfung eines Gesetzes.

Das lange Bestehn desselben kann höchstens ein günstiges Vorurtheil für seine Nützlichkeit erwecken; diese aber wird sich ja, je länger das Gesetz bestanden hat, um so leichter darlegen, und so die Vortrefflichkeit des Gesetzes direkt beweisen lassen. — Jede neue Einrichtung verwerfen, heißt jeden Fortschritt verwerfen. In welchem Zustande würden wir sein, wenn man von jeher dieses Princip befolgt hätte! Alles was da ist, hat anfangen müs-

sen; jede jetzt feststehende Einrichtung ist einmal eine Neuerung gewesen.

(Man kann hinzusetzen: gerade deshalb, weil das Gesetz so lange bestanden hat, wird in manchen Fällen seine Umänderung nothwendig sein. Die Verhältnisse, welche das Gesetz begründeten, sind andere geworden: mit ihnen die Bilanz der an sie geknüpften Güter und Uebel. Dasselbe Princip also, welches das Gesetz heilsam machte, läßt es jetzt als verderblich erscheinen. Man denke etwa an die Abschaffung der Leibeigenschaft. — Daß übrigens der Verfasser kein Freund ist von unnöthigen oder unbedachtsamen Neuerungen, wird man schon aus dem Früheren ersehn haben, vorzüglich aus der S. 124 ff. angeführten Stelle.)

2) Religiöse Autorität ist kein Grund.

Eine jetzt selten gewordene, sonst sehr vorherrschende Begründungsweise. Algernon Sidney begründet darauf sein demokratisches, wie Bossuet sein despotisches System.

3) Eine willkührliche Definition ist kein Grund.

Keine Begründungsart ist gewöhnlicher, als diese, bei Schriftstellern über Recht und Politik: ganze lange Werke sind darauf allein begründet worden. Es kommt nur darauf an, den Schein der Tiefe und des Geheimnißvollen für sich zu gewinnen. — Der Verfasser führt Beispiele aus Montesquieu und Rousseau an.

4) Eine Metapher ist kein Grund.

Der Verfasser begreift hierunter theils die eigentlichen Metaphern, theils Bilder, deren man sich anfangs vielleicht nur zur Aufklärung oder zum Schmucke der Rede bedient hat, die aber nach und nach zu Gründen der Beweisführung werden.

In den katholischen Ländern heißt eine Kirche ein „Haus Gottes“. Diese Metapher hat die Kirchen zu Zufluchtsörtern für Verbrecher gemacht: man hielt es für einen Mangel an Ehrfurcht vor Gott, wenn man diejenigen, welche in sein Haus sich geflüchtet, mit Gewalt aus demselben fortbringen wollte.

Das Gleichgewicht (die Bilanz) des Handels hat eine Menge, rein auf diese Metapher gegründeter Behauptungen hervorgebracht. Man glaubte die Völker sich heben und senken zu sehn in ihrem Handelsverkehr mit einander, wie die mit ungleichen Gewichten belasteten Wagschaalen. Alles, was man als Mangel des Gleichgewichtes betrachtete, erregte Unruhe; man bildete sich ein, was der eine gewonnen habe, müsse der andere verlieren, wie wenn man aus einer Wagschaale etwas in die andere gelegt habe.

Eine große Menge von Vorurtheilen und falschen Behauptungen in allen Streitfragen über das Verhältniß der Colonieen zu dem Mutterlande hat der Ausdruck „Mutter-Staat“ (mère-patrie) erzeugt. Man legte den Colonieen Pflichten auf, man gab ihnen Verbrechen schuld, rein auf den Grund der Metapher von einer töchterlichen Abhängigkeit“.

(Wie viele Irrthümer, wie viele Einbildungen, eine Erkenntniß zu besitzen, wo man doch nichts erkannt hatte, haben die Metaphern vorzüglich in der theoretischen Philosophie veranlaßt! Kant's reine Formen der Anschauung, des Verstandes rc., in welche die Materie der äußeren und inneren Erkenntniß aufgenommen wird; Fichte's Setzen des transscendentalen Ich, oder sein Hinausgehn aus sich selber, der Anstoß, den es findet, sein Zurückgehn in sich; so wie die dialektische Bewegung der neuesten philosophischen Schule (das Hin-

ausgehn des An=sich=sein in das Andersfein und die Rückkehr in sich): was sind sie anders, als Bilder, denen man eine reelle Bedeutung gegeben hat, während doch das Reelle, für welches sie als Gleichnisse gebraucht worden sind, einen vielfach davon verschiedenen Charakter an sich trägt! Aber dies bringt nun einmal unvermeidlich der Entwickelungsgang der menschlichen Erkenntniß mit sich: wir müssen zuerst in fremdartigen, doch stets nur theilweis entsprechenden Gleichnissen auffassen, eh wir die Sache selber, ihrer eigenthümlichen inneren Bildung nach, aufzufassen fähig werden.)

5) Eine Fiktion ist kein Grund.

Der Verfasser versteht hierunter eine „augenscheinlich falsche Thatsache, welche man bei der Beweisführung als eine wahre zum Grunde legt.“

So haben die englischen Rechtslehrer, um in gewissen Fällen die Confiskation des Vermögens zu rechtfertigen, eine „Verunreinigung des Blutes“ erdichtet, welche den Lauf der gesetzlichen Erbfolge aufhalte. Es ist jemand mit dem Tode bestraft worden wegen Hochverraths: der unschuldige Sohn wird nicht allein der Güter seines Vaters beraubt, sondern er kann nicht einmal von seinem Großvater erben, weil der Canal, durch welchen das Vermögen zu ihm gelangen müßte, verunreinigt worden ist. Um diese Fiktion dreht sich die ganze Feststellung dieses Rechtsverhältnisses.

Besonders ausführlich äußert sich der Verfasser über die „Verträge“, welche man zur Begründung des Staatsverhältnisses erdichtet hat.

Nach dem Leviathan des Hobbes soll das Volk seiner natürlichen Freiheit, weil dieselbe nichts als Uebel hervorbrachte, entsagt, und seine ganze Gewalt in die

Hände des Fürsten gelegt haben. Alle entgegengesetzten Interessen haben in seinem Willen sich vereinigt, oder vielmehr vernichtet: was er will, muß als Wille aller seiner Unterthanen betrachtet werden. Als David den Urias tödten ließ, that er dies mit des Urias voller Einstimmung.

Nach dem von Locke zum Grunde gelegten Vertrage soll sich der Fürst verpflichtet haben, nach den Gesetzen für das allgemeine Beste zu regieren; das Volk von seiner Seite, so lange zu gehorchen, als der Fürst den Bedingungen getreu bleibt, vermöge deren er die Krone empfangen hat.

Nach Rousseau's „Gesellschaftsvertrag" endlich haben sich Alle gegen Alle verbindlich gemacht, und die Gesellschaft besteht nur durch diese freie Einstimmung der mit einander Verbundenen.

Alle diese Verträge aber finden sich nur in der Einbildung ihrer Urheber.

„Das wahre Band für den Staat besteht in dem Alles überwiegenden Interesse seiner Bürger, die Regierung aufrecht zu erhalten. Ohne Regierung giebt es keine Sicherheit, keine Familie, kein Eigenthum, keinen Gewerbsfleiß. Hierin allein muß man die Grundlage und die Berechtigung aller Regierungen suchen, wie auch ihr Ursprung und ihre Form sein mögen; nur indem man sie mit ihrem Zwecke vergleicht, kann man gründlich ihre Rechte und ihre Verbindlichkeiten feststellen, ohne daß man zu vergeblichen Verträgen seine Zuflucht zu nehmen brauchte, welche doch nur dazu dienen können, unendliche Streitigkeiten zu erzeugen."

6) Ein phantastischer Grund ist kein Grund.

„Nichts ist gewöhnlicher als die Ausdrücke: „die Vernunft will, die ewige Vernunft schreibt vor" rc.

Aber was ist diese Vernunft? Ist sie nicht die bestimmte Vorstellung eines Gutes oder eines Uebels, so ist sie eine Phantasie, ein despotischer Ausspruch, welcher nur die innere Ueberzeugung des Sprechenden uns bekannt macht.«

(Schon früher*) ist bemerkt worden, daß diese auf dunkle Gefühle oder dunkle Begriffe gegründete Entscheidung dessenungeachtet wahr sein könne, nur daß sie nicht wissenschaftlich bestimmt und klar ist. Sonst hat der Verf. allerdings Recht. — Zu dieser Classe von Entscheidungsgründen gehört unter Anderem auch Kant's »Tauglichkeit einer Maxime zu einem allgemeinen Gesetze«: wobei er doch immer zuletzt nach Maßgabe der Vortheile oder Nachtheile entscheidet, welche sich aus der Erhebung einer Handlungsweise zu einem allgemeinen Gesetze ergeben würden: also freilich nach dem richtigen Principe, aber deshalb ungenügend, weil er nicht alle damit verbundenen Vortheile oder Nachtheile, sondern nur diejenigen in Betracht zieht, welche sich ihm (subjektiv-zufällig) als die zunächst liegenden darbieten.)

7) Antipathie und Sympathie sind kein Grund.

(Die hieher gehörige Stelle ist schon oben S. 124 ff. mitgetheilt worden.)

8) Eine petitio principii ist kein Grund.

»Die petitio principii ist schon vom Aristoteles als ein Sophisma bezeichnet worden; aber dem Proteus gleich bildet sie sich immer wieder unter verschiedenen Formen, und weiß sich listig zu verbergen. Sie besteht darin, daß man eben des Satzes, welcher streitig ist, als eines schon bewiesenen sich bedient.

Diese falsche Beweisart schleicht sich in die Moral

---

*) S. 114 ff.

und Gesetzgebung vorzüglich unter der Hülle das Gefühl aufregender und leidenschaftlicher Ausdrücke ein.

Gefühlaufregende oder leidenschaftliche Ausdrücke nenne ich diejenigen, welche außer ihrer Grundbedeutung noch eine billigende oder tadelnde Nebenvorstellung enthalten. Neutrale Ausdrücke dagegen bezeichnen ganz einfach die in Rede stehende Sache, ohne etwas Gutes oder Uebles ihr anzuhängen und ohne eine ihr fremde Vorstellung von Tadel oder Billigung hineinzutragen.

Nun ist es doch nicht zu verkennen, daß ein leidenschaftlicher Ausdruck immer ein zwar nicht ausgesprochenes, aber stillschweigend vorausgesetztes Urtheil in sich schließt, welches stets den Gebrauch des Wortes, ohne Wissen der es Gebrauchenden, begleitet: ein billigendes oder tadelndes Urtheil, aber schwankend und unbestimmt gehalten.

Verbinde ich nun die Vorstellung des Nutzens mit einem Ausdrucke, welcher gewöhnlich eine tadelnde Nebenvorstellung an sich trägt: so scheine ich ein Paradoxon aufzustellen und mit mir selber in Widerspruch zu verfallen.

Behaupte ich z. B., dieser oder jener Gegenstand des Luxus sei gut: so setzt dies diejenigen in Erstaunen, welche mit diesem Worte ein Gefühl der Misbilligung zu verbinden gewohnt sind. Was habe ich also zu thun, um diesen Gegenstand zu prüfen, ohne diese gefährliche Nebenvorstellung zu wecken? Ich muß mich eines neutralen Ausdruckes bedienen, z. B. »diese Art, sein Einkommen zu verwenden, sei gut« ꝛc. Diese Wendung findet kein Vorurtheil gegen sich, und verstattet eine unpartheiische Prüfung des in Frage stehenden Gegenstandes. (Bei welcher sich aber doch vielleicht ergeben möchte, daß es bessere Arten, sein Einkommen zu verwenden,

gebe, und daß also die dem Ausdrucke »Luxus« anhängende tadelnde Nebenbedeutung vor dem Richterstuhle einer tieferdringenden Moral eher gesteigert als vermindert werden müsse).

Als Helvetius die Behauptung aufstellte, daß alle Handlungen den »Vortheil« zum Beweggrunde hätten, erhob sich Alles gegen ihn, ohne daß man auch nur den Versuch machen wollte, ihn zu verstehen. Weshalb? weil der Ausdruck »Vortheil« (intérêt) eine gehässige Bedeutung hatte, indem man ihn gewöhnlich so gebrauchte, daß er alle Beweggründe reiner Zuneigung und reinen Wohlwollens auszuschließen schien.

(Aber darf sich wohl der philosophische Schriftsteller, ohne weitere Erklärung, der im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Wörter anders bedienen, als nach dem allgemein angenommenen Sprachgebrauche?)

Wie viele Beweisführungen in der Politik sind auf nichts weiter als auf leidenschaftliche Ausdrücke gegründet!

Man glaubt einen Grund zu Gunsten eines Gesetzes anzuführen, indem man sagt, es sei dem Principe der Monarchie oder der Demokratie angemessen. Dies will nichts sagen. Giebt es Personen, für welche diese Ausdrücke mit billigenden Nebenvorstellungen verbunden sind, so giebt es Andere, welche daran Nebenvorstellungen von entgegengesetzter Art knüpfen. Läßt man sich in einen Streit ein, so kann dieser nur durch die Ermattung der Kämpfenden enden: denn will man eine wahre Prüfung anstellen, so muß man auf solche leidenschaftliche Ausdrücke verzichten, und die guten und üblen Wirkungen des Gesetzes berechnen, auf welches die Frage gestellt ist.«

9) Ein eingebildetes Gesetz ist kein Grund.

Die Ausdrücke »Naturgesetz, Naturrecht« bezeichnen zwei Fiktionen oder Metaphern, welche eine so

große Rolle in der Gesetzgebung spielen, daß sie eine besondere Prüfung verdienen.

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes »Gesetz« ist die gewöhnliche: der Wille eines Gesetzgebers. »Naturgesetz« ist ein bildlicher Ausdruck: man stellt sich die Natur als ein persönliches Wesen vor, und legt ihr, als solchem, diese oder jene Absicht bei, welche man bildlicherweise »Gesetz« nennt. In diesem Sinne werden alle allgemeinen menschlichen Neigungen, alle, die unabhängig von der menschlichen Gesellschaft da zu sein scheinen, und der Einrichtung politischer und bürgerlicher Gesetze vorangehn mußten, »Naturgesetze« genannt. Dies ist die wahre Bedeutung dieses Wortes.

Aber so versteht man dasselbe nicht. Nicht wenige Schriftsteller haben dies Wort gebraucht, als hätte es einen eigentlichen Sinn, als gäbe es ein Gesetzbuch von natürlichen Gesetzen: sie appelliren an diese Gesetze, sie berufen sich darauf, und stellen dieselben im eigentlichen Sinne den Gesetzen der Gesetzgeber gegenüber, ohne sich bewußt zu werden, daß diese Naturgesetze Gesetze von ihrer Erfindung sind, daß alle einander widersprechen in Hinsicht dieses vorgeblichen Gesetzbuches, daß sie sich darauf beschränken müssen, zu behaupten ohne zu beweisen, daß es so viel Systeme als Gesetzgeber giebt, und daß man bei dieser Begründung immer wieder von vorn anfangen muß, weil in Hinsicht dieser eingebildeten Gesetze jeder alles, was ihm gefällt, behaupten kann, und für die Streitigkeiten kein Ende abzusehn ist.

Das Natürliche im Menschen sind seine Lust- und Unlustempfindungen, seine Neigungen; diese Empfindungen und Neigungen aber »Gesetze« nennen, heißt einen falschen und gefährlichen Begriff einführen, und die Sprache mit sich selber in Widerspruch setzen: denn ge-

rade um diese Neigungen zurückzudrängen, müssen Gesetze aufgestellt werden. Statt sie als Gesetze anzusehn, muß man sie vielmehr den Gesetzen unterwerfen. Den stärksten natürlichen Neigungen muß man die stärksten Gesetze entgegenstellen, um sie in die angemessenen Schranken einzuschließen. Gäbe es ein Naturgesetz, welches alle Menschen zum allgemeinen Besten hinleitete, so würden die Gesetze unnöthig sein. Das hieße ein Rohr zur Stütze eines Eichbaums brauchen, eine Fackel anzünden, um das Sonnenlicht heller zu machen.

Blackstone sagt von der Verpflichtung der Aeltern, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen: »Sie ist ein allgemeines Grundgesetz der Natur, eine von der Natur selbst durch eben den Akt, durch welchen sie sie in die Welt setzte, auferlegte Pflicht... Und Montesquieu, fügt er hinzu, bemerkt mit Recht, daß die natürliche Verpflichtung des Vaters, seine Kinder zu ernähren, die Einrichtung der Ehe veranlaßt habe, welche den, der diese Pflicht erfüllen soll, öffentlich anzeigt.

»Die Aeltern fühlen den Trieb in sich, ihre Kinder zu erziehn«, und »die Aeltern sollen ihre Kinder erziehn«, das sind zwei sehr verschiedene Sätze. Der erste schließt nicht den zweiten in sich, dieser nicht jenen. Ohne Zweifel giebt es sehr starke Gründe, den Aeltern die Verbindlichkeit aufzuerlegen, ihre Kinder zu ernähren? Warum führen Blackstone und Montesquieu diese nicht an? Warum beziehn sie sich auf ihr sogenanntes Naturgesetz? Und was sollen wir von einem Naturgesetze denken, welches ein unterstützendes Gesetz eines anderen Gesetzgebers bedarf? Gäbe es ein solches Naturgesetz, wie es Montesquieu behauptet, so würde es, weit entfernt, der Ehe zur Grundlage zu dienen, vielmehr die Unnöthigkeit derselben beweisen, wenigstens für den von

diesem Schriftsteller angegebener Zweck. Ein Hauptzweck der Ehe ist gerade der, das Ungenügende der natürlichen Zuneigung zu ergänzen. Sie ist bestimmt, diese Neigung der Aeltern, welche nicht immer stark genug sein möchte, die Mühen und Beschwerlichkeiten der Erziehung zu überwinden, in eine Zwangsverbindlichkeit zu verwandeln.

Die Menschen fühlen einen starken Trieb in sich, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen: deshalb hat man keine Gesetze gegeben, um sie dazu zu nöthigen. Wäre der Trieb der Aeltern, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen, beständig und allgemein eben so stark, so würde es nie den Gesetzgebern in den Sinn gekommen sein, daraus eine Zwangsverbindlichkeit zu machen.

Die Aussetzung der Kinder, so häufig einst bei den Griechen, ist dies noch mehr in China. Muß man nun nicht, um diesen Gebrauch abzuschaffen, andere Gründe angeben, als dieses vorgebliche Naturgesetz, welches sich doch offenbar so mangelhaft zeigt?«

(Der Verf. hat es hier wieder mit der Bekämpfung eines *unklaren* Begriffes zu thun: nach welchem man freilich in den meisten Fällen richtig geurtheilt hat, indem man sich unbewußt von den wahren Entscheidungsgründen leiten ließ. Die Entscheidung über Recht und Unrecht kann nicht den Neigungen der Menschen, wie sie gewöhnlich sich bilden, anheimgestellt werden: sie ist eine *ideelle*. Aber wir gelangen zu dieser ideellen Entscheidung, nicht etwa indem wir ein ganz neues Princip in die menschliche Natur einführten, sondern indem wir aus derselben nur alle Verbildungen ausscheiden, und die *ursprünglich in der menschlichen Natur angelegten Interessen in ihrer vollen Reinheit darstellen*. Insofern kann man denn allerdings mit voller Wahrheit behaupten: *Recht sei das der reinen*

menschlichen Natur Gemäße. Dieser Begriff enthält durchaus keine Fiktion in sich: er ist der klärsten Begründung durch psychologische Zergliederung, und dies heißt doch durch das in der menschlichen Seele wirklich Gegebene fähig. Recht ist, was bei Erwägung aller in ein Verhältniß eingehenden Interessen als das Beste erscheint, gemäß der reinen praktischen Natur des Menschen. Um diese reine praktische Natur zu bestimmen, denke man sich alle Güter und Uebel in den Steigerungen und Herabstimmungen, welche daraus für unser Sein hervorgehn, denke sich dieselben genau angemessen der bei allen Menschen gleichen Natur des menschlichen Seins und der Natur der darauf einwirkenden Dinge. Man ziehe also Alles ab, was in unserer Schätzung der Güter und Uebel aus subjektivzufälligen Entwickelungen unseres Lebens verfälschend hinzugekommen ist: und man wird in dieser, zugleich der reinen Norm der menschlichen Natur und der Natur der äußeren Dinge entsprechenden Schätzung der Werthe unmittelbar auch die wahre moralische Norm erhalten. Insofern also könnte man allerdings sagen: die reine (unverfälschte) menschliche Natur und die Natur der Dinge seien zugleich auch die Grundlage des Rechtes. — Aber freilich hat man bei den Ausdrücken »Naturrecht« und »Naturgesetz« meistentheils etwas ganz Anderes gedacht. — Zur weiteren Aufklärung des hier Entwickelten vergleiche man oben S. 56 u. S. 60 ff.)

Der Verf. schließt dieses Capitel mit der allgemeinen Bemerkung: »Die Sprache des Irrthums ist stets dunkel, schwankend und veränderlich. Eine große Fülle von Wörtern dient die Armuth und Falschheit der Gedanken zu bedecken. Je mehr man in den Ausdrücken

wechselt, desto leichter kann man die Leser täuschen. Dagegen die Sprache der Wahrheit sich gleich bleibt und einfach ist: die gleichen Ausdrücke gebraucht für die gleichen Gedanken. Bei unserer Streitfrage kommt alles auf Lust und Unlust zurück; es wird alles vermieden, was diese allgemein bekannten Begriffe verdecken oder andere an ihre Stelle unterschieben könnte. »Aus einer Handlung von dieser oder jener Art, heißt es, gehn diese oder jene Lust- oder Unlust-Empfindungen hervor«. Vertrauet nicht mir hierin, vertrauet der Erfahrung, und vor Allem eurer eigenen. Wollt ihr wissen, welcher unter zwei Verfahrungsarten der Vorzug gebühre? Rechnet ihre guten und ihre üblen Wirkungen zusammen: und entscheidet für diejenige, welche die größte Summe von Glück verspricht« (oder von bleibenden und vorübergehenden Steigerungen des menschlichen Seins).

Dritte Abtheilung.

Nähere Entwickelung der die Rechtsbestimmung begründenden Elemente.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Lust und der Unlust.

Wir erfahren ohne Unterlaß eine Menge von sinnlichen Eindrücken, welche kein Interesse für sich erregen, sondern an uns vorübergleiten, ohne unsere Aufmerksamkeit zu fesseln. So bringt der größere Theil der uns bekannten Dinge keine Empfindung mehr hervor, welche stark genug wäre, um Lust oder Unlust für uns zu veranlassen. Mit diesen Namen können wir nur die interessanteren Empfindungen belegen, oder diejenigen, welche sich unter der Menge der gewöhnlichen bemerkbar machen, und deren Dauer oder Ende wir wünschen. Diese interessanteren Empfindungen sind einfach oder zusammengesetzt: einfach, wenn man sie nicht in mehrere zerlegen kann; zusammengesetzt, wenn sie aus mehreren einfachen Lustempfindungen, oder aus mehreren einfachen Unlustempfindungen, oder selbst aus Lustempfindungen und Unlustempfindungen zugleich bestehn. Was uns bestimmt, mehrere Lustempfindungen und Unlustempfindungen als eine Gesammtempfindung, und nicht als mehrere einfache Lust- und Un-

Unlustempfindungen zu betrachten, ist die Natur der sie erregenden Ursachen. Alle Lustempfindungen, welche durch die Einwirkung einer und derselben Ursache hervorgebracht werden, betrachten wir als eine einzige Empfindung. So begründet ein Schauspiel, welches durch die Schönheit der Dekorationen, die Musik, die Gesellschaft, die prächtigen Anzüge, das Spiel der Schauspieler, zu gleicher Zeit mehreren Sinnen schmeichelt, doch nur eine einzige zusammengesetzte Lust.

Der Entwurf eines vollständigen Verzeichnisses der einfachen Lust- und Unlustgattungen erfoderte eine analytische Arbeit von bedeutendem Umfange. Dieses Verzeichniß selbst ist so trocken, daß dies manche Leser zurückschrecken wird: denn es ist freilich kein Dichtwerk, welches zu gefallen und zu bewegen Anspruch machen könnte, sondern das Inventarium unserer Empfindungen, oder die über dieselben abzulegende Rechnung.

I. Einfache Lustempfindungen.

1) Lustempfindungen der Sinne: die unmittelbar auf unsere sinnlichen Organe, unabhängig von jeder Vorstellungsverknüpfung, sich beziehenden: die Lustempfindungen des Geschmack-, des Geruch-, des Gesicht-, des Gehör-, des Tastsinnes; außerdem das Wohlbefinden der Gesundheit, diese glückliche Entwickelung der Lebensgeister, diese Empfindung einer leichten und angenehmen Existenz, welche nicht in einem besonderen Sinne, sondern in allen Lebensfunktionen sich uns kund giebt; endlich die Lust der Neuheit. Diese Lustempfindungen bilden zwar nicht eine von den übrigen verschiedene Klasse; spielen aber eine so große Rolle, daß man ihrer ausdrücklichen Erwähnung sich nicht entschlagen darf.

2) Lustempfindungen aus dem Reichthume, oder aus dem Besitz einer Sache, welche ein Werkzeug

des Genusses oder der Sicherung vor Uebeln ist. Diese Lustempfindungen sind besonders lebhaft im Augenblicke der Erwerbung des Besitzes.

3) Lustempfindungen aus der Geschicklichkeit oder aus einer überwundenen Schwierigkeit, aus einer relativen Vollkommenheit in der Handhabung und der Anwendung der Werkzeuge, welche uns Annehmlichkeit oder Nutzen gewähren. So wird, wer das Klavier spielt, ein von demjenigen noch verschiedenes Vergnügen empfinden, welches ihm aus dem Anhören desselben musikalischen Stückes bei der Ausführung durch einen Anderen entstehen würde.

4) Lustempfindungen aus der Freundschaft, oder aus der Ueberzeugung, das Wohlwollen dieses oder jenes einzelnen Menschen zu besitzen, und daher von ihnen freiwillige und uneigennützige Dienste erwarten zu können.

5) Lustempfindungen aus einem guten Rufe, oder aus der Ueberzeugung, die Achtung und das Wohlwollen der uns umgebenden Welt oder der Gesammtheit der Personen zu erwerben oder zu besitzen, mit welchen wir in Verhältnisse treten, und von welchen unsere Interessen abhängig sein können; so wie aus der Ueberzeugung, als Frucht dieser Geneigtheit gegen uns von ihnen in der Noth freiwillige und uneigennützige Dienste erwarten zu können.

6) Lustempfindungen aus der Macht, indem wir uns im Besitze der Mittel fühlen, Andere zu unserem Dienste zu bewegen durch die Furcht vor einem Uebel und die Hoffnung von etwas Gutem, welches wir für sie herbeiführen könnten.

7) Lustempfindungen aus der Frömmigkeit, oder aus der Ueberzeugung, Gottes Gunst zu erwerben

oder zu besitzen, und in Folge dessen von ihm besondere Gnade erwarten zu können, theils in diesem Leben, theils in einem anderen.

8) Lustempfindungen des Wohlwollens, oder aus der Betrachtung des Glückes der von uns geliebten Personen. Man kann dieselben auch Lustempfindungen der Sympathie oder der geselligen Neigungen nennen. Sie können mehr oder weniger ausgedehnt sein: auf einen engen Kreis sich beschränken oder auf die ganze Menschheit sich verbreiten. Auch auf die Thiere erstreckt sich unser Wohlwollen, wenn wir gewisse Gattungen oder einzelne derselben lieben. Die Zeichen ihres Wohlbefindens erregen uns angenehme Gefühle.

9) Lustempfindungen des Uebelwollens d. h. aus dem Anblicke oder der Vorstellung der Unlustempfindungen, welche nicht von uns geliebte Wesen, Menschen oder Thiere, erleiden. Man kann sie auch Lustempfindungen der übelwollenden Leidenschaften, der Antipathie, der der Gesellschaft feindlichen Neigungen nennen.

10) Wenn wir die Fähigkeiten unseres Geistes dazu anwenden, neue Kenntnisse zu erwerben, wenn wir interessante Wahrheiten in den moralischen oder physischen Wissenschaften entdecken oder zu entdecken glauben, so kann die daraus hervorgehende Lust intellektuelle Lust heißen. Die freudige Entzückung des Archimedes nach der Auflösung eines schwierigen Problemes wird leicht von denen begriffen, welche sich mit abstrakten Studien beschäftigt haben.

11) Wenn wir eine Lust genossen, und selbst in gewissen Fällen, wenn wir eine Unlust empfunden haben, ist es uns angenehm, uns dieselbe genau wieder zu vergegenwärtigen, ihrer Ordnung gemäß, ohne ihre Umstände zu

verändern. Dies sind die **Lustempfindungen aus der Erinnerung**: in eben dem Grade verschieden, als die in ihnen wiederhervorgerufenen Empfindungen.

12) Zuweilen aber liefert uns die Erinnerung Vorstellungen gewisser Lustempfindungen, die wir, unsern Wünschen angemessen, in eine veränderte Ordnung stellen, und mit den angenehmsten Umständen in Verbindung setzen, welche in unserem eigenen Leben oder in dem Leben anderer Menschen uns vorgekommen sind. Dieses sind die **Lustempfindungen der Einbildungskraft**. Die neuen Ideeen in den Künsten, in den Wissenschaften, die für die Wißbegierde interessanten Entdeckungen bieten der Einbildungskraft Lustempfindungen dar, durch welche wir den Kreis unserer Genüsse erweitert sehn.

13) Die Vorstellung einer künftigen Lust, mit dem Glauben, daß wir sie genießen werden, begleitet, begründet die **Lust der Hoffnung**.

14) **Lustempfindungen aus der Vorstellungsverknüpfung**. Dieser oder jener Gegenstand gewährt vielleicht für sich selbst keine Lust; ist er aber in unserer Seele mit irgend einem angenehmen Gegenstande in Verbindung gesetzt oder vergesellschaftet, so nimmt er an dessen Annehmlichkeit Theil. So stammt bei den wechselnden Umständen des Hasardspieles, wenn man um nichts spielt, die Lust aus der dunkel empfundenen Verknüpfung der hiebei erregten Vorstellungen mit der Lust des Gewinnes.

15) Endlich giebt es noch auf **Unlust** gegründete Lustempfindungen. Hat man gelitten, so ist das Aufhören oder die Verminderung des Schmerzes eine Lust, und oft eine sehr lebhafte. Man kann diese Klasse **Lustempfindungen des Besserseins oder der Befrei=**

ung von Unlust nennen. Sie sind eben so mannigfaltig, als die Unlustempfindungen.

Von dieser Art sind die Elemente aller unserer Genüsse. Sie vereinigen sich, fließen in einander, modificiren sich auf tausenderlei Weise, so daß es Uebung und Aufmerksamkeit erfodert, um in einer zusammengesetzten Lustempfindung alle darin enthaltenen einfachen herauszuerkennen.

Die Lust z. B., welche uns der Anblick einer Landschaft gewährt, ist zusammengesetzt aus verschiedenen Lustempfindungen der Sinne, der Einbildungskraft und der Sympathie. Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände: die Blumen, die schönen Formen der Bäume, die Mischungen von Schatten und Licht erfreuen das Auge; dem Ohre wird geschmeichelt durch den Gesang der Vögel, das Murmeln der Quellen, das leise Säuseln des Windes in den Blättern; die mit den Wohlgerüchen einer frischen Vegetation angefüllte Luft bringt dem Geruchsinne angenehme Empfindungen, während ihre Reinheit und Leichtigkeit den Umlauf des Blutes schneller und die Bewegung ungehinderter machen. Aber auch die Einbildungskraft und das Wohlwollen verschönern diese Scene, indem sie die Vorstellungen des Reichthumes, des Ueberflusses und der Fruchtbarkeit uns vorführen. Die Unschuld und das Wohlbehagen der Vögel, der Heerden, der Hausthiere kontrastiren angenehm mit der Erinnerung an die Beschwerden und Unruhen unseres Lebens. Wir leihen den Landbewohnern alle Lust, welche wir selber durch die Neuheit der Gegenstände empfinden. Endlich vermehrt noch die Dankbarkeit gegen das höchste Wesen, welches wir als den Urheber aller dieser Wohlthaten betrachten, unser Kraftgefühl und unsere Bewunderung.

II. Einfache Unlustempfindungen.

1) **Unlustempfindungen aus der Beraubung.** Sie entsprechen allen Lustempfindungen von irgend welcher Art, deren Abwesenheit ein Gefühl der Misstimmung erregt. Es giebt davon vorzüglich drei Arten: a) Wenn man eine Lust wünscht, die Furcht ihrer verlustig zu gehn aber größer ist, als die Hoffnung sie zu erlangen, so heißt die Unlust, welche daraus hervorgeht, Unlust des **unbefriedigten Wunsches.** b) Wenn man sehr starke Hoffnung gehabt hat, eine Lust zu genießen, und plötzlich diese Hoffnung zerstört wird, so begründet diese Beraubung eine Unlust der **getäuschten Erwartung.** c) Wenn man ein Gut genossen hat, oder, was auf dasselbe herauskommt, wenn man mit voller Sicherheit auf seinen Besitz gezählt hat, und es dennoch verliert, so heißt die daraus hervorgehende Unlust **Schmerz des Verlustes.** — Was die Mattigkeit der Seele betrifft, welche man mit dem Ausdruck »Langeweile« bezeichnet, so ist sie eine Unlust der Beraubung, welche nicht auf einen bestimmten Gegenstand, sondern auf die Abwesenheit jeder angenehmen Empfindung sich bezieht.

2) **Unlustempfindungen der Sinne.** Sie können unter neun Arten geordnet werden: die des Hungers und des Durstes; die des Geschmackes, des Geruches, des Tastens, des Gehör- und des Gesichtsinnes; die aus dem Uebermaß von Kälte oder Wärme; die aus Krankheiten aller Art; endlich die Ermüdung, sowohl die geistige als die körperliche.

3) **Unlustempfindungen aus der Ungeschicklichkeit:** aus fruchtlosen Versuchen oder beschwerlicher Anstrengung, alle Arten von Werkzeugen oder Instrumen-

ten, welche der Lust oder dem Gebürfnisse dienen, zu ihren verschiedenen Gebrauchweisen anzuwenden.

4) Unlustempfindungen aus der Feindschaft, d. h. die jemand empfindet, wenn er sich für den Gegenstand des Uebelwollens dieser oder jener Einzelnen hält, und in Folge dessen sich ihrem Hasse in dieser oder jener Art ausgesetzt glaubt.

5) Unlustempfindungen aus einem üblen Rufe: die ein Mensch empfindet, wenn er sich für den Gegenstand des Uebelwollens oder der Verachtung der ihn umgebenden Welt hält, oder dies zu werden fürchtet. Man kann dieselben auch Unlustempfindungen aus der Schande oder aus der Volksstimme nennen.

6) Unlustempfindungen aus der Frömmigkeit: aus der Furcht, das höchste Wesen beleidigt zu haben, und seinen Züchtigungen, in diesem oder in einem künftigen Leben, entgegenzugehn. Hält man diese Empfindungen für wohl begründet, so nennt man sie religiöse; wenn das Gegentheil, abergläubische.

7) Unlustempfindungen aus dem Wohlwollen: aus dem Anblick oder der Vorstellung der Leiden unserer Mitmenschen und der Thiere. Die Bewegungen des Mitleids lassen unsere Thränen für die Leiden eines Anderen wie für die unsrigen fließen. Man kann dieselben auch Unlustempfindungen der Sympathie, der geselligen Neigungen nennen.

8) Unlustempfindungen aus dem Uebelwollen: aus dem Gedanken an das Glück derjenigen, welche man haßt. Man kann sie Unlustempfindungen der Antipathie oder der der Gesellschaft feindlichen Neigungen nennen.

9, 10, 11) Die Unlustempfindungen aus der Erinnerung, so wie die aus der Einbildungskraft

und der Furcht sind genau die Umkehrung und das Gegentheil der Lustempfindungen dieses Namens.

Wenn dieselbe Ursache mehrere dieser einfachen Unlustempfindungen erzeugt, betrachtet man sie als eine einzige zusammengesetzte Unlust. So begründen Verbannung, Gefangenschaft, Beschlagnahme der Güter solche zusammengesetzte Unlustempfindungen, welche man dem Verzeichnisse der einfachen gemäß zerlegen kann.

Zweites Capitel.

Von der Schätzung der Lust- und Unlustempfindungen.

Ist auch die Arbeit, Kataloge, nach Art des im vorigen Capitel mitgetheilten, zu entwerfen, etwas trokken, so ist sie doch zum Ersatz dafür von großem Nutzen. Das gesammte System der Moral und das gesammte System der Gesetzgebung ruht auf diesem einzigen Grunde: auf der Kenntniß der Lust- und Unlustempfindungen. Lust zu verbreiten, Unlust zu entfernen: ist der einzige Zweck des Gesetzgebers; eine politische Erörterung, welche nicht in diese einfachen Begriffe sich übersetzen läßt, ist eine dunkle und sophistische, durch welche nichts wahrhaft begründet wird.

Es sei uns z. B. die Aufgabe gestellt, die Lehre von den Verbrechen zu bearbeiten: ein Begriff, dessen Umfang über die ganze Gesetzgebung sich erstreckt. Worin wird die Lösung dieser Aufgabe anders bestehn, als in einer Vergleichung, einer Berechnung von Lust- und Unlustempfindungen? Wir werden das Verbrechen oder das Uebelthun gewisser Handlungen zu betrachten haben, das heißt nichts anderes, als die

Unlustempfindungen, welche daraus für dieses oder jenes Individuum hervorgehn; den Beweggrund des Verbrechers, das heißt, die anziehende Kraft einer gewissen Lust, die ihn zu seiner Uebelthat getrieben hat; den Vortheil des Verbrechens, das heißt, die Größe der dadurch wirklich von ihm erworbenen Lust; die ihm aufzuerlegende gesetzliche Strafe, das heißt eine Unlust, welcher man ihn unterwerfen muß. Diese Theorie der Lust- und der Unlustempfindungen ist also die Grundlage unserer ganzen Wissenschaft. Lust- und Unlustempfindungen sind die einzigen Werkzeuge, welche dem Gesetzgeber zur Anwendung vorliegen; und es kommt also alles darauf an, daß er ihre verschiedenen Arten, und daß er ihre Größe oder Stärke durch ein tieferes Studium vollständig kennen gelernt habe. Das erstere hat uns im vorigen Capitel beschäftigt; das zweite wollen wir jetzt in Betracht ziehn.

Untersucht man die Größe einer Lustempfindung, an sich selbst betrachtet, und in Rücksicht auf einen Einzelnen, so wird man finden, daß sie von vier Momenten abhange:

1) von ihrer Intensität,
2) von ihrer Dauer,
3) von ihrer Gewißheit,
4) von ihrer Nähe.

Die Größe einer Unlustempfindung ist von denselben Momenten abhängig.

Aber in Hinsicht beider ist es nicht genug, ihre Größe zu untersuchen, wie sie einzeln und ohne Zusammenhang vorhanden sind: denn Lust- und Unlustempfindungen können Folgen haben, welche selbst wieder Lust- und Unlustempfindungen sein werden. Will man also den praktischen Charakter einer Handlung berechnen, aus

welcher Lust oder Unlust unmittelbar hervorgehn, so muß man in diese Schätzung noch zwei neue Momente aufnehmen:

5) ihre Fruchtbarkeit,
6) ihre Reinheit.

Eine fruchtbare Lustempfindung ist die, welcher wahrscheinlicherweise Lustempfindungen der gleichen Art, eine fruchtbare Unlustempfindung die, welcher Unlustempfindungen der gleichen Art folgen werden; eine reine Lust die, welche wahrscheinlicherweise keine Unlust, eine reine Unlust die, welche wahrscheinlicherweise keine Lust erzeugen wird.

Kommt es endlich darauf an, diese Schätzung in Rücksicht auf eine Gesammtheit von Menschen anzustellen, so muß man noch ein anderes Moment hinzufügen:

7) ihre Ausbreitung: das heißt, die Anzahl der Personen, welche von dieser Lust oder Unlust betroffen werden müssen.

Will man den Werth einer Handlung schätzen: so muß man bis ins Einzelnste alle so eben bezeichneten Operationen vollziehn. Dies sind die Elemente der moralischen Berechnung, durch welche die Gesetzgebung zu einer Art von Arithmetik wird. Die Uebel, welche man auferlegt, sind die Ausgabe; das hervorgebrachte Gute die Einnahme: die Regeln der Berechnung dieselben wie überall.

Dieser Weg der Berechnung ist freilich ein langsamer, aber auch ein sicherer, während die Entscheidung durch das Gefühl zwar schnell, aber dafür auch gar sehr der Täuschung unterworfen ist. Ueberdies ist es nicht erfoderlich, bei jedem einzelnen Falle die Berechnung immer wieder von vorn anzufangen: hat man sich mit diesem Verfahren bekannt gemacht und die daraus her-

vorgehende Richtigkeit der Urtheilskraft gewonnen, so wird man die Summe des Guten und des Uebels mit sehr großer Schnelligkeit zu vergleichen im Stande sein, und nicht aller einzelnen Glieder der Beurtheilung sich bewußt zu werden brauchen. Man folgt den Regeln der Berechnung, ohne es zu wissen. Aber diese zergliedernde Methode wird wieder nothwendig, wenn sich uns ein neues oder verwickeltes Verhältniß darbietet, oder wenn es darauf ankommt, einen bestrittenen Punkt aufzuklären und gewisse Wahrheiten diejenigen zu lehren und denen zu beweisen, welche noch nicht mit denselben bekannt sind.

Diese moralische Berechnung, ist sie auch in der Theorie bis jetzt noch niemals klar entwickelt worden, hat man doch stets in der Praxis angewandt: wenigstens in allen den Fällen, wo die Menschen klare Begriffe von ihrem Vortheil gehabt haben. Was bestimmt z. B. den Werth eines Landgutes? Nichts anderes doch, als die Summe der Lust, die man davon ziehn kann. Und ist nicht dieser Werth verschieden nach Maßgabe der mehr oder weniger langen Zeit, während deren man dieses Lustgewinnes sicher ist, der Nähe oder Ferne der Zeit, wo man zu dessen Genusse gelangen kann, wie der Sicherheit oder Unsicherheit seines Besitzes?

Die Irrthümer in dem moralischen Verhalten der Menschen oder in der Gesetzgebung kann man stets auf eines oder das andere der angegebenen Momente zurückführen, welches man verkannt, vergessen oder falsch geschätzt hat in der Berechnung der Güter und der Uebel.

Anmerkungen.

Für Kataloge, wie der hier vom Verfasser entworfene, läßt sich ein zwiefacher Gesichtspunkt fassen: der praktische,

für die unmittelbare Anwendung auf das Leben, und der streng wissenschaftliche.

Diese beiden Gesichtspunkte stehn auf gewisse Weise im Gegensatze mit einander. Arbeiten wir für die unmittelbare Anwendung auf das Leben, so müssen wir, so viel als möglich, an die im Leben gewöhnlichsten Erscheinungen mit unseren Begriffen uns anschließen: in dem vorliegenden Falle also an diejenigen Gruppen von Lust- und Unlustempfindungen, welche durch die gewöhnlichen Lebensverhältnisse bedingt werden. Unsere Urtheile müssen das Zusammengesetzte ohne Weiteres in seiner Zusammengesetztheit auffassen. Die Beurtheilung jedes Zusammengesetzten aber ist stets mehr oder weniger unklar und unsicher. Der streng wissenschaftliche Gesichtspunkt also erfodert, für die klare und sichere Beurtheilung, welche er gewähren soll, die Zerlegung des Zusammengesetzten bis zu seinen einfachsten Elementen.

Sollten wir rein aus der unmittelbaren Anschauung über die Größe der auf den Seiten eines rechtwinkligen Dreieckes verzeichneten Quadrate urtheilen, so möchte wohl der eine das Quadrat der Hypothenuse, der andere die beiden auf den Katheten errichteten für größer erklären: erst durch ihre Zerlegung überzeugen wir uns, daß jenes genau so groß ist, als die Summe der beiden letzteren. So auch bei der hier vorliegenden Beurtheilung. Die bei einem nur einigermaßen verwickelten Vertrage einander gegenüberstehenden Interessen werden sich schwer gegen einander abwägen lassen, so lange wir dieselben, wie sie verbunden wirken, in Betracht ziehn. Um daher den Anfoderungen der Wissenschaft in voller Schärfe zu genügen, müssen wir die im Leben vorkommenden Gruppen von Lust- und Unlustempfindungen in ihre einfachsten Elemente zerlegen. Hiemit aber entfernen wir uns vom Leben und von dessen Vorstellungs- und Begriffskreise, und thun in eben dem Maße der praktischen Anwendbarkeit unserer Theorie Abbruch.

Trotz dieses Gegensatzes zwischen dem praktischen und dem strengwissenschaftlichen Gesichtspunkte, dürfen wir jedoch unstreitig weder den einen noch den anderen aus den Augen las-

sen, sondern müssen vielmehr nach der möglich-vollkommensten Vereinigung beider streben. Die Wissenschaft, wohnt ihr auch allerdings schon an und für sich ein hoher Werth bei, hat doch zugleich auch die schöne Bestimmung, vermöge der auf sie gegründeten Praxis eine vollkommenere Wirklichkeit herbeizuführen, als durch den ungeordneten Zusammenfluß der Umstände entsteht. Ist die **Beurtheilung** des gewöhnlichen Lebens, wie so eben bemerkt worden ist, schwankend und unsicher, so muß auch das von derselben ausgehende **Handeln** schwankend und unsicher werden; und nur, wenn wir jener volle Klarheit und Bestimmtheit zu ertheilen im Stande sind, werden wir eben diese Vorzüge auch für unser Handeln zu gewinnen hoffen dürfen. Wie weit also auch die unmittelbar aus dem Leben genommenen Begriffe abstehn mögen von den **streng wissenschaftlichen** Begriffen: wir müssen sie einander durch Gleichungen so lange nähern, bis wir die einen genau durch die anderen auszudrucken im Stande sind.

Bei dem hier entworfenen Verzeichnisse der Lust- und Unlustempfindungen nun hat der Verfasser allerdings die streng wissenschaftliche Aufgabe nicht übersehn; aber doch liegt seine Darstellung überwiegend auf der praktischen Seite, und die von ihm unternommenen Zergliederungen genügen keineswegs den höheren Foderungen der Wissenschaft. Am wenigsten im ersten Capitel, wo die aufgeführten Arten der Lust und Unlust vielfach auf einander fallen. Die Freuden des Reichthums z. B. (N. 2) bestehn ja größtentheils entweder in unmittelbaren sinnlichen Genüssen (N. 1) oder in Genüssen der Einbildungskraft (N. 12), mögen nun diese mehr oder weniger gewiß, mehr oder weniger frisch oder abstrakt vorgestellt werden, und (bei verschiedenen Personen, zu verschiedenen Zeiten ꝛc.) diese oder jene Gattung künftiger Lust uns vergegenwärtigen. Auf Genüsse der Einbildungskraft aber lassen sich auch die meisten anderen Arten zurückführen: die Lustempfindungen aus der Erinnerung, aus der Hoffnung, aus der Vorstellungsverknüpfung (N. 11, 13, 14) ꝛc. Für eine streng wissenschaftliche Beurtheilung der moralischen und der Rechtsverhältnisse also müßte die Zergliederung in Rücksicht auf dieses gemeinschaftliche Moment weiter verfolgt: das

allen diesen Arten von Lustempfindungen, inwiefern sie eben der Einbildungskraft angehören, Gemeinsame hervorgehoben, und hiemit zugleich auch die Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen ins Licht gestellt, und zur Entscheidung über den Werth einer jeden im Verhältniß zu den übrigen benutzt werden.

Der Verfasser ist also nicht, wie er glaubt, in seinen Zergliederungen schon so weit vorgedrungen, daß sein Katalog uns eine Uebersicht der wahrhaft einfachen Lust= und Unlustempfindungen gäbe. Viele der von ihm als einfach aufgeführten sind eben so zusammengesetzt, als diejenigen, welche er zusammengesetzt nennt. Oder weshalb sollte wohl die Lust aus dem Anblick einer Landschaft *) zusammengesetzter sein, als die Lust aus der Macht oder die aus dem Reichthume: welche ja in unendlich vielen und unendlich mannigfaltigen Empfindungen, bei jedem Individuum anders, sich ausbilden? Um zu einer wissenschaftlichen Vergleichung zu gelangen, müssen wir die Zergliederung viel weiter fortsetzen; ja dieselbe beginnt im Grunde erst da, wo der Verfasser aufgehört hat. Noch fehlt uns nämlich ganz die quantitative Verhältnißbestimmung zwischen den verschiedenen Arten der Lust und der Unlust: wie denn überhaupt die vorzüglichste Aufgabe der moralischen Arithmetik wesentlich darin bestehn möchte, die moralischen Qualitäten, so weit dies irgend durch psychologische Zergliederung möglich ist, in Quantitäten aufzulösen. Zwar spricht der Verfasser im zweiten Capitel von der Größe oder Stärke der Lust= und Unlustempfindungen; zu dieser mehr äußerlichen Größe aber (in Hinsicht der Intensität, Dauer rc.) kommt noch eine mehr innere, welche den verschiedenen Arten der Lust und Unlust unmittelbar durch ihren specifischen Charakter oder ihre qualitative Eigenthümlichkeit inwohnt.

Dieser specifische Charakter der verschiedenen Lustgattungen läßt sich theils auf die erwähnten äußeren Verhältnisse als auf seine Bedingungen zurückführen, theils ist er rein innerlich bedingt.

Aus dem ersten Gesichtspunkte (dem am meisten offen

---

*) Vergl. S. 149.

liegenden) ist unstreitig eine gegenwärtige Steigerung im Allgemeinen einer künftigen, bloß durch die Einbildungskraft vorgebildeten vorzuziehn. Wenn daher alle in dem Verzeichnisse des Verfassers aufgeführten Lustgattungen in zwei Hauptklassen getheilt werden können, je nachdem sie unser Sein unmittelbar zu höherer Entwickelung steigern, oder nur eine solche Steigerung erwarten lassen: so werden wir die letzteren qualitativ niedriger stellen müssen; und um so niedriger, je entfernter und je unsicherer die Wirklichkeit des durch die Einbildungskraft Vorgebildeten ist. In dieser Beziehung steht z. B. der Genuß aus der Anwendung des Reichthumes im Allgemeinen höher als der bloß leidendliche Genuß im Besitze desselben (N. 2); und ein Regent würde unweise handeln, wenn er, ohne dringende Nothwendigkeit, Schätze aufspeichern wollte, die für die Linderung der Noth seiner Unterthanen, oder für die Vermehrung ihres Wohlstandes, oder für ihre intellektuelle und moralische Ausbildung angewandt werden könnten. Wirklichen Vorzügen legen wir mit Recht einen weit größeren Werth bei, als nur vorgestellten (z. B. den Lustempfindungen aus einem guten Rufe: N. 5); eine gegenwärtig ausgeübte wohlthätige Wirksamkeit schätzen wir höher als die Macht und den Einfluß (N. 6), die uns zu ihrer (künftigen) Ausübung in den Stand setzen; so wie es thöricht wäre, wirkliche Wohlhabenheit der Einbildung von einer vielleicht noch größeren, oder wirkliche Talente dem bloßen Scheine derselben aufopfern zu wollen.

Dessenungeachtet aber sind auch diese bloßen Vorstellungen von gegenwärtigen oder künftigen Steigerungen keineswegs unbeachtet zu lassen. Nicht nur, daß sie, wenn auch schwächere Steigerungen unseres Seins, doch immer Steigerungen desselben enthalten: so stehn sie auch nicht selten im Causalzusammenhange mit wirklich eintretenden höheren. Die vertrauensvolle Stimmung eines Volkes unter mißlichen Umständen ist oft die wirksamste Ursache zu seiner Rettung geworden; und die begeisterte Vorstellung, daß man zur Erwerbung eines Talentes eine ausgezeichnete Anlage besitze, hat die wirkliche Erwerbung desselben herbeigeführt.

Für die Bestimmung des Rechtes insbesondere ist die genaueste Unterscheidung auch der verschiedenen Stufen in den durch die Einbildungskraft vermittelten Steigerungen von der ausnehmendsten Wichtigkeit. So sind freilich die Steigerungen, welche für jemand daraus hervorgehn, daß er eine Sache als sein Eigenthum besitzt, daraus, daß dieselbe durch einen Vertrag ihm zugesichert ist, oder endlich daraus, daß er sie von der Erfüllung eines freiwillig gegebenen Versprechens erwarten darf, nicht nur der Art nach, sondern auch darin mit einander einstimmig, daß der Genuß von dieser Sache für jetzt nur in den Einbildungsvorstellungen dieses Menschen existirt. Aber diese Einbildungsvorstellungen haben in jedem dieser drei Fälle eine verschiedene Stärke und Frische. Die höchste, wenn die Sache unser Eigenthum ist: wo ja nur etwa Verletzung durch fremde Willkühr, oder ein unvorhergesehenes Unglück, zwischen uns und den wirklichen Gebrauch treten kann; eine geringere Stärke schon bei dem Vertrage, der, als an Bedingungen geknüpft, in Hinsicht dieser eine größere Ungewißheit in sich schließt; die geringste, wo das Verwirklichtwerden unserer Erwartung ganz in den Willen eines anderen Individuums gestellt ist. Diese verschiedene Stärke in der Vorstellung von dem Gebrauche der Sache ist der einzige Grund, weshalb in den Bestimmungen des Rechtes diese drei Verhältnisse ein verschiedenes Gewicht erhalten *).

Die rein innerlich bedingte quantitative Verschiedenheit unter den Arten der Lust- und Unlustgattungen kündigt sich uns ebenfalls schon im unmittelbaren Bewußtsein ziemlich deutlich auf eine Art an, welche ihre volle Aufklärung durch eine tieferdringende psychologische Zergliederung erhält. Woher z. B. der Vorzug der intellektuellen Lust (N. 10) vor den Lustempfindungen der Sinne? — Die Psychologie zeigt, daß die intellektuellen Gebilde die gleichen Elemente vielfach in sich enthalten, welche in den sinnlichen nur einfach gegeben sind, und also unstreitig Steigerungen bedingen müssen, die in dem Maße

*) M. vergl. hiezu unten das 7. Cap. der ersten Abtheilung des Civilrechtes.

Maße dieser Vielfachheit stärker sind *). Nach demselben Maßstabe zeigt sich der Werth des Moralischen als ein noch höherer: denn die psychischen Elemente sind in ihm noch bei weitem zahlreicher und in vollkommneren Grundgebilden gegeben, und begründen also eine noch höhere Steigerung des geistigen Seins.

Indem wir diesen beiden Richtungen folgen, wird es nicht schwer halten, ein Verzeichniß zu entwerfen, welches alle qualitativen Verschiedenheiten, so weit sie nicht von zufälligen Umständen und Verhältnissen abhangen, in ein quantitatives Verhältniß zu einander setzt. Die Ausführung dieses Verzeichnisses aber erfodert sehr ausführliche psychologische Entwickelungen, die uns weit über die Gränzen kritischer Anmerkungen hinausführen würden; und ich muß mich daher begnügen, indem ich hier nur hinweise auf diese neue Methode für die tiefere Aufklärung des Moralischen, im Folgenden bei Gelegenheit einzelner Rechtsbestimmungen das eine oder das andere dieser Verhältnisse zu erörtern, und eine vollständige Darlegung derselben einem anderen Orte überlassen.

Außer diesem Fehler in der Form der Begründung, ist als der vorzüglichste Mangel in dem Inhalte des vom Verfasser gegebenen Verzeichnisses wieder der hervorzuheben, daß er seine Aufmerksamkeit allein auf die vorübergehenden Steigerungen gerichtet, die bleibenden Steigerungen fast ganz ausgeschlossen hat; obgleich doch diesen, wie wir schon früher uns überzeugt **), ein weit höherer Werth als jenen beizulegen ist. Nur in N. 3 und 10 findet sich eine Andeutung davon; doch sind auch hier Geschicklichkeit und intellektuelle Ausbildung nur in Hinsicht ihrer vorübergehenden Wirkungen, nicht ihrem eigenthümlichen inneren Werthe nach in Betracht gezogen. Für den Gesetzgeber ist die bleibende Ausbildung der technischen, intellektuellen, moralischen Anlagen der zur

*) M. vergl. oben S. 59 ff. und die dort aus den »Psychologischen Skizzen« angeführten Stellen.

**) Vergl. S. 44 ff.

Gemeinschaft des Staates Vereinigten, vorzüglich in vierfacher Beziehung von der höchsten Wichtigkeit:

1) In Hinsicht auf ihren inneren Werth. Hievon ist schon früher die Rede gewesen.

2) Inwiefern dadurch bewußte Steigerungen (Wohlgefühl, Lust, Wohlsein ꝛc.) unmittelbar begründet werden. Hieher gehören theils das unmittelbare Selbstgefühl bei der Anwendung der Talente, dem Bewußtsein wohlwollender Gesinnung ꝛc., theils die Lust aus dem guten Rufe, der Ehre, dem Ruhme. Der Staat wird, wo er diese Steigerungen in angemessener Ausdehnung bewirkt hat, viele andere sparen können, z. B. wo die Liebe zu den Wissenschaften allgemein verbreitet ist, Veranstaltungen zu sinnlichen Vergnügungen; und in vielen Lagen, wo die äußeren Verhältnisse ungünstiger sich entwickeln, werden wir durch diese rein innerlich bedingten Steigerungen (der moralischen Kraft, der Religion ꝛc.) aufrecht erhalten werden. In dem Bewußtsein der Charakterstärke fand das römische Volk seine Kraft wieder, in Lagen, wo andere Völker verzweifelnd den Untergang des Staats beklagt haben würden.

3) Auch mittelbar können aus der inneren Ausbildung mancherlei andere, bleibende und vorübergehende Steigerungen entspringen. Wer eine höhere intellektuelle Ausbildung erworben hat, kann Andere in ihren Kenntnissen erweitern und aufklären, oder wird bei einer Bedrängniß zweckmäßige Mittel zur Abhülfe anzugeben und auszuführen wissen. Durch sittlich kräftig gebildete Menschen können Andere aufgerichtet, oder vom rechten Wege Abgewichene dahin zurückgeführt werden.

4) Endlich ergeben sich auch noch wichtige negative Beziehungen. Eine zweckmäßige innere Ausbildung bewahrt vor denjenigen Verirrungen und Verbrechen, zu welchen mangelhafte Bildung und Ausartung (Unwissenheit, Aberglauben, übermäßiger Ehrgeiz ꝛc.) verleitet haben würden.

Der Gesetzgeber verkennt daher in hohem Maße sein wahres Interesse, wenn er seine Bestrebungen allein, oder doch überwiegend darauf richtet, den äußeren Wohlstand und das äußere Wohlgefühl zu befördern. Wissenschaftliche, mo-

ralische und religiöse Ausbildung sind die wesentlichsten und sichersten Stützen für das Wohl des Staates; dagegen nichts demselben gefährlicher ist, als das Halbdunkel, an dessen trüber und giftbrütender Atmosphäre man jetzt wieder an manchen Orten so großes Wohlgefallen zu finden scheint.

Drittes Capitel.

Von den die Empfindungsweise bestimmenden Momenten.

Eines und dasselbe erzeugt keineswegs in jedem dieselbe Lustempfindung oder dieselbe Unlustempfindung. Hierin besteht die Verschiedenheit der Empfindungsweise: welche eine Gradverschiedenheit ist, wenn der Eindruck einer und derselben Sache auf mehrere Menschen gleichartig, aber stärker oder weniger stark ist; eine Artverschiedenheit, wenn dieselbe Sache in mehreren Menschen entgegengesetzte Empfindungen hervorruft.

Diese Verschiedenheit der Empfindungsweise hängt von gewissen bestimmenden Momenten ab, welche auf den physischen oder moralischen Zustand der Menschen ihren Einfluß äußern, und deren Veränderung unmittelbar eine analoge Veränderung in der Empfindungsweise dieser Menschen nach sich zieht. Dies ist eine aus der Erfahrung geschöpfte Wahrheit. Die Dinge machen nicht den gleichen Eindruck auf uns im kranken und im gesunden Zustande, bei Mangel und bei Ueberfluß, in der Kindheit und im Alter. Aber eine so allgemeine Ansicht genügt nicht: man muß tiefer eindringen vermöge der Zergliederung des menschlichen Herzens. Lyonet schrieb einen Quartband über die Anatomie einer Raupe; die Moral aber hat noch keines so geduldigen und tiefdringenden Forschers sich zu erfreuen gehabt. Auch mir fehlt der

Muth, jenem nachzuahmen; und ich glaube genug zu thun, wenn ich denen, welche diesen Gegenstand weiter verfolgen wollen, einen neuen Gesichtspunkt eröffne, und eine sicherer zum Ziele führende Methode mittheile.

I. Als die vorzüglichsten Momente, welche die Empfindungsweise bestimmen, ergeben sich:

1) Die Grundlage für alles Uebrige bildet das Temperament oder die ursprüngliche Constitution: die uns angeborene Grundeigenthümlichkeit, welche von der körperlichen Organisation und der Natur unseres Geistes abhängt. Obgleich aber diese ursprüngliche Constitution alles Uebrige bestimmt, so ist sie doch selber so verborgen, daß es sehr schwer hält, bis zu ihr vorzudringen, und das ihr in der Empfindungsweise Angehörige von dem aus den übrigen Ursachen Entspringenden zu trennen. Wir wollen den Physiologen überlassen, diese Temperamente zu unterscheiden, ihre Mischungen zu verfolgen und ihre Wirkungen darzulegen: dies sind bis jetzt noch zu wenig bekannte Länder, als daß der Moralist oder der Gesetzgeber in ihnen sich niederzulassen wagen dürfte.

2) Die Gesundheit. Im Allgemeinen ist der Kranke weniger empfänglich für die Lust und empfänglicher für die Unlust, als derselbe Mensch im Zustande der Gesundheit.

3) Die körperliche Kraft, wenn auch mit der Gesundheit in Verbindung, doch auch als ein eigenthümliches Moment aufzuführen. Ihr Grund läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit nach den Gewichten messen, welche jemand aufheben kann, oder nach anderen ähnlichen Proben.

4) Die körperlichen Unvollkommenheiten. Durch die besondere Art derselben werden besondere Wirkungen auf die Empfindungsweise bedingt; ihre gemeinsame Wirkung aber besteht in der größeren oder geringe-

ren Schwächung der angenehmen und in der Verstärkung der unangenehmen Eindrücke.

5) Der Grad geistiger Aufklärung, oder die Menge und Wichtigkeit der von einem Menschen erworbenen Kenntnisse oder Ideen, welche auf sein und Anderer Glück Einfluß auszuüben geeignet sind.

6) Die Energie der intellektuellen Kräfte oder der Grad der Leichtigkeit, die erworbenen Ideen sich zum Bewußtsein zu rufen und neue zu erwerben. Hierauf gründen sich verschiedene Geistesfähigkeiten: die Genauigkeit des Gedächtnisses, der Umfang der Aufmerksamkeit, die Klarheit der Unterscheidungskraft, die Lebhaftigkeit der Einbildungskraft rc.

7) Die Stärke der Seele. Man schreibt dieselbe einem Menschen zu, wenn er weniger durch unmittelbar nahe Lust- und Unlustempfindungen, als durch größere entfernte oder ungewisse bestimmt wird. Als Tirenne, durch die Bitten einer Frau verführt, ihr ein Staatsgeheimniß verrieth, zeigte er einen Mangel an Seelenstärke. Dagegen die jungen Lacedämonier, welche an dem Altar der Diana sich mit Ruthen zerfleischen ließen, ohne ein Geschrei auszustoßen, hiedurch bewiesen, daß die Furcht vor der Schande und die Hoffnung des Ruhmes mehr Gewalt über sie ausübten, als der heftigste gegenwärtige Schmerz.

8) Die Beständigkeit. Diese bezieht sich auf die Zeit, während welcher ein gewisses Motiv mit ungeschwächter Stärke auf den Willen wirkt. Man beschuldigt jemanden des Mangels an Beständigkeit, wenn das Motiv, aus welchem er handelte, seine Stärke verliert, ohne daß man diese Veränderung einer angemessenen Veränderung in den Umständen zuschreiben könnte, oder wenn er sich bald von diesem, bald von jenem Motive bestim-

men läßt. So sehn wir die Kinder ihre Spiele in dem einen Augenblicke mit Leidenschaft treiben, in dem anderen überdrüssig werden.

9) **Die Richtung der Neigungen.** Die Art, wie wir eine Lust oder Unlust empfinden, wird einem großen Theile nach durch die Vorstellungen bestimmt, welche wir uns vorher von denselben gemacht haben. Nicht immer zwar entspricht der Erfolg der Erwartung, aber doch gewöhnlich. Der Werth des Besitzes einer Frau ist nicht nach ihrer Schönheit, sondern nach der Leidenschaft ihres Liebhabers zu schätzen. Kennt man die Neigungen eines Menschen, so kann man mit einer gewissen Sicherheit die Lust- und Unlustempfindungen berechnen, welche eine bestimmte Begebenheit in ihm veranlassen wird.*)

10) **Die Begriffe von Ehre,** oder die Empfänglichkeit für die aus der Meinung Anderer von uns entspringende Lust und Unlust. Die Begriffe von Ehre sind sehr mannigfaltig bei verschiedenen Völkern und verschiedenen Individuen; und man muß in dieser Beziehung erstens die Kraft dieses Motives und zweitens seine Richtung unterscheiden.

11) **Die Religionsbegriffe.** In welchem Grade diese das ganze System der Empfindungsweise umstimmen können, ist allgemein bekannt. Die stärksten Wirkungen davon sieht man zur Zeit der Entstehung einer Religion. Sanfte Völker sind blutdürstig, feige unerschrocken geworden; sklavische haben ihre Freiheit wieder erworben, wilde unter dem Joche der Civilisation sich gebeugt; kurz, es giebt kein Motiv, welches so schnelle und so außeror-

---

*) Die vier folgenden Momente sind nur Unterarten von diesem: Neigungen oder Triebe, auf gewisse bestimmte Lust- oder Unlustgattungen gerichtet.

deutliche Wirkungen auf die Menschen hervorgebracht hätte. Die besonderen Richtungen, welche es den Menschen geben kann, sind von erstaunlicher Verschiedenheit.

12) Die Gefühle der Sympathie. Ich nenne Sympathie die Gesinnung, welche uns Lust empfinden läßt bei dem Glück anderer der Empfindung fähigen Wesen, und Mitleiden bei ihrem Unglück. Ist diese Gesinnung auf einen einzelnen Menschen gerichtet, so nennt man sie Freundschaft; wendet sie sich auf Duldende, Erbarmen oder Mitleid; umfaßt sie eine beschränktere Klasse von Menschen, so begründet sie, was man Zunftgeist (esprit de corps), Partheigeist nennt; umfaßt sie ein ganzes Volk, so heißt sie Gemeingeist, Vaterlandsliebe; erstreckt sie sich auf alle Menschen, allgemeine Menschenliebe.

Die Art von Sympathie aber, welche die größte Rolle im gewöhnlichen Leben spielt, ist die, welche auf bestimmte Einzelne, wie die Aeltern, die Kinder, einen Gatten, eine Gattinn, genaue Freunde, die Neigung heftet. Ihre allgemeine Wirkung ist Vermehrung der Empfänglichkeit, sowohl für Lust als für Unlust. Unser Ich erhält eine größere Ausdehnung, hört auf, für sich einzeln zu sein, und wird ein Gesammtwesen. Man lebt, so zu sagen, doppelt: in sich und in denen, welche man liebt; ja es ist selbst nicht unmöglich, sich mehr in Anderen, als in sich selber zu lieben, und weniger empfindlich zu sein gegen die uns treffenden Schicksale in Hinsicht ihrer unmittelbaren Wirkung auf uns, als in Hinsicht ihres Eindruckes auf die uns Nahestehenden. So groß sind die Wirkungen der Sympathie. Die empfangenen und zurückgegebenen Gefühle steigern sich durch diese gegenseitige Mittheilung, wie Gläser, die man so gestellt, daß sie die Lichtstrahlen gegen einander zurückwerfen, dieselben in

einem gemeinsamen Brennpunkte ansammeln, und durch ihre gegenseitigen Zurückstrahlungen einen viel größeren Grad von Hitze hervorbringen. Die Stärke dieser Sympathieen ist einer von den Gründen, weshalb die Gesetzgeber die verheiratheten Männer den Hagestolzen, und die Familienväter den Kinderlosen vorgezogen haben. Das Gesetz hat eine weit stärkere Gewalt über die, auf welche man in einem größeren Umfange wirken kann. Hiezu kommt überdies noch, daß Familienväter, für das Glück der sie Ueberlebenden besorgt, in ihren Gedanken die Gegenwart mit der Zukunft vereinigen; während diejenigen, welche nicht in diesen Verbindungen leben, nur für einen vorübergehenden Besitz interessirt sind.

Noch ist in Hinsicht der an Verwandtschaftsverhältnisse geknüpften Sympathie zu bemerken, daß sie auch unabhängig von aller Zuneigung ihre Wirksamkeit äußern kann. Die vom Vater erworbene Ehre verbreitet sich auf den Sohn, die Schande des Sohnes wird auf den Vater zurückgeworfen; und die Glieder einer Familie, wenn gleich durch verschiedene Interessen und Neigungen veruneinigt, haben doch eine gemeinschaftliche Empfindlichkeit für alles, was die Ehre eines jeden von ihnen trifft.

13) Die Antipathieen: das Gegentheil der so eben dargestellten umfassenderen und wohlwollenden Gefühle. Aber die Quellen der Sympathie sind zum Theil natürlich und beständig: man findet sie überall wieder, in allen Zeitaltern, unter allen Umständen; während die Antipathieen nur zufällig, und folglich vorübergehend sind. Auch sind sie verschieden nach den verschiedenen Zeitaltern, Oertern, Begebenheiten, Personen, und haben überhaupt nichts Festes und Bestimmtes. Zuweilen indeß entsprechen und unterstützen sich diese beiden Principien. Unsere

Menschenfreundlichkeit kann uns diejenigen, welche unmenschlich handeln, hassenswerth machen; die Freundschaft bringt uns dahin, die Gegner unserer Freunde zu hassen; und die Antipathie selbst wird die Ursache eines Bandes zwischen zwei Personen, die einen gemeinsamen Feind haben.

14) **Die Seelenkrankheiten oder Verstandesverwirrungen.** Die geistigen Unvollkommenheiten kann man zurückführen auf Unwissenheit, Verstandesschwäche, übermäßige Reizbarkeit, Unbeständigkeit. Aber was man Seelenkrankheit nennt, ist ein außerordentlicher Grad von Unvollkommenheit, welcher nicht nur alle vorhergenannten Unvollkommenheiten hervorbringt und zum Uebermaße steigert, sondern überdies noch den Neigungen eine unsinnige und gefährliche Richtung giebt.

Die Empfindlichkeit des Rasenden steigert sich in Hinsicht eines gewissen Punktes, während sie in anderen Rücksichten null wird: er scheint ein übermäßiges Mistrauen zu nähren, eine schädliche Bosheit, jedes Gefühl von Wohlwollen scheint bei ihm aufzuhören; er hat keine Achtung mehr vor sich selber noch vor Anderen, er trotzt aller Wohlanständigkeit und allen von Anderen gefoderten Rücksichten; dabei ist er für die Furcht und für gute Behandlung nicht unempfänglich, und man kann ihn durch Festigkeit sich unterwerfen, während man ihn zugleich durch sanfte Behandlung zähmt; aber es giebt für sein Bewußtsein fast keine Zukunft mehr, und man kann daher nur durch unmittelbar einwirkende Mittel auf ihn Einfluß gewinnen.

15) **Die Vermögensumstände.** Sie sind zusammengesetzt aus der Summe der **Mittel** im Verhältniß zur Summe der **Bedürfnisse.** Die Mittel begreifen: 1) das Eigenthum, welches man unabhängig von

der Arbeit besitzt; 2) den aus der Arbeit hervorgehenden Gewinn; 3) die Unterstützungen, welche man ohne Entgelt von seinen Verwandten oder Freunden erwarten kann. Die Bedürfnisse werden durch vier Momente bestimmt: 1) durch die Ausgaben, an welche man gewöhnt ist; über diese hinaus liegt der Ueberfluß, unterhalb ihrer der Mangel, da die meisten unserer Wünsche nur durch die Erinnerung früherer Genüsse entstehn; 2) durch die Personen, für welche zu sorgen wir gesetzlich oder durch die allgemeine Meinung verpflichtet sind: Kinder, arme Verwandte, alte Diener; 3) durch unvorhergesehene Verhältnisse: eine gewisse Summe kann viel größeren Werth zu einer Zeit haben, als zu einer anderen, z. B. wenn sie nothwendig ist für einen wichtigen Proceß, für eine Reise, von der das Schicksal einer Familie abhängt; 4) durch die Erwartungen eines Gewinns, einer Erbschaft rc.: denn es ist augenscheinlich, daß Hoffnungen auf Vermehrung unserer Glücksumstände, nach Maßgabe ihrer Stärke, wahre Bedürfnisse sind: indem ja ihr Verlust fast eben so sehr uns betrüben kann, als der eines Eigenthumes, in dessen Genuß wir schon waren.

II. Abgeleitete Bestimmungsgründe für die Empfindungsweise.

Die Schriftsteller, welche die Verschiedenheiten der Empfindungsweise zum Gegenstande ihrer Betrachtung gemacht, haben dieselbe auf Momente zurückgeführt, deren wir noch nicht erwähnt haben: auf die Verschiedenheiten des Geschlechtes, des Alters, des Standes, der Erziehung, der gewöhnlichen Beschäftigungen, des Clima's, der Menschenrace, der Regierung, der Religion: alle sehr in die Augen fallende Ursachen, sehr leicht zu beobachten, sehr bequem, um die verschiedenen Erscheinungen der Empfänglichkeit zu erklären. Dessenungeachtet aber

sind dies nur abgeleitete Momente, das heißt, sie begründen nichts durch sich selber, sondern man muß sie durch die ursprünglichen Momente erklären, welche sich in ihnen vereinigt darstellen, indem jedes der abgeleiteten Momente mehrere der ursprünglichen in sich enthält. Spricht man z. B. von dem Einflusse des Geschlechtes auf die Empfänglichkeit, so bezeichnet man nur mit diesem Einen Worte die ursprünglichen Momente der körperlichen Kraft, der geistigen Ausbildung, der Seelenstärke, der Beständigkeit, der Begriffe von Ehre, der sympathetischen Gefühle rc., welche bei dem einen oder dem anderen Geschlechte gewöhnlich angetroffen werden. Spricht man von dem Einflusse des Ranges, so versteht man darunter wieder eine eigenthümliche Gruppe ursprünglicher Momente: einer gewissen Stufe der Erkenntniß, gewisser Begriffe von Ehre, gewisser Familienverbindungen, der gewöhnlichen Beschäftigungen, der Vermögensumstände. Eben so bei allen anderen: jedes dieser abgeleiteten Momente läßt sich in eine gewisse Anzahl von ursprünglichen auflösen. Dieses so wesentliche Verhältniß ist noch nicht klar dargelegt worden, und wir müssen also dasselbe einer mehr in's Einzelne gehenden Betrachtung unterwerfen.

1) Das Geschlecht. Die Empfänglichkeit der Frauen scheint größer als die der Männer zu sein. Ihre Gesundheit ist zarter. In Hinsicht der körperlichen Kraft, der geistigen Ausbildung, der intellektuellen Fähigkeiten, der Seelenstärke stehn die Frauen gewöhnlich jenen nach. Ihre moralische und religiöse Empfänglichkeit ist lebhafter; Sympathieen und Antipathieen üben eine größere Macht über sie aus; die Ehre einer Frau besteht mehr in Schamhaftigkeit und Keuschheit, die des Mannes in offener Redlichkeit und Muth; die Religion der Frau neigt mehr zum Aberglauben, das heißt zur Beobachtung kleinlicher

Gebräuche. Ihre Zuneigungen sind stärker gegen ihre eigenen Kinder ihr ganzes Leben hindurch, und gegen Kinder überhaupt während ihrer ersten Jugend. Die Frauen sind mitleidiger gegen Unglückliche, welche sie leiden sehn, und schließen sich durch die denselben gewidmete Sorge noch enger an sie an; aber ihr Wohlwollen ist auf einen engeren Kreis beschränkt und weniger klar durch das Princip des Nutzens geregelt. Selten dehnen sie ihr Interesse auf das Wohl ihres Vaterlandes, und noch weniger auf das der Menschheit aus; und selbst das Interesse, welches sie an einer Parthei nehmen, ist fast immer auf eine Privatneigung gegründet. In ihrer Anhänglichkeit und in ihren Abneigungen wirken Eigensinn und Phantasie mehr mit, während der Mann mehr durch das persönliche Interesse oder den allgemeinen Nutzen bestimmt wird. Ihre gewöhnlichen Beschäftigungen sind mehr ruhiger Art und so, daß sie im Sitzen verrichtet werden können. Es ergiebt sich also im Allgemeinen, daß die Frau mehr für die Familie, der Mann mehr für Staatsgeschäfte gebildet ist.

2) Das Alter. Jede Periode des Lebens bildet die Empfänglichkeit auf eine eigenthümliche Weise aus; aber es ist um so schwieriger, hievon Rechenschaft zu geben, da die Gränzen der verschiedenen Alter verschieden sind bei jedem Einzelnen, und selbst im Allgemeinen willkührlich. Man kann nur schwankende und allgemeine Bemerkungen aufstellen über die Kindheit, das Jünglingsalter, das jugendliche und das reife Mannesalter, das Alter der Abnahme und das der Hinfälligkeit. Die verschiedenen Unvollkommenheiten des Verstandes, von welchen wir gesprochen haben, sind in der Kindheit so in die Augen fallend, daß dieselbe eines wachsamen und beständigen Schutzes bedarf. Die Zuneigungen des Jüng=

lingsalters und des jugendlichen Mannesalters zeigen sich schnell und lebhaft, aber noch wenig durch Klugheit regiert. Der Gesetzgeber ist genöthigt, dies Alter gegen die Verirrungen zu schützen, zu welchen es der Mangel an Erfahrung und die Lebhaftigkeit der Leidenschaften hinziehn würde. Das Alter der Hinfälligkeit lehrt in vielen Rücksichten zu den Unvollkommenheiten der Kindheit zurück.

3) Der Stand. Dieses Moment hängt in Hinsicht seiner Wirkungen so von der politischen Verfassung der verschiedenen Staaten ab, daß es fast unmöglich ist, irgend einen für alle Staaten wahren Satz aufzustellen. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die Summe der Empfänglichkeit größer ist in den höheren Ständen, als in den niederen; vorzüglich üben dort die Begriffe von Ehre eine größere Herrschaft aus.

4) Die Erziehung. Man kann aus der körperlichen Erziehung die Gesundheit, die Körperkraft, die Stärke der körperlichen Constitution ableiten; aus der intellektuellen Erziehung die Menge der Kenntnisse, ihre Beschaffenheit, und bis auf einen gewissen Punkt die Stärke der Seele, so wie die Beständigkeit; aus der moralischen Erziehung die Richtung der Neigungen, die Begriffe von Ehre und von Religion, die sympathetischen Gefühle. Auf der Erziehung im Allgemeinen beruhn die angewöhnten Beschäftigungen, die Vergnügungen, die Verbindungen, die Gewöhnung in Hinsicht der Ausgaben, die Quellen der Einnahme. Doch muß man nicht vergessen, daß ihr Einfluß in allen Rücksichten modificirt wird, auf der einen Seite durch die Mitwirkung äußerer Ursachen, auf der anderen durch natürliche Anlagen, welche ihre Wirkungen unberechenbar machen.

5) Die angewöhnten Beschäftigungen, mö-

das Dasein eines Nationalinteresses zum Bewußtsein kommen; die dadurch geschwächten Partheien Mühe haben, ihre alten Bundeszeichen aufrecht zu erhalten. Die Zuneigung des Volkes wird sich mehr der Obrigkeit, als den Partheihäuptern, dem ganzen Vaterlande mehr, als allem Uebrigen zuwenden. Die Privatrache wird sich nicht weit ausdehnen und verbreiten; der Geschmack des Volkes auf nützliche Ausgaben: auf Reisen zur Belehrung, zu vollkommnerer Ausbildung, oder zur Förderung des Ackerbau's, auf die Wissenschaften, die Verschönerung des Landes richten. Man wird selbst in den Geisteswerken eine allgemeine Geneigtheit bemerken, für das Gemeinwohl wichtige Fragen mit Ruhe in Erwägung zu ziehn.

9) Der Religionsglaube. Man kann aus ihm ziemlich sichere Schlüsse ziehn in Hinsicht der religiösen Empfindungsweise, der Sympathieen und Antipathieen, der Begriffe von Ehre und Tugend. Man kann selbst in gewissen Fällen den Grad der geistigen Aufklärung, der Geistesstärke oder Geistesschwäche und die Neigungen eines Menschen aus dem Charakter der Sekte muthmaßen, zu welcher er gehört. Ich gebe zu, daß es nicht ungewöhnlich ist, öffentlich, aus Rücksichten des Anstandes oder der Schicklichkeit, eine Religion zu bekennen, von welcher man nicht innerlich überzeugt ist. Aber der Einfluß derselben, wenn auch schwächer, ist doch auch in diesem Verhältnisse keineswegs null. Die Stärke der ersten Gewohnheit, die Bande der Gesellschaft, die Macht des Beispiels wirken noch fort, selbst nachdem das Princip von allem diesem zu bestehn aufgehört hat. Auch wer im Grunde seines Herzens aufgehört hat, Jude, Quäker, Anabaptist, Calvinist oder Lutheraner zu sein, läßt es doch nicht, eine gewisse Partheilichkeit für die Personen

der

der gleichen Sekte und eine verhältnißmäßige Abneigung gegen die anderen zu nähren.

III. Praktische Anwendung dieser Theorie.

Wie man die Bewegung eines Schiffes nicht berechnen kann, ohne die seine Schnelligkeit bestimmenden Momente zu kennen: die Stärke der Winde, den Widerstand des Wassers, den Schnitt seiner Bauart, das Gewicht seiner Ladung ꝛc.: so kann man auch in der Gesetzgebung nicht mit Sicherheit verfahren, ohne alle für die Empfindungsweise bestimmenden Momente zu betrachten.

Ich beschränke mich hier auf die Criminalgesetzgebung, welche in allen ihren Theilen die genaueste Aufmerksamkeit auf die Verschiedenheit dieser bestimmenden Momente erfodert. Und zwar:

1) **Um das aus einem Vergehen entstandene Uebel zu schätzen.** In der That ist das dem Namen nach gleiche Verbrechen nicht auch wirklich das gleiche, wenn die Empfindungsweise der dadurch verletzten Individuen nicht dieselbe ist. Eine gewisse Handlung z. B. würde eine Beleidigung gegen eine Frau sein, während sie gegen einen Mann von gleichgültiger Art wäre. Eine körperliche Beleidigung, welche, gegen einen Kranken verübt, dessen Leben in Gefahr setzt, hat keine nachtheilige Folge für einen Gesunden. Eine Beschuldigung, die das Glück oder die Ehre dieses Menschen zerstören kann, würde jenem kein Uebel zufügen.

2) **Um dem verletzten Individuum eine angemessene Entschädigung zu geben.** Die dem Namen nach gleiche Entschädigung ist nicht wirklich die gleiche, wenn die Empfindungsweise wesentlich verschieden ist. Eine Geldentschädigung für eine Beleidigung könnte angenehm oder kränkend sein, nach Maßgabe des Ranges der Person, ihres Vermögens, der darüber verbreiteten

Meinung. Man habe uns beschimpft: so wird eine öffentliche Bitte um Verzeihung eine hinreichende Genugthuung sein von Seiten eines unserer Vorgesetzten oder eines uns Gleichstehenden, aber keineswegs von Seiten eines uns Untergebenen.

3) Um die Stärke und den Eindruck der Strafen auf die Verbrecher zu bestimmen. Die dem Namen nach gleiche Strafe ist nicht wirklich die gleiche in allen Fällen, wo die Empfindungsweise wesentlich verschieden ist. Verbannung möchte nicht die gleiche Strafe sein für einen jungen Mann und für einen Greis, für einen Unverheiratheten und für einen Familienvater, für einen Handwerker, der nicht die Mittel hat, außerhalb seines Vaterlandes zu bestehn, und für einen Reichen, der nur den Schauplatz seiner Vergnügungen ändert. Gefängniß wird nicht eine gleiche Strafe sein für einen Mann und für eine Frau, für einen Gesunden und für einen Kranken, für einen Reichen, dessen Familie nicht durch seine Abwesenheit leidet, und für einen Menschen, der nur von seiner Arbeit lebt, und seine Familie in Mangel zurücklassen muß.

4) Um ein Gesetz auf die rechte Weise aus einem Lande in ein anderes zu verpflanzen. Das den Worten nach gleiche Gesetz wird nicht wirklich das gleiche sein, wenn die Empfindungsweise der beiden Völker wesentlich verschieden ist. Ein Gesetz, welches in Europa das Glück der Familien begründet, kann vielleicht, nach Asien hinübergepflanzt, die Geißel der Gesellschaft werden. Die europäischen Frauen sind an den Genuß der Freiheit und selbst der Herrschaft im Hause gewöhnt, die asiatischen werden durch ihre Erziehung für die Eingeschlossenheit im Serail und selbst für die Sklaverei vorbereitet. Die Ehe ist in Europa und im Orient

nicht ein Verhältniß derselben Art: wollte man sie denselben Gesetzen unterwerfen, so würde man augenscheinlich alle dabei interessirten Partheien unglücklich machen.

Die gleichen Vergehungen, sagt man, müssen auch mit den gleichen Strafen belegt werden. Dieser Gemeinspruch hat einen Anschein von Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, welcher stets oberflächliche Köpfe getäuscht hat. Um ihm einen vernünftigen Sinn zu geben, muß man vorher bestimmen, was man unter den gleichen Strafen und den gleichen Vergehungen zu verstehn habe. Ein unbewegliches Gesetz, ein Gesetz, welches keine Rücksicht nähme auf das Geschlecht, auf das Alter, auf die Vermögensumstände, auf den Rang, auf die Erziehung, auf die moralischen und religiösen Vorurtheile der Individuen, würde doppelt fehlerhaft sein: indem es unwirksam und indem es tyrannisch wäre. Zu streng gegen den Einen, zu nachsichtig gegen den Anderen, stets durch Uebermaß oder durch zu geringes Maß fehlend, würde es unter dem Anscheine der Gleichheit die abscheulichste Ungleichheit verbergen.

Wenn jemand, der ein großes Vermögen besitzt, und ein Anderer von beschränkten Umständen zu derselben Geldbuße verdammt werden: ist die Strafe wohl dieselbe? Erleiden sie dasselbe Uebel? Wird die augenscheinliche Ungleichheit dieser Behandlung nicht noch hassenswerther gemacht durch die gleichsam zum Spotte beobachtete Gleichheit? und ist nicht der Zweck des Gesetzes ganz verfehlt, da der Eine selbst die nothdürftigen Mittel seiner Existenz verlieren kann, während der Andere wie im Triumphe aller eigentlichen Strafe entschlüpft? Man nehme an, ein junger starker Mensch und ein schwacher Greis würden beide verdammt, die gleiche Anzahl von Jahren Ketten zu tragen, so könnte allenfalls ein Sophist,

der die augenscheinlichsten Wahrheiten zu verdunkeln versteht, die Gleichheit dieser Strafe behaupten; das Volk aber, welches seine Vernunft nicht sophistisch verkehrt, sondern der Natur und dem richtigen Gefühle treu bleibt, wird bei dem Anblick dieser Ungerechtigkeit sich innerlich empört fühlen, und, seinen Gegenstand vertauschend, seinen Unwillen von dem Verbrecher auf den Richter, von dem Richter auf den Gesetzgeber übertragen.

Es ist keineswegs meine Absicht, auch die scheinbarsten Einwürfe zu verhehlen. „Wie ist es möglich, kann man entgegnen, alle jene die Empfindungsweise bestimmenden Momente in Rechnung zu ziehn? Wie kann man innerlich verborgene Anlagen schätzen, wie die Stärke des Geistes, den Grad der Aufklärung, die Neigungen, die Sympathieen? Wie kann man Eigenschaften messen, die in allen Menschen verschieden sind? Ein Familienvater könnte allenfalls bei der Behandlung seiner Kinder diese inneren Anlagen, diese Verschiedenheiten der Charaktere berücksichtigen; ein öffentlicher Lehrer aber, der doch nur eine beschränkte Anzahl von Schülern zu übersehn hat, kann dieß schon nicht. Um wie viel mehr ist der Gesetzgeber, der Gesetze für eine unzählbare Volksmenge geben soll, genöthigt, an allgemeine Bestimmungen sich zu halten; ja muß er nicht selbst fürchten, durch Hinabsteigen zu den besonderen Fällen seine Gesetze zu verwickelt zu machen? Wollte er den Richtern das Recht geben, die Anwendung der Gesetze nach Maßgabe dieser unendlichen Verschiedenheit von Umständen und Charakteren zu modificiren, so würden der Willkühr der richterlichen Entscheidungen keine Schranken gesetzt werden können: unter dem Vorwande, dem wahren Geiste des Gesetzgebers entsprechen zu wollen, würden die Richter die Gesetze zu Werkzeugen ihrer pflichtvergessenen Neigungen machen.

Sed

aliter leges, aliter philosophi tollunt astutias: leges, quatenus manu tenere possunt; philosophi, quatenus ratione et intelligentia. De Off. 3, 17.“

Es handelt sich hier nicht um eine Rechtfertigung, sondern um eine deutlichere Auseinandersetzung: denn das Angeführte enthält weniger eine Einwendung, als eine Schwierigkeit. Nicht das Princip leugnet man, sondern nur seine Anwendung hält man für unmöglich.

1) Ich gestehe zu, daß die meisten dieser Verschiedenheiten der Empfindungsweise keiner Schätzung fähig sind; daß es unmöglich sein würde, in einzelnen Fällen ihr Vorhandensein bestimmt zu beweisen und den Grad ihrer Stärke zu messen. Glücklicherweise aber haben diese innerlichen und verborgenen Anlagen *äußere und in die Augen fallende Zeichen*. Dies sind die Momente, welche ich abgeleitete genannt habe: Geschlecht, Alter, Rang, Abstammung, Klima, Regierungsform, Erziehung, Religionsbekenntniß: lauter offen liegende und leicht faßliche Verhältnisse, welche die inneren Anlagen äußerlich darstellen. So ist denn dem Gesetzgeber seine schwierigste Aufgabe erleichtert. Er braucht sich nicht mit metaphysischen oder moralischen Eigenschaften zu beschäftigen; nur an offen liegende Verhältnisse hat er sich zu halten. Er befiehlt z. B. die Modifikation dieser oder jener Strafe, nicht wegen der größeren Empfindlichkeit des Individuums, oder wegen seiner Beständigkeit, seiner Geistesstärke, seiner Aufklärung rc., sondern wegen seines Geschlechtes oder Alters. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß die aus diesen Verhältnissen gezogenen Schlüsse falsch sein können. Ein Kind von funfzehn Jahren kann klarere Begriffe haben, als ein Mensch von dreißig; eine Frau mehr Muth oder weniger Schamhaftigkeit, als ein Mann. Im Allgemeinen aber werden diese Schlüsse so viel Rich-

tigkeit haben, als nöthig ist, um vor tyrannischen Gesetzen zu bewahren, und vor Allem, um dem Gesetzgeber die Stimme der allgemeinen Meinung günstig zu machen.

2) Diese abgeleiteten Momente sind nicht allein leicht festzustellen; sie sind auch von geringer Anzahl und ohne Schwierigkeit für allgemeine Klassen von Bestimmungen zu benutzen. Man kann daraus Gründe zur Freisprechung, zur Verringerung oder Schärfung der Strafe für die verschiedenen Vergehungen ziehn. So verschwindet die Verwickelung, und alles läßt sich leicht auf ein einfaches Princip zurückführen.

3) Alle Willkühr ist ausgeschlossen: nicht der Richter, sondern das Gesetz selber modificirt diese oder jene Strafe nach Maßgabe des Geschlechtes, des Alters, des Religionsbekenntnisses. Was andere Verhältnisse betrifft, deren Prüfung man durchaus dem Richter überlassen muß, wie das Mehr oder Weniger der Verstandesverwirrung, das Mehr oder Weniger der körperlichen Stärke, das Mehr oder Weniger in den Vermögensumständen, in der Verwandtschaft ꝛc.: so wird der Gesetzgeber, welcher für die ganz einzelnen Fälle kein Urtheil sprechen kann, die Gerichtshöfe durch allgemeine Regeln leiten, und denselben eine gewisse Weite lassen können, damit sie ihren Richterspruch der besonderen Natur der Verhältnisse anzupassen in den Stand gesetzt werden.

Was hier empfohlen wird, ist nicht eine Idee aus Utopien. Vielmehr ist nie ein Gesetzgeber so barbarisch oder so einfältig gewesen, daß er alle die Empfindungsweise bestimmenden Momente vernachlässigt hätte. Alle haben davon ein mehr oder weniger dunkles Gefühl gehabt, durch welches sie sich bei der Feststellung des Privatrechtes wie des öffentlichen Rechtes haben leiten lassen. Sie haben mehr oder weniger bei der Feststellung der

Strafen Rücksicht darauf genommen; daher die Einführung verschiedener Bestimmungen in Hinsicht der Frauen, der Kinder, der Freien, der Sklaven, der Militärpersonen, der Geistlichen ꝛc.

Drakon scheint der Einzige gewesen zu sein, welcher alle diese Berücksichtigungen verworfen hat, wenigstens in Hinsicht der peinlichen Gesetzgebung. Alle Vergehungen erschienen ihm als gleich, weil sie doch alle Verletzungen des Gesetzes sind; und er verdammte alle Verbrecher ohne Unterschied zum Tode. Aber eben deshalb konnte sein Werk nicht lange dauern; und ich zweifle, ob seine Gesetze je buchstäblich befolgt worden sind.

Wie viele Fehler von eben dieser Art hat man indeß gemacht, ohne in dieses Extrem zu fallen! Ich würde kein Ende finden, wenn ich dies mit Beispielen belegen wollte. Sollte man glauben, daß es Regenten gegeben hat, welche lieber ganze Provinzen verloren oder Ströme menschlichen Blutes vergossen haben, als daß sie eine besondere Empfindungsweise eines Volkes hätten schonen, eine an sich gleichgültige Gewohnheit dulden, ein altes Vorurtheil, eine gewisse Kleidung, eine gewisse Gebetformel verstatten sollen?

Ein Fürst in unseren Tagen, thätig, aufgeklärt, von dem Verlangen nach Ruhm und von Eifer für das Glück seiner Unterthanen beseelt*), unternahm eine gänzliche Reform in seinen Staaten, und regte alles gegen sich auf. Am Tage vor seinem Tode, da er allen Kummer seines Lebens vor sich vorübergehn ließ, äußerte er, man möchte auf seinen Grabstein eingraben, daß er in allen seinen Unternehmungen unglücklich gewesen sei. Man hätte, für die Belehrung der Nachwelt, noch dazu eingra-

*) Joseph II.

ben sollen, daß er nie die Kunst verstanden habe, die Ansichten, die Neigungen, die Empfindungsweise der Menschen zu schonen.

Wenn der Gesetzgeber das menschliche Herz studirt, wenn er die verschiedenen Grade und Arten der Empfindungsweise berücksichtigt durch Ausnahmen, Beschränkungen, Milderungen: so gewinnen diese verschiedenen Abstufungen der Machtäußerung unsere Gunst, gleichsam als Zeichen väterlicher Herablassung. Dies ist der Grund der Billigung, die wir den Gesetzen zu Theil werden lassen unter den etwas unbestimmten Namen „Menschlichkeit, Billigkeit, Angemessenheit, Mäßigung, Weisheit“.

Ich finde hierin eine auffallende Analogie zwischen der Kunstlehre des Gesetzgebers und der des Arztes. Beiden ist ein Verzeichniß der Momente nothwendig, welche auf die Empfindungsweise Einfluß äußern. Was den wissenschaftlich gebildeten Arzt von dem bloßen Empiriker unterscheidet, ist nur diese Aufmerksamkeit auf das dem eigenthümlichen Zustande eines jeden Individuums Eigenthümliche. Besonders aber in den Krankheiten des Geistes, wo das Moralische ins Spiel kommt, wo es sich darum handelt, schädliche Gewohnheiten zu überwinden und neue zu bilden, ist es nöthig, Alles sich anschaulich zu machen, was die Eigenthümlichkeit jedes besonderen Kranken bestimmt hat. Ein einziger Irrthum in dieser Beziehung kann alle Resultate verändern und das Uebel durch die angewandten Heilmittel schlimmer werden lassen.

Anmerkungen.

Der Verfasser behandelt in diesem Capitel einen höchst wichtigen Gegenstand: denselben, über welchen bei uns die historische und die sogenannte philosophische Schule

mit einander streiten, und räumt durch seine lichtvolle Behandlung jeden Zweifel darüber weg, daß die Gesetzgebung nach der Verschiedenheit der für sie vorliegenden Verhältnisse ebenfalls einen verschiedenen Charakter annehmen müsse.

Der Gesetzgeber hat Güter und Uebel gegen einander abzuwägen. Aber seine Gesetze sollen nicht als leere Abstrakta hingestellt, sondern für lebende und empfindende Wesen gegeben werden, und auf deren Glück und Unglück einen durchgreifenden Einfluß gewinnen. Er soll nicht für ideale, sondern für wirkliche Menschen Glück schaffen. Nicht abstrakt also hat er Güter und Uebel mit einander zu vergleichen, sondern in der Art, wie dieselben von den durch diese Gesetze zu regierenden Individuen empfunden werden. Die Empfindungsweise verschiedener Menschen aber ist sehr verschieden nach den vom Verfasser aufgezählten Momenten; und eben so verschieden also wird auch die moralische Berechnung für die Feststellung der Gesetze ausfallen müssen*).

Der Verfasser hat die näheren und entfernteren Ursachen, welche die Empfindungsweise der Menschen modificiren, mit so großer Einsicht und so tiefdringendem Scharfsinne entwikkelt, daß, wenn auch hier oder dort im Einzelnen eine Einwendung gemacht werden könnte, im Ganzen ihm der Beifall jedes Einsichtsvollen zu Theil werden muß. Nur Eins ist für die nähere Bestimmung des vom Gesetzgeber zu beobachtenden Verfahrens noch besonders hervorzuheben: daß derselbe nämlich keineswegs alle diese verschiedenen Arten der Empfindungsweise in gleichem Maße zu berücksichtigen habe. Während er einige derselben mit ihrem vollen Gewichte auf die Wagschale legt, darf er andere nur in beschränktem Maße auf seine Abwägung einwirken lassen; noch andere dür-

*) Zu diesen subjektiven Verschiedenheiten kommen dann überdies noch die objektiven, oder die durch die Verschiedenheiten der äußeren Umstände bedingten Verschiedenheiten in den Gruppen von Gütern und Uebeln, welche dem Gesetzgeber für seine Abwägung vorliegen. Man vergl. auch über diese historisch nothwendig bedingten Verschiedenheiten des Rechtes die Anmerkungen zum I. Capitel der ersten Abtheilung des Civilrechtes.



fen ihn gar nicht, oder sollen ihn gar in entgegengesetzter Richtung bestimmen. Wollte man diese Verschiedenheit nicht zulassen, so müßte ja die Unlust des betrügerischen Schuldners, wenn derselbe zur Rückzahlung gezwungen wird, eben so schwer ins Gewicht fallen für den Gesetzgeber, als die Unlust des betrogenen Gläubigers; die des Diebes, welcher seinen Raub herausgeben soll, eben so schwer, als die des Bestohlenen ꝛc. — Die vorzüglichsten Verschiedenheiten hiebei möchten sich auf folgende Gesichtspunkte zurückbringen lassen:

1) Die Verschiedenheiten des Temperamentes, so wie überhaupt der Grundeigenthümlichkeiten, und alles desjenigen, was unmittelbar und rein von diesen abstammt, muß der Gesetzgeber in ihrem vollen Werthe bei der Feststellung der Gesetze in Rechnung bringen. Der Grad der geistigen Grundkraft bei einem Volke, die Lebendigkeit oder Unlebendigkeit seiner geistigen und körperlichen Entwickelungen, und, mehr im Einzelnen, die natürliche Stärke des Geschlechtstriebes, der Nahrungstriebe, des Thätigkeitstriebes, werden sehr bedeutende Modifikationen für die Rechtsbestimmung bedingen. Die gleiche äußere Handlung, z. B. eine Beleidigung oder Verletzung, ist eine durchaus verschiedene, wo die Gemüthsbewegungen in schnelleren Schwingungen, und wo sie langsam und träge ablaufen. Dem Geschlechtstriebe muß im Süden ein weiterer Spielraum gegeben werden, als im frostigen Norden, und das Verbot des Weines, aus dem Orient hieher hinüberpflanzt, würde die drückendste Tyrannei sein. Auch gehört hieher mehr im Einzelnen, was der Verfasser über die Berücksichtigung der Verschiedenheiten der Geschlechter, der Alter, der angeborenen Schwäche ꝛc. treffend bemerkt.

2) Eine gleiche Berücksichtigung muß der Gesetzgeber den individuellen Verschiedenheiten in der Ausbildung der Neigungen zuwenden, inwiefern dieselben auf Gegenstände gerichtet sind, die in der allgemein gültigen Stufenleiter der Werthe in gleicher Linie mit einander stehn *). So wird das

---

*) M. vergl. oben S. 58 ff.

eine Volk mehr mit den Künsten, das andere mehr mit den Wissenschaften sich zu beschäftigen geneigt sein; die Einen werden, durch äußere Verhältnisse oder durch angeborene Anlage bestimmt, überwiegend dem Ackerbau, die Anderen dem Fabrikwesen, die dritten dem Handel ihren Fleiß zuwenden. Gegen alle diese Neigungsverschiedenheiten ist, an und für sich wenigstens, nichts einzuwenden; und jedes Eingreifen des Gesetzgebers, um sie nach seiner Ansicht oder Neigung umzubilden, würde nur verderblich wirken können.

Diesen beiden Momenten muß selbst vor dem Forum der rein philosophischen Rechtsbestimmung die vollste Gültigkeit zugestanden werden. Sobald daher dieselbe nur ein wenig ins Einzelne geht, muß sie geschichtlich mannigfaltig werden. Auch verliert sie durch diese Individualisation auf keine Weise in ihrem philosophischen Charakter. Denn dieser ist begründet auf der einen Seite in der Vollständigkeit, mit welcher bei jedem Rechtsverhältnisse alle Interessen abgewogen werden, welche irgend darin eingehn können; auf der anderen in der Reinheit dieser Abwägung nach der für alle Menschen gültigen Schätzung der Werthe *). Beides aber kann ja bei der individuellsten Bestimmung der gegen einander gehaltenen Interessen gerade eben so wohl beobachtet werden, als bei der abstraktesten; eine Philosophie eines bestimmten positiven Rechtes, wie es zu einer bestimmten Zeit sich ausgebildet hat, ist also keineswegs ein Widerspruch; und man kann sehr wohl, wie dies Hugo gethan hat, ein mehr in die besonderen Verhältnisse eingehendes Naturrecht mit dem Namen »Philosophie des positiven Rechtes« belegen **). Eine Rechtsphilosophie, welche ganz abstrahiren will von diesen individuellen Verschiedenheiten, wird entweder sehr leer ausfallen, oder gewisse beschränkte Verhältnisse willkührlich als allgemein durch die menschliche Natur

*) Vergl. S. 65 f.

**) »Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, besonders des Privatrechts«, ein Buch, welches, bei manchem Paradoxen, doch in echtem philosophischem Geiste gearbeitet und vielleicht die geistreichste und umsichtigste, so wie die am meisten von Schulvorurtheilen freie Rechtsphilosophie ist, welche wir überhaupt besitzen.

bedingt unterschieden müssen: ein doch gewiß sehr unphilosophisches Verfahren.

3) Ganz anders verhält es sich mit der Berücksichtigung der irgendwie fehlerhaften Ausbildung derjenigen, für welche die Gesetze gegeben werden sollen. Vor allem anderen kommt hier dasjenige in Betracht, was wir früher als falsche Werthschätzung und als unsittliches Wollen einer genaueren Betrachtung unterworfen haben *). Gesetzt, es habe ziemlich allgemein eine übermäßige Genußsucht unter einem Volke sich ausgebildet, oder eine übermäßige Prachtliebe und Eitelkeit, oder ein Hang zu Geschlechtsausschweifungen, oder eine leichtsinnige Geringschätzung der Eigenthumsrechte: soll der Gesetzgeber auch diese Neigungen bei seiner Abwägung anerkennen und in die von ihm in Rechnung zu stellenden Gruppen von Gütern und Uebeln unvermindert aufnehmen? — Gewiß nicht.

Vor dem Forum der rein-philosophischen Rechtsbestimmung gilt nur die objektiv-wahre und allgemein-gültige Schätzung der Güter und Uebel: jede Abweichung davon ist selber ein Uebel, und kann nur als solches, nicht mit der unmittelbar durch sie bedingten Stärke von Lust und Unlust in Rechnung gezogen werden. Allerdings aber befindet sich in dieser Beziehung die positive Gesetzgebung in einer etwas anderen Lage, als die philosophische. Wollte sie, nach dem Beispiele dieser letzteren, die fehlerhafte Bildung der Neigungen ganz ignoriren, so würde die Summe des Uebels zu groß werden können; und bei dem reinsten Eifer für das Gute würde sie doch nur Böses stiften, indem sie Erbitterung und Widerstand gegen sich aufregte. Unbedingt aber diesen Neigungen nachgeben, hieße die Verderbtheit der Neigungen durch die Gesetzgebung heiligen und dauernd machen.

Es ist dies eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung: genau derjenigen parallel, welche nicht selten der Erzieher zu lösen hat, der einen tiefer gewurzelten Fehler schonen und scheinbar begünstigen muß, während er insgeheim demselben mit allen Kräften entgegenarbeitet. So bleibt auch dem Gesetzgeber keine andere Wahl, als, indem er die verderbten Neigungen und Sitten durch indirekte Mittel zum

*) Vergl. S. 61 ff.

Richtigen zurückzuführen unablässig bemüht ist, denselben, so lange sie noch bestehn, bei seiner Abwägung von Gütern zwar eine Stimme zu gewähren, aber mit einer Verminderung ihres Gewichtes in dem Maße, wie es ihm gelingt, die unsittlichen Neigungen auszurotten.

4) In einem anderen Verhältnisse endlich tritt die pädagogische Bestimmung der Gesetzgebung einleuchtender noch hervor, als bei dem so eben betrachteten. Ohne eigentlich verderbt zu sein, können die Sitten und die praktische Weltansicht eines Volkes oder einer Classe von Individuen doch auf einer niederen Stufe der Ausbildung stehn. So ist gegen das Interesse der Befriedigung des Geschlechtstriebes bei der Ehe an und für sich, und wenn es nicht in übermäßiger Stärke sich geltend macht, nichts einzuwenden. Wo aber diese Verbindung rein oder überwiegend aus diesem sinnlichen Gesichtspunkte betrachtet würde, mit gänzlicher Nichtbeachtung oder Zurücksetzung der an die Ehe geknüpften sittlichen Interessen: da würde nicht nur der moralische, sondern auch der juridische Gesetzgeber eines aufgeklärten Zeitalters zu einer Gegenwirkung schreiten müssen. Oder man nehme den öffentlichen Unterricht. Allerdings soll dieser unter Anderem auch die Kinder fähig machen, künftig einmal, den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Volkes gemäß, sich ihr äußerliches Wohlergehn sichern zu können. Dieses Interesse aber ist nur ein einzelnes aus der Gruppe derjenigen, die sich an dieses politische Verhältniß knüpfen, und zwar ein niederes; eine klare Selbst- und Weltanschauung zu bilden, so weit dieselbe der Anlage und dem Stande eines jeden gemäß möglich ist, wird jeder Aufgeklärte als ein höheres Interesse aus dieser Gruppe betrachten; und wo also die öffentlichen Unterrichtsanstalten nur aus jenem gemeinen Gesichtspunkte angesehn und benutzt werden, müßte ebenfalls eine pädagogische Einwirkung des Gesetzgebers eintreten.

Auch in diesem Verhältnisse also darf der Gesetzgeber keinesweges die Mängel der praktischen Ausbildung ignoriren bei der Feststellung der Gesetze. Er darf die höhere Ausbildung, so lange sie noch nicht vorhanden ist, nicht als schon vorhanden voraussetzen; aber er soll dieselbe allmälig anzunähern,

und die ganze praktische Weltansicht des Volkes zu der Stufe hinaufzuwinden suchen, zu welcher günstigere Bildungsverhältnisse ihn selber erhoben haben *).

Viertes Capitel.

Zergliederung des im Staate entstehenden Guten und Uebels. Auf welche Art sie sich in der Gesellschaft verbreiten.

Die Regierung ist in demselben Falle, wie die Arzeneiwissenschaft: ihre einzige Aufgabe ist die Wahl unter den Uebeln. Jedes Gesetz ist ein Uebel: denn jedes Gesetz ist eine Beschränkung der Freiheit; aber, ich wiederhole es, der Regierung steht nur die Wahl unter den Uebeln offen. Wodurch nun wird sich hiebei der Gesetzgeber leiten lassen? — Er muß sich in jedem Falle zweier Dinge versichern: 1) daß die Erfolge, welche er zu verhindern sich bemüht, wirklich Uebel sind, und 2) daß diese Uebel größer sind, als die, welche er anwendet, um sie zu verhindern.

Es sind also zwei Dinge in Betracht zu ziehn: das Uebel aus dem Vergehen und das Uebel aus dem Gesetze; das Uebel der Krankheit und das Uebel des Heilmittels.

Ein Uebel kommt selten allein: es wird selten auf ein Individuum treffen, ohne sich von dort aus, als von einem Mittelpunkte, weiter zu verbreiten. In dem Laufe dieser Verbreitung nun sehn wir dasselbe verschiedene Formen annehmen: ein Uebel einer Art aus einem Uebel einer anderen Art entstehn, und selbst ein Uebel

*) M. vergl. das über diesen Gegenstand S. 124 — 126 Erinnerte.

aus etwas Gutem und etwas Gutes aus einem Uebel hervorgehn. Es ist wichtig, alle diese Veränderungen zu kennen und zu unterscheiden; ja eben hierin besteht die wesentliche Aufgabe der Gesetzgebung. Glücklicherweise giebt es nur eine geringe Anzahl solcher Modifikationen der Uebel, und ihre Verschiedenheiten treten sehr stark hervor. Wir werden an drei Haupteintheilungen und zwei Unterabtheilungen genug haben, um die schwierigsten Probleme zu lösen.

Uebel der ersten Ordnung — Uebel der zweiten Ordnung — Uebel der dritten Ordnung;
Ursprüngliches und abgeleitetes Uebel; unmittelbares und als Folge eintretendes Uebel;
Der Ausbreitung fähiges und theilbares Uebel; bleibendes und vorübergehendes Uebel.

Dies sind die einzigen neuen Ausdrücke, deren wir bedürfen, um die Mannigfaltigkeit der Formen zu bezeichnen, welche das Uebel annehmen kann.

Das aus einem Vergehen entspringende Uebel kann in zwei Haupttheile zerlegt werden: 1) denjenigen, welcher unmittelbar auf diese oder jene bestimmbaren Individuen fällt; diesen nenne ich Uebel der ersten Ordnung; 2) denjenigen, welcher, in dem ersten wurzelnd, über das ganze Gemeinwesen oder auf eine unbegränzte Anzahl nicht bestimmbarer Individuen sich ausbreitet; diesen nenne ich Uebel der zweiten Ordnung.

Im Uebel der ersten Ordnung kann man wieder zweierlei unterscheiden: 1) das ursprüngliche Uebel, oder dasjenige, welches das verletzte Individuum, den ersten Leidenden, den z. B., welcher geschlagen oder bestohlen worden ist, besonders trifft; 2) das abgeleitete Uebel, oder den Theil des Uebels, welcher auf gewisse bestimm=

bare Individuen in Folge des durch jenen ersten erlittenen Uebels fällt, vermöge einer Verbindung zwischen ihnen, sei nun dieselbe durch persönliches Interesse oder durch Sympathie begründet.

Im Uebel der zweiten Ordnung kann man auf gleiche Weise zweierlei unterscheiden: 1) das Schrecken und 2) die Gefahr. Das Schrecken besteht in der Unlust der Befürchtung, daß man dasselbe Uebel, von dem man so eben ein Beispiel vor sich sieht, werde zu leiden haben; die Gefahr in der Möglichkeit, daß das ursprüngliche Uebel andere von derselben Art herbeiziehe.

Diese beiden Zweige des Uebels der zweiten Ordnung sind zwar eng verbunden, aber doch so verschieden, daß sie auch abgesondert von einander bestehn können. Das Schrecken kann ohne die Gefahr, die Gefahr ohne das Schrecken eintreten. Man kann in Bestürzung gerathen wegen einer rein erdichteten Verschwörung; man kann sich sicher fühlen in der Mitte einer Verschwörung, welche auf dem Punkte steht auszubrechen. Gewöhnlich aber finden sich das Schrecken und die Gefahr zusammen, als natürliche Wirkungen derselben Ursachen. Das wirklich eingetretene Uebel läßt Uebel derselben Art mit Wahrscheinlichkeit erwarten, und die Gefahr entstehn; die Aussicht auf die Gefahr das Schrecken. Eine Uebelthat zieht eine Gefahr nach sich durch das Beispiel; sie kann einer anderen Uebelthat den Weg bahnen: 1) indem sie die Vorstellung von ihrer Ausübung erzeugt, und 2) indem sie die Stärke der Versuchung vermehrt.

Man veranschauliche sich, was in der Seele eines Menschen vorgehn kann, wenn er von einem gelungenen Diebstahl reden hört. Er kannte vorher dieses Mittel zum Lebensunterhalte nicht, oder dachte doch nicht daran: dies Beispiel wirkt auf ihn als Lehre, und giebt ihm

die

die erste Vorstellung davon, daß er zu demselben Mittel seine Zuflucht nehmen könnte. Er sieht, daß die Sache möglich sei, wenn man sich nur geschickt dabei nehme: durch einen Anderen glücklich ausgeführt, erscheint sie ihm weniger schwierig und weniger gefährlich. Das Beispiel also leitet ihn einer Spur gleich auf einen Pfad, den er nicht zuerst zu betreten gewagt hätte. Eben dasselbe aber hat zugleich einen anderen nicht minder bemerkenswerthen Erfolg auf seinen Geist: die Macht der Beweggründe zu schwächen, welche ihn zurückhielten. Die Furcht vor den Gesetzen verliert einen Theil ihrer Kraft, so lange der Schuldige unbestraft bleibt; die Furcht vor der Schande verringert sich in gleichem Maße, indem er Mitschuldige sieht, welche ihm, so zu sagen, eine sicherstellende Verbindung gegen das Uebel der Verachtung darbieten. Dies ist in dem Maße wahr, daß die Diebstähle überall, wo sie häufig sind und ungestraft bleiben, nicht mehr Schande, als irgend eine andere Erwerbungsart, begründen. Die Griechen in ihrer frühsten Zeit machten sich kein Bedenken daraus; die heutigen Araber rechnen sie sich zum Ruhme an.

Man mache von dieser Theorie die Anwendung. Es ist jemand geschlagen, verwundet, beleidigt, bestohlen worden. Die Summe seiner persönlichen Unlust, in Hinsicht auf ihn allein betrachtet, bildet das ursprüngliche Uebel. Aber er hat Freunde: die Sympathie läßt sie an seiner Unlust Theil nehmen; er hat eine Frau, Kinder, Verwandte: ein Theil der Schande, mit der ihn die erlittene Beleidigung bedeckt hat, fließt auf diese über. Er hat Gläubiger: der von ihm erfahrene Verlust nöthigt ihn, sie warten zu lassen. Alle diese Personen erleiden ein mehr oder weniger schweres Uebel, welches von dem seinigen abgeleitet ist; und diese beiden Theile des

Uebels, das seinige und das ihre, machen zusammen das Uebel der ersten Ordnung aus.

Aber dies ist noch nicht alles. Die Nachricht von diesem Diebstahle, mit allen ihren Umständen, verbreitet sich von Mund zu Mund. Die Vorstellung der Gefahr wird geweckt, und als Folge davon das Schrecken. Dieses Schrecken ist größer oder geringer nach Maßgabe dessen, was man von dem Charakter der Diebe hört, der üblen Behandlung, welche sie ausgeübt, ihrer Anzahl und ihrer Mittel; größer oder geringer, jenachdem man dem Orte, wo sich das Ereigniß zugetragen hat, mehr oder weniger nah ist, jenachdem man mehr oder weniger Kraft oder Muth besitzt, allein oder mit einer Frau reis't, mehr oder weniger Gegenstände von Werth bei sich führt rc. Diese Gefahr und dieses Schrecken bilden das Uebel der zweiten Ordnung.

Ist das jemandem zugefügte Uebel von der Art, daß es sich verbreitet, z. B. wenn man ihn beschimpft hat durch eine Anschuldigung, welche eine mehr oder weniger zahlreiche Klasse von Individuen umfaßt, so handelt es sich nicht mehr um ein einfaches Privatübel, sondern um ein auf Mehrere ausgebreitetes Uebel. Es steigert sich im Verhältniß zu der Anzahl derjenigen, welche daran Theil haben.

Dagegen wenn die gestohlene Summe nicht Einem, sondern einer Gesellschaft oder dem Staate gehörte, der Verlust ein getheilter sein, und also das Uebel sich vermindert zeigen würde im Verhältniß zur Anzahl der Theilnehmer.

Wenn jemand in Folge einer erhaltenen Wunde ein ganz von dem ersten verschiedenes Uebel leidet, z. B. daß er gewinnreichen Geschäften entsagen, eine Heirath aufgeben muß, oder ein vortheilhaftes Amt nicht erhält, so

kann man dies ein als Folge eintretendes Uebel nennen.

Ein bleibendes Uebel ist dasjenige, welches, einmal zugefügt, nicht wieder abgeändert werden kann, z. B. eine persönliche Beschimpfung, welche nicht rückgängig gemacht werden kann, die Ablösung eines Gliedes, der Tod. Ein vorübergehendes oder verschwindendes Uebel dagegen nennen wir ein solches, welches gänzlich wieder aufhören kann, wie eine Krankheit, die geheilt wird, oder ein Verlust, für welchen ein vollkommener Ersatz möglich ist.

Diese Unterscheidungen, wenn gleich zum Theil neu, sind doch nichts weniger als unnütze Subtilitäten. Nur durch ihre Vermittelung kann man die verschiedenen Grade der Schuld bei verschiedenen Verbrechen schätzen und das Verhältniß der Strafen regeln.

Wir erhalten in dieser Zergliederung ein moralisches Kriterium, ein Mittel, die menschlichen Handlungen in ihre Elemente zu zerlegen, wie man die Metalle zerlegt, um ihren inneren Werth und das Maß der fremdartigen Beimischungen mit Genauigkeit zu erkennen.

Giebt es unter den bösen oder für böse gehaltenen Handlungen solche, die kein Schrecken hervorbringen: eine wie große Verschiedenheit würde sich zwischen diesen und denjenigen ergeben, die ein Schrecken hervorbringen! Der Sitz des ursprünglichen Uebels ist ein einziges Individuum, das abgeleitete Uebel kann sich nur auf eine kleine Anzahl erstrecken. Aber das Uebel der zweiten Ordnung kann auf die ganze Gesellschaft sich ausbreiten. Ein Fanatiker z. B. begehe einen Mord wegen Ketzerei: so kann das Uebel der zweiten Ordnung, und vor allem das Schrecken mehrere Millionen Mal so groß sein, als das Uebel der ersten Ordnung.

Es giebt eine große Klasse von Vergehungen, bei welchen alles Uebel in der Gefahr aufgeht. Ich meine diejenigen Handlungen, welche, ohne irgend ein bestimmtes Individuum zu verletzen, der ganzen Gesellschaft schädlich sind. Man nehme als Beispiel ein Vergehen gegen die Justiz. Das schlechte Betragen eines Richters, eines Anklägers oder eines Zeugen bewirkt die Lossprechung eines Schuldigen. Unstreitig ein Uebel: denn es ist Gefahr vorhanden, daß der Verbrecher selbst, dadurch daß er der Strafe entgeht, ermuthigt werde, seine Verbrechen zu wiederholen; Gefahr, daß andere Verbrecher durch das Beispiel und Gelingen des ersten dreister werden. Dessenungeachtet aber ist es möglich, daß diese Gefahr, wie groß sie auch sein möge, der öffentlichen Aufmerksamkeit entgehe, und daß diejenigen, welche durch ihre Gewöhnung zum Nachdenken sie zu entdecken fähig sind, in kein Schrecken dadurch versetzt werden. Sie befürchten nicht, diese Gefahr bei irgend jemandem sich verwirklichen zu sehn.

Aber wir brechen ab, da die volle Wichtigkeit dieser Unterscheidungen erst in ihrer weiteren Entwickelung anschaulich werden kann. Wir werden bald eine Anwendung davon im Besonderen sehn. —

Blicken wir weiter, so werden wir noch eine andere Art von Uebeln entdecken, die aus einer Vergehung entspringen können. Wenn nämlich das Schrecken einen gewissen Punkt erreicht und längere Zeit hindurch dauert, so beschränkt sich seine Wirkung nicht auf die leidenden Kräfte des Menschen; sie verbreitet sich bis auf seine thätigen Kräfte, ertödtet dieselben, versetzt sie in einen Zustand der Ermattung und Erstarrung. Sind z. B. Bedrückungen und Beraubungen gewöhnlich geworden: so arbeitet der entmuthigte Ackerbauer nur noch, um nicht vor Hunger zu sterben; er sucht im Nichtsthun den ein=

zigen Trost für sein Uebel; der Fleiß schwindet mit der Hoffnung, und Unkraut überwächst die fruchtbarsten Landstrecken. Diese Art des Uebels kann man das Uebel der dritten Ordnung nennen.

Mag das Uebel durch eine menschliche Handlung geschehn, oder aus einer rein natürlichen Begebenheit hervorgehn: alle diese Unterscheidungen werden in gleicher Art anwendbar sein.

Glücklicherweise jedoch ist es nicht dem Uebel allein eigenthümlich, sich fortzupflanzen und zu verbreiten: das Gute zeigt ein gleich günstiges Verhältniß. Man folge der Analogie, und man wird aus einer guten Handlung ein Gutes der ersten Ordnung hervorgehn sehn, auf gleiche Weise theilbar in ursprüngliches und abgeleitetes, und ein Gutes der zweiten Ordnung, indem sie einen gewissen Grad von Vertrauen und Sicherheit erzeugt. Das Gute der dritten Ordnung endlich offenbart sich in der Energie, der Fröhlichkeit des Herzens, dem Eifer im Handeln, welche die Belohnungen einflößen. Der Mensch, durch das Gefühl der Freude belebt, findet in sich selbst Kräfte, welche er nicht an sich kannte.

Die Fortpflanzung des Guten freilich ist weniger schnell, weniger merklich als die des Uebels. Ein Korn des Guten, wenn ich so sprechen darf, ist weniger fruchtbar an Hoffnungen als ein Korn des Uebels an Befürchtungen. Aber dieser Mangel wird reichlich dadurch ersetzt, daß das Gute ein nothwendiges Ergebniß ununterbrochen wirkender natürlicher Ursachen ist, während das Uebel nur zufällig und in Zwischenräumen sich wiedererzeugt.

Die Gesellschaft ist so eingerichtet, daß wir, indem wir für unser beschränktes Glück arbeiten, zugleich auch für das Wohl des Ganzen wirken. Man kann nicht

auch, daß sie ein Vergehen sei: dies ist der Leitstern des Volkes und selbst der Gesetzgeber. Aber wenn der Gebrauch unschuldige Handlungen zu Vergehungen gestempelt hat, wenn er leichte Vergehungen als schwere, schwere als leichte betrachten läßt, wenn er überall verschieden sich zeigt: so ist es klar, daß man ihn einer Regel unterwerfen muß, und nicht ihn selber für eine Regel nehmen. Wir müssen also das Princip des Nutzens zu Hülfe rufen. Es wird die Entscheidungen des Vorurtheils bestätigen in allen Fällen, wo sie richtig sind, für falsch erklären, wo sie sich verderblich zeigen.

Ich nehme dabei an, ich wüßte nichts von allen unseren Bestimmungen über Tugend und über Laster. Ich habe die menschlichen Handlungen einzig in Hinsicht ihrer guten und üblen Wirkungen zu betrachten. Ich lege also zwei Rechnungen an: auf die Seite des Gewinnes stelle ich alle Lustempfindungen, auf die Seite des Verlustes alle Unlustempfindungen. Dabei habe ich treu die Interessen aller Partheien abzuwägen: derjenige, den das Vorurtheil als lasterhaft brandmarkt, und der, welchen es als tugendhaft preist, sind für den Augenblick gleich vor mir. Ich will das Vorurtheil selbst dem Gerichte unterwerfen, und auf dieser neuen Wage alle Handlungen abwägen, um die Verzeichnisse derjenigen, welche erlaubt, und derjenigen, welche verboten werden sollen, zu entwerfen.

Dieses Verfahren, welches auf den ersten Anblick so verwickelt scheint, wird leicht werden vermittelst der von uns aufgestellten Unterscheidung zwischen dem Uebel der ersten, der zweiten und der dritten Ordnung.

Das Zuprüfende sei eine die Sicherheit eines Individuums verletzende Handlung. Ich vergleiche alle Lust, oder mit anderen Worten, allen Vortheil, der aus dieser

Handlung für ihren Urheber hervorgeht, mit allem Uebel oder allem Verluste, der daraus für die verletzte Parthei entspringt. Ich sehe zuvörderst, daß das Uebel der ersten Ordnung das Gute der ersten Ordnung überwiegt. Aber hiebei bleibe ich nicht stehn. Diese Handlung führt Gefahr und Schrecken für die Gesellschaft mit sich; und das Uebel also, welches vorher nur einen einzigen traf, verbreitet sich unter der Gestalt der Furcht. Die aus der Handlung hervorgehende Lust erscheint auch jetzt noch als auf Einen beschränkt, die Unlust als auf tausend, auf zehntausend, auf Alle ausgedehnt. Die Unverhältnißmäßigkeit, jetzt schon so bedeutend, zeigt sich aber als unendlich, wenn wir, zu dem Uebel der dritten Ordnung übergehend, in Betracht ziehn, daß, wenn die in Frage stehende Handlung nicht unterdrückt würde, daraus überdies noch eine allgemeine und dauernde Entmuthigung entstehn würde, eine Hemmung der Arbeit, und so endlich die Auflösung der Gesellschaft.

Wir wollen die stärksten Gattungen des Verlangens, diejenigen, deren Befriedigung mit der höchsten Lust verbunden ist, durchgehn, und man wird sehn, daß diese Befriedigung, wenn sie auf Kosten der Sicherheit geschieht, weit fruchtbarer an Uebeln, als an Gutem ist.

1) Man nehme zuerst die Feindschaft: die fruchtbarste Ursache der Angriffe gegen die Ehre und die Person. Ich habe, auf welche Art, darauf kommt nichts an, eine Feindschaft gegen jemanden gefaßt; die Leidenschaft führt mich irre: ich beleidige ihn, beschimpfe ihn, verletze ihn. Der Anblick seiner Unlustempfindung läßt mich wenigstens eine Zeit lang ein Lustgefühl erfahren. Aber selbst für diese Zeit: kann man wohl glauben, daß die von mir genossene Lust der Unlust, welche jener empfindet, das Gleichgewicht halte? Würde selbst, wenn

jedes Atom seiner Unlust in meinem Geiste sich abspiegeln könnte, jedes entsprechende Lustatom die gleiche Stärke in mir zu haben scheinen? Und doch sind es ja nur einige vereinzelte Atome seines Schmerzes, welche meiner zerstreuten und verwirrten Einbildungskraft sich darstellen, und ihre Lust bereiten; während für ihn kein Theil verloren geht, wird für mich der größte Theil so zerstreut, daß ich keinen Gewinn davon habe. Aber selbst meine Lust, wie groß sie auch sein mag, wird nur zu deutlich ihre unvermeidliche Unreinheit durchscheinen lassen. Die Menschlichkeit, ein Princip, welches nichts, selbst in den grausamsten Seelen, ersticken kann, regt im Stillen Gewissensbisse in der meinigen auf. Befürchtungen aller Art: Furcht vor Rache, sei es vor der des Beleidigten oder irgend eines mit ihm in Verbindung Stehenden, Furcht vor der öffentlichen Stimme, religiöse Befürchtungen, wenn mir noch irgend ein Funke von Religion geblieben ist: alle diese Befürchtungen stören meine Sicherheit, und verbittern bald meinen Triumph. Die Leidenschaft hat ihre Hitze verloren, die Lust ist zerstört, innere Vorwürfe folgen ihr. Aber in dem Beleidigten dauert die Unlust noch fort, und kann eine lange Dauer haben. So schon bei leichten Wunden, welche die Zeit vernarben kann. Was aber muß nun erst in den Fällen geschehn, wo, in Folge der Natur der Beleidigung selbst, die Wunde unheilbar ist: wenn Glieder verstümmelt worden sind, Gesichtszüge entstellt oder Fähigkeiten zerstört. Man wäge die Uebel, ihre Stärke, ihre Dauer, ihre Folgen, man messe sie in allen ihren Dimensionen; und man wird sehn, wie in jedem Sinne die Lust geringer ist als die Unlust.

Wir gehn jetzt zu den Wirkungen der zweiten Ordnung über. Die Nachricht von dem Unglück des Belei=

digten wird überall das Gefühl der Furcht ausbreiten. Jeder, der einen Feind hat oder haben kann, denkt mit Schrecken daran, wozu die Leidenschaft des Hasses treiben könne. Unter schwachen Wesen, welche so viele Dinge sich zu beneiden, zu bestreiten haben, und durch tausend kleine Nebenbuhlerschaften ohne Unterlaß gegen einander gespannt werden, würde die allgemeinere Verbreitung der Rachbegier mit einer unendlichen Reihe von Uebeln drohen.

So wird also jede gewaltsame Handlung, welche aus einer Leidenschaft entsprungen ist, deren Princip in allen Herzen sich findet, und von der jeder leiden kann, ein Schrecken hervorbringen, welches so lange dauern wird, bis die Bestrafung des Schuldigen die Gefahr auf die Seite der Ungerechtigkeit, der gewaltthätig ausbrechenden Feindschaft versetzt hat. Wir haben ein Allen gemeinsames Leiden: wobei überdies noch eine andere daraus hervorgehende Unlust nicht zu vergessen ist, die Unlust der Sympathie, welche großmüthige Seelen bei dem Anblick von Vergehungen dieser Art empfinden.

2) Prüfen wir jetzt die Handlungen, welche aus dem mächtigen Triebe hervorgehn können, welchem die Natur das Fortbestehn der Gattung und einen so großen Theil ihres Glückes anvertraut hat: so zeigt sich augenscheinlich, daß, wenn derselbe die Sicherheit der Person oder das häusliche Verhältniß verletzt, das aus seiner Befriedigung entspringende Gute auf keine Weise in Vergleich zu stellen ist mit dem sich daraus entwickelnden Uebel.

Ich will hier nur von den verbrecherischen Handlungen sprechen, welche ganz unbestreitbar die Sicherheit der Person verletzen. Man darf nicht durch grobe und kindische Späße die Wirklichkeit dieses Verbrechens ableugnen und das Schrecken davor vermindern wollen. Was

man auch in dieser Hinsicht sagen mag: selbst die mit ihren Gunstbezeigungen freigebigsten Frauen lassen sich dieselben nicht gern durch eine thierische Wuth rauben. Aber alle weitere Erörterung über das ursprüngliche Uebel wird unnöthig durch die Größe des daraus hervorgehenden Schreckens, das um so stärker und ausgebreiteter sein muß, je allgemeiner der Trieb ist, welcher diesem Verbrechen zum Grunde liegt. In den Zeiten, als die Gesetze noch nicht mächtig genug waren, denselben in Schranken zu halten, und die Sitten noch nicht geregelt genug, um ihn abzustumpfen, hat er höchst denkwürdige Racheunternehmungen veranlaßt. Ganze Völker nahmen Interesse an diesen Streitigkeiten; der Haß vererbte sich von den Vätern auf die Söhne. Auch scheint es, daß die, zu Homer's Zeiten noch unbekannte, strenge Einschließung der Frauen ihren Ursprung einem Zeitraume von Verwirrungen und Umwälzungen zu verdanken hat, in welchem die Schwäche der Gesetze die Unordnungen dieser Art vermehrt und ein allgemeines Schrecken verbreitet hatte.

3) Was die aus Begierden hervorgehenden Handlungen betrifft, so möchte man ebenfalls wohl in den meisten Fällen die Lust aus gewaltthätiger Erwerbung nicht der Unlust des Verlustes gleich zu setzen finden. Aber es giebt allerdings Fälle, wo, wenn man bei den Wirkungen der ersten Ordnung stehn bleiben wollte, das Gute ein unbestreitbares Uebergewicht über das Uebel haben, und also, wenn man das Vergehn nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtete, kein gültiger Grund anzugeben sein würde, um die Strenge der Gesetze zu rechtfertigen. Aber alles verändert sich, wenn wir zu den Uebeln der zweiten Ordnung übergehn; und nur diese sind es, welche diesen Handlungen den Charakter von

Vergehungen ertheilen und die Strafe nöthig machen. Man nehme als Beispiel den physischen Trieb, welcher die Befriedigung des Hungers zum Gegenstande hat. Ein Armer, durch seine Nothdurft gedrängt, stiehlt in einem reichen Hause ein Brot, welches vielleicht sein Leben rettet: kann man wohl hier den Verlust des Reichen dem für den Armen daraus entsprungenen Guten gleichsetzen? Dasselbe Verhältniß zeigt sich in weniger auffallenden Beispielen. Ein Mensch beraube eine öffentliche Kasse: er bereichert sich selber, und macht niemand arm: denn der anderen Individuen zugefügte Verlust zertheilt sich in unbedeutend kleine Theile. Also nicht wegen des Uebels der ersten Ordnung muß man diese Handlungen zu Verbrechen stempeln, sondern wegen des Uebels der zweiten Ordnung.

Wenn nun aber die mit der Befriedigung so mächtiger Triebe, wie die Feindschaft, der Geschlechtstrieb, der Hunger sind, verbundene Lust, wo dieselbe gegen den Willen der sonst dabei Interessirten geschieht, so weit davon entfernt ist, dem daraus hervorgehenden Uebel das Gleichgewicht zu halten: so versteht es sich wohl von selbst, daß das Misverhältniß noch viel größer sein wird bei weniger heftigen und starken Motiven.

So ist denn der Trieb der Selbsterhaltung der einzige, der noch einer besonderen Prüfung bedarf.

Handelt es sich dabei um ein Uebel, welches die Gesetze selber dem Einzelnen auflegen, so kann dies nur um irgend eines dringenden Grundes willen geschehn, z. B. um der Nothwendigkeit willen, die von den Gerichten auferlegten Strafen auszuführen: Strafen, ohne welche keine Sicherheit, keine Regierung vorhanden sein würde. Gelingt es jemandem, diesen Strafen zu entgehn, so zeigt sich in dieser Beziehung das Gesetz als ohnmächtig; ja es

kommt eben darauf hinaus, als wenn gar kein Gesetz bestände. Die daraus entspringenden Uebel also würden denen gleich sein, zu deren Verhütung die Gesetze eingeführt sind, das heißt allen Uebeln, welche die Menschen von Seiten anderer Menschen erfahren können. Zwar ist ohne Zweifel nicht ein einziger Triumph dieser Art, wie ihn ein Einzelner über die Gesetze davon getragen haben mag, schon hinreichend, das ganze System mit Unmacht zu schlagen. Nichts desto weniger aber muß jedes Beispiel dieser Art als ein Symptom der Schwäche, als ein Schritt zu ihrer Vernichtung betrachtet werden. Es geht also daraus ein Uebel der zweiten Ordnung hervor, ein Schrecken, oder wenigstens eine Gefahr; und wenn die Gesetze diese Uebertretung begünstigten, würden sie mit ihren eigenen Zwecken in Widerspruch treten: um ein kleines Uebel zu entfernen, würden sie ein anderes weit überwiegendes zulassen.

So bleiben denn nur die Fälle übrig, wo der Einzelne ein Uebel zurücktreibt, welchem ihn die Gesetze nicht aussetzen wollten. Da sie aber nicht wollen, daß ihn dies Uebel treffe, so wollen sie, daß es ihn nicht treffe. Die Entfernung dieses Uebels ist also an und für sich ein Gutes. Allerdings ist es möglich, daß jener, indem er Maßregeln ergreift, sich davor zu schützen, ein Uebel bewirkt, welches jenes Gute überwiegt. Die Gesetzgebung hat also hiefür folgende Fragen ins Auge zu fassen: Beschränkt sich das Uebel, welches er zu seiner eigenen Vertheidigung bewirkt, auf das hiefür Nothwendige, oder geht er darüber hinaus? In welchem Verhältnisse steht das von ihm bewirkte Uebel zu dem von ihm abgewendeten? Ist es demselben gleich, oder größer, oder kleiner? Würde das abgewandte Uebel eine Entschädigung zugelassen haben, wenn er, statt durch so kostbare Mittel

sich dagegen zu vertheidigen, ihm für eine Zeit lang sich zu unterwerfen beschlossen hätte? — Nur indem man diese Fragen erwägt, wird man speciellere gesetzliche Bestimmungen über die Selbstvertheidigung aufzustellen im Stande sein. Dies ist eine Aufgabe für die Criminalgesetzgebung, wo sie die Mittel zur Rechtfertigung oder Verringerung der Schuld bei Vergehungen zu prüfen hat. Hier genügt es, zu bemerken, daß in allen diesen Fällen, wie es sich auch mit dem Uebel der ersten Ordnung verhalten möge, doch alles Uebel, welches jemand bei der Selbstvertheidigung anrichten kann, kein Schrekken und keine Gefahr erzeugen werde. Denn wenn er nicht angegriffen und seine Sicherheit in Gefahr gesetzt wird, so haben ja die anderen Menschen nichts von ihm zu fürchten.

Anmerkung.

Bei den in diesen beiden Capiteln mit eben so großer Umsicht als Scharfsinn vorgetragenen Momenten der rechtlichen Beurtheilung liegen die quantitativen Verhältnisse so offen, daß wir kaum etwas zu ihrer näheren Bezeichnung hinzuzufügen brauchen.

Die Gefahr und das (vielleicht ganz ungegründete) Schrecken verhalten sich zu einander wie Wirkliches und bloß Vorgestelltes. Denn wenn dem Schrecken in der That Gefahr zum Grunde liegt, so wird ja dieselbe, nach dem vom Verfasser entworfenen Schematismus, noch besonders als solche in Rechnung gebracht. Auf der anderen Seite aber ist das Schrecken in der Gegenwart gegeben, die Gefahr nur in der Zukunft vorhanden, und einer Abwendung fähig; insofern also kehrt sich das Verhältniß zwischen ihnen um: die Gefahr ist bloß vorgestellt, das Schrecken wirklich; und so haben wir denn hier, nach Verschiedenheit der Umstände, welche dieses oder jenes der bezeichneten Elemente stei-

gen, eine einfach zusammengesetzte Berechnung der Quantitäten.

Dazu kommen die Menge der Personen, welche von der Gefahr oder dem Schrecken betroffen werden, die Gewißheit oder Ungewißheit, mit der dieselben von einem auf den anderen übertragen werden ꝛc.: Bestimmungen, deren quantitative Verhältnisse auf den ersten Anblick in die Augen leuchten.

Sehr wichtig sind auch die vom Verfasser in die dritte Ordnung gestellten Güter und Uebel. Sie greifen tiefer, als alle übrigen: stärken oder verletzen den innersten Nerv des gesellschaftlichen Lebens.*)

Als Mangel ist nur zu rügen, daß auch hier wieder das Moralische ausgelassen ist. Nicht nur in seinen Folgen, auch an und für sich ist Sittlichkeit ein Gut und Unsittlichkeit ein Uebel, und als solches sowohl in seinem unmittelbaren Gegenbensein, als in seiner Fortwirkung vermöge des Beispiels in Betracht zu ziehn. Die Gesetzgebung darf dieselben bei keiner ihrer Einrichtungen, Anordnungen, Strafbestimmungen ꝛc. aus den Augen verlieren; und was sie durch die sittliche Veredlung und Aufklärung, so wie durch Besserung sittlich Verwilderter oder Verderbter wirkt, wird stets als der köstlichste Edelstein in ihrer Krone glänzen.

Sechstes Capitel.

Ueber das Verhältniß der Gesetze zur Erwartung derjenigen, für welche sie Gesetze sein sollen.

Der Gesetzgeber ist nicht Herr über die Stimmungen des menschlichen Herzens: er ist nur ihr Ausleger und ihr Diener. Die Vortrefflichkeit seiner Gesetze also hängt ab von ihrer Einstimmigkeit mit der allgemeinen Erwartung; und es muß ihm daher viel daran liegen, die Richtung dieser Erwartung kennen zu lernen.

Dies

*) M. vergl. das 8. Cap. in der 1. Abth. des Civilrechtes.

Dieß ist das Ziel der Gesetzgebung; wir wenden uns nun zu einer Prüfung der für dessen Erreichung nothwendigen Bedingungen.

Die erste dieser Bedingungen, zugleich aber diejenige, welcher am schwersten zu genügen ist, besteht darin, daß die Gesetze die Bildung der Erwartungen regeln. Wäre ein ganz neues Volk möglich, eine Generation von Kindern: so könnte der Gesetzgeber, indem er keine Erwartungen schon gebildet vorfände, welche mit seinen Absichten in Gegensatz treten könnten, dieselben nach seinem Gefallen gestalten, wie der Bildhauer einen Marmorblock. Da aber bei allen Völkern schon eine Menge von, auf alte Gesetze oder alte Gebräuche gegründeten Erwartungen bestehn: so ist der Gesetzgeber genöthigt, so viel auf deren Vereinigung und Schonung Rücksicht zu nehmen, daß er sich unaufhörlich beschränkt fühlt.

Selbst die ersten Gesetze hatten schon einige völlig ausgebildete Erwartungen vorgefunden: denn wir haben ja gesehn, daß vor allen Gesetzen schon eine schwache Ausbildung des Eigenthumes, das heißt, eine gleichwie gestützte Erwartung, bestand, daß man das Erworbene behalten werde. So haben demnach die Gesetze ihre ersten Bestimmungen durch diese ihnen vorangegangenen Erwartungen erhalten; aus diesen haben sie neue erzeugt, und gleichsam das Flußbett ausgegraben, innerhalb dessen die Wünsche und Hoffnungen hinfließen sollten. Man kann in den Bestimmungen über das Eigenthum keine Veränderung vornehmen, ohne mehr oder weniger die Richtung dieses Flusses in Unordnung zu bringen, und so mehr oder weniger seinen Widerstand aufzuregen.

Was soll man also thun, wenn man ein der gegenwärtigen Erwartung der Menschen widerstrebendes Gesetz festzustellen hat? — Man richte es, wo möglich, so ein,

daß dieses Gesetz erst in einer entfernten Zeit in Ausübung komme. Auf diese Weise wird die gegenwärtige Generation die Veränderung nicht bemerken, die heranwachsende darauf ganz vorbereitet sein. Die Jugend wird den Gesetzgeber gegen die eingewurzelten Meinungen unterstützen: er wird nicht nöthig haben, wirkliche Interessen zu verletzen, weil man Muße haben wird, für eine neue Ordnung der Dinge sich einzurichten. Alles wird sich ausgleichen, weil er der Entstehung solcher Erwartungen vorgebeugt hat, welche sich ihm entgegengesetzt haben würden.

2) Zweite Bedingung: Man muß die Gesetze kennen. Ein unbekanntes Gesetz kann keinen Einfluß auf die Erwartung ausüben, keiner entgegengesetzten Erwartung vorbeugen.

Diese Bedingung, wird man sagen, hängt nicht von der Natur der Gesetze, sondern von den Maßregeln für ihre Bekanntmachung ab; und diese Maßregeln können ihrem Zwecke genügen, von welcher Art auch das Gesetz sein möge. Aber diese Behauptung hat mehr Schein als Wahrheit. Es giebt Gesetze, welche schon an sich selbst geeignet sind, leichter bekannt zu werden, als andere. Dies sind diejenigen, welche mit schon gebildeten Erwartungen übereinstimmen, oder auf natürliche Erwartungen gegründet sind. Diese natürlichen, das heißt durch die ersten Gewöhnungen erzeugten Erwartungen können freilich auf Aberglauben, auf schädlichen Vorurtheilen sowohl als auf einem Gefühle des Nutzens beruhn: darauf kommt es nicht an: das damit einstimmige Gesetz erhält sich ohne Anstrengung in den Gedanken der Menschen, indem es ja gewissermaßen schon vor seiner Bekanntmachung, schon eh' es die Sanktion des Gesetzgebers erhalten hatte, darin vorhanden war. Dagegen ein dieser natürlichen Erwartung entgegengesetz-

tes Gesetz viel Mühe haben wird, der Einsicht sich aufzudringen, und noch mehr, im Gedächtnisse sich zu erhalten. Eine andere Bestimmung schiebt sich stets von selber dem Verstande unter, während das neue Gesetz, allem fremd und ohne Wurzel, unaufhörlich von einem Platze verdrängt zu werden in Gefahr ist, auf dem es nur durch künstliche Mittel sich erhält.

So haben die Ritualgesetze unter anderem das Unangemessene, daß diese phantastischen und willkührlichen Regeln, da sie nie recht innerlich anerkannt werden können, den Verstand und das Gedächtniß ermüden; und daß der Mensch, stets fürchtend, stets in irgend etwas fehlend, nie seiner Unschuld gewiß sein kann, und daher in unablässigem Bedürfniß leben muß, von seiner Schuld freigesprochen zu werden.

Die natürliche Erwartung kann ganz allgemein für diejenigen Gesetze vorausgesetzt werden, an welchen der Gesellschaft am meisten gelegen ist; und der Fremde, der einen Diebstahl, eine Fälschung, einen Mord begangen hat, darf sich nicht mit der Unwissenheit der Landesgesetze entschuldigen, weil er unmöglich nicht wissen konnte, daß so augenscheinlich schädliche Handlungen überall Verbrechen sein müssen.

Dritte Bedingung: **Die Gesetze müssen unter einander einstimmig sein.** Dies Princip steht in vielfacher Beziehung zum vorigen, dient aber, eine große Wahrheit in ein neues Licht zu setzen. Wenn nämlich die Gesetze eine gewisse Bestimmung auf ein allgemein zugestandenes Princip gegründet haben, so wird jede mit diesem Principe einstimmige Bestimmung natürlicher Weise auch mit der allgemeinen Erwartung übereinstimmen. Jedes analoge Gesetz ist, so zu sagen, schon im Voraus

angenommen; jede neue Anwendung des Principes trägt nur dazu bei, ihm mehr Stärke zu geben. Ein Gesetz aber, welches diesen Charakter nicht an sich trägt, bleibt gleichsam vereinzelt in unserem Verstande; und der Einfluß des Principes, welchem es entgegengesetzt ist, kann als eine Kraft betrachtet werden, welche unaufhörlich bestrebt ist, es aus dem Gedächtnisse zu vertreiben.

Daß bei dem Absterben eines Menschen sein Vermögen auf seine nächsten Verwandten übergehe, ist eine allgemein angenommene Regel, welcher alle Erwartungen natürlicher Weise als ihrer Richtschnur folgen. Ein Successionsgesetz also, welches nur eine Folgerung hieraus wäre, würde eine allgemeine Einstimmung erhalten, und dem Verstande Aller einleuchten. Aber je mehr es von diesem Princip sich entfernte, indem man Ausnahmen zuließe, um desto schwieriger würde sein Verständniß und sein Aufbehalten im Gedächtnisse werden. Das „gemeine Recht“ Englands giebt hievon ein schlagendes Beispiel. Es ist so verwickelt in Hinsicht der Vererbung des Vermögens, es stellt so sonderbare Ausnahmen auf, die früheren Entscheidungen, welche den spätern zur Regel dienen sollen, gehn so ins Subtile, daß es nicht nur dem gesunden Menschenverstande unmöglich ist, sie im Voraus sich zu konstruiren, sondern auch überaus schwierig, sie nur zu begreifen und aufzufassen. Es erfodert ein tiefes Studium, wie das der abstraktesten Wissenschaften. Man hat es selbst in besondere Unterabtheilungen zerlegen müssen: denn kein Rechtsverständiger kann darauf Anspruch machen, es ganz inne zu haben. Von dieser Art ist die Frucht einer abergläubigen Achtung vor dem Alterthümlichen.

Wenn neue Gesetze gegen ein durch frühere Gesetze festgestelltes Princip anstoßen, so muß die Inkonsequenz

um so gehässiger erscheinen, je einleuchtender dieses Princip ist. Es entsteht daraus ein Widerspruch in den Gefühlen, und die getäuschte Erwartung klagt die Tyrannei des Gesetzgebers an.

Stirbt in der Türkei jemand, der ein öffentliches Amt verwaltete, so bemächtigt sich der Sultan seines ganzen Vermögens, während seine Kinder plötzlich vom Gipfel des Reichthums zum äußersten Elend herabsinken. Diese Einrichtung, welche alle natürlichen Erwartungen zerstört, ist wahrscheinlich von einigen anderen orientalischen Regierungen übertragen, wo sie weniger inkonsequent und gehässig ist, weil der Herrscher die öffentlichen Aemter nur Eunuchen anvertraut.

Vierte Bedingung: Man kann keine wahrhaft unter einander einstimmige Gesetze machen, als **indem man dem Principe des Nutzens folgt**: denn dieses enthält den allgemeinen Vereinigungspunkt für alle Erwartungen.

Freilich kann ein mit dem Nutzen einstimmiges Gesetz dennoch der öffentlichen Meinung entgegen sein; aber dies ist stets nur ein zufälliges und vorübergehendes Verhältniß. Man braucht nur diese Einstimmung augenscheinlich zu machen: und man wird alle Urtheile auf seine Seite bringen. Sobald nur der Schleier, welche jene verdeckte, gehoben ist, wird auch der Erwartung genügt und die öffentliche Meinung wieder versöhnt sein. Nun aber ist es doch gewiß, daß, je mehr die Gesetze mit dem Nutzen übereinstimmen, um desto klarer auch dieser Nutzen aufgewiesen werden kann. Legt man einem Gegenstande eine Eigenschaft bei, welche nicht existirt, so kann dieser Triumph des Irrthums nur eine kurze Zeit dauern: an Einem Lichtstrahle vielleicht ist es genug, um die Täuschung zu zerstören. Aber eine Eigenschaft,

welche wahrhaft existirt, kann, sollte sie auch verkannt sein, in jedem Augenblicke zur erwünschten Anerkennung gelangen. Im ersten Augenblick ist jede neue Einrichtung von einem unreinen Luftkreise umgeben; ein Haufen von Wolken umdunkelt sie, gebildet aus Eigensinn und Vorurtheilen: und so müssen denn wohl die Gestalten unnatürlich erscheinen, indem sie so viele verschiedene Zurückstrahlungen erleiden in diesen trügerischen Mitteln. Das Auge bedarf einer gewissen Zeit, um einen festen Blick zu erlangen und alles Fremde von dem Gegenstande abzusondern. Nach und nach aber erhalten die richtigen Urtheile die Oberhand. Sind die ersten Anstrengungen hiezu nicht mit Gelingen begleitet, so werden die folgenden Versuche glücklicher sein, weil man besser den eigentlichen Sitz der zu besiegenden Schwierigkeit kennen wird. Es kann nicht fehlen, der Plan, welcher die meisten Interessen begünstigt, wird zuletzt auch die meisten Stimmen für sich haben; und die nützliche Neuerung, wenn auch anfangs mit Abscheu zurückgestoßen, wird bald so der Neigung Aller sich anschmiegen, daß man sich kaum mehr erinnern wird, daß sie einmal angefangen hat.

Fünfte Bedingung: Es muß Methode in der Gesetzgebung sein. Ein Fehler der Form in einem Gesetzbuche könnte, vermöge seines Einflusses auf die Erwartung, denselben Nachtheil mit sich führen, wie der Mangel an Zusammenhang und an Einstimmigkeit. Es würde daraus die gleiche Schwierigkeit, es zu verstehn und zu behalten, hervorgehn. Jeder Mensch hat sein bestimmtes Maß von Verstand; und je verwickelter also eine Gesetzgebung ist, um desto mehr übersteigt sie die Fähigkeiten einer großen Anzahl von Menschen; wird also deshalb weniger bekannt werden, weniger über die Menschen Gewalt gewinnen, nicht dem Bewußtsein sich dar-

stellen in den Fällen, wo es nöthig wäre, oder, was noch schlimmer ist, sie betrügen und falsche Erwartungen in ihnen erzeugen. Stil und Methode der Gesetze also müssen einfach sein; sie müssen Jedem eine leichte Unterweisung gewähren, so daß er sie in zweifelhaften Fällen befragen kann, ohne einen Ausleger nöthig zu haben.

Je mehr die Gesetze mit dem Principe des Nutzens in Uebereinstimmung sind, um desto einfacher wird auch ihre systematische Zusammenstellung sein können.

Ein auf ein einziges Princip gegründetes System wird eben so einfach in seiner Form, als in seinem Grunde sein können. Ein solches allein ist einer natürlichen Methode und einer leicht sich empfehlenden Kunstsprache fähig.

Sechste Bedingung. Um die Erwartung zu beherrschen, müssen überdies die Gesetze dem Bewußtsein als solche sich darstellen, welche gewiß werden ausgeführt werden, oder wenigstens keinen Grund zum Gegentheil blicken lassen.

Darf man hoffen, dem Gesetze zu entgehn, so wird sich die Erwartung der Absicht des Gesetzes entgegen bilden. Das Gesetz ist also unnütz, es kann seine Stärke nur wiedererhalten, indem es straft; und diese Strafen, die nichts zur Verhütung des Vergehens gewirkt haben, sind ein Uebel mehr, welches man dem Gesetze vorwerfen muß. Verächtlich in seiner Schwäche, gehässig in seiner Stärke, ist es in jedem Falle schädlich, mag es nun den Schuldigen erreichen, oder dieser der Ungestraftheit sich erfreuen.

Diesen Grundsatz hat man oft auf eine grobe Art verletzt, z. B. wenn man zur Zeit des Law'schen Systemes den Bürgern verbot, mehr als eine gewisse Summa Geld bei sich zu haben: konnte da nicht jeder Unge-

setz, welches sie mir versagt, ist leicht auszuführen, und wird also seine volle Wirkung auf mich ausüben können, so daß dem Gesetzgeber, wenn er nur dieses Princip zu befragen hätte, frei stehn würde, dem Urheber der Entdeckung die Sache zuzusprechen oder zu verweigern. Dieser hat jedoch zu seinen Gunsten noch einen besonderen Grund: daß nämlich eine der Industrie zugestandene Belohnung dazu beiträgt, den Reichthum des Landes zu vermehren. Sollte aller Gewinn aus einer Entdeckung dem öffentlichen Schatze zu Gute kommen, so würde dieser Gewinn zu einem sehr geringen zusammenschmelzen.

Die siebente und letzte Bedingung, um die Erwartung zu leiten, besteht darin, daß die Gesetze wörtlich befolgt werden. Diese Bedingung hängt theils von den Gesetzen, theils von den Richtern ab. Wenn die Gesetze nicht mehr mit der Aufklärung des Volkes gleichen Schritt halten, die Gesetze eines barbarischen Jahrhundertes nicht verändert werden in einem höher gebildeten: so müssen die Gerichtshöfe allmälig von den alten Principien sich entfernen und unmerklich neue Grundsätze unterschieben. Es entsteht daraus eine Art von Kampf zwischen dem alternden Gesetze und dem sich eindrängenden Gebrauche; und in Folge dieses Schwankens eine Schwächung der Gewalt, welche die Gesetze über die Erwartung ausüben.

Der Ausdruck »auslegen« bezeichnet etwas ganz anderes in dem Munde eines Rechtsgelehrten als in dem irgend einer anderen Person. Eine Stelle eines Schriftstellers auslegen, heißt den wahren Sinn, wie er denselben dachte, darlegen; ein Gesetz auslegen dagegen heißt in dem Sinne der römischen Juristen, sich gegen die Absicht setzen, welche dasselbe klar ausdruckt, um ihm eine andere unterzuschieben, indem man voraussetzt, daß dieser

neue Sinn die jetzige Absicht des Gesetzgebers sein würde.

Bei dieser Verfahrungsart giebt es keine Sicherheit mehr. Mag das Gesetz schwer zu verstehn, dunkel, unzusammenhängend sein: so ist es doch für den Bürger stets möglich, dasselbe zu kennen: es giebt eine verborgene, weniger wirksame, aber doch immer nützliche Ankündigung: man sieht wenigstens die Gränzen des Uebels, welches von ihm ausgehn kann. Aber wenn der Richter die Macht zur Auslegung der Gesetze sich anmaßt, das heißt, seinen Willen dem des Gesetzgebers unterzuschieben wagt, so ist der Willkühr alles geöffnet, und niemand kann den Lauf vorhersehn, welchen sein Eigenwille nehmen wird. Nicht auf das zunächst folgende Uebel hat man hier zu sehn: von welcher Art dieses auch sein mag: es bedeutet wenig im Vergleich mit der Gewichtigkeit seiner Folgen. Die Schlange, sagt man, bringt ihren ganzen Körper dahin, wohin ihren Kopf zu bringen ihr gelungen ist. Auch in Hinsicht der auf die Gesetze gestützten Tyrannei muß man vor diesem fast unmerkbaren Kopfe sich in Acht nehmen, wenn man nicht in Kurzem als Folge davon alle seine in einander gefalteten Windungen sich abwickeln sehn will. Nicht allein dem Bösen muß man mißtrauen, auch dem Guten selbst, welches aus dieser Maßregel hervorgehn könnte. Alle Anmaßung einer Gewalt, welche höher ist als das Gesetz, ist sie auch in ihren unmittelbaren Folgen nützlich, muß ein Gegenstand des Schreckens für die Zukunft sein. Das Gute, welches aus dieser Willkühr hervorgehn kann, ist beschränkt, und selbst eng beschränkt; das Böse und der Schrecken, die daraus entstehn können, sind ohne Schranken. Die Gefahr schwebt unmerklich über dem Haupte Aller.

Um nicht von der Unwissenheit und den launischen

Einfällen zu sprechen: welch ein weites Feld für die Pflichtvergessenheit! Der Richter, bald dem Gesetze sich anschließend, bald dasselbe auslegend, kann stets Recht oder Unrecht geben, wie es ihm gut scheint. Er kann sich stets sicher stellen, sei es nun durch den buchstäblichen Sinn oder durch den der Auslegung; dem Charlatan gleich, welcher, zu großem Erstaunen der Zuschauer, aus demselben Becher süßen und bitteren Trank laufen läßt.

Eine der ausgezeichnetsten Eigenthümlichkeiten der englischen Gerichtshöfe ist ihre ängstliche Treue, dem klar ausgedruckten Willen des Gesetzgebers zu folgen, oder sich, so viel dies möglich ist, durch frühere Rechtsaussprüche leiten zu lassen in den noch unvollkommenen Theilen der Gesetzgebung, welche von der Gewohnheit abhangen. Diese strenge Beobachtung der Gesetze kann einige Nachtheile haben in einem unvollkommenen Systeme; aber es ist der wahre Geist der Freiheit, welcher den Engländern so viel Abscheu einflößt vor demjenigen, was man „ein Gesetz nach der That“ (Ex post facto lex) nennt.

Alle diese für die Güte der Gesetze wesentlichen Bedingungen stehn in so enger Verbindung mit einander, daß die Erfüllung einer einzigen die Erfüllung der anderen voraussetzt. Innerliche Nützlichkeit — augenscheinliche Nützlichkeit — Consequenz — Einfachheit — Leichtigkeit ihrer Kenntniß — Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung: alle diese Eigenschaften können gegenseitig eine als die Folge der anderen betrachtet werden.

„Wenn man nicht mehr dieses unklare System duldete, welches man „Gewohnheit“ nennt, und Alles auf ein geschriebenes Gesetz zurückgeführt würde; wenn die auf Alle sich beziehenden Gesetze in einem einzigen Bande gesammelt würden, und die, welche diese oder

jene besondere Klasse angehn, in kleinen abgesonderten Sammlungen; wenn das allgemeine Gesetzbuch allgemein verbreitet wäre, und, wie bei den Hebräern, ein Theil des Cultus, ein Handbuch für die Erziehung würde; wenn man dasselbe dem Gedächtnisse eingeprägt haben müßte, ehe man zur Ausübung der Vorrechte eines Bürgers zugelassen würde: so würden die Gesetze wahrhaft bekannt sein, jede Abweichung davon sogleich bemerkt werden, jeder Bürger ihr Beschützer sein: es würde kein Mysterium zu ihrer Verhüllung, kein Monopol zu ihrer Auslegung, keinen Betrug und keine Chikane zu ihrer Umgehung mehr geben.

Außerdem wäre noch erfoderlich, daß der Stil der Gesetze eben so einfach wäre als ihr Entwurf, daß man sich dazu der allgemein gebräuchlichen Sprache bediente, daß die Formeln keinen wissenschaftlichen Charakter hätten, und daß, im Einem Worte, wenn der Stil des Gesetzbuches von dem anderer Bücher sich unterschiede, dies durch eine größere Klarheit, durch eine größere Bestimmtheit, durch eine größere Popularität geschehe, weil es für die Fassungskraft Aller, und insbesondere für die am wenigsten gebildete Klasse bestimmt ist.

Hat man dieses System der Gesetze ins Auge gefaßt, und schreitet zu einer Vergleichung desselben mit dem Bestehenden: so ist das hieraus sich ergebende Gefühl keineswegs unseren Einrichtungen günstig....

Indessen mögen die Gesetze auch unvollkommen sein: so darf man doch trübsinnigen Deklamationen und übermäßigen Klagen kein Vertrauen schenken. Wer beschränkt genug wäre in seinen Ansichten, oder leidenschaftlich genug in seinen Umwälzungsideeen, um Empörung oder Verachtung gegen das allgemeine System der Gesetze aufregen zu wollen: der würde unwürdig sein, vor dem klar

denkenden Gerichtshofe des Publikums gehört zu werden. Wer könnte die Wohlthaten der Gesetze aufzählen, ich will nicht sagen unter einer guten Regierung, sondern selbst unter einer schlechten? Verdankt man ihnen nicht Alles, was man von Sicherheit, von Eigenthum, von Kunstfleiß und von Ueberfluß besitzt? Verdankt man ihnen nicht den Frieden unter den Bürgern, die Heiligkeit der Ehe und das süße Fortbestehn der Familien? Das von ihnen hervorgebrachte Gute ist allgemein: es trifft uns an jedem Tage, in jedem Augenblicke; die Uebel sind nur zufällig und vorübergehend. Aber das Gute empfindet man nicht; man genießt es, ohne sich der Ursache davon bewußt zu werden, als gehörte es zum gewöhnlichen Naturlaufe: statt daß man die Uebel lebhaft empfindet, und bei ihrer Beschreibung in Einen Augenblick und auf Einen Punkt die Leiden aufsammelt, welche über einen großen Raum und eine große Reihenfolge von Jahren zerstreut sind. Wie viele Gründe, die Gesetze zu lieben ungeachtet ihrer Unvollkommenheiten!

Ich habe diesen wichtigen Gegenstand noch keineswegs erschöpft, sondern behalte mir vor, anderswo von den Vorsichtsmaßregeln zu sprechen, mit welchen man in die Gesetze neue Bestimmungen einführen muß. Denn weit entfernt, die **aufrührerische Ueberspanntheit** zu begünstigen, welche alles zerstören will unter dem Vorwande alles neu zu machen, ist vielmehr diese Schrift bestimmt, **diesen anarchischen Lehren zum Gegengift zu dienen**, und zu zeigen, daß das Gewebe der Gesetze, weil es leicht zu zerreißen und schwer wiederherzustellen ist, nicht darf unwissenden und leichtsinnigen Arbeitern übergeben werden.

Siebentes Capitel.

Allgemeine Eintheilung der Rechtsphilosophie und Verhältnisse zwischen den Grundbegriffen ihrer Theile.

Was die allgemeinste Eintheilung der Rechtsphilosophie betrifft, so entscheidet sich Bentham, nachdem er zwölf alte und neue Eintheilungen der Kritik unterworfen, für die Eintheilung in: 1) Civil- (bürgerliches) Recht, 2) Criminal- (peinliches) Recht, 3) Verfassungsrecht, als für »die vollständigste, gebräuchlichste und bequemste«*). Von diesen drei Theilen hat er nur die beiden ersten in vorliegendem Werke bearbeitet: in Hinsicht des dritten finden sich nur einige allgemeine Andeutungen**). Von einer ausführlicheren Bearbeitung desselben hat ihn unstreitig die Ueberzeugung abgehalten, daß die Feststellung der Verfassungsverhältnisse von zu vielen individuellen Umständen abhängig sei, um für die allgemeine Untersuchung in einiger Ausdehnung bestimmte Entscheidungen zu verstatten.

Das Verhältniß zwischen den Grundbegriffen dieser Theile beschäftigt den Verfasser an mehreren Orten, aus welchen wir hier das Bemerkenswertheste zusammenstellen.

»Alles, erinnert er***), was der Gesetzgeber unter die Glieder eines Staates zu vertheilen berufen ist, läßt sich auf zwei Klassen zurückführen:

1) die Rechte,
2) die Verpflichtungen.

---

*) Vol. III., p. 190.
**) Vol. III., p. 341—359.
***) Vol. I., p. 145 seq.

»Die **Rechte** sind an und für sich selber Vortheile, Wohlthaten für denjenigen, der sie genießt; die **Verpflichtungen** hingegen sind Verbindlichkeiten, beschwerliche Lasten für denjenigen, welcher sie erfüllen soll.

»Rechte und Verpflichtungen, obgleich verschieden und entgegengesetzt ihrem Wesen nach, sind doch gleichzeitig ihrem Ursprunge nach und untrennbar in ihrer Existenz. Der Natur der Dinge gemäß, kann das Gesetz nicht dem Einen eine Wohlthat zugestehn, ohne zugleich einem Anderen eine Last aufzulegen; oder, mit anderen Worten, man kann nicht zu Gunsten der Einen ein Recht stiften, als indem man eine entsprechende Verpflichtung stiftet, die man Anderen auflegt. Ertheilt man mir das Eigenthumsrecht über ein Landgut, so legt man dadurch allen Anderen außer mir die Verpflichtung auf, seiner Produkte sich zu enthalten; ertheilt man mir ein Recht zu befehlen, so kann dies nur geschehn, indem man einem Bezirke oder einer gewissen Anzahl Personen die Verpflichtung auflegt, mir zu gehorchen.

»Der Gesetzgeber soll **Rechte** mit Freude ertheilen, weil sie an und für sich etwas **Gutes** sind; **Verpflichtungen** aber mit Widerstreben auflegen, weil sie an und für sich **Uebel** sind. Dem Principe der Nützlichkeit gemäß darf er nie eine Last auflegen, als um eine Wohlthat von größerem Werthe zu ertheilen.

»Indem aber das Gesetz Verpflichtungen stiftet, schränkt es in demselben Maße die Freiheit ein: verwandelt in **Vergehungen** die Handlungen, welche sonst erlaubt und unstrafbar gewesen sein würden. Das Gesetz stiftet ein Vergehen, sowohl durch einen positiven Befehl, als durch ein Verbot.

»Die Einschränkungen der Freiheit sind also unvermeidlich: es ist unmöglich, Rechte zu stiften, Verpflichtun-

tungen aufzulegen, die Person, das Leben, den Ruf, das Eigenthum, den Lebensunterhalt, ja die Freiheit selber zu schützen, als auf Unkosten der Freiheit.

„Jede Einschränkung der Freiheit aber wird ein natürliches Gefühl größerer oder geringerer Unlust zur Folge haben, unabhängig noch von einer unbestimmten Mannigfaltigkeit von Nachtheilen und Leiden, welche aus der besonderen Art dieser Einschränkung hervorgehn können. Es ergiebt sich also, daß keine solche Einschränkung auferlegt werden darf, keine Macht ertheilt und kein beschränkendes Gesetz gegeben ohne einen hinreichenden und den Verhältnissen angemessenen Grund. Denn gegen jedes beschränkende Gesetz giebt es immer einen Grund, und einen Grund, der, in Mangel jedes anderen, schon an sich genügen würde: daß es nämlich die Freiheit verletzt. Wer daher ein beschränkendes Gesetz vorschlägt, muß bereit sein zu beweisen, nicht allein, daß es einen specifischen Grund zu Gunsten dieses Gesetzes gebe, sondern auch, daß derselbe den allgemeinen Grund gegen jedes Gesetz überwiege.

„Dieser bis zur Evidenz klare Satz, daß jedes Gesetz*) der Freiheit entgegen ist, wird nicht allgemein anerkannt; im Gegentheil machen sich die mehr warmen als aufgeklärten Freiheitseiferer eine Gewissenspflicht daraus, ihn zu bestreiten. Und wie dies? Sie verkehren die Sprache; bedienen sich dieses Ausdruckes nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung, sprechen eine Sprache, welche niemandes Sprache ist. Sie bestimmen die Freiheit so, daß sie darin bestehe, Alles thun zu können, was niemandem schade." Aber ist dies wohl der gewöhn-

*) Eine Ausnahme machen die Gesetze, durch welche man beschränkende Gesetze aufhebt, oder die erlauben, was andere Gesetze verboten hatten.

liche Sinn dieses Wortes? Ist die Freiheit Uebles zu thun keine Freiheit? Und wenn nicht, was ist sie denn? mit welchem Worte soll man sie bezeichnen? Sagt man nicht, daß man Narren und schlechten Menschen ihre Freiheit nehmen müsse, weil sie Misbrauch damit trieben?

»Nach dieser Definition würde ich nie wissen, ob ich die Freiheit habe, eine Handlung zu thun oder nicht zu thun, bis ich alle ihre Folgen geprüft hätte. Erschiene sie mir als auch nur einem Einzigen schädlich, so würde es mir nicht frei stehn, sie zu thun, selbst wenn die Gesetze sie mir erlaubten oder gar beföhlen! Ein Gerichtsbeamter würde nicht die Freiheit haben, einen Dieb zu strafen, außer wenn er sicher wäre, daß diese Strafe dem Diebe nicht schaden könne. Solche Widersinnigkeiten sind mit dieser Definition verbunden.

»Was sagt uns dagegen die gesunde Vernunft? — Wir wollen versuchen, ihre Aussprüche von den Principien an zusammenzufassen.

»Der einzige Zweck der Regierung muß das größtmögliche Glück des Ganzen sein. Das Glück jedes Einzelnen aber ist um so größer in dem Maße, als seine Leiden leichter und in geringerer Zahl, seine Genüsse dagegen größer und in größerer Zahl gegeben sind. Die Sorge für den Genuß nun muß fast ganz dem Einzelnen überlassen werden; die hauptsächlichste Aufgabe der Regierung besteht nur darin, den Menschen gegen Unlust zu schützen. Diesem Zwecke genügt sie, indem sie Rechte stiftet, die sie den Mitgliedern der Gemeinschaft ertheilt: Rechte der persönlichen Sicherheit; Rechte zum Schutze des guten Rufes; Eigenthumsrechte; Rechte, in Fällen der Noth Hülfe zu empfangen. Diesen Rechten entsprechen dann Vergehungen von allen Arten. Denn die Gesetze können ja nicht Rechte stiften, ohne entspre-

chenden Verpflichtungen zu stiften: können nicht Rechte und Verpflichtungen stiften, ohne Verbrechen zu stiften.*) Sie können nicht befehlen oder verbieten, ohne der Freiheit der Bürger Schranken zu setzen;**) und diese also nur durch das Opfer eines Theiles ihrer Freiheit Rechte erwerben. Aber selbst unter einer schlechten Regierung wird dies Opfer nicht im Verhältniß stehn mit dem Gewinne; und die Regierung nähert sich der Vollkommenheit in dem Maße, als der Gewinn größer und das Opfer geringer ist.

An einer anderen Stelle***) nimmt Bentham vier Grundbegriffe an: Rechte, Verpflichtungen, Verbrechen, Dienste, über deren Verhältniß er sich folgendermaßen äußert:

„Man kann sich leicht eine Zeit vorstellen, wo Menschen lebten, ohne Gesetze, Verpflichtungen, Verbrechen, Rechte zu kennen; was gab es da statt dessen? Personen, Sachen, Handlungen: Personen und Sachen, die einzigen wirklichen Dinge; Handlungen, welche nur in einem flüchtigen Augenblicke existiren, welche in der Geburt sterben, aber eine zahlreiche Nachkommenschaft zurücklassen.

„Unter diesen Handlungen waren einige von der Art, daß sie große Uebel mit sich führten; und die Erfahrung von diesen Uebeln erzeugte die ersten moralischen und auf Gesetzgebung sich beziehenden Ideeen. Die Mächtigsten wollten den Lauf dieser Uebelthaten aufhalten, und erklär-

---

*) Ein Verbrechen stiften (créer) heißt eine Handlung zu einem Verbrechen umwandeln, ihr durch ein Verbot die Beschaffenheit eines Verbrechens ertheilen.

**) Die Gesetze ertheilen ein Recht, indem sie die Handlungen zu Verbrechen stempeln, welche den Genuß dieses Rechtes unterbrechen oder verhindern würden.

***) Vol. III. p. 192 seq.

ten sie deshalb für Verbrechen. Dieser Wille, mit einem äußeren Zeichen bekleidet, erhielt die Benennung „Gesetz“.

„Also, indem man durch ein Gesetz erklärte, daß diese oder jene Handlung verboten sei, wurde diese Handlung zu einem Verbrechen gestempelt; indem man jemandem den Besitz dieses oder jenes Gutes zusicherte, wurde ihm ein Recht ertheilt; indem man den Menschen befahl, aller Handlungen sich zu enthalten, welche dem Genusse dieser oder jener Anderen schaden konnten, legte man ihnen eine Verpflichtung auf; indem man ihnen aufgab, durch diese oder jene Handlung zum Genusse ihrer Mitmenschen beizutragen, unterwarf man sie einem Dienste. Die Begriffe „Gesetz, Verbrechen, Recht, Verpflichtung, Dienst“ entspringen und bestehn also zusammen, sind und bleiben untrennbar.

„Die durch diese Begriffe bezeichneten Verhältnisse finden sich in dem Maße stets zusammen, daß man alle diese Worte ohne Schwierigkeit eines in das andere übersetzen kann. Man nehme an, das Gesetz befehle mir, dich zu ernähren: so legt es mir die Verpflichtung auf, dich zu ernähren; es gesteht dir das Recht zu, durch mich ernährt zu werden; es erklärt für ein Verbrechen die Unterlassungshandlung, wenn ich dich nicht ernährte; es unterwirft mich dem Dienste, dich zu ernähren. Oder das Gesetz verbiete mir, dich zu tödten: so legt es mir die Verpflichtung auf, dich nicht zu tödten, gesteht dir das Recht zu, nicht durch mich getödtet zu werden, erklärt für ein Verbrechen die positive Handlung, wenn ich dich tödtete; und verlangt von mir den negativen Dienst, welcher darin besteht, daß ich mich enthalte dich zu tödten.“

Ueber den hier neu eingeführten Begriff der „Dienste“ (services) erklärt sich Bentham*):

„Der Begriff der Dienste geht dem der Verpflichtungen voran. Man kann Dienste leisten, ohne dazu verpflichtet zu sein; sie sind da gewesen vor der Einrichtung der Gesetze; sie waren das einzige Band der Gesellschaft, ehe es noch irgend eine Art von Regierung gab. Die Väter haben ihre Kinder ernährt, ehe ihnen die Gesetze eine Pflicht daraus machten. Es giebt noch eine Menge freiwillig geleisteter Dienste des Wohlwollens, der Wohlanständigkeit, des gegenseitigen Interesses. Das Gesetz kann sein Gebiet viel weiter ausdehnen durch Einsetzung neuer Verpflichtungen: darüber hinaus aber wird es immer eine Menge von Fällen geben, welche allein durch freiwillige Dienste erreicht werden können; und glücklicherweise ersetzt die Geselligkeit, welche dem Gesetze vorangegangen ist, oft das diesem Mangelnde.“

„Diese Ansicht von den Diensten ist neu: der Begriff davon freilich in der ganzen Welt bekannt, der Jurisprudenz aber so fremd, daß die Juristen ihm keinen Platz in ihrer Kunstsprache gegeben, sondern ihn als eine Folge der Verpflichtung betrachtet haben, da er doch vielmehr der Verpflichtung vorangeht. Es ist wahr, daß, um alle die Kraft und Ausdehnung, welche ihm gebührt, zu erhalten, der Begriff des Dienstes auf den der Verpflichtung sich stützen muß. Er ist für sich allein eine zu schwache Pflanze; um Früchte zu tragen, bedarf er eines Anhaltes, wie der Weinstock des Ulmbaumes, an welchem er sich rankt. Aber ich habe es um so angemessener gehalten, den Begriff des „Dienstes“ als Grundbegriff in die Gesetzgebung aufzunehmen, da er, so zu sagen, eine

*) Vol. III., p. 274 u. 278.

natürlichere und klarer hervorleuchtende Verwandtschaft zu dem Principe der Nützlichkeit hat, als die übrigen, indem er uns unmittelbarer erinnert, daß jedes Gesetz den Charakter einer Wohlthat haben muß".

Diese Stelle ist, wie die unmittelbar vorangehende, aus einer Abhandlung*) genommen, welche, nach der Vorerinnerung des Herausgebers, von Bentham als eine Skizze entworfen worden war, um ihn bei der Ausarbeitung seiner Werke zu leiten. Wie dies nicht selten zu geschehn pflegt, hat die Ausarbeitung manche, auch bedeutendere Veränderungen der Skizze herbeigeführt; und so scheint denn Bentham auch den Begriff des Dienstes später wieder ausgeschieden zu haben aus den Grundbegriffen der Rechtsphilosophie. Wohl aus einem sehr richtigen Gefühle: da ja die Dienste erst dadurch, daß sie zur Verpflichtung werden, auch in die Rechtsbegriffe eingehn, und also, wenn wir das Verhältniß scharf fassen, nicht innerhalb der Rechtsbestimmung liegen, sondern vor derselben. Als Moment des Rechtes selbst sind sie Güter, wie andere Güter, verschieden von diesen nur dadurch, daß sie unmittelbar auf eine menschliche Thätigkeit begründet sind: was jedoch für die Abwägung des Guten und des Uebels zum Behuf der Feststellung des Rechtes keinen Unterschied macht.**)

Ueber das Verhältniß zwischen dem Civilrechte und dem Criminalrechte finden wir in eben dieser Abhandlung***) noch folgende nähere Bestimmungen:

„Fragt man nach der Unterscheidung zwischen der Civilgesetzgebung und der Criminalgesetzgebung: so ant-

*) Vue générale d'un corps complet de législation.

**) M. vergl. hiezu das fünfte Capitel der zweiten Abtheilung des Civilrechtes.

***) Vol. III. p. 198 — 201.

worten die meisten Rechtsgelehrten, das Civilgesetzbuch enthalte die Bestimmung der Rechte und der Verpflichtungen, das Criminalgesetzbuch die der Verbrechen und der Strafen. Hat man den Sinn der früheren Untersuchungen recht gefaßt, so wird man einsehn, daß diese Unterscheidung wenig Grund habe. Rechte und Verpflichtungen feststellen, heißt Verbrechen feststellen; ein Verbrechen feststellen und das Recht feststellen, welches damit in Verbindung steht, ist eines und dasselbe Gesetz, eines und dasselbe Verfahren.

Will man behaupten, das Recht eines Menschen, von mir ernährt zu werden, gehöre zu einer gewissen Klasse von Gesetzen, die man bürgerliche nennen müsse, und das Verbrechen, welches ich begehn würde, indem ich unterließe, jenen zu ernähren, zu einer davon verschiedenen Klasse, die man Vergehungen nennen müsse? Würde dies wohl eine klare und verständliche Unterscheidung sein?

„Es besteht zwischen diesen beiden Zweigen der Rechtsgesetzgebung eine höchst genaue Verbindung: sie fließen in allen Punkten in einander. Alle diese Ausdrücke: „Rechte, Verpflichtungen, Dienste, Verbrechen“, welche nothwendig in den bürgerlichen Gesetzen vorkommen, zeigen sich eben so in den Criminalgesetzen. Aber indem man dieselben Gegenstände aus zwei Gesichtspunkten betrachtete, hat man sich zwei verschiedene Sprachen geschaffen. „Verpflichtungen, Rechte, Dienste“, das ist die Sprache der Civilgesetze; „Gerichtsbefehl, Verbot, Verbrechen“, so lautet die der Criminalgesetze. Kennt man das Verhältniß der einen Gesetzgebung zur anderen, so kann man diese beiden Sprachen in einander übersetzen.

„Bei der genauen Verbindung zwischen diesen beiden Rechtsbestimmungen scheint es sehr schwer, einen wahr-

haften Unterschied zwischen ihnen zu finden. Indeß will ich dies versuchen.

„Civilgesetze haben es mit der Feststellung der Rechte zu thun, Criminalgesetze sind diejenigen, welche, in Folge der von den Civilgesetzen festgestellten Rechte, den, welcher dieselbe verletzt hat, auf diese oder jene Art zu strafen befehlen. So würde das Gesetz, welches sich beschränkte, den Mord zu untersagen, nur ein Civilgesetz sein; das Gesetz aber, welches die Todesstrafe über den Mörder verhängt, ein Criminalgesetz.

„Das Gesetz, welches eine Handlung für ein Verbrechen erklärt, und dasjenige, welches eine Strafe auf dies Verbrechen setzt, sind, eigentlich zu reden, weder dasselbe Gesetz, noch einmal Theile desselben Gesetzes. „Du sollst nicht rauben“ ist das Gesetz, welches das Verbrechen feststellt; „der Richter soll den, welcher geraubt hat, in das Gefängniß setzen“, so heißt das Gesetz, welches die Strafe feststellt. Diese Gesetze sind in dem Grade verschieden, daß sie auf verschiedene Handlungen sich beziehn und an verschiedene Personen sich wenden. Das erste schließt das zweite nicht in sich; aber das zweite schließt stillschweigend das erste in sich: denn den Richtern sagen, daß sie die Diebe strafen lassen sollen, heißt doch das Verbot des Stehlens deutlich zu erkennen geben. In dieser Hinsicht könnte das Criminalgesetzbuch für Alles genügen.

Aber die meisten Gesetze stützen sich auf zusammengesetzte Begriffe, welche nur vermöge vieler Erklärungen und Erläuterungen verstanden werden können. Es ist nicht hinreichend, die Beraubung im Allgemeinen zu verbieten; man muß darlegen, was E i g e n t h u m und was B e r a u b u n g desselben ist. Der Gesetzgeber also muß unter Anderem zwei Verzeichnisse anfertigen, von welchen

das eine die Verhältnisse enthält, welche ein Recht ertheilen, eine gewisse Sache zu besitzen, das andere diejenigen, welche dieses Recht stören.

So sind es denn diese erläuternden Bestimmungen, welche vorzugsweise die Civilgesetzgebung begründen: der befehlende Theil, wie er in den Strafgesetzen enthalten ist, bildet den eigentlichen Inhalt der Criminalgesetzgebung.

Man könnte in das Civilgesetzbuch alle die Gesetze stellen, welche keine auf Strafen sich beziehende Bestimmungen haben, oder welche nur die einfache Verpflichtung vorschreiben, das fremde Gut, in dessen Besitz man sich ohne bösen Willen gesetzt hat, zurückzuerstatten. Man würde dann für das Criminalgesetzbuch alle die Gesetze behalten, welche außer dieser einfachen Zurückerstattung noch eine Strafe auferlegen, z. B. Gefängniß, Zwangsarbeit, Geldstrafe ꝛc.

Im Civilgesetzbuche ist das am meisten die Aufmerksamkeit in Anspruch Nehmende die Beschreibung der Verpflichtung oder des Rechtes, im Criminalgesetzbuche ist das Hervorstechende die Strafe.

Jedes Civilgesetz muß zuletzt in ein Criminalgesetz enden, jedes Criminalgesetz ist die Folge, die Fortsetzung, das Endglied eines Civilgesetzes. Beide Gesetzgebungen also machen ihrer Natur und ihrem Gegenstande nach nur Eine aus: sie werden nur geschieden der Bequemlichkeit der Vertheilung wegen, und man könnte alle Gesetze nach Einem Plane, in Eine Tabelle ordnen.

Giebt der Gesetzgeber eine vollständige Beschreibung aller Handlungen, welche er als Verbrechen betrachtet haben will, so hat er uns eine vollständige Sammlung der Gesetze gegeben, indem er Alles auf die Criminalgesetzgebung zurückgeführt hat. Stellt der Gesetzgeber alle

Verpflichtungen der Bürger, alle aus diesen Verpflichtungen hervorgehenden Rechte, alle Verhältnisse zusammen, durch welche diese Verpflichtungen und die Gesetze anfangen und enden können, so hat er ebenfalls eine vollständige Sammlung der Gesetze gegeben, indem er alles auf die Civilgesetzgebung zurückgeführt.«

Für den klarsten unter diesen Begriffen nun erklärt Bentham den Begriff des Verbrechens. »Der Grundbegriff (sagt er*)), oder derjenige, welcher alle anderen aufzuklären dienen kann, ist der Begriff des Verbrechens. Er ist in sich selber klar, weil er ein anschauliches Bild darbietet; er macht sich den Sinnen anschaulich und kann daher selbst von den beschränktesten Köpfen gefaßt werden. Verbrechen ist eine Handlung, aus welcher Uebel entsteht. Thun heißt sich in Bewegung setzen, Nicht-Thun in Ruhe bleiben: ein Körper in Bewegung, ein Körper in Ruhe, beide gewähren uns anschauliche Bilder. Ein verletztes Wesen, ein Wesen, welches durch die Folgen einer Handlung leidet, bietet uns eben so ein allgemein verständliches Bild dar. Nicht auf gleiche Weise verhält es sich mit den rein erdichteten Wesen, welche man »Rechte« und »Verpflichtungen« nennt. Man kann sie unter keiner bestimmten Form darstellen; will man sie mit anschaulichen Bildern umkleiden, so muß man sie zum Besonderen herabziehn und auf wirkliche Dinge anwenden, indem man von dem Rechte spricht, diese oder jene Handlung zu thun, von der Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun. Je mehr man sie dem Begriffe des Verbrechens nähert, um desto leichter sind sie zu verstehn«. —

Nur aus der überwiegenden Beschäftigung des Ver-

*) Vol. III. p. 196.

fassers mit dem Criminalrechte läßt es sich erklären, daß er hier, wie überall, das auf der negativen Seite Liegende dem auf der positiven Liegenden vorzieht. Unstreitig ist der Begriff des »Verbrechens« ein abgeleiteter Begriff im Verhältniß zu den Begriffen von »Recht« und »Verpflichtung«; und weit entfernt, daß diese letzteren erst durch jene ihre Klarheit erhalten sollten, kann vielmehr der Begriff des »Verbrechens« erst auf die beiden anderen mit Klarheit gegründet werden.

Wenn der Verfasser das »Verbrechen« bestimmt, als eine »Handlung, aus welcher Uebel entstehe«, so macht er sich in den gleichen Begriffsverhältnissen des gleichen Fehlers schuldig, welchen er an der falschen Erklärung der »Freiheit« *) so eifrig und einleuchtend gerügt hatte. Ein Uebel entsteht auch aus der von den Gesetzen auferlegten Strafe, die doch niemand zu den Vergehungen rechnen wird. Nicht nur überhaupt ein Uebel wird hiezu erfodert, sondern die Zusammenfassung aller bei einer Handlung in Betracht kommenden Interessen muß ein Uebel ergeben, wo ein Vergehn Statt finden soll, und überdies diese Interessen irgendwie im Willen des Handelnden abgespiegelt werden, oder doch, daß dies nicht geschehn ist, in seinem Willen begründet sein **). Eben diese Zusammenfassung von Interessen aber, unabhängig von ihrer Verletzung, bildet das Recht; und so ist denn dieser letztere Begriff unstreitig der ursprünglichere.

Dies Verhältniß läßt sich leicht zu einer Anschaulichkeit erheben, welche der mathematischen gleich kommt. Das Recht erkennen wir, indem wir eine gewisse Gruppe von Interessen gegen einander abwägen (vergl. S. 43

*) Vergl. S. 225 f.

**) Mehr darüber bei der Darstellung des Criminalrechtes.

und 65 f.). Für die Erkenntniß der Verletzung des Rechtes oder des Verbrechens aber müssen wir dieselben Interessen, außerdem aber die Beweggründe zu seiner Verletzung, die Wirkungen derselben, die Strafe und ihre Folgen gegen einander abwägen. Jene Gruppe also wird hier vielgliedriger, die Vergleichung zusammengesetzter; und den letztgenannten Begriff als den ursprünglichen und klareren aufzuführen, widerspricht demnach der innersten Natur dieser moralischen Verhältnisse.

Grundsätze

des

Civilrechtes.

Erste Abtheilung.

Ueber die dem Civilrechte zum Grunde liegenden Zwecke.

Erstes Capitel.

Nähere Bestimmung der Zwecke des Civilrechtes.

Dem Gesetzgeber haben wir im Allgemeinen das Glück der im Staate vereinigten Gesellschaft als Ziel seiner Bestrebungen bestimmt; untersuchen wir nun genauer, worin dieses Glück bestehe, so zeigen sich in ihm vier untergeordnete Zwecke:

Lebensunterhalt,
Ueberfluß,
Gleichheit und
Sicherheit.*)

Je vollkommener das Wohlbefinden in allen diesen Beziehungen, desto größer ist die Summe der Glückseligkeit in der Gesellschaft, und namentlich der von den Gesetzen abhängigen Glückseligkeit.

Hieraus folgt, daß alle Aufgaben für die Gesetzgebung auf folgende vier Hauptpunkte zurückgeführt werden können: Für den Lebensunterhalt zu sorgen. — Den

*) Ueber den Umfang dieses Begriffes in den Untersuchungen des Verfassers vergleiche man die Anmerkung zum zehnten Capitel dieser Abtheilung.

Ueberfluß zu vermitteln. — Die Gleichheit zu begünstigen. — Die Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Diese Eintheilung hat freilich nicht ganz die Genauigkeit, nicht ganz die Schärfe, welche man wünschen könnte. Es fällt zuweilen schwer, die Gränzen zwischen diesen Zwecken festzustellen: sie nähern sich einander und fließen in manchen Punkten zusammen. Aber es genügt zur Rechtfertigung dieser Eintheilung, daß sie die vollständigste ist, und daß man, um mehrerer Umstände willen, nicht wohl anders kann, als jeden der Zwecke, welche sie aufführt, besonders und geschieden von jedem anderen betrachten.

Der Lebensunterhalt z. B. ist freilich in dem Ueberflusse mit eingeschlossen; doch muß man ihn unstreitig besonders betrachten, da ja die Gesetze Vieles für den Lebensunterhalt thun müssen, was sie sich nicht erlauben dürften um des Ueberflusses willen.

Für die Sicherheit giebt es so viele verschiedene Anwendungen, als es Arten von Handlungen giebt, welche ihr entgegenwirken können. Sie bezieht sich auf die Person, auf die Ehre, auf die Güter, auf den Stand. Den der Sicherheit Schaden bringenden Handlungen wird durch das Verbot der Gesetze der Stempel von Vergehungen aufgedruckt.

Von diesen Zwecken der Gesetzgebung ist die Sicherheit der einzige, welcher nothwendig auch die Zukunft umfaßt. Man kann den Lebensunterhalt, den Ueberfluß, die Gleichheit für einen einzigen Augenblick in Betracht zu ziehn haben; die Sicherheit aber trägt die Ausdehnung der Zeit auf alle Güter über, auf welche man sie anwendet. Der Sicherheit also kommt ein gewisser Vorrang vor den übrigen Zwecken zu.

Ich habe die Gleichheit unter den Zwecken der

Ge=

Gesetzgebung aufgeführt: denn bei einer Anordnung, welche bestimmt ist, allen Menschen die größt-mögliche Summe von Glückseligkeit zu gewähren, giebt es keinen Grund, weshalb das Gesetz einem Individuum mehr als einem anderen zu geben suchen sollte; aber es giebt viele Gründe, dies nicht zu thun: indem der auf der einen Seite gewonnene Vortheil dem auf der anderen Seite gefühlten Nachtheile nicht gleich kommen würde. Die Lust würde nur der begünstigten Parthei zufallen; die Unlust allen denjenigen, welche sich nicht derselben Gunst zu erfreuen haben, und die doch stets der größere Theil sind.

Die Gleichheit kann begünstigt werden, theils indem man die bestehende schützt, theils indem man sie da hervorzubringen sucht, wo sie nicht besteht. Aber hier droht große Gefahr: ein einziger Irrthum kann die gesellschaftliche Ordnung umstürzen.*)

Man wird sich vielleicht wundern, daß ich die Freiheit nicht unter den hauptsächlichsten Zwecken der Gesetzgebung genannt habe. Aber wenn man einen klaren Begriff von ihr gewonnen hat, wird man sie als einen Zweig der Sicherheit betrachten. Die Freiheit ist ja nichts anderes, als Sicherheit gegen eine gewisse Klasse von Verletzungen, welche der Person drohen. Was man »politische Freiheit« nennt, ist ein anderer Zweig der Sicherheit: die Sicherheit gegen die Ungerechtigkeiten, welche

---

*) Die Gleichheit kann in Hinsicht aller von den Gesetzen abhängigen Vortheile betrachtet werden: als politische Gleichheit, oder Gleichheit in politischen Rechten; als bürgerliche Gleichheit, oder Gleichheit in bürgerlichen Rechten. Wenn man aber dieses Wort ohne weiteren Zusatz gebraucht, versteht man dasselbe gewöhnlich in Hinsicht der Vertheilung des Eigenthumes.

die Erwartungen nicht stört, welche die Gesetze erzeugt haben, und nicht die gegenwärtig bestehende Vertheilung der Güter in Unordnung bringt.

Wären alle Güter völlig gleich vertheilt, so würde die unmittelbare und sichere Folge davon sein, daß es nun nichts mehr zu vertheilen gäbe. Auch würde alles bald wieder in Unordnung gerathen. Die, welche man zu begünstigen glaubte, würden nicht weniger von dieser Theilung leiden, als die, auf deren Unkosten sie geschehn wäre: denn hätte der Fleißige kein besseres Loos zu erwarten als der Faule, so gäbe es keinen Beweggrund mehr zum Fleiße.

Als Princip feststellen, daß alle Menschen an Rechten gleich sein sollen, hieße, in nothwendiger Schlußfolge, alle Gesetzgebung unmöglich machen. Die Gesetze hören nicht auf, Ungleichheiten anzuordnen, weil sie den Einen nur Rechte geben können, indem sie den Anderen Verpflichtungen auferlegen. Behaupten, daß alle Menschen oder alle zum menschlichen Geschlechte gehörige Wesen an Rechten gleich sind, heißt alle Unterordnung aufheben wollen. Der Sohn würde dann seinem Vater an Rechten gleich sein, dasselbe Recht haben, seinem Vater zu befehlen und ihn zu strafen, wie dieser gegen ihn. Der Rasende sogar würde dann ein gleiches Recht haben, die Anderen einzusperren, wie diese ihn einzusperren. Alles dies ist vollkommen in jener Gleichheit der Rechte eingeschlossen: sie bedeutet alles dies oder gar nichts. Ich weiß sehr wohl, daß die Anhänger dieser Lehre von der Gleichheit der Rechte, da sie weder Narren noch Blödsinnige sind, keineswegs die Absicht haben können, diese Gleichheit unbeschränkt anzuordnen: sie haben dabei Einschränkungen, Modifikationen, Erläuterungen im Sinne. Aber wenn sie sich nicht verständlich, und so daß ihre

Rede einen klaren Sinn hat, auszudrucken wissen: soll wohl die blinde und unwissende Menge sie besser verstehn, als sie sich selber? Und wenn man die Unabhängigkeit proklamirt, kann man nicht mit nur zu großer Sicherheit darauf rechnen, gehört zu werden?

Anmerkungen.

Die hier vom Verfasser gegebene Erörterung über die für die Gesetzgebung vorliegenden Zwecke enthält viele tiefdringende und scharfsinnige Bemerkungen; leidet aber wieder an dem schon so oft gerügten Fehler, daß sie über dem Aeußeren das Innere, doch unstreitig Wichtigere aus den Augen verliert.

Die Sorge für die intellektuelle, für die moralische, überhaupt für die geistige Vervollkommnung der im Staate Vereinigten können wir keinem der vom Verfasser aufgeführten Begriffe unterordnen; und doch ist eine Einrichtung der Staatsverhältnisse, welche diese Vervollkommnung, auf der einen Seite so viel als möglich erleichtert und fördert, auf der anderen so rein als möglich in sich abspiegelt, unstreitig die höchste unter den Aufgaben des Gesetzgebers. Auch bei dem im eilften Capitel hierüber Gesagten wird dieser Zweck viel zu sehr in den Hintergrund gestellt.

Im Allgemeinen möchte sich die Aufgabe für die Gesetzgebung auf zwei Hauptgesichtspunkte zurückführen lassen:

1) Die bestehenden Verhältnisse oder Erwartungen (der letztere Ausdruck ist tiefer bezeichnend*)) in ihren natürlichen Entwickelungen zu schützen und vor Störungen zu bewahren. Diese Störungen können ihnen entweder durch menschliche Willkühr kommen, oder sie sind allgemeinerer Art, durch die äußere Natur oder durch diejenigen Verwickelungen menschlicher Verhältnisse herbeigeführt, welche, unabhängig von der Willkühr Einzelner, aus dem Zusammenflusse zufälliger Umstände hervorgehn. Die Verhütung

---

*) M. vergl. unten das 7. Capitel dieser Abtheilung.

der ersten Gattung von Störungen ist der Gegenstand der eigentlichen Rechtslehre und Rechtspraxis. Die eigenthümliche Aufgabe der Justiz besteht in nichts anderem, als von den bestehenden Verhältnissen und von ihrer natürlichen Entwickelung (z. B. indem ein Eigenthum durch Verlassenschaft von einem zum anderen übergeht) jedes mit der wahren Werthgebung in Widerspruch stehende oder unrichtige (unrechte) Handeln abzuwehren. Zu den Störungen der zweiten Gattung gehören z. B. Eintreten von Miswachs, von Wassersnoth, der Mangel der für eine große Stadt nothwendigen Zufuhr, das Stillstehn von Fabriken und Manufakturen, wie dasselbe durch besondere Handelsverhältnisse 2c. herbeigeführt werden kann. Man sieht leicht, daß die Sorge für die Verhütung dieser Störungen in das Gebiet, theils der allgemeinen inneren Verwaltung, theils der Policei fällt: welche letztere eine im Einzelnen und Kleinen ausführende Dienerinn sowohl für die innere Verwaltung als für die Justiz ist.

2) Die bestehenden Verhältnisse zu höherer Vollkommenheit zu steigern: die eigentliche Aufgabe der Politik oder der Staatswissenschaft. Diese Aufgabe steht gewissermaßen im Gegensatze mit der vorigen, indem sie auf eine Veränderung des Bestehenden ausgeht. Dennoch aber ist sie eben so wohl, wie jene, in der natürlichen Entwickelung der menschlichen Gesellschaft nothwendig begründet, indem ja in dieser, genau genommen, kein Moment völlig dem anderen gleich, sondern ein stetes Anderswerden bedingt ist: wofür es denn eben darauf ankommt, solche Veranstaltungen zu treffen, daß das Anderswerden ein Besserwerden in stätig ununterbrochenem Fortschritte sei. Diese Steigerung kann sich übrigens theils auf äußere (physische und politische) Verhältnisse beziehn, z. B. auf die Vermehrung des Nationalreichthums, die Erzielung möglichst-großer Gleichheit in den Vermögensumständen, in den Rechten 2c.; theils auf innere (psychische) Verhältnisse, wie die Förderung der Aufklärung in allen Klassen des Volkes, oder die Erzielung möglichst-großer Gleichheit in der allgemein-menschlichen Ausbildung: die ja unstreitig ein weit

höheres Gut, und ein noch heiligeres Recht ist, als die Ungefährdetheit des äußeren Wohlergehens, wenn auch freilich die meisten Menschen (in Folge des Mangels an eben dieser Aufklärung) ein schwächeres Gefühl davon haben.

Das Meiste, was man gewöhnlich als Gegenstand der Politik aufführt, hat seine Bedeutung nur als Mittel zu der möglichst sicheren und vollkommenen Erreichung dieser Zwecke.

Der Verfasser nun hat sich bei seinen Bestimmungen fast nur auf den ersten dieser Gesichtspunkte beschränkt. Dies erhellt schon aus dem ausschließenden Vorrange, welchen er dem Principe der »Sicherheit« für den Staatszweck zuspricht: die ja unstreitig nur einen negativen oder abwehrenden Charakter an sich trägt. Wir werden im Folgenden sehn, wie er auch die Sorge für den Lebensunterhalt und für den Ueberfluß nur in diesem negativen Charakter bestimmt. Das Princip der Gleichheit ist unter den vom Verfasser aufgeführten das einzige, welches in den zweiten Hauptgesichtspunkt hinüberspielt; auch dieses aber wird so von ihm beschränkt, daß es fast alles Positive verliert. Doch läßt er es in der weiteren Ausführung allerdings in einigen Beziehungen mit diesem steigernden Charakter auftreten *).

Sehr treffend, und einer ausführlichen und tiefergehenden Betrachtung werth, ist, was der Verfasser am Schlusse des zweiten Capitels zur Widerlegung des falschen Principes von der Gleichheit aller Menschen sagt. Wenn man dieses Princip in seiner vollen Allgemeinheit faßt, so zeigt es sich weder in der wissenschaftlichen Erkenntniß des Menschen, noch im unmittelbaren Gefühle und in der allgemeinen Handlungsweise begründet, obgleich es von philosophischen Schriftstellern, wie vom gemeinen Volke, nicht selten mit einer Art von fanatischem Enthusiasmus als höchste Norm für das Recht aufgeführt worden ist. Wir werden die Gränzen, in welchen es wahr ist, weiter unten kennen lernen (vergl. S. 253 f.).

*) M. vergl. das 9. Capitel dieser, das 3. Capitel der zweiten und das 2. Capitel der dritten Abtheilung.



Genau genommen, sind, in den mannigfaltigsten Beziehungen, alle Menschen einander ungleich; und daß die Gesetze diese Ungleichheit großentheils nicht berücksichtigen können und dürfen, ist nur daraus abzuleiten, daß sie überhaupt das Besondere in den Personen und Verhältnissen nur höchst unvollkommen aufzufassen und anzuwenden fähig sind *).

Die Ungleichheit unter den Menschen, welche, wenn auch nur nach dunklen Gefühlen, von jeher auch für die Gesetze zum Grunde gelegt worden ist **), und in gewissen Gränzen mit Recht zum Grunde gelegt wird, ist:

I. Eine unmittelbar an den Personen selber, welche als ungleich geschätzt werden, haftende. Es kann ein Mensch seinem inneren Werthe nach höher stehen, als ein anderer. Dies beruht:

1) Auf den Verschiedenheiten der Grundkräfte in verschiedenen Menschen, sowohl der leiblichen, als der psychischen. Hierhin gehört die Zurücksetzung der Schwachen und Verkrüppelten, der Blöd- und Schwachsinnigen, so wie

---

*) Vergl. oben S. 93 f.

**) »Die Geschichte lehrt uns, daß die Menschen sich einer fortdauernden Regierung und Rechtsverwaltung nicht unterwerfen, wenn nicht vorher zufällig, d. i. ohne förmliche Einsetzung, eine Ungleichheit der Stände schon entstanden ist. Wir haben also nicht nach der Gleichheit zu suchen, wie diese zu bewirken sei, da auf sie keine Staatsverfassung sich gründen läßt, sondern nach der Ungleichheit, wie diese beschaffen sein müsse, damit ein Staat werde und sich erhalte. Welches ist die gute Ungleichheit, durch welche der Staat in Gesundheit aufblüht, und welches die böse, die sich wie eine Krankheit in ihm entwickelt, ihn, wenn sie nicht ausgetrieben wird, eben so gewiß zerstört, als ihn die ursprüngliche Gleichheit, wenn sie wieder die Oberhand gewönne, zerstören würde? Die gute Ungleichheit wird da sein, wo das Bessere herrscht über das Schlechtere; die böse, wo das Gegentheil Statt findet. So ist es im einzelnen Menschen, so in der Vereinigung, die wir Staat nennen. Das Schlechtere hat sein Recht wie das Bessere, und die Gewalt eines jeden soll sein wie sein Recht — (nicht umgekehrt, wie auch jetzt noch von manchen Irrlehrern behauptet wird! sein Recht wie seine Gewalt) —. Darin besteht die wahre Gleichheit Aller: die Gerechtigkeit. Wie die Beschaffenheit der Ungleichheit im Staate, so die Beschaffenheit der in diesem Staate waltenden Gerechtigkeit. Es wird, nach Maßgabe dieser Beschaffenheit, eine wahre oder nur eine Scheingerechtigkeit, ein wahrer Staat oder eine Tyrannei sein«. (Jacobi, Werke, Bd. VI, S. 212.)

die Erhebung derjenigen zu Ehre und Reichthum, welche durch körperliche Kraft und Gewandtheit, durch Talent und Genie sich auszeichnen. Auch ist hieraus größtentheils die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes abzuleiten, indem man die körperliche und geistige Grundanlage desselben für weniger vollkommen, als die des männlichen, hielt. — Falsche Anwendungen davon sind die Zurücksetzung gewisser Menschenracen (z. B. der Farbigen in Vergleich mit den Weißen), die Vorrechte der aus adligen Geschlechtern Stammenden, inwiefern diese als mit vollkommneren Grundkräften ausgestattet betrachtet wurden 2c.

Dabei findet sich in dem Fortschritte der Cultur der bemerkenswerthe Unterschied, daß in früheren Zeiten die Beschaffenheit des Körpers in diesen Verhältnissen entschied (die Schwachen oder sonstwie für den Kriegsdienst Untauglichen wurden den anderen nachgesetzt: in dem Grade, daß man sie bei manchen Völkern sogar tödtete), während später das Geistige den Vorzug begründete, und hoffentlich immer mehr begründen wird, auch neben den größten körperlichen Unvollkommenheiten. Daher auch die Abnahme der politischen Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes, welche dem größten Theile nach in der körperlichen Schwäche desselben begründet war *).

2) Auf den Verschiedenheiten der Ausbildung. Hieraus entspringt die rechtliche Unmündigkeit der Kinder, so wie auf der anderen Seite die Vorrechte, welche dem weiter vorgerückten Alter in Folge seiner reicheren Erfahrungen ertheilt werden. Auch hier zeigt sich ein merkwürdiger Fortschritt in der Entwickelung der Cultur. Das Eintreten der Mündigkeit wird bei rohen Völkern überwiegend nach der Aus-

*) Die Behauptung, daß in dieser Beziehung alle Menschen einander gleich seien, beruht auf der abstrakt-metaphysischen Annahme einer in allen Menschen auf gleiche Weise gegebenen Vernunft: die sich aber bei einer tieferen psychologischen Untersuchung als durchaus falsch erweis't. Vielmehr müssen wir, wo wir irgend genau sprechen und — denken wollen, die Vernunft als, in den mannigfachsten Verhältnissen, bei allen Menschen verschieden, sowohl ursprünglich gegeben, als sich entwickelnd, setzen. M. vergl. das in meinen »Psychologischen Skizzen«, Bd. II., S. 390 ff. über die Vernunft Bemerkte.

bildung des Körpers, bei gebildeten nach der geistigen Ausbildung bestimmt; und die Vorrechte des höheren Alters nehmen ab, je weniger (indem vermöge der Belehrung durch Bücher rc. die Ausbildung beschleunigt wird) das Maß der Kenntnisse mit der Zahl der Lebensjahre proportional zu sein pflegt. Doch finden wir allerdings auch bei gebildeten Völkern, und mit Recht, daß für die Theilnahme an der Verwaltung (z. B. in gesetzgebenden Versammlungen) oder zur Verwaltung anderer Aemter, wie des Predigtamtes, eine gewisse Anzahl von Jahren erfodert wird.

Ueberdies kommt nicht nur die intellektuelle Ausbildung hier in Betracht, sondern unter gewissen Verhältnissen auch die moralische. Verschwender, nicht selten auch Verbrecher, werden für rechtsunfähig erklärt.

Mit Vergnügen bemerkt der aufmerksame Beobachter, wie auch in dieser Beziehung die Vorurtheile, welche die richtigen Grundverhältnisse verdeckten, im Laufe der Geschichte immer mehr und mehr verschwinden. Im Alterthume betrachtete man jeden Fremden als in geringerem Grade menschlich-vollkommen; jetzt finden sich, in der politischen Beurtheilung wenigstens, nur noch wenige Ueberbleibsel dieser Beschränktheit der praktischen Weltansicht: auch diese meist nur da, wo zugleich Religionsverschiedenheiten Statt finden. In der Privatbeurtheilung macht sich diese Beschränkung allerdings noch mehr geltend; obgleich die zu Nationalfeindschaften sich entwickelnden Nebelansichten ebenfalls immer mehr und mehr verschwinden. — Bei manchen Völkern des Alterthumes wurden Rasende, als Gotterfüllte, durch höhere Rechte ausgezeichnet. Jetzt hat man dies als Vorurtheil anerkannt; dagegen man allgemeiner, auch wo dies früher nicht geschehn ist, Unglücklichen dieser Art, der möglichen Genesung wegen, ihre Rechte bewahrt.

II. Hiezu kommt dann eine mehr mittelbar und äußerlich begründete Ungleichheit, welche nicht sowohl durch den inneren Werth der ungleich geschätzten Personen, als durch die von ihnen ausgehenden Wirkungen bestimmt wird. Auch diese Ungleichheit muß freilich auf irgend eine Weise im Inneren ihren Grund, oder doch ihren Wiederschein

haben. Aber die hiefür in Betracht kommende innere Verschiedenheit schließt nicht gerade einen Vorzug des einen vor dem anderen in sich; und selbst wo dies der Fall ist, wird doch durch die Rücksicht auf die davon ausgehenden Wirkungen ein neues, überaus wichtiges Moment für die Schätzung hinzugebracht. So wird ein Europäischer Staatsmann im Allgemeinen unstreitig weit schätzbarere Kenntnisse besitzen, und also an innerem intellektuellem Werthe weit höher stehn, als der Häuptling einer wilden amerikanischen Horde; für diese aber sind die Kenntnisse des letzteren brauchbarer, und würden daher nicht mit Unrecht einen politischen Vorzug für ihn begründen können.

Sehn wir nun ab von den instinktartigen und zum Theil höchst unvernünftigen Antipathieen, welche dieser Ungleichheit eine Schärfe und Ausdehnung gegeben haben, die ihnen der wahrhaft vernünftigen Beurtheilung gemäß nicht zukommt, so zeigen sich vorzüglich zwei Momente für die Begründung dieser Rechtsungleichheit:

a) Mangel der lokalen Kenntnisse, welche zur Ausübung gewisser Rechte (vorzüglich zur Theilnahme an der Staatsverwaltung) erfodert werden, oder deren vorzugsweiser Besitz.

b) Mangel des Willens, diese Kenntnisse und überhaupt die körperlichen und geistigen Kräfte für das Beste des Staates anzuwenden, oder dessen ausgezeichnete Reinheit und Stärke.

Verhältnisse, welche in beiden Beziehungen die Rechtsungleichheit begründen können*), sind z. B.: daß jemand nicht im Lande geboren ist (er hat keine Gelegenheit gehabt, jene lokalen Kenntnisse sich zu erwerben; hat ein weniger inniges Interesse für das Wohl des Landes); daß er das Land verlassen hat (daher die politische Zurücksetzung der Colonieen, so wie der eine gewisse Anzahl von Jahren Abwesenden); daß

*) Bei der folgenden Zusammenstellung habe ich mich vorzüglich an Hugo angeschlossen, der in seinem »Naturrechte« (4. Ausg., S. 206 ff.) eine treffliche Uebersicht der die bürgerliche Ungleichheit begründenden Verhältnisse giebt, und mit vielen feinen Bemerkungen begleitet.

er irgendwie in untergeordneten Verhältnissen gelebt hat, in Folge deren jene Kenntnisse und Neigungen nur unvollkommen haben erworben werden können (daher die Zurücksetzung der Freigelassenen, und im Gegentheil die Vorrechte der aus regierenden Familien Stammenden); daß er irgendwie an eine andere Verfassung gebunden ist, welche ihn derjenigen entfremdet, unter welcher er lebt (daher die Zurücksetzung der aus fremden Ländern Vertriebenen, die aber wieder zurückzukehren wünschen; die Zurücksetzung der Juden, so wie mancher anderer Religionspartheien, welche einen Staat im Staate bilden, oder gar einem auswärtigen Staate geneigter vorausgesetzt werden können); daß er Grundsätze hegt, welche die Erfüllung der Staatspflichten ganz oder zum Theil hindern (daher die Zurücksetzung derjenigen Religionspartheien, welche unmoralische, oder wenigstens dem Staate, zu welchem sie gehören, unangemessene Grundsätze bekennen; die Zurücksetzung mancher ascetischen Gesellschaften, die sich ausschließlich bestimmten Zwecken gewidmet haben; so wie die Zurücksetzung der Kinder von Verbrechern und derjenigen, welche ein entehrendes Geschäft, z. B. öffentliche Unzucht, treiben); daß ein feindlicher Wille gegen den Staat bei ihnen vorausgesetzt werden kann (hierauf gründet sich die Zurücksetzung mancher Ausländer und der Anhänger einer gestürzten Parthei, welche auf Rache sinnen könnte), oder wenigstens ein geringeres Interesse an dem Fortbestehn desselben (daher die Zurücksetzung der Kinderlosen, und dagegen die Ertheilung von Vorrechten an diejenigen, welche ein größeres Vermögen besitzen, gewissen Geschäften sich unterzogen haben, und hiedurch entweder unmittelbar ein Zeugniß ihres höheren Interesses für den Staat geben, oder ein besonderes Opfer dafür bringen, wie z. B. die in Kriegsdienst Tretenden, wo derselbe nicht allgemeine Pflicht ist).

Bei einigen anderen Verhältnissen, z. B. bei der Zurücksetzung unehelicher Kinder, oder der aus gewissen Ständen Abstammenden (z. B. der Kinder von Scharfrichtern rc.) in Hinsicht der Fähigkeit, gewisse Rechte zu erwerben, gewisse Aemter zu bekleiden rc., kann man zweifelhaft sein, ob diese Zurücksetzung nur aus unklaren Associationen (einer instinkt-

artigen Uebertragung des Widerwillens) oder aus einem halbklaren pädagogischen Principe (die Erzeugung unehelicher Kinder zu verhüten, den Abscheu vor Verbrechern zu erhöhen) hervorgegangen sei. In keiner von beiden Beziehungen möchten wohl diese Zurücksetzungen für ein aufgeklärteres Zeitalter sich rechtfertigen lassen.

Diese von jeher instinktartig für die Bestimmung der Rechte angewandte Ungleichheit der Menschen in klaren Begriffen aufzufassen, ist, außer dem hohen praktischen Interesse, auch deshalb nicht unwichtig, weil sie wohl die zweckmäßigste Grundlage abgeben möchte für die Haupteintheilung der Rechtslehre. Alle Rechtsverhältnisse nämlich zerfallen hienach in zwei Klassen:

1) In solche, bei welchen die gleichen (gleichartigen und gleichstarken) Interessen verschiedener Personen als durchaus gleich betrachtet werden, z. B. das Eigenthumsverhältniß, das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, überhaupt alle Verträge.

2) In solche, bei welchen die Personen, und demgemäß auch ihre Interessen als ungleich betrachtet werden, wie das Verhältniß der Ehe, das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Herren und Sklaven.

Bei den Verhältnissen der ersten Art haben wir die in dieselben eingehenden Interessen rein gegen einander abzuwägen*), ohne alle Rücksicht auf die Personen, in welchen sie gegeben sind; bei denen der zweiten Art kommt außerdem noch der höhere oder geringere Werth dieser Personen in Betracht**).

---

*) Vergl. S. 43 ff. u. S. 65 f.

**) Auch Bentham ordnet die Rechte nach diesen beiden Hauptklassen, indem er in der zweiten Abtheilung des Civilrechtes die in unsere erste Klasse gehörigen, in der dritten die in unsere zweite Klasse gesetzten Rechte abhandelt. Ihn scheint dabei ebenfalls nur ein richtiges Gefühl geleitet zu haben. Der Grund für diese Verschiedenheit liegt in der Natur der Verhältnisse selber, welche bei den einen diese, bei den anderen jene Gruppirung der Interessen mit sich bringt. Ein Vertrag hat mit der Eigenthümlichkeit der Personen, welche ihn geschlossen haben, nichts

Diese Verschiedenheit macht sich überdies noch darin besonders geltend, daß die zur ersten Klasse gehörigen Rechtsbestimmungen eine überwiegende Gleichheit und Stätigkeit bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten, die zur zweiten Klasse gehörigen dagegen eine große Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit zeigen.

Nichts ist mehr von den Umständen abhängig und beweglicher, als die Verhältnisse der Ungleichheit unter verschiedenen Personen. So muß ja unstreitig zwischen Kindern und Aeltern, zwischen Bräutigam und Braut, zwischen Gatte und Gattin, bei der Schließung der Ehe und in der Ehe selber, eine ganz andere Ungleichheit der Personen sich bilden im Orient, wo die Mädchen nicht selten schon im neunten Jahre mannbar und im zwanzigsten zur Erzeugung von Kindern wieder unfähig werden, als bei uns, wo die Ausbildung zur Vernunft ungefähr gleichzeitig fällt mit der Ausbildung zur Mannbarkeit. Dort ist die Ehe ein Kontrakt zwischen den Aeltern der Braut und dem Bräutigam oder den Aeltern des Bräutigams, der Wille der Braut tritt ganz in den Hintergrund; hier wird dieser dem des Bräutigams gleich=, und dagegen die Neigung der Aeltern bei Weitem geringer geachtet.

Eben so in Hinsicht der Zeitverhältnisse. Die Ungleichheit unter Aeltern und Kindern ändert sich, genau genommen, mit jedem Tage, wenn auch das Recht allerdings nur auf bestimmte, besonders hervorstechende Epochen dabei Rücksicht nimmt. Die durch den Grad der intellektuellen und der moralischen Ausbildung bedingte Ungleichheit der Staatsbürger wird in jedem Jahrzehend ein neues Verhältniß darstellen.

Wo dagegen für die Bestimmungen jener ersten Klasse von Rechtsverhältnissen eine Ungleichheit der Personen zum Grunde gelegt wird, z. B. wenn nach dem römischen Rechte die Sklaven kein Eigenthum haben, keinen Vertrag für sich

---

zu thun; sein Rechtsverhältniß ist unmittelbar in ihm selber vollständig gegeben; dagegen für das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern die persönlichen Verhältnisse eben das sind, was für den Vertrag die in ihm festgesetzten Bedingungen: nämlich dasjenige, was die diesem Verhältnisse eigenthümlichen Interessen bestimmt.

eingehn durften x., so hat man dies stets als eine Unvollkommenheit der bürgerlichen Verhältnisse anzusehn. Diese Rechte beruhn ja auf Erwartungen, die für jeden Menschen natürlicherweise auf gleiche Art sich bilden. Es ist also von ausnehmender Wichtigkeit, diese Klasse von Rechtsbestimmungen von jeder solchen Einmischung frei zu machen. Wo man unter gebildeten Völkern persönlichen Verhältnissen hiebei Einfluß gestattet, werden dieselben wenigstens nicht in jene rein unpersönlichen Verhältnisse unmittelbar eingreifen, sondern nur neben denselben sich geltend machen. So ist nicht das Mindeste dagegen einzuwenden, ja man wird es im Allgemeinen für recht erklären, wenn ein Regent oder eine volksvertretende Versammlung den Beschluß faßt, aus dem Staatsvermögen die Privatschulden eines ausgezeichneten Staatsmannes oder Feldherrn zu bezahlen, um den nachtheiligen Einfluß zu vermeiden, welchen die daraus hervorgehende Mißstimmung auf seine Person, und vermöge dessen auch auf seine Thätigkeit für das allgemeine Beste äußern könnte. Gewiß aber wäre es Unrecht, wenn sie dies dadurch bewirken wollten, daß sie seine Schulden für null und nichtig erklärten. In dem letzteren Falle würde ein rein unpersönliches Rechtsverhältniß durch persönliche Einmischung verletzt werden; in dem ersteren tritt ein persönliches Verhältniß neben die unpersönlichen.

Drittes Capitel.

Die Gesetze im Verhältnisse zum Lebensunterhalte.

Was vermag die Gesetzgebung für den Lebensunterhalt zu thun? Direkt, nichts. Alles, was sie thun könnte, wäre Motive zu erzeugen, d. h. Strafen oder Belohnungen, durch deren Antrieb die Menschen bewegt würden, sich selber den Unterhalt zu verschaffen; diese Motive aber hat schon die Natur erzeugt, und ihnen eine hinreichende Stärke gegeben. Noch eh man den

Gedanken an Gesetze gefaßt, hatten die Bedürfnisse und die Genüsse in dieser Beziehung alles gethan, was nur irgend gut berechnete Gesetze hätten thun können. Die Bedürfnisse, mit allen Schmerzen und mit dem Tode selber gewaffnet, befahlen die Arbeit, schärften den Muth, flößten die Vorsicht ein, entwickelten alle Fähigkeiten des Menschen. Der Genuß, der untrennbare Gefährte jedes befriedigten Bedürfnisses, bildete einen unerschöpflichen Schatz von Belohnungen für die, welche die Hindernisse überwunden und den Zweck der Natur erfüllt hatten.

Da also die Kraft der natürlichen Sanktion hinreichend ist, so würde die Anwendung der politischen Sanktion überflüssig sein.

Ja, was noch mehr, die Antriebe, welche von den Gesetzen abhängen, sind immer mehr oder weniger unbestimmt in ihrer Wirksamkeit. Es ist dies eine Folge der Unvollkommenheit der Gesetze selber, oder der Schwierigkeit, die Thatsachen so festzustellen, daß man Strafe oder Belohnung mit Sicherheit auf sie anzuwenden im Stande ist. Die Hoffnung der Ungestraftheit schleicht sich in die Herzen ein in allen den Zwischengraden, durch welche man hindurchgehn muß, eh man zur Ausführung der Gesetze gelangen kann. Dagegen die natürlichen Erfolge, welche man als Züchtigungen oder Belohnungen der Natur selber betrachten kann, wenig Ungewißheit zeigen: kein Entfliehen, keinen Aufschub nach Gunst: die Erfahrung kündigt den Erfolg an, die Erfahrung bestätigt ihn; jeder Tag befestigt die Lehre des vorhergehenden, und die Gleichförmigkeit dieses Ganges läßt dem Zweifel keinen Raum. Was also könnte man wohl durch direkte Gesetze zu der beständigen und unwiderstehlichen Gewalt dieser natürlichen Motive noch hinzuthun?

Indirekt aber sorgt die Gesetzgebung für den Unterhalt,

halt, indem sie die Menschen während ihrer Arbeit schützt, und ihnen die Früchte ihres Fleißes sichert, nachdem sie ihre Arbeit vollendet haben. Sicherheit für den Arbeiter, Sicherheit für den Ertrag der Arbeit: das ist die Wohlthat der Gesetze, und eine unschätzbare.

Viertes Capitel.

Die Gesetze im Verhältnisse zum Ueberflusse.

Soll man Gesetze geben, die den Menschen befehlen, daß sie nicht an dem bloßen Lebensunterhalte sich genügen lassen, sondern Ueberfluß erstreben? Nein, auch dies würde eine sehr unnöthige Anwendung der künstlichen Mittel sein, wo die natürlichen Mittel zureichen. Die anziehende Kraft der Lust, die Reihenfolge der Bedürfnisse, der rege Wunsch, das Wohlsein zu vermehren, werden ohne Unterlaß, unter dem Schirm der Sicherheit, neue Anstrengungen zu neuen Erwerbungen hervorbringen. Die Bedürfnisse, die Genüsse, diese allgemeinen Beweger der Gesellschaft, werden, nachdem sie einmal die ersten Getreidegarben haben sprossen lassen, nach und nach Behälter des Ueberflusses aufrichten, stets wachsend und gefüllt. Die Wünsche dehnen sich aus mit den Mitteln, so wie der Horizont in dem Maße größer wird, als man vorschreitet; und jedes neue Bedürfniß, auf gleiche Weise von seiner Unlust und von seiner Lust begleitet, wird ein neues bewegendes Princip für die Thätigkeit. Selbst der Reichthum, der ja nur etwas Relatives ist, hält diese Bewegung nicht an, wenn sie einmal im Schwunge ist; im Gegentheil, je mehr Mittel man hat, je mehr man im Großen thätig sein kann, desto größer ist die Belohnung, und folglich auch wieder die Kraft des Motives,

welches den Menschen zur Arbeit anregt. Nun aber, was wäre wohl der Reichthum des Staates, als die Summe alles Reichthumes der in ihm verbundenen Einzelnen? Und was also bedürfte man mehr noch als die Kraft dieser natürlichen Motive, um allmälig den Reichthum zur höchst-möglichen Stufe zu erheben?

Wir haben gezeigt, wie der Ueberfluß allmälig sich bildet durch die ununterbrochene Wirksamkeit eben der Ursachen, welche den Lebensunterhalt verschaffen. Zwischen diesen beiden Zwecken also giebt es keinen Widerstreit. Im Gegentheil, je mehr der Ueberfluß zunimmt, desto sicherer ist man auch des Lebensunterhaltes. Dieser einfache Satz ist von denen nicht gefaßt worden, welche den Ueberfluß unter dem Namen „Luxus" verwerfen.

Ungünstige Witterung, Kriege, Zufälle aller Art bedrohen so oft die Grundlage des Lebensunterhaltes, daß ein Volk, welches nichts Ueberflüssiges, und selbst viel Ueberflüssiges hätte, oft dem Mangel am Nothwendigen unterworfen sein würde. Man sieht dies bei den wilden Völkern; man hat es häufig im Alterthume gesehn (einer Zeit, wo die Völker verhältnißmäßig arm waren); und es findet sich noch in unseren Tagen in den Ländern, welche die Natur wenig begünstigt hat, wie Schweden, so wie in denjenigen, wo die Regierung den Unternehmungen des Handels entgegenarbeitet, statt daß sie sich beschränken sollte, sie zu schützen. Dagegen die Länder, wo viel Luxus verbreitet und die Regierung aufgeklärt ist, gegen den Hunger geschützt sind. So ist die glückliche Lage Englands. Bei einem freien Handel, hat ein in sich selber unnützes Schmuckwerk seinen Nutzen als Sicherung des Nothwendigen. Die Werkstätten des Luxus werden Sicherheitsanstalten gegen den Mangel. Eine Stärkefabrik kann sich in Mittel zum Lebensunterhalte

verwandeln. Wie oft hat man gegen die Pferde und Hunde deklamirt, daß sie verschlängen, was zum Unterhalte der Menschen dienen sollte. Aber tiefgrübelnde Politiker dieser Art erheben sich nicht über diejenigen Apostel der Uneigennützigkeit, welche, um einen Ueberfluß an Getreide zu beschränken, die Magazine in Brand stecken wollen.

Anmerkungen.

Wie richtig auch im Allgemeinen die in diesen beiden Capiteln entwickelten Sätze sein mögen, so ist der Verfasser doch unstreitig zu weit gegangen, wenn er die Regierung aller Sorge für den Lebensunterhalt entbinden will.

Es ist allerdings wahr, daß der jedem Menschen eingepflanzte Trieb zur Erhaltung des Lebens im Allgemeinen stark genug sein wird, ihn zur Erwerbung der dafür nöthigen Mittel anzutreiben. Auch ohne die Fürsorge der Regierung wird, ohne außerordentliche allgemeine Unglücksfälle, selten jemand eigentlich verhungern. Aber nicht nur die physischen, auch *die geistigen Lebenskräfte* sollen erhalten*), ja, was noch mehr, sollen *zu einer so vollkommenen Wirksamkeit und Ausbildung gesteigert* werden, als sie ihrer Natur nach fähig sind.

Vergleichen wir in dieser Hinsicht den gewöhnlichen Lebensgang: so finden wir denselben eben nicht sehr befriedigend. Wie viele Kräfte müssen ungebraucht, unausgebildet bleiben, weil sie gar keine Sphäre für ihre Anwendung finden! Nicht nur von den geistigen Kräften gilt dies (von welchen vielleicht, bei genauerer Betrachtung, nur ein überaus geringer Theil als gehörig angewandt sich zeigen möchte), sondern selbst von den körperlichen, wo ja so oft Conjunkturen eintreten, welche

---

*) Man klage diese Ausdehnung des Wortes »Lebensunterhalt« (subsistance) nicht als sophistisch an. Ich kann dieselbe leicht aufgeben: denn nicht darum handelt es sich, was unter diesem Worte begriffen werde und werden könne, sondern wofür die Regierung zu sorgen habe; und davon macht das hier Bezeichnete unstreitig einen höchst wichtigen Bestandtheil aus.

bedeutende Massen von Kräften ganz außer Thätigkeit setzen. Am meisten im Größen hat dies, auch für das blödeste Auge, in der neuesten Zeit das Beispiel Englands gezeigt; wer genauer nachforschen wollte, würde Beispiele hievon, wenn auch in kleinerem Maßstabe, bei allen Völkern und in allen Zeiten finden.

Der Regierung also ist die große Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, daß Jedem Gelegenheit gegeben werde, zweckmäßig für seine Subsistenz thätig zu sein. Sie soll überdies aus den ihr vorliegenden, körperlichen und geistigen Kräften das möglich-Größte zu machen: nicht nur kümmerlich das Leben derselben zu erhalten, sondern das regste und kräftigste Leben herbeizuführen suchen.

Freilich eine überaus schwierige Aufgabe, welche eine sehr tief gehende allgemeine Kenntniß von der menschlichen Natur, in Verbindung mit einer sehr umfassenden und speciellen Kenntniß der jedesmal gegenwärtigen Welt- und besonders Landesverhältnisse erfodert. Aber wenn man aus Mangel an dieser Einsicht vielfach hiebei geirrt, ja oft mehr Uebles als Gutes gestiftet hat durch verkehrte Fürsorge: ist dies ein Grund, diese Fürsorge ganz aufzugeben? Und darf man wohl im Allgemeinen voraussetzen, daß es ohne alle Einsicht und Fürsorge besser gehn werde?

Die überwiegende Entscheidung für die Bejahung dieser Frage, wenigstens in der Theorie, ist eine der üblen Wirkungen der politischen Grundsätze von Adam Smith, welche in vielen anderen Beziehungen so viel Wahres ans Licht gestellt und so höchst wohlthätig gewirkt haben. Nur unter sehr einfachen Verhältnissen wird man mit Sicherheit darauf rechnen können, daß die in mancherlei Verwickelungen mit und gegen einander bewegten Bestrebungen der menschlichen Thätigkeit (im Ackerbau, im Handel, in den Künsten und Wissenschaften ꝛc.) unbewacht zu günstigen Erfolgen führen werden; unsere jetzigen, so überaus zusammengesetzten Verhältnisse scheinen dem entwachsen zu sein. Wenn früher jeder nur einigermaßen Scharfsichtige von seinem Standpunkte aus, ohne besondere Veranstaltung, das Ganze so weit zu übersehn und zu beurtheilen im Stande

war, daß er hienach zweckmäßige Maßregeln nehmen und daß man mit Sicherheit darauf rechnen konnte, es werde von selber eine den Bedürfnissen des Ganzen entsprechende Gleichmäßigkeit der Bestrebungen sich bilden: so ist dasselbe jetzt zu groß dazu; und es müssen erst künstlich mehrere Gesichtspunkte zu Einem allgemeinen Ueberblicke vereinigt werden. Die augenscheinlichsten Belege hiefür finden wir wieder in den Ackerbau= und Handelsverhältnissen von England.

Auch was der Verfasser scharfsinnig über das Verhältniß des Ueberflusses zum Lebensunterhalte bemerkt, daß nämlich der letztere erst in jenem seine sichere Grundlage erhalte, bedarf doch einer Beschränkung. Denn:

1) Der Ueberfluß ist nicht bloß eine (quantitative) Steigerung des zum Lebensunterhalte Nothwendigen; sondern sie sind auch, ja noch mehr, qualitativ von einander verschieden. Ein Ueberfluß an Leckereien wird nicht vor Hungersnoth bewahren; die Mittel zu weichlicher Bequemlichkeit und zu üppiger Pracht nicht vor dem Erfrieren schützen. Ja insofern findet sich selbst ein gewisser Gegensatz zwischen beiden. Was für die Erwerbung von Luxusartikeln angewandt werden soll, muß vielleicht dem nothwendigen Lebensunterhalte abgezogen werden. Nicht nur im Ganzen, wie die Erfahrung unserer Zeiten leider vielfach bestätigt, sondern selbst bei denselben Individuen: welche lieber frieren und hungern oder ungesund essen, als ein weniger elegantes Kleid tragen und weniger standesmäßige Theegesellschaften geben.

2) Ueberfluß und reichliche Genüsse steigern die Lustgier, und erzeugen auf diese Weise stets neue künstliche Bedürfnisse ohne Maß noch Ziel. Ueberdies werden hiedurch unaufhörlich positive Größen in negative verwandelt: was sonst Ueberfluß gewesen ist, wird jetzt Mangel; was die vollste Befriedigung, die höchste Lust gewährt hatte, erzeugt nun, in Folge der Gewöhnung an feinere und vollere Genüsse, keine Lust mehr, oder wird selbst mit Unlust und Mismuth aufgenommen. Ueberfluß wird also, wenn man seiner Anwendung keine höhere Richtung ertheilt, nicht nur zuweilen, sondern meistentheils das Glück vermindern, statt dasselbe

zu erhöhen. Wer genöthigt ist, weniger zu glänzen, als er gewohnt ist, fühlt sich vielleicht unglücklicher, als der Arme, welchem die nöthige Bedeckung mangelt.

3) Endlich stehn, den Grundgesetzen der menschlichen Natur nach, Genießen und Thätigkeit in einem gewissen Antagonismus mit einander: nicht nur darin, daß die Zeit, welche auf das eine verwandt wird, nicht auf das andere verwandt werden kann, sondern auch, weil der Genuß die Lust und die Kraft zur Thätigkeit ertödtet. Daher in solchen Zeiten, welche überwiegend auf den Genuß gerichtet sind, die immer zunehmende Schwäche und Schlaffheit, welche zuletzt in eine gänzliche Unfähigkeit zu allem Großen und überhaupt zu allem demjenigen endet, was eine höhere Anspannung unserer edleren Kräfte erfodert.

Fünftes Capitel.

Pathologische Sätze für die Begründung einer wahrhaft beglückenden Gleichheit.

Pathologie ist in der Arzeneiwissenschaft ein allgemein gebräuchlicher Ausdruck; in der Moral ist er nicht gebräuchlich, und doch in gleichem Maße nothwendig. Ich nenne Pathologie in dieser letzteren Beziehung das Studium, die Kenntniß der Empfindungen, der Gemüthsbewegungen, der Leidenschaften und ihrer Einflüsse auf die Glückseligkeit der Menschen. Die Gesetzgebung, welche bis jetzt großentheils nur auf dem schwankenden Grunde der Vorurtheile und des Instinktes begründet gewesen ist, sollte endlich auf der unerschütterlichen Grundlage der Empfindungen und der Erfahrung aufgerichtet werden. Man sollte ein moralisches Thermometer haben, welches alle Stufen des Glückes und Unglückes fühlbar machte. Freilich eine Stufe der Vollkommenheit, welche zu erreichen unmöglich ist, aber die es doch gerathen ist vor

Augen zu haben. Ich weiß wohl, daß eine genaue Untersuchung des Mehr oder Minder in Hinsicht der Lust und der Unlust auf den ersten Anblick als eine kleinliche Unternehmung erscheinen wird. Man wird sagen, man müsse nur das Große ins Auge fassen bei der Wirksamkeit auf menschliche Angelegenheiten, und an einer ungefähren Annäherung sich genügen lassen. Aber dies ist die Sprache der Gleichgültigkeit oder der Beschränktheit. Die Empfindungen der Menschen sind regelmäßig genug, um Gegenstand einer Wissenschaft und einer Kunst werden zu können: und bis man diese gewonnen hat, wird man nur Versuche, unsicheres Hin- und Hertappen, unregelmäßige und wenig zusammenhängende Anstrengungen sehn. So wie die Arzeneiwissenschaft die Sätze der physischen Pathologie zur Grundlage hat: so muß, da die Moral die Arzeneiwissenschaft der Seele, die Gesetzgebung ihr praktischer Theil ist, diese letztere auf den Sätzen der geistigen Pathologie begründet werden.

Allerdings muß man, wenn man von der Wirkung eines gewissen Quantums von Reichthum auf das Glück spricht, stets von der besonderen Empfindungsweise der Individuen und von den äußeren Umständen abstrahiren, in welchen sie sich befinden. Die Verschiedenheiten der Charaktere sind unerschöpflich, und die Verschiedenheiten der Verhältnisse so groß, daß diese letzteren nie auch nur für zwei Individuen völlig gleich sein werden. Wollte man also nicht von diesen beiden Momenten absehn, so wäre es unmöglich, irgend einen allgemeinen Satz festzustellen. Aber wenn gleich jeder der aufzustellenden Sätze in einem besonderen Falle falsch oder ungenau erfunden werden kann, so darf man doch hievon keine Folgerung ziehn gegen ihre spekulative Richtigkeit oder ihren praktischen Nutzen. Für ihre Rechtfertigung genügt es, wenn sie 1)

der Wahrheit näher kommen, als alle anderen, welche man an ihre Stelle setzen könnte, und 2) mit weniger Unangemessenheit, als alle anderen, dem Gesetzgeber zur Grundlage zu dienen geeignet sind.

Um nun unter diesen Beschränkungen die Wirkungen eines gewissen Quantums von Reichthum zu beurtheilen, muß man dasselbe in drei verschiedenen Verhältnissen betrachten:

1) wenn es stets im Besitze der dabei Interessirten gewesen ist,

2) wenn es aus demselben und

3) wenn es in denselben kommt.

I. Wir betrachten zunächst den ersten Fall. Es ergeben sich für denselben fünf Sätze:

1) Jedem Quantum von Reichthum entspricht ein gewisses Quantum von Glück.

2) Von zwei Individuen mit ungleichem Vermögen genießt der des größeren Glückes, welcher den größeren Reichthum besitzt.

3) Der Ueberschuß an Glück bei dem Reicheren aber wird nicht so groß sein, als sein Ueberschuß an Reichthum.

4) Aus denselben Gründen: je größer die Ungleichheit zwischen zwei Massen von Reichthum ist, um desto weniger ist es wahrscheinlich, daß eine gleich große Ungleichheit unter den entsprechenden Massen von Glück sich finden werde.

5) Je mehr das Verhältniß der Gleichheit sich nähert, um desto größer wird die Totalmasse des Glückes sein.

Zur Erläuterung einige Bemerkungen. Zuerst, man darf das hier von Reichthum Gesagte nicht auf diejenigen beschränken, welche man gewöhnlich Reiche nennt.

Ich habe dieses Wort in einer ausgedehnteren Bedeutung gebraucht, indem ich, der Kürze wegen, eben so wohl darunter befaßt habe, was für den Lebensunterhalt dient, als was dem Ueberflusse angehört; also alles, was irgendwie Bestandtheil des Reichthums werden kann.

Um den ersten Satz genau auszudrucken, hätte ich sagen müssen: jedem Quantum von Reichthum entspreche eine gewisse Möglichkeit des Glückes. Denn die Wirksamkeit einer Ursache des Glückes ist immer ungewiß, oder, mit anderen Worten, einer Ursache des Glückes läßt sich nicht allgemein und für alle Individuen dieselbe bestimmte Wirkung beilegen. Hier muß man das anwenden, was wir von der besonderen Empfindungsweise, der Verschiedenheit der Charaktere und der Umstände bemerkt haben. *)

Der zweite Satz fließt unmittelbar aus dem ersten: er ist eine Wahrheit, welche durch die Erfahrung der ganzen Welt erprobt wird. Denjenigen, welcher daran zweifeln wollte, fodere ich auf, das ihm Ueberflüssige dem ersten besten zu geben, der es wünscht: denn nach seiner Ansicht kann ihm ja dieser Ueberfluß nur eine Last und weiter nichts sein. Das Manna in der Wüste verdarb, wenn jemand mehr sammelte, als er aufbrauchen konnte. Wenn auf gleiche Weise der Reichthum, nachdem er einen gewissen Punkt überschritten, für das Glück nichts mehr wäre, so würde niemand darüber hinaus haben wollen, und das Verlangen zu sammeln eine anerkannte Gränze haben.

Der dritte Satz wird weniger bestritten werden. Man nehme auf der einen Seite tausend Bauern, welche

---

*) Man vergl. S. 163 ff.

zu leben haben, und selbst ein wenig Ueberfluß; von der anderen einen König, oder, um von den Sorgen der Regierung zu abstrahiren, einen wohl apanagirten Prinzen, so reich für sich allein als alle jene Bauern zusammen genommen. Meine Meinung ist, es sei wahrscheinlich, daß sein Glück größer sei, als das mittlere Glück jedes derselben, aber keineswegs so groß, als die ganze Summe aller dieser kleinen Quanta von Glück, oder, was dasselbe ist, nicht tausend Mal so groß, als das mittlere Glück eines Einzelnen unter ihnen. Es wäre schon viel, wenn sich sein Glück zehn Mal oder selbst nur fünf Mal so groß fände. Der in dem Schoße des Reichthums Geborene ist dafür nicht so empfänglich, als derjenige, welcher sich sein Glück hat selber zimmern müssen. Die Lust des Erwerbens, nicht die des Besitzes, gewährt den größten Genuß. Die erstere ist eine lebhafte Empfindung, geschärft durch das Verlangen, durch die vorangegangenen Entbehrungen, eine Lust, welche noch unbekannten Freuden entgegensieht; die letztere ist eine schwache Empfindung, abgenutzt durch die Gewohnheit, nicht belebt durch die Contraste der Vergangenheit, und welcher die Einbildungskraft keine Reize verleiht.

II. Wir gehn zum zweiten Falle über: zur Prüfung der Wirkungen eines Quantums von Reichthum, wenn dasselbe zuerst in die Hände eines neuen Besitzers kommt. Hiebei ist zu merken, daß man von aller Erwartung abstrahiren muß, vielmehr voraussetzen, daß diese Vermehrung des Vermögens unerwartet, als ein Geschenk des Zufalls, ihn überrasche. Hier lassen sich folgende Sätze feststellen.

1) Vermöge der Theilung kann ein Quantum von Reichthum so weit verringert werden, daß es keinem der Theilhaber mehr Glück bringt.

2) Bei Genossen der Theilung, welche ein gleiches Vermögen besitzen, wird die Totalsumme des Glückes um so größer sein, je mehr die Theilung diese Gleichheit bestehn läßt.

3) Bei Genossen der Theilung von ungleichem Vermögen wird die Totalsumme des Glückes um so größer sein, je mehr die Theilung beiträgt, sie der Gleichheit zu nähern.

III. Wir kommen zum dritten Falle, wo wir die Wirkung eines Quantums von Reichthum zu bestimmen haben, welches den Händen der Besitzer entzogen wird. Auch hier muß man von der Erwartung abstrahiren und den Verlust als unvermuthet voraussetzen: um so mehr, da dies ein Verlust fast immer ist, indem ja jeder Mensch natürlicher Weise voraussetzt, daß er das sich erhalten werde, was er hat. Diese Voraussetzung ist auf den gewöhnlichen Weltlauf gegründet: denn betrachtet man die ganze Masse der Menschen, so zeigt sich der erworbene Reichthum nicht nur erhalten, sondern stets vermehrt. Den Beweis hiefür giebt die Verschiedenheit zwischen der ursprünglichen Armuth der menschlichen Gesellschaft und ihrem jetzigen Reichthum. — Wir finden hier:

1) Der Abzug eines Quantums von Reichthum wird in der Masse des Glückes jedes Individuums einen größeren oder geringeren Abzug hervorbringen, nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen dem abgezogenen Theile und dem ihm verbleibenden.

Man nehme ihm das Viertel seines Vermögens, und man wird ihm das Viertel seines Glückes rauben, und so fort*).

*) Hieraus vorzüglich ist das Uebel des hohen Spieles abzuleiten. Mögen auch in Hinsicht des Geldes Gewinn und Verlust

Aber es giebt Fälle, wo dies Verhältniß nicht mehr dasselbe bleibt. Wenn ihr, indem ihr mir drei Viertel meines Vermögens nehmt, dasjenige angreift, was ich zu meiner physischen Nothdurft brauche, und, indem ihr mir die Hälfte nehmt, dieses Nothdürftige unberührt laßt: so wird die Abnahme des Glückes in jenem Falle nicht bloß um die Hälfte größer sein, sondern das Doppelte, das Vierfache, das Zehnfache betragen; ja man kann dafür gar keine Gränze angeben.

2) Dies vorausgesetzt, wird, bei gleichen Vermögensumständen, je größer die Anzahl der Personen ist, unter denen ein gewisser Verlust getheilt wird, um desto weniger beträchtlich der Abzug sein, welcher daraus für die Totalsumme des Glückes hervorgeht.

3) Kommt diese Theilung zu einem gewissen Punkte, so werden die einzelnen Antheile unmerkbar. Der für die Totalsumme des Glückes sich ergebende Abzug wird null.

4) Bei ungleichen Vermögensumständen, wird der Abzug an Glück, welcher durch einen Abzug an Reichthum herbeigeführt wird, in dem Maße geringer sein, als die Vertheilung des Verlustes so geschieht, daß die daran Theil Habenden möglichst der Gleichheit genähert werden. Versteht sich, inwiefern wir von den mit der Verletzung der Sicherheit verbundenen Nachtheilen abstrahiren.

Die Regierungen, den Fortschritt der Aufklärung be-

---

einander gleich sein: in Hinsicht des Glückes ist das Verhältniß stets ein ungünstiges. Mein Besitzthum betrage tausend Thaler; fünf hundert seien auf das Spiel gesetzt: so ist, wenn ich verliere, mein Vermögen um die Hälfte verringert; wenn ich gewinne, ist es nur um ein Drittel vermehrt. Man nehme an, tausend seien auf das Spiel gesetzt. Gewinne ich, so ist mit meinem Vermögen doch nicht immer auch mein Glück verdoppelt; verliere ich, so ist mein Glück zerstört, und ich bin im Mangel.

nutzend, haben in mehreren Beziehungen die Principien der Gleichheit in der Vertheilung der erlittenen Verluste begünstigt. So haben sie die Versicherungsgesellschaften unter den Schutz der Gesetze gestellt, diese so nützlichen Verträge, durch welche Privatleute im Voraus einander schützen, um möglichen Verlusten die Spitze zu bieten. Das Princip dieser Versicherung, auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung gegründet, ist nur die Geschicklichkeit, die Verluste auf eine so große Anzahl von Theilnehmern zu vertheilen, daß sie dadurch sehr leicht und beinah null werden.

Derselbe Geist hat die Fürsten geleitet, wenn sie, auf Kosten des Staates, diejenigen Unterthanen entschädigt haben, welche durch öffentliche Unglücksfälle oder durch die Verwüstungen des Krieges gelitten hatten. Man kann nichts Weiseres und Einsichtsvolleres in dieser Beziehung denken, als die Verwaltung des großen Friedrich. Es ist dies überhaupt einer der herrlichsten Gesichtspunkte, unter welchem man die Staatskunst betrachten kann.

Man hat einige Versuche gemacht, Privatpersonen für die Verluste schadlos zu halten, welche sie durch Verbrecher erleiden. Freilich sind die Beispiele dieser Art noch sehr selten; aber es ist ein Gegenstand, welcher gar sehr die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber verdient: indem er ihnen das Mittel darbietet, die Uebel aus dem Verbrechen, welche das Eigenthum verletzen, fast auf nichts zurückzuführen. Diese Einrichtung aber müßte mit großer Sorgfalt bestimmt werden, wenn sie nicht schädlich werden sollte. Man darf nicht die Trägheit und die Unklugheit begünstigen, welche die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbrechen vernachlässigen würden, in der gewissen Aussicht, dafür eine Entschädigung zu er-

halten; und noch mehr muß man den Betrug und die geheimen Durchstechereien fürchten, welche Verbrechen vorgeben und veranlassen würden, um schadlos gehalten zu werden. Der Nutzen dieses Mittels also würde freilich von der Art seiner Verwaltung abhangen. Aber nur eine sehr tadelnswerthe Trägheit kann ein so heilsames Mittel verwerfen, um sich die Mühe zu sparen, einige Nachtheile davon abzusondern.

Die von uns festgestellten Principien würden auf gleiche Weise auch dazu dienen können, die Vertheilung eines Verlustes unter Personen, die mit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit belastet sind, zu regeln. Wenn ihre verhältnißmäßigen Beiträge der Größe ihres Vermögens angemessen wären, so würde ihr Verhältniß zu einander nachher das gleiche sein, wie vorher. Wollte man aber diese Gelegenheit ergreifen, um sie der Gleichheit zu nähern, so müßte man ein anderes Verhältniß anwenden. Die Beiträge ihnen ganz gleich aufzuerlegen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten ihrer Vermögensumstände, wäre eine dritte Einrichtung, welche aber weder mit dem Principe der Gleichheit noch selbst mit dem der Sicherheit sich vertragen würde.

Um diese Sache in ein noch helleres Licht zu setzen, will ich einen zusammengesetzten Fall vorlegen, wo es sich darum handelt, zwischen zweien zu entscheiden, von welchen der Eine einen Vortheil verlangt auf Unkosten des Anderen. Wir sollen die Wirkungen eines Quantums von Reichthum bestimmen, welches, damit es dem Einen als Gewinn zu Theil werde, dem Anderen als Verlust entzogen werden muß.

Erster Satz. Da von zwei Konkurrenten, welche ein gleiches Vermögen haben, was der eine gewinnt, der

andere verlieren muß: so wird diejenige Anordnung die größte Summe von Glück gestatten, welche den früheren Besitzer gegen den Fodernden schützt. Denn

1) Da die zu verlierende Summe in einem größeren Verhältnisse zu dem verminderten Vermögen steht, als die gleiche Summe zu dem vermehrten, so ist die Verminderung des Glückes für den Einen größer, als die Vermehrung desselben für den Anderen sein würde. Mit Einem Worte, das Interesse der Gleichheit würde verletzt werden durch die entgegengesetzte Anordnung. Man vergleiche die Anmerkung über das Spiel (S. 267); der Fall ist ein ganz ähnlicher.

2) Der Verlierende würde eine Unlust getäuschter Erwartung erfahren, während der Andere keinen Gewinn erhält. Nun aber ist das negative Uebel, nicht zu erwerben, keineswegs dem positiven Uebel des Verlustes gleich zu setzen.

3) Der Mensch scheint im Allgemeinen für den Schmerz empfänglicher zu sein, als für die Lust, selbst wenn die Ursachen derselben gleich sind: in dem Maße, daß z. B. ein Verlust, welcher das Vermögen eines Menschen um das Viertel verminderte, seinem Glücke mehr nehmen würde, als vielleicht ein Gewinn, der es um das Doppelte vermehrte, demselben hinzufügen.

Zweiter Satz. Bei ungleichen Vermögensumständen wird das Uebel des Verlustes noch größer werden, wenn der weniger Reiche der Verlierende ist.

Dritter Satz. Wenn der Reichere der Verlierende wäre, so würde das Uebel, welches aus der Verletzung der Sicherheit entspränge, zum Theil durch das Gute ausgeglichen werden, welches in dem Verhältnisse einträte, wie man hiedurch zur Gleichheit fortschritte.

Mit Hülfe dieser Sätze, welche bis zu einem gewis-

sen Punkte den Charakter und die Sicherheit mathematischer Sätze haben, würde man endlich ein regelmäßiges und beständiges Verfahren in Hinsicht der Entschädigungen feststellen können. Die Gesetzgeber haben oft genug eine Neigung gezeigt, den Rathschlägen der Gleichheit zu folgen unter dem Namen der Billigkeit, welcher man eine größere Weite zu geben pflegt, als der Gerechtigkeit. Aber dieser unbestimmte und schlecht entwickelte Begriff der Billigkeit hat mehr unter der Form des Instinktes als unter der Form der Berechnung seine Wirksamkeit geäußert. Nur durch große Geduld und methodische Forschung gelangt man dazu, eine unzusammenhängende Menge verwirrter Gefühle auf scharf-bestimmte Grundsätze zurückzuführen.

Anmerkungen.

Dieses Capitel ist eines von denen, welche das glänzendste Zeugniß ablegen von dem Scharfsinne des Verfassers: ein Scharfsinn, der dabei keineswegs die Schwierigkeiten verkennt, welche der Anwendung der in der Theorie entwickelten Sätze sich entgegenstellen, und daher, ohne diesen Sätzen in eitler Selbstgefälligkeit eine zu große Bedeutung beizulegen, dieselben mit weiser Umsicht modificirt und beschränkt. Nur ein Paar psychologische Erläuterungen habe ich hinzuzufügen.

Mit vollem Rechte stellt der Verfasser den Satz auf, der Verlust eines Gutes sei ein größeres Uebel, als die Nicht-Erwerbung eines Gutes von gleicher Größe. Denn die Lustempfindungen und Lusterwartungen, welche durch den Besitz eines Gutes hervorgerufen werden, lassen im Inneren unserer Seele Spuren zurück, die, zu den späteren Empfindungen hinzufließend, dieselben mit größerer Stärke oder Innigkeit hervortreten lassen. Dagegen für das neu erworbene Gut keine solche Spuren sich vorfinden (dies würde wenigstens nur in Folge anderer, außerhalb

halb unserer jetzigen Berechnung liegender Umstände geschehn können, und also die Empfindung der Unlust über den Nicht-Erwerb, wenn sie überhaupt entsteht, ungleich schwächer gebildet werden muß.

Auf eben diesem Grunde beruht auch, daß »der Mensch im Allgemeinen für den Schmerz empfänglicher zu sein scheine, als für die Lust, so daß der Verlust, welcher das Vermögen eines Menschen um das Viertel verminderte, seinem Glücke mehr nehmen würde, als ein Gewinn, der es um das Doppelte vermehrte, demselben hinzufügen«. Die Freude über das neue Glück findet keine solche Spuren für ihre Verstärkung vor; für die Freude über das alte Glück waren sie gebildet; und so muß denn auch der Schmerz über den Verlust des letzteren mit größerer Stärke und Innigkeit gefühlt werden.

Man unterscheide hiebei die Stärke oder Innigkeit der Gefühle (welche durch die Menge der zu einer Empfindung mit einander verbundenen einfachen Empfindungselemente bestimmt wird) von der Frische derselben, oder ihrem Abstehn von unseren gewöhnlichen Empfindungszuständen. Die letztere kann bei der neu gebildeten Empfindung größer sein; die erstere ist es stets bei der alten *).

Sechstes Capitel.

Von der Sicherheit.

Wir kommen jetzt zu dem bei Weitem wichtigsten Gegenstande der Gesetze: zur Sorge für die Sicherheit. Dieses unschätzbare Gut, ein unterscheidendes Zeichen der Civilisation, ist ganz das Werk der Gesetze. Ohne Gesetze giebt es keine Sicherheit, folglich keinen Ueberfluß, noch einmal Gewißheit für den Lebensunterhalt; und die

*) Man findet die tiefere psychologische Begründung dieser Sätze in meinen »Psychologischen Skizzen«, Thl. I., S. 105 ff. und Thl. II., S. 141 ff.



einzige Gleichheit, welche in diesem Zustande bestehn könnte, würde die des Unglücks sein.

Um die große Wohlthat der Gesetze gebührend zu schätzen, braucht man nur den Zustand der Wilden zu betrachten. Ohne Aufhören kämpfen sie gegen den Hunger: in wenigen Tagen rafft dieser zuweilen ganze Pflanzvölker hin. Die Nebenbuhlerschaft in Hinsicht des Lebensunterhaltes erzeugt unter ihnen die grausamsten Kriege, und der Mensch verfolgt den Menschen, wie die wilden Thiere, um sich davon zu ernähren. Die Furcht vor diesem schrecklichen Unglück bringt die süßesten Gefühle der Natur zum Schweigen, und das Mitleid verbindet sich mit der Unempfindlichkeit dazu, die Greise zu tödten, welche nicht mehr ihre Beute verfolgen können.

Man betrachte überdies noch die schrecklichen Zeiten, wo gebildete Staaten beinah in den Zustand der Wildheit zurückkehren, das heißt wenn im Kriege die Gesetze, welche die Sicherheit begründen, zum Theil aufgehoben sind. Jeder Augenblick während dieser Zeit ist fruchtbar an Unglücksfällen. Bei jedem Fortschreiten, bei jeder Bewegung des Krieges sehn wir die bestehende Summe von Reichthum, die Grundlage des Ueberflusses und des Lebensunterhaltes, abnehmen und untergehn. Hütten werden verwüstet wie Paläste. Und wie oft hat die Wuth oder selbst die Laune das langsam erzielte Werk der Arbeiten eines Jahrhundertes in Einem Augenblicke der Zerstörung überliefert.

Die Gesetze allein haben bewirkt, was alle natürlichen Empfindungen nicht die Kraft gehabt hätten zu bewirken. Die Gesetze allein können einen festen und dauernden Besitz schaffen, welcher den Namen des Eigenthumes verdient. Die Gesetze allein können die Menschen gewöhnen, das Joch der Sorge für die Zukunft sich auf-

zulegen, welches anfangs schwer zu tragen ist, und erst später angenehm und süß wird. Sie allein können dieselben zu einer für die Gegenwart überflüssigen und erst in der Zukunft Genuß gewährenden Arbeit ermuthigen. Im ungesetzlichen Zustande hat der Landbebauer so viele Feinde, als es Menschen giebt, welche genießen wollen, ohne sich der Mühe des Hervorbringens zu unterziehn. Dem Faulen ist die Arbeit zu beschwerlich, dem Ungeduldigen zu langsam. Arglist und Ungerechtigkeit verschwören sich insgeheim, die Früchte der Arbeit sich anzueignen; frecher Uebermuth raubt sie mit offener Gewalt. So wankt überall die Sicherheit: stets bedroht, nie fest begründet, besteht sie nur unter unaufhörlichen Nachstellungen; und so bedarf es denn der stets unterhaltenen Wachsamkeit, der immer thätigen Macht des Gesetzgebers, um sie gegen diese immer neu anwachsende Menge von Gegnern zu vertheidigen.

Das Gesetz sagt dem Menschen nicht etwa: »Arbeite, und ich will dich belohnen«; sondern es sagt ihm: »Arbeite, und die Früchte deiner Arbeit, diese natürliche und reichliche Belohnung, die du ohne mich nicht bewahren könntest, will ich dir für deinen Genuß sichern, indem ich die Hand abhalte, welche sie dir rauben will«. Der Fleiß schafft, das Gesetz erhält: verdankt man im ersten Augenblicke alles der Arbeit, so ist man im zweiten und in jedem folgenden den Gesetzen für alles verpflichtet.

Um sich einen bestimmten Begriff von dem ganzen Umfange des Princips der Sicherheit zu machen, muß man bedenken, daß der Mensch nicht, wie die Thiere, für Leiden und Genuß auf die Gegenwart beschränkt, sondern auch für Lust und Unlust aus der Voraussicht empfänglich ist; und daß es also nicht genügen würde, gegen einen gegenwärtigen Verlust ihm Schutz zu gewäh-

S 2

ren, sondern daß man ihm auch, so viel irgend möglich, seine Besitzungen gegen künftige Verluste schützen muß. Man muß die Vorstellung der Sicherheit über den ganzen Gesichtskreis ausdehnen, den seine Einbildungskraft zu umspannen fähig ist.

Dieses Vorgefühl, welches einen so augenscheinlichen Einfluß auf das Geschick des Menschen ausübt, kann man „Erwartung“ nennen, Erwartung von der Zukunft. Durch sie allein werden wir in den Stand gesetzt, einen allgemeinen Plan für unsere Handlungsweise zu entwerfen; durch sie sind die einander folgenden Augenblicke, welche die Dauer des Lebens bilden, nicht bloß isolirte und gleichsam von einander unabhängige Punkte, sondern stätig an einander sich anschließende Theile eines Ganzen. Die „Erwartung“ verbindet, einer Kette gleich, unsere gegenwärtige Existenz mit der zukünftigen; ja sie geht selbst über uns hinaus zu der uns folgenden Generation.

Das Princip der Sicherheit umfaßt die Erhaltung aller dieser Erwartungen: seine Vorschrift ist, daß alle Schicksale, so weit sie von den Gesetzen abhangen, den Erwartungen gemäß seien, durch welche sie vorgebildet worden sind.

Jede Verletzung dieses Gefühles bildet ein besonderes Uebel, welches wir „Unlust der getäuschten Erwartung“ nennen wollen.

Die Ansichten der Rechtsgelehrten müssen sehr verwirrt gewesen sein, daß sie niemals einem in das menschliche Leben so tief eingreifenden Gefühle eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben. Kaum findet sich das Wort „Erwartung“ in ihrem Wörterbuche, kaum in allen ihren Werken eine auf dieses Princip gegründete Ableitung. Allerdings sind sie ihm in vielen Beziehungen gefolgt; aber mehr aus Instinkt, als in klarer Einsicht.

Gewiß würden sie, wenn sie seine ausnehmende Wichtigkeit gekannt hätten, nicht verfehlt haben, es zu nennen und zu bestimmen.

Siebentes Capitel.

Vom Eigenthume.

Will man die Wohlthat der Gesetze recht fühlen, so mache man sich einen bestimmten Begriff von dem »Eigenthume«. Man wird erkennen, daß es kein natürliches Eigenthum giebt, sondern daß dasselbe allein das Werk der Gesetze ist.

Das Eigenthum ist nichts anderes, als die Grundlage zu einer Erwartung: zur Erwartung, daß man gewisse Vortheile werde ziehn können von einer Sache, von welcher man sagt, daß man sie besitze, in Folge der Verhältnisse, in denen man schon jetzt zu ihr steht.

Es giebt kein Bild und überhaupt kein sichtbares Merkmal, welches das Verhältniß ausdrucken könnte, in welchem das Eigenthum begründet ist. Dies ist ganz einfach daraus abzuleiten, daß dasselbe überhaupt nicht materieller, sondern geistiger Natur ist. Es gehört ganz und gar dem Gedanken an.

Eine Sache in seinen Händen haben, sie bewahren, sie verarbeiten, sie kaufen, sie verändern, sie anwenden: alle diese physischen Verhältnisse geben uns keinen klaren Begriff vom Eigenthume. Ein Stück Stoff, das jetzt in Indien ist, kann mir zugehören; während das Kleid, welches ich trage, mir nicht gehören kann. Die Nahrung, welche in meine eigene Substanz sich verkörpert hat, kann einem Anderen angehören, dem ich dafür Bezahlung schuldig bin.

Das Wesentliche beim Eigenthume also ist die feste Erwartung oder Ueberzeugung, daß ich einen Vortheil dieser oder jener Art, nach Maßgabe der Verhältnisse, von einer gewissen Sache werde ziehn können. Nun aber kann diese Erwartung oder Ueberzeugung nur das Werk der Gesetze sein. Ich kann auf den Genuß desjenigen, was ich als mein betrachte, nur rechnen im Vertrauen auf die Verheißungen der Gesetze, welche es mir sichern. Die Gesetze allein verstatten mir, meine natürliche Schwachheit zu vergessen. In Folge ihres Schutzes allein darf ich wagen, einen Acker zu bebauen in der Hoffnung auf die weit hinausliegende Ernte.

Aber, wird man einwenden, was diente denn dem Gesetze zur Grundlage im ersten Anfange des Verfahrens, als es gewisse Gegenstände unter dem Namen des Eigenthumes zu schützen versprach? Hatten die Menschen in ihrem ursprünglichen Zustande keine natürliche Erwartung, von gewissen Dingen Genuß zu haben: eine Erwartung, welche aus vor dem Gesetze vorhandenen Quellen entsprang?

Ja, es gab schon im Anfange, und es wird stets Verhältnisse geben, in welchen ein Mensch durch seine eigenen Mittel des Genusses gewisser Dinge gewiß sein kann. Aber die Anzahl dieser Fälle ist sehr beschränkt. Hat der Wilde eine Beute verborgen, so kann er freilich hoffen, sie für sich selber zu behalten, so lange seine Grotte nicht entdeckt ist, so lange er wacht, sie zu vertheidigen, oder so lange er stärker ist, als seine Gegner. Aber dies ist auch alles, und wie elend und unsicher also ist diese Art zu besitzen! Nimmt man aber die geringste Uebereinkunft unter Wilden an, gegenseitig ihre Beute zu achten: so ist schon ein Princip eingeführt, welches man

nur mit dem Namen „Gesetz“ benennen kann. Eine schwache und augenblickliche Erwartung also kann von Zeit zu Zeit aus rein physischen Verhältnissen hervorgehn; eine starke und bleibende Erwartung aber nur aus dem Gesetze.

Das Eigenthum und die Gesetze werden zugleich geboren und gehn zugleich unter. Vor den Gesetzen kein Eigenthum; und nimmt man die Gesetze hinweg, so hört alles Eigenthum auf.

In Hinsicht des Eigenthumes besteht demzufolge die Sicherheit darin, daß man keine Erschütterung, keinen Anstoß, keine Zerstörung erfahre in der auf die Gesetze gegründeten Erwartung, dieses oder jenes Antheils von Gutem zu genießen. Der Gesetzgeber ist allen den Erwartungen, die er hat entstehn lassen, die größte Hochachtung schuldig. Widerspricht er ihnen nicht, so thut er das Wesentlichste für das Glück der Gesellschaft; verletzt er sie, so verursacht er stets eine verhältnißmäßig große Summe von Uebeln. — —

Vielleicht aber sind die das Eigenthum schützenden Gesetze wohlthätig nur für diejenigen, welche besitzen, aber unterdrückend für diejenigen, welche nichts haben. Der Arme ist vielleicht durch sie unglücklicher, als er ohne sie sein würde.

Keineswegs. Die Gesetze haben, indem sie das Eigenthum schufen, den Reichthum geschaffen; die Armuth aber ist nicht das Werk der Gesetze, sondern der ursprüngliche Zustand des menschlichen Geschlechtes. Der Mensch der Natur, der Wilde, erhält sein Leben recht eigentlich nur von Tag zu Tag. Der Arme im Staate empfängt nichts, ich gestehe es, als durch eine beschwerliche Arbeit; kann er aber wohl im natürlichen Zustande etwas auf andere Art empfangen, als auf Kosten seines

Schweißes? Haben nicht die Jagd ihre Ermüdung, der Fischfang seine Gefahren, der Krieg seine Ungewißheiten? Und wenn der Mensch dieses Leben auf's Gerathewohl zu lieben scheint, wenn eine Art von mächtigem Instinkte ihn zu dieser Art von Gefahren treibt, wenn der Wilde mit Ergötzen ein so theuer erkauftes Müßiggehn genießt: soll man ihn deshalb für glücklicher halten, als unsere Landbebauer? — Keineswegs. Die Arbeit dieser letzteren ist zwar einförmiger, aber auch ihre Belohnung sicherer, das Geschick der Frauen angenehmer, die Kindheit und das Alter haben mehr Hülfsquellen, das menschliche Geschlecht vermehrt sich in tausendfach größerem Verhältnisse: dies allein genügt, zu zeigen, auf welcher Seite der Vorrang des Glückes ist. So sind die Gesetze, indem sie den Reichthum schufen, die Wohlthäter selbst derjenigen, welche in ihrer ursprünglichen Armuth bleiben. Auch diese nehmen mehr oder weniger an den Genüssen, Vortheilen und Hülfsquellen eines civilisirten Staates Theil. Ihr Fleiß und ihre Arbeit machen sie zu Candidaten des Glückes. Und ist ihnen nicht der Genuß des Erwerbens verliehen? Gesellt sich nicht die Hoffnung zu ihren Arbeiten? Ist die Sicherheit, welche ihnen das Gesetz verleiht, von geringerer Wichtigkeit? Wer von oben zu den unteren Reihen hinabsieht, erblickt die Gegenstände freilich kleiner; aber am Fuße der Pyramide verschwindet uns eben so die Spitze. Gewiß also, giebt man seiner Betrachtung die rechte Ausdehnung, so findet man, daß der Schutz der Gesetze eben so viel zur Glückseligkeit der Hütte als zur Sicherheit des Palastes beitragen kann.

Man erstaunt, daß ein Schriftsteller von so gesundem Urtheile, wie Beccaria ist, seinem sonst durch die besonnenste Philosophie eingegebenen Werke den für die gesellschaftliche Ordnung höchst verderblichen Satz einge-

flochten hat, daß das Recht des Eigenthumes ein fürchterliches Recht und vielleicht nicht nothwendig sei. Es ist nicht zu leugnen, man hat auf dieses Recht tyrannische und blutdürstige Gesetze gegründet. Man hat es schrecklich gemißbraucht. Aber dieses Recht an und für sich selbst bietet uns nur Vorstellungen von Lust, von Ueberfluß und von Sicherheit. Dieses Recht ist es, welches die natürliche Abneigung vor der Arbeit besiegt, welches dem Menschen die Herrschaft über die Erde gegeben, welches das umherschweifende Leben der Völker aufhören lassen und die Liebe zum Vaterlande und zur Nachkommenschaft begründet hat. So schnell als möglich zu genießen, ohne Mühe zu genießen: das ist das allgemeine Verlangen der Menschen. Dieses Verlangen aber ist fürchterlich, weil es die Tendenz hat, alle diejenigen, die nichts haben, gegen die zu bewaffnen, welche irgend etwas haben. Das Recht aber, welches dieses Verlangen in die rechten Schranken einschließt, ist der schönste Triumph der Menschheit über sich selbst.

Anmerkungen.

Der Verfasser hat hier einen der tiefsten und fruchtbarsten Gedanken, eines der wichtigsten Grundverhältnisse für alle Rechtsbestimmung ausgesprochen: ein Verhältniß, welches sich dabei so natürlich für die Erkenntniß darbietet, daß der deutsche Bearbeiter, lange eh' er Bentham kannte, eben diese Verhältnißbestimmung aufgefunden und mit den gleichen Ausdrücken bezeichnet hatte.

Die Grundlage aller Rechtsbestimmungen ist die Abwägung der bei jedem Rechtsverhältnisse in Betracht kommenden Interessen ihrem wahren oder allgemein-menschlichen Werthe gemäß *). Worin nun sind uns diese Interessen gegeben?

*) Vergl. S. 65 ff.

unstreitig nirgend anders als in den menschlichen Empfindungen. Auf diese also ist alles zurückzuführen für die Feststellung des Rechtes; in diesen haben wir die höchste Klarheit zu suchen für alle Rechtsverhältnisse.

Aber diejenigen Empfindungen, welche der unmittelbare Genuß oder Gebrauch eines Gegenstandes gewährt, sind sehr flüchtiger Natur, sind meistentheils vergangen, wenn der Richter seinen Ausspruch thun soll. Wodurch also wird dieser seine Entscheidung bestimmen lassen? — Durch das noch Gegenwärtige und Bleibende unstreitig. Dies aber ist die Erwartung, welche, obgleich unmittelbar in der Gegenwart empfunden, doch zugleich auch die ganze Zukunft in sich abspiegelt: mit solcher Wahrheit, wie für die menschliche Kurzsichtigkeit überhaupt möglich ist.

Diese Erwartung ist überdies nicht bloß ein weissagendes Bild der künftigen Empfindungen, sondern geht, vermöge der von ihr zurückbleibenden Spuren, auch reell in diese ein, und verstärkt dieselben. Daher denn die Genüsse oder die Steigerungen unseres Seins, welche durch Erwartungen vorbereitet worden sind, im Allgemeinen weit stärker sein werden, als die ohne dieselben eintretenden*); und also der Verfasser mit Recht die Befriedigung der erregten Erwartungen als die wesentlichste Aufgabe des Gesetzgebers namhaft macht. Die gute Absicht und die heilsamen Wirkungen derjenigen von der Regierung ausgehenden Maßregeln, welchen keine Erwartung voranging, sind gleichsam nur eine außerordentliche Güte und ein Luxus; die Befriedigung der Erwartungen eine Nothdurft und eine Art von Schuld.

Dies findet leicht seine Anwendung auf das Eigenthumsverhältniß. In der That ist die Erwartung das einzige, worin sich dieses Verhältniß reell aufweisen läßt, und worauf also auch für den gewöhnlichen Sprach- und Denkgebrauch, wenn gleich nur in einem dunklen Gefühle, die Vorstellung vom »Eigenthume« begründet ist. Indem das Gesetz mein Eigenthum schützt, gewährt es mir Befriedigung für meine Erwartung; die Verletzung des Eigenthums

*) Vergl. S. 272.

hat eine Bedeutung nur, inwiefern meine Erwartung; dasselbe gebrauchen zu können, getäuscht wird.

Hiebei ist jedoch noch besonders hervorzuheben, daß, da das Recht durch die Abwägung der Interessen ihrem wahren Werthe nach bestimmt wird, auch nur die ohne Fehl oder tadellos (rein objektiv — allgemein-subjektiv *)) entstandene Erwartung bei der Entscheidung eine Stimme haben darf. Die Erwartung des Räubers, daß er die geraubte Sache werde gebrauchen können; die in dumpfer Misgunst im Finstern schleichende Erwartung des Habsüchtigen, der auf Mittel sinnt, mich um mein Eigenthum zu betrügen, sind von der Stimmgebung dafür ausgeschlossen.

Die Begründung durch diesen Begriff ist besonders auch deswegen von der höchsten Wichtigkeit, weil derselbe als gemeinsamer Begriff für die verschiedenartigsten Verhältnisse zum Grunde gelegt werden kann, und vom allgemein-menschlichen Gefühle wirklich unbewußt zum Grunde gelegt wird. Daher denn auch bei den so vielfach unter denselben entstehenden Collisionen, die Entscheidung mit der höchsten Klarheit nach den verschiedenen Graden, in welchen die Erwartungen angeregt sind, gegeben werden kann und muß. Bei Verträgen, bei Vermächtnissen, bei Schenkungen finden wir Erwartungen nicht weniger als bei'm Eigenthume; wo zwei Partheien mit einander in Rechtsstreit sind, haben sich auf beiden Seiten Erwartungen gebildet. Was wird nun der Richter zu thun haben? — Nichts anderes, als die Stärke der Erwartungen, wie sie, durch die vorliegenden Verhältnisse für den einen und für den anderen rein objektiv oder tadellos bedingt werden, gegen einander abzuwägen, und die streitige Sache demjenigen zuzusprechen, für welchen die stärkere Erwartung angezeigt ist.

In der That beruht auf diesem Einen Principe die Entscheidung über alle Rechtsverhältnisse, welche irgendwie durch früher bestandene Verhältnisse bedingt, oder dem ersteren von den oben bezeichneten beiden Zwecken der Gesetzgebung untergeordnet sind **).

---

*) Vergl. oben S. 56 ff. und besonders S. 188 ff.
**) Vergl. oben S. 245 f.

Auch manche andere Verhältnisse, welche auf den ersten Anblick vielleicht diesem Principe ferner zu liegen scheinen, lassen sich leicht darauf zurückführen. So das Recht der Verjährung. Seit Menschengedenken ist ein Fußsteig, der quer über einen Acker zwei Wege mit einander verbindet, allgemein benutzt worden. Der ganze Acker aber gehört unbestritten dem Eigenthümer zu; weshalb also darf dieser dennoch nicht jenen Fußsteig versperren, um davon Früchte zu ernten? — Ganz einfach, weil jene so lang genährte (durch so viele Spuren gestärkte) Erwartung stärker ist, als die des Eigenthümers sein kann: welcher entweder neu zu dem Besitzthume hinzutritt, oder doch diese ganze Reihe von Jahren hindurch den Weg als außerhalb des Bereiches seiner Benutzung liegend betrachtet haben muß*).

Achtes Capitel.

Darlegung der Uebel, welche aus der Verletzung des Eigenthumsrechtes hervorgehn.

Wir haben schon gesehn, daß die Erhaltung des Lebens von den Gesetzen abhängt, welche den Arbeitern Sicherheit gewähren für die Produkte ihrer Arbeit. Aber wir müssen noch genauer die aus der Verletzung des Eigenthumes entspringenden Uebel uns veranschaulichen. Man kann sie auf vier Hauptgattungen zurückführen.

1) Uebel des Nicht-Besitzes. Ist die Erwerbung eines Quantums von Reichthum ein Gut, so muß sein Nicht-Besitz ein Uebel sein, obgleich nur ein negatives. So ist es klar, daß, obgleich die Menschen im Stande ihrer ursprünglichen Armuth die Entbehrung der ihnen noch unbekannten Güter nicht haben bestimmt füh-

*) Man vergl. hiezu unten das erste Capitel der zweiten Abtheilung.

len können, ihnen doch viel an dem Glücke mangelte, welches daraus hervorgeht und von uns genossen wird.

Der Verlust eines Besitzthumes, sollte man auch stets dessen unkundig sein, würde dennoch ein Verlust sein. Oder fügt mir etwa jemand, der durch Verläumdungen meinen Freund abhält, mir ein Besitzthum zu vermachen, welches ich nicht erwartete, keinen Schaden hiedurch zu? Worin aber besteht dieser Schaden? In dem negativen Uebel, welches für mich daraus entspringt, daß ich nicht besitze, was ich ohne jene Verläumdungen besessen haben würde.

2) Schmerz des Verlustes. Alles, was ich wirklich besitze, oder was ich besitzen soll, mache ich, in meiner Vorstellung, zur Grundlage meiner Erwartung, zur Stütze meines Lebensplanes. Jeder Theil meines Eigenthums kann überdies, außer seinem inneren Werthe, noch einen gemüthlichen Werth für mich haben, als Erbe von meinen Voraltern, als Belohnung meiner Arbeit oder als einstiges Besitzthum meiner Kinder. Alles an demselben stellt mir noch jetzt den Theil meiner selber dar, welchen ich daran gewandt habe: die Sorgen, den Fleiß, die Sparsamkeit, welche die Freuden der Gegenwart sich versagt hat, um sich auf die Zukunft auszudehnen. So wird das Eigenthum ein Theil unseres Selbst; und kann uns nicht entrissen werden, ohne daß wir empfindlich verletzt würden.

3) Furcht zu verlieren. Mit dem Schmerze über das Verlorene verbindet sich die Unruhe in Hinsicht desjenigen, was man noch besitzt, und selbst in Hinsicht des noch zu Erwerbenden. Denn da die meisten Dinge, welche zum Lebensunterhalte oder zum Ueberflusse gehören, vergänglicher Natur sind, so machen die künftigen

Erwerbungen eine nothwendige Ergänzung für die gegenwärtigen Besitzthümer aus.

Erreicht die Unsicherheit einen gewissen Punkt, so hindert uns die Furcht zu verlieren selbst an dem Genusse dessen, was wir besitzen. Die Sorge für die Erhaltung desselben verurtheilt uns zu tausend verdrießlichen und mühsamen Vorsichtsmaßregeln, die sämmtlich der Gefahr ausgesetzt sind zu misglücken. Die Schätze werden geflüchtet oder vergraben; der Genuß trübe, heimlich und einsam, indem wir fürchten müssen, wenn wir ihn zeigen, die Habgier von dem Dasein einer Beute zu benachrichtigen.

4) Lähmung der Thätigkeit. Wenn ich daran verzweifele, die Produkte meiner Arbeit sicher zu behalten, so richten sich alle meine Gedanken nur darauf, von Tag zu Tag zu leben. Ich habe keine Lust, mich Sorgen und Mühen zu unterziehn, von welchen nur meine Feinde Vortheil haben würden. Ueberdies aber reicht nicht der Wille allein für die Arbeit hin: man bedarf dazu mancher Hülfsmittel. Während man diese ansammelt, muß man auch leben. Ein einziger Verlust kann mich zur Thätigkeit unfähig machen, ohne in mir den Geist der Industrie ausgelöscht, ja selbst ohne meinen Willen gelähmt zu haben. Aber auch dies kann geschehn; und während also die drei ersten Gattungen von Uebeln nur die passiven Fähigkeiten des Menschen treffen, so erstreckt sich das vierte bis zu seinen aktiven Kräften, und macht sie mehr oder weniger erstarren. —

Man sieht aus dieser Darstellung, daß die beiden ersten Klassen von Uebeln nicht über die unmittelbar davon getroffenen Individuen hinausgehn, die beiden letzten aber sich ausbreiten und einen unbegränzten Raum in der Gesellschaft einnehmen können. Ein Angriff auf das Eigenthum eines Einzigen bringt Bestürzung unter die

übrigen Eigenthümer. Dieses Gefühl theilt sich von einem dem anderen mit, und seine Ansteckung kann zuletzt die ganze Volksmenge des Staates ergreifen.

Für die rechte Entwickelung des Kunstfleißes müssen sich Vermögen und Willen mit einander verbinden. Der Wille hängt von der Aufmunterung ab, das Vermögen von unseren Hülfsmitteln, oder von demjenigen, was man in der Kunstsprache der Staatsökonomie das „produktive Kapital“ nennt. Bei einem Einzelnen nun kann das produktive Kapital durch einen einzigen Verlust vernichtet werden, ohne daß sein Thätigkeitstrieb zu erlöschen oder auch nur geschwächt zu werden brauchte. Bei einem Volke dagegen ist die Vernichtung des produktiven Kapitals fast unmöglich; lange vor diesem Aeußersten aber kann das Uebel den Willen ergriffen haben, und der Thätigkeitstrieb in eine verderbliche Erstarrung versinken mitten unter den natürlichen Hülfsquellen, die ein reicher und fruchtbarer Boden darbietet. Indeß wirken auf den Willen so viele Antriebe, daß er bei manchen Entmuthigungen und Verlusten sich dennoch rege erhalten wird. Ein vorübergehendes Unglück, wie groß es auch sein mag, zerstört nicht den Geist der Industrie. Man sieht ihn wieder aufleben nach verwüstenden Kriegen, in welchen die Völker verarmt sind: wie man einen kräftigen Eichbaum, den ein Sturm verstümmelt hat, in wenigen Jahren das Verlorene wiederersetzen und mit neuen Zweigen sich schmücken sieht. Um die Industrie zu ertödten, wird mehr erfodert: die Wirksamkeit einer im Inneren des Staates dauernd wirkenden Ursache, wie eine tyrannische Regierung, schlechte Gesetze, eine unduldsame Religion, welche die Einwohner forttreibt, oder ein in Kleinigkeiten peinlicher Aberglaube, der sie zu Thieren herabwürdigt.

Die erste Gewaltthätigkeit wird zunächst ein gewisses Maß von Schrecken hervorbringen, also schon einige furchtsame Seelen entmuthigen. Eine zweite Gewaltthat aber, welche der ersten schnell folgt, verbreitet eine beträchtlichere Unruhe. Die Klügeren fangen an, ihre Unternehmungen einzuschränken, und verlassen nach und nach eine so unsichere Bahn. In dem Maße, wie diese Angriffe sich wiederholen, und das System der Unterdrükkung einen beständigeren Charakter annimmt, vermehrt sich auch die Verwirrung: die Flüchtigen werden nicht ersetzt; die geblieben sind, verfallen in einen Zustand der Erschlaffung, bis endlich Alles zur Oede wird.

Kleinasien, Griechenland, Aegypten, die Küsten Afrika's, so reich an Ackerbau, an Handel, an Bevölkerung in der Blüthezeit des römischen Reiches: was sind sie geworden unter dem widersinnigen Despotismus der türkischen Regierung! Die Paläste haben sich in Hütten, die Städte in Flecken verwandelt. Diese jedem denkenden Menschen gehässige Regierung hat nie begriffen, daß ein Staat nur nur durch unverletzliche Achtung vor dem Eigenthume reich werden kann. Seine Regierungsmittel sind nie andere gewesen, als die Völker zu erschöpfen und sie zu Thieren herabzuwürdigen. Daher sind denn auch die schönsten Landstriche der Welt wüst, unfruchtbar und fast unbewohnt, ja unkenntlich geworden unter dem Scepter dieser Barbaren. Denn man darf diese Uebel nicht entfernteren Ursachen zuschreiben. Bürgerkriege, Einfälle, fürchterliche Naturbegebenheiten hätten freilich die Reichthümer zerstreuen, die Künste vertreiben und die Städte verschlingen können; aber die Städte, steigen aus ihren Ruinen wieder empor, der Verkehr wird wieder hergestellt, die Fabriken leben wieder auf, kurz alles Zerstörte wird wieder ersetzt mit der Zeit, wenn die Men-

schen

schen Menschen bleiben. Aber sie sind dies nicht mehr in jenen unglücklichen Gegenden, wo die Verzweiflung, eine langsame aber zuletzt doch unvermeidliche Wirkung langer Unsicherheit, alle Thatkraft der Seele vernichtet hat.

Wollte man die Geschichte dieses Verderbens genauer verfolgen: so würde man sehn, daß seine ersten Verletzungen den wohlhabenden Theil der Gesellschaft trafen. Der erste Gegenstand des Raubes ist der Reichthum; das anscheinend Ueberflüssige verschwindet nach und nach. Was durchaus zur Nothdurft gehört, wird ungeachtet der Hindernisse herbeigeschafft; man muß leben; aber wenn man sich darauf beschränkt, zu leben, so erschlafft die Kraft, und die Industrie glimmt nur noch ersterbend fort. Ueberdies ist nie der Ueberfluß so geschieden vom Lebensunterhalte, daß man den einen verletzen könnte, ohne auch dem anderen eine gefährliche Wunde beizubringen. Während die Einen nur das Ueberflüssige verlieren, verlieren die Anderen schon einen Theil ihrer Nothdurft: denn in dem unendlich verwickelten Systeme der Staatsverbindung ist ja der Reichthum eines Theiles der Bürger die einzige Quelle, aus welcher ein noch zahlreicherer Theil derselben seinen Lebensunterhalt schöpft.

Aber wir können ein anderes, freundlicheres und nicht weniger belehrendes Bild entwerfen von den Fortschritten der Sicherheit und ihres untrennbaren Gefährten, des Wohlstandes. Nordamerika zeigt uns innerhalb seiner Gränzen den auffallendsten Contrast zwischen dem Naturzustande und dem Zustande der Civilisation. Im Inneren dieses ungeheuren Landstriches finden wir nur eine schreckliche Oede, undurchdringliche Wälder oder unfruchtbare Heiden, stehende Gewässer, unreine Dünste, giftige Gewürme. Die wilden Horden, welche diese Wüsten durchstreifen, ohne einen festen Wohnort, stets beschäftigt,

ihre Beute zu verfolgen, und stets durch unversöhnliche Feindschaften gegen einander erbittert, begegnen sich nur, um mit einander zu kämpfen, nicht selten, um einander zu vernichten. Die wilden Raubthiere sind lange nicht so gefährlich für die Menschen, als der Mensch selber. An den Gränzen dieser schrecklichen Wüsteneien aber: welch ein verschiedenartiger Anblick bietet sich unseren Augen dar! Man könnte glauben, mit demselben Blicke die Reiche des Guten und des Bösen zugleich zu erfassen. Die Wälder haben bebauten Feldern Platz gemacht, die Sümpfe sind ausgetrocknet, die festgewordene Erde bedeckt mit Wiesen, mit Weiden, mit Hausthieren, mit gesunden und heiteren Wohnungen. Dort erheben sich junge Städte nach regelmäßigen Grundrissen, geräumige Wege setzen sie mit einander in Verbindung; alles zeigt uns, daß die Menschen nach Mitteln sich einander zu nähern suchen, und aufgehört haben, einander zu fürchten und zu würgen. Dort sehn wir Seeküsten, von Schiffen angefüllt, alle Erzeugnisse des Erdballs in sich aufnehmen, und dem Austausche aller Reichthümer dienen. Ein unzählbares Volk, welches in Friede und Ueberfluß von seiner Arbeit lebt, ist an die Stelle einiger Jägerstämme getreten, die stets zwischen Krieg und Hungersnoth schwankten. Wer hat diese Wunder gewirkt: die Oberfläche der Erde umgeschaffen, dem Menschen diese Herrschaft verliehen über die schöner, fruchtbarer, in allem vollkommener gewordene Natur? — Dieser wohlthätige Genius ist die Sicherheit. Sie allein hat diese große Umwandlung bewirkt. Und wie schnell ist ihre Wirksamkeit! Vor kaum zwei Jahrhunderten landete Wilhelm Penn auf diesen unbebauten Küsten mit einer Kolonie von echten Eroberern: denn sie waren friedliche Menschen, welche ihre Ansiedelung nicht mit Gewaltthaten

beflecken, und nur durch Handlungen der Wohlthätigkeit und der Gerechtigkeit sich Achtung erwarben.

Neuntes Capitel.

Sicherheit und Gleichheit: ihr Gegensatz und Mittel zu ihrer Vereinigung.

Was soll der Gesetzgeber in Hinsicht der Masse der vorhandenen Güter anordnen, wenn er dem Grundprincipe der Sicherheit Folge leisten will?

Unstreitig soll er die Vertheilung so, wie sie gegenwärtig besteht, aufrecht erhalten. Dies wird, unter dem Namen »Gerechtigkeit«, sehr angemessen als seine erste Pflicht betrachtet; so wie es eine allgemein gültige, sehr einfache Regel giebt, welche in allen Staaten ihre Anwendung findet, und an alle Regierungssysteme sich anschließt, selbst an die am meisten einander entgegenstehenden. Es giebt kaum etwas Verschiedenartigeres als die Ausbildung der Eigenthumsverhältnisse in Amerika, in England, in Ungarn und in Rußland: denn im Allgemeinen ist der Landbebauer in dem ersten dieser Länder Eigenthümer, im zweiten Pächter, im dritten an das Grundstück gefesselt, im vierten Sklave. Dennoch gebietet das höchste Princip, das der Sicherheit, alle diese Vertheilungen zu erhalten, obgleich sie in dieser Verschiedenheit natürlich nicht die gleiche Summe von Glück hervorbringen. Aber wie wollte man wohl eine andere Vertheilung einrichten, ohne jemandem das zu rauben, was er besitzt? wie die einen berauben, ohne die Sicherheit aller zu bedrohen? Und wenn nun eure Vertheilung in Unordnung gerathen ist, das heißt den folgenden Tag, nachdem sie eingerichtet worden: wie wollt ihr euch der

Foderung entziehn, eine zweite zu machen? Und warum nicht eben so auch diese verlassen? Während dessen aber, was wird aus der Sicherheit? Was aus dem Glück und der Industrie?

Bei einem Streite zwischen der Sicherheit und der Gleichheit darf man also keinen Augenblick unschlüssig sein: die Gleichheit muß zurückstehn. Die erstere bildet die Grundlage für das Leben in allen seinen Formen: Unterhalt, Ueberfluß, Glück, alles ist davon abhängig. Dagegen die Gleichheit nur ein gewisses Quantum von Wohlsein hervorbringt; und überdies, wie man es auch anstellen mag, stets unvollkommen sein wird. Denn könnte sie auch einen Tag lang bestehn, so würden doch die am nächsten Morgen eintretenden Verhältnisse schon wieder eine Aenderung dafür herbeiführen; die Anordnung der Gleichheit also ist ein Hirngespinnst; und Alles, was man thun kann, besteht darin, daß man die Ungleichheit vermindert.

Wenn gewaltsame Erschütterungen, wie ein Umsturz der Regierung, eine Eroberung ꝛc. eine Umwälzung für die Eigenthumsverhältnisse herbeiführten, so würde dies freilich ein großes Unglück sein; aber doch nur ein vorübergehendes, welches mit der Zeit gemildert und selbst ganz gehoben werden könnte. Die Industrie ist ein kräftiges Gewächs, welches vielen Verletzungen widersteht, und in welchem die ersten Wärmestrahlen den Nahrungssaft wieder emporsteigen lassen. Wenn man aber die Eigenthumsrechte aufhöbe mit der bestimmten Absicht, Gleichheit der Güter einzuführen: so würde das Uebel unersetzlich sein: keine Sicherheit, keine Industrie, kein Ueberfluß mehr: die Gesellschaft würde zum Zustande der Wildheit zurückkehren.

Man hat kleine Gesellschaften, in der ersten Auf=

wallung des religiösen Enthusiasmus, die Gemeinschaft der Güter unter sich anordnen sehn? Was aber haben sie hiedurch gewonnen? — An die Stelle des süßen Triebrades der Belohnung haben sie das niederdrückende Triebrad der Strafe gesetzt. Die Arbeit, welche man so leicht erträgt und ausführt, wenn sie von der Hoffnung belebt wird, hat man als eine nothwendige Buße darstellen müssen, die uns die ewigen Strafen erspare. Indeß, so lange das religiöse Triebrad seine Stärke behält, arbeitet jeder, wenn auch jeder mit Seufzen. Fängt es aber an schwächer zu werden, so theilt sich die Gesellschaft in zwei Classen: die einen, unwürdige Fanatiker, nehmen alle Laster des finstersten Aberglaubens an; die anderen, nichtsthuende Schelme, lassen sich in heiliger Muße durch die Betrogenen, welche sie umgeben, ernähren; und das Wort »Gleichheit« ist nur ein Vorwand, um den Diebstahl zu bedecken, welchen die Faulheit an dem Fleiße ausübt.

Hienach sind die Aussichten von Wohlwollen und Eintracht, welche schwärmerische Gemüther zur Einführung dieses Systemes verleitet haben, nur Hirngespinnste der Einbildungskraft. Auch kann sich dasselbe nur erhalten vermöge einer politischen und religiösen Sklaverei, wie die der Heloten in Lacedämon, und der Indier in Paraguay unter den Jesuiten war: erhabene Erfindungen der Gesetzgeber, welche, um ihren Plan der Gleichheit in Ausführung zu bringen, zwei gleiche Theile von Gutem und Uebel gemacht, und allen Genuß in das eine, alle Unlust in das andere gelegt haben.

Muß denn aber zwischen den Principien der Sicherheit und der Gleichheit ein unlösbarer Widerstreit, ein ewiger Kampf bestehn? — Bis zu einem gewissen Punkte allerdings sind sie unvereinbar; mit ei-

niger Geduld und Geschicklichkeit aber kann man sie allmälig einander nähern.

Der einzige Vermittler zwischen ihnen ist die Zeit. Will man das für die Gleichheit Angemessene einrichten, ohne die Sicherheit zu verletzen, so erwarte man denjenigen Zeitpunkt, welcher natürlicherweise Hoffnungen wie Befürchtungen beendet: den Zeitpunkt des Todes.

Sind durch das Ableben der Eigenthümer ihre Güter herrenlos geworden, so kann das Gesetz bei der nun eintretenden Vertheilung dazwischen treten, theils indem es in gewissen Beziehungen die Fähigkeit zu testiren einschränkt, damit eine zu große Anhäufung von Vermögen bei einem Einzelnen verhindert werde, theils indem es die Vererbung durch das Princip der Gleichheit regelt in allen den Fällen, wo der Verstorbene weder einen Gatten, noch in gerader Linie Verwandte hinterlassen, und keinen Gebrauch gemacht hat von dem Rechte, ein Testament zu machen. Hier handelt es sich um neue Erwerber, deren Erwartungen sich noch nicht gebildet haben; und das Princip der Gleichheit kann Allen zum Vortheil gereichen, ohne die Hoffnungen irgend Eines zu täuschen. Ich stelle hier nur einen allgemeinen Grundsatz auf: die Anwendung davon wird man später *) finden.

Eben so muß man auch, wo es sich darum handelt, eine bürgerliche Ungleichheit, wie die Sklaverei, zu verbessern, die gleiche Rücksicht auf das Eigenthumsrecht nehmen, und, indem man einem langsamen Verfahren sich unterzieht, dem weniger wichtigen Zwecke sich nähern, ohne den wichtigeren aufzuopfern. Die in dieser Abstufung frei Gemachten werden fähiger werden

*) M. vergl. das 3. u. 4. Capitel der 2. Abtheilung.

es zu sein, als wenn man sie gelehrt hätte, die Gerechtigkeit mit Füßen zu treten, indem man sie in eine neue gesellschaftliche Ordnung einführt *).

Ueberdies ist zu bemerken, daß bei einem Volke, welches in Hinsicht auf Ackerbau, Manufakturen und Handel glücklich sich entwickelt, schon ohne alle künstliche Veranstaltung ein steter Fortschritt zur Gleichheit Statt finden wird. Thun nur die Gesetze nichts gegen dieselbe, halten sie nicht gewisse Monopole aufrecht, beschränken sie nicht die Industrie und den Austausch: so wird man ohne alle Anstrenguing; ohne Revolution, ohne Erschütterung, die großen Güter nach und nach sich vertheilen, und eine größere Anzahl von Menschen an der Gunst des Schicksals Theil nehmen sehn. Diese Veränderung wird eintreten als natürliches Ergebniß der entgegengesetzten Lebensweisen, die bei dem Reichen und bei dem Armen sich bilden. Der Erstere, eitel und verschwenderisch, will nur genießen, ohne zu arbeiten; der Zweite, an Zurückgezogenheit und Entbehrungen gewöhnt, findet seinen Genuß in der Arbeit und Sparsamkeit. Daher die Umwandlung, welche in ganz Europa durch den Fortschritt der Künste und des Handels, trotz der Hindernisse Statt gefunden hat, welche die Gesetze ihr in den Weg legten. Sie sind nicht eben fern von uns, die Zeiten des Lehnsystems, wo die Welt in zwei Classen getheilt war: in einige große Eigenthümer, welche alles, und in eine Menge von Sklaven, die nichts besaßen. Jetzt aber ist jenes Uebermaß von Reichthum verschwunden, oder doch verringert; und aus seinen überall ausgestreuten Trümmern haben sich die neuen Besitzthümer gebildet, deren unendliche Menge ein erfreuliches Zeugniß giebt

*) M. vergl. das 2. Capitel der 3. Abtheilung

von dem verhältnißmäßig größeren Glücke unserer jetzigen Völker.

So kann man denn schließen, daß die Sicherheit, indem sie ihren Rang als höchstes Princip bewahrt, doch indirekt die Gleichheit herbeiführen wird; während diese als Grundlage der gesellschaftlichen Anordnung geltend gemacht, die Sicherheit zerstören würde, indem sie sich selber zerstörte.

Anmerkungen.

In diesem, wie in dem vorigen Capitel, finden sich viele Bemerkungen von hoher praktischer Wichtigkeit. Hier nur eine nähere Bestimmung in Hinsicht des Zweckes, welchen die Gesetzgebung für die Annäherung zur Gleichheit ins Auge zu fassen hat.

Aus dem früher*) Erörterten nämlich ist es augenscheinlich, daß der Gesetzgeber die äußere Gleichheit nicht an und für sich, sondern nur insoweit als ein wahres Gut betrachten und sich zum Ziele setzen soll, als dieselbe durch die innere Gleichheit vorbereitet ist, oder doch diese letztere mit Sicherheit als Folge von jener erwartet werden kann. Nichts ist thörichter, als allen Bürgern eines Staates, in Hinsicht seiner Verwaltung, eine gleiche Stimme geben zu wollen (was dabei herauskommt, haben Athen und Rom sattsam gezeigt); vielmehr soll jeder einen Einfluß hierauf nur haben nach Maßgabe seines guten Willens und seiner Einsicht, und daher ein großer Theil des Volkes überhaupt keine Stimme. Der äußere Vorzug also soll als Bestätigung des inneren hinzutreten; unabhängig von diesem nur ertheilt werden, indem man zugleich Veranstaltungen trifft, daß er in kurzer Zeit durch diesen ergänzt werde.

In Hinsicht der politischen Verhältnisse zeigt sich dies sogleich beim ersten Anblick über allen Zweifel erhaben. Min-

---

*) Man vergl. S. 247 ff.

der einleuchtend kann es vielleicht in Hinsicht der Vermögensverhältnisse oder des vom Staate zu ertheilenden Einkommens scheinen. Denn in Betreff der äußerlichen Erhaltung des Lebens und des Lebensgenusses haben ja doch alle Menschen im Allgemeinen gleiche Anlagen, und sind also auch vor der politischen Abwägung gleich zu schätzen. Aber nicht bloß an und für sich gehn Erhaltung und Genuß des Lebens in diese Abwägung ein, sondern auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die geistigen Entwickelungen: welche nun einmal in diesem Leben in so inniger Verbindung mit den körperlichen stehn, daß sie in jedem Augenblicke von diesen aus herabgestimmt oder gefördert werden. Ueberdies wird nur dann, wenn die vermögenderen Klassen zugleich intellektuell und sittlich gebildet sind, eine wahrhaft wohlthätige Anwendung des Vermögens zu edlen Zwecken erwartet werden können; während dasselbe sonst vielleicht nur dazu dienen wird, das natürlich-unvermeidliche Elend durch künstliches und eingebildetes zu vermehren.

Allerdings ist das vorliegende eines der schwierigsten Verhältnisse für denjenigen Regenten, welcher alle Umstände in ihrer ganzen Wahrheit gegen einander abwägen will. Denn durch zu vollen Lebensgenuß kann auch das Geistige beschränkt und ertödtet werden. Wie viele Talente sind, auch nachdem sie schon zu hoher Vollkommenheit ausgebildet, ja nachdem sie in einer weitgreifenden Thätigkeit hervorgetreten waren, durch Wohlleben zu Grunde gegangen; ja ganze Zeiten können hiedurch aller geistigen Energie verlustig gehn, und in die Verweichlichung einer schwächlichen Lustgier versinken.

Auch hier, wie in so vielen anderen Staatsverhältnissen, ist die Lösung nur darin zu finden, daß der Staat in allen seinen Gliedern von einem sittlich-reinen und edlen Geiste beseelt werde.

Zehntes Capitel.

Aufopferungen der Sicherheit zu Gunsten der Sicherheit.*)

Diese Ueberschrift kann vielleicht auf den ersten Anblick räthselhaft scheinen; aber die Lösung des Räthsels ist leicht zu finden.

Man unterscheide zwischen der idealen Vollkommenheit der Sicherheit und der praktisch ausführbaren. Die erstere würde fodern, daß niemals jemandem etwas genommen würde; die zweite ist schon dann vollständig, wenn man nur nicht mehr nimmt, als nöthig ist für die Erhaltung des Uebrigen.

Dieses Opfer ist keine Erschütterung der Sicherheit, sondern nur ein Abzug für dieselbe. Eine Erschütterung ist etwas Unvorhergesehenes, ein Uebel, welches sich nicht berechnen läßt, eine Unregelmäßigkeit, welche kein festes Princip hat: sie scheint alles Uebrige in Gefahr zu setzen, und bringt ein allgemeines Schrecken hervor. Dagegen ein Abzug eine bestimmte, regelmäßige, nothwendige Verringerung ist, die man erwartet, die nur ein Uebel der ersten Ordnung erzeugt, aber keine Gefahr, kein Schrekken, keine Entmuthigung für die Industrie. Die Erhebung der gleichen Summe Geldes wird nach Maßgabe der Art, wie dies geschieht, diesen oder jenen Charakter an sich tragen, und demzufolge die lähmenden Wirkungen der Unsicherheit oder die belebenden Wirkungen ungestörten Zutrauens hervorbringen können.

Was die Nothwendigkeit dieser Abzüge betrifft, so

*) Der Ausdruck »Sicherheit« (sureté) wird hier, wie an einigen anderen Stellen, vom Verfasser in einem etwas ausgedehnteren Sinne, als gewöhnlich, gebraucht: im Gegensatze nicht nur gegen gewaltthätige, sondern gegen jede Verminderung des Eigenthumes.

ist sie augenscheinlich. Arbeiten und die Arbeiter schätzen, sind zwei verschiedenartige Geschäfte, und für eine und dieselbe Zeit unvereinbar. Diejenigen also, welche durch ihre Arbeit den Reichthum schaffen, müssen einen Theil davon für die Unterhaltung der den Staat Schützenden abgeben. Der Reichthum kann nur auf seine eigenen Unkosten sich vertheidigen. Ein Theil des Zusichernden also muß geopfert werden, um es in größerem Maße zu bewahren.

Wenn es Menschen gegeben hat, welche die Nothwendigkeit hievon nicht eingesehn haben, so ist dies nur daraus zu erklären, daß hier, wie bei so vielem anderen, das Bedürfniß des heutigen Tages das des morgenden verdeckt. Das ganze Staatsverhältniß kann nichts als ein Gewebe von Aufopferungen sein; und das beste Verhältniß ist daher dasjenige, wo dieselben auf das kleinste Maß zurückgeführt sind. Die praktische Vollkommenheit der Sicherheit also soll ohne Unterlaß der idealen Vollkommenheit sich zu nähern bestrebt sein, ohne daß sie doch jemals dieselbe zu erreichen im Stande wäre.

Die Verhältnisse, in welchen die Aufopferung eines Theiles des zu sichernden Eigenthumes nothwendig ist, um den größeren Theil desselben zu erhalten, möchten sich auf folgende zurückführen lassen:

1) Allgemeine Staatsbedürfnisse für die Vertheidigung gegen äußere Feinde.

2) Allgemeine Staatsbedürfnisse für die Vertheidigung gegen Verbrecher oder innere Feinde.

3) Allgemeine Staatsbedürfnisse zur Bewahrung vor physischen Unglücksfällen.

4) Ersatz der Unkosten für die Bestrafung der Verbrecher und die Entschädigung der durch sie Verletzten.

5) Eingriffe in das Eigenthum der Einzelnen, wel-

che durch die Ausübung der Justiz, Polizei und Miliz bei der Abwendung der bezeichneten Uebel nothwendig werden.

6) Beschränkung der Eigenthumsrechte und des Gebrauches, welchen jeder von seinen Gütern macht, inwieweit er dadurch Anderen oder sich selber schaden könnte.*)

Die Nothwendigkeit ist in allen diesen Fällen zu augenscheinlich, als daß sie einer weiteren Auseinandersetzung bedürfte. Aber man bemerke wohl, daß dieselben Einschränkungen auf gleiche Weise auf die anderen Zweige der Sicherheit ihre Anwendung finden. So kann man z. B. die Rechte der Person und der Ehre nur durch Criminalgesetze bewahren; diese aber können meistentheils nur auf Unkosten der die Person und die Ehre betreffenden Freiheit in Ausübung gebracht werden.

*) Man besitzt ein allgemeines Eigenthumsrecht auf eine Sache, wenn man sie zu allem gebrauchen kann, ausgenommen die Arten des Gebrauches, welche durch besondere Gründe untersagt sind, die sich auf folgende drei Hauptpunkte zurückführen lassen:

1) Schaden, den Einzelne erleiden würden, an ihrem Vermögen oder auf andere Weise. Sic utere tuo ut alium (alienum) non laedas.

2) Schaden, welcher für die Gesellschaft im Allgemeinen eintreten könnte. Sic utere tuo ut rem publicam non laedas.

3) Eigener Schaden des Handelnden. Sic utere tuo ut temetipsum non laedas.

Dieser Degen z. B. ist mein volles Eigenthum; dennoch aber darf ich ihn nicht gebrauchen, weder meinen Nachbar zu verletzen, noch seine Kleider zu zerreißen, noch ihn als Zeichen des Aufruhrs zum Umsturze der Regierung zu schwingen. Bin ich ein Kind oder ein Rasender, so kann man ihn mir nehmen, wenn man fürchtet, daß ich mir selber damit Schaden zufügen werde. Ein auf diese Weise nicht beschränktes Recht wäre widersinnig.

Eilftes Capitel.

Ueber einige bestrittene Punkte.

Soll man zu den Bedürfnissen des Staates, für welche man erzwungene Beiträge anordnen muß, die Sorge für die Dürftigen, den öffentlichen Gottesdienst, die Pflege der Wissenschaften und Künste zählen?

1) Von der Sorge für die Dürftigen.

Bei der höchsten Steigerung des gesellschaftlichen Wohlstandes wird doch die größere Anzahl der Bürger keine andere Hülfsquelle haben, als ihre tägliche Arbeit, und folglich immer dicht an den Mangel streifen, und stets in Gefahr sein, in diesen Abgrund zu sinken durch Zufälle, durch die Schwankungen des Handels, durch natürliche Unglücksfälle und besonders durch Krankheiten. Die Kindheit hat noch nicht die Mittel, durch eigene Kräfte sich zu erhalten, das hinfällige Alter hat dieselben nicht mehr. Wenn nun auch der natürliche Instinkt, die Menschlichkeit, die Scham, mit Unterstützung der Gesetze, Kindern und Greisen die Sorge und den Schutz der Familie sichern, so ist doch diese Hülfe ungewiß; und die, welche sie leisten, können bald dahin kommen, selbst ihrer nöthig zu haben. Eine zahlreiche Familie, im Ueberfluß erhalten durch die Arbeit beider Gatten, kann in jedem Augenblicke die Hälfte ihrer Hülfsquellen verlieren durch den Tod des einen, und sie ganz verlieren durch den des anderen.

Das Alter ist noch viel übler daran, als die Kinder. Die absteigende Liebe hat mehr Kraft, als die aufsteigende; die Dankbarkeit ist schwächer als der Instinkt. Auch richtet sich die Hoffnung auf die schwachen Wesen, welche

ßentheils vermöge der natürlichen Unvollkommenheit der menschlichen Klugheit.

Die zweite Hülfsquelle aber, die freiwilligen Unterstützungen, haben in gleichem Maße viel Unzureichendes:

1) Ihre Unsicherheit. Sie sind täglichen Veränderungen unterworfen, wie das Vermögen und die Freigebigkeit der Einzelnen, von welchen sie abhängt. Sind sie aber ungenügend, so werden Elend und Tod die Folge sein; sind sie übermäßig, so werden sie der Faulheit und Verschwendung eine Belohnung darbieten.

2) Die Ungleichheit der Belastung. Diese Unterstützung für die Bedürfnisse der Armen bildet sich ganz auf Unkosten der mitleidigsten und tugendhaftesten Individuen der Gesellschaft: oft über ihre Mittel hinaus, während die Eigennützigen die Dürftigen anklagen, um ihre Weigerung mit dem Firnisse verständiger Grundsätze zu verdecken. Eine solche Einrichtung also ist eine Begünstigung des Egoismus.

3) Die Schwierigkeit der Vertheilung. Ueberläßt man sie dem Zufalle, wie die Almosen auf den Straßen, ohne Eintreten einer Mittelsperson, so tritt eine neue Ungewißheit hinzu in Hinsicht der Beurtheilung der wahren Bedürftigkeit. Die bescheidene Tugend wird stumm sein und darben, der lasterhafte Zudringliche sich Ueberfluß zu verschaffen wissen. Fließen die Wohlthaten in eine gemeinschaftliche Kasse, um dann durch Andere vertheilt zu werden, so bleibt mir die Anwendung verborgen; und da das Elend des Armen dem Gebenden nicht zur Anschauung kommt, und seine Gabe verschwimmt in der Masse fremder Gaben, so wird er sich weniger zum Geben geneigt fühlen, und die Verpflichtung dazu leicht den Reicheren zuschieben.

Nach

Nach diesen Bemerkungen scheint mir das allgemeine Princip unbestreitbar, daß der Gesetzgeber regelmäßige Beiträge für die Bedürfnisse der Dürftigen einrichten müsse: wohl verstanden, daß man nur diejenigen als Dürftige betrachte, welche des Nothwendigen entbehren. Es ergiebt sich schon von selbst aus dieser Begriffsbestimmung, daß der Anspruch des Bedürftigen, als Bedürftigen, stärker ist, als der des Eigenthümers eines Ueberflüssigen als Eigenthümers. Denn der Tod, welcher zuletzt den ohne Hülfe gelassenen Armen treffen würde, wäre doch unstreitig ein schwereres Uebel, als die Unlust der getäuschten Erwartung, die den Reichen trifft, wenn man ihm einen kleinen Theil seines Ueberflusses nimmt*).

2) Von den Kosten für den öffentlichen Gottesdienst.

Betrachtet man die Diener der Religion als beauftragt, eine der moralischen Sanktionen, die religiöse Sanktion, aufrecht zu erhalten, so muß man die Kosten ihrer Unterhaltung unter eben die Kategorie bringen, wie die der Polizei und der Justiz, unter die Kategorie der inneren Sicherheit. Sie bilden eine Körperschaft von moralischen Aufsehern und Lehrern, so zu sagen die Vorhut für die Gesetze: indem sie zwar keine Gewalt gegen die

*) Wenn dieser Abzug auf einen bestimmten Fuß eingerichtet wird, und also jeder Eigenthümer weiß, was er geben muß: so verschwindet auch die Unlust der getäuschten Erwartung, oder macht einer geringeren Platz. — Ueber die einzelnen Verhältnisse bei der Feststellung und Vertheilung dieser Beiträge hat Bentham ein besonderes Werk herausgegeben, von dem auch ein französischer Auszug erschienen ist unter dem Titel: Esquisse d'un ouvrage en faveur des pauvres, par *Jer. Bentham*, publiée en françois par *Adrien Duquesnoy*. Paris, de l'imprimerie des Sourds-Muets, an X, in 8.

Verbrechen ausüben können, aber die Laster bekämpfen, aus welchen die Verbrechen hervorgehn, und durch Aufrechthaltung guter Sitten die Nothwendigkeit des Eintretens der Gewalt seltener machen. Wären ihnen überdies noch die Funktionen übertragen, welche man ihnen angemessener Weise übertragen könnte, für die Erziehung der niederen Klassen, für die Bekanntmachung der Gesetze, so wie für die Vollziehung verschiedener öffentlicher Akte, so würde der Nutzen ihres Amtes noch mehr vor Augen liegen. Je mehr wahre Dienste sie dem Staate leisteten, desto weniger würden sie jenem krankhaften Hängen an Dogmen und Controversen über dieselben unterliegen, welche aus der Lust sich auszuzeichnen und dem Mangel an Gelegenheit nützlich zu sein hervorgehn. Lenkt man nur ihre Thätigkeit und ihre Ehrbegier auf heilsame Gegenstände, so wird man sie leicht verhindern, Uebles zu bewirken.

Aus diesen Gesichtspunkten würden selbst diejenigen, welche die Grundlagen der religiösen Sanktion nicht anerkennen, sich doch nicht beklagen dürfen, daß man sie zu ihrer Unterhaltung beitragen ließe, da sie doch unstreitig die daraus entspringenden Vortheile mit genießen.

Gäbe es aber in einem Lande eine große Verschiedenheit von religiösen Ansichten und Formen der Gottesverehrung, und der Gesetzgeber wäre nicht eingeschränkt durch frühere Einrichtungen oder besondere Rücksichten: so würde es der Freiheit und der Gleichheit weit angemessener sein, die Beiträge jeder religiösen Gemeinschaft für den Unterhalt ihrer Kirche anzuwenden. Man könnte, das ist nicht zu leugnen, als Folge dieser Einrichtung, Proselytenmacherei von Seiten der Geistlichkeit befürchten; aber es wäre auch wahrscheinlich, daß ihre gegenseitigen Bemühungen einen nützlichen Wetteifer hervor-

riefen, und daß, indem sie ihren Einfluß gegen einander wirken ließen, eine Art von Gleichgewicht entstände in dieser beweglichen Masse von Meinungen, welche so gefährlichen Aufregungen ausgesetzt ist.

Höchst unglücklich wäre die Lage eines Volkes *), dem der Gesetzgeber die öffentliche Ausübung seiner Religion verböte, indem er ihm doch zu gleicher Zeit die Verpflichtung auferlegte, die Diener einer Religion zu besolden, welche er als der seinigen feindlich betrachtete. Dies würde eine zwiefache Verletzung der Sicherheit sein. Auch würde man in diesem Volke einen tiefgewurzelten Haß gegen die Regierung, ein Verlangen nach Neuerungen, eine rauhe Hartnäckigkeit, geheime Umtriebe sich bilden sehn. Das Volk, aller Vortheile einer öffentlichen Religion, aller bekannten und öffentlich anerkannten Führer und Priester beraubt, würde unwissenden und fanatischen Oberhäuptern in die Hände gegeben werden; und da die Aufrechthaltung dieses Cultus eine Schule von Verschwörungen wäre, so würde der Eid, statt der Schutz des Staates, sein Verderben werden: statt die Bürger an die Regierung zu binden, sie vielmehr gegen dieselbe vereinigen: so daß dieses Volk eben so fürchterlich werden würde durch seine Tugenden als durch seine Laster.

3) Von der Pflege der Wissenschaften und der Künste.

Ich spreche hier nicht von demjenigen, was man für die sogenannten nützlichen Wissenschaften und Künste thun kann: denn niemand zweifelt, daß, was dem allgemeinen Nutzen dient, auch durch allgemeine Beiträge erhalten werden muß.

*) Dieses Verhältniß ist nicht erdichtet: es ist genau das von Irland.

Handelt es sich aber um die Pflege der schönen Künste: um die Verschönerung des Landes, um Gebäude, die dem Luxus angehören, um dem Schmucke und dem Vergnügen dienende Gegenstände: so kann man allerdings fragen, ob es recht sei, gezwungene Beiträge dafür zu erheben? Kann man die Anordnung von Abgaben rechtfertigen, welche nur diese glänzende, aber überflüssige Bestimmung haben?

Ich will hier nicht das Angenehme gegen das Nützliche vertheidigen*), noch es rechtfertigen, daß man das Volk bedrücke, um Hoffeste zu geben oder Tänzern Gehalte auszusetzen. Aber man kann ein Paar Bemerkungen zur Vertheidigung dieses Luxus anführen:

1) Die Ausgabe für diese Zwecke ist gewöhnlich äußerst gering, wenn man sie mit der Masse der nothwendigen Beiträge vergleicht. Wollte man jedem Einzelnen sein Theil von dieser überflüssigen Ausgabe wieder zustellen, so würde dies etwas ganz Unbedeutendes sein.

2) Indem dieser überflüssige Theil der Beiträge mit der Masse der nothwendigen zusammengeworfen wird, ist ihre Erhebung kaum zu bemerken: sie erregt keine besondere Empfindung, welche zu einer bestimmten Klage Veranlassung geben könnte. Das Uebel der ersten Ordnung, auf eine so kleine Summe beschränkt, reicht nicht hin, um ein Uebel der zweiten Ordnung hervorzubringen.

---

*) Ich meine nicht, daß es einen wirklichen Gegensatz gebe zwischen dem Nützlichen und dem Angenehmen (vielmehr ist alles, was Vergnügen gewährt, auch nützlich); im gewöhnlichen Sprachgebrauche aber nennt man ausschließlich das nützlich, was einen entfernten Nutzen hat, angenehm dasjenige, was einen unmittelbaren Nutzen hat, oder auf das jetzige Vergnügen sich beschränkt. Viele Dinge also, denen man den Namen des Nützlichen abstreitet, haben einen gewisseren Nutzen, als diejenigen, welchen man ihn beilegt.

3) Dieser Luxus der Annehmlichkeit kann einen mehr reellen Nutzen haben, indem er einen Zusammenfluß von Fremden herbeizieht, welche ihre Kapitalien in das Land bringen. So werden nach und nach die übrigen Völker dem zinsbar, welches das Scepter der Mode führt.

Ein an Vergnügungen fruchtbares Land kann als ein großes Theater betrachtet werden, welches eine Menge neugieriger Zuschauer, die von allen Seiten herbeigezogen werden, auf ihre Kosten erhalten.

Ja es kann selbst geschehn, daß dieses Hervorragen an Gegenständen des Genusses, der schönen Litteratur und des Geschmackes einer Nation das Wohlwollen der übrigen Völker verschafft. Athen, welches man das Auge von Griechenland nannte, ist mehr als einmal durch die Achtung gerettet worden, welche dieser Vorzug an Civilisation einflößte.

Nach allem diesem muß man freilich zugestehn, daß dieser verführerische Gegenstand ohne Gefahr einzig der Hülfsquelle freiwilliger Beiträge überlassen werden könnte. Man müßte wenigstens nichts Wesentliches vernachlässigt haben, ehe man Ausgaben für bloßes Schmuckwerk sich verstattete. Man könnte sich mit Schauspielern, Malern und Architekten beschäftigen, wenn man für die Armen gesorgt, für die durch Kriege erfahrenen Verluste entschädigt hätte 2c.: bis dahin würde dieser glänzende Aufwand nicht gerechtfertigt werden können.

Auch ist er selbst dem Interesse des Regenten sehr entgegen, indem ja die daran sich anschließenden Vorwürfe stets übertrieben sein werden, weil man keines Scharfblickes bedarf, um sie aufzufinden, sondern nur Leidenschaft und übler Laune. Man weiß, bis zu wel-

chem Punkte man in unseren Tagen*) in Schriften von populärer Beredtsamkeit ihrer sich bedient hat, um das Volk gegen die Regierung der Könige zu erhitzen. Indeß, wenn auch alles sich in dieser Beziehung vereinigte, um die Fürsten zu berauschen: sind sie wohl je in ein solches Uebermaß des Luxus und der Vergnügungen verfallen, wie mehrere Republiken? — Athen, zur Zeit der größten Gefahren, ließ die Beredtsamkeit des Demosthenes und die Drohungen des Philipp in gleicher Weise unbeachtet, indem es ein weit dringenderes Bedürfniß kannte, als das seiner Vertheidigung, einen viel wesentlicheren Gegenstand, als die Aufrechterhaltung seiner Freiheit. Der schwerste Verrath bestand darin, selbst zum Besten des Staates die für die Unterhaltung des Theaters bestimmten Summen abgewandt zu haben. Und bis zu welcher Raserei wurde zu Rom die Leidenschaft für die Schauspiele getrieben! Die Schätze der Welt und den von allen Völkern gesammelten Raub mußte man verschwenderisch hingeben, um die Stimmen des mit königlicher Gewalt bekleideten Volkes zu gewinnen. Schrecken verbreitete sich über ein ganzes Land, wenn ein Prokonsul ein Fest in Rom zu geben hatte; und Eine Stunde prachtvoller Spiele im Cirkus stürzte Hunderttausende von Einwohnern der Provinzen in Verzweiflung.

Anmerkungen.

Das Verhältniß zwischen dem Angenehmen und dem Nützlichen ist unstreitig (S. 308) falsch vom Verfasser bestimmt. Der Begriff »angenehm« bezieht sich auf eine gewisse Klasse von Steigerungen unseres Seins; der Ausdruck »nützlich« ist

*) Dies ist kurze Zeit nach der französischen Revolution geschrieben.

ein Prädikat für die angemessenen Mittel zu Steigerungen, die entweder ebenfalls angenehme Empfindungen sein können oder Steigerungen mehr geistiger Art, vorübergehende und bleibende. Der Begriff des Nützlichen also umfaßt mehr, als der des Angenehmen; und beide können in den mannichfachsten Beziehungen in Streit mit einander gerathen.

Was der Verfasser über die Sorge für die Dürftigen erinnert, wird gewiß den Beifall jedes Einsichtsvollen erhalten. Bei der Untersuchung über die beiden anderen streitigen Punkte hat er wieder die innere (religiöse und ästhetische) Ausbildung vergessen: der Rechnungsfehler, welcher durch die ganze moralische Arithmetik des Verfassers hindurchgeht. Wollte man diese innere Ausbildung unbeachtet lassen, so möchte wohl die Verwendung so bedeutender Summen für die schönen Künste schwerlich zu rechtfertigen sein: denn, was der Verfasser »das Wesentliche« nennt, die Abhülfe für die Nothdurft der Armen ꝛc. ist ja leider eine Aufgabe, mit der man wohl schwerlich jemals ganz fertig werden möchte. Die ästhetische Ausbildung hat aber theils an sich selber einen hohen Werth, theils wird dieser noch bedeutend gesteigert durch die innige Verbindung, in welcher sie mit der moralischen steht. Wo wahres Gefühl für das ästhetisch Erhabene, Edle, Schöne verbreitet ist, werden wir stets auch mehr Menschlichkeit, mehr Edelmuth und sittliche Schönheit finden. Wo wahre ästhetische Ausbildung verbreitet ist — denn ästhetische Verweichlichung, schwächliche Hingebung an das Bunte, kleinlich Reizende, die Sinne Kitzelnde wird allemal auch sittliche Verweichlichung und Verderbtheit mit sich führen: wie die Zeiten des Verfalls aller Völker nur zu augenscheinlich darthun.

Zwölftes Capitel.

Beispiele einiger Verletzungen der Sicherheit.*)

Es wird nicht unnütz sein, einige Beispiele von dem zu geben, was ich „Verletzungen der Sicherheit" nenne. Dies wird dazu dienen, das aufgestellte Princip in ein helleres Licht zu setzen, und zu zeigen, daß, was in der Moral unrecht ist, nicht recht sein kann in der Politik. Nichts ist gewöhnlicher, als unter dem einen Namen als unverfänglich einzuführen, was unter einem anderen allgemeinen Haß auf sich ziehn würde.

Wir begnügen uns, von der großen Anzahl dieser Verletzungen nur einige kenntlich zu machen.

1) Man kann aus diesem Gesichtspunkte alle fehlerhaft vertheilten Abgaben ansehn, z. B. die unverhältnißmäßigen Auflagen, welche den Reichen zum Nachtheile des Armen schonen. Die Last dieses Uebels wird noch erschwert durch das Gefühl der Ungerechtigkeit, indem man gezwungen ist, mehr zu bezahlen, als man bezahlen würde, wenn die anderen dabei Betheiligten in demselben Verhältnisse bezahlten.

Die Frohndienste bilden die höchste Spitze dieser Ungleichheit, weil sie ganz auf diejenigen fallen, welche nur ihre Arme zum Erbtheil erhalten haben.

Eben dahin gehören die Abgaben, welche auf eine unsichere Grundlage gebaut sind: auf Personen, die vielleicht nicht haben, wovon sie zahlen sollen. Das Uebel nimmt dann eine andere Richtung. Freilich wird man der Abgabe enthoben durch seine Dürftigkeit, aber nur um sich noch schwereren Uebeln unterworfen zu finden. Dies ist der Grund, weshalb die Kopfsteuer so mislich

*) Man vergl. die Anmerkung zum zehnten Capitel dieser Abtheilung.

ist: daraus, daß man einen Kopf hat, folgt noch nicht, daß man etwas anderes habe.

Auch sind hiezu alle Abgaben zu rechnen, welche die Industrie beengen: die Monopole, die Bestimmungen durch Geschwornengerichte. Die rechte Art, die Abgaben zu schätzen, ist die, daß man nicht darauf sehe, was sie einbringen, sondern was sie zu erwerben hindern.

Die Abgaben auf nothwendige Lebensmittel. Mögen daraus körperliche Entbehrungen entstehn, Krankheiten, und selbst der Tod: niemand weiß es. Diese durch einen Fehler der Regierung verursachten Leiden also steigern noch die natürlichen Uebel, denen man nicht abhelfen kann.

Die Abgaben auf den Verkauf veräußerter Güter unter Lebenden. Gewöhnlich bestimmt die Noth zu diesen Verkäufen; und wenn also der Fiskus zu dieser Zeit mit seinen Foderungen hinzutritt, so erhebt er eine außergewöhnliche Geldstrafe von einem Unglücklichen.

Die Abgaben auf gerichtlich angeordnete Verkäufe, auf Mobilien, die öffentlich von der Justiz versteigert werden. Hier ist die Zerrüttung der Vermögensumstände ganz außer Zweifel, hat den höchsten Grad erreicht; und die Ungerechtigkeit der Abgabe ist augenscheinlich.

Die Abgaben auf das Proceßverfahren. Sie schließen alle Arten von Verletzungen der Sicherheit in sich: denn sie sind einer Verweigerung des Schutzes der Gesetze gleich zu stellen für alle diejenigen, welche sie nicht bezahlen können. In Folge dessen bieten sie auch dem Verbrechen eine Art von Ungestraftheit dar: es kommt nur darauf an, als Gegenstände der Ungerechtigkeit diejenigen auszusuchen, welche nicht für die Einleitung eines

Processes Vorschuß leisten, oder doch nicht das Wagniß davon auf sich nehmen können.

2) Die zwangweise Erhöhung des Werthes der Münzen ist eine andere Verletzung der Sicherheit. Es ist dies ein Bankerott, weil man nicht alles bezahlt, was man schuldig ist; ein betrügerischer Bankerott, weil man den Schein annimmt, alles zu bezahlen; und ein thörichter Betrug, weil man niemanden betrügt. Es ist auch eine verhältnißmäßige Vernichtung der Schulden: denn durch den Raub, welchen die Regierung an ihren Gläubigern begeht, ermächtigt sie jeden Schuldner, mit seinen Gläubigern dasselbe zu thun, ohne daß der öffentliche Schatz einen Vortheil davon hätte. Ist damit diese Kette von Ungerechtigkeiten zu Ende geführt? Nein: denn dieses Verfahren, nachdem es das Vertrauen geschwächt, die redlichen Bürger zu Grunde gerichtet, die Schelme bereichert, den Handel verwirrt, das System der Abgaben gestört und tausend einzelne Uebel hervorgebracht hat, läßt der Regierung, die sich dadurch entehrt hat, keinen Vortheil. Ausgabe und Einnahme, alles kehrt zu denselben Verhältnissen zurück.

3) Zwangweise Herabsetzung der Interessen. Die Interessen durch ein Gesetz herabsetzen heißt, aus dem Gesichtspunkte der Staatsökonomie, dem Nationalreichthum Schaden zufügen, weil man hiedurch die Prämien aufhebt, welche für die Einbringung fremder Kapitalien bestanden. In vielen Fällen wird man dadurch überdies neue Zweige des Handels zu entstehn hindern, ja selbst alte vernichten: wenn die gesetzlichen Interessen nicht mehr hinreichend sind, um dem Wagniß der Kapitalisten das Gleichgewicht zu halten.

Im unmittelbarsten Verhältniß zur Sicherheit betrachtet, nimmt man den Verleihenden, um den Leihen-

den zu geben. Hat man die Interessen um ein Fünftheil erniedrigt, so ist dies für die Verleihenden eben so viel, als wenn sie in jedem Jahre durch Diebe des fünften Theiles ihres Vermögens beraubt würden.

Wenn man das Princip der Sicherheit für eine Klasse von Bürgern erschüttert, erschüttert man es für alle; wie für die Eintracht, so ist auch für sie ein Bündel Pfeile das passendste Gleichniß.

4) Allgemeine Konfiskationen. Ich rechne hieher die Bedrückungen, welche gegen eine gewisse Sekte, eine Parthei, eine gewisse Menschenklasse, unter dem unbestimmten Vorwande eines politischen Verbrechens ausgeübt werden: in der Art, daß man den Schein annimmt, die Konfiskation als eine Strafe aufzuerlegen, während man doch, dem wahren Grunde nach, das Verbrechen erst gestiftet hat, um die Konfiskation möglich zu machen. Die Geschichte bietet uns viele Beispiele dieser Art von Räubereien dar. Die Juden sind oft ihr Gegenstand gewesen: sie waren zu reich, um nicht stets schuldig zu sein. Die Financiers, die Staatspächter waren ihr aus dem gleichen Grunde unterworfen. Bei streitiger Erbfolge, bei dem Tode eines Fürsten, konnte jeder schuldig werden; und der Raub von den Besiegten bildete einen Schatz von Belohnungen für die Sieger. In einer von Faktionen zerrissenen Republik erschien die Hälfte der Nation aufrührerisch in den Augen der anderen. Läßt man also das System der Konfiskationen zu, so werden, wie man dies in Rom gesehn, die Partheien abwechselnd einander verschlingen.

5) Die Auflösung der Mönchsorden und der Klöster. Der Beschluß ihrer Aufhebung war durch die Vernunft selber eingegeben; aber man hätte nicht die Ausführung dem Vorurtheile und der Habsucht überlas-

sen sollen. Es hätte hingereicht, diesen Gesellschaften die Aufnahme neuer Mitglieder zu verbieten: so würden sie allmälig aufgelös't worden sein, und die Einzelnen hätten keine Beraubung zu erdulden brauchen. Die allmäligen Ersparnisse würden auf nützliche Gegenstände haben gewandt werden können; und die Philosophie würde einem im Principe trefflichen und in der Ausführung milden Verfahren ihren Beifall gegeben haben.

Dieses langsame Verfahren aber ist nicht das der Habgier. Es scheint, als hätten die Regierungen bei der Auflösung dieser Gesellschaften die Mitglieder derselben für das Unrecht strafen wollen, welches man bei ihrer Aufnahme gegen sie verübt hatte. Statt sie als Waisen und schwache Alte zu betrachten, welche alles Mitleid des Gesetzgebers verdienten, hat man sie wie Feinde behandelt, gegen die man sich noch gnädig erwiesen, indem man sie vom Reichthum auf strenge Nothdurft heruntersetzte.

6) **Einziehung von Stellen und Gehalten, ohne diejenigen, welche sie besessen haben, zu entschädigen.** Diese Art von Verletzung der Sicherheit verdient um so mehr eine besondere Erwähnung, da sie, statt als eine Ungerechtigkeit getadelt zu werden, oft gebilligt wird als ein Akt trefflicher Verwaltung und Haushältigkeit. Die Misgunst befindet sich nirgend besser, als wenn sie sich unter der Maske des allgemeinen Wohles verbergen kann; das allgemeine Wohl aber verlangt nur die Einziehung unnützer Stellen, aber nicht das Unglück der Einzelnen, deren Stellen eingezogen worden sind. Es muß ihnen also volle Entschädigung dafür gegeben werden. Auch ist das, was durch unmittelbare Einziehung gewonnen wird, für das allgemeine Beste höchst unbedeutend. Der Gewinn, auf Alle vertheilt,

wird unmerklich; während der Verlust ganz gefühlt wird von demjenigen, welcher ihn für sich allein trägt. Die Gewinnenden werden nicht reich, der Verlierende wird arm; und dieser Nachtheil bleibt derselbe, wenn man statt einer Stelle, tausend, zehntausend, hunderttausend eingezogen denkt: denn der Raub von zehntausend muß ja unter Millionen vertheilt werden. Ueberall werdet ihr unglückliche Bürger sehn, die ihr ins Elend gestürzt habt: kaum einen Einzelnen, der merklich reicher würde in Folge dieses grausamen Verfahrens. Das Freudengeschrei, wenn man überhaupt dergleichen hört, wird nicht Ausdruck des Glückes, sondern der Antipathie sein, welche des Unglückes ihrer Schlachtopfer sich freut. Minister der Könige und der Völker: nicht durch das Unglück Einzelner werdet ihr das Glück der Nationen begründen! Der Altar des öffentlichen Wohles fodert eben so wenig barbarische Opfer, als der Altar der Gottheit.

Ich schließe mit einer allgemeinen Bemerkung. Je mehr man das Princip des Eigenthums achtet, desto mehr festigt es sich in dem Geiste des Volkes. Kleine Verletzungen dieses Principes bereiten zu größeren vor. Es hat langer Zeit bedurft, um es zu dem Punkte zu erheben, wo wir es in den gebildeten Staaten sehn; aber eine traurige Erfahrung hat uns gezeigt, mit welcher Leichtigkeit man es wieder erschüttern kann, und wie der wilde Instinkt der Räuberei wieder das Uebergewicht über die Gesetze gewinnt. Die Völker und die Regierungen sind in dieser Beziehung gezähmten Löwen ähnlich: kommen sie dazu, Blut zu schmecken, so blitzt ihre natürliche Wildheit wieder auf. —

Noch heben wir ein einzelnes, dem Streite unterliegendes Verhältniß besonders hervor.

„Astyages im Xenophon verlangt vom Cyrus Re-

chenschaft über seine letzte Lehrstunde. In unserer Schule, antwortet er, ist ein großer Knabe, der einen kleinen Mantel hatte; er gab ihn daher einem seiner Mitschüler von kleinerem Wuchse, und nahm ihm den seinigen, der größer war. Unser Lehrer machte mich zum Richter in diesem Streite; und ich urtheilte, man müsse die Dinge in diesem Zustande lassen, da doch offenbar für beide auf diese Weise besser gesorgt sei. Der Lehrer aber tadelte mein Urtheil: denn ich hätte mich begnügt, die Schicklichkeit zu betrachten; vor allem Anderen aber müsse man für die Gerechtigkeit sorgen, welche wolle, daß niemand in dem beeinträchtigt werde, was ihm angehöre *).“

Was sollen wir nun von dieser Entscheidung urtheilen? — Bei dem ersten Anblick scheint es, daß ein erzwungener Austausch nicht der Sicherheit entgegen ist, wenn man eine Sache von gleichem Werthe empfängt. Wie kann ich Verlust erleiden in Folge eines Gesetzes, wenn, nachdem es seine volle Wirkung gehabt, die Masse meines Vermögens dieselbe bleibt, wie vorher? Hat aber der Eine gewonnen, ohne daß der Andere verloren hat, so scheint das Verfahren lobenswerth zu sein.

Nein: dies ist es nicht. Derjenige, von welchem ihr meint, er habe nichts verloren, hat dennoch wirklich Verlust erlitten. Alle Dinge nämlich können, nach Umständen, verschiedene Werthe für verschiedene Personen haben, und jeder unter glücklichen Verhältnissen von seinem Eigenthume eine Vermehrung seines Vermögens erwarten, die ihm das fremde Eigenthum, welches er dafür annehmen soll, nicht verspricht. Ist doch das jetzt schwebende Verhältniß selber eines dieser glücklichen.

*) Montaigne's Versuche, 1. Buch, 2. Capitel.

Aber wenn nun jemand, dem Frieden zu Liebe, dem anderen einen höheren Preis für sein Eigenthum, z. B. ein Haus, angeboten hat, als es werth ist, und dennoch sein Gegner den Tausch verweigert: ist dies nicht strafbare Hartnäckigkeit? — Keineswegs immer. Das Mehr, von dem du sagst, daß du es geboten habest, ist nur eine Voraussetzung von Deiner Seite. Denn hättest du ihm wirklich, auch nach seiner Ansicht, mehr geboten, so würde er sich ja beeilt haben, eine so glückliche Gelegenheit zu ergreifen, welche vielleicht nicht wieder kommt, und der Handel würde bald nach Wunsch geschlossen worden sein. Nimmt er es also nicht an, so ist dies ein Zeichen, daß du in deiner Schätzung dich geirrt habest, und daß man, wenn man ihm das Haus unter den von dir vorgeschlagenen Bedingungen nähme, seinem Vermögen schaden würde: wenn auch nicht dem, was er besitzt, doch dem, was er ein Recht hat zu erwerben.

Nein, wird der Andere erwiedern, er weiß, daß meine Schätzung alles, was er unter gewöhnlichen Verhältnissen erhalten könnte, übersteigt; aber er kennt meine Noth, und weigert sich nur, um aus meiner Lage einen unerlaubten Vortheil zu ziehn.

Diese Schwierigkeit erhält ihre Auflösung durch folgendes Princip. Man muß zwei Klassen von Gegenständen unterscheiden: diejenigen, welche gewöhnlich nur ihren inneren Werth haben, und die, welche einen W e r t h d e r N e i g u n g haben können. Gewöhnliche Häuser, ein auf die gebräuchliche Weise bestelltes Feld, die gemeinen Fabrikwaaren scheinen zu der ersten Klasse zu gehören; zu der zweiten Lustgärten, Bibliotheken, Statuen, Gemälde, naturwissenschaftliche Sammlungen. Bei Gegenständen dieser letzten Art nun darf der Tausch nie erzwungen

werden: denn für den Werth, welchen die Neigung ihnen ertheilt, giebt es keine Schätzung.

Dagegen Dinge, die zur ersten Klasse gehören, erzwungenem Tausche unterworfen werden können, wenn dies das einzige Mittel wäre, großen Verlusten vorzubeugen. Ich besitze z. B. ein Stück Land von bedeutendem Einkommen, zu welchem ich nur auf einem Wege gelangen kann, der zur Seite eines Flusses geht. Dieser Fluß tritt über und zerstört den Weg. Mein Nachbar aber verweigert mir halsstarrig einen Durchgang über einen Strich Landes, der nicht den hundertsten Theil meines Besitzthumes werth ist. Soll ich nun dieses ganz verlieren durch den Eigensinn oder die Feindschaft eines unvernünftigen Menschen?

In England zeigt sich die Achtung vor dem Eigenthumsrechte im glänzendsten Lichte, wo irgend der Gesetzgeber mit demselben in Gegensatz zu treten sich veranlaßt sieht. Es soll z. B. ein neuer Weg angelegt werden. Hiezu ist zunächst eine Parlamentsakte nöthig, und alle dabei Interessirten werden vernommen. Dann aber begnügt man sich nicht, eine billige Entschädigung den Eigenthümern anzuweisen; sondern die Gegenstände, welche einen Werth der Neigung haben können, wie Häuser und Gärten, werden gegen das Gesetz selber geschützt, indem sie als Ausnahmen gelten.

Der erzwungene Tausch wird außerdem noch mit Recht eintreten, wenn die Hartnäckigkeit eines Einzelnen oder einer kleinen Anzahl augenscheinlich dem Vortheil einer großen Anzahl Abbruch thun würde. So läßt man sich in England bei der Urbarmachung der Gemeindeplätze nicht durch den Widerstand Einiger abhalten; und zum Besten der Bequemlichkeit oder der Gesundheit in den Städ-

Städten wird der Verkauf von Häusern nicht selten gesetzlich erzwungen.

Anmerkungen.

Die Untersuchung über die Verhältnisse, unter welchen ein Tausch erzwungen oder nicht erzwungen werden dürfe, ist mit einem sehr klaren Rechtsgefühle und mit lobenswerther Gründlichkeit geführt. Nicht das Gleiche aber können wir von den ihr vorangehenden Untersuchungen rühmen. Der Verfasser hat die meisten der von ihm betrachteten Verhältnisse zu abstrakt gefaßt, nicht genug individualisirt; und sich hiedurch verleiten lassen, ganz allgemein zu verwerfen, was allerdings in den meisten Fällen verwerflich ist, in gewissen einzelnen Fällen aber für einstimmig mit der Norm des Rechtes erklärt werden muß. So verhält es sich mit der Herabsetzung der Interessen, der Einziehung von Stellen ꝛc.

Aber ist denn die Norm des Rechtes nicht eine unverbrüchliche? Kann in einem einzelnen Falle recht sein, was im Allgemeinen unrecht ist, und umgekehrt? — Allerdings ist dies möglich; und zwar ergiebt sich diese Möglichkeit sehr augenscheinlich aus der innersten Natur des Rechtes selber.

Das Recht wird bestimmt, wie wir uns überzeugt haben *), durch die Abwägung aller bei einem Verhältnisse in Betracht kommenden Interessen nach der wahren oder allgemein gültigen Schätzung der Werthe. Indem wir nun ein allgemeines Verhältniß, z. B. das zwischen Gläubiger und Schuldner, auf diese Weise prüfen, haben wir nur die ganz allgemein für dieses Verhältniß charakteristischen Interessen in Betracht zu ziehn; und werden hienach unstreitig das Urtheil fällen, daß der Schuldner gehalten sei, seine Schuld zu bezahlen, in der Art und zu der Zeit, wie dies vorher mit dem Gläubiger ausgemacht worden sei. Jeder be-

---

*) Vergl. S. 65 ff. u. S. 43.

sondere Fall aber, in welchem dies Verhältniß eintritt, kann besondere Interessen mit sich führen, welche, als zu den vorigen hinzukommend, die Abwägung mehr oder weniger modificiren, ja das Uebergewicht auf die entgegengesetzte Seite bringen können. Gesetzgeber und Richter nun müssen freilich so lange als möglich die im Voraus allgemein festgestellte Rechtsbestimmung schützen: indem ja eben darauf, daß sie »im Voraus« und »allgemein« festgestellt, und als solche unverletzlich ist, einer ihrer wesentlichsten Vorzüge beruht *). Aber die Umstände können zu dringend, das Uebergewicht auf der entgegengesetzten Seite zu schwer werden; und dann muß das Gesetz fallen, und was unrecht war, recht werden.

So haben während der ersten beiden Jahrzehende unseres Jahrhundertes fast alle Staaten Europa's sowohl ihre eigenen Schuldzahlungen als die zwischen Privatleuten auf eine Zeit lang suspendirt. Ein großes Uebel freilich für die Gläubiger, und den allgemein als Gesetz geltenden rechtlichen Verhältnissen zuwider; aber ein nothwendiges Uebel, um andere Uebel zu verhüten, welche weit tiefer und zerrüttender in das Leben Unzähliger würden eingegriffen und eine allgemeine Erstarrung aller Triebkräfte herbeigeführt haben. Auf ähnliche Weise verhielt es sich wohl mit der Vernichtung der Schuldbücher bei den Römern. Der größere Theil des Volkes würde Sklave des geringeren geworden sein; dies hätte dem ganzen Staate den Untergang gebracht: deshalb wurde Recht, was im Allgemeinen Unrecht ist, und vorher Unrecht war. In voller Einstimmung also mit den vom Verfasser sonst überall vertheidigten Principien, müssen wir die meisten der in diesem Capitel gefällten und zum Theil mit großer Härte ausgedruckten Verdammungsurtheile verwerfen.

*) Vergl. S. 93 f.

Zweite Abtheilung.
Von den Eigenthumsrechten.

Erstes Capitel.
Von den Rechtsgründen, welche das Eigenthumsrecht bestimmen.

Bisher haben wir das Verhältniß des Eigenthumsrechtes nur im Allgemeinen betrachtet; jetzt müssen wir, ins Besondere hinabsteigend, die Dinge, welche Gegenstände desselben sein können, einzeln in Betracht ziehn, und die Principien suchen, welche die Vertheilung der Güter regeln sollen, wenn dieselben den Gesetzen vorliegen, um diesem oder jenem Individuum zugeeignet zu werden. Diese Principien sind dieselben, welche wir schon früher zum Grunde gelegt haben: Lebensunterhalt, Ueberfluß, Gleichheit und Sicherheit. Sind diese einstimmig, so ist die Entscheidung leicht; stehn sie einander entgegen, so muß man dasjenige hervorzuheben lernen, welches in jedem Falle den Vorzug verdient.

I. Wirklicher Besitz.

Der wirkliche Besitz ist ein Rechtsgrund für das Eigenthumsrecht, welcher allen anderen vorgehn und statt aller anderen gelten kann. Er wird stets gültig sein gegen Jeden, der keinen anderen ihm entgegenzusetzen hat.

willkührlich dem nehmen, welcher besitzt; um dem zu geben, welcher nicht besitzt, hieße freilich bei einem Verluste auf der einen Seite einen Gewinn auf der anderen begründen. Aber erstens ist der Werth des Vergnügens nicht dem Werthe des Schmerzes über den Verlust gleich. Und zweitens würde ein solcher Akt der Gewaltthätigkeit Schrecken verbreiten unter allen Eigenthümern, indem er die Sicherheit verletzte. So ist denn also der wirkliche Besitz ein Rechtsgrund, gegründet auf das Gute der ersten Ordnung und auf das Gute der zweiten Ordnung.

Was man das Recht des ersten Besitznehmers oder der ursprünglichen Entdeckung nennt, kommt auf dasselbe heraus. Wenn man das Eigenthumsrecht dem ersten Besitznehmer zuspricht, so wird 1) ihm die Unlust aus der Täuschung derjenigen Erwartung erspart, die er bei seiner Besitznahme gebildet hat; 2) verhütet man die Streitigkeiten, welche zwischen ihm und den späteren Mitbewerbern entstehn könnten; 3) man erzeugt Lustempfindungen, welche derohne für niemand eingetreten sein würden: denn der erste Besitznehmer, voll Furcht, das Gefundene wieder zu verlieren, würde ja kaum wagen, es offen zu genießen, damit er sich nicht verriethe; 4) das ihm als Belohnung zugesicherte Gut wird zu einem Sporn für die Industrie der Uebrigen, und so der allgemeine Wohlstand durch das vielfache Bestreben, sich gleiche Belohnungen zu verschaffen, gefördert werden; 5) wenn nicht jedes Ding dem ersten Besitznehmer gehören sollte, so würde dasselbe stets die Beute des Stärksten, und so die Schwachen fortwährend unterdrückt werden.

Ich behaupte nicht, daß alle diese Gründe deutlich dem Verstande der Menschen sich darstellen; aber sie

werden von denselben dunkel vorgestellt oder doch instinktmäßig gefühlt. So will es die Vernunft, die Billigkeit, die Gerechtigkeit, sagen sie. Diese Worte, von aller Welt wiederholt, ohne von jemandem klar entwickelt zu werden, drucken ein Gefühl der Billigung aus; diese Billigung aber kann, da sie auf richtige Gründe gestützt ist, durch Nachweisung ihres Principes nur neue Stärke gewinnen.

Der Rechtsgrund der Besitznehmung ist die ursprüngliche Grundlage alles Eigenthumsrechtes gewesen.

II. Alter Besitz in redlichem Glauben.

Der Besitz, wenn er ein gewisses, vom Gesetze bestimmtes Alter erreicht hat, muß allen anderen Rechtsgründen vorgehn. Hat jemand so viel Zeit verfließen lassen, ohne seinen Besitz zurückzufodern, so ist dies ein Zeugniß, daß er das Dasein seines Rechtes nicht gekannt, oder nicht die Absicht gehabt hat, dasselbe geltend zu machen. In beiden Fällen hat sich von seiner Seite keine Erwartung gebildet, kein Wunsch, den Besitz des Dinges zu erwerben; von der meinigen aber findet sich eine Erwartung und ein Wunsch, das Ding zu behalten. Läßt man mir den Besitz, so gefährdet man die Sicherheit nicht; trägt man ihn auf jenen über, so verletzt man sie, und versetzt alle die Besitzer in Unruhe, welche keinen anderen Rechtsgrund für ihren Besitz haben, als ihren redlichen Glauben.

Wie viele Zeit aber ist nöthig, um diese Umänderung der Erwartung zu Stande zu bringen, oder, in anderen Worten, um das Eigenthumsrecht eines Besitzers rechtskräftig zu machen, und jeden entgegengesetzten Rechtsgrund auszulöschen? — Hierüber läßt sich nichts Bestimmtes feststellen: man muß die Begränzungslinien aufs

Gerathewohl ziehn, nach der Art oder dem Werthe der Güter, um welche es sich handelt. Verhindert diese Begränzungslinie nicht immer die Unlust getäuschter Erwartungen bei den Betheiligten selber, so wird sie wenigstens jedes Uebel der zweiten Ordnung verhindern: denn das Gesetz kündigt mir ja vorher an, daß, wenn ich während eines Jahres, während zehn oder dreißig Jahren mein Recht zurückzufodern vernachlässige, der Verlust eben dieses Rechtes die Folge dieser Nachlässigkeit sein werde. Diese Drohung also, deren Wirkungen ich verhüten kann, hat nichts, was meine Sicherheit störte.

Ich habe den Besitz in redlichem Glauben vorausgesetzt. Im entgegengesetzten Falle würde seine Bestätigung nicht Begünstigung der Sicherheit, sondern Belohnung des Verbrechens sein. Das Alter Nestors dürfte nicht hinreichen, dem Usurpator den Lohn seiner Ungerechtigkeit zu sichern. Und wozu sollte es eine Zeit geben, wo der Uebelthäter einer vollen Ruhe sich erfreuen dürfte? Wozu sollte er der Früchte seines Verbrechens unter dem Schutze der Gesetze genießen, welche er verletzt hat?

Was seine Erben betrifft, so muß man wieder zwei Fälle unterscheiden. Haben sie redlichen Glauben an die Rechtmäßigkeit des Besitzes, so kann man zu ihren Gunsten dieselben Gründe, wie für den alten Eigenthümer anführen; und sie haben überdies noch den Besitz für sich. Haben sie aber ein schlechtes Gewissen, wie ihre Vorgänger, so sind sie deren Mitschuldige; und Straflosigkeit darf nie dem Betruge als Recht ertheilt werden.

Zu dieser Klasse gehört auch der alte Besitz mit redlichem Glauben, trotz eines entgegengesetzten Rechtsgrundes: was man gewöhnlich Verjährung nennt. Die Gründe,

auf welchen sie beruht, sind Ersparung getäuschter Erwartung und allgemeine Sicherheit der Eigenthümer.

III. Besitz des im Grund und Boden Enthaltenen und des von demselben Hervorgebrachten.

Diese sind es ja, welche ihm den Werth geben. Unter jenem versteht man alles unter seiner Oberfläche Befindliche, wie Minen und Steinbrüche, unter diesem alles dem Pflanzenreiche Angehörige. Dem Recht des Besitzes diese Ausdehnung zu geben, vereinigen sich alle Gründe.

IV. Besitz dessen, was der Grund und Boden ernährt, und was er aufnimmt.

Die auf meinem Grunde ernährten Thiere verdanken mir ihre Geburt und ihre Nahrung; sie würden also mir Verlust bringen, wenn nicht ihr Besitz mir eine Entschädigung zusicherte. Ich würde dann mein Interesse dabei finden, ihre Anzahl zu verringern und ihre Vermehrung zu verhüten: augenscheinlich zum Nachtheil des allgemeinen Reichthumes. — Auf dasjenige, was mein Grund und Boden zufällig aufnimmt, z. B. einen Wallfisch oder entwurzelte Bäume, habe ich alle Rechte des ersten Besitznehmers.

V. Besitz angränzender Ländereien.

Gewässer, welche Ländereien ohne Eigenthümer bedeckt hatten, verlassen dieselben. Wem soll man das Eigenthumsrecht an diesen neuen Ländereien zusprechen? — Es giebt viele Gründe, sie den Eigenthümern der benachbarten Ländereien zu geben: denn 1) sie allein können dieselben einnehmen, ohne in fremdes Eigenthum einzugreifen; 2) sie allein können irgend eine Erwartung darauf gebildet haben; 3) der zufällige Gewinn durch das

Zurücktreten der Gewässer ist nur eine Entschädigung für den zufälligen Verlust, den sie durch ihr Uebertreten erleiden können; 4) die Zusprechung der den Wellen abgenommenen Länder wird Andere zu Arbeiten aufmuntern, welche zu ähnlichen Erwerbungen führen können.

VI. Verbesserungen am Eigenthume.

Der neue Werth, welcher demselben durch meine Arbeit erwachsen ist, und die daraus hervorgehende größere Stärke der Anhänglichkeit an dasselbe steigern noch mein Recht darauf.

VII. Mit redlichem Glauben fälschlich eingebildeter Besitz und Verbesserung.

Aber wenn ich nun meine Arbeit auf eine einem Anderen gehörige Sache gewandt habe, z. B. Zeug verfertigt aus Wolle, die einem Fremden gehört: wem von uns beiden soll die bearbeitete Sache angehören? — Wir müssen das zur Frage vorliegende Verhältniß näher bestimmen. Habe ich wider meinen redlichen Glauben die Sache als die meinige behandelt, so hieße es ein Verbrechen belohnen, wenn man mir die bearbeitete Sache lassen wollte. Habe ich dagegen mit redlichem Glauben gehandelt, so bleibt zu untersuchen, welcher der beiden Werthe der größere ist: der ursprüngliche Werth der Sache oder der hinzugekommene der Arbeit? wie lange der erste Besitzer die Sache verloren hat, seit wann ich sie besessen? wem der Ort gehört, wo sie im Augenblicke der Rückfoderung sich findet: mir, dem alten Besitzer, oder einem Fremden?

Gewöhnlich entscheidet die Laune, und giebt, ohne Rücksicht auf das Maß der Lust- und Unlustempfindungen, alles der einen Parthei, ohne sich um die andere zu kümmern. Dagegen das Princip des Nutzens, darauf

bedacht, den unvermeidlichen Schaden wenigstens bis auf die möglich-kleinste Größe zu verringern, die beiden Interessen gegen einander abwägt, ein Mittel zu ihrer Vereinigung sucht, und die zu leistenden Entschädigungen bestimmt. Es wird die Sache demjenigen unter den beiden darauf Anspruch Machenden zusprechen, welcher durch die Zurückweisung seiner Ansprüche den größten Verlust erleiden würde, unter der Verpflichtung jedoch, dem Anderen eine hinreichende Entschädigung zu geben.

Eben so ist auch der Streit zu entscheiden, wenn zwei, verschiedenen Eigenthümern angehörige Sachen (z. B. Metalle, Flüssigkeiten) sich mit einander verbunden oder vermischt haben.

VIII. Auskundschaftung von Minen in dem Grund und Boden eines Anderen.

Wenn jemand in dem Grundstücke eines Anderen Minen verfolgen zu dürfen verlangt: soll man es ihm zugestehn? — Warum nicht? Ohne jenen würden die in der Erde vergrabenen Reichthümer niemandem zu Gute kommen; durch ihn werden sie großen Werth erhalten, und in Umlauf gebracht, die Industrie beleben. Die Oberfläche, von welcher allein doch der Eigenthümer Nutzen ziehn kann, bleibt dabei in demselben Zustande, und wenn ihm also die nöthigen Kenntnisse, oder Mittel, oder das Zutrauen zu der Unternehmung fehlen, so daß er sie nicht selber ausführen will, so wird ihm durch jene Bewilligung kein Verlust, und also kein Unrecht geschehn. Aber auf alle Interessen aufmerksam achtend, muß ihm das Gesetz einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil des Ertrages zusprechen. Denn wenn auch jetzt dieser Schatz in seinen Händen nichts war, so ließ er ihm doch eine gewisse Erwartung, einst davon Vortheil

zu ziehn, und man darf ihm nicht ohne Entschädigung diese Aussicht rauben.

So sind die Bestimmungen der englischen Gesetze. Sie erlauben, unter gewissen Bedingungen, dem, welcher das Unternehmen wagen will, die in dem Felde eines Anderen entdeckte Metallader zu verfolgen.

IX. Freie Fischerei in großen Gewässern.

Die großen Seeen, die großen Ströme, die großen Meerbusen, und besonders der Ocean, sind nicht im Besitze ausschließender Eigenthümer: man betrachtet sie als niemandem, oder, richtiger gesprochen, als Allen angehörig.

In dem Ocean die Fischerei zu beschränken, ist kein Grund vorhanden: die Vermehrung der meisten Fischgattungen scheint unerschöpflich. Die Freigebigkeit der Natur übertrifft in dieser Hinsicht alle Begriffe: die Eier eines einzigen Stockfisches hatte der unermüdliche Leuwenhoeck auf mehr als zehn Millionen geschätzt; und so ist denn, was wir aus dieser ungeheuren Vorrathskammer von Lebensmitteln uns aneignen und verzehren können, als gar nichts zu betrachten in Vergleich mit der durch natürliche Ursachen herbeigeführten Vernichtung, welche wir doch nicht verhüten oder verringern können. Auf hohem Meere richtet der Mensch mit allen seinen Nachen und Netzen keine größere Verwüstung an unter den kleineren Fischgattungen, als die Wallfische. Zur Erhaltung der Fische in den Flüssen, Seeen, kleinen Meerbusen nehmen die Gesetze wirksame und nothwendige Vorsichtsmaßregeln.

Wo man keine Ursache zur Eifersucht oder zu der Befürchtung hat, daß der Quell des Reichthums sich vermindern werde: da muß man Jedem das Recht der ersten Besitznehmung lassen und zu jeder Art von Arbeit

aufmuntern, welche den allgemeinen Ueberfluß zu vermehren geeignet ist.

X. Freie Jagd in Landstrichen ohne Eigenthümer.

Es verhält sich eben so mit Landstrichen, welche Niemandem angehören, mit unangebauten Heiden und wilden Wäldern. In den weitausgedehnten Ländern, welche nicht im Verhältniß ihres Umfanges bewohnt sind, bilden diese öden Gegenden beträchtliche Räume, wo das Recht der Jagd unbeschränkt ausgeübt werden kann. Der Mensch tritt da höchstens den fleischfressenden Thieren in den Weg; und die Jagd erweitert die Grundlage für seinen Lebensunterhalt, ohne irgend jemandem zu schaden.

Dagegen in den gebildeten Staaten, wo der Ackerbau große Fortschritte gemacht hat, wo die Niemandem angehörigen Landstrecken nur einen höchst geringen Theil von denjenigen ausmachen, welche für Eigenthum erklärt sind, giebt es viele Gründe gegen das Recht der freien Jagd:

1) Wo die Bevölkerung zahlreich ist, kann die Tödtung der für die Jagd geeigneten Thiere schneller vor sich gehn, als ihre Wiedererzeugung, und also, bei freier Jagd, die Verminderung bis zu völliger Vernichtung gehn.

2) Die Jagd hat, obgleich sie weniger produktiv ist, als andere Arbeiten, unglücklicherweise viel Anlockendes, indem sich das Spiel mit der Beschwerde, das Nichtsthun mit der Leibesübung, und die Ehre mit der Gefahr auf eine eigenthümliche Weise bei ihr verbinden. So ist zu fürchten, daß sie zu Viele anziehn und daß so eine

Menge von Menschen existiren werden, welche auf den bloßen Lebensunterhalt beschränkt sind.

3) Da die Jagd an besondere Jahreszeiten geknüpft ist, so werden sich Zwischenräume finden, in welchen der Jäger unthätig sein muß. Dann aber wird er nur schwer von einem herumirrenden zu einem sitzenden Leben, von der Unabhängigkeit zur Gebundenheit, und von der Gewöhnung an Nichtsthun zur Gewöhnung an Arbeit übergehn. Dieses Nichtsthun und das daran geknüpfte Elend aber werden ihn leicht zu Verbrechen verleiten.

4) Die Ausübung dieser Beschäftigung selbst führt leicht zu Streitigkeiten, Processen, Verfolgungen ꝛc., indem sie mit einer Art von Leidenschaft getrieben zu werden pflegt, welche sich durch keine Hecken oder Gräben, durch keine Verbote und Strafen von der Ueberschreitung fremder Gränzen abhalten läßt, in die verfolgtes Wild geflohen ist. So bedürfte man, wenn man die Jagd auf den Landstraßen erlauben wollte, eines Heeres von Wächtern, um diese Uebertretungen zu verhüten.

5) Beschränkte man das Jagdrecht so eng, so bedürfte man für das Civil- und Criminalgesetzbuch eine Menge von Bestimmungen, um die Gränzen seiner Ausübung genau festzustellen und ihre Uebertretungen zu bestrafen. Diese Vervielfältigung der Gesetze aber ist schon ein Uebel, indem man dieselben nicht vervielfältigen kann, ohne sie zu schwächen. Aber noch mehr, die Strenge, welche nöthig wäre, so leicht eintretende und anlockende Vergehungen zu verhüten, würde den Reichen in den Augen des Armen in einem gehässigen Lichte erscheinen lassen, und in eine Art von Kriegszustand versetzen mit seinen dürftigen Nachbarn.

Dagegen, wenn das Verbotsgesetz einmal bekannt ist, keine darauf gerichtete Erwartung mehr sich bilden

wird. Man wird nach Rebhühnern eben so wenig verlangen, als nach Hofhühnern, und selbst in den Augen der Menge die Wilddieberei von anderen Diebereien nicht mehr unterschieden sein.

Es ist wahr, daß bis jetzt die Ansichten des gemeinen Volkes für die freie Jagd sind. Aber nur, wo die Ansichten des Volkes sehr fest begründet sind, dürfen die Gesetze ihnen nachgeben; hier aber dürfen sie hoffen, durch klare Nachweisung der Nothwendigkeit dieses Verbotes für den Frieden und die Sicherheit, durch Hinweisung auf das wenig Einträgliche dieser Beschäftigung und das Elend, mit welchem dieselbe eben deshalb den Jäger und seine Familie bedroht, in kurzer Zeit den Volksansichten eine neue Richtung zu geben.

Zweites Capitel.

Erwerbung durch Einwilligung.

Es kann geschehn, daß, nachdem man eine Sache mit gültigem Rechtsgrunde besessen hat, man sich derselben entäußern und ihren Genuß einem Anderen überlassen will. Soll nun das Gesetz dies bestätigen? Ohne Zweifel: denn alle Gründe, welche für den alten Eigenthümer sprachen, sind nun nicht mehr auf seiner Seite, sondern sprechen zu Gunsten des neuen. Ueberdies muß der vorige Eigenthümer irgend einen Beweggrund gehabt haben, sein Eigenthum wegzugeben; wer aber von Beweggründen spricht, spricht von Lust oder etwas Gleichgeltendem: von Freuden der Freundschaft oder des Wohlwollens, wenn er die Sache für nichts weggiebt; von Freude über den Erwerb, wenn er daraus ein Tauschmittel macht; von Freude über die Sicherheit, wenn er

Schade treffen? Warum soll in diesem er vielmehr den geringeren Werth aus eigenem Antriebe entdecken, als der Käufer ihn darüber ausfragen? Und wenn dies in manchen Fällen verlangt werden muß, welche sind diese? — Aber diese Verhältnisse sind zu zusammengesetzt, und erfodern für ihre Entscheidung des Eingehens in zu viele Besonderheiten, als daß wir sie hier in Betracht ziehn könnten.

2) Betrug. Dieses Verhältniß ist viel einfacher, als das vorige. Man darf nie eine Erwerbung durch Betrug zugeben, wo man sie irgend hindern kann; sie ist ein Vergehen, welches dem Diebstahl nahe kommt. Einen Handel dieser Art bestätigen, hieße ein Vergehen belohnen. Ueberdies würde auch hier, wie im vorigen Falle, das Uebel für den Käufer größer sein, als das Gute, welches dem Verkäufer erwächs't; und von allen Seiten also ist die Ungültigkeit des Tausches wohl begründet.

3) Eben so verhält es sich mit dem ungehörigen Zwange. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß der Verlust des Käufers für ihn ein Vortheil war in Vergleich mit dem im Falle der Weigerung angedrohten Uebel; aber weder dieser Vortheil, noch der, des Verbrechens, kann dem aus dem Verbrechen hervorgehenden Uebel das Gleichgewicht halten.

4) Ganz auf dieselbe Weise bei der Verführung. Ich verstehe darunter die Bestechung zu einem Dienste, welcher in einem Verbrechen besteht, wie wenn jemand einem Anderen Geld giebt, um ihn zu einem falschen Zeugnisse zu bewegen. Wir haben hier allerdings zwei Vortheile, den des Verführten und den des Verführers; beide aber sind auf keine Weise dem an das Verbrechen geknüpften Uebel gleich zu schätzen.

Ich bemerke im Vorbeigehn, daß in den drei letzten

Fällen

Fällen das Gesetz sich nicht begnügen darf, den Akt für nichtig zu erklären; sondern ihm durch Strafen ein stärkeres Gegengewicht geben muß.

5) Irrige Voraussetzung gesetzlicher Verpflichtung. Es hat jemand einem Menschen sein Pferd ausliefern lassen, in der Meinung, daß sein Verwalter es demselben verkauft habe, dies aber hat nicht Statt gefunden; oder in dem Glauben, daß er von der Regierung bevollmächtigt sei, für den Gebrauch des Staates sich dasselbe abtreten zu lassen, dieser Mensch aber hatte keinen Auftrag der Art: kurz, man hat geglaubt, in Folge gesetzlicher Verpflichtung etwas weggeben zu müssen, und diese bestand nicht. Offenbar fällt dieses Verhältniß mit dem des ungehörigen Zwanges zusammen; und der Kauf muß also eben so nichtig sein.

6) Irrige Schätzung des Werthes. Wenn ich, indem ich mich einer Sache entäußere, eines Umstandes unkundig bin, der ihren Werth vermehrt, so werde ich den Schmerz des Verlustes empfinden, wenn ich meines Irrthums inne werde. Aber ist dies wohl ein angemessener Grund für die Ungültigkeit des Aktes? — Von der einen Seite, läßt man diesen Grund ohne Einschränkung zu, so läuft man Gefahr, von Handelsgeschäften überhaupt abzuschrecken: denn wo wäre noch Sicherheit für meine Erwerbungen, wenn der vorige Eigenthümer den Handel aufheben könnte, rein dadurch, daß er sagte, er habe nicht gewußt, was er gethan habe. Von der anderen Seite aber würde ein sehr lebhafter Schmerz entstehn, wenn man, nachdem man einen Diamanten für ein Stück Krystall verkauft, kein Mittel hätte, diesen Verkauf rückgängig zu machen. — Um beiden Partheien gleiche Billigkeit zukommen zu lassen, muß man die Verschiedenheiten der Umstände und der Dinge in Betracht ziehn.

Man muß vor Allem prüfen, ob die Unkunde des Verkäufers nicht aus Nachlässigkeit hervorgegangen ist, und selbst wenn man, wo die Verhältnisse dies fodern, den Handel umstößt, für die Sicherheit desjenigen Erwerbers sorgen, dessen Interesse seine Bestätigung fodern würde.

Indeß wäre es freilich auch möglich, daß eine von allen diesen Fehlern freie Uebereinkunft dennoch in ihren Folgen sich nachtheilig zeigte. Es hat jemand ein Pferd nur für eine Reise gekauft, und diese Reise wird verhindert; er war bereit zur Abreise, aber das Pferd wird krank und stirbt; er reis't, aber das Pferd wirft ihn ab, und er bricht das Bein; die Laune, die es ihm hatte kaufen lassen, verfliegt, und er muß es mit Schaden wieder verkaufen — dergleichen Fälle, wo die gekaufte Sache, dem Käufer oder einem Anderen, unnütz, oder lästig, oder gar schädlich wird, lassen sich ins Unendliche vervielfältigen. Sind nun diese nicht Ausnahmen von dem Satze, daß jede Entäußerung Vortheil bringe? Sind sie nicht, eben so wie die anderen, gültige Rechtsgründe, den Kauf wieder aufzuheben?

Keineswegs. Denn alle diese ungünstigen Vorfälle sind nur zufällig hinzugekommen, und als ganz außerhalb des Handels liegend zu betrachten. Der bei Weitem gewöhnlichere Fall ist der, daß die Sache ihrem Werthe nach gebraucht werden kann; und der Vortheil der vortheilhaften Tauschakte, im Ganzen betrachtet, übertrifft den Nachtheil der ungünstigen, im Ganzen betrachtet, bei Weitem. Sehr thöricht wäre es also, wenn man um zufälliger Umstände willen Geschäfte dieser Art für nichtig erklären wollte: niemand würde dann kaufen, niemand verkaufen wollen, da ja solche Umstände überall hinzukommen können, ohne daß man im Stande wäre, sie vorherzusehn oder zu verhüten.

7) Es giebt Fälle, wo der Gesetzgeber schon im Voraus gewisse Verträge untersagt, indem er das aus ihnen hervorgehende Uebel voraussieht. So nimmt man in manchen Ländern den Verschwendern die Verwaltung ihres Vermögens, d. h. man erklärt alle Käufe für ungültig, die mit ihnen geschlossen werden. Aber man macht die Gefahr vorher bekannt; und so kann sich niemand über ihm geschehenes Unrecht beschweren.

Diese Untersagung findet sich überall für die beiden einander sehr ähnlichen Verhältnisse der Kindheit und der Geisteskrankheit. Ich nenne dieselben sehr ähnlich: denn was das Kind für eine gewisse Zeit ist, die man ziemlich gut bestimmen kann, obgleich die Begränzung immer in gewissem Grade willkührlich sein möchte, das ist der Geisteskranke für eine unbestimmbare Zeit oder für immer. Die Gründe sind die gleichen, wie im vorigen Falle: die Unmündigen und die Geisteskranken sind vermöge ihres Zustandes Unwissende, Unbesonnene oder Verschwender.

Doch sieht man leicht, daß die Untersagung in allen diesen drei Fällen nur auf Dinge von einer gewissen Wichtigkeit sich erstrecken kann. Auf die kleinen Gegenstände des täglichen Verbrauches sie anwenden zu wollen, hieße die unter diese drei Klassen Gehörigen zum Hungertode verdammen.

8) Das Gesetz verbietet auch Kaufakte in Hinsicht gewisser Nachtheile, die daraus wahrscheinlich entspringen können.

Ich besitze einen Landstrich, der an den Gränzen des Staates liegt; von einer benachbarten Macht an sich gebracht, könnte er der Heerd feindlicher Intriguen werden, oder meinem Vaterlande gefährliche Rüstungen begünstigen. Mag ich nun an diese Folge denken oder nicht: die Gesetze müssen daran denken in Hinsicht auf das Wohl

des Staates, und das Uebel verhüten, indem sie im Voraus Kaufakten dieser Art das Siegel ihres Schutzes verweigern *).

Eben dahin gehört das Verbot des Verkaufes von Arzneimitteln, welche als Gifte angewandt werden können, so wie von mörderischen Waffen, wie Stilette, die man in Italien so oft in den gewöhnlichsten Streitigkeiten gebraucht sieht. Auch muß man auf dasselbe (gut oder schlecht begründete) Motiv alle Verbote der Einfuhr oder des Verkaufes gewisser Waaren zurückführen.

Von den Hindernissen, die man der Entäußerung von liegenden Gründen entgegenstellt.

Ist die Freiheit einer Sache sich zu entäußern vortheilhaft: so müssen die Anordnungen, welche die Tendenz haben sie aufzuheben, im Allgemeinen verderblich sein.

Nur bei unbeweglichen Dingen hat man sich, theils durch Substitutionen, theils durch unveräußerliche Stiftungen, dieser Inkonsequenz schuldig gemacht; und doch giebt es, außer den allgemeinen Gründen, noch besondere für die Freiheit, Grundstücke zu veräußern:

1) Wer ein Grundstück los zu werden sucht, zeigt hiedurch genügend, daß es zu seinen Verhältnissen nicht passe, dasselbe zu behalten: er kann oder will nichts zu

*) Die meisten Staaten haben, vielleicht ohne daran zu denken, dieser Gefahr entgegengewirkt durch ein Gesetz, welches allen Fremden die Erwerbung von Grund und Boden untersagt. Hierin aber ist man zu weit gegangen: das Verbot braucht sich, seinem Grunde nach, nicht über den besonderen, von mir erwähnten Fall zu erstrecken. Der Fremde, welcher liegende Gründe in meinem Lande kaufen will, giebt diesem hiedurch eine unzweideutige Probe seiner Zuneigung und die sicherste Gewähr seines Wohlverhaltens. Der Staat kann dabei nur gewinnen, selbst in rein finanzieller Beziehung betrachtet.



seiner Verbesserung verwenden; oft sogar kann er es nicht vermeiden, seinen künftigen Werth zu verringern, um einem gegenwärtigen Bedürfnisse zu genügen. Dagegen, wer zu erwerben sucht, gewiß nicht die Absicht seinen Werth, zu verringern, ja die Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß er denselben zu vermehren sich vorsetzen werde.

Es ist wahr, dasselbe Kapital, welches auf die Verbesserung dieses Grundstückes verwandt werden würde, kann auf gleiche Weise im Handel verwandt werden; aber wenn auch der Vortheil dieser beiden Verwendungen für den Einzelnen gleich sein kann, so ist er es doch keinesweges für den Staat. Das im Ackerbau angelegte Vermögen ist mehr bleibend, das im Handel angelegte flüchtiger; das erstere ist unbeweglich, das zweite kann nach Gefallen des Eigenthümers an einen anderen Ort versetzt werden.

2) Indem man eine unbewegliche Sache zum Unterpfande giebt, kann man sich ein produktives Kapital verschaffen. So kann ein Theil vom Werthe eines Landgutes für die Verbesserung eines anderen verwandt werden, dem sie derohne nicht hätte zu Theil werden können. Die Entäußerung eines Grundstückes verhindern, heißt also das produktive Kapital fast bis zum Betrage seines Verkaufswerthes verringern: denn soll eine Sache zum Unterpfande dienen, so muß sie auch veräußert werden können.

Es ist wahr, daß es sich hier nur um etwas Geliehenes handelt: es wird kein neues Kapital geschaffen durch dieses Geschäftsverhältniß: denn dasselbe Kapital hätte ja in den Händen, wo es sich befand, eine nicht weniger nützliche Bestimmung erhalten können. Aber je mehr Gelegenheiten vorhanden sind, Kapitalien anzulegen, um desto mehr wird auch von den letzteren ins Land kommen;

und was aus der Fremde gebracht wird, bildet eine reine Vermehrung des Kapitals der Inwohnenden.

Trotz dieses Widerspruches von Seiten der Grundsätze einer gesunden Nationalökonomie, bestehn diese Behinderungen der Entäußerung fast überall. Es ist wahr, daß sie allmälig sich verringert haben in dem Maße, als die Regierungen die Interessen des Ackerbaues und des Handels besser eingesehn haben; aber noch immer wirken drei Ursachen zu ihrer Aufrechterhaltung.

Zuerst der Wunsch, die Verschwendung zu hindern. Aber um diesem Uebel entgegenzuarbeiten, ist es nicht nöthig, den Verkauf von Grundstücken zu verbieten; es genügt, ihren Werth zu schützen, indem man sie nicht der Verwendung Einzelner überläßt. Mit Einem Worte, das angemessenste Mittel gegen diesen Nachtheil ist die Untersagung der freien Verwaltung des Vermögens.

Die zweite Ursache ist der Familienstolz, verbunden mit der angenehmen Täuschung, welche uns das künftige Leben der von uns Abstammenden als eine Verlängerung unseres eigenen darstellt. Ihnen dem Werthe nach das gleiche Vermögen zu hinterlassen, genügt noch nicht der Einbildungskraft; man muß ihnen dieselben Güter, dieselben Häuser zusichern. Dieses Nichtunterbrochensein des Besitzes erscheint als ein Nichtunterbrochensein des Genusses, und gewährt eine mächtige Stütze für ein zu Chimären neigendes Gefühl.

Der dritte Grund ist die Liebe zu Machtäußerungen, die Lust, auch nach seinem Tode noch zu herrschen. Der vorige Beweggrund setzt eine Nachkommenschaft voraus, dieser letztere nicht; und so muß man denn hierauf die Stiftungen zurückführen, welche einen wohl oder schlecht verstandenen Nutzen zum Zwecke haben, so wie die, welche nur auf launenhaften Grillen beruhn.

Besteht die Stiftung rein in der Vertheilung von Wohlthaten, ohne daß irgend eine Bedingung auferlegt, irgend ein Dienst verlangt würde, so scheint sie tadellos; und ihre Fortführung kann auf keine Weise ein Uebel begründen. Eine Ausnahme machen die Stiftungen von Almosen, welche ohne Auswahl ertheilt werden, und daher leicht Bettelei und Faulheit besolden. Die besten unter diesen mildthätigen Anstalten sind die für Arme von einem schon etwas höheren Stande; welche diesen Unglücklichen eine reichlichere Unterstützung darbieten, als ihnen die allgemeine Vertheilung hätte gestatten können.

Was die Wohlthaten betrifft, welche nur unter der Bedingung, daß man gewisse Pflichten erfülle, zugestanden werden, wie die der Collegien, der Klöster, der Kirchen: so ist ihre Tendenz nützlich, schädlich, oder keines von beiden, nach Maßgabe der Natur der gefoderten Pflichten.

Einer besonderen Bemerkung ist es werth, daß im Allgemeinen den Stiftungen, den Privatgesetzen, welche ein Einzelner giebt unter der Erlaubniß des Regierenden, mehr Achtung zu Theil geworden ist, als den Staatsgesetzen, welche unmittelbar von den Regierenden selber stammten. Wenn ein Gesetzgeber seinem Nachfolger hat die Hände binden wollen, so ist dies als eine inkonsequente oder nichtige Anmaßung getadelt worden; dagegen in den beschränktesten Verhältnissen lebende Privatleute dies Vorrecht sich angemaßt haben, ohne daß man gewagt hätte, dasselbe zu verletzen.

Auf den ersten Anblick kann es scheinen, als müßten die von Corporationen, wie Klöster und Kirchen, verwalteten Grundstücke an Werth sich verringern. Gleichgültig gegen die Nachfolger, welche ihm nicht durch das Blut verbunden sind, werde jeder vorübergehende Eigen=

thümer, so viel er könne, die ihm zum Lebensunterhalte angewiesene Besitzung erschöpfen, und ihre Unterhaltung vernachlässigen, vorzüglich im Alter. Allerdings kann dies zuweilen vorfallen; doch muß man den religiösen Gesellschaften nicht Unrecht thun. Sie haben sich öfter durch eine gute Verwaltung ausgezeichnet, als durch eine schlechte. Entflammt ihre Lage Begierde und Habsucht, so drängt sie auch Stolz und Verschwendung zurück; und wenn sie manches zum Egoismus verleiten kann, so wird auch manches diesem entgegenwirken durch das, was man Corporationsgeist nennt.

Wir brauchen hier nicht das Staatseigenthum in Betracht zu ziehn, das heißt, die Gegenstände, deren Gebrauch allgemein ist, wie Wege, Kirchen, Märkte. Sollen sie ihren Zweck erfüllen, so müssen sie auf unbestimmte Zeit gestiftet sein, so daß den Veränderungen, welche die Umstände erfodern können, nichts in den Weg tritt.

Drittes Capitel.

Erwerbung durch Erbschaft.

Auf welche Weise wird nach dem Tode eines Menschen das Eigenthumsrecht über seine Güter am zweckmäßigsten angeordnet?

Bei den Erbfolgegesetzen muß der Gesetzgeber drei Zwecke im Auge haben: 1) für den Lebensunterhalt des aufwachsenden Geschlechtes zu sorgen, 2) die Unlust der getäuschten Erwartung zu verhüten, 3) auf die Gleichmachung der Vermögensumstände hinzuarbeiten.

Der Mensch ist kein einsam lebendes Wesen. Wenige Ausnahmen abgerechnet, hat jeder Mensch einen

mehr oder weniger ausgedehnten Kreis von Gefährten, welche ihm durch die Bande der Blutsverwandtschaft oder einer Heirath, durch Freundschaft oder durch Dienste verbunden sind, und mit ihm in Wirklichkeit den Genuß derjenigen Güter theilen, welche durch das Recht ihm ausschließlich angehören. Sein Vermögen ist gewöhnlich für mehrere unter ihnen die einzige Grundlage ihres Lebensunterhaltes. Um aber den Unglücksfällen vorzubeugen, deren Opfer sie werden würden, wenn der Tod, der sie ihres Freundes beraubt, sie auch der Unterstützung beraubte, die sie aus seinem Vermögen ziehn: muß man wissen, welche Personen es sind, die davon einen Nießbrauch zu haben gewohnt sind, und in welchem Verhältnisse sie daran Theil haben. Da dies nun Thatsachen sind, welche durch direkte Beweise festzustellen unmöglich sein würde, wenn man sich nicht in verwirrende Proceduren und Streitigkeiten ohne Ende einlassen wollte, so hat man sich an gewisse allgemeine Voraussetzungen halten müssen: die einzige Grundlage, auf welche man die Entscheidung bauen kann. Die zur Gewohnheit gewordene Theilnahme jedes Ueberlebenden an den Besitzungen des Gestorbenen muß nach dem Grade der Zuneigung vorausgesetzt werden, welche zwischen ihnen hat bestehn müssen; und dieser Grad der Zuneigung nach der Nähe der Verwandtschaft.

Wäre diese Nähe der Verwandtschaft die einzige Rücksicht, welche man zu nehmen hätte, so würden die Gesetze für die Erbfolge sehr einfach sein. Den ersten Grad, im Verhältniß zu uns, nehmen alle diejenigen ein, welche uns ohne irgend eine Zwischenperson verbunden sind: die Frau, der Vater, die Mutter und die Kinder. Den zweiten Grad, die, deren Verbindung mit uns auf einer einzigen Zwischenperson, oder auf einem einzigen

dazwischen stehenden Paare von Personen beruht: die Großältern, die Brüder und Schwestern, und die Enkel. Im dritten Grade stehn alle, deren Verbindung drei Zwischengeschlechter voraussetzt: die Urältern, die Urenkel, die Oheime und Tanten, die Neffen und Niecen.

Diese Anordnung aber, wenn sie auch von Seiten der Einfachheit und Regelmäßigkeit die höchst-mögliche Vollkommenheit hätte, würde doch dem Zwecke des Staates und den moralischen Zwecken nicht entsprechen; auch nicht dem Grade der Zuneigung, von welchen sie ein wahrscheinliches Zeugniß ablegen sollte. Auch würde sie nicht dem hauptsächlichsten Zwecke genügen, indem sie für die Bedürfnisse der anwachsenden Geschlechter sorgte. Wir verlassen also diese genealogische Anordnung, um eine auf das Princip des Nutzens begründete anzunehmen, welche darin besteht, daß man beständig der absteigenden Linie, wie lang sie auch sei, den Vorzug vor der aufsteigenden und Seitenlinie gebe (vergl. S. 348, Art. V.).

Dessenungeachtet kann es freilich oft geschehn, daß die Voraussetzungen der Zuneigung oder des Bedürfnisses, auf deren Grundlage diese Regeln gebaut sind, in der Praxis sich als falsch zeigen, und daß, demzufolge, die Regeln selber von ihrem Zwecke sich entfernen. Aber die Freiheit zu testiren bietet, wie wir sehn werden, ein wirksames Mittel gegen die Unvollkommenheit des allgemeinen Gesetzes dar.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze; was deren Anwendung im Besonderen betrifft, wo zwischen einer Menge von Konkurrenten zu entscheiden ist, so möge uns ein Musterentwurf eines Gesetzes eine Menge von Auseinandersetzungen ersparen.

Art. I. Zwischen den Geschlechtern wird kein Unterschied gemacht: was in Hinsicht des einen gesagt wird, gilt auch vom anderen; der Antheil des einen muß stets dem des anderen gleich sein.

Der Grund hievon ist das an die Gleichheit geknüpfte Gute. Sollte ein Unterschied gemacht werden, so müßte es zu Gunsten des schwächeren Geschlechtes geschehn: zu Gunsten der Frauen, welche mehr Bedürfnisse haben, aber weniger Mittel zu erwerben und, was sie haben, geltend zu machen. Im Gegensatze hiemit finden wir alle Vorrechte auf Seiten des stärkeren Geschlechtes. Weshalb? — Weil das stärkere Geschlecht die Gesetze gemacht hat.

Art. II. Nach dem Tode des Gatten behält die Wittwe die Hälfte der gemeinschaftlichen Güter: außer wenn es durch den Heirathsvertrag anders angeordnet wird.

Art. III. Die andere Hälfte wird unter den Kindern zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Gründe sind: 1) Gleichheit der Zuneigung von Seiten des Vaters. 2) Gleichheit des Mitbesitzes von Seiten der Kinder. 3) Gleichheit der Bedürfnisse. 4) Gleichheit aller denkbaren Gründe von der einen und der anderen Seite. Die Verschiedenheiten des Alters, des Temperamentes, der Talente, der Kraft ꝛc. können freilich in Hinsicht des Bedürfnisses einige Verschiedenheiten hervorbringen; den Gesetzen aber ist es nicht möglich, dieselben zu würdigen. Dem Vater kommt es zu, hiefür zu sorgen, vermittelst seines Rechtes zu testiren.

Art. IV. Hat ein Kind, welches vor dem Vater gestorben ist, Kinder hinterlassen, so wird sein Antheil unter diese in gleichen Theilen vertheilt; und so in Hinsicht aller Descendenten.

Die Vertheilung nach Stämmen wird hier der nach Köpfen vorgezogen, aus zwei Gründen:

1) Um die Unlust getäuschter Erwartung zu verhüten. Daß der Antheil des älteren unter Geschwistern durch die Geburt jedes jüngeren verringert wird, ist ein natürlicher Erfolg, nach welchem die in jenem erzeugte Erwartung sich hat bilden müssen. Im Allgemeinen nun wird, wenn eines der Kinder sein produktives Vermögen in Thätigkeit treten zu lassen anfängt, das des Vaters beinahe zu Ende sein. Zu dieser Zeit also können die Kinder glauben, zur äußersten Gränze gelangt zu sein in der Verringerung des einem jeden zukommenden Antheils. Sollte aber jeder Enkel oder Enkelinn eine gleiche Verminderung hervorbringen, wie jeder Sohn oder Tochter, so würde die Verminderung keine Gränzen haben, und keine Größe des Vermögens bestimmt werden können, auf welche man seinen Lebensplan einrichten könnte.

2) Die Enkel haben zur unmittelbaren Hülfsquelle das Vermögen ihres verstorbenen Vaters. Ihre gemeinschaftliche Thätigkeit, wie sie durch Gewohnheit sich gebildet, hat sich, von ihrem Großvater getrennt, überwiegend, wenn nicht sogar ausschließlich, auf der Grundlage der väterlichen Industrie entwickeln müssen. Dazu kommt, daß sie in dem Vermögen ihrer Mutter und deren Verwandten eine Hülfsquelle besitzen, an welcher die anderen Kinder ihres Großvaters keinen Theil haben.

Art. V. Stirbt jemand ohne Descendenten, so geht sein Vermögen auf Vater und Mutter gemeinschaftlich über.

Warum erhalten die Descendenten den Vorzug vor den Uebrigen? 1) Wegen des höheren Grades von Zuneigung. Jede andere Anordnung würde dem Vaterherzen zuwider sein. Wir lieben mehr, die von uns abhangen, als die, von welchen wir abhangen. Es ist süßer, zu regieren, als zu gehorchen. 2) Wegen des höheren Grades von Bedürfniß. Es ist gewiß, daß unsere Kin-

der nicht ohne uns oder jemanden, der unseren Platz einnimmt, ihr Leben erhalten können; dagegen es wahrscheinlich ist, daß unsere Väter ohne uns ihr Leben erhalten können, weil sie ja vor uns ihr Leben erhalten haben.

Warum soll die Erbschaft eher auf Vater und Mutter als auf Brüder und Schwestern übergehn? 1) Die unmittelbare Verwandtschaft läßt eine höhere Zuneigung voraussetzen. 2) Es ist dies eine Belohnung für die uns erwiesenen Dienste, oder vielmehr eine Entschädigung für die Mühen und Kosten der Erziehung. Ihnen verdanken wir alles; und wo also nicht die höheren Rechtsansprüche unserer Kinder sich entgegenstellen, sind wir ihnen Entschädigungen schuldig, auf welche ein Bruder keine Ansprüche machen kann.

Art. VI. Ist einer von beiden Aeltern gestorben, so geht der Antheil desselben auf seine Descendenten über, ganz nach den früher bezeichneten Verhältnissen.

In armen Familien, welche keinen anderen Besitz, als die zur Wirthschaft gehörigen Gegenstände haben, ist es besser, daß alles ungetheilt auf den Ueberlebenden, Vater oder Mutter, übergehe, mit der Verpflichtung, daß sie für den Unterhalt der Kinder sorgen. Die Unkosten des Verkaufes und die Zersplitterung der Effekten würden den Ueberlebenden zu Grunde richten, während die Theile, zu klein um als Kapitale zu dienen, bald verbraucht werden würden.

Art. VII. Fehlen solche Descendenten, so geht das Vermögen ganz auf den Ueberlebenden über.

Art. VIII. Sind beide todt, so wird das Vermögen auf die bezeichnete Weise unter ihre Descendenten vertheilt.

Art. IX. In der Art jedoch, daß der Antheil des

lichen Geschlechtes übergeben: unter derselben Beschränkung wie im vorigen Artikel.

Art. XV. Die bei dem Mangel natürlicher Erben dem Fiskus anheimfallende Erbschaft werde gleichfalls versteigert.

Die Regierung ist unfähig, von einzelnen Gütern den höchsten Gewinn zu ziehn: die Verwaltung kostet viel, bringt wenig ein, und läßt diese Güter in Verfall gerathen. Diese Wahrheit ist außer allen Zweifel gesetzt worden durch Adam Smith.

Der vorstehende Gesetzentwurf scheint mir einfach, bestimmt, leicht zu verstehn; der Chikane, dem Betruge, der Verschiedenheit der Auslegungen wenig Raum verstattend; endlich den Neigungen des menschlichen Herzens, wie sie aus den gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgehn, angemessen, und daher geeignet, die Zustimmung derer sich zu erwerben, welche durch das Gefühl urtheilen, wie die Achtung derjenigen, welche Gründe abwägen.

Sollte jemand diesem Plane zu große Einfachheit vorwerfen, und daß bei den festgestellten Bestimmungen diese Gesetze kein Studium mehr erfoderten, so kann er in dem Labyrinthe des gemeinen englischen Rechtes über die Erbfolge finden, was seinen Anfoderungen genügen, ja ihn in Erstaunen setzen wird. Um den Lesern einen Begriff von allen darin enthaltenen Schwierigkeiten zu geben, müßte man mit einem für sie ganz neuen Wörterbuche anfangen; und wenn sie dann die Widersinnigkeiten, die Spitzfindigkeiten, die Grausamkeiten, die trügerischen Bestimmungen sähen, von welchen es in diesem Systeme eine Unzahl giebt, so würden sie glauben, daß ich eine Satyre gemacht habe, um ein sonst mit Recht seiner Weisheit wegen berühmtes Volk zu beschimpfen.

pfen. Ein Glück, daß diese Uebel in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen werden durch das Recht, Testamente zu machen: die man den willkührlichen Begnadigungen vergleichen kann, welche die Härte der Criminalgesetze verbessern.

Viertes Capitel.

Von den Testamenten.

1) Da den Gesetzen die Individuen unbekannt bleiben müssen, so sind sie außer Stande, deren verschiedenen Bedürfnissen sich anzuschmiegen. Alles, was man von ihnen verlangen kann, ist, die allgemeinen Anordnungen so zu treffen, daß sie mit größt-möglicher Wahrscheinlichkeit diesen Bedürfnissen entsprechen. Jedem einzelnen Eigenthümer aber, der die Umstände, in welchen die von ihm Abhängigen nach seinem Tode sich befinden werden, kennen kann und soll, kommt es zu, die Unvollkommenheiten der Gesetze in den Fällen, die sie nicht haben voraussehn können, zu verbessern; und so ist denn die Befugniß zu testiren als eine Macht anzusehn, welche Privatpersonen gegeben worden ist, um ungünstige Privatverhältnisse zu verhüten.

2) Man kann überdies diese Befugniß als eine Machtvollkommenheit betrachten, welche den Einzelnen verliehen ist, damit sie sich ihrer bedienen, um im Schoße der Familien die Tugend aufzumuntern und das Laster zu unterdrücken. Die Wirksamkeit dieses Mittels, das ist wahr, kann auch in der entgegengesetzten Absicht benutzt werden; doch sind Fälle dieser Art glücklicherweise nur als Ausnahme zu betrachten. Denn im Allgemeinen muß ja jedem Familiengliede daran liegen, daß das Be-

tragen jedes anderen der Tugend gemäß sei; und man sieht selbst lasterhafte Aeltern nicht selten für das Wohlverhalten ihrer Kinder ängstlich besorgt. Bekleidet nun mit der Befugniß zu testiren, die ein Zweck der mit Strafen und Belohnungen beschäftigten Gesetzgebung ist, kann jeder Eigenthümer als eine Magistratsperson betrachtet werden, welche angesetzt ist, um die gute Ordnung in dem kleinen Staate, den man Familie nennt, zu erhalten. Diese Magistratsperson kann freilich pflichtvergessen handeln; und da sie in der Ausübung ihrer Macht weder durch die Publicität, noch durch Verantwortlichkeit beschränkt wird, so scheint es, sie müsse mehr, als irgend eine andere, zu einem Misbrauche dieser Macht geneigt sein. Dieser Gefahr aber wird mehr als das Gegengewicht gehalten durch die Bande des Interesses und der Zuneigung, welche ihre Neigungen mit ihren Pflichten in Einstimmung setzen. Ihre natürliche Liebe zu den Kindern oder sonstigen näheren Verwandten ist eine Bürgschaft des Wohlverhaltens, so sicher, wie man sie nur irgend von einer in Staatsverhältnissen stehenden Magistratsperson verlangen kann.

3) Noch in einer anderen Hinsicht ist die Befugniß zu testiren vortheilhaft: sie ist ein Mittel, gewissermaßen das Vermögen jedes Eigenthümers zu verdoppeln, indem er sich, durch eine Assignation auf eine Zeit, wo er nicht mehr sein wird, eine Menge Vortheile verschafft, die über seine wirklichen Vermögenskräfte hinausliegen. Sie bewirkt, daß die Unterwerfung der Kinder auch nach der Zeit der Unmündigkeit noch fortdauert, vermehrt so die Entschädigung für die älterliche Sorgfalt, und giebt dem Vater eine Sicherheit mehr gegen ihre Undankbarkeit. Wäre es nun allerdings auch schöner, wenn dergleichen Vorsichtsmaßregeln überflüssig wären: so wird

man doch, wenn man die Schwächen des Alters betrachtet, zugestehen müssen, daß es nothwendig sei, ihm alle diese künstlichen Anziehungsmittel zu lassen, damit diese jenen zum Gegengewichte dienen. Bei dem Verfall des Lebens muß man alle dergleichen Stützen schonen, und es nicht für unnütz achten, durch das Interesse an die Pflicht zu mahnen. Denn wenn auch im Allgemeinen die Undankbarkeit der Kinder gegen alterschwache Aeltern unter civilisirten Völkern nicht zu den herrschenden Lastern gehört, so kann dies vielleicht schon eine Folge des überall bestehenden Rechtes zu testiren sein: welche, durch die Macht der allgemeinen Sitten, dann auch auf diejenigen Klassen sich erstreckt, die nichts zu vermachen haben.

Indem man jedoch aus dem Vater eine Magistratsperson macht, muß man sich wohl hüten, einen Tyrannen aus ihm zu machen. Können die Kinder Unrechtes sich zu Schulden kommen lassen, so kann auch er es; und wenn man ihm also auch die Macht giebt, sie in Geldstrafe zu nehmen, so darf man ihn doch nicht bevollmächtigen, sie Hungers sterben zu lassen. Daher die Anordnung des sogenannten Pflichttheiles eine zweckmäßige Mitte hält zwischen der Anarchie und der Tyrannei in den Familienverhältnissen. Aber auch dieses Pflichttheil selbst sollte man den Vätern erlauben ihren Kindern zu entziehen in Folge durch das Gesetz bestimmter und in jedem besonderen Falle rechtlich zu beweisender Ursachen.

Noch bietet sich uns die Frage dar, ob ein Eigenthümer, bei dem Mangel natürlicher Erben, das Recht haben solle, seine Güter, wem es ihm gut scheint, zu hinterlassen, seien es nun entfernte Verwandte oder ganz Fremde? — In diesem Falle würde die Einnahme des Fiskus, von welcher wir in dem Capitel von den Erb-

schaften gesprochen haben, sehr verringert werden, indem sie sich auf solche beschränkte, welche ohne Testament stürben. — Hier sind die vom Nutzen hergenommenen Gründe getheilt, und wir müssen einen Mittelweg einschlagen.

Von der einen Seite werden, gerade wo Verwandte fehlen, die Dienste Fremder einem Menschen am nöthigsten, und dabei seine Zuneigung zu ihnen fast von gleicher Größe sein. Er muß eines treuen Dieners Hoffnung nähren, seine Sorgfalt belohnen, den Schmerz eines Freundes, der an seiner Seite gewacht hat, lindern können; ohne noch einmal von derjenigen Frau zu sprechen, welcher nur eine Ceremonie gefehlt hat, um seine Wittwe genannt zu werden, und von den Waisen, die seine Kinder sind in den Augen der ganzen Welt, außer in denen des Richters. Außerdem, wenn man jemandem, um die Erbschaft des öffentlichen Schatzes zu vergrößern, die Befugniß raubt, seine Güter seinen Freunden zu vermachen, so wird er hiedurch versucht, sie ganz für sich zu verwenden, oder auf Leibrenten anzulegen. Man würde also zur Verschwendung aufmuntern, und durch die Gesetze selber der guten Haushaltung entgegenwirken.

Unstreitig sind diese Gründe dem Interesse des Fiskus vorzuziehn. Man müßte dem Eigenthümer, welcher keine nahe Verwandte hat, wenigstens das Recht lassen, über die Hälfte seiner Güter für den Fall seines Todes zu verfügen, und nur die andere Hälfte für den öffentlichen Schatz einziehn. Noch besser aber wäre es, überhaupt nicht das Princip zu beschränken, welches einem Jeden verstattet, über seine Güter zu verfügen, und nicht eine Klasse von Eigenthümern zu schaffen, welche in Hinsicht der gesetzlichen Unmacht, über die Hälfte ihres Ver-

mögens zu bestimmen, als den anderen nachstehend sich betrachten müssen.

Uebrigens finden bei den Testamenten alle für die Entäußerungen unter Lebenden festgestellten Bestimmungen ihre Anwendung; wie auch dieselben Gründe der Nichtigkeit *). An die Stelle des „ungehörigen Verschweigens" tritt die „irrige Voraussetzung von Seiten des Testators", z. B. wenn er jemandem etwas vermacht, der sich mit seiner Tochter verheirathet hat, unter der Voraussetzung der Rechtmäßigkeit dieser Ehe, und sich nachher zeigt, daß derselbe schon früher eine andere Ehe geschlossen hatte, welche noch besteht.

Zuletzt noch ein mißliches Dilemma in Hinsicht der Testamente. Soll man ihre Gültigkeit anerkennen, wenn sie auf dem Sterbebette gemacht sind? Unstreitig sind sie dann dem ungehörigen Zwange und dem Betruge ausgesetzt. Soll man also Förmlichkeiten verlangen, welche sich damit nicht vertragen? Dann beraubt man vielleicht die Testatoren der Hülfe in den Augenblicken, wo sie derselben am meisten bedürfen; und unmenschliche Erben können sie quälen, um den Vortheil eines Testamentes, welches durch die vorgeschriebenen Formen gegangen ist, schleuniger für sich herbeizuführen oder sicher zu stellen. Ein Sterbender, der nichts mehr weder geben noch nehmen kann, ist nicht mehr zu fürchten. — Um jedoch diese einander entgegenstehenden Gefahren auf die möglich-kleinste Größe herabzusetzen, müßten wir in zu viele Einzelheiten eingehn.

*) M. vergl. S. 335 ff.

Fünftes Capitel.

Rechte auf Dienste. — Mittel, sie zu erwerben.

Nach der Vertheilung der Sachen bleibt uns noch die der Dienste übrig: eine Gattung des Guten, welche zuweilen mit den Sachen vermischt, zuweilen unter einer besondern Form sich darbietet.

Wie viele Arten von Diensten giebt es? — So viele als Arten, wie der Mensch dem Menschen nützlich sein kann: sei es, daß er ihm ein Gut verschaffe, oder daß er ihn vor einem Uebel bewahre.

In dem Austausche der Dienste, aus welchem der gesellige Verkehr besteht, sind die einen freie, die anderen erzwungene. Die durch die Gesetze gefoderten Dienste aber begründen Rechte und Verbindlichkeiten: denn habe ich Rechte auf die Dienste eines Anderen, so ist dieser Andere, in Hinsicht meiner, mit einer Verbindlichkeit beschwert: diese beiden Ausdrücke finden sich stets in Beziehung auf einander.

Ursprünglich sind alle Dienste frei gewesen: erst nach und nach, durch das Dazwischentreten der Gesetze, die wichtigsten derselben in positive Rechte verwandelt werden. So hat die Anordnung der Ehe die früher der freien Willkühr anheimgegebenen Verbindungen zwischen Mann und Weib, Vater und Kinder in gesetzliche Verpflichtungen umgewandelt; so in manchen Staaten die Erhaltung der Armen: eine Pflicht, welche bei den meisten Völkern noch dem freien Triebe überlassen ist. Diese Staatspflichten sind, im Verhältniß zu den rein geselligen Pflichten, was auf einem gemeinen Acker von großem Umfange besondere Einzäunungen, wo man eine gewisse Art von Anbau mit Vorsichtsmaßregeln pflegt, welche den glücklichen Erfolg sichern. Dieselbe Pflanze könnte

auch auf dem gemeinen Acker wachsen, und selbst durch gewisse Verträge geschützt werden; aber sie würde doch immer mehren Zufällen unterworfen sein, als in dieser besonderen Einschließung, welche die Gesetze begränzt haben und schützen.

Indeß, was auch der Gesetzgeber thun möge, so giebt es doch auf jeden Fall eine große Anzahl von Diensten, über welche er keine Gewalt hat. Es ist unmöglich, sie zu befehlen, weil es unmöglich ist, sie genau zu bestimmen, oder selbst, weil der Zwang ihre Natur verändern und ein Uebel daraus machen würde. Ihre Verletzungen zu ahnden, würde man so viele Untersuchungen und Strafen anordnen müssen, daß man allgemeinen Schrecken verbreitete, und doch auch hiemit nicht einmal ausreichen.

Die Unvollkommenheit der politischen Gesetze in diesem Punkte wird verbessert durch eine Art von ergänzenden Gesetzen, die moralischen oder gesellschaftlichen Gesetze, welche nicht schriftlich abgefaßt sind, sondern allein in der Meinung, in den Sitten, in den Gewohnheiten ihr Bestehn haben, und da anfangen, wo die politischen Gesetze aufhören. Die Pflichten, die sie vorschreiben, die Dienste, welche sie auferlegen unter den Namen der „Billigkeit, des Patriotismus, der Bravheit, der Menschlichkeit, der Großmuth, der Ehre, der Uneigennützigkeit“, werden nicht direkt von den Gesetzen unterstützt, sondern erhalten ihre Wirksamkeit von den anderen Sanktionen, und deren Strafen und Belohnungen. Da die Pflichten dieser ergänzenden Gesetze nicht vom Staate eingesetzt sind, so hat ihre Erfüllung mehr Glanz, ist verdienstlicher, und vergütigt durch höhere Ehre, was ihnen an wirklicher Macht abgeht. — Nach dieser Ab-

schweifung, auf das Gebiet der Moral kehren wir zur Gesetzgebung zurück.

Unter den verschiedenen Gattungen der Dienste fällt die am meisten in die Augen, wenn jemand irgend ein Gut zu Gunsten eines Anderen verwendet. Die größte Rolle unter den Gütern aber spielt in gebildeten Staaten das Geld, welches als Unterpfand fast alles Uebrige repräsentirt. Auf diese Weise kommt die Betrachtung der Dienste oft auf die der Sachen zurück.

Es giebt Fälle, wo es nöthig ist, einen Dienst zu verlangen zum Besten desjenigen, der befiehlt: von dieser Art ist das Verhältniß des Herrn zum Diener; es giebt andere, wo es nöthig ist, ihn zum Vortheil des Gehorchenden zu verlangen: hierhin gehört das Verhältniß des Mündels zu dem Vormunde. Die diesen beiden Verhältnissen angehörigen Rechte sind die Grundelemente für alle übrigen Verhältnisse.

Der Vater soll in gewissen Beziehungen der Vormund, in anderen der Herr des Kindes sein; der Gatte theils der Vormund, theils der Herr der Gattin. Diese Verhältnisse sind einer ununterbrochenen und unbestimmten Dauer fähig, und bilden in dieser Form die gesellschaftliche Verbindung der Familien, von deren Rechten später besonders gehandelt werden wird. Andere Klassen von Diensten werden durch die Verhältnisse zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen bedingt, deren Anordnung den Verfassungsgesetzen angehört. Außer diesen **fortdauernden** Verhältnissen aber giebt es auch **vorübergehende** und **gelegentlich eintretende**, in welchen die Gesetze von einem Menschen Dienste zum Vortheile eines Anderen fodern können.

Die Arten, wie Rechte auf Dienste erworben werden können, oder die Ursachen, welche den Gesetzgeber

bestimmen, Verpflichtungen in dieser Hinsicht festzustellen, lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen: 1) Ueberwiegendes Bedürfniß, 2) Vorangegangene Dienstleistung, 3) Vertrag oder Uebereinkunft. Wir betrachten dieselben im Einzelnen:

I. Ueberwiegendes Bedürfniß,

das heißt, ein Bedürfniß, einen Dienst zu empfangen, durch welches die Mühe, ihn zu leisten, überwogen wird.

Hierhin gehören alle Fälle, wo man das Wohl eines Anderen beträchtlich vermehren kann durch ein leichtes, ja vielleicht selbst unbemerkbares Opfer seines eigenen. Unter diesen Umständen zu thun, was in unserer Macht ist, um das Uebel, welches einen Anderen zu treffen im Begriff ist, zu verhüten: dies ist unstreitig ein Dienst, welchen das Gesetz fodern kann; und die Unterlassung dieses Dienstes in den Fällen, wo das Gesetz es für gut gefunden hat, ihn zu verlangen, begründet eine Art von Vergehungen, die man negative nennen kann, zum Unterschiede von den positiven, welche darin bestehn, daß man selber die Ursache eines Uebels wird.

Aber sich um etwas, mit wie geringer Anstrengung auch, zu bemühen, kann ein Uebel sein; dazu gezwungen zu werden, ist gewiß eines: denn jeder Zwang ist ja ein Uebel. Soll man also von dem Einen zu Gunsten des Anderen einen Dienst verlangen, so muß das Uebel aus seiner Nicht-Leistung so groß sein und das Uebel aus seiner Leistung so gering, daß man die Herbeiführung des letzteren, um das erstere zu vermeiden, nicht zu fürchten brauche. — Genauer läßt sich dies nicht begränzen: es kommt auf die besonderen Verhältnisse der dabei betheiligten Partheien an, deren Erwägung man dem Richter überlassen muß.

Der fromme Samariter rettete durch seine Hülfe dem verwundeten Reisenden das Leben. Dies war eine schöne That, eine tugendhafte Handlung, ja, wir können sagen, eine sittliche Pflicht. Aber hätte man wohl daraus eine politische Pflicht machen, hätte man eine Handlung von dieser Art vermöge eines allgemeinen Gesetzes befehlen können? Nein: wenn man nicht dasselbe durch mehr oder weniger unbestimmte Ausnahmen hätte beschränken wollen. Man hätte gewiß z. B. einen Wundarzt davon entbinden müssen, der von mehren Verwundeten in der äußersten Noth erwartet würde; oder einen Officier, der sich auf seinen Posten begäbe, um den Feind zurückzutreiben; oder einen Familienvater, der einem seiner Kinder, welches sich in Gefahr befände, zu Hülfe eilte.

Dieses Princip des überwiegenden Bedürfnisses ist die Grundlage mehrer sehr allgemein verbreiteten Verpflichtungen. Die einem Vater gegen seine Kinder obliegenden Pflichten können für ihn lästig sein; aber dieses Uebel ist nichts in Vergleich mit demjenigen, welches eintreten würde, wenn er sie verlassen wollte. Die Pflicht, den Staat zu vertheidigen, kann noch lästiger sein; aber wenn der Staat nicht vertheidigt wird, kann er nicht bestehn. Werden die Abgaben nicht bezahlt, so ist die Regierung aufgelös't; werden die Staatsämter nicht verwaltet, allen Unglücksfällen und Vergehungen Thor und Thür geöffnet.

Es versteht sich von selber, daß die Verpflichtung, einen gewissen Dienst zu leisten, auf ein bestimmtes Individuum in Folge seiner besonderen Stellung fällt, welche ihm eher, als jedem anderen, die Macht oder Neigung sie zu erfüllen giebt. So wählt man zu Vormündern

von Waisen Verwandte oder Fremde, weil ihnen diese Pflicht weniger lästig sein wird, als Fremden.

H. Vorangegangene Dienstleistung.

Ein geleisteter Dienst, in Betracht dessen man von demjenigen, welchem er wohlthätig gewesen ist, eine Entschädigung, einen gleich großen Dienst zu Gunsten dessen verlangt, der die Beschwerde davon gehabt hat.

Hier ist das Verhältniß einfacher, als im vorigen Falle: es kommt nur darauf an, die schon empfangene Wohlthat zu schätzen, um danach die Entschädigung zu bestimmen. Man muß daher hier dem Gutdünken des Richters weniger Weite lassen.

Ein Wundarzt hat einem Kranken geholfen, welcher das Bewußtsein verloren hatte, und also außer Stande war, Hülfe zu verlangen. — Jemand, bei dem Geld niedergelegt war, hat Arbeit oder Geldvorschuß zur Rettung des anvertrauten Gutes augewandt, ohne daß man es verlangt hätte. — Bei einer Feuersbrunst hat sich jemand einer Lebensgefahr ausgesetzt, um kostbare Effekten oder Personen zu retten. — Die Effekten eines Menschen sind in das Meer geworfen worden, um das Schiff leichter zu machen und die übrige Schiffsladung zu retten. — Für alle diese Fälle und für tausend andere müssen die Gesetze zur Belohnung der Dienste eine Entschädigung zusichern.

Diese Berechtigung beruht auf den stärksten Gründen. Man bewillige die Entschädigung: so wird noch immer ein Gewinn sein auf Seiten desjenigen, welcher sie giebt; man verweigere sie: und man läßt den, welcher den Dienst erwiesen hat, im Verluste.

In der That wird diese Verordnung weniger zum Vortheile dessen sein, der entschädigt werden soll, als

derjenigen, welche Dienste nöthig haben können. Sie giebt im Voraus demjenigen, welcher in das Verhältniß kommen möchte, einen ihm selber beschwerlichen Dienst zu leisten, ein Versprechen, damit sein persönliches Interesse nicht seinem Wohlwollen sich entgegenstelle. Wie viele Uebel können durch diese Maßregel verhindert werden! In wie vielen Fällen kann die Pflicht der Klugheit gesetzmäßigerweise den Wunsch des Wohlwollens zurückhalten! Ist es also nicht weise, wenn der Gesetzgeber, so weit er kann, beide mit einander in Einstimmung setzt?

Gewiß ist dies ein weit besseres Mittel, die Leistung von Diensten zu bewirken, als wenn man, wie in Athen, die Undankbarkeit als eine Treulosigkeit, die dem Austausche von Wohlthaten schade, bestrafen wollte. Will man die Unterlassung eines Dienstes strafen, so muß man sich versichern, daß ein gewisser Mensch die Macht hatte, ihn zu leisten, und keine Entschuldigung, sich davon zu entbinden. Alles dies aber erfodert eine schwierige und vielfachen Zweifeln unterworfene Untersuchung. Ueberdies treibt die Furcht zu nichts Weiterem, als was gerade nöthig ist, um die Strafe zu vermeiden; dagegen die Hoffnung auf eine Belohnung die verborgenen Kräfte belebt, über die eintretenden Hindernisse den Sieg verschafft, und in den Fällen, wo die Drohung nur Widerstreben und Misstimmung hervorgebracht hätte, Wunder eines feurigen Eifers erzeugt.

Bei der Anordnung der Interessen zwischen den beiden Partheien muß man jedoch in drei Beziehungen Vorsicht anwenden. Erstens, daß man eine heuchlerische Großmuth verhindere, sich in Tyrannei zu verwandeln, und eine Bezahlung für geleistete Dienste zu fodern, die man nicht würde haben annehmen wollen, wenn man sie nicht für uninteressirt gehalten hätte. Zweitens, daß man

nicht einem lohnsüchtigen Eifer die Macht gebe, Belohnungen für Dienste zu erzwingen, welche man sich selber hätte leisten, oder doch mit geringeren Unkosten erhalten können. Drittens, daß man niemanden durch eine Menge von Helfern bedrängen lasse, die er nicht angemessen entschädigen könnte, ohne daß ihm der Verlust daraus den ganzen Vortheil des Dienstes wieder raubte.*)

Man sieht leicht, daß das Princip „vorangegangener Dienste“ vielen Klassen von Verpflichtungen zu rechtfertigender Grundlage dient. Hierauf beruhn die Rechte der Aeltern gegen die Kinder, wenn, den Naturgesetzen nach, die Kraft des reifen Alters der Schwäche der Kindheit gefolgt ist, das Bedürfniß zu empfangen aufhört, und die Pflicht der Wiedererstattung beginnt; hierauf das Recht der Frauen in der Fortdauer der ehelichen Verbindung, wenn die Zeit die Reize verlöscht hat, welche jene zuerst gestiftet hatten. Eben so die Versorgung auf Kosten des Staates, welche man denen zu Theil werden läßt, die dem Staate gedient haben: eine Belohnung für vergangene, eine Aufmunterung zu künftigen Diensten.

III. Vertrag oder Uebereinkunft.

Alles, was von der Uebereinkunft in Hinsicht der Güter gesagt worden ist, findet auch in Hinsicht der Dienste seine Anwendung. Dieselben Gründe bedingen auch hier die Bestätigung durch das Gesetz; und auch hier gilt der Grundsatz, daß alle Entäußerung Vortheil bringe,

*) Von dieser Art ist die unglückselige Lage eines, wie Heinrich IV. oder Karl II., auf Unkosten seiner treuen Diener auf den Thron seiner Vorfahren zurückgeführten Königes: er würde noch Misvergnügte machen, wenn er auch sein ganzes, durch ihre Anstrengungen wiedererobertes Reich unter sie vertheilen wollte.

wo der Stärkere nothwendig den Schwächeren mit sich fortzieht.

Es ist hier nicht von der Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten die Rede. Bestimmt zusammen zu leben, ihre Interessen und die ihrer Kinder gemeinschaftlich zu besorgen, sollen sie auch gemeinschaftlich eines Vermögens genießen, welches durch gemeinschaftliche Sorgen oft erworben und immer erhalten wird. Ueberdies, wenn die Richtungen ihres Willens sich kreuzen, so wird dieser Streit nicht ewig dauern, da ja das Gesetz dem Manne das Recht der Entscheidung anvertraut.

Eben so wenig spreche ich von der Gemeinschaft unter Handelsgenossen, die ja nur den Erwerb, nicht den Genuß zum Gegenstande hat. Bei'm Erwerbe aber haben die Handelsgenossen nur einen und denselben Zweck, eines und dasselbe Interesse; dagegen bei'm Verzehren und Genießen jeder wieder unabhängig von dem Anderen wird. Ueberdies ist die Zahl der Handelsgenossen gering; sie wählen sich frei und können sich von einander trennen: von welchem allen genau das Gegentheil bei dem Gemeindeeigenthum sich findet.

Daß man in England das Gemeindeland getheilt hat, ist eine der wohlthätigsten und wohlbegründetsten Verbesserungen. Reiche Ernten und Heerden, lachende Wohnungen sieht man jetzt da, wo früher eine öde Wüste war. Und dennoch sind noch mehrere Millionen Morgen diesem traurigen Zustande unterworfen, und erst in der neuesten Zeit ist man auf das Nachtheilige dieses Verhältnisses aufmerksam geworden.*)

Die

*) Es kann Verhältnisse geben, welche eine Ausnahme begründen, wie z. B. bei den hohen Alpen, die größtentheils von den Einwohnern ungetheilt besessen werden, weil die Weiden nur einen Theil des Jahres brauchbar sind.

Die Nachtheile dieser Gemeinschaft finden sich übrigens nicht bei den Servituten, das heißt bei den theilweisen Eigenthumsrechten auf unbewegliche Sachen, wie z. B. ein Recht des Durchganges, ein Recht auf Gewässer; wenigstens nur als zufällig hinzukommend. Diese Rechte sind im Allgemeinen in gewisse Gränzen eingeschlossen; und der Werth desjenigen, was durch das Servitut verloren wird, kommt dem nicht gleich, was dadurch gewonnen wird, oder mit anderen Worten, der Nachtheil für den Einen ist nicht so groß als der Vortheil für den Anderen.

Siebentes Capitel.

Vertheilung eines Verlustes.

Nachdem wir in Hinsicht der Sachen und der Dienste die verschiedenen Arten des Erwerbes und des Verlustes, oder des Aufhörens des Besitzes, betrachtet haben, bleibt uns nur noch, in Folge der Analogie, die Betrachtung der verschiedenen Arten übrig, wie die Verluste, welchen die Besitzthümer ausgesetzt sind, vertheilt werden können. Dies wird jedoch besser an einem anderen Orte behandelt werden*). Hier beschränke ich mich, um vorläufig die Principien anzudeuten, auf einen besonderen Fall.

Wenn der Verkäufer und der Käufer einer Waare von einander entfernt sind, so muß dieselbe durch eine größere oder geringere Anzahl von Zwischenhänden gehn. Auf welche Weise dies nun auch geschehn möge, so nehme man an, die Waare sei zu Grunde gegangen, habe Schaden gelitten, oder sei nach einem falschen Orte geschickt;

*) Bei Gelegenheit der Entschädigungen im Criminalrechte.

sie käme nicht an den Ort ihrer Bestimmung oder nicht in dem Zustande, wie sie sollte. Auf wen soll der Schaden fallen: auf den Verkäufer oder auf den Käufer? — Ich behaupte, auf den Verkäufer: mit Vorbehalt, sich an die Zwischenagenten zu halten. Denn er kann durch seine Sorge zur Sicherheit der Waare beitragen: ihm kommt es zu, die Zeit und die Art der Absendung zu bestimmen und Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Dies alles muß ja dem Kaufmanne als solchem leichter sein, als dem Privatmanne, der kauft, und der höchstens nur zufällig und beschränkter Weise zur Herbeiführung der erwünschten Ankunft beitragen kann. — Indeß können freilich besondere Umstände eine Abweichung von dieser allgemeinen Regel durch entsprechende Bestimmungen bedingen; und, was noch unbezweifeltere Ausnahmen begründet, die Betheiligten selber können besondere Uebereinkünfte darüber treffen. Wir haben hier nur die Principien zu bezeichnen; ihre Anwendung würde am unrechten Orte stehn.

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten und Verpflichtungen, welche an die verschiedenen Privatverhältnisse geknüpft sind.

Einleitung.

Wir wollen jetzt mehr im Einzelnen die Rechte und die Verpflichtungen betrachten, welche die Gesetze an die verschiedenen Verhältnisse des häuslichen oder Privatlebens knüpfen sollen. Diese Verhältnisse lassen sich auf vier zurückführen: auf die zwischen

Herrn und Diener,
Vormund und Mündel,
Vater und Kindern,
Gatten und Gattinn.

Wollten wir der geschichtlichen oder natürlichen Ordnung folgen, so müßten wir das zuletzt genannte Verhältniß zum ersten machen. Um jedoch Wiederholungen zu vermeiden, fangen wir lieber mit dem einfachsten an. Die Rechte und Verpflichtungen eines Vaters und eines Gatten sind ja zusammengesetzt aus denen eines Herrn und eines Vormundes: die beiden zuerst genannten Verhältnisse also die Elemente der übrigen.

Erstes Capitel.

Herr und Diener.

Wenn man sich nicht auf die Streitfrage über die Sklaverei einläßt, so ist nur wenig zu bemerken über das Verhältniß der Herren zu den verschiedenen Arten von Dienern. Alle diese Verhältnisse sind das Werk der Uebereinkunft; und den dabei betheiligten Partheien steht es frei, sie nach ihrem Gutdünken einzurichten.

Das Verhältniß des Lehrherrn zum Lehrlinge ist ein gemischtes: er ist zugleich Vormund in Hinsicht der Fertigkeit, die er lehrt, und Herr in Hinsicht des Vortheils, den er davon zieht. Wenn der Ertrag der vom Lehrlinge gelieferten Arbeit einen höheren Werth erreicht, als die Kosten für die Entwickelung seines Talentes, so ist dies der Lohn des Herrn für seine Mühe und die vorangegangenen Auslagen. Dieser Lohn nun wird, dem natürlichen Verhältnisse nach, mehr oder minder bedeutend sein müssen, nach Maßgabe der Schwierigkeit der zu erlernenden Kunst. Einige erfodern vielleicht sieben Tage zu ihrer Erlernung, andere können sieben Jahre erfodern. Den Preis in Hinsicht dieser gegenseitigen Dienste wird, wie bei allen käuflichen Dingen, die Konkurrenz der Kaufenden regeln; und hier, wie überall, dem Gewerbfleiße nicht seine angemessene Belohnung fehlen.

Die meisten Regierungen jedoch haben nicht dieses System der Freiheit angenommen. Sie haben in die Zünfte, was sie Ordnung nennen, hineinbringen wollen, das heißt, an die Stelle der natürlichen Unordnung eine künstliche setzen, um das Vergnügen zu haben, einzurichten, was sich von selber würde eingerichtet haben. Da sie nun in eine Sache sich mischten, von welcher sie nichts verstanden, so haben sie meistentheils Gegenstände

von höchst verschiedenem Charakter nach dem Gesetze der Gleichförmigkeit regeln wollen. Die Minister der Elisabeth z. B. bestimmten den Zeitraum von sieben Jahren für alle Lehrjahre, für die der einfachsten wie für die der schwierigsten Handwerke und Künste.

Diese übermäßige Lust, Alles von oben her einzurichten, versteckt sich hinter einem sehr gewöhnlichen Vorwande. Man will die Künste vervollkommnen, will verhindern, daß es keine schlechten Handwerker gebe, den Credit und die Ehre der vaterländischen Manufakturen aufrecht erhalten. Zur Erreichung dieses Zweckes bietet sich ein einfaches und natürliches Mittel dar: daß man nämlich Jedem erlaube, seine eigene Urtheilskraft zu gebrauchen: das Schlechte zu verwerfen, das Gute zu wählen, den Vorzug, den er den Handwerkern und Künstlern angedeihen läßt, nach ihrem Verdienste abzumessen, und so unter Allen durch freie Konkurrenz einen Wetteifer anzuregen. Aber nein: man setzt voraus, daß das Publikum nicht im Stande sei, darüber zu urtheilen: es soll jede Arbeit für gut halten, sobald der Arbeiter eine bestimmte Anzahl von Jahren in der Lehre zugebracht hat. Wie ganz anders, wo man die Arbeit nach ihrem Verdienste beurtheilt, und Jedem die Freiheit läßt, auf seine Gefahr zu arbeiten: der Eine wird Meister sein, ohne daß er Lehrling gewesen ist, ein Anderer sein ganzes Leben lang nichts weiter als Lehrling.

Anmerkung.

Die hier vom Verfasser verlangte Freiheit möchte denn doch wohl einige Ausnahmen erleiden müssen. Es giebt Handwerke und Künste, bei welchen Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Arbeit so klar für die äußerliche Beobachtung

vorliegen, daß jeder, der die Arbeit verlangt, genügend darüber zu urtheilen im Stande ist; es giebt andere, wo die Arbeit eine mehr verborgene ist, und kaum von dem Kundigen mit voller Bestimmtheit und Klarheit beurtheilt werden kann. Wie dürfte man z. B. die vom Verfasser verlangte Freiheit für die Ausübung der Arzneikunst billigen? — Dem Charlatan, der sich einzuschmeicheln oder in die Brust zu werfen weiß, wird es hier leicht werden, die schlechteste Ausübung der Kunst unter einem glänzenden Deckmantel zu verbergen. Hier also ist das Uebel, welches zufällig aus der Beschränkung der Konkurrenz hervorgehn könnte, bei weitem geringer als das an die freie Konkurrenz selber fast mit Nothwendigkeit geknüpfte.

Doch läßt sich mit einer kleinen Modifikation auch hier der Grundsatz des Verfassers aufrecht erhalten. Der Staat nehme die Ausübung dieser Künste unter seine Aufsicht; aber er frage weniger, in wie langem Zeitraume und auf welche Art, als *ob* und *in welchem Maße* die Geschicklichkeit dazu erworben worden sei. So wird auch hier die Arbeit *rein nach ihrem Verdienste* beurtheilt werden, wenn gleich nicht von dem großen Haufen, dem es hier an aller Fähigkeit zur Beurtheilung mangelt.

Zweites Capitel.

Ueber die Sklaverei.

Wenn der fortwährende Dienst einen *besonderen Stand* begründet, und die Verpflichtung, im Verhältniß zu einem bestimmten Menschen oder zu Anderen, welche ihre Rechte von ihm überkommen, in diesem Stande zu verbleiben, das *ganze Leben* des Dienenden umfaßt, so nenne ich diesen Stand *Sklaverei*.

Die Sklaverei ist vieler Modifikationen und Mischungen fähig, gemäß der mehr oder weniger genauen Feststellung der Dienste, deren Foderung, und der Zwang-

mittel, deren Gebrauch erlaubt ist. Die Lage eines Sklaven in Athen war sehr verschieden von der in Lacedämon; noch weit verschiedener ist die eines russischen Leibeigenen von der eines Negers in den Colonieen. Aber in welche Schranken auch die Gewalt des Herrn eingeschlossen sein möge: wenn die Verpflichtung zu dienen in Hinsicht ihrer Dauer unbeschränkt ist, so müssen wir es doch noch immer Sklaverei nennen. Dies scheint mir das am meisten hervortretende, wie das am leichtesten festzustellende Merkmal für die Scheidung zwischen Sklaverei und Freiheit.

Dieser Charakter der beständigen Dauer ist überdies um so wesentlicher, da er auch die weisesten Vorsichtsmaßregeln, die man zur Milderung der Machtäußerungen des Herrn ergreifen mag, schwächt und mehr oder weniger unwirksam macht. Man betrachte auf der einen Seite die Leichtigkeit, mit welcher ein Herr nach und nach sein Joch schwerer machen, die ihm zukommenden Dienste mit Härte verlangen, unter verschiedenen Vorwänden seine Foderungen ausdehnen, die Gelegenheiten ausspähen kann, einen Untergebenen zu quälen, der es wagt zu verweigern, was er nicht schuldig ist; man betrachte von der anderen Seite, wie schwer es den Sklaven fallen müsse, den Schutz der Gesetze in Anspruch zu nehmen oder zu erhalten; wie sehr ihre häusliche Lage verschlimmert werden müsse, wenn sie mit ihrem Herrn vor Gericht in Streit gerathen sind, wie viel mehr Neigung sie also haben müssen, ihn durch eine unbeschränkte Unterwerfung für sich zu gewinnen, als durch Verweigerung aufzureizen. Gewiß wird man dann zugestehn müssen, daß eine Milderung der Sklaverei durch Gesetze leichter als Plan sich ausdenken als ausführen lasse; daß die Feststellung der zu leistenden Dienste ein sehr schwa-

ches Mittel sei, das Geschick der Sklaverei zu mildern; daß man trotz der zweckmäßigsten Gesetze hierüber doch nie mehr als die schreiendsten Verletzungen derselben strafen könne, während die gewöhnlichen gegen die Sklaven verübten Grausamkeiten allen Gerichten trotzen werden. Diese Unzulänglichkeit bestimmt mich keineswegs etwa zu der Meinung, man müsse die Sklaven ohne Schutz der Gesetze lassen; ich durfte aber das der Sache selber, vermöge ihrer innersten Natur, inwohnende Uebel und die Unmöglichkeit, demselben vollkommen abzuhelfen, nicht im Dunkel lassen.

Ueberhaupt wird sich jede Vertheidigung der Sklaverei, bei einer umfassenden und tiefer eingehenden Erwägung, als unzureichend und auf Sophismen beruhend zeigen. Daß die Sklaverei den Herren angenehm sei, giebt sich als Thatsache: denn nur von ihrem Willen würde es ja abhangen, dieselbe augenblicklich aufhören zu lassen; daß sie den Sklaven unangenehm sei, giebt sich als eine nicht weniger gewisse Thatsache, weil man ja dieselben überall nur durch Zwang in dieser Lage erhalten kann. Kein Freier würde Sklave, kein Sklave nicht Freier werden wollen. Ist es aber nicht widersinnig, über das Glück der Menschen anders, als ihren eigenen Wünschen und Empfindungen gemäß, urtheilen, und durch abstrakte Berechnungen nachweisen zu wollen, daß ein Mensch sich glücklich fühlen müsse, wenn er sich unglücklich fühlt, und daß eine Lage, in welche niemand eintreten, aus welcher jeder heraustreten möchte, eine in sich selber tadellose und der menschlichen Natur angemessene sei? Ich glaube gern, daß der Unterschied zwischen der Freiheit und der Sklaverei nicht so groß ist, als er enthusiastischen und eingenommenen Geistern erscheint. Die Gewöhnung an das Uebel, und noch mehr die Unbekannt-

schaft mit dem Besseren, vermindert den Abstand dieser beiden Zustände für das Gefühl bedeutend. Aber dennoch sprechen die vorher namhaft gemachten Erfahrungen zu stark, als daß man diese Verminderung als eine Rechtfertigung dieser Lage vor dem Richterstuhle der Vernunft gelten lassen könnte.

Man hat die Sklaverei der Lage des Schülers verglichen, wenn man dieselbe durch das ganze Leben hindurch verlängert denke: einer Lage, welche viele Menschen für den glücklichsten Zeitraum ihres Lebens erklären. Diese Parallele ist jedoch nur in Einer Hinsicht richtig, in Hinsicht der Unterwürfigkeit; diese letztere aber ist es eben nicht, welche das Glück des Schülers ausmacht. Vielmehr haben wir dieses Glück in der Frische des Geistes zu suchen, welche allen Eindrücken den Reiz der Neuheit verleiht; in den aufgeregten und lärmenden Vergnügungen mit Genossen von gleichem Alter, im Gegensatz mit der Einsamkeit und dem Ernste des väterlichen Hauses. Und dessenungeachtet, wie viele Schüler wird man finden, welche nicht nach dem Augenblicke sich sehnen, wo sie dies zu sein aufhören werden? Wer unter ihnen würde sich entschließen, es für immer zu sein?

Wie sich dies aber auch verhalten möge, wenn die Sklaverei in einem solchen Verhältnisse eingerichtet wäre, daß es nur einen einzigen Sklaven für jeden Herrn gäbe, so könnte man vielleicht noch ungewiß sein, ob man den Vortheil auf der einen oder den Nachtheil auf der anderen Seite für größer erklären sollte. Es wäre noch immer möglich, daß sie, alles zusammen betrachtet, sich einander gleich zeigten. So aber ist es nicht. Wir finden die Sklaveri überall als das Loos der bei Weitem größeren Anzahl: ein Herr zählt seine Sklaven, wie seine Heerde, nach Hunderten, Tausenden, Zehntausenden; und

der Vortheil also ist auf der Seite eines Einzigen, die Nachtheile auf der Seite einer grossen Anzahl. Schon diese Ausdehnung, ganz für sich allein betrachtet, muß das Uebel der Sklaverei sehr bedeutend machen; und fassen wir also Alles zu einem allgemeinen Ergebnisse zusammen, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß der aus der Befreiung der Sklaven für diese hervorgehende Gewinn bei Weitem größer sein würde, als der für die Herren entspringende Verlust.

Einen anderen sehr starken Beweisgrund gegen die Sklaverei kann man aus ihrem nachtheiligen Einflusse auf den Reichthum und die Macht der Völker entlehnen. Ein freier Mensch producirt mehr als ein Sklave. Die Frucht aus der Arbeit des letzteren zu verringern, wirken zwei Momente zusammen: einmal, daß es ihm an der Anregung durch die Belohnung fehlt, und zweitens die Unsicherheit seiner ganzen Lage.

Es ist leicht einzusehn, daß die Furcht vor der Züchtigung eben nicht geeignet ist, einen Arbeiter zu dem höchsten Grade des Fleißes anzuregen, dessen er fähig ist, so daß man den höchst-möglichen Gewinn von ihm ziehn könnte. Die Furcht verleitet ihn eher, seine Kräfte zu verbergen, als zu zeigen, eher unter dem Maße derselben zu bleiben, als sie zu steigern. Denn wenn er mehr, als von ihm durchaus verlangt wird, thun wollte, so würde er hiedurch nur das Maß seiner gewöhnlichen Verpflichtungen steigern; und so wird sich also ein nach unten hin gekehrter Ehrgeiz entwickeln, der den Fleiß eher zu verringern, als zu vermehren bestrebt ist. Dabei wird ein Sklave mehr verbrauchen, nicht für den Genuß, sondern durch Verschleuderung, Nachlässigkeit und schlechten Haushalt. Was geht ihn der Gewinn an, welcher nicht der seinige ist? Was er von der Arbeit sich ersparen

kann, ist ein reiner Gewinn für ihn selber; was er dabei verloren gehn läßt, ein Verlust nur für seinen Herrn. Wozu sollte er neue Mittel erfinden, mehr oder Besseres zu machen? Zum Behufe dieser Verbesserungen müßte er denken; und Denken ist eine Mühe, die man sich nicht ohne Beweggrund giebt. Der Mensch also, der zu einem Lastthiere herabgewürdigt ist, erhebt sich niemals über eine blinde mechanische Gewohnheit; und die Geschlechter folgen einander ohne irgend einen Fortschritt.

Es ist wahr, daß ein Herr, der sein Interesse versteht, seinen Sklaven die kleinen Vortheile nicht nehmen wird, welche ihr Fleiß ihnen geben kann: er weiß wohl, daß ihr Glück das seinige ist, und daß man, um sie zur Arbeit zu beleben, den Reiz einer unmittelbaren Belohnung ihnen bieten muß. Aber diese ungewisse Gunst, die von dem Charakter des Einzelnen abhängig ist, flößt ihnen nicht ein Vertrauen ein, welches ihren Blick in die Zukunft schweifen ließe, in täglichen Ersparnissen ihnen die Grundlage künftigen Wohlseins zeigte, und ihnen Muth und Lust gäbe, auf die Nachkommenschaft ihre Pläne, Reichthum zu erwerben, auszudehnen. Sie sehn wohl voraus, daß sie, bei größeren Gütern, Erpressungen ausgesetzt sein würden, wenn nicht von Seiten des Herrn, doch von Seiten der Aufseher und aller mit Macht bekleideten Subalternen, die habsüchtiger und mehr zu fürchten sind, als der Herr. Für die meisten Sklaven also giebt es kein Morgen; und nur diejenigen Genüsse können Reiz für sie haben, welche im nächsten Augenblick sich verwirklichen. Sie werden Schlemmer sein, Träge, Verschwender: ohne einmal die anderen Laster zu rechnen, die aus ihrer Lage hervorgehn. Andere, welche weiter voraus blicken, werden ihre kleinen Schätze vergraben; und so, ohne Ersatz oder Gegenmittel, alle dem Gedeihen

der Gesellschaft nachtheiligen Laster genährt werden: wie dies nur zu überzeugend durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker bestätigt wird.

Ist aber nicht, sagt man, der freie Tagelöhner in Europa fast eben so gestellt in Hinsicht der Arbeit, wie der Sklave? Wer Stück für Stück bezahlt erhält, wird freilich durch Hoffnung in Bewegung gesetzt, und jede Anstrengung erhält ihren Lohn; für den aber, der für jeden Tag bezahlt wird, giebt es keinen anderen Hebel, als die Strafe. Mag er wenig oder viel arbeiten: er erhält nur den Preis für einen Tag, und also keine Belohnung; thut er weniger, als gewöhnlich, so kann er abgedankt werden, so wie der Sklave in diesem Falle geschlagen werden kann. Der Eine wie der Andere werden nur durch die Furcht angeregt, und haben kein Interesse an dem Ertrage ihrer Arbeit. — Hierauf ist dreierlei zu antworten:

Erstens, ist es nicht wahr, daß der Tagelöhner den Hebel der Belohnung nicht hat. Die Geschickteren und Fleißigeren werden ja besser bezahlt, als die anderen; die, welche sich auszeichnen, werden häufiger gebraucht, und erhalten vorzugsweise die einträglichsten Arbeiten: unstreitig doch eine in die Augen fallende Belohnung, die an jede ihrer Anstrengungen sich anschließt.

Zweitens, auch selbst der Motive, welche den Charakter der Strafe an sich tragen, giebt es für den Tagelöhner mehr, als für den Sklaven. Der freie Arbeiter hat seinen Ruf so gut wie ein Anderer: Faulheit oder Unfähigkeit bringen ihm Schande; die Augen seiner Cameraden verbinden sich in dieser Beziehung mit denen des Herrn; und da jene meist kein Interesse haben, ihn zu schonen, so wird er dieser Ehrenstrafe so leicht nicht entgehn. So üben sie eine gegenseitige Aufsicht über einan-

der aus, und regen sich durch Wetteifer an. Dagegen die Sklaven die Behandlung, welcher sie unterworfen sind, wenig empfänglich macht für eine so zarte Strafe, wie die Ehre ist. Die Ungerechtigkeit, ohne Schadloshaltung für den Vortheil eines Anderen arbeiten zu müssen, kann ihnen nicht entgehn; und so schämen sie sich nicht, der Eine dem Anderen den ihnen gemeinsamen Widerwillen gegen die Arbeit zu gestehn.

Drittens, was dem Tagelöhner als Gewinn geboten wird, ist ein sicherer Gewinn: alles, was er erwerben kann, gehört ihm, ohne daß irgend jemand das Recht hätte, daran zu rühren. Für den Sklaven aber, wie wir gesehn haben, giebt es keine wahre Sicherheit. Wenn man Ausnahmen hievon anführt, von einem russischen Edelmanne z. B., dessen betriebsame Sklaven mehrere Tausende von Rubeln besitzen, und davon ihres Lebens genießen mit gleicher Sicherheit, wie ihr Herr seiner Güter: so sind dies einzelne Fälle, welche die allgemeine Regel nicht ändern können, und also auch hier keine Berücksichtigung verdienen.

Man wird zugestehn müssen, daß diese kurze Entwickelung der an die Sklaverei geknüpften Nachtheile, ohne Gefühl oder Einbildungskraft in Anspruch zu nehmen, und ohne den Mißbrauch der Gewalt und die Härte so vieler Herren in ein gehässiges Licht zu stellen, rein das Verhältniß selber in seinen wesentlichsten Zügen betrachtet hat. Gewiß müssen selbst diejenigen Eigenthümer von Sklaven, welchen ihr persönliches Interesse nicht den gesunden Verstand und die Menschlichkeit geraubt hat, ohne Mühe die Vortheile der allgemeinen Freiheit vor der Sklaverei zugestehn, und selber wünschen, daß die letztere abgeschafft werde, wenn dies geschehn könnte, ohne ihre Lage und Vermögensumstände zu zerrütten, oder gar ih-

re persönliche Sicherheit zu gefährden. Die Ungerechtigkeiten und Unglücksfälle, welche übereilte Versuche begleitet haben, begründen den bedeutendsten Einwand gegen die Entwürfe für die Freigebung der Sklaven.

Gewiß würde auch eine plötzliche Durchführung derselben nur durch eine gewaltthätige Umwälzung geschehn können, welche, indem sie alle Eigenthumsverhältnisse zerstörte, und die Sklaven selber in eine Lage versetzte, für welche sie nicht erzogen sind, tausendmal größere Uebel mit sich führen müßte, als man irgend Vortheile davon erwarten könnte.

Als das erste Mittel nun für eine vortheilhaftere Aenderung bietet sich uns die Feststellung eines Preises dar, um welchen jeder Sklave das Recht haben müßte, sich loszukaufen. Unglücklicherweise aber unterliegt dieses Mittel einer sehr bedeutenden Einwendung. Findet sich nämlich auf diese Weise das Interesse der Sklaven im Gegensatze mit dem des Herrn, so wird dieser alles anwenden, sie zu hindern, daß sie die zu ihrer Loskaufung dienende Summe erwerben: sie in Unwissenheit lassen, und ihnen die Flügel in eben dem Maße beschneiden, als sie sich erheben aus ihrer Armuth. Was aber hier Gefahr bringt, ist nur die Feststellung des Preises. Man überlasse diesen den betheiligten Partheien: und den Sklaven wird sein Interesse antreiben, nach besten Kräften zu arbeiten, damit er eine größere Anlockung zu bieten habe; den Herrn, dem Sklaven eine möglichst-schnelle Bereicherung zu verstatten, damit er einen höheren Preis von ihm erhalten könne.

Das zweite Mittel besteht in der Beschränkung des Rechtes zu testiren: in der Art, daß, wo es keine Erben in gerader Linie giebt, die Freilassung der Sklaven rechtlich eintrete. Die Hoffnung zu erben ist bei entfernten

Verwandten immer sehr schwach, und wird nach der Feststellung dieses Gesetzes ganz verschwinden: so daß also keine getäuschte Erwartung, und also keine Ungerechtigkeit dabei eintritt.

Man kann selbst noch ein wenig weiter gehn. Bei jeder Veränderung des Eigenthümers, selbst in der nächsten Erbfolge, könnte man ein kleines Opfer des Eigenthumes zu Gunsten der Freiheit verordnen, z. B. den zehnten Theil der Sklaven frei geben. Dies würde keine merkliche Verringerung der Erbschaft, ja, beim Antreten derselben, weniger ein Verlust als eine unbedeutende Herabsetzung des Gewinnes sein. Bei Neffen, die außerdem noch die Erbschaft ihres Vaters erhalten, könnte die Besteuerung zu Gunsten der Freiheit stärker sein.

Welche Sklaven ihre Freiheit erhalten sollen, werde durch das Loos bestimmt. Wollte man die Würdigsten wählen, so würden daraus nur Kabalen und Misbräuche hervorgehn, und mehr Misvergnügte und Neidische als Glückliche gemacht werden. Nur besondere Vergehungen lasse man davon ausschließen. Diese Ungewißheit der Befreiung würde überdies die Gefahr vermindern, daß die Sklaven, um schneller zu ihrer Freiheit zu gelangen, ihrem Herrn das Leben raubten. Um jedoch diese Versuchung ganz zu entfernen, könnte man festsetzen, daß, wenn der Herr vergiftet oder ermordet worden wäre, durch einen der Sklaven oder auch durch eine fremde Hand, die Freilassung nicht Statt finden solle. So würde dieselbe sogar ein Sicherheitsmittel für den Herrn werden.

Uebrigens würde die Freilassung angemessener nach Familien geschehn, als nach Köpfen. Ein Vater, der Sklave, und ein Sohn, der frei, oder umgekehrt, ein Sohn, der Sklave, und ein Vater, der frei wäre, würde

einen widerlichen Contrast geben, der eine Quelle vielfachen häuslichen Kummers werden müßte.

Uebrigens wird überall, wenn auch vielleicht sehr langsam, doch nicht minder gewiß, schon der Fortschritt der Aufklärung, der Civilisation, der Moral, des Staatsreichthums und des Handels von selber die Bande der Sklaverei lösen, und allen Mitgliedern des Staates ihre Freiheit geben. Dies zeigt die Geschichte aller Europäischen Staaten. Ueberdies ist die Furcht der reicheren Eigenthümer vor dieser Umwandlung sehr thöricht. Die Landbesitzer werden stets eine natürliche Gewalt über diejenigen behaupten, welche nur von ihrer Arbeit leben. Entflieht auch der Sklave, wenn er kann, so folgt hieraus nicht, daß der Freie aus seinem Geburtslande auswandern und dasselbe unbebaut zurücklassen werde. Der Beweggrund zu fliehen existirt für ihn nicht mehr, dagegen alle Beweggründe zu bleiben gesteigert sind. Wo man, über sein Interesse aufgeklärt, die Leibeigenen freigelassen hat, sind diese im Gegentheil, als Pächter, bald in die Lage gekommen, mehr, als die Sklaven, zahlen zu können; und die von freien Händen angebauten Landgüter haben jedes Jahr einen höheren Werth gewonnen.

Drittes Capitel.

Vormund und Mündel.

Die Schwäche der Kindheit bedarf eines beständigen Schutzes: denn für ein Wesen, welches selber noch nichts für sich thun kann, müssen ja Andere alles thun. Die Entwickelung seiner körperlichen Kräfte nimmt mehrere Jahre ein; die seiner geistigen Vermögen schreitet noch langsamer fort; und in einem gewissen Alter, wo es schon

Kräfte

Kräfte und Leidenschaften hat, besitzt es doch noch nicht Erfahrung genug, um dieselben zu leiten. Aeußerst empfänglich für das Gegenwärtige und zu wenig für die Zukunft, muß das Kind einem unmittelbareren Einflusse, als die Gesetze ausüben können, unterworfen werden: man muß es durch Strafen und Belohnungen regieren, welche nicht aus der Ferne her wirken, sondern ohne Zwischenraum, und welche allen Einzelnheiten des Betragens während der Dauer der Erziehung sich anzupassen im Stande sind.

Auch die Wahl eines Standes oder einer Lebensbeschäftigung für das Kind muß von den dem Kinde näher Stehenden abhängig gemacht werden. Denn da sie durch persönliche Verhältnisse, durch die Aussichten, die Talente, die Neigungen der Zöglinge, die Leichtigkeit, in diese oder jene Berufsart sie einzuführen, mit einem Worte, durch vielerlei Wahrscheinlichkeiten eines glücklichen Erfolges bestimmt wird: so ist diese Wahl viel zu zusammengesetzt, als daß die Obrigkeit sich ihr zu unterziehn im Stande wäre: sie erfodert zu sehr ins Einzelne gehende Kenntnisse, und muß daher Einzelnen übergeben werden.

Diese Bevollmächtigung nun zum Schutze und zur Leitung derjenigen Individuen, welche man für unfähig erklärt, sich selber zu schützen und zu leiten, bildet die Vormundschaft: eine Art von häuslichem obrigkeitlichem Amte, welches auf das augenscheinliche Bedürfniß der Untergebenen begründet ist, und dem alle die Rechte und alle die Macht verliehen werden müssen, welche zur Erfüllung seines Zweckes nothwendig sind, ohne jedoch hierüber hinauszugehn. Die dafür nöthigen Mittel können um so leichter in Hinsicht der Strenge in gewissen Schranken sich halten, als ihre Anwendung sicherer, un-

mittelbarer, mannigfaltigerer Ausbildung fähig ist, als die der politischen Gesetze, und überdies das häusliche Regiment einen unerschöpflichen Vorrath von Belohnungen besitzt, weil in dem Alter, wo man Alles von Anderen empfangen muß, jede Gabe die Form der Belohnung annehmen kann.

Was den Lebensunterhalt des Mündels betrifft, so kann dieser nur aus drei Quellen fließen: entweder aus eigenem Vermögen, oder aus Wohlthaten, oder aus seiner eigenen Arbeit. Im ersten Falle wird das Vermögen in seinem Namen und zu seinem Nutzen von dem Vormunde verwaltet, und Alles, was dieser in der bezeichneten Beziehung nach den vorgeschriebenen Formen thut, von den Gesetzen bestätigt. Besitzt der Unmündige nichts, so wird er erhalten, entweder auf Kosten des Vormundes, wie in dem gewöhnlichsten Falle, wo die Vormundschaft von dem Vater oder der Mutter des Kindes ausgeübt wird, oder auf Kosten irgend einer Wohlthätigkeitsanstalt, oder endlich durch seine eigene Arbeit, wie wenn er in die Lehre gegeben wird in der Art, daß die Zeit, wo er noch nichts erwirbt, durch die folgende ausgeglichen werde.

Da die Vormundschaft nur mit Beschwerde verbunden ist, so überträgt man diesen Dienst denjenigen, welche die meiste Neigung dazu und die größte Leichtigkeit ihn zu besorgen haben. Vorzüglich finden sich der Vater und die Mutter in diesem Verhältnisse. Die natürliche Zuneigung treibt sie zu dieser Pflicht stärker als die Gesetze; doch fehlt es auch nicht an Beispielen, daß Kinder von ihren Aeltern dem Verderben Preis gegeben worden sind; und die gesetzliche Bestimmung also, welche dies zum Vergehn stempelt, ist keineswegs unnütz.

Hat der Vater bei seinem Tode einen Vormund für

seine Kinder ernannt, so setzt man voraus, niemand habe besser, als er, den gekannt, welcher die Mittel und die Neigung habe, seine Stelle in dieser Hinsicht zu vertreten. Sprechen also keine gewichtigen Gründe dagegen, so wird seine Wahl bestätigt. Hat der Vater nicht dafür gesorgt, so fällt die Vormundschaft auf einen Verwandten, dem von Seiten seines Interesses die Erhaltung der Familiengüter, von Seiten seiner Zuneigung und seines guten Rufes das Wohl und die Erziehung der Kinder am Herzen liegt. Fehlen Verwandte, so wählt man einen Freund, der dieses Amt freiwillig übernimmt, oder einen öffentlichen Beamten, der hiefür ernannt wird. Von der Uebernahme entbinden ein vorgeschrittenes Alter, eine zahlreiche Familie, ein schwächlicher Körper, oder Gründe der Klugheit und des Zartgefühls, z. B. mit einander streitende Interessen rc.

Die besonderen Vorsichtsmaßregeln gegen die Misbräuche dieser Gewalt gehören in das Criminalgesetzbuch. Zu dem, Vergehungen dieser Art mit denen gegen andere Personen gemeinsamen Charakter kommt hier noch als eigenthümliches Moment, die Verletzung des Vertrauens. Aber obgleich diese das Vergehen gehässiger macht, so ist sie doch nicht immer ein Grund, die Strafe zu erhöhen; ja nicht selten im Gegentheil, wie wir bei einer anderen Gelegenheit sehen werden, ein Grund, sie zu vermindern, da die Stellung des Fehlenden von einer mehr besonderen Art ist, die Entdeckung leichter, der Ersatz besser auszuführen, die dadurch erregte Besorgniß geringer. Dagegen im Falle der Verführung allerdings die Vormundschaft als eine Erschwerung des Vergehens angesehn werden muß.

Man hat oft die Vormundschaft getheilt, indem man die Verwaltung der Güter dem nächsten Erben übergab,

den, als solcher, das größte Interesse zu ihrer guten Verwaltung haben muß, und die Sorge für die Person des Mündels einem anderen Verwandten, dem mehr daran liegt, daß das Leben desselben erhalten werde. Auch haben einige Gesetzgeber noch andere Vorsichtsmaßregeln genommen, z. B. indem sie den Vormündern untersagten, die Güter ihrer Mündel zu verkaufen, oder diesen die Freiheit zusicherten, einige Jahre nach ihrem Mündigwerden den Besitz ihrer verkauften Güter zurückzuverlangen. Von diesen beiden Mitteln scheint das erstere mit keinem bedeutenden Nachtheile verbunden; das zweite dagegen ist den Interessen des Mündels entgegen, weil es den Werth seiner Güter verringert: indem der Käufer, bei dem unsicheren Besitze derselben, keine Verbesserungen auszuführen wagen wird, die ja zu seinem Schaden ausschlagen könnten, indem sie einen Beweggrund mehr zum Rückkaufe bildeten. Ueberdies scheinen beide Mittel unnütz, wenn man den Verkauf der Güter nur unter der Aufsicht der Obrigkeit zuläßt.

Das einfachste Mittel gegen allen Misbrauch besteht darin, daß jedem die Freiheit gegeben werde, als Freund des Kindes, dessen Vormünder gerichtlich zu belangen, sowohl wegen schlechter Verwaltung der Güter, als wegen Nachlässigkeit oder gewaltthätiger Behandlung. So werden diese schwachen Wesen, die sich nicht selber beschützen können, unter den Schutz jedes edlen Menschen gestellt.

Die Vormundschaft ist, als ein Zustand der Abhängigkeit, ein Uebel; und muß also aufhören, sobald dies möglich ist, ohne daß man ein größeres Uebel zu fürchten habe. Aber welches Alter soll man für diese Freiwerdung feststellen? Man kann sich hier nur an allgemeine Wahrscheinlichkeiten halten; und da scheint denn die Einrichtung der englischen Gesetze, welche das Alter

von ein und zwanzig Jahren dazu bestimmen, angemessener, als die Einrichtung der römischen, welche das fünf und zwanzigste Jahr dazu bestimmen, und der man fast in ganz Europa gefolgt ist. Im Alter von ein und zwanzig Jahren sind die Fähigkeiten des Menschen entwickelt, er hat das Gefühl seiner ganzen Kraft, er giebt dem Rathe nach, was er der Gewalt verweigern würde, und kann es nicht mehr ertragen, in den Fesseln der Kindheit zurückgehalten zu werden: so daß die Verlängerung der Vormundschaft nicht selten eine bittere und feindselige Stimmung erzeugen wird, welche auf gleiche Weise für beide Betheiligten schädlich wirken muß. Bei denen, welche gar nicht oder viel später, als Andere, zur männlichen Reife gelangen, könnte man das gerichtliche Verbot der eigenen Verwaltung der Angelegenheiten (die Interdiktion) eintreten lassen, welche ja in der That nur eine Verlängerung der Vormundschaft für eine verlängerte Kindheit ist.

Viertes Capitel.

Vater und Kind.

Schon früher haben wir erinnert, daß der Vater im Verhältniß zu seinem Kinde in gewissen Beziehungen ein Herr und in anderen ein Vormund sei.

In der Eigenschaft des Herrn wird er das Recht haben, seinen Kindern Dienste aufzuerlegen, und ihre Arbeit zu seinem eigenen Vortheile anzuwenden, bis zu dem Alter, wo die Gesetze ihre Unabhängigkeit feststellen. Dies Recht ist eine Entschädigung für die Bemühungen und die Ausgaben der Erziehung; und vermöge seiner wird dies Geschäft für ihn eben so wohlthätig, wie für das

Kind; so wie wiederum diese Belohnung ihn aufmuntern wird, jenem Geschäfte sich sorgsamer zu unterziehn.

In der Eigenschaft des Vormundes hat er alle im Vorigen bezeichneten Rechte und Verpflichtungen.

Das erste Verhältniß wirkt zum Vortheile des Vaters, das zweite zu dem des Kindes. Beide Eigenschaften aber vertragen sich sehr wohl in der Person des Vaters, da ihn seine natürliche Zuneigung eher dazu treiben wird, Opfer zu Gunsten seiner Kinder zu bringen, als zu seinem eigenen Nutzen von seinen Rechten Vortheil zu ziehn. Es kann sogar auf den ersten Anblick scheinen, daß der Gesetzgeber gar nicht nöthig hätte, dazwischen zu treten, sondern sich ganz verlassen könnte auf die Zärtlichkeit der Aeltern und die Dankbarkeit der Kinder. Aber diese Ansicht zeigt sich, bei genauerer Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, als oberflächlich und irrig, und dagegen als durchaus nothwendig, durch Gesetze von der einen Seite die Gewalt des Vaters zu beschränken, von der anderen die Ehrerbietung der Kinder aufrecht zu erhalten.

Die allgemeine Regel für das Erstere ist, daß man dem Vater keine Macht gebe, durch deren Ausübung das Kind mehr würde verlieren können, als jener gewinnen. Gegen diese Regel fehlt man z. B., wenn man dem Vater das Recht giebt, den Sohn, ohne irgend eine Beschränkung des Alters, an seiner Verheirathung zu hindern. Ueberhaupt sind die politischen Schriftsteller in Hinsicht der väterlichen Gewalt in entgegengesetzte Extreme verfallen. Die Einen haben dieselbe despotisch machen, die Anderen auf nichts zurückführen wollen. Ja einige Philosophen haben die Behauptung aufgestellt, die Kinder müßten ganz dem Eigensinne und der Unwissenheit der Aeltern entnommen und gemeinsam vom Staate

erzogen werden: wobei sie sich auf das Vorbild berufen, welches Sparta, Creta und die Perser gegeben haben. Bei dem Letzteren vergißt man nur, daß diese gemeinsame Erziehung nie anders als für eine kleine Anzahl von Bürgern Statt gefunden hat, da ja die Masse des Volkes aus Sklaven bestand.

Sieht man nun auch von der Schwierigkeit ab, die Kosten der Erziehung zu vertheilen und diese Last den Aeltern erträglich zu machen, welche nun keine Dienste mehr von den Kindern erhalten, und für diese, weil sie ihnen beinahe fremd werden würden, keine Zärtlichkeit mehr fühlen könnten: so würde doch diese künstliche Einrichtung den noch größeren Nachtheil haben, daß die Zöglinge nicht zur rechten Zeit für die Verschiedenheiten der Verhältnisse gebildet werden würden, in die sie einmal eintreten, und deren Pflichten sie genügen sollen. Die Wahl eines Standes hängt von so vielen Umständen ab, daß nur die Aeltern sie zu bestimmen im Stande sind: kein Anderer als sie würde weder über die Begünstigungen durch die Verhältnisse, noch über ihre Erwartungen, noch über die Talente und Neigungen der Zöglinge urtheilen können. Ueberdies würde dieser Plan, wo man die gegenseitige Zuneigung zwischen Aeltern und Kindern für nichts rechnet, die schrecklichsten Folgen mit sich führen: indem er den Familiengeist zerstörte, das Band der Ehe schwächte, und Väter und Mütter der unendlich vielen und süßen Freuden beraubte, welche ihnen das um sie aufwachsende neue Geschlecht gewährt. Würden sie wohl noch mit demselben Eifer um das künftige Wohlsein derjenigen Kinder sich bemühen, welche nun nicht mehr ihr Eigenthum wären? Würden sie für dieselben die Empfindungen haben, die sie nicht von ihnen wieder zu empfangen hoffen dürften? Würde die Betriebsamkeit noch

eben so lebendig sein, wenn ihr der Anreiz der väterlichen Liebe fehlte? Und würden nicht die häuslichen Genüsse eine Richtung nehmen, welche dem allgemeinen Glücke weniger vortheilhaft wäre?

Endlich, bei der natürlichen Einrichtung, indem sie die Wahl, die Art und die Last der Erziehung den Aeltern überläßt, werden ohne Aufhören, vermöge der Mannigfaltigkeit der Gedanken und der Erfindungskraft, in schönem Wetteifer eine unendliche Menge von Erziehungsversuchen angestellt, durch deren Zusammenwirken die Erkenntniß und Ausübung der Erziehung, so wie die allgemeine Bildung überhaupt, stets an Vollkommenheit wachsen muß. Richtet man aber Alles nach dem gleichen Maßstabe, wie ihn die Regierung vorschreibt, ein, so wird aller Fortschritt stocken, und die eingeschlichenen Irrthümer fortdauernd gemacht werden.

Doch vielleicht habe ich schon zu viel geredet über diese Chimäre. Aber diese Idee Plato's hat auch in unseren Tagen noch einige ausgezeichnete Schriftsteller verführt; und ein Irrthum, der Rousseau und Helvetius für sich gewonnen hat, kann auch noch andere Vertheidiger finden.

Fünftes Capitel.

Von der Ehe.

Die Ehe, als Vertrag, ist das Band der Gesellschaft, der tiefste Grund aller Civilisation: sie hat die Frauen aus der härtesten und erniedrigendsten Sklaverei befreit, die große Masse der Menschen in besondere Familienkreise getheilt, eine häusliche Regierung geschaffen, Bürger gebildet, den Gesichtskreis der Menschen, durch die Zu-

neigung zum aufwachsenden Geschlechte, auf die Zukunft ausgedehnt, das gesellschaftliche Wohlwollen vervielfältigt. Um alle diese Wohlthaten recht zu fühlen, stelle man sich nur einen Augenblick lebhaft vor, was die Menschen ohne diese Einrichtung sein würden.

Die auf diesen Vertrag sich beziehenden Rechtsfragen können wir auf folgende sieben zurückführen: 1) Zwischen welchen Personen soll die Ehe erlaubt sein? 2) Wie soll ihre Dauer bestimmt werden? 3) Unter welchen Bedingungen soll sie geschlossen werden? 4) In welchem Alter? 5) Wem soll die Wahl dabei zustehn? 6) Unter wie vielen Personen soll sie geschlossen werden? 7) Mit welchen Formalitäten?

I. Unter welchen Personen soll eine Ehe erlaubt sein?

Wollte man sich hier von geschichtlichen Thatsachen leiten lassen, so würde man in große Verlegenheit gerathen, oder vielmehr, es würde unmöglich sein, aus so vielen widersprechenden Gebräuchen eine fest bestimmte Regel abzuleiten. Es mangelt nicht an ehrenwerthen Beispielen, daß man solche Verbindungen für gültig erklärt hat, die wir als höchst verwerflich ansehn, und dagegen andere verboten, die wir für ganz unschuldig halten. Jedes Volk behauptet in dieser Hinsicht demjenigen zu folgen, was es „Gesetz der Natur“ nennt, und betrachtet mit einer Art von Abscheu, unter dem Bilde von Unreinheit und Befleckung, was den Ehegesetzen seines Landes nicht gemäß ist. Wir nehmen also lieber an, wir seien aller dieser lokalen Einrichtungen ganz unkundig, und befragen für unsere Bestimmungen nur das Princip des Nutzens: wo sich uns dann leicht starke

10) Die Tochter der Frau seines Vaters von einem früheren Manne, oder des Gatten seiner Mutter von einer früheren Frau (Nachtr. 4.).

Alle diese Verhältnisse lassen sich leicht auch in Hinsicht der Frauen anwenden.

Soll man erlauben, daß jemand die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathe?

Es giebt Gründe dafür und dagegen. Der Grund dagegen ist die Gefahr der Nebenbuhlerschaft während des Lebens der Frau; der dafür sprechende Grund der Vortheil der Kinder. Welch ein Glück für sie, ihre eigene Tante zur Stiefmutter zu bekommen! und auf welche bessere Art kann die von Natur diesem Verhältnisse anhangende feindliche Gesinnung beseitigt werden! — Dieser letztere Grund scheint mir dieser Seite das Uebergewicht zu geben. Um jedoch der Gefahr der Nebenbuhlerschaft vorzubeugen, müßte man der Gattinn die gesetzliche Macht ertheilen, ihrer Schwester das Haus zu verbieten. Will die Gattin ihre eigene Schwester nicht bei sich haben, welch einen rechtmäßigen Beweggrund könnte wohl der Gatte haben, diese Fremde zu sich zu rufen?

Soll man erlauben, daß jemand die Wittwe seines Bruders heirathe?

Auch hier giebt es ein Dafür und Dagegen, wie in dem vorigen Falle; und zwar ganz die gleichen Gründe. Doch scheinen mir die Gründe auf beiden Seiten hier weniger Stärke zu haben. Denn auf der einen Seite hat ja mein Bruder nicht mehr Macht über meine Frau als ein Fremder, und kann sie nicht ohne meine Erlaubniß sehn. Die Gefahr der Nebenbuhlerschaft also scheint weniger groß; und der Grund gegen das Erlaubtsein dieser Verbindung also beinah auf nichts zurückzukommen. Von der anderen Seite aber haben die Kinder von einem

Stiefvater wenig zu fürchten. Ist eine Stiefmutter den Kindern aus einer anderen Ehe nicht feindlich gesinnt, so kann dies als ein Wunder betrachtet werden; ein Stiefvater aber ist gewöhnlich ihr Freund, ihr Beschützer. Die Verschiedenheit der Lage beider Geschlechter, das gesetzliche Unterworfensein des einen, die gesetzliche Oberherrschaft des anderen setzen sie entgegengesetzten Schwächen aus, welche entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen. Nun aber ist der Oheim schon von Natur der Freund seiner Neffen und Nichten; sie haben also nichts zu gewinnen in dieser Hinsicht, wenn er der Gatte ihrer Mutter wird. Zeigt sich ein ihnen fremder Schwiegervater ihnen feindlich, so kann der Schutz des Oheims ihre Stütze werden; ist jener ihnen freundlich gesinnt, so haben sie noch einen neuen Beschützer gewonnen, den sie nicht haben würden, wenn ihr Oheim ihr Stiefvater geworden wäre. — Da also die Gründe dafür und die Gründe dagegen gleich wenig Stärke haben, so scheint es, daß das Interesse der Freiheit die Wagschale zu Gunsten der Erlaubniß dieser Ehen neigen müsse.

Man beruft sich in Hinsicht der Eheverbote gewöhnlich auf die, Verbindungen der angegebenen Art verabscheuende Stimme der Natur. Ein mißlicher Beweisgrund, da man ja dann unter den gleichen Verhältnissen eine Ehe verstatten müßte, wenn einmal eine natürliche Neigung zwischen Verwandten dieser Art sich bildete. Indeß ist es nicht zu leugnen, daß die Natur in dieser Beziehung ziemlich mit dem Principe des Nutzens sich einstimmig zeigt: indem die Leidenschaft der Liebe selten in demjenigen Kreise von Individuen sich entwickelt, für welchen wir das Verbot angemessen gefunden haben. Es ist, so scheint es, für die Erzeugung dieser leidenschaftlichen Empfindung ein gewisser Grad von Ueber-

raschung nöthig, eine plötzliche Wirkung des Neuen: was die Dichter sehr glücklich durch die sinnreichen Bilder der Pfeile, des Köchers und der Binde um die Augen bei'm Amor bezeichnet haben. Individuen, die sich fortwährend gesehn und gekannt haben, von einem Alter her, welches nicht fähig ist, dieses Verlangen in sich zu erzeugen, noch Anderen einzuflößen, werden sich mit denselben Augen bis zum Ende ihres Lebens sehn: jene feurige Leidenschaft findet keinen Zeitpunkt, wo sie entstehn könnte. Ihre Zuneigungen haben einmal einen anderen Lauf genommen und sich das Flußbett gegraben, welches sie nun nicht mehr verändern können. Dessenungeachtet aber darf man sich keineswegs auf die Natur allein verlassen: denn es giebt Umstände, unter welchen diese Leidenschaft dennoch entstehn und die Ehe wünschenswerth machen würde, wenn sie nicht durch die Gesetze verboten und durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt wäre.

In der griechischen Dynastie der Herrscher von Aegypten heirathete der Thronerbe gemeiniglich eine seiner Schwestern: augenscheinlich um die Gefahren der Verbindung mit einer unterthänigen oder fremden Familie zu vermeiden. In diesem Stande konnten Ehen dieser Art von den Nachtheilen, die sie bei Privatpersonen haben, frei sein: indem der Reichthum der königlichen Familie einen Grad der Trennung und des Eingeschlossenseins zuließ, wie er im Mittelstande nicht Statt finden kann. Dennoch aber ist bei einem solchen Verhältnisse das Uebel zu fürchten, welches aus dem hiedurch gegebenen Beispiele hervorgeht. Eine Erlaubniß, die Einigen ertheilt wird, läßt Andere die Verweigerung derselben als Tyrannei empfinden; und wenn das Joch nicht mehr Alle auf gleiche Weise drückt, so scheint es denen, die es tragen müssen, schwerer.

Man hat behauptet, daß diese Ehen unter Blutsverwandten eine Entartung des Geschlechtes herbeiführten, und von der Nothwendigkeit gesprochen, die Racen zu kreuzen unter den Menschen, wie unter den Thieren. Dieser Einwand könnte einiges Gewicht haben, wenn ohne das Eintreten der Gesetze Ehen dieser Art die gebräuchlichsten sein würden. Aber ich will mich nicht länger aufhalten bei der Widerlegung dieses schlechten Grundes; ja wir würden schon zu lange dabei verweilt sein, wenn man nicht eine gute Sache förderte, indem man schwache und trügerische Beweisgründe, durch die man sie zu stützen sucht, davon entfernt. Wohlgesinnte Menschen glauben zuweilen, man müsse der guten Sitte keine ihrer Stützen nehmen, selbst dann, wenn sie falsch seien: ein Irrthum, der mit dem einiger frommen Seelen übereinkommt, welche der Religion durch frommen Betrug haben einen Dienst zu leisten geglaubt: während sie hiedurch, statt dieselbe zu verstärken, sie vielmehr geschwächt haben, indem sie dieselbe dem Spotte ihrer Gegner Preis gaben. Denn wenn ein verderbter Mensch über einen falschen Beweisgrund triumphirt hat, glaubt er über die Moral selber triumphirt zu haben.

II. Für welche Dauer soll die Ehe geschlossen werden? — Ueber die Ehescheidung.

Wenn die Gesetze nichts feststellten über die Dauer dieses Vertrages, sondern den Einzelnen frei stände, denselben, wie jeden anderen Vertrag, auf eine kürzere oder längere Zeit zu schließen: welche Einrichtung würde wohl die gewöhnlichste sein? und meint man, daß sich dieselbe weit von der durch die Gesetze festgestellten unterscheiden würde?

Die Absicht des Mannes bei diesem Vertrage könnte allein darauf gerichtet sein, eine vorübergehende Leidenschaft zu befriedigen: nach ihrer Befriedigung hätte er dann allen Vortheil von dieser Verbindung gehabt ohne irgend einen Nachtheil. Ganz anders mit der Frau: für sie hat dieselbe sehr dauernde und lästige Folgen. Nach der Beschwerde der Schwangerschaft, den Gefahren des Kindbettes, liegen ihr die Sorgen der mütterlichen Wartung des Kindes ob. Für sie also würde diese Verbindung, nach einer langen Reihe von Leiden, zuletzt vielleicht den Tod herbeiführen, wenn sie nicht im Voraus für sich und ihren Sprößling der Sorge und des Schutzes des Mannes sich versicherte, und diese zur unerläßlichen Bedingung machte für ihre Hingebung. Wir haben also hier den Anfang einer Gemeinschaft, welche sich durch mehre Jahre hinziehn würde, auch wenn man nur Ein Kind voraussetzte; aber neue Sprößlinge werden neue Bande bilden, die Verpflichtung zum Zusammensein sich verlängern, und so eine immer neue Bahn sich öffnen für die gemeinsamen Freuden und Pflichten der Gatten.

Wenn nun aber die Mutter keine Kinder mehr hoffen kann, der Vater für die Unterhaltung des jüngsten gesorgt hat: könnte man wohl dann noch eine Auflösung der Familie, eine Trennung der durch ein so langes Zusammenwohnen eng verbundenen Gatten erwarten? Wird nicht die Gewohnheit ihre Herzen mit tausend und tausend Banden umschlungen haben, die nur der Tod lösen kann? Werden nicht die Kinder einen neuen Vereinigungspunkt bilden durch die gemeinsamen Sorgen, die sie erfodern; die gemeinsamen Genüsse, welche sie gewähren; die gemeinsame Zuneigung, die sie einflößen? Die gewöhnliche Dauer der Verbindung also würde die Dauer des Lebens sein: um so mehr, da man von den reiferen Jahren

wohl

wohl noch weniger heftige Leidenschaften fürchten darf, welche dieselbe, ungeachtet jener mächtigen Beweggründe, dennoch trennten.

Die Frau hat überdies noch ein besonderes Interesse an der beständigen Fortdauer dieses Verhältnisses. Die Zeit, die Schwangerschaft, die Ernährung der Kinder, das Beisammenwohnen selber, alles verbindet sich, die Wirkung ihrer Reize zu vermindern: sie muß erwarten, ihre Schönheit abnehmen zu sehn in einem Alter, wo die Lebenskraft des Mannes noch unvermindert ist, und dieser recht wohl eine zweite Frau finden könnte, während sie keinen zweiten Mann finden würde. Auch in dieser Beziehung also wird sie ihm zur Bedingung für ihre Hingebung machen, daß er sie nie ohne ihre Einwilligung verlasse. Der Mann fodert von seiner Seite das gleiche Versprechen: und so bildet sich denn ein gesetzlicher Vertrag, der sich auf das Glück beider Theile gründet.

Die Ehe auf Lebenszeit also ist die natürlichste, ist die angemessenste für die Bedürfnisse und Verhältnisse der Familie. Gäbe es keine Gesetze, die sie geböten, d. h. keine andere Gesetze, als welche die Verträge aufrecht erhalten, so würde dennoch diese Anordnung die gewöhnlichste sein. Die Liebe von Seiten des Mannes, die Liebe und die Vorsicht von Seiten der Frau, die klarblickende Klugheit der Aeltern und ihre Zuneigung, Alles wirkt zusammen, um den Vertrag, auf welchem diese Verbindung beruht, zu einem lebenslänglichen zu machen.

Wie aber, wenn die Frau die Klausel hinzufügen wollte, „es solle ihr auch dann nicht frei stehn, vom Manne loszukommen, wenn beide dahin kämen, einander so sehr zu hassen, als sie jetzt sich lieben"? Gewiß würde eine solche Bedingung als Verrücktheit erscheinen: sie hat etwas Ungereimtes an sich, was bei'm ersten Anblick auf-

fällt; und Alle würden darin einstimmig sein, daß ein solches Gelübde thöricht sei, und für ungültig erklärt werden müsse.

Aber ist es nicht dasselbe Verhältniß, wenn die Gesetze die Unauflöslichkeit der Ehe feststellen? In den Entzückungen der Jugend, in den Augenblicken, wo die, welche diese Vereinigung eingehn wollen, nur Glück und Seligkeit vor sich sehn, dringen sie ihnen eine Verpflichtung ab, welche ihnen vielleicht einst zur fürchterlichsten Qual werden wird. Der unerfahrenen Jugend, der Verblendung der Leidenschaft könnte man einen blinden Glauben an die Vollkommenheit des geliebten Gegenstandes, an die Ewigkeit der Liebe verzeihen; aber was soll man von bejahrten, in einer langen Reihe von Erfahrungen gebleichten Rechtsgelehrten denken? Glaubten sie wirklich an diese Ewigkeit der Liebe: wozu eine Freiheit untersagen, deren man sich doch nie würde bedienen wollen? Aber nein: man erkennt sehr wohl die Unbeständigkeit der Neigung an, und dennoch will man das Band nicht lösen, selbst wenn der Empfindung, welche es geknüpft hatte, die entgegengesetzte gefolgt ist. Wenn es ein Gesetz gäbe, welches einen Handelsgenossen, einen Vormund, einen Aufseher, einen Gefährten nur unter der Bedingung zu nehmen erlaubte, daß man sich nie wieder von ihm trennte: würde man dies nicht für eine unsinnige Tyrannei erklären? Und doch ist ein Gatte dies alles zusammen, und mehr noch; die Unauflöslichkeit des Verhältnisses also noch weit härter.

In der That ist dieselbe recht eigentlich geeignet, von der Verknüpfung der Ehe abzuschrecken, und so, da diese für die meisten Menschen das einzige Mittel ist, das dringende Verlangen der Liebe zu befriedigen, ein Mittel, sie der Freuden, welche diese Befriedi-

gung gewährt, zu berauben, und ihnen statt dessen ein großes Uebel aufzulegen. Auch ist es eine bekannte Bemerkung, daß, je seltener die Ehen werden, um desto häufiger die Untreue in der Ehe wird. Endlich, wenn der Tod das einzige Mittel zur Erlösung von diesem Joche ist: welche schrecklichen Versuchungen, welche Verbrechen können aus einer so gefährlichen Stellung entspringen! Die meisten Beispiele davon bleiben vielleicht unbekannt; und wenn auch nicht das positive Verbrechen, so mag wenigstens häufiger das negative Verbrechen begangen werden: das der Nachlässigkeit, wenn dem verhaßten Ehegenossen eine Gefahr droht.

Man darf sich freilich nicht verhehlen, daß es manche Gegengründe giebt gegen die Auflösbarkeit der Ehen. Wir wollen den Versuch machen, sie zusammenzustellen und darauf zu antworten.

1) „Verstattet man die Scheidung der Ehe, so wird kein Theil sein Schicksal für unwiderruflich festgestellt halten: der Mann die Augen umhergehn lassen, um eine ihn mehr ansprechende Frau zu finden, die Frau ebenfalls Vergleichungen und Plane machen zum Wechsel ihres Mannes. Eine fortwährende gegenseitige Unsicherheit also wird die Folge davon sein in Hinsicht dieser Art von Eigenthum, welche alle andere so weit an Werth übertrifft, und worauf man seinen ganzen Lebensplan baut.“

Aber erstens wird dieses Uebel unter anderen Namen auch bei der unlösbaren Ehe eintreten, wenn, nach der zum Grunde gelegten Voraussetzung, die gegenseitige Zuneigung erloschen ist. Der Mann wird eine neue Buhlerinn, die Frau einen anderen Liebhaber suchen; das eheliche Verhältniß die Unbeständigkeit vielleicht nur mehr anregen und erleichtern: wie denn überall durch Hindernisse das Verlangen nur noch mehr gesteigert, die Phan-

taste nur noch anhaltender auf denselben Gegenstand zurückgeführt wird. Ueberdies darf man auch zweitens über den Nachtheil der bezeichneten Gefahr den damit verbundenen Vortheil nicht vergessen. Weiß jeder Gatte, daß er den anderen verlieren kann, so wird er um so mehr dessen Gunst sich zu bewahren, seinen Charakter kennen zu lernen und zu schonen suchen. Man wird die Nothwendigkeit fühlen, die Ausbrüche der Laune und der Selbstliebe zurückzuhalten; kurz die Sorgfalt für einander, die Aufmerksamkeiten, die Gefälligkeiten werden aus der Zeit der Liebe in die der Ehe hin sich fortpflanzen. Endlich wird die Möglichkeit, daß die Ehe wieder getrennt werde, zu größerer Vorsicht bei ihrer Schließung, zu sorgsamerer Berücksichtigung der Verhältnisse des Alters, der Erziehung, der Neigungen veranlassen. Es wird nicht mehr möglich sein, die Güter zu heirathen, wie man sagt, ohne die Personen zu heirathen; und ehe man eine Verbindung eingeht, wird man überlegen, ob sie auch dauerhaft sein könne.

2) „Wenn jeder der beiden Ehegatten die Verbindung nur als vorübergehend ansieht, so wird er das Interesse, und besonders das Geldinteresse des anderen, mit Gleichgültigkeit betrachten. Daraus werden dann Verschwendung, Nachlässigkeit und schlechte Haushaltung jeder Art entstehn“.

Aber dieselbe Gefahr findet sich bei Handelsgesellschaften, ohne daß sie eben häufig sich verwirklichte. Ueberdies aber hat die Ehe, wenn sie auch aufgelös't werden kann, ein Band, welches jene Verbindungen nicht haben: die Zuneigung zu den gemeinsamen Kindern, welche auch die gegenseitige Zuneigung der Gatten verstärkt. Dagegen in unauflösbaren Ehen die Gleichgültigkeit und Abneigung, welche die Gatten stets einander zu fliehen

und neue Zerstreuungen zu suchen antreibt, weit eher eine schlechte Haushaltung bewirken wird. Dazu kommt, daß man, wo die Trennung der Ehe erlaubt ist, einer besseren Haushaltung sich befleißigen wird, damit man nicht durch Vernachlässigung darin einen Grund zur Trennung gebe, oder damit man durch die beifallswürdige Verwaltung andere Fehler bedecke. So wie endlich auch derjenige Theil, welcher im Rufe des unordentlichen Lebens und der Verschwendung steht, im Falle der Scheidung weniger Hoffnung haben wird, andere vortheilhafte Bande zu knüpfen.

3) „Die Auflösbarkeit der Ehe wird den stärkeren Theil veranlassen, den schwächeren zu mishandeln, um ihm seine Zustimmung zur Scheidung abzuzwingen.“

Dieser Gegenstand ist allerdings gewichtig, und verdient sehr die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Doch reicht glücklicherweise eine einzige Vorsichtsmaßregel hin, die Gefahr zu verringern. Hat eine üble Behandlung Statt gefunden, so werde nur dem mishandelten Theile die Erlaubniß zu einer Wiederverheirathung gegeben, dem anderen nicht. Je mehr also dieser aus dem bezeichneten Grunde die Scheidung wünscht, um desto mehr wird er eben deshalb jeder üblen Behandlung sich enthalten müssen.

4) „Was soll aus den Kindern werden, wenn die Verbindung zwischen ihren Aeltern gesetzlich aufgelös't wird?“

Was aus ihnen geworden sein würde, wenn der Tod diese Verbindung gelös't hätte. Ueberdies aber ist der Nachtheil, der sie bei der Ehescheidung trifft, nicht so groß. Sie werden fernerhin bei demjenigen der Aeltern leben, dessen Sorge ihnen am nöthigsten ist: denn, ihrem Interesse gemäß, werden die Söhne dem Vater,

die Töchter der Mutter übergeben werden. Sie haben bei dieser Einrichtung überdies keinen Stiefvater oder Stiefmutter zu fürchten, wenigstens nicht in den Geschlechtsverhältnissen, wo sie den meisten Nachtheil davon gehabt haben würden; und ihre Erziehung wird weniger leiden, als sie von den häuslichen Uneinigkeiten und dem häuslichen Hasse gelitten haben würde.

Zuletzt, die Auflösung einer Ehe ist ein so wichtiger Akt, daß man ihn gewissen Formalitäten unterwerfen wird, welche wenigstens die Wirkung haben können, launenhafte Entschlüsse zu verhüten, und beiden Theilen zur Ueberlegung Zeit zu lassen. — —

Die hier erörterte Streitfrage gehört übrigens zu denjenigen, worüber die Meinungen stets getheilt sein werden. Jeder wird sich geneigt fühlen, die Ehescheidung zu billigen oder zu verdammen nach Maßgabe des Guten oder des Uebels, welches er in einigen besonderen Fällen hat daraus hervorgehn sehn, oder nach Maßgabe seines persönlichen Interesses. Aus diesen Gründen sehn wir denn auch die Gesetze der verschiedenen gebildeten Völker so verschieden über diesen Punkt. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Trennungen der Ehe in den Ländern, wo sie längst durch die Gesetze erlaubt sind, dennoch nicht eben häufig vorkommen. Dieselben Gründe, welche die Gesetzgeber sie zu verbieten veranlaßt haben, halten auch die Einzelnen ab, der Erlaubniß dazu sich zu bedienen. Es scheint also wohl, daß man diesen letzteren ohne Nachtheil die Beurtheilung ihrer eigenen Interessen überlassen könnte.

III. Unter welchen Bedingungen soll die Ehe geschlossen werden?

Wir haben hier nur mit denjenigen Bedingungen zu thun, welche aus dem Principe des Nutzens für den größeren Theil als die besten sich ergeben: im Uebrigen muß die Feststellung derselben dem Willen der die Ehe Abschließenden überlassen bleiben.

1) »Die Frau werde dem Willen des Mannes unterworfen, mit dem Vorbehalt, von demselben an die Gerichte appelliren zu können«.

Herr der Frau, was ihre Interessen im Verhältniß zu ihm betrifft, sei der Mann ihr Vormund in Hinsicht der ihr eigenthümlichen Interessen. Wenn zwei Personen ihr Leben zusammen zubringen, so können ihre Willensbestimmungen in jedem Augenblicke sich entgegentreten; für den Frieden also ist es nothwendig, daß man ein Uebergewicht einführe, welches die Streitigkeiten zu verhüten oder zu endigen im Stande sei. Warum aber soll nun gerade dem Manne die Herrschaft gegeben werden? — Weil er schon natürlicherweise ein Uebergewicht hat, sowohl an körperlicher Stärke, als dadurch, daß ihm seine Lebensweise Gelegenheit giebt, ausgebreitetere Erfahrungen, größere Gewandtheit in Geschäften, mehr Folgerichtigkeit im Denken zu erwerben. In beiderlei Hinsicht giebt es freilich Ausnahmen; wir aber haben es hier nur mit einer allgemeinen Regel zu thun. Wollte man der Frau die Herrschaft zusprechen, so würde jeden Augenblick eine mit Gelingen begleitete Empörung von Seiten des Mannes zu befürchten sein.

Wir behalten jedoch der Frau vor, bei den Gerichten Hülfe zu suchen; denn wir wollen nicht einen Tyrannen aus dem Manne machen, und zu einer duldenden Sklaverei das Geschlecht verdammen, welches,

Die Absicht des Mannes bei diesem Vertrage könnte allein darauf gerichtet sein, eine vorübergehende Leidenschaft zu befriedigen: nach ihrer Befriedigung hätte er dann allen Vortheil von dieser Verbindung gehabt ohne irgend einen Nachtheil. Ganz anders mit der Frau: für sie hat dieselbe sehr dauernde und lästige Folgen. Nach der Beschwerde der Schwangerschaft, den Gefahren des Kindbettes, liegen ihr die Sorgen der mütterlichen Wartung des Kindes ob. Für sie also würde diese Verbindung, nach einer langen Reihe von Leiden, zuletzt vielleicht den Tod herbeiführen, wenn sie nicht im Voraus für sich und ihren Sprößling der Sorge und des Schutzes des Mannes sich versicherte, und diese zur unerläßlichen Bedingung machte für ihre Hingebung. Wir haben also hier den Anfang einer Gemeinschaft, welche sich durch mehre Jahre hinziehn würde, auch wenn man nur Ein Kind voraussetzte; aber neue Sprößlinge werden neue Bande bilden, die Verpflichtung zum Zusammensein sich verlängern, und so eine immer neue Bahn sich öffnen für die gemeinsamen Freuden und Pflichten der Gatten.

Wenn nun aber die Mutter keine Kinder mehr hoffen kann, der Vater für die Unterhaltung des jüngsten gesorgt hat: könnte man wohl dann noch eine Auflösung der Familie, eine Trennung der durch ein so langes Zusammenwohnen eng verbundenen Gatten erwarten? Wird nicht die Gewohnheit ihre Herzen mit tausend und tausend Banden umschlungen haben, die nur der Tod lösen kann? Werden nicht die Kinder einen neuen Vereinigungspunkt bilden durch die gemeinsamen Sorgen, die sie erfodern; die gemeinsamen Genüsse, welche sie gewähren; die gemeinsame Zuneigung, die sie einflößen? Die gewöhnliche Dauer der Verbindung also würde die Dauer des Lebens sein: um so mehr, da man von den reiferen Jahren

wohl

wohl noch weniger heftige Leidenschaften fürchten darf, welche dieselbe, ungeachtet jener mächtigen Beweggründe, dennoch trennten.

Die Frau hat überdies noch ein besonderes Interesse an der beständigen Fortdauer dieses Verhältnisses. Die Zeit, die Schwangerschaft, die Ernährung der Kinder, das Beisammenwohnen selber, alles verbindet sich, die Wirkung ihrer Reize zu vermindern: sie muß erwarten, ihre Schönheit abnehmen zu sehn in einem Alter, wo die Lebenskraft des Mannes noch unvermindert ist, und dieser recht wohl eine zweite Frau finden könnte, während sie keinen zweiten Mann finden würde. Auch in dieser Beziehung also wird sie ihm zur Bedingung für ihre Hingebung machen, daß er sie nie ohne ihre Einwilligung verlasse. Der Mann fodert von seiner Seite das gleiche Versprechen: und so bildet sich denn ein gesetzlicher Vertrag, der sich auf das Glück beider Theile gründet.

Die Ehe auf Lebenszeit also ist die natürlichste, ist die angemessenste für die Bedürfnisse und Verhältnisse der Familie. Gäbe es keine Gesetze, die sie geböten, d. h. keine andere Gesetze, als welche die Verträge aufrecht erhalten, so würde dennoch diese Anordnung die gewöhnlichste sein. Die Liebe von Seiten des Mannes, die Liebe und die Vorsicht von Seiten der Frau, die klarblickende Klugheit der Aeltern und ihre Zuneigung, Alles wirkt zusammen, um den Vertrag, auf welchem diese Verbindung beruht, zu einem lebenslänglichen zu machen.

Wie aber, wenn die Frau die Klausel hinzufügen wollte, »es solle ihr auch dann nicht frei stehn, vom Manne loszukommen, wenn beide dahin kämen, einander so sehr zu hassen, als sie jetzt sich lieben«? Gewiß würde eine solche Bedingung als Verrücktheit erscheinen: sie hat etwas Ungereimtes an sich, was bei'm ersten Anblick auf-

fällt; und Alle würden darin einstimmig sein, daß ein solches Gelübde thöricht sei, und für ungültig erklärt werden müsse.

Aber ist es nicht dasselbe Verhältniß, wenn die Gesetze die Unauflöslichkeit der Ehe feststellen? In den Entzückungen der Jugend, in den Augenblicken, wo die, welche diese Vereinigung eingehn wollen, nur Glück und Seligkeit vor sich sehn, dringen sie ihnen eine Verpflichtung ab, welche ihnen vielleicht einst zur fürchterlichsten Qual werden wird. Der unerfahrenen Jugend, der Verblendung der Leidenschaft könnte man einen blinden Glauben an die Vollkommenheit des geliebten Gegenstandes, an die Ewigkeit der Liebe verzeihen; aber was soll man von bejahrten, in einer langen Reihe von Erfahrungen gebleichten Rechtsgelehrten denken? Glaubten sie wirklich an diese Ewigkeit der Liebe: wozu eine Freiheit untersagen, deren man sich doch nie würde bedienen wollen? Aber nein: man erkennt sehr wohl die Unbeständigkeit der Neigung an, und dennoch will man das Band nicht lösen, selbst wenn der Empfindung, welche es geknüpft hatte, die entgegengesetzte gefolgt ist. Wenn es ein Gesetz gäbe, welches einen Handelsgenossen, einen Vormund, einen Aufseher, einen Gefährten nur unter der Bedingung zu nehmen erlaubte, daß man sich nie wieder von ihm trennte: würde man dies nicht für eine unsinnige Tyrannei erklären? Und doch ist ein Gatte dies alles zusammen, und mehr noch; die Unauflöslichkeit des Verhältnisses also noch weit härter.

In der That ist dieselbe recht eigentlich geeignet, von der Verknüpfung der Ehe abzuschrecken, und so, da diese für die meisten Menschen das einzige Mittel ist, das dringende Verlangen der Liebe zu befriedigen, ein Mittel, sie der Freuden, welche diese Befriedi-

gung gewährt, zu berauben, und ihnen statt dessen ein großes Uebel aufzulegen. Auch ist es eine bekannte Bemerkung, daß, je seltener die Ehen werden, um desto häufiger die Untreue in der Ehe wird. Endlich, wenn der Tod das einzige Mittel zur Erlösung von diesem Joche ist: welche schrecklichen Versuchungen, welche Verbrechen können aus einer so gefährlichen Stellung entspringen! Die meisten Beispiele davon bleiben vielleicht unbekannt; und wenn auch nicht das positive Verbrechen, so mag wenigstens häufiger das negative Verbrechen begangen werden: das der Nachlässigkeit, wenn dem verhaßten Ehegenossen eine Gefahr droht.

Man darf sich freilich nicht verhehlen, daß es manche Gegengründe giebt gegen die Auflösbarkeit der Ehen. Wir wollen den Versuch machen, sie zusammenzustellen und darauf zu antworten.

1) „Verstattet man die Scheidung der Ehe, so wird kein Theil sein Schicksal für unwiderruflich festgestellt halten: der Mann die Augen umhergehn lassen, um eine ihn mehr ansprechende Frau zu finden, die Frau ebenfalls Vergleichungen und Plane machen zum Wechsel ihres Mannes. Eine fortwährende gegenseitige Unsicherheit also wird die Folge davon sein in Hinsicht dieser Art von Eigenthum, welche alle andere so weit an Werth übertrifft, und worauf man seinen ganzen Lebensplan baut.“

Aber erstens wird dieses Uebel unter anderen Namen auch bei der unlösbaren Ehe eintreten, wenn, nach der zum Grunde gelegten Voraussetzung, die gegenseitige Zuneigung erloschen ist. Der Mann wird eine neue Buhlerinn, die Frau einen anderen Liebhaber suchen; das eheliche Verhältniß die Unbeständigkeit vielleicht nur mehr anregen und erleichtern: wie denn überall durch Hindernisse das Verlangen nur noch mehr gesteigert, die Phan-

tasie nur noch anhaltender auf denselben Gegenstand zurückgeführt wird. Ueberdies darf man auch zweitens über den Nachtheil der bezeichneten Gefahr den damit verbundenen Vortheil nicht vergessen. Weiß jeder Gatte, daß er den anderen verlieren kann, so wird er um so mehr dessen Gunst sich zu bewahren, seinen Charakter kennen zu lernen und zu schonen suchen. Man wird die Nothwendigkeit fühlen, die Ausbrüche der Laune und der Selbstliebe zurückzuhalten; kurz die Sorgfalt für einander, die Aufmerksamkeiten, die Gefälligkeiten werden aus der Zeit der Liebe in die der Ehe hin sich fortpflanzen. Endlich wird die Möglichkeit, daß die Ehe wieder getrennt werde, zu größerer Vorsicht bei ihrer Schließung, zu sorgsamerer Berücksichtigung der Verhältnisse des Alters, der Erziehung, der Neigungen veranlassen. Es wird nicht mehr möglich sein, die Güter zu heirathen, wie man sagt, ohne die Personen zu heirathen; und ehe man eine Verbindung eingeht, wird man überlegen, ob sie auch dauerhaft sein könne.

2) „Wenn jeder der beiden Ehegatten die Verbindung nur als vorübergehend ansieht, so wird er das Interesse, und besonders das Geldinteresse des anderen, mit Gleichgültigkeit betrachten. Daraus werden dann Verschwendung, Nachlässigkeit und schlechte Haushaltung jeder Art entstehn“.

Aber dieselbe Gefahr findet sich bei Handelsgesellschaften, ohne daß sie eben häufig sich verwirklichte. Ueberdies aber hat die Ehe, wenn sie auch aufgelös't werden kann, ein Band, welches jene Verbindungen nicht haben: die Zuneigung zu den gemeinsamen Kindern, welche auch die gegenseitige Zuneigung der Gatten verstärkt. Dagegen in unauflösbaren Ehen die Gleichgültigkeit und Abneigung, welche die Gatten stets einander zu fliehen

und neue Zerstreuungen zu suchen antreibt, weit eher eine schlechte Haushaltung bewirken wird. Dazu kommt, daß man, wo die Trennung der Ehe erlaubt ist, einer besseren Haushaltung sich befleißigen wird, damit man nicht durch Vernachlässigung darin einen Grund zur Trennung gebe, oder damit man durch die beifallswürdige Verwaltung andere Fehler bedecke. So wie endlich auch derjenige Theil, welcher im Rufe des unordentlichen Lebens und der Verschwendung steht, im Falle der Scheidung weniger Hoffnung haben wird, andere vortheilhafte Bande zu knüpfen.

3) „Die Auflösbarkeit der Ehe wird den stärkeren Theil veranlassen, den schwächeren zu mishandeln, um ihm seine Zustimmung zur Scheidung abzuzwingen.“

Dieser Gegenstand ist allerdings gewichtig, und verdient sehr die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Doch reicht glücklicherweise eine einzige Vorsichtsmaßregel hin, die Gefahr zu verringern. Hat eine üble Behandlung Statt gefunden, so werde nur dem mishandelten Theile die Erlaubniß zu einer Wiederverheirathung gegeben, dem anderen nicht. Je mehr also dieser aus dem bezeichneten Grunde die Scheidung wünscht, um desto mehr wird er eben deshalb jeder üblen Behandlung sich enthalten müssen.

4) „Was soll aus den Kindern werden, wenn die Verbindung zwischen ihren Aeltern gesetzlich aufgelös't wird?“

Was aus ihnen geworden sein würde, wenn der Tod diese Verbindung gelös't hätte. Ueberdies aber ist der Nachtheil, der sie bei der Ehescheidung trifft, nicht so groß. Sie werden fernerhin bei demjenigen der Aeltern leben, dessen Sorge ihnen am nöthigsten ist: denn, ihrem Interesse gemäß, werden die Söhne dem Vater,

die Töchter der Mutter übergeben werden. Sie haben bei dieser Einrichtung überdies keinen Stiefvater oder Stiefmutter zu fürchten, wenigstens nicht in den Geschlechtsverhältnissen, wo sie den meisten Nachtheil davon gehabt haben würden; und ihre Erziehung wird weniger leiden, als sie von den häuslichen Uneinigkeiten und dem häuslichen Hasse gelitten haben würde.

Zuletzt, die Auflösung einer Ehe ist ein so wichtiger Akt, daß man ihn gewissen Formalitäten unterwerfen wird, welche wenigstens die Wirkung haben können, launenhafte Entschlüsse zu verhüten, und beiden Theilen zur Ueberlegung Zeit zu lassen. — —

Die hier erörterte Streitfrage gehört übrigens zu denjenigen, worüber die Meinungen stets getheilt sein werden. Jeder wird sich geneigt fühlen, die Ehescheidung zu billigen oder zu verdammen nach Maßgabe des Guten oder des Uebels, welches er in einigen besonderen Fällen hat daraus hervorgehn sehn, oder nach Maßgabe seines persönlichen Interesses. Aus diesen Gründen sehn wir denn auch die Gesetze der verschiedenen gebildeten Völker so verschieden über diesen Punkt. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Trennungen der Ehe in den Ländern, wo sie längst durch die Gesetze erlaubt sind, dennoch nicht eben häufig vorkommen. Dieselben Gründe, welche die Gesetzgeber sie zu verbieten veranlaßt haben, halten auch die Einzelnen ab, der Erlaubniß dazu sich zu bedienen. Es scheint also wohl, daß man diesen letzteren ohne Nachtheil die Beurtheilung ihrer eigenen Interessen überlassen könnte.

III. Unter welchen Bedingungen soll die Ehe geschlossen werden?

Wir haben hier nur mit denjenigen Bedingungen zu thun, welche aus dem Principe des Nutzens für den größeren Theil als die besten sich ergeben: im Uebrigen muß die Feststellung derselben dem Willen der die Ehe Abschließenden überlassen bleiben.

1) »Die Frau werde dem Willen des Mannes unterworfen, mit dem Vorbehalt, von demselben an die Gerichte appelliren zu können«.

Herr der Frau, was ihre Interessen im Verhältniß zu ihm betrifft, sei der Mann ihr Vormund in Hinsicht der ihr eigenthümlichen Interessen. Wenn zwei Personen ihr Leben zusammen zubringen, so können ihre Willensbestimmungen in jedem Augenblicke sich entgegentreten; für den Frieden also ist es nothwendig, daß man ein Uebergewicht einführe, welches die Streitigkeiten zu verhüten oder zu endigen im Stande sei. Warum aber soll nun gerade dem Manne die Herrschaft gegeben werden? — Weil er schon natürlicherweise ein Uebergewicht hat, sowohl an körperlicher Stärke, als dadurch, daß ihm seine Lebensweise Gelegenheit giebt, ausgebreitetere Erfahrungen, größere Gewandtheit in Geschäften, mehr Folgerichtigkeit im Denken zu erwerben. In beiderlei Hinsicht giebt es freilich Ausnahmen; wir aber haben es hier nur mit einer allgemeinen Regel zu thun. Wollte man der Frau die Herrschaft zusprechen, so würde jeden Augenblick eine mit Gelingen begleitete Empörung von Seiten des Mannes zu befürchten sein.

Wir behalten jedoch der Frau vor, bei den Gerichten Hülfe zu suchen; denn wir wollen nicht einen Tyrannen aus dem Manne machen, und zu einer duldenden Sklaverei das Geschlecht verdammen, welches,

seiner Schwäche und sanften Gemüthsart wegen, so sehr des Schutzes der Gesetze bedarf. Im Allgemeinen hat man die Interessen der Frauen zu wenig geachtet. Zu Rom war das Eherecht nur ein Recht des Stärkeren, in welchem sich jene Fabel von der Theilung mit dem Löwen wiederholte.

Wenn man aber, auf der anderen Seite, durch einen unbestimmten Begriff von Gerechtigkeit und Großmuth geleitet, eine völlige Gleichheit der Rechte den Frauen zusprechen will: so bringt man sie nur in größeren Nachtheil. Das Interesse der Frauen wird, ihren Naturanlagen gemäß, am besten gefördert werden, wenn sie dessen Befriedigung von der Gunst der Männer erhalten, die sie durch ihre Reize und ihr gefälliges Wesen gewinnen; will man sie von diesem Zwange durch die Gesetze, so weit es möglich ist, lossprechen, so wird man ihre Herrschaft nur schwächen, statt sie zu stärken. Wenn der Mann, seines Vorrechtes sicher, seinen Genuß darin findet, ihnen nachzugeben, so würde dagegen sein durch die Gleichstellung in jedem Augenblicke verletzter Stolz nur zu bald, durch die Kraft seines Widerstandes, das durch die Gesetze ihm versagte Uebergewicht ohne dieselben zu erlangen wissen.

2) »Die Verwaltung des Vermögens komme dem Manne allein zu«.

Dies folgt unmittelbar aus dem Vorigen. Ueberdies wird ja das Vermögen meistentheils durch seine Arbeit erworben.

3) »Das Recht des Genusses komme ihnen gemeinschaftlich zu«.

Diese Bestimmung wird begründet theils durch das Interesse der Gleichheit, theils dadurch, daß nur so beide Theile den gleichen Grad von Theilnahme und Eifer für

das Glück der Familie gewinnen können. Sie wird aber modificirt durch die erste Bestimmung; so wie die verschiedene Natur und Verhältnisse des Vermögens eine Menge besonderer Bestimmungen herbeiführen werden, auf die wir uns hier nicht einlassen können.

4) „Mann und Frau sind gehalten, die eheliche Treue zu bewahren“.

Die Gründe, aus welchen der Ehebruch für ein Vergehen erklärt werden muß, werden wir in der Criminalgesetzgebung entwickeln. Sie sind für den Mann allerdings weniger gewichtig, dessenungeachtet aber entscheidend.

IV. In welchem Alter soll es erlaubt sein, eine Ehe zu schließen?

Unstreitig nicht vor demjenigen Alter, von welchem man annehmen kann, daß die dabei Betheiligten die Wichtigkeit dieser Verbindung einzusehn im Stande sein werden. Dies aber kann nicht vor der Zeit sein, wo ihnen die Verwaltung ihrer Güter übergeben wird: denn es wäre widersinnig, daß jemand über sich selber für immer in dem Alter sollte verfügen können, wo es ihm noch nicht erlaubt ist, eine Wiese von zehn Thalern an Werth zu verkaufen. Besonders streng muß daher hierauf in den Ländern gehalten werden, in welchen die Ehe unauflöslich ist.

V. Wem soll die Wahl zustehn?

Wem anders als den bei der Ehe Betheiligten? — Den Aeltern fehlen zwei wesentliche Eigenschaften, um die Macht hierüber, welche man ihnen nicht selten zuge-

standen hat, recht auszuüben: die wesentlichen Kenntnisse für diese Wahl, und ein Wille, der auf den wahren Zweck hingerichtet wäre. Kinder und Aeltern haben eine sehr verschiedene Art zu sehen und zu empfinden, ein sehr verschiedenes Interesse. Der Hebel der Jugend ist die Liebe; um diese kümmern sich die Alten nicht; das Vermögen ist im Allgemeinen für die Kinder eine unbedeutende Sache, während es bei den Vätern alles Andere überwiegt. Die Kinder wollen glücklich sein; die Aeltern, daß ihre Kinder glücklich scheinen.

Allerdings ist es für die Aeltern eine unangenehme Sache, in ihre Familie einen Schwiegersohn oder eine Schwiegertochter aufnehmen zu müssen, die ihnen misfallen; aber ist es nicht weit härter für die Kinder, des Gatten oder der Gattinn sich beraubt zu sehn, welche ihr Glück machen würden? Man vergleiche den Nachtheil auf der einen und den auf der anderen Seite: sind sie wohl wirklich gleichzusetzen? Dazu kommt noch das muthmaßliche Verhältniß der Lebensalter. Will man das beginnende Leben dem aufopfern, welches seinem Ende zueilt? — Ja, selbst das bloße Recht der Verweigerung könnte ein mitleidloser Tyrann, der den Namen Vater führt, dazu misbrauchen, seine zarte und furchtsame Tochter zur Verbindung mit einem verabscheuten Gatten zu zwingen.

Dazu kommt, daß ja die Bekanntschaften der Kinder großentheils von den Aeltern abhangen, vorzüglich die der Töchter. Vernachlässigen die Aeltern, dieses Rechtes sich zu bedienen, um die Neigungen ihrer Kinder zu leiten, überlassen sie ihren Umgang dem Zufalle: so können sie sich über die schlimmen Folgen, die daraus für sie hervorgehn, nicht beschweren.

Muß man ihnen aber auch die Macht, zu zwingen

und zu verweigern, nehmen, so bleibe ihnen doch das Recht, die Verbindung zu beschränken und aufzuschieben. Man kann zwei Zeiträume des mannbaren Alters unterscheiden. Während des ersten möge die Verweigerung der älterlichen Zustimmung die Ehe ungültig machen; während des zweiten ihre Schließung um einige Monate verzögern. Diese Zeit können sie dann benutzen, ihren Rathschlägen Eingang zu verschaffen.

In einem Lande Europa's, welches wegen der Weisheit seiner Gesetze berühmt ist, besteht eine sehr sonderbare Gewohnheit. Die Zustimmung der Väter nämlich ist für die Unmündigen nothwendig, außer wenn die Liebenden, ohne eingeholt zu werden, funfzig Meilen machen können. Wenn sie aber das gute Glück haben, in einem gewissen Dorfe anzukommen, und hier durch den ersten besten, der ihnen entgegenkommt, und der sie um nichts befragt, augenblicklich eine Einsegnung zur Ehe sprechen zu lassen: so ist diese Ehe gültig, und das Ansehn des Vaters vermag nichts mehr. — Aus welchem Grunde läßt man ein Privilegium dieser Art bestehn? Vielleicht um Abentheurer aufzumuntern? Oder vielleicht aus einem geheimen Wunsche, die väterliche Macht zu schwächen, oder das zu begünstigen, was man Mißheirathen nennt?

VI. Unter wie vielen Personen soll die Ehe geschlossen werden?

Mit anderen Worten: soll man die Vielweiberei dulden?

Alles, was man je zu ihren Gunsten hat sagen können, bezieht sich auf gewisse besondere Fälle, gewisse vorübergehende Verhältnisse, wie, daß ein Mann durch die

Krankheiten seiner Frau der Annehmlichkeit der Ehe beraubt werden könne, oder dadurch, daß ihn seine Geschäfte zwingen, seine Zeit zwischen zwei Wohnorten zu theilen, wie ein Schiffsherr 2c.

Es ist nicht zu leugnen, daß unter diesen Umständen dem Manne die Vielweiberei angenehm sein könnte; gewiß aber nicht der Frau; und so würden wir denn für jeden begünstigten Mann zwei Frauen haben, deren Interesse aufgeopfert würde.

Aber wenn nun diese ihre Einwilligung geben? — Nur zu leicht wird es geschehn können, daß ein Reicher ein armes Mädchen hiezu überredet, und sie hiedurch des Glückes beraubt, dessen sie mit einem anderen Manne hätte theilhaftig werden können.

Zu den Nachtheilen der Polygamie gehört überdies noch die feindselige Gesinnung, welche die Eifersucht der um die Gunst des Mannes buhlenden Frauen unter den Kindern erzeugen wird. Dieser Schwächung der Bruderbande wird dann auch bald die der kindlichen Ehrfurcht folgen, indem jeder die der Gegenparthei erwiesene Zuneigung als Haß auslegen, und so die Erziehung im Gedränge feindlicher Leidenschaften verwirrt und zerrüttet werden wird.

Sieht man im Orient die Polygamie mit häuslichem Frieden zusammen bestehn, so ist dies nur daraus abzuleiten, daß das gleiche Joch, welches Alle drückt, auch Alle ruhig erhält.

Ueber die Vielmännerei, oder gar über eine Verbindung beider Verhältnisse ernst zu reden, ist wohl überflüssig.

VII. Unter welchen Formalitäten soll die Ehe geschlossen werden?

Für diese liegt ein zwiefacher Zweck vor: 1) Die Thatsache der freien Einstimmung beider Theile, und hiedurch die Rechtmäßigkeit ihrer Verbindung festzustellen. 2) Die Feier der wirklichen Ehe bekannt zu machen und für die Zukunft festzustellen. Ueberdies muß man beiden Theilen die Rechte, die sie dadurch erwerben, und die Verpflichtungen auseinandersetzen, welchen sie sich den Gesetzen gemäß unterziehn.

In dieser Absicht finden wir bei den meisten Völkern eine hohe Feierlichkeit mit diesem Akte verbunden: wie es denn auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß Ceremonieen, welche die Einbildungskraft ergreifen, dazu dienen können, die Wichtigkeit und Würde dieses Vertrages den Gemüthern einzuprägen.

Nur zweierlei Gefahren hat man bei der Einrichtung dieser Feierlichkeiten zu vermeiden: 1) dieselben nicht in dem Grade beschwerlich zu machen, daß dadurch eine Heirath verhindert werden könnte, auch wenn weder freie Zustimmung noch Kenntniß der Verhältnisse fehlte; 2) nicht den Personen, welche bei diesen Formalitäten mitwirken müssen, die Macht zu ertheilen, dieses Recht zu misbrauchen und sich desselben zu einem üblen Zwecke zu bedienen. — Dergleichen nachtheilige Einrichtungen finden sich in manchen Staaten unter der Benennung von Verlöbnissen, welche die Fesseln einer ehelichen Verbindung auferlegen ohne ihre Vortheile.

Preuß, J. D. E., Siona. Herzenserhebungen in Morgen- und Abend-Andachten der vorzüglichsten deutschen Dichter. 8. Dritte, vermehrte Auflage. Mit allegorischem Titelkupfer und Vignette. Sauber geheftet 1 Thlr. 15 Sgr.

Reuscher, J. F. A., (Doctor der Philos. und Direktor des Gymnasiums in Cottbus), Lehrbuch der Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums; nebst allgemeiner Angabe der Hauptquellen zur Beförderung eines zweckmäßigen Studiums der alten Geschichte. Zum Schul- u. Privatgebrauche. gr. 8. 2 Thlr.

Sachs, S., (Königl. Regierungs-Bau-Inspector) Anleitung zur Erd-Bau-Kunst (Pisé-Bau), mit Anwendung auf alle Arten von Stadt- und Land-Bauten, nebst einer vollständigen Lehre von der Konstruction der Tonnen-, Kappen- und Kreuz-Gewölbe in reinem Lehm und von der Anfertigung feuersicherer Dächer ohne alles Holzwerk, auch einer Anweisung, die Fundamente bis auf den Baugrund in bloßem Lehm anzufertigen. Ein Handbuch für Baumeister und Landwirthe und für Alle, die trockene, warme, feuersichere und überaus wohlfeile Bauten auszuführen wünschen. gr. 8. Mit 4 Kupfertafeln, gestochen von dem Prof. C. Mare. Geheftet 2 Thlr. 15 Sgr.

— — Vollständiger Unterricht in der Anfertigung der Bau-Anschläge, nebst Darstellung einer neuen Form, nach welcher dieselben kürzer, übersichtlicher und zuverlässiger ausgearbeitet werden können. Zum Gebrauch für Baumeister und Bauunternehmer, so wie auch für Jeden, der das Veranschlagungsgeschäft aufs leichteste und gründlichste erlernen will. gr. 8. Mit einer Kupfertafel. 3 Thlr. 22½ Sgr.

Spieker, Dr. C. W., Andachtsbuch für gebildete Christen. Zwei Theile. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Jeder Theil mit allegorischem Titelkupfer und Vignette. Geheftet complet 2 Thlr.

System der Garten-Nelke, gestützt auf das allgemein geltende Weismantelsche Nelken-System; nebst einer, angehenden Blumenfreunden gewidmeten, Anleitung zur Erziehung, Wartung und Pflege der Nelke, und einem Anhange über die Kultur einiger andern Lieblingsblumen. Mit einer nach der Natur gemalten Nelkentabelle. gr. 8. Geheftet 22½ Sgr.

Thümmel, Dr. C. E., (praktischer Arzt in Berlin), Medizinisches Hausbuch zur Hülfe bei vorkommenden Krankheitsfällen für Jedermann; insbesondere für Landbewohner und Landwundärzte. Alphabetisch geordnet. Nebst einem diätetischen Wörterbuche. gr. 8. Mit Titelkupfer und Vignette. Sauber geheftet 1 Thlr. 20 Sgr.

Valentini, Dr. Franc., Vollständiges italienisch-deutsches und deutsch-italienisches Taschenwörterbuch. Zusammengetragen aus den vorzüglichsten über beide Sprachen bisher erschienenen Wörterbüchern und vermehrt mit einer gro-

ßen Anzahl Wörter aus allen Fächern der Künste und Wissenschaften. Neueste Ausgabe. kl. 8. Zwei Theile. Erster, italienisch-deutsch. — Zweiter, deutsch-italienisch. Zusammen 65½ Bogen mit ganz neuen Perlschriften, jede Seite in drei Spalten gedruckt. Französisches Velin-Papier. Aeußerst sauber geheftet. Complet 3 Thlr.

Vollbeding, Joh. Chr., Gemeinnütliches Wörterbuch zur richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unserer Sprache vorkommenden fremden Ausdrücke. Für deutsche Geschäftsmänner, gebildete Frauenzimmer und Jünglinge. gr. 8. Dritte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Geheftet 1 Thlr. 20 Sgr.

— — Vollständiges mythologisches Wörterbuch nach den neuesten Forschungen und Berichtigungen für angehende Künstler, studirende Jünglinge und gebildete Frauenzimmer. 8. Mit Vignette. Sauber geheftet 1 Thlr. 7½ Sgr.

— — Neuer gemeinnützlicher Briefsteller für das bürgerliche Geschäftsleben, enthaltend eine ausführliche und durch auserlesene Beispiele erläuterte Anleitung zum Briefschreiben, alphabetisch geordnete Erklärungen zahlreicher kaufmännischer, gerichtlicher und fremdartiger Ausdrücke, Anweisungen in Testaments-, Erbschafts- und Stempel-Angelegenheiten, Vorschriften zu Wechseln, Obligationen, Contracten, Nachrichten vom Postwesen, Münzen, Maaß- und Gewichtsvergleichungen, Meilenanzeiger, Zeitrechnungen ꝛc. Nebst einem Anhange, die neueste Titulatur-Art der Behörden ꝛc. in den Königlich Preußischen Staaten enthaltend. 8. Sechste völlig umgearbeitete, und durch Zusätze sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einem neuen Titelkupfer. (36 compresse Bogen) 25 Sgr.

— — Neue kleine theoretisch-praktische deutsche Sprachlehre zum Selbstunterricht und für Schulen. Nebst einer kurzen Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Briefen und Titulaturen. 8. Zweite verb. und vermehrte Auflage. 15 Sgr.

Wagener, Samuel Ch., (Königl. Superintendent und Ritter ꝛc.), Das Leben des Erdballs und aller Welten. Neue Ansichten und Folgerungen aus Thatsachen. Allen Erforschern und sinnigen Freunden der Natur gewidmet. gr. 8. Mit 7 Kupfertafeln. 2 Thlr. 22½ Sgr.

Wredow, J. C. L., Der Gartenfreund oder vollständiger, auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten, nebst einem Anhang über den Hopfenbau. Dritte Auflage. gr. 8. Mit einem allegorischen Titelkupfer. Geheftet 2 Thlr.

Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung,

aus
den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten

Jeremias Bentham,

herausgegeben
von

Etienne Dümont,
Mitglied des repräsentativen Rathes von Genf.

Nach der
zweiten, verbesserten und vermehrten Auflage
für
Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen
von

Dr. Friedrich Eduard Beneke.



Zweiter Band.

Berlin, 1830.
Verlag der Buchhandlung von C. Fr. Amelang.
(Brüderstraße Nr. 11.)

Vorrede.

Dem in der Vorerinnerung zum ersten Theile*) Bemerkten gemäß erscheint dieser zweite, da er, auf der gleichen Grundlage wie der erste, mit specielleren Untersuchungen sich beschäftigt, ohne ausführliche Anmerkungen. Nur diese Gleichheit der Grundlage hatte ich, zur Vertheidigung gegen die bei uns darüber verbreiteten Ansichten, und zur Vereinigung mit denselben, in einer Einleitung zu rechtfertigen. Die Gegensätze, in welchen meine eigenen Ansichten mit den Ansichten des Verfassers stehn, machen sich für diesen Band ebenfalls ganz so, wie für den ersten, geltend: so daß ich auch in dieser Hinsicht nichts Bedeutendes hinzuzufügen hatte.

Anfangs war es mein Vorsatz, die Darstellung der „indirekten Mittel zur Verhütung der Verbrechen"**) mit ausführlichen psychologischen Exkursen zu begleiten, welche die vom Verfasser angegebenen Maßregeln theils tiefer begründen, theils näher bestimmen und ins Einzelne ausbilden, theils auch beschränken oder widerlegen sollten. Bei der Ausführung dieses Planes sah ich jedoch bald ein, daß ich denselben aufgeben müsse: indem die Bemerkungen zu zahlreich sich ansammelten, und überdies in dem fremden Schematismus nicht zu einem klar zu überblickenden Ganzen sich ordnen lassen wollten. Ich habe mich

*) Seite XIX.

**) Die vierte Abtheilung dieses Bandes.

Am meisten war ich anfangs geneigt, die Abhandlung „Ueber den Einfluß der zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten auf die Gesetzgebung“ (p. 113 — 179) hier wiederzugeben. Aber auch hievon hielt mich theils der Mangel an sorgfältigerer Ausarbeitung, theils und besonders der Umstand ab, daß der Verfasser für die Lösung seines Problems die Uebertragung englischer Gesetze nach Ostindien zum Grunde legt, und daher das Meiste in dieser Abhandlung für Deutschland weniger Interesse haben kann. Das wissenschaftlich-Bedeutende in den Ansichten des Verfassers hierüber findet man ebenfalls schon an anderen Stellen beigebracht*).

Ungefähr die gleichen Gründe hielten mich ab, die Abhandlung „Ueber die Bekanntmachung der Gesetze und der Gründe zu den Gesetzen“ (p. 69 — 112) zu übertragen.

Die interessanteste Abhandlung dieses Bandes ist unstreitig die „Beschreibung des Panoptikons“ (p. 1 — 68)**), eines Gebäudes zur Aufbewahrung von Verbrechern und anderen Personen, in welchem der Direktor aus einem Thurme, der in der Mitte eines ringförmigen Gebäudes liegt, in wenigen Minuten die in diesem letzteren befindlichen, nur durch ein

---

*) Z. B. im ersten Bande, S. 163 — 84.

**) Diese Abhandlung ist nur ein Auszug aus einem ausführlichen englischen Werke, welches den Titel führt: *Panopticon* or the inspection house, containing the idea of a new principle of construction applicable to any sort of establishment, in which persons of any description are to be kept under inspection; and in particular to penitentiary-houses, prisons, houses of industry, work-houses, poor-houses, manufactories, madhouses, lazaretto's, hospitals and shools; with a plan of management adapted to the principle: in a series of letters, written in the year 1787 from Crecheff in White Russia to a friend in England. By Jeremy Bentham. Dublin printed, London reprinted. 3 Voll. 8. Schon früher (1778) hatte er eine hierhin einschlagende Schrift herausgegeben: A view of the hard labour bill (1776), being an abstract of a pamphlet entitled: Draught of a bill to punish by imprisonment and hard labour certain offenders etc. Lond. 8.

Gitter von dünnem Eisen verschlossenen, und sonst ganz offenen Zellen der Gefangenen, ohne von diesen gesehn zu werden, überblicken, und durch nach allen Seiten hin gehende Sprachröhre ihnen seine Befehle kund geben kann. Dumont erzählt in der Vorerinnerung, Bentham sei von den polizeilichen, ökonomischen, moralisch- und religiös-pädagogischen ꝛc. Vortheilen dieser Anstalt so eingenommen gewesen, daß er gegen Garran de Coulon, Mitglied der Assemblée législative und eines Ausschusses für die Verbesserung der Criminalgesetze, welchem er diesen Plan zuerst mittheilte, sich erboten habe, selber unentgeltlich Kerkermeister im Panoptikon zu werden, wenn man ein solches einrichten wolle. Aber obgleich dieser Ausschuß einmüthig den Plan annahm, so kam derselbe, in Folge des Sturzes der Regierung, welche den Ausschuß angeordnet hatte, dennoch nicht zu Stande. Auch in England blieb dieser Plan unausgeführt trotz zweier Parlamentsakten im Jahre 1794, durch welche die hiezu nöthige Summe bewilligt, und der Ankauf von Ländereien dafür angeordnet wurde*). Die Originalität und die vielen praktisch-wichtigen Vorzüge dieser Einrichtung vor den gewöhnlichen, so wie der große Scharfsinn, mit welchem der Verfasser die Schwierigkeiten derselben in Betracht gezogen und beseitigt hat, machen sie, wenn auch nicht alle Vortheile, welche des Verfassers Begeisterung davon sich verspricht, bei der Ausführung wirklich eintreten möch-

*) Es wurden 12000 Pf. Sterling zum Ankauf eines Grundstückes von 53 Morgen (acres) Landes bewilligt, desselben Fleckes, auf dem man 1812 das berühmte Besserungshaus zu Milbank zu erbauen beschloß: welches im Juni 1816 von den ersten Gefangenen bezogen und 1822 vollendet wurde. — Es heißt, man habe seine, »allein auf Bentham's Persönlichkeit berechneten Pläne unausführbar gefunden« (Vgl. »Vorlesungen über die Gefängnißkunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, Entlassenen, Sträflinge ꝛc.« von Nik. Heinr. Julius, d. A. Dr., ꝛc. Berlin, 1828, S. 53 ff.) — Unvollkommen ist dieser Entwurf im Arbeitshause zu Edimburg ausgeführt worden (vgl. ebendas. S. 151 u. S. 330 — 32).

ten, doch gar sehr der Beachtung aller derjenigen werth, welche durch Beruf oder Neigung diesem Gegenstande eine genauere Aufmerksamkeit zu widmen veranlaßt sind. Für die hier vorliegende Bearbeitung schien mir eine, auf einen so speciellen Gegenstand sich beziehende Abhandlung um so weniger passend, da eine begründete Würdigung des Benthamschen Vorschlages, selbst so weit sie ohne praktische Erfahrung möglich sein möchte, nothwendig eine Vergleichung desselben mit den vielen ähnlichen Vorschlägen und Ausführungen erfodert hätte, welche seitdem, theils auf Bentham sich stützend, theils mehr oder weniger unabhängig davon, von den verschiedensten Seiten ans Licht getreten sind*).

Die Verbindung zweier so ausgezeichneten Männer, wie Bentham und Dümont, zu einer langen Reihe von Werken ist eine so seltene und so interessante Erscheinung, daß es gewiß keine unangenehme Zugabe sein wird, wenn ich im Folgenden kurz zusammenstelle, was ich von den Lebensumständen Beider habe in Erfahrung bringen können.

---

*) Man findet die Materialien hiezu in großem Reichthume in dem so eben genannten, mit bewunderungswürdiger Ausdauer gearbeiteten Werke von Julius. Hier wird auch (S. 314—17) das Schreiben Bentham's mitgetheilt, durch welches er sich selber dem Parlamente zum Gefangenaufseher anbot, und welches, mögen nun seine Vorschläge ausführbar oder nicht ausführbar sein, wenigstens durch die höchste Uneigennützigkeit und das höchste Vertrauen auf die Anwendbarkeit und Wohlthätigkeit seiner Maßregeln in Bewunderung setzt. Er erbietet sich hierin, die ganze Auslage der Erbauung und Instandsetzung der Anstalt, ohne irgend einen Vorschuß der Regierung, und ihre Verwaltung für 25 Procent weniger, als ähnliche Anstalten jetzt die Regierung kosteten, zu übernehmen. Er will sich dabei anheischig machen, eine Geldstrafe für jeden Entflohenen zu bezahlen; eben so für jeden Sterbefall, der unter den Gefangenen mehr einträte, als unter einer eben so großen Anzahl in London frei Lebender; sogar eine Geldstrafe für jeden, der sich nach der Entlassung eines neuen Verbrechens schuldig mache; verspricht dabei die größte Reinlichkeit, gesunde Kost in unbeschränkter Menge ꝛc. Man sieht, auch nach dem in der vorigen Anmerkung Angeführten, nicht wohl ein, warum man ihn nicht wenigstens den Versuch hat machen lassen. — S. 332—35 eben dieses Werkes findet man auch, aus einer englischen Zeitschrift, die Beschreibung der Bauart des Panoptikons mitgetheilt.

Der im September vorigen Jahres erfolgte Tod Dümont's hat nicht nur in seiner Vaterstadt, sondern auch in Frankreich und in England so allgemeine Theilnahme erregt, daß mir für die Darstellung seines Lebens sehr reiche und in jeder Hinsicht befriedigende Quellen vorliegen*).

Dümont (Pierre Etienne Louis), zu Genf am 18. Juli 1759 geboren, stammte aus einer alten französischen Familie, welche zu Calvin's Zeit in dieser Stadt einen Zufluchtsort vor Religionsverfolgungen gesucht hatte. Sein Vater starb wenige Jahre nach seiner Geburt; seine Mutter, ohne Vermögen mit der Erziehung von fünf Kindern belastet, unterzog sich dieser Pflicht mit edlem Muthe und ausdauernder Kraft, und legte zu diesem Behufe, mit Hülfe eines Schwagers, eine kleine Schule an. Unser Stephan entwickelte von der frühesten Kindheit an so glückliche Anlagen, daß er, noch Schüler des Gymnasiums von Genf, zur Unterstützung seiner Familie, anderen Schülern Unterricht geben konnte, und auf der Akademie, auf welcher er sich der kirchlichen Laufbahn widmete, mit den ausgezeichnetsten Männern Genf's in Verbindung trat, die schon jetzt seinen Geist und seine Talente schätzten.

Im zwei und zwanzigsten Jahre zum geistlichen Amte zugelassen, erwarb er sich durch seine glänzende Beredsamkeit sogleich großen Beifall und Zulauf. Aber er war bestimmt, in einer anderen Wirksamkeit zu glänzen. In den Unruhen, welche im Jahre 1781 Genf bewegten, hatte er sich, von warmem Eifer für

*) Bei der folgenden Skizze von Dümont's Leben habe ich benutzt: 1) Den Nekrolog Dümont's im Journal de Genève (Jeudi, le 22 Octobre 1829); 2) Notice sur la vie et les écrits de Mr. Dumont, par *Mr. de Candolle* (Bibliothèque universelle, Novembre 1829, p. 318—39); 3) Eine Lebensbeschreibung in The foreign quarterly review, London, Treuttel and Würz. N. IX, p. 317—24, welche, mit Benutzung von N. 1, »ihrem wichtigsten Theile nach aus langer und inniger Freundschaft ihren Ursprung ableitet.«

Freiheit beseelt, der Parthei der Repräsentanten*) angeschlossen, und sich gegen die negative Parthei erklärt, welche den Sieg davon trug; und obgleich nicht, wie man wohl behauptet hat, verbannt, ergriff er doch 1783 gern die Gelegenheit, nach Petersburg zu gehn, wo seine Schwestern ehrenvoll verheirathet waren.

Hier wurde er sogleich zum Prediger an der französisch-reformirten Kirche ernannt, und erwarb sich den gleichen Ruf, wie in Genf, theils durch sorgsam ausgearbeitete, theils durch improvisirte Predigten, vorzüglich über Gegenstände der zarteren Moral, so daß er vom Fürsten Potemkin, und später, bei seiner Durchreise durch Berlin, sogar von der dortigen königlichen Familie aufgefodert wurde, vor ihnen zu predigen. Aber eine unglückliche Liebe entschied ihn, nach einem Aufenthalte von achtzehn Monaten Petersburg zu verlassen. Durch Vermittelung eines Freundes ging er nach London als Erzieher in das Haus des Lord Shelburn, nachherigen Marquis von Landsdown, eines durch den Umgang und die Förderung von Gelehrten, sowohl ausländischen als einheimischen, sehr ausgezeichneten Mannes. Dieser wurde bald von seinen Talenten so eingenommen, daß er noch einen anderen Lehrer annahm, und ihm nur die allgemeine Leitung der Erziehung seines Sohnes und seine Bibliothek übergab, welche durch ihn in kurzer Zeit eine der vorzüglichsten in London wurde. Mit seinem gan-

*) Sie wurden mit diesem Namen genannt von einer Vorstellung, welche sie gegen die Gesetzmäßigkeit der Procedur des Magistrates wider die Schriften und die Person Rousseau's eingegeben hatten. Aus der abschlägigen Antwort auf diese Eingabe entsprang der Name »Negative«. Dieser Streit währte zwanzig Jahre, mit verschiedenem Erfolge, wenn auch ohne Blutvergießen, doch nicht ohne Gewaltthätigkeit. Endlich im Herbst 1782, als die Repräsentanten den Sieg gewonnen hatten, umzingelten die Franzosen und Sardinier, unterstützt von Bern, die Stadt Genf mit einem Heere, führten, unter dem Vorwande einer alten Garantie, eine neue Verfassung ein, und zwangen die Anführer der repräsentativen Parthei zu entfliehn.

zen Vertrauen, ja mit seiner Freundschaft Dümont ehrend, übertrug ihm sein Gönner die schwierigsten Geschäfte, die ihm jedoch volle Freiheit zu eigenen Arbeiten ließen; ja verschaffte ihm selbst eine Stelle bei'm Schatzkammergerichte, welche ihm erlaubte, ganz unabhängig seiner herrschenden Neigung zu wissenschaftlichen Forschungen sich hinzugeben.

Von dem Wunsche beseelt, sein Vaterland wiederzusehn, ging er am Schlusse des Jahres 1789 auf das Festland, und zunächst nach Paris, wo so eben die ersten Bewegungen der französischen Revolution sich merkbar machten. Enthusiastisch für die Bestrebungen eingenommen, deren schrankenlose Ausschweifungen damals kaum jemand auch nur ahnen konnte, schloß er sich den ausgezeichnetsten Mitgliedern der konstituirenden Versammlung an, und wurde Freund Mirabeau's und, zugleich mit Duroveray, Clavière und anderen aus Genf Vertriebenen, dessen Mitarbeiter am Courrier de Provence. Zu diesem lieferte er unter Anderem einen sehr merkwürdigen Aufsatz über die Departemental- und Municipal-Einrichtung, in dem man fast alle die Ideeen entwickelt findet, welche in den letzten Jahren auf der Rednerbühne der Deputirtenkammer wiederaufgelebt sind. Die Herausgabe der Reden Mirabeau's ist größtentheils sein Werk, indem er dieselben aufzeichnete, und dann mit diesem zusammen für den Druck durchsah. Wenn man ihm aber die Redaktion der berüchtigten Adresse an den König in Hinsicht der Zurückschickung der Truppen (1789) zugeschrieben hat, so wird dies von Lameth*), welcher diese Meinung bestreitet, darauf beschränkt, daß er die Hitze Mirabeau's abzukühlen versucht, und seinen jede Schranke niederwerfenden Ideeen gemäßigtere und dem allgemeinen Wohle angemessenere beigemischt habe. Den geheimen ehrgeizigen Planen, welche man diesem zuschreibt, war er gänzlich

*) Histoire de l'Assemblée constituante, T. I, p. 49.

fremd; nur diejenigen Principien unterstützte er, welche derselbe offen verkündete*). Er hat ein sehr interessantes Manuskript über diesen Theil der Geschichte der Revolution hinterlassen.

In Genf wurde er im Jahre 1792 bewogen, der Regierungsbehörde sich anzuschließen, welche in dem Augenblick erwählt wurde, als die Annäherung des französischen Heeres den Fall der alten Regierung entschied. Da er jedoch bald seine Absichten durch Verläumdungen entstellt, und die Unwirksamkeit seiner Anstrengungen voraus sah, kehrte er noch in demselben Jahre nach England zu seinem früheren Beschützer zurück. Hier verlebte er zehn glückliche Jahre, meist zu Landsdowne House oder zu Bowood, in der innigsten Freundschaft zugleich mit dem berühmten Samuel Romilly und mit Lord Holland; und hatte bei diesen ausgezeichneten Staatsmännern Gelegenheit, alle berühmten Männer Englands, ja Europa's kennen zu lernen. Unter Anderem schloß er auch mit Talleyrand, welcher so eben als Gesandter nach London geschickt worden war, ein Bündniß, welches bis zu seinem Tode fortdauerte. Zugleich benutzte er diese so glückliche und unabhängige Stellung, um sich mit den Staatswissenschaften in ihrem ganzen Umfange bekannt zu machen. Sein Geist war damals in seiner größten Reife. Mit einer ausgebreiteten Erfahrung, welche die denkwürdigsten Begebenheiten seiner Zeit umfaßte, mit der hohen Bildung, die ein vertrauter Umgang mit den vorzüglichsten Geistern verschafft, verband er eine genaue Kenntniß und tiefe Beurtheilung der Litteratur des Festlandes, wie sie seinen Gesellschaftern vorzüglich Bedürfniß und wünschenswerth war. Er hatte jetzt überdies die überspannten volksthümlichen Ansichten, zu welchen seine Jugend hinneigte, gänzlich abgelegt; und

*) Als er mehrere Jahre nachher durch einen Freund aufgefodert wurde, Mirabeau's Leben zu schreiben, antwortete er: »Nein, ich kenne es jetzt zu gut«.



wurde noch nicht, wie später, durch streng wissenschaftliche Unternehmungen der allgemeineren geistigen Anregung und den Freuden der Gesellschaft entzogen*).

In diesem Zeitraume war es auch, wo die schon früher mit Bentham angeknüpfte Verbindung eine Festigkeit erhielt, welche Dümont's litterarischer Thätigkeit ihre Richtung und einen so ausgezeichneten Charakter gegeben hat. Die Veranlassung zu ihrer ersten Bekanntschaft erzählt Dümont selber in einem Briefe von 1790. Bentham hatte im Jahre 1787 ein Werk in französischer Sprache geschrieben, welches er bekannt machen wollte, und deshalb Dümont, ohne sich ihm als Verfasser namhaft zu machen, durch einen gemeinsamen Freund um sein Urtheil über die Schreibart desselben befragen ließ. Dümont antwortete mit edler Freimüthigkeit, daß die Sprache voll sei von Sprachfehlern und Barbarismen, welche das sonst so treffliche Werk ganz ungeeignet machten, öffentlich zu erscheinen. Wenige Tage nachher kam Bentham in einer zahlreichen Gesellschaft auf ihn zu, dankte ihm mit herzlichem Lachen für sein offenes Urtheil, und der Bund zwischen ihnen war geschlossen. Dümont, erwärmt für Bentham's Ideen, wie er sie theils aus dessen Manuskripten, theils aus seiner Unterhaltung kennen gelernt hatte, übernahm auf Bentham's Bitte die französische Bearbeitung derselben. Ein gewiß nicht geringes Opfer, wenn man den Gegensatz bedenkt zwischen Dümont's durch Anmuth, Wärme und Beredsamkeit ausgezeichneter Denk- und Ausdrucksweise, und der kalten Zergliederung, der strengen Beweisführung, den scharf-abgeschnittenen, nicht selten trockenen Eintheilungen und Untereintheilungen Bentham's.

*) »Er war ganz frei (bemerkt sein englischer Biograph) von der politischen oder philosophischen Bigotterie, welche so viele von denen verunziert, die am meisten gegen jede Gestalt dieses Lasters schelten. In Genf, wie in Paris und in London, lebte er in der innigsten Freundschaft mit solchen, welche weit entfernt waren, seine eigenthümlichen Meinungen zu theilen«.



Nur die Begeisterung für die großen Wohlthaten, welche den gesellschaftlichen Verhältnissen aus der Einführung dieser Ideeen in das Leben erwachsen müßten, konnte ihm den Muth geben zu diesem schweren Opfer.

Schon von 1797 an hatte er in der Bibliothèque Britannique*) eine Folge von Briefen bekannt gemacht, um einen allgemeinen Ueberblick der Grundgedanken Bentham's, und zugleich eine Probe der Darstellungsweise zu geben, in welcher er dieselben dem Publikum mitzutheilen gedächte. Als ihm der Friede von Amiens (1802) Gelegenheit gab, mit seinem ehemaligen Zöglinge, Lord Henry Petty, jetzigem Marquis von Landsdown, mehrere Länder Europa's zu besuchen, gab er in Paris seine erste Bearbeitung der Traités de législation civile et pénale heraus, welcher zunächst die Théorie des peines et des récompenses, und dann die übrigen, nach Bentham's Handschriften gearbeiteten Werke in der früher angegebenen Ordnung folgten**). Die beschwerlichste Arbeit unter allen diesen machte ihm die „Abhandlung über den gerichtlichen Beweis", indem dieselbe, wie sie von Bentham ausgearbeitet war, ausschließlich auf die Fehler des englischen Gerichtsverfahrens sich bezog, und Dümont, um sie für alle Länder nützlich zu machen, durch eine sehr mühsame Bearbeitung ihr diese Lokalbeziehung nehmen mußte.

Schon das erste der von ihm herausgegebenen Werke hatte ihm einen so großen Ruf erworben, daß ihm, als er im Jahre 1804 eine Reise nach Petersburg machte, um seine Familie zu besuchen, die glän-

---

*) Tome V, p. 155 u. 277; Tome VI, p. 3 u. 281; Tome VII, p. 105 u. 269.

**) Vgl. den ersten Band, S. 8. — In Brüssel erscheinen jetzt *Oeuvres de Jérémie Bentham* in sechs Abtheilungen, von denen die erste, welche das hier übertragene Werk enthält, bereits 1829 erschienen ist. Es ist mir unbekannt, ob diese Ausgabe einen unveränderten oder einen verbesserten Abdruck der vorigen liefert; wahrscheinlich jedoch das erstere.

zendsten Anerbietungen gemacht wurden, um ihn zur Mitarbeit an der Revision der russischen Gesetze und ihrer Vereinigung in ein allgemeines Gesetzbuch zu bewegen. Aber theils die Furcht, bei diesem Unternehmen seine besseren Ansichten den örtlichen Verhältnissen zum Opfer bringen zu müssen, theils die vielen Annehmlichkeiten, welche einem Manne von seinen edlen Neigungen seine Verhältnisse in London gewährten, bewogen ihn, diese Anerbietungen auszuschlagen.

Nachdem er nach London zurückgekehrt war, sehn wir ihn seine Morgenstunden gewissenhaft den Werken, deren Bearbeitung er als die Aufgabe seines Lebens betrachtete, den übrigen Theil des Tages dem Umgange mit den ausgezeichnetsten Männern dieser Hauptstadt, und besonders mit den früher genannten Freunden widmen. Von Zeit zu Zeit erheiterte und stärkte er sich durch Erholungsreisen*).

Dennoch verließ er sogleich alle diese angenehmen Verhältnisse, als der Umsturz des Napoleonischen Reiches seiner Vaterstadt ihre Unabhängigkeit wiedergegeben hatte. Zum Mitgliede des repräsentativen Rathes erwählt (1814) gab er so glänzende Beweise von seiner Einsicht in die Gesetzgebung, seiner Erfahrung in parlamentarischen Debatten und seiner Beredsamkeit, daß er, zum Mitgliede aller wichtigen Commissionen ernannt, nachdem die bestimmte Zeit verflossen war, mit einer sehr großen Stimmenmehrheit wiedergewählt wurde. Einen höchst wichtigen Dienst leistete er seinem Vaterlande durch die Abfassung eines Entwurfes für die Anordnung der Berathschlagungen nach dem Vorbilde des englischen Parlamentes**), welcher sich jetzt bereits schon durch die Erfahrung von funfzehn Jahren als Muster von Angemessenheit und Weisheit

*) Ein Fragment von der Beschreibung einer Reise nach Irland hat er in der Bibliothèque universelle, Fevrier 1829, bekannt gemacht.

**) Man findet diesen Entwurf in der Tactique des assemblées délibérantes.

bewährt hat. Mit der Kraft und Begeisterung der Jugend das reife Nachdenken und die Weltkenntniß des älteren Mannes vereinigend, suchte er mit Umsicht und Mäßigung allen Misbräuchen entgegenzuwirken, und die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf alles wahrhaft Förderliche hinzurichten. Sein ganzes Leben, bemerkt sein französischer Biograph, ist eine ununterbrochene Widerlegung derjenigen gewesen, welche behaupten, daß das Princip des Nutzens, wie es Bentham als Grundlage für das menschliche Handeln aufgestellt, das Herz erkälte und austrockne. Er war es, welcher die Fürsorge des Rathes für die moralische Besserung der Verbrecher in Anspruch nahm; er, der die Errichtung eines Besserungshauses vorschlug und die Gesetze desselben mit großem Interesse bis ins Kleinste ausarbeitete *). Zum Mitgliede einer Commission für die Ausarbeitung eines neuen peinlichen Gesetzbuches gewählt, hatte er Gelegenheit, Bentham's Grundsätze für sein Vaterland fruchtbar zu machen. Der von ihm nach diesen Grundsätzen abgefaßte Entwurf ist, nachdem er durch die Revision einer neuen Commission durchgegangen, jetzt der Diskussion des Rathes unterworfen worden. Er zuerst lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung auf den gegenseitigen Unterricht, und zeigte durch statistische Uebersichten den Einfluß des Elementarunterrichtes auf die Sittlichkeit des Volkes. Außerdem verdankt ihm Genf die Errichtung eines neuen Irrenhauses. Alle Schwierigkeiten, welche Gewohnheit und Sparsamkeit derselben entgegenstellten, wurden durch seine glänzende Beredsamkeit überwunden.

Aber auch in anderen, mehr dem Privatleben sich nähernden Verhältnissen war er, ohne alles eigene Interesse,

---

*) Ein zugleich mit Darlegung der Gründe begleiteter Bericht darüber (Observations sur la prison pénitentiaire) war das letzte seiner Werke, dessen Druck durch seinen Tod unterbrochen wurde.

teresse, ja mit großen Aufopferungen, ununterbrochen für das allgemeine Wohl thätig. Als Mitglied der Gesellschaft für die Förderung des Kunstfleißes, richtete er die Aufmerksamkeit auf den für Handwerker und Künstler angemessenen Unterricht; in der Helvetischen Gesellschaft für das allgemeine Wohl *) darauf, wie durch statistische Arbeiten wirksamere Mittel zur Verminderung der Armuth aufgefunden werden könnten; als Präsident der Lesegesellschaft **), zu deren Stiftung er mitgearbeitet hatte, hielt er eine Rede voll von Anmuth und nützlichen Wahrheiten über die zweckmäßigste Art, wie junge Leute durch Lesen von Büchern sich unterrichten können. Für die Wiedergeburt Griechenlands wirkte er mit dem lebhaftesten Interesse. Zu der Bibliothèque universelle hat er viele treffliche Beiträge geliefert.

Nicht minder erfreulich und wohlthuend ist das Bild seines Privatlebens. Obgleich unverheirathet, genoß er alle Freuden eines Familienvaters: umgeben mit drei und funfzig, von drei Schwestern stammenden Neffen, Nichten und Kindern dieser, die er mit inniger Zärtlichkeit liebte, und welche, in seltener Eintracht verbunden, ihn wie einen Vater ehrten und hochachteten. Seine entferntesten Verwandten unterstützte er mit Rath und Wohlthaten, und seine reichlichen Geschenke waren so wenig mit Ostentation verbunden, daß selbst diejenigen, welche am vertrautesten mit ihm lebten, erst nach seinem Tode davon gehört haben. Etwas abzuschlagen, war ihm fast unmöglich. Mit den angesehensten Familien Genfs war er in Freundschaft verbunden, von den ausgezeichnetsten Fremden aufgesucht. Seine

*) Société Helvétique d'utilité publique.

**) Société de lecture: eine für die geistige Bildung der Genfer höchst förderliche Anstalt. Sie ist zwölf Stunden täglich geöffnet; und man findet daselbst, außer den vorzüglichsten Zeitschriften (auch vielen deutschen) eine leicht zu benutzende, jetzt 20,000 Bände starke und stets zweckmäßig vermehrte Bibliothek. Ein Fremder darf diese Anstalt dreizehn Monate lang unentgeltlich besuchen.

leichte und angenehme Unterhaltung erhielt einen besonderen Reiz durch das allgemeine Wohlwollen und den klaren Geist, welche aus jeder seiner Aeußerungen unverkennbar hervorleuchteten. Ohne Affektation und Zwang wußte er die Unterhaltung stets auf allgemeine Ideeen hinzuführen, und entwickelte seine Ansichten mit so großer Bescheidenheit und Mäßigung, daß selbst diejenigen, welche seine politischen Meinungen nicht theilten, durch seine Unterhaltung für ihn gewonnen wurden. Erholung von seinen ernsten Arbeiten fand er in der Beschäftigung mit der schönen Litteratur und in ihrer Beurtheilung; bei der letzteren zeigte er Gerechtigkeit und Milde. Er liebte die Poesie, und war ihr selber nicht fremd; aber in einem eigenen Contraste mit der Milde seines Charakters, zeichnete er sich vorzüglich in Epigrammen aus, ohne daß er jedoch je eines derselben dem Druck übergeben hätte. Besonders bemerkenswerth ist auch seine Zuneigung zu jungen Leuten. Noch im hohen Alter gefiel er sich besonders in ihrer Gesellschaft, und wußte sich ihre Liebe in hohem Maße zu erwerben. Selbst Kinder, von deren Talenten er hörte, ließ er zu sich kommen, gab ihnen, mit wohlwollender Güte, ihrem Alter und Charakter angemessene Rathschläge, ließ sie Arbeiten verfertigen, die er selber verbesserte, und wußte mit ausgezeichnetem Scharfblicke auch in den jüngsten unter ihnen Talente und Neigungen zu erkennen. Ganz besonderes Interesse nahm er an denen, welche sich der geistlichen Beredsamkeit widmeten.

Eine Reise nach London im Frühjahr 1828 hatte seine Gesundheit erschüttert, und man bemerkte seitdem an ihm Spuren körperlicher Schwäche. Auf einer kleinen Erholungsreise, welche er im August vorigen Jahres mit einem Freunde nach dem nördlichen Italien unternommen hatte, erreichte diese Schwäche eine beunruhigende Höhe; und so endete er in der Nacht vom 29. bis 30. September zu Mailand, durch einen

schnellen und schmerzlosen Tod, 70 Jahr alt, sein wohlthätiges Leben. Sein Leichnam wurde nach seiner Vaterstadt zurückgebracht; und die Bestürzung, welche hier die Nachricht von seinem Tode erregte, so wie die zahlreiche Menge von Bürgern aller Klassen und aller Meinungen, welche seinem Leichenzuge sich anschloß, bezeugte mehr, als Worte vermögen, in wie hohem Grade er sich Achtung und Zuneigung zu erwerben gewußt hatte.

Aber auch noch über das Grab hinaus erstreckte sich sein thätiges Wohlwollen. Von seinem eben nicht bedeutenden, aber ehrenvoll erworbenen Vermögen hat er 2000 Fr. dem Hospital, 1000 den Armen des Viertels St. Gervais, wo er geboren ist, 500 den Armen seiner Parochie, 1000 der Tronchin'schen Stiftung und eben so viel der Gesellschaft der Katechumenen und der Lesegesellschaft vermacht. Außerdem setzt er in seinem Testamente*) allen seinen Verwandten und Freunden Legate aus, indem er sie auf eine rührende Weise bittet, die Größe seiner Liebe zu ihnen nicht nach dem geringen Werthe dieser Vermächtnisse zu messen. Bei einem jeden, selbst bei dem jüngsten Kinde, scheint er, mit der zärtlichsten Sorge, die Bedürfnisse und Wünsche abgewogen, und alle ihre kleinen Ansprüche einer gewissenhaften Ueberlegung werth gehalten zu haben. Zweien Großneffen, Friedrich Soret, Lehrer des Erbprinzen von Weimar, und Jakob Düval, Substituten des Generalprokurators von Genf, hat er seine Manuskripte hinterlassen, aus welchen wir gewiß noch manchen interessanten Beitrag zur Charakteristik seines Geistes und zur Förderung der Wissenschaften zu erwarten haben.

---

*) Am Anfange desselben finden sich die Worte: »Ich beginne diese letzte Verfügung mit innigem Danke gegen Gott für die Wohlthat eines ruhigen und unabhängigen Lebens, welches besonders glücklich gewesen ist durch die Freude an wissenschaftlichen Studien und den Genuß der Freundschaft«. (Gazette de Lausanne).

Wohl wünschte ich, über Bentham's Leben eben so ausführliche Nachrichten geben zu können. Aber was ich, durch die gütige Mitwirkung eines Freundes in Paris, habe in Erfahrung bringen können, beschränkt sich auf einige Nachrichten in einer nicht in den Buchhandel gekommenen Broschüre des Herrn Professor Blondeau*) und auf eine Skizze seines Lebens in der Revue Britannique**), welche, wenn gleich höchst interessant in Hinsicht seiner Charakteristik, doch von seinen äußeren Lebensverhältnissen nur wenig mittheilen. Bei einem Manne, der, wie Bentham, ganz der Wissenschaft gelebt hat, treten diese freilich als weniger bedeutend zurück; und man wird daher die folgenden Umrisse nicht ohne Interesse lesen.

Jeremias Bentham, geboren 1735, Sohn eines Advokaten von großem Rufe, bildete sich, nachdem er die Schule zu Eton und das Collegium zu Westminster besucht, auf der Universität zu Oxford aus. Von der zartesten Jugend an unter seinen Altersgenossen ausgezeichnet, trat er früh in die praktische Laufbahn, wo ihm seine ausgebreiteten und gründlichen Kenntnisse, seine glänzenden Talente, sein unermüdlicher Fleiß und seine Familienverbindungen Ehre und Reichthum sicherten. Aber freiwillig entsagte er, nach wenigen Jahren der Praxis, allen diesen glänzenden Aussichten, um sich in stiller Zurückgezogenheit abstrakt-wissenschaftlichen

---

*) Notices sur les ouvrages et sur la personne de Mr. *Bentham*, in Blondeau's (des Herausgebers der Thémis) Essais sur quelques points de législation et de jurisprudence. Paris 1819 (92 p. 8).

**) Tome 9ème, 1826, p. 39—51. Diese Skizze ist genommen aus einer, unter dem Titel »Spirits of the age« von *Hazzlit* im New Monthly Magazine mitgetheilten Reihenfolge von Lebens- und Charakterumrissen der ausgezeichnetsten englischen Schriftsteller, welche ein sehr vollständiges und ansprechendes Bild der jetzigen litterarischen Verhältnisse in England entwirft. — Das englische Original habe ich leider eben so wenig erhalten können, als das Edimburg Review, Nov, 1817, welches, nach dem Zeugnisse Blondeau's, eine sehr interessante Notiz über Bentham enthält.

Studien zuzuwenden, welche ihn von beiden auszuschließen drohten.

„Vierzig Jahre“, sagt sein früher genannter Biograph, „hat man ihn in einem Hause, welches nach dem Park von Westminster sieht, sein Einsiedlerleben ganz den Bemühungen weihen sehn, die Theorie der Gesetze, und die diesen zum Grunde liegenden Geistesthätigkeiten, in einem streng zusammenhängenden Systeme darzustellen. Ein wahres Kind in Hinsicht aller gesellschaftlichen Verhältnisse, geht er selten aus, und sieht wenige Menschen bei sich; und auch diese werden nur einer nach dem anderen zu ihm gelassen, da er es nicht liebt, vor einer größeren Anzahl zu sprechen. Dabei redet er selber viel, und will von Anderen nur Thatsachen hören. Besucht ihn ein Fremder, so ladet er denselben ein, im Garten mit ihm auf- und ab zu gehn, damit er, höchst sparsam mit seiner Zeit, für seine Gesundheit sorgen könne, ohne seinen Studien etwas zu entziehn. Dann unterhält auch der Greis, stets im Gehn, den Geist von tausend Gedanken aufgeregt, mit warmer Begeisterung von den Plänen, die ihn beschäftigen, und von der Zukunft der Völker. Dabei geht er nicht eigentlich, er läuft; seine Stimme ist laut schallend, seine Sätze zuweilen abgebrochen. Am äußersten Ende des Gartens steht er endlich still bei zwei Ehrfurcht erregenden Bäumen, in deren Nähe man an der Mauer die Worte liest: „Dem Fürsten der Dichter gewidmet“. Das Haus liegt auf eben dem Flecke, wo der große Milton lange Zeit gelebt hat.

„Aber Bentham ist so wenig empfänglich für die poetische Schwärmerei, welche andere talentvolle Männer oft affektiren, so geneigt, dieselbe seinem begünstigten Principe, dem Nutzen, zum Opfer zu bringen, daß er daran gedacht hat, diese prächtigen Bäume fällen zu lassen, und das Haus des Milton, die Wiege des verlorenen Paradieses, in eine Elementarschule umzuwandeln.

„Indeß muß Milton, welcher selber Schulmeister war*), Bentham ziemlich ähnlich gewesen sein. Wir sehn in Bentham's Gesichtszügen den gleichen Ausdruck puritanischer Strenge, die gleiche Reizbarkeit des Temperamentes, verbessert durch Vernunft und Gewöhnung; wir finden bei ihm eben die hell tönende Stimme, eben das dünne und vernachlässigte Haar. Wollte man Männer der neueren Zeit mit ihm vergleichen, so könnte man zugleich Franklin, dessen Gesichtszüge Klugheit und gesunden Sinn ausdrucken, und den durchdringenden Blick, die brennende Unruhe des Carl Fox in seinem Gesichte vereinigt finden. Man wird leicht inne, daß sein Geist ununterbrochen thätig ist, und ein tiefes Nachdenken, weitgreifende Combinationen seine ganze Aufmerksamkeit einnehmen. Die Leute, welche ihn zunächst umgeben, erscheinen ihm nur als unbedeutende Ameisenhaufen, deren Interessen ihn eben nicht viel berühren.

„Man nehme zu diesen Gesichtszügen eine philosophisch vernachlässigte Kleidung hinzu: der Hemdenkragen niederhangend, der Rock übergeschlagen und mit Einer Reihe Knöpfe, endlich höchst altmodische Halbstiefeln: und man hat eine Ausstaffirung von der sonderbarsten Art, die zugleich an die Einfachheit des Collegiums und an die Kleidung erinnert, welche noch einige Zeitgenossen Georg's III. tragen. Dabei haben jedoch Gesichtszüge und Haltung nichts Geringschätziges, nichts Anmaßendes, nichts Menschenfeindliches; vielmehr sieht man in ihm augenscheinlich einen guten alten Mann, welcher nicht an sich selbst denkt, die Menschen ohne Bitterkeit beobachtet und keinem allzu strengen Urtheile unterwirft; der nicht die Welt beherrschen will, sondern ihr nützlich sein; einen wohlwollenden, originellen, natürlich-klaren Denker, einen arglosen Grübler, einen Philosophen ohne Uebellaune und ohne Stolz.

---

*) Wenn auch nur in Privatverhältnissen.

„Vielleicht legt er seinen Theorieen einen zu hohen Werth bei. Man hat ihn sagen hören, es ist wahr, ohne alle Affektation oder Stolz: „Ich wünschte wohl, daß jedes der Jahre, die mir noch zu leben übrig sind, am Ende eines der Jahrhunderte läge, welche auf meinen Tod folgen werden: dann würde ich Zeuge des Einflusses sein, welchen meine Werke ausüben werden".

„In seinem Privatleben ist Bentham überaus liebenswürdig. Er ist Schwager des Herrn Abbot, des ehemaligen Sprechers des Unterhauses und jetzigen Lords Colchester. Von Eton her liebt er noch, mit einem Schüler die Verse des Virgil zu skandiren, oder mit einem Professor über den Gebrauch der griechischen Participien zu streiten. Er ist ein großer Verehrer der Hogarthschen Kupferstiche, und spielt zuweilen, wenn er das Bedürfniß fühlt, von seinen Arbeiten sich zu zerstreuen, auf der Orgel. Die Poesie liebt er nicht; kaum findet man in ihm eine Citation aus Shakespeare: wie er denn überhaupt, begeistert für den berechnenden Verstand, die angenehmen Träume der Einbildungskraft von sich stößt. Doch hat ihn seine Neigung zu neuen und gewagten Spekulationen einen großen Theil seines ansehnlichen Erbtheils aufwenden lassen, und nur zu leicht hat er Projektmachern sein Geld hingegeben, wenn sie ihre Pläne in ein anziehendes Licht zu stellen wußten". —

Betrachten wir diese Schilderung seines zwar äußerlich beschränkten und einförmigen, aber, wenn wir seine unermüdliche wissenschaftliche Thätigkeit und die aus dieser hervorgegangenen vielen und einflußreichen Werke hinzunehmen, gewissermaßen großartigen Lebens: so brauchen wir es weniger zu bedauern, daß wir außerdem von seinen Lebensverhältnissen nur wenige Nachrichten beizubringen im Stande sind.

Wir wissen nur noch, daß er nicht bloß streng-wissenschaftlich für das Recht thätig war, sondern auch

keine Gelegenheit unbenutzt ließ, welche ihm die Möglichkeit zeigte, praktisch seinen Mitmenschen in irgend einem Theile der Erde nützlich zu werden. Als in Frankreich die erste Nationalversammlung Hoffnungen für die Menschheit erregte, welche nachher so bitter getäuscht worden sind, überreichte er ihr mehrere Abhandlungen voll tiefer und neuer Gedanken über die Gerichtsverfassung, über die Kolonieen u. *); und man hat nicht mit Unrecht bemerkt, daß die Annahme seiner Vorschläge über die Ordnung der Berathungen vielleicht den später erfolgten Unglücksfällen hätte vorbeugen können. Seine „Gesammelten Papiere über Gesetzgebung und öffentlichen Unterricht“ **) zeigen, wie er in Pohlen, in Rußland und in den Vereinigten Staaten mit dem regsten Eifer zu wirken gesucht, und zum Theil auch Bedeutendes gewirkt hat. Seine Briefe über das Panoptikon sind aus Crecheff in Weißrußland (1787) geschrieben ***). Die Kaiserinn Katharina empfing und beantwortete seine Briefe; Alexander suchte ihn auf, und hatte der für die Revision der Russischen Gesetzgebung niedergesetzten Commission aufgetragen, in zweifelhaften Fällen seinen Rath einzuholen. Mit nicht geringerem Eifer ergriff er auch jede Gelegenheit, für die Verbesserung der Gesetze in seinem Vaterlande zu wirken. Dies beweisen seine Schriften „Ueber den Geldzins“, „Ueber die Proceßsporteln“; „Ueber die Zwangsarbeiten“ und „Ueber das Kriminalsystem der Kolonisation“, welches letztere er an die Stelle jener setzen wollte, so wie „Ueber die Reform des Gerichtsverfahrens in Schottland.“

Seine Arbeiten sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden aufgenommen worden. „Wenig gekannt in England (sagt die Zeitschrift, aus welcher wir unsere früheren Nachrichten über seine Lebensver-

---

*) M. vgl. die Vorrede zum ersten Bande, S. XVI.

**) Vgl. ebendas., S. XVII.

***) Vgl. oben S. VI.

hältnisse entlehnt haben), berühmt in Europa, genießt Bentham in der neuen Welt eines ungeheuren Rufes. Während die Einwohner von Westminster nicht wissen, in welchem Hause er wohnt, sehn wir seinen Namen in Mexiko im höchsten Maße gefeiert. Der Wilde jenseit des Atlantischen Oceans, den er civilisirt, ehrt den Gesetzgeber, welchen London vergißt und vernachlässigt; und seine Berühmtheit wächst im Verhältniß der Entfernung von ihm: in New-York und Calkutta übertrifft sein Ruf den aller Zeitgenossen". — Unermüdet wirkt er noch jetzt im höchsten Greisenalter.

Laut Correspondenznachrichten hat er in der letzten Zeit sein Princip in der Formel ausgedruckt: *Le plus grand bien du plus grand nombre.* Eine Aenderung, zu welcher er wahrscheinlich durch die vielen Vorwürfe veranlaßt worden ist, die man an den Ausdruck „Nutzen" geknüpft hatte. Denn sonst ist das durch jene Formel Bezeichnete durchaus nicht verschieden von seinem früheren Principe, wenn man dasselbe in der Ausdehnung faßt, in welcher er es gefaßt haben wollte*).

Von den vielen Einwendungen, die gegen Benthams Theorie in französischen, englischen, deutschen Schriften erhoben worden sind, und welche, wie ich früher gezeigt**), dem größten Theile nach auf Unkenntniß und Misverstand derselben beruhn, hebe ich eine sehr scharfsinnige hervor, welche vor Kurzem gegen diese Theorie von einem geistreichen englischen Schriftsteller gemacht worden ist, und deren Widerlegung uns zugleich Gelegenheit geben wird, ein oft

*) M. vgl. die Vorrede zum ersten Bande, S. X f. und die dort angeführten Stellen. — Im Grunde ist Bentham's jetziges Princip schon in den ersten Worten, mit welchen er in dem hier übertragenen Werke seine Theorie darlegt, unzweifelhaft ausgesprochen (vgl. Band 1, S. 35). — Die neueste Darstellung seiner Ansichten hierüber giebt seine Introduction to the principles of moral and legislation. London, 1823. 2 Voll.

**) Vergl. die Vorrede zum ersten Bande, S. X ff. und S. XVI f.

übersehenes, höchst wichtiges Grundverhältniß der Rechtsphilosophie zu erläutern.

„Die Methode Bentham's (bemerkt dieser Schriftsteller*)) ist ohne Zweifel ein treffliches Werkzeug für die Entdeckung der Wahrheit, besonders in der juridischen Abtheilung der moralischen Wissenschaften. Diese Methode kann jedoch auch höchst nachtheilig wirken gerade durch ihre anscheinende Vollkommenheit. Denn gesetzt auch, jeder andere Einwand gegen dieses System sei beantwortet, so ist augenscheinlich, daß der Werth ihrer Anwendung in jedem besonderen Falle im Verhältniß stehn wird zu der Genauigkeit und Vollständigkeit, mit der alle Umstände angegeben werden, welche irgend Einfluß gewinnen können auf die Entscheidung der Frage. Diese Angabe aber wird keineswegs schon dadurch eine vollständige, daß die Namen (die allgemeinen Begriffe) aller solcher Umstände angegeben werden.

„Wie verfährt man hiebei in denjenigen Wissenschaften, deren Gewißheit unbestritten ist, in den Naturwissenschaften? — Man berechnet den Grad jeder Kraft, welche auf einen Körper wirkt; man bestimmt die Verhältnisse aller Elemente, welche in einen zusammengesetzten Körper eingegangen sind; und jeder Irrthum in einer dieser Beziehungen gilt mit Recht als ein Mangel an Genauigkeit und Vollständigkeit der Angabe: wie er denn auch in der That zu sehr falschen Resultaten führen kann, hier aber leicht entdeckt werden wird. Dagegen in den moralischen Wissenschaften die Angabe des Grades und der Verhältnisse zwischen den in einem besonderen Falle zusammenwirkenden Momenten fast unmöglich fällt, und nur der Schein einer vollständigen Theorie sehr leicht

*) The foreign quarterly review, London, Treuttel and Würz, N. IX, p. 322.

durch allgemeine und schwankende Induktionen erreicht werden kann. Denn es fehlen uns hier die Mittel, diesen Schein schnell und leicht aufzudecken.

„Wo die Zergliederung in Wahrheit erschöpfend ist, muß sie als die vollkommenste Methode betrachtet werden. Aber wo sie nur eine scheinbare Vollständigkeit zu erreichen vermag, erzeugt und verewigt sie den Irrthum in eben dem Verhältnisse, als sie der Wahrheit sich zu nähern scheint. Gegen dies gefährliche Misverhältniß giebt es kein Gegenmittel, als die Gewöhnung, nie zu vergessen, daß in jedem Falle die Hauptfrage sein muß, wie viel von jedem angegebenen Momente in dem vorliegenden Falle sich wirksam zeige? — Kein Gepränge von Genauigkeit, keine Ueberlegenheit der Methode kann uns dieser Frage überheben, oder uns in den Stand setzen, dieselbe bei der Gesetzgebung anders als annähernd zu beantworten.“

Zuerst nun, gesetzt auch, was der Verfasser über den nothwendigen Mangel an Genauigkeit in der Construktion des Rechtes behauptet, wäre vollkommen wahr: was würde hieraus folgen, als daß der menschliche Geist in Hinsicht der Erkenntniß desselben in sehr enge Schranken eingeschlossen sei, daß man aber mit allen Kräften streben müsse, wenigstens denjenigen höchsten Grad von Vollkommenheit der Erkenntniß zu erreichen, welcher innerhalb dieser Schranken für uns möglich ist. Sein Einwand würde also in keiner Art das Eigenthümliche von Bentham's Methode, sondern die menschliche Natur im Allgemeinen treffen.

Alle philosophische Forschung besteht, wie wir bemerkt haben, in Zergliederung oder Zerlegung des unmittelbar im Bewußtsein Gegebenen *). Was nun, als für das Recht unmittelbar

*) Vgl. den ersten Band, S. 28 ff.

gegeben: die Grundlage bildet für die Sitte, die Gewohnheit, mag man es nun ein „unmittelbares Rechtsbewußtsein", oder ein „instinktartiges Gefühl", oder einen „eigenthümlichen Takt", oder wie sonst noch nennen, ist nicht etwa eine besondere geheimnißvolle Kraft, ja seinem Inhalte nach durchaus nicht verschieden von demjenigen, was der wissenschaftliche Forscher „Recht" nennt, sondern nur eine andere ursprünglichere Form der gleichen psychischen Entwickelung*). Auch in jenem unmittelbaren Rechtsbewußtsein, in jenem instinktartigen Gefühle wägen wir ja alle an ein gewisses Rechtsverhältniß geknüpften Interessen gegen einander ab, und entscheiden uns für das allseitig Beste**). Nur wägen wir sie ab mit so großer Schnelligkeit, so in einander fließend, und daher mit so geringem Bewußtsein jedes einzelnen, daß wir uns dieser Abwägung selber nicht bewußt werden, und die Entscheidung durch eine Art von wunderbarer und unerklärlicher Offenbarung uns zu kommen scheint. Dessenungeachtet kann diese instinktartige Abwägung zu vollkommen so richtigen Ergebnissen führen, wie die klarste philosophische Demonstration: indem ja „Schnelligkeit, Ineinanderfließen, Bewußtlosigkeit" an und für sich kein Hinderniß sind dafür, daß die abzuwägenden Interessen (der Gehalt der Abwägung) in ihrer vollen Wahrheit gebildet werden***). Sie kann zu eben so richtigen Ergebnissen führen; aber sie kann auch nicht: wenn die Abwägung irgendwie unvollständig ist, oder wenn Eigennutz und Selbstsucht, Feindschaft und Rachgier, oder sonst un-

*) Einige Andeutungen hierüber findet man im ersten Bande, S. 118 f.; eine weitere Ausführung in den dort aus den »Psychologischen Skizzen« angeführten Stellen.

**) Vgl. den ersten Band, S. 42 f., S. 65 ff., S. 92 ff. und die Vorrede S. XV f.

***) M. vgl. hierüber den zweiten Band der »Psychologischen Skizzen«, S. 268 — 78.

dete Leidenschaften, Gemüthsbewegungen ꝛc., die wahren Werthschätzung verfälschend, sich einmischen. Und dies ist es, was die zergliedernde Auffassung, welche an und für sich aus rein wissenschaftlichem Triebe hervorgeht, auch praktisch wünschenswerth macht.

Ist nun aber einmal jenes unmittelbare instinktartige Bewußtsein durch zergliedernde Reflexion überschritten, so darf man nun auch nicht anhalten, bis man die höchste Klarheit gewonnen hat, welche überhaupt für die menschliche Erkenntniß möglich ist. Mag es immerhin, wie unser englischer Schriftsteller behauptet, einen Grad von Unvollkommenheit in dieser Zergliederung geben, innerhalb dessen man sich von der Wahrheit in eben dem Maße zu entfernen scheint, in welchem man weiter fortschreitet: man schreite nur getrost noch weiter fort, und man wird ihr wieder näher, und dann immer näher und näher kommen*). Nicht nur dies aber, sondern man wird sie auch für die meisten Verhältnisse wirklich zu erreichen im Stande sein. Denn wie enge Schranken auch der menschlichen Erkenntniß überhaupt gesetzt sein mögen (was gewiß niemand weniger als ich zu verkennen geneigt sein wird), so sehe ich doch durchaus nicht ein, warum es uns nicht gelingen sollte, was schon einmal unmittelbar in unserem Bewußtsein gegeben ist, in vollkommen angemessener Zergliederung wiederzugeben. Wir brauchen ja hiebei in keiner Art über uns selber hinauszugehn, wie z. B. bei den meisten Aufgaben der Metaphysik; und der allgemeine Charakter der Aufgabe ist kein anderer, als welcher

*) Wie denn überhaupt aller Mangel der jetzt so verschrieenen Aufklärung darin besteht, daß man noch nicht klar genug war, vielmehr unklar dem Aufzuklärenden fremdartige Elemente unterschob (vgl. den ersten Band, S. 29 ff. u. S. 83 f.). Man kann nicht zu klar sein, eben so wenig als zu sittlich.

bei allen mathematischen Aufgaben als ein so günstiges Verhältniß sich erwiesen und zu so günstigen Ergebnissen geführt hat.

Nur vor Einem hüte man sich hiebei: die Aufgabe der Wissenschaft mit der Aufgabe für besondere Lebensverhältnisse zu verwechseln. Die Wissenschaft wird über viele Rechtsverhältnisse überhaupt nicht allgemein entscheiden können, sondern sich begnügen müssen, die Umstände vollständig darzulegen, von welchen die Entscheidung abhängt. Denn jeder besondere Fall bringt ja unstreitig neue Interessen hinzu für die Abwägung*); und wenn diese auch allerdings in vielen Fällen von der Art sind, daß sie die abstrakt berechnete Entscheidung nicht zu stören vermögen, so werden sie doch auch wieder in anderen Fällen ein so großes Gewicht haben, daß gar keine allgemeine Entscheidung, ja nicht einmal eine solche möglich ist, bei der man sich auf einige Ausnahmen gefaßt machte. Da wird es denn allerdings Debatten in den Staatsräthen, in den Parlamenten, in den Kammern, in den Gerichten geben müssen, und nach festgestellter Entscheidung, nach gefälltem Urtheilspruche nicht selten wieder neue Debatten. Wir wollen also keineswegs in Abrede sein, daß hievon keine Methode irgend einer Art zu entbinden im Stande sei, und daß in nicht wenigen Verhältnissen hiebei nur annähernd werde die Wahrheit gefunden werden können. Aber wenn auch Streit und Zweifel nicht vermieden werden können und sollen durch die Rechtsphilosophie, so wird doch diese, durch vollständige Nachweisung der allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei dieser oder jener Art von rechtlichen Verhältnissen in Betracht kommen können, und der für alle Menschen und Verhältnisse in gleicher Weise gültigen Schätzung der Wer-

*) M. vgl. hiezu den ersten Band, S. 321 f.

the, sehr viel dazu beitragen können, diese Debatten und die Lösung dieser Zweifel klarer und gründlicher zu machen. Die Rechtsphilosophie soll eben so wenig, wie die Logik, das Denken ersparen für die besonderen Fälle, sondern nur demselben größere Sicherheit ertheilen durch klare und vollständige Nachweisung desjenigen, worüber zu denken ist.

Sind nun diese Schranken der Wissenschaft von Vielen, und besonders von unseren Rechtsphilosophen aus der Kantischen Schule übersehn und überschritten worden, so hat doch Bentham dieselben nicht, oder wenigstens nur selten verkannt. Wir sehn ihn an vielen Stellen die Untersuchung abbrechen, weil er nicht im Stande sei, dieselbe mehr ins Einzelne auszuführen, als woraus doch allein ein wahrhaft genügendes Urtheil erwachsen könne; und wenn er sich ja zuweilen verleiten läßt, aus der abstrakten Erwägung allgemein entscheiden zu wollen über ein Verhältniß, welches dies nicht gestattet, so ist dies ein Fehler, nicht seiner Methode, sondern nur ihrer Anwendung. Aber (und hierin liegt der höchste Vorzug dieser Methode) dieser Fehler wird sich von selbst aufdecken bei ihrer fortgesetzten treuen Anwendung: während man dagegen bei der Anwendung so vieler anderen, und besonders der sogenannten philosophischen Spekulation, nur die Aussicht hat, eine Willkühr mit der anderen zu vertauschen. Ein Vorzug, welcher eine natürliche Folge davon ist, daß sie kein neues, selbstgemachtes (spekulatives, erdichtetes) Princip einführen will in die menschliche Natur, sondern nur dasjenige aufdecken, weiter fortführen, klarer ausbilden, welches ohne ihr Zuthun in allen Menschen auf gleiche Weise gegeben ist.

Und in dieser Beziehung kann denn Bentham's Methode in Wahrheit eine „Logik des Gesetzge-

bers“ genannt werden. Volle Sicherheit gegen Irrthum gewähren kann und soll keine Logik. Sie soll ja eine Kunstlehre sein, nicht welche alles weitere Denken unnöthig und entbehrlich machte, eine Kunstlehre nicht zu denken, sondern eine Kunstlehre für das Denken: so auch die Rechtsphilosophie eine Wissenschaft, nicht die uns der praktischen Erwägung der besonderen Verhältnisse überhöbe, sondern welche uns in den Stand setzt, diese Erwägung in der rechten Weise zu vollziehn.

Berlin, im April 1830.

Inhalts-

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erste Abtheilung.
Von den Verbrechen.

Zweite Abtheilung.

Von den Gegenmitteln gegen die aus den Verbrechen hervorgehenden Uebel, inwiefern sie dieselben direkt verhindern, unterdrücken, oder dafür entschädigen.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen.

Grund=

Grundsätze des Criminalrechtes.

Einleitung des deutschen Herausgebers.

Im Allgemeinen ist das Criminalrecht bei uns ungleich vielseitiger und mehr mit der menschlichen Natur einstimmig bearbeitet worden, als das sogenannte Naturrecht. Es gereichte jenem zu großem Vortheile, daß es, als ein Nebenzweig der philosophischen Rechtswissenschaft, wenigstens nicht so unmittelbar in die luftigen Spekulationen unserer neueren philosophischen Systeme hineingezogen wurde; dagegen ihm von ausgezeichneten Geschäftsmännern viele höchst schätzbare, großentheils unmittelbar aus dem Leben geschöpfte und auf das Leben zurückwirkende Arbeiten zugewandt worden sind. Sehr verdient haben sich diese besonders um eine schärfere Bestimmung der Grundbegriffe gemacht; und in dieser Hinsicht würde Bentham manches für die bestimmtere Ausbildung seiner wissenschaftlichen Darstellung von ihnen haben entlehnen können: wie ihn denn auch gerade in dieser Hinsicht mancher nicht unverdiente Tadel treffen wird. Aber Bentham, wie ich früher*) entwickelt, gehört nun einmal zu denjenigen, welche überall von vorn anfangen; und es wird der Wissenschaft gewiß nicht zum Nachtheil gereichen, wenn Forscher dieser

*) M. vergl. die Vorrede zum ersten Bande S. XII ff.

Art von Zeit zu Zeit die Reihe derjenigen unterbrechen, welche mit möglichst umfassender Benutzung alles früher Geleisteten ein auch in seinen kleinsten Theilen vollendetes Gebäude aufzurichten bemüht sind. Man kann überdies auch zu weit gehn in der Scheidung der Begriffe und Abtheilungen einer Wissenschaft, wenn man nämlich die Grundideen fallen läßt, welche die zu Einem wissenschaftlichen oder praktischen Ganzen gehörigen Theile als Ganzes begründen.

Und so muß ich denn, bei aller Hochachtung vor den Verdiensten deutscher Forscher in der Bearbeitung des Criminalrechtes, doch den hier vorliegenden Untersuchungen in manchen sehr wichtigen Punkten den Vorzug geben. Besonders was die Auffassung der Wissenschaft im Ganzen betrifft: während im Einzelnen freilich wieder in einigen Stellen ein nachtheiliger Einfluß von den sensualistischen Ansichten ausgeht, welche wir in den Anmerkungen zum ersten Bande so oft zu bekämpfen und in ihre rechten Gränzen zurückzuweisen hatten. Eine wesentlich und durchgreifend falsche Auffassung aber ergiebt sich hieraus auch für das Criminalrecht nirgends: indem theils der stets auf das Hohe und Edle gerichtete Sinn des Verfassers die Fehler seiner Theorie wieder gut macht, theils diese Fehler überhaupt nur in einer Beschränktheit der Ansicht bestehn, und also nur eine Ergänzung, keine Umbildung nöthig machen*).

Aber gerade in Hinsicht jener allgemeinen wissenschaftlichen Verhältnisse werden dem Verfasser von deutschen Criminalisten viele Vorwürfe gemacht werden; und so geht denn für denjenigen, welcher ihn in Deutschland

*) M. vgl. den ersten Band, S. 43—46.

einzuführen unternommen hat, die Pflicht hervor, daß er wenigstens einen Versuch mache, ihn dagegen zu schützen.

Zuerst also finde ich das zu loben an dieser Bearbeitung des Criminalrechtes, daß der Verfasser kein besonderes Princip für dasselbe aufgestellt hat außer demjenigen, welches er für das Recht im Allgemeinen geltend gemacht hatte: das Wohl aller im Staate oder in der Menschheit Vereinigten. Wo irgend dieses Wohl zu fördern, wo irgend einer Störung desselben entgegenzuarbeiten ist, da läßt er den Criminalgesetzgeber, und nach dessen Anweisung den Criminalrichter, allseitig eingreifen. Der Criminalgesetzgeber warnt den zu Verbrechen Versuchten; er baut den Verbrechen vor, welche er mit Wahrscheinlichkeit voraussehn kann; bei schon begonnenen läßt er durch unmittelbar durchgreifende Hinderung oder Unterdrückung rasche Abhülfe eintreten; durch Vollziehung der Strafe wird der Verbrecher selber, und werden Andere abgeschreckt; dem verletzten Theile wird Ersatz gewährt; und auf die Besserung der verderbten Neigungen kräftig und angemessen hingearbeitet. Kurz, auch die gegen Verbrechen gerichtete Praxis des Richters läßt keine Gelegenheit unbenutzt, wo sie, mehr vorübergehend oder bleibend, mehr äußerlich oder innerlich, geistig oder sinnlich, fördernd einzuwirken im Stande ist auf die ihrer Aufsicht Untergebenen.

Wenn schon in anderen, überwiegend nur der Betrachtung gewidmeten Gebieten die irrige Voraussetzung, daß alles aus Einem Principe abgeleitet werden müsse, höchst einseitig entstellend wirkt: so muß dies besonders hier der Fall sein: wo ja die Theorie allein in Bezug auf die Praxis Bedeutung hat, weil sie eben von Anfang

an nur in Bezug auf diese entworfen wird. Wunderlich genug, indem man die Untersuchung gewöhnlich mit der Frage nach der Bestimmung oder der Idee des Gesetzgebers beginnt, glaubt man sich dann berechtigt, von dessen Wirkungskreise alles dasjenige abzuwehren, was in jener Grundbestimmung nicht enthalten ist. Die Grundidee des Richters, sagt man z. B., besteht darin, zu vergelten oder abzuschrecken rc.: alles Andere ist ihr fremd, und daher von seiner Wirksamkeit auszuschließen. Als wenn die Zwecke der Staatseinrichtungen nach den Aemtern und nach denjenigen Geschäftskreisen zu bestimmen seien, welche die Ansichten des gewöhnlichen Lebens den Aemtern zuweisen, und nicht vielmehr die Aemter und Geschäftskreise nach den Zwecken, die sich aus einer allseitigen Betrachtung der menschlichen Natur und der Verbindung zum Staate als nothwendig ergeben! — Bei jener Bestimmungsweise könnte es ja leicht geschehn, daß für diesen oder jenen Zweck, und der eben nicht der unwichtigste wäre, gar kein Amt sich vorfände; und also dessen Förderung entweder ganz unterbliebe, oder, wenn auch dies nicht, doch der nur zufällig hinzutretenden und beschränkten Thätigkeit Einzelner überlassen würde. Auf diese Weise scheint es z. B. jetzt mit der sittlichen Besserung sich zu verhalten. Die Geistlichen, von Enthusiasmus für Frömmigkeit und Gottseligkeit erfüllt, wollen nichts mehr wissen von der Wirksamkeit für die sittliche Besserung, so daß man sogar laut spotten hört über die „moralischen Predigten“, welche „in einer Zeit Sitte gewesen wären, wo man von dem Wege des Heils gänzlich verirrt gewesen sei“; zur Bestimmung der Rechtspraxis soll dieselbe auch nicht gehören; und so läßt man die Wirksamkeit dafür lieber ganz fallen, oder überläßt sie wenigstens zufälliger Privathülfe, in einer

Zeit, wo dieselbe, bei immer zunehmender sittlicher Verderbniß, gerade am meisten nöthig wäre.

Des Verfassers Theorie, und mit ihr die unsrige, ist also weder Warnungstheorie, noch Abschreckungstheorie, noch Erstattungstheorie, noch Besserungstheorie rc., sondern alles dies zusammen; ja wir finden, außer diesen, gemeiniglich bei uns einander gegenübergestellten, noch andere Momente aufgeführt: wie denn z. B. die Nothwendigkeit, die durch Verbrechen hervorgerufenen Befürchtungen zu heben, noch nirgends so überzeugend, in solcher Ausdehnung und mit solcher Klarheit hervorgehoben worden ist. Auch ist die hier vorliegende Theorie deshalb nicht etwa eine eklektische, oder auch nur eine zusammengesetzte Theorie zu nennen. Denn ihre Zusammengesetztheit ist ja nicht größer als die der menschlichen Natur selber; und sie wählt nichts aus, als was wir in dieser unaustilgbar begründet finden, wenn dieselbe zu höherer Klarheit des Erkennens und zu einem umfassenden Ueberblick der menschlichen Verhältnisse sich entwickelt hat. Man denke sich einen allseitig gebildeten Menschen als Zuschauer eines Verbrechens: sogleich wird er das lebhafte Verlangen empfinden, ausgleichend dazwischenzutreten in Hinsicht des durch das Verbrechen gewirkten Schadens; sogleich aber auch das Verlangen, wenn ihm irgend Macht und Gelegenheit dazu gegeben sind, durch Gesetze und Strafen warnend und abschreckend, durch andere Maßregeln aufklärend und bessernd auf den Verbrecher, wie auf Andere, einzuwirken. In wie weit ihm die Erreichung des einen oder des anderen dieser Zwecke unmöglich ist, wird er Ungenügen und Unbefriedigung empfinden. Eben dies aber macht sich auch für die Gesetzgebung im Allgemeinen geltend. Keine Gattung von Wohlthaten, die für den Einzelnen,

oder für Mehrere, oder für das Ganze, durch dieselbe erreicht werden können, darf unberücksichtigt bei ihr bleiben; und so lange man, einseitig beschränkt, nur auf die eine oder die andere Gattung derselben seine Aufmerksamkeit und seine Bestrebungen richtet, wird, in mancherlei Undulationen, das Vernachlässigte sich immer wieder geltend, und immer wieder neuen Streit und neue Umänderungen nöthig machen.

Man möchte vielleicht einwenden, man wolle im Allgemeinen nicht entgegen sein, daß alle diese Zwecke berücksichtigt würden für die Criminalgesetzgebung und Criminalpraxis; aber Ein Grundprincip müsse doch aufgestellt werden, welchem die Entscheidung anheimfalle, wo ein Streit entstehe, und nach welchem die Größe der Strafe mit Sicherheit abgemessen werden könne. Auch dies aber müssen wir nicht nur für nicht nothwendig, sondern selbst für unstatthaft erklären. Das bei jedem Streite dieser Art Entscheidende und die Norm für das Maß unserer Gegenwirkung sind: die Größe der Uebel, denen wir zu begegnen, die Größe der Steigerungen, die wir hervorzubringen die Aussicht haben, die möglichste Beschränkung der Uebel endlich, welche wir selber durch unser Eingreifen zu veranlassen nicht vermeiden können und dürfen. Nach Maßgabe hievon wird dann in dem einen Falle dieser, in dem anderen jener von den bezeichneten Zwecken für die Bestimmung von Recht und Strafe überwiegen müssen.

So wird im Allgemeinen allerdings die Abschreckung höher, als der Ersatz, und weit höher, als das zu Gunsten beider vom Richter hervorgebrachte Uebel zu achten sein, weil diese letzteren nur auf den gegenwärtigen Moment und auf Ein Individuum, oder doch nur

auf wenige sich erstrecken, jene auf die ganze Zukunft und auf eine bei weitem größere Anzahl von Individuen. Dagegen auf der anderen Seite im Allgemeinen wird die Abschreckung der Hinwirkung auf die Besserung ganzer Menschenklassen nachstehn müssen, weil die letztere eine mehr innere, weniger sittlich zweideutige, und eben deshalb auch mehr bleibende Wirkung in sich schließt. Noch allgemeiner wird überhaupt jede auf eine größere Anzahl von Menschen sich erstreckende heilsame Einwirkung der Wirkung auf Einzelne oder auf eine geringere Anzahl vorzuziehn sein. Aber die Gelegenheiten zu diesen verschiedenen Arten der Wirksamkeit zeigen sich unter verschiedenen Verhältnissen sehr verschieden. Unter manchen Umständen ist mancher Zweck gar nicht zu erreichen; unter anderen seine Erreichung wenigstens höchst unsicher und unbestimmt rc.: wo denn also die nach der abstrakten Schätzung mehr untergeordneten Zwecke den nach der abstrakten Schätzung wichtigeren werden vorgezogen werden müssen.

Die Art der Entscheidung ist also hier ganz die gleiche wie bei'm Civilrechte*): es werden Güter und Uebel, wie sie an ein gewisses Verhältniß geknüpft sind, allseitig und nach der für alle Menschen gleich gültigen Werthschätzung gegen einander abgewogen, und derjenigen Handlungsweise der Vorzug gegeben, an welche, dieser allgemein-gültigen Schätzung gemäß, die größten Güter und die geringsten Uebel geknüpft sind. Nur daß hier diese Abwägung zusammengesetzter ist, indem ja durch die Folgen wie durch die Motive der Verbrechen neue Momente für dieselbe hinzukommen**); und überdies, da

*) M. vergl. den ersten Band, S. 43 u. S. 57 ff.; auch S. 199 ff. u. S. 205.

**) Vergl. den ersten Band, S. 83 f. u. S. 94.

es von Anfang an auf eine Rückwirkung abgesehn ist, welche sehr mannigfaltige Richtungen und Grade der Ausdehnung, sowohl in Hinsicht der von ihr zu treffenden Individuen, als in Hinsicht ihrer zeitlichen Verhältnisse haben kann, der Erfindungskraft ein fast unbegränzter Spielraum gegeben ist.

Will man das allgemeine Rechtsprincip, wie es hiedurch modificirt wird, als ein eigenthümliches Princip aufführen, so hat man für die wissenschaftliche Construktion des Criminalrechtes allerdings ein besonderes Grundprincip gewonnen: wie denn überall nicht schwer fallen wird, einen allgemeinsten Ausdruck zu finden, wenn man einmal über das für die Construktion des Einzelnen zu beobachtende Verfahren einig geworden ist. Um dem Verbrechen unmittelbar oder mittelbar vorzubeugen, um dasselbe zu hemmen und für eine nähere oder fernere Zukunft zu verhüten, ergreife man stets diejenigen Maßregeln, welche in allen an das vorliegende Verhältniß geknüpften Beziehungen vermöge des geringsten Uebels das meiste Uebel zu hindern oder wieder gut zu machen und das größte Gute zu wirken geeignet sind. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß das hierin vorliegende Princip schwerer zu handhaben sein wird, als jene nur auf Einen Zweck gestellten; nur in ihm aber wird der allseitig Empfängliche und Gebildete wahrhaft Befriedigung finden*).

*) Ich bin dabei weit entfernt, zu verkennen, eine wie große Förderung für die bisherige Theorie und Praxis, so wie für die künftige umfassendere, gerade daraus hervorgegangen ist und hervorgehn wird, daß die bezeichneten Gesichtspunkte einzeln von umsichtigen und scharfsinnigen Männern ins Auge gefaßt und durchgearbeitet worden sind. Man hat auf diese Weise die Maßregeln, welche durch jeden besonderen der für die criminalistische Rück-

Alle Bewegungen, welche in neueren Zeiten in Hinsicht des Criminalrechtes Statt gefunden haben: die philosophischen Streitigkeiten, die Ausarbeitung und Einführung neuer Gesetzgebungen *), die fast zu Gesetzen gewordenen Abweichungen der gerichtlichen Praxis von den Gesetzen, und von welcher Art diese Bewegungen sonst noch sein mögen, lassen sich zurückführen auf das Eine Grundbestreben: die gewonnene höhere geistige Bildung auch auf diesen Zweig des gesellschaftlichen Lebens zu verbreiten. In älterer Zeit war das einzige Princip, aus und nach welchem Strafen auferlegt und abgemessen wurden, die Rache oder die Wiedervergeltung (Sühne). Steif an das Aeußerliche sich anschließend und auf die äußerlichste Weise zurückwirkend, foderte sie für ein Auge ein Auge, für eine Hand eine Hand zc., oder was sonst noch, nach allgemein verbreiteten Ansichten, dem gleichgeschätzt wurde. Dies nun konnte nicht mehr genügen bei weiter vorgeschrittener Bildung: man erkannte, oder fühlte doch, daß für die Verbrecher, und daß für die übrigen Staatsbürger mehr gethan werden müsse von der Criminalgesetzgebung. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Theorieen, welche in den letzten Jahrzehenden in Deutschland einander gefolgt sind, oder neben einander bestanden haben und noch bestehn, einzeln anzuführen. Man findet

---

wirkung vorliegenden Zwecke bedingt werden, genauer und mannigfaltiger geprüft, als dies bei einer gleich anfangs umfassenderen Zweckbestimmung würde der Fall gewesen sein. Das wahre Interesse der Menschheit aber fodert nothwendig die Zusammenfassung aller dieser Zwecke zu Einer Betrachtung.

*) Eine interessante Uebersicht der seit dem Jahre 1786 in den Gesetzgebungen aller civilisirten Länder eingetretenen Veränderungen findet man in der Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte et du publiciste etc. Tome IX, p. 161—88.

ihren Schematismus in jedem guten Compendium. Sehr bemerkenswerth aber ist es, und ein nicht unwichtiges Zeugniß von der völligen Unbrauchbarkeit der Vergeltungstheorie für die Praxis eines gebildeten Zeitalters, daß unter den ausgezeichneten Juristen der neueren Zeit fast kein einziger zu dieser Theorie sich bekannt hat. Sie hat sich fast nur noch bei Philosophen erhalten, welche bei uns in den letzten Jahrzehenden, einem großen Theile nach, so sich gewöhnt haben, in der Luft zu schweben, und von allem Reellen und dem darauf zurückwirkenden natürlichen Gefühle sich zu entfernen, daß ihr Zeugniß, wenn man einmal Stimmen sammeln wollte, eben nicht viel würde gelten können.

Das wahre Verhältniß ist, daß das Rachegefühl, welches wir bei'm Anblicke eines Verbrechens empfinden, ungeschieden alle anderen Principien in sich enthält, aber in einer dem Thierischen sich annähernden Rohheit: dunkel, beschränkt und ungebildet. Was die auf Vergütung, Warnung, Abschreckung, Besserung Hinarbeitenden mit Umsicht und besonnener Ueberlegung, durch nicht selten langwierige und vielfältig in einander greifende Maßregeln zu erreichen suchen: das will die Rache blind und augenblicklich erreichen durch des Verbrechens Vernichtung, oder Verstümmelung, oder dem ähnliche gewaltsam niederwerfende Rückwirkungen.

Gewinnt aber, im Fortschritte der allgemeinen Bildung, der Geist einen weiteren Ueberblick über die menschlichen Angelegenheiten; dringt er tiefer ein in die Natur und die Entstehungsweise der den menschlichen Handlungen zum Grunde liegenden Motive; läßt der Sturm der feindseligen Leidenschaften und Affekte nach, und erweitert sich das Herz zu allgemein-menschlicher Theilnahme: so

fühlen oder erkennen wir, daß die Zufügung eines gleichen Schadens, wie uns vom Verbrecher zugefügt worden, eine Vermehrung des alten Uebels durch ein neues Uebel sein würde, ohne Sinn und Nutzen, außer inwiefern sie auf die Erreichung eines der vorher bezeichneten Zwecke hinarbeitete; und so löst sich denn das Rachegefühl, indem es zur Klarheit sich ausbildet, mehr oder weniger, in jene Zweckvorstellungen auf. Während also, wie früher bemerkt, bei einer wahrhaft umfassenden Bearbeitung des Criminalrechtes allen diesen Zwecken, in allen für sie möglichen Beziehungen, eine an und für sich gleich vollgültige Stimme zugestanden werden muß: so ist das Princip der Rache das einzige, welches ganz wegfallen kann und soll, weil es durch die allseitig-klare Ausbildung der anderen ganz unnütz gemacht wird: das Thierisch-Rohe ausgeschieden, das wahrhaft Menschliche, welches in ihm nur in instinktartigen Gefühlen und Trieben gegeben war, zu klarer Einsicht und klar bestimmtem Wollen ausgebildet. Auch hilft hier kein dialektisches Künsteln an diesem Begriffe, wie man denn neuerlich sogar eine »Vernunftrache« erklügelt hat: die Vernunftrache, d. h. die zu vernünftig klarer Einsicht und vernünftig lauterem Gefühle ausgebildete Rache, besteht eben in nichts anderem, als in der Gesammtheit der bezeichneten Zweckvorstellungen. Wollte man die Rache noch daneben fest halten, so würde man die gleichen Zwecke zwiefach erstreben: einmal mit klarer Einsicht, und dann noch einmal in blindem Instinkte.

Hiemit stimmt es gewissermaßen überein, daß Bentham die Rache unter den Ersatzmitteln aufführt als ein entschädigendes Lustgefühl für diejenigen Unlust- und Schmerzgefühle, welche der verletzte Theil auf Veranlassung

des Verbrechens habe erdulden müssen*). Er stellt hiebei, in sehr richtigem Gefühle, den Grundsatz auf, daß der Richter zwar diese Lust wie jede andere gelten lassen, aber für dieselbe nichts besonderes oder noch außer demjenigen thun dürfe, was er schon um anderer Zwecke willen zu thun verpflichtet sei. In dieser Gestalt aber könnte die vom Gesetzgeber gewährte Befriedigung der Rache doch auch nur als ein, der Ungebildetheit der Bürger von ihm gebrachtes Opfer gelten: welches, obgleich ein Uebel verhütend, (denn das nicht befriedigte Rachebestreben würde sich als bitteres Schmerzgefühl ausbilden, und vielleicht in unheilbringenden Thaten äußern), doch selber als ein Uebel zu betrachten ist, und also nicht nur wegfallen kann, sondern auch wegfallen soll, sobald es dem Gesetzgeber durch indirekte Mittel gelungen ist, die ihm Untergebenen von diesem Ueberbleibsel thierischer Rohheit ganz frei zu machen, und zu einer wahrhaft menschlichen Weltansicht emporzubilden**).

Wie bei jeder Entwickelung von einem Unvollkommneren zu einem Vollkommneren, so waren auch bei der für das Criminalrecht eingetretenen mancherlei Verwirrungen unvermeidlich. Als den Mittel- und Brennpunkt derselben kann man die Lehre von der Zurechnung betrachten. Der Verfasser übergeht diese ganz, und kann sie übergehn, ohne daß dies seiner Entwickelung Abbruch thäte, weil er überall für die Strafbestimmung den natürlich-klaren Standpunkt festhält, auf welchem von dieser Seite her nicht die mindeste Schwierigkeit entsteht. Bei aus

*) M. vergl. das 4. Capitel der 2. Abtheilung, N. V.

**) M. vergl. hierüber den 1. Band, S. 188 ff.

pflegt ihre Erörterung in jeder Bearbeitung des Criminalrechtes einen großen Raum einzunehmen; und jede Messe bringt uns neue Abhandlungen, ja neue Bücher über diesen Streitpunkt. Auch ist in der That schon so viel Scharfsinn auf die Erörterung desselben verwandt worden, daß man längst darüber im Klaren sein müßte, wenn nicht der Fehler schon in der Stellung der Aufgabe läge, und also durch keine noch so scharfsinnige Lösung derselben ihm abgeholfen werden könnte.

Indem ich im Folgenden, durch eine tiefere logische und psychologische Zergliederung, dieses πρῶτον ψεῦδος in der Aufgabe nachzuweisen unternehme, gehe ich Schritt vor Schritt von dem Einfacheren zum Zusammengesetzteren fort. Erst am Schlusse also wird man urtheilen können, wie die bisherigen Lösungsversuche zu den hier mitgetheilten Zergliederungen sich verhalten; und man wird sich überzeugen, daß auch hier wieder die früher bezeichnete Tendenz, das Criminalrecht mit unserer höheren geistigen Bildung zu durchdringen, das Charakteristische ausmache in den wissenschaftlichen und praktischen Bestrebungen unserer Zeit.

1) Logische Zurechnung.

Fassen wir den Ausdruck „Zurechnen“ zuerst in seiner einfachsten, logischen Bedeutung, so bezeichnet derselbe so viel als „Zusprechen, einem Subjekte ein Prädikat beilegen“, mag dieses nun eine Eigenschaft, oder eine Wirkung, oder welche Beziehung sonst enthalten. Es fragt sich nur: was soll zugesprochen, und wem soll zugesprochen werden, oder welche sind die Prädikate, welche die Subjekte, die wir mit einander verbinden bei der Zurechnung?

Die einfachste Antwort wäre: die That oder Handlung soll zugerechnet werden dem Menschen. Dies

aber geschieht unstreitig in jedem Falle, wo überhaupt die Frage nach der Zurechnung gestellt wird: dem Rasenden, dem Blödsinnigen werden der Mord oder der Diebstahl, den sie verübt haben, eben so wohl, als von ihnen ausgegangen, logisch zugesprochen, als demjenigen, der durch Rache oder durch Habsucht zu Uebelthaten dieser Art hingerissen worden ist. Hier also haben wir die eigentliche Aufgabe noch gar nicht ins Auge gefaßt, und müssen daher übergehn zur:

2) Psychologischen und physiologischen (pathologischen) Zurechnung.

In der Art, wie die bezeichnete Frage gewöhnlich aufgeworfen wird, ist eine Zweideutigkeit nicht zu übersehn. Unter dem Ausdrucke »Handlung« können wir sowohl die äußere als die innere Handlung verstehn: die innere Handlung aber kann höchst verschieden sein bei einer und derselben äußeren: bei einem Morde z. B. Rache, oder Ehrgeiz, oder Habsucht, oder das Bewußtsein raubende thierische Wuth ꝛc.*). Bei allen folgenden Untersuchungen nun ist es unstreitig nur um die innere Handlung zu thun; wir wollen die inneren Antriebe kennen, als

*) Die Ausdrücke »innere Handlung oder That« sind, genau genommen, zu eng, indem ja der innere Antrieb zur Handlung nicht immer rein aktiv zu sein braucht. Am wenigsten passen diese Wörter, wo die äußere Handlung (z. B. ein Mord in einem Anfalle von Manie) aus leiblichen Aufregungen hervorgegangen ist. Dennoch möchte ich, eben jener zwiefachen Bedeutung wegen, nicht gern die Ausdrücke »Handlung und That« mit anderen vertauschen. — In dem Falle bloß körperlicher Aufregungen würde die Antwort auf das Problem der psychologischen Zurechnung negativ sein, d. h. wir erklären, eine gewisse äußere Handlung sei gar nicht auf die Seele eines Menschen, als auf ihre Ursache, zu beziehn: statt der psychologischen Zurechnung müsse eine physiologische eintreten.

als innres Ergebniß die äußere Handlung hervorgetreten ist. Daher ich schon früher*) den Vorschlag gemacht habe: man solle an die Stelle der stets verwirrenden Frage nach dem »*Ob*« der Zurechnung die Frage nach dem »*Was*« der Zurechnung setzen, oder die Frage: von welcher Art der, entweder seelenartige oder leiblich-pathologische Antrieb zur Handlung gewesen, oder welche die *innere Handlung* sei, die man in Bezug auf eine gewisse äußere Handlung dem Thäter zuzusprechen habe? Dieses Verhältniß wird durch das hier Gesagte noch deutlicher hervortreten. Vorläufig bemerke man nur, daß wir hier, wie sich bei genauerer Zergliederung deutlich ergiebt, nicht mehr eine einfache logische Zurechnung, sondern schon *zwei logische Zurechnungen* haben, vermittelt durch eine *psychologische*. Wir beziehn nämlich einmal eine gewisse äußere That auf einen gewissen Menschen, zweitens eine gewisse innere That auf eben diesen Menschen, und drittens beziehn wir (psychologisch) jene äußere That auf diese innere, als auf ihre Ursache. Vermittelst dieser Beziehung wird dann auch die ursprünglich rein logische Zurechnung in eine psychologische verwandelt, d. h. wir beziehn jetzt die äußere That auf den Menschen *nur in Hinsicht einer gewissen inneren, als deren psychologischen Grund.*

3) *Moralische Zurechnung.*

Unternehmen wir von einer gewissen Handlung aus eine *sittliche* Würdigung des Menschen, so ist das Verhältniß unstreitig schon wieder zusammengesetzter. Wir

---

*) M. vergl. meine »Beiträge zur Seelenkrankheitskunde«, S. 406—24.

fassen nicht bloß den Antrieb oder dasjenige innere Handeln ins Auge, welches wir als Ursache der jetzt beobachteten äußeren Handlung erkannt haben, sondern wir fragen zugleich, wie dieser Antrieb zu der Summe der überhaupt in der Seele des Urhebers angelegten Antriebe, oder zu der ganzen moralischen Ausbildung desselben sich verhalte. Von wie großer Wichtigkeit dies nicht nur für die Vollständigkeit der Erkenntniß, sondern auch für die Praxis des Criminalrechtes sei, fällt auf den ersten Anblick in die Augen. Es kann jemand im Schlafwandeln, er kann in einem, vermöge boshafter Anreizung mit übermäßiger Heftigkeit aufgeregten Affekte ꝛc. etwas gethan haben, was er, wenn alle in ihm angelegten Neigungen und Triebe zu der Handlung hätten zusammenwirken können, mit dem größten Abscheu von sich gestoßen haben würde. Die Erweckung der in ihm gegebenen höheren Lebensansichten, Pflichtvorstellungen und moralischen Grundsätze ꝛc., war, in Folge gewisser psychischer oder körperlicher Verhältnisse, entweder ganz gehemmt, oder doch sehr beschränkt; und so ist denn das Verbrechen nicht seine That, wenn wir ihn als ganze Person betrachten, sondern nur Handlung eines beschränkten Theiles von ihm, welcher unglücklicherweise ohne die anderen für sein Handeln bestimmend wurde. Für die psychologische Zurechnung also bleiben wir bei den inneren Ursachen einer bestimmten äußeren That stehn; für die moralische stellen wir die Frage auf den ganzen Menschen. Wir wollen auch wissen, was wir uns künftig von ihm zu versehn haben: ob nach der Gesammtheit der in ihm angelegten Antriebe ꝛc. zu erwarten sei, daß er diese oder ähnliche Handlungen wiederholen werde, oder ob er etwa durch

einen vielleicht nie wiederkehrenden Zusammenfluß äusserer oder innerer Verhältnisse dazu gedrängt worden sei*).

Indem wir die fabelhafte metaphysische oder transscendentale Zurechnung mit Stillschweigen übergehn, kommen wir zur

4) Einfachen criminalistischen Zurechnung.

Die moralische Zurechnung wird in die einfache criminalistische verwandelt, indem wir die Bestimmung der Strafe mit hineinziehn. Diese Bestimmung aber kann nur aus der genauesten Berücksichtigung aller vorher genannten Zwecke hervorgehn; und wir bedürfen hiezu aller derjenigen Momente, welche für die übrigen Zurechnungsweisen namhaft gemacht worden sind. Wir brauchen die äußere That, um danach die Vergütung abzumessen, die wir, zu Gunsten des verletzten Theiles, dem Verbrecher auferlegen; um die Besorgniß und das Schrecken zu beurtheilen, welchen wir entgegenzuarbeiten haben. Wir brauchen die innere That, inwiefern wir auf die Abschreckung des Verbrechers oder auf seine Besserung hinwirken wollen. Eben hiezu aber ist uns auch der umfassendere Gesichtspunkt der moralischen Zurechnung von der höchsten Wichtigkeit. Auch hieran aber haben wir noch nicht genug für eine allseitige criminalistische Entscheidung: wir müssen, um die Art und den Grad unserer Gegenwirkung den Verhältnissen des Ganzen angemessen zu bestimmen, noch mancherlei äußere Momente hinzunehmen, z. B. die Ausdehnung, in der wir ähnliche Motive unter demjenigen Volke verbreitet annehmen können, unter welchem der Verbrecher lebt; die Ausdehnung und den Grad, in denen Besorgniß und Schrecken ent-

*) Genauere Bestimmungen hiefür folgen sogleich unter der nächsten Nummer.

stehn werden, rc. Wie könnten wir sonst hoffen, dem *wirklichen Bedürfnisse gemäß* abschreckend und beruhigend zu wirken? Alle diese Momente müssen überdies nicht nur einmal, sondern manche derselben mehrmals bei unserer Erwägung zu Rathe gezogen werden in Rücksicht auf verschiedene Zwecke, wie ja z. B. die Kenntniß der allgemeinen Stimmung im Volke, außer für das vorher bezeichnete, noch dafür von großer Wichtigkeit sein wird, ob der Richter ihr vielleicht einen Theil der Strafe überlassen, ob er sie wenigstens in die Strafe hineinziehn könne, oder ob er dieselbe im Gegentheil als seinen Veranstaltungen entgegenwirkend voraussetzen müsse; und die Motive des Thäters, wie die Kenntniß seines sonstigen Charakters, außerdem, daß sie unmittelbar die Art und den Grad unserer Rückwirkung auf ihn selber bestimmen, auch auf die Art und den Grad des durch das Verbrechen geweckten Schreckens, und vermöge dessen zum zweiten Male auf die Art unserer Rückwirkung werden Einfluß ausüben müssen. Auch wird die Bestimmung der letzteren dadurch sehr erschwert, daß für alle diese Momente unendlich viele, nicht nur Artverschiedenheiten, sondern auch Gradverschiedenheiten möglich sind. Im höchsten Maße findet sich dies bei den für die *moralische* Zurechnung vorliegenden Momenten. Für diese sind ja nicht nur die mannigfaltigen Grade der Stärke der verschiedenen, in dem Urheber des Verbrechens angelegten Antriebe, sondern auch die Verknüpfungsverhältnisse unter diesen Antrieben und unter seinen Vorstellungen überhaupt, so wie deren Stärke, zu berücksichtigen. Denn auch nach Maßgabe dieser letzteren, wie sie in Ueberzeugungen, Kenntnissen, Ansichten, Meinungen, Vorurtheilen rc. aller Art sich geltend machen, wird die *Wahrscheinlichkeit*, daß eine gleiche oder eine ähnliche Handlung

künftig wieder von ihm ausgehn werde, in stätiger Steigerung von Null bis zu völliger Gewißheit hinansteigen können.

5) Umgekehrte criminalistische Zurechnung.

Finden wir nun schon für die Bestimmung der Strafe von der Handlung aus, eine fast verwirrende Zusammengesetztheit der Erwägung bedingt: so wird diese Zusammengesetztheit noch mehr gesteigert, wenn durch den Criminalrichter nicht der Handlung die Strafe, sondern umgekehrt der Strafe die Handlung angepaßt werden soll. Das Strafgesetz ist gegeben: es findet sich eine Handlung, die mit dem, im Strafgesetze zum Grunde gelegten Straffalle einstimmig, und doch auch wieder in gewissem Betrachte nicht ganz einstimmig ist; und es entsteht also die Frage, ob dessenungeachtet die Handlung für eine solche erklärt werden solle, auf welche das Strafgesetz anwendbar sei?

Nicht bloß, daß, wenn wir uns nicht darauf beschränken wollen, blind logisch unterzuordnen, hier in Gedanken die Frage umgekehrt, und demnach alle bei der einfachen criminalistischen Zurechnung aufgeführten Momente ebenfalls, und in schwierigeren Verhältnissen, in Betracht gezogen werden müssen: so kommt noch das höchst bedenkliche Verhältniß hinzu, daß in den meisten Fällen, wenn die für diesen Straffall bestimmte Strafe verworfen wird, überhaupt keine Strafe auferlegt werden darf. Denn die Fälle, in welchen dem Richter verstattet ist, eine andere Strafe anzuwenden, sind kaum zu rechnen, theils ihrer kleinen Anzahl wegen, theils weil sie fast nur auf Milderung oder Schärfung der Strafe herauskommen. Es ist dies Verhältniß also ganz demjenigen zu vergleichen, welches für die Heilung der Krankheiten Statt finden würde, wenn für jede Krankheit nur

Ein Arzeneimittel festgestellt und dem Arzte nur die Wahl gelassen wäre, entweder dies Eine Mittel anzuwenden, auch wo er dasselbe für überwiegend unzweckmäßig erkennt, oder gar keines.

So befindet sich demnach der Richter nicht selten in einem peinigenden Kampfe mit sich selber. Er kann sich nicht enthalten, mehr oder weniger bewußt, jene einfache criminalistische Betrachtungsweise anzuwenden. Fühlt er nun die durch das allgemeine Gesetz festgestellte Strafe als unangemessen: so muß natürlicherweise eine Scheu in ihm entstehn, dieselbe zuzuerkennen; auf der anderen Seite aber fühlt oder erkennt er eben so dringend, daß doch irgend etwas gethan werden müsse für die früher bezeichneten criminalistischen Zwecke, und daß die, wenn auch in gewissem Betrachte ungenügende oder gar zweckwidrige Rückwirkung nach der Bestimmung jenes Criminalgesetzes zuletzt noch immer besser sei, als gar nichts zu thun. Auf welche Seite er sich also auch wenden mag, er bleibt unbefriedigt. Die Anfoderung des Rechtes geht auf strenge Angemessenheit der criminalistischen Rückwirkung zu den rechtlichen Zwecken; und diese Angemessenheit ist doch unter den vorliegenden Verhältnissen in keiner Art möglich. Daher in einem solchen Falle die gekünstelten Urtheilsprüche, welche, ungeachtet dieser Künstlichkeit, nur selten, und auch dann nur zufällig, den Anfoderungen des Rechtes genügen; daher die Menge von nachtheiligen Freisprechungen, bald von den Aerzten, bald von den Geschworenen, bald von den Richtern selber aus; daher die Erfahrung, daß nur in sehr wenigen Fällen ein ganz frei von Vorurtheilen und von aller Einzwängung durch eine positive Richtschnur Urtheilender mit den Entscheidungen der Criminalgerichtshöfe durchaus übereinstimmen wird.

Vollkommen nun wird dieser Widerstreit aller- dings nicht zu vermeiden sein. Denn wollen wir nicht dem Richter eine gefährliche Willkühr verstatten; so muß ja die Strafe vorher bestimmt werden, muß bestimmt werden im Verhältniß zu einem bestimmten Verbre- chen, welches durch allgemein erkennbare Merk- male bezeichnet wird *). Dem wesentlichen Charakter des zu bearbeitenden praktischen Verhältnisses gemäß, ist also die Strafe eher da, und das Verbrechen muß ihr ange- paßt werden nach bestimmten, für die Anschauung offen liegenden Eigenthümlichkeiten. Eine gewisse Unangemes- senheit zwischen beiden wird demnach, weil das allgemeine Gesetz die unendliche Mannigfaltigkeit des Be- sonderen stets nur beschränkt in sich aufzunehmen ver- mag, in vielen Fällen nicht überwunden werden können. Was verlangen wir also?

Nichts weiter, als daß die Merkmale der Handlun- gen, durch welche die Strafe bedingt wird, weniger auf gewisse Arten von äußeren Handlungen, als auf gewisse Arten des inneren Handelns gestellt werden. Auch für diese letzteren werden sich ja mit ziemlicher Sicher- heit äußerlich erkennbare Zeichen angeben lassen. Dies ist es vorzüglich, was in dieser Beziehung als An- foderung unserer, zu einer höheren Geistesreife vorge- schrittenen Bildung sich geltend macht. So lange die Strafe nichts als rohe Wiedervergeltung sein sollte, war das äußere Handeln allerdings geeignet, als Grund- lage zu dienen für ihre Bestimmung; jetzt, da man hö- here Zwecke mit klarer Einsicht verfolgen will, ist dasselbe untauglich für die Begründung der criminalistischen Rück- wirkungen.

---

*) Vergl. den 1. Band, S. 83 f. und S. 93 f.

Wendet man hiegegen ein, man werde hiedurch in eine Reihe verwickelter Untersuchungen hineingezogen werden, bei welchen man so leicht durch Heuchelei und Falschheit getäuscht werden, und zuletzt doch selbst im glücklichsten Falle nur den *höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit*, keine volle Gewißheit für den Abschluß der Untersuchung hoffen könne: so möchte dies freilich für manche Fälle nicht abzuleugnen sein. Aber ist es denn bei dem jetzigen Verfahren anders? — Man überblicke alle öffentlich bekannt gemachten Criminaluntersuchungen: kann man der Nachforschung nach den *inneren Antrieben zum Verbrechen* entbehren? Oder dreht sich nicht vielmehr um diese auch bisher schon der größere Theil der Untersuchung? — Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Verfahrungsweisen also würde der sein, daß man bei der gewöhnlichen, unter dem Titel von Milderungs- oder Schärfungsgründen, von ganzer oder theilweiser Aufhebung der Zurechnung rc., *unklar**) mit der Bestimmung der Strafe in Beziehung bringt, was bei der Richtung dieser auf gewisse *innere* Handlungen und Charakterbeschaffenheiten *klar* damit in Beziehung treten würde; und daß man, wo diese Klarheit *nicht möglich* ist, von dieser *Unmöglichkeit* wenigstens und von deren Gründen eine *klare* Erkenntniß gewinnen würde; während man bei dem gewöhnlichen Verfahren freilich, weil die Aufgabe nicht so scharf gefaßt

*) Wer sich überzeugen will, wie höchst unklare und verwirrte Ansichten von diesen Verhältnissen noch jetzt *in allen vier Fakultäten* herrschen, der lese mit Aufmerksamkeit die darüber von *Feuerbach* in seiner »Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen« (2 Bde. 1828 u. 29) mit tiefdringender Einsicht dargelegten und mit bewundernswürdigem Scharfsinne kommentirten, leider sämmtlich den letzten Jahrzehnden angehörigen Dokumente; besonders den an Beispielen dieser Art überreichen zweiten Band.

wird, nichts eine scheinbare, aber eben deshalb höchst nachtheilig wirkende Befriedigung gewinnt. Wozu noch kommt (wie schon früher bemerkt), daß in vielen Fällen, weil man nach den allgemein festgestellten Gesetzen gar keine vollkommen zweckmäßige Maßregel ergreifen kann, nur zwischen zwei unzweckmäßigen die Wahl bleibt: daß man den Verbrecher ganz freizusprechen oder mit unverdienter Härte zu bestrafen genöthigt ist, bloß weil das Gegentheil noch weniger angemessen sein würde.

Zu völlerer Einsicht in diese Art von criminalistischer Zurechnung müssen wir endlich noch eine andere Art von Zurechnung in Betracht ziehn, mit welcher in Theorie und Praxis sehr großer Unfug getrieben zu werden pflegt.

6) Biographische Zurechnung.

Das Verhältniß eines Verbrechens zum früheren Wandel, zur früheren Bildung und zu den früheren Lebensverhältnissen und Schicksalen des Thäters in Betracht zu ziehn, ist in mannigfacher Beziehung höchst förderlich für die klare Erkenntniß der inneren Antriebe zum Verbrechen, und also auch für die Angemessenheit der Strafbestimmung:

1) Wo alle andere Zeichen fehlen, werden wir nicht selten hiedurch in den Stand gesetzt werden, die Beschaffenheit der Antriebe zum Verbrechen zu vermuthen, oder selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erkennen.

2) Wo die Antriebe zum Verbrechen schon anderweitig erkannt sind, werden wir doch über die Stärke derselben, oder über den Grad ihres Tiefgewurzeltseins in der Seele des Verbrechers, hiedurch mehr als durch irgend etwas anderes, Aufklärung erhalten.

Durch beides werden wir nicht nur die Art und die Stärke unserer Gegenwirkung, sondern auch den Grad

der Hoffnung (für das Gelingen derselben) abzumessen im Stande sein.

Wenn aber auf diese Weise der biographischen Untersuchung indirekt ein sehr bedeutender Werth für die Strafbestimmung zugestanden werden muß: so müssen wir uns doch streng dagegen erklären, derselben direkt einen Einfluß darauf zu gewähren: indem man nämlich die biographische Nachweisung von dem Entstandensein der Antriebe zum Verbrechen durch einen Zusammenfluß gewisser Umstände als Grund für die Aufhebung der Zurechnung überhaupt, oder für die völlige Lossprechung von der Strafe, geltend macht.

Dieses Verfahren ist vorzüglich in dreifacher Beziehung höchst verwerflich:

1) Man schiebt unrechtmäßigerweise ganz fremdartige Elemente für die Zurechnung unter. Bei allen vorher bezeichneten Arten der Zurechnung nämlich war der jetzige Mensch das Subjekt der Zurechnung, die That das Objekt oder Prädikat; und es handelte sich bei der Frage nach der Zurechnung nur um die genauere Bestimmung dieser beiden Momente. Indem wir nach den inneren Antrieben, nach den in dem Urheber der That außerdem noch angelegten Willensbestimmungen, Begehrungen oder sonstigen moralischen Eigenthümlichkeiten rc. fragten, wollen wir nur dasjenige klarer bestimmen, was in dem jetzigen Menschen gegeben ist; und selbst die in rechter Weise angewandte biographische Untersuchung hat keinen anderen Zweck, als von den Eigenschaften des jetzigen Menschen durch die Kenntniß ihrer Entstehungsweise eine mehr individuell-bestimmte Anschauung zu gewinnen. Bei der falschen biographischen Zurechnung aber wird der vergangene Mensch Subjekt

der Zurechnung; Objekt oder Prädikat derselben ist, wenigstens unmittelbar, nicht mehr die Handlung, sondern der jetzige innere Mensch. Die Frage lautet, ob und inwiefern man die moralisch-verderbte Beschaffenheit des jetzigen Menschen dem früheren Menschen als Schuld beizumessen habe; und für die Strafbestimmung wird dem jetzigen Menschen der frühere untergeschoben. Die Strafe also, welche auf den jetzigen Menschen einwirken soll, und natürlicherweise nicht anders einwirken kann, als seinen jetzigen Eigenthümlichkeiten gemäß, wird, in Hinsicht ihrer Art wie ihres Grades, nach dem vergangenen Menschen abgemessen! — Unstreitig die höchste Zweckwidrigkeit!

2) Die Bestimmung der Strafe ist, in Folge dessen, ganz dem Zufalle preisgegeben: dem Zufalle nämlich, ob der gegenwärtige Richter mehr oder weniger von dem früheren Leben des Verbrechers in Erfahrung zu bringen sich angelegen sein läßt und im Stande ist. Hätte er mehr von den näheren Umständen seiner verwahrlos'ten Erziehung erfahren: so würde er ihn vielleicht von aller Schuld frei erkannt haben; wären diese völlig unbekannt, so würde den Verbrecher die ganze Last der Strafe treffen. Dieses Verhältniß wird noch mehr ins Licht gesetzt durch die Betrachtung, daß:

3) Diese Strafbestimmung überdies der unbeschränktesten Willkühr unterworfen ist. Es kommt dabei alles darauf an, welchen Zeitpunkt wir aus der Vergangenheit herausgreifen als Grundlage für die Abmessung der Strafe. Diesem gemäß würden, da der moralische Charakter besonders derjenigen, welche vom Rechten abgewichen sind, selten eine längere Zeit hindurch sich gleich bleibt, bei jedem Verbrechen hundert verschiedene Strafbestimmungen sich ergeben können. Die Be-

stimmung dieser Grundlage aber ist durchaus willkührlich: denn durch welches unzweifelhafte und allgemein anzuerkennende Merkmal wäre wohl ein Abschnitt im menschlichen Leben gegeben, bei dem wir mehr, als bei jedem anderen, Halt zu machen genöthigt oder berechtigt wären? — Ueberdies zeigt ja eine tiefer dringende Psychologie, daß die zuerst zum Leben erwachende menschliche Seele noch gar nichts in sich enthält, worauf wir die Prädikate des „Sittlichen“ und „Unsittlichen“ anzuwenden vermöchten; daß vielmehr der hiedurch bezeichnete Gegensatz der Ausbildung erst später eintritt in Folge gewisser Entwickelungsverhältnisse und darauf begründeter Entwickelungsformen*). Und so würden wir also, wenn wir bis zur Geburt überall zurückgehn wollten und könnten, auch den schwärzesten Verbrecher völlig frei zu sprechen berechtigt sein.

Alle diese durch Zufall und Willkühr herbeigeführten Verwirrungen jedoch sind nur an die unklaren Vorstellungen von der Strafe als Rache geknüpft, und entstehn für eine aufgeklärtere criminalistische Zurechnung gar nicht. Denn nach dieser ist ja die einsichtsvoll bestimmte Strafe heilbringend nicht nur für die übrigen Staatsbürger, sondern (diejenigen Fälle abgerechnet, wo die Strafe rein durch die Rücksicht auf diese letzteren bestimmt wird, wie z. B. die Todesstrafe) heilbringend auch, trotz des vorübergehenden Schmerzes, für den Verbrecher selber. Als solche aber hat sie nur mit dem gegenwärtigen Menschen zu thun, auf dessen Heil wir ja nicht weniger hinzuarbeiten verpflichtet sein würden, wenn wir auch Schritt vor Schritt nachzuweisen im Stande wären, auf welche

*) M. vergl. den zweiten Band der „Psychologischen Skizzen“, S. 374 ff. u. S. 524 ff., so wie die „Beiträge zur Seelenkrankheitskunde“, S. 371 ff.



Weise er, nach streng ursächlichen Verhältnissen, aus dem Zustande der sittlichen Unverderbtheit in den der sittlichen Verderbtheit übergegangen ist. Und von wie hoher Wichtigkeit uns auch diese Nachweisung für die zweckmäßige Wahl unserer criminalistischen Rückwirkung sein mag, so wird uns doch die Gegenwart nur aufgeklärt durch die Vergangenheit, auf keine Weise aber in ihrem moralischen Charakter verändert. Der Mensch ist, was er ist, auf welche Art er dies auch geworden sein möge; und wollen wir ihn zu einem sittlich besseren machen, so dürfen wir vernünftigerweise nur bei dem anknüpfen, was er ist. Auch der schwärzeste Verbrecher war einst unschuldig; auch der schwärzeste Verbrecher ist schuldig geworden in Folge streng ursächlich zusammenhängender innerer Entwickelungen; und wir würden diese unzweifelhaft darzulegen im Stande sein, wenn wir mit seinen Lebensumständen bis ins Einzelnste hin bekannt wären*). Ungeachtet dieses streng ursächlichen Zusammenhanges der Entwickelung aber, bleibt der

*) Abstrakt kann dies eine tiefer dringende Psychologie wirklich für jede Art von moralischer Verderbniß; m. vgl. den zweiten Band der »Psychologischen Skizzen«, S. 374—390 u. S. 516—531; und besonders die »Beiträge zur Seelenkrankheitskunde«, S. 371—511. — Die Behauptung dieses strengen Causalzusammenhanges ist der Freiheit des menschlichen Willens durchaus nicht entgegen; vielmehr wird diese erst dadurch in ihr rechtes Licht gesetzt. Indem wir nämlich hiedurch eine klare Anschauung von der Natur des menschlichen Willens erhalten, gewinnen wir zugleich die unzweifelhafteste Nachweisung, wie die menschlichen Handlungen durch seine innere Beschaffenheit bestimmt werden, und alle äußeren Antriebe (Versuchungen ꝛc.) den Willen nicht zu verändern oder umzustimmen vermögen, sondern allein dasjenige äußerlich zu machen oder kund zu geben, was innerlich (im Willen) gegeben ist. M. vgl. die ausführlichere Entwickelung hievon im zweiten Bande der »Psychologischen Skizzen«, S. 397—416, und besonders S. 412 ff.

moralisch Verderbte dennoch moralisch verderbt; wie er ist, verabscheuen oder verachten wir ihn, und fühlen wir uns verpflichtet, ihm die rechtlich bestimmte Strafe aufzuerlegen; gesetzt auch, daß wir zugleich, im Rückblick auf die Verhältnisse, in Folge deren er so geworden ist, von dem innigsten Mitleid uns durchdrungen fühlten. Wo diese letztere Empfindung nicht eintreten kann, ist dies nicht aus einem entgegengesetzten Charakter der moralischen Entwickelung, sondern allein aus unserer Unkenntniß ihrer Bildungsverhältnisse abzuleiten. Ohne diese würden in jedem Falle beiderlei Empfindungen zugleich entstehn müssen.

Dies ist es, was, als Ergebniß der höheren geistigen Bildung unserer Zeit, ziemlich allgemein wenigstens im Gefühle sich ankündigt, und von diesem aus praktisch zu werden beginnt. Immer mehr wird dieses Gefühl, trotz mancher Hemmungen durch entgegengesetzte unklare Ansichten, ohne Zweifel auch in die Erkenntniß sich hervorbilden, und hiedurch dann auch in der Praxis einen festeren Halt erlangen. Höchst erfreulich in dieser Hinsicht sind die Gesellschaften, welche für die Verbesserung der Gefängnisse in fast allen gebildeten Ländern zusammengetreten sind. Nur wäre zu wünschen, daß für diesen menschenfreundlichen Zweck nicht bloß so einzeln und zufällig, sondern durch umfassende und bleibende Staatseinrichtungen gesorgt würde.

Nur mit wenigen Worten kann ich nach diesen Erörterungen die Art andeuten, wie eine gründliche Criminalpsychologie zu entwerfen wäre: eine solche, die, statt wie unsere bisherigen, immer neue endlose Streitigkeiten zu erzeugen, dauerhaft die lang ersehnte Einstim-

mung der Ansichten für diese Wissenschaft begründete. Sie müßte ausgehn von einer genauen Charakteristik aller der Triebe, Begehrungen, Leidenschaften, Affekte, Entschlüsse, Willensakte rc., aus welchen menschliche Handlungen überhaupt, und insbesondere verbrecherische Handlungen entspringen können, von einer genauen und sehr ins Einzelne gehenden Charakteristik derselben, sowohl ihren Grundformen als ihrer Entstehungs- und Wirkungsweise nach: so vollständig zugleich, daß man sicher wäre, es könne in der Wirklichkeit kein Verbrechen sich finden, welches nicht, nach leicht faßlichen Merkmalen, dem einen oder dem anderen der aufgestellten Artbegriffe untergeordnet werden könnte. Dann müßten eben so vollständig die Formen und Gruppen, zu welchen sie, in Folge verschiedener Lebensverhältnisse, zusammengebildet werden können, so wie die Störungen, Regelungen, Modifikationen aller Art dargestellt werden, welche sowohl von körperlichen Affektionen und Reaktionen, als von höheren geistigen Gebilden (allgemeinen praktischen Weltansichten, höheren moralischen Gefühlen, moralischen Grundsätzen rc.) aus für jene Antriebe eintreten können: ebenfalls mit der genauesten Charakteristik derselben in allen ihren besonderen Formen, und mit genauer Angabe ihrer Entstehungs- und Wirkungsweise. Nur so würden wir in den Stand gesetzt werden, sowohl den unmittelbar gegenwärtig gegebenen sittlichen Charakter jeder verbrecherischen Handlung zu schätzen, als dasjenige, was wir von den gleichen inneren (seelenartigen und körperlichen) Ursachen für die Zukunft zu fürchten, und wie wir dem Gefürchteten vorzubauen haben. Ueberdies, um dieser Darstellung die angemessene Anschaulichkeit und Anwendbarkeit für die Praxis zu geben, müßte jede eigenthümliche criminal-psycho-

logische Grundform erläutert werden durch Beispiele aus der bisherigen Praxis: entlehnt aus Werken, welche, wie Feuerbach's meisterhafte Arbeiten und einige ähnliche, mit der Darstellung des Geschehenen zugleich eine völlig beglaubigte Darstellung der Motive verbinden. Bei dieser ganzen Darstellung müßte man endlich alle die abstrakten Begriffe durchaus vermeiden, um welche man sich bis jetzt beständig im Kreise herumgedreht hat, Begriffe wie »Vernunft, Freiheit, Zurechnung« rc., welche, wenn auch allerdings etwas Hohes und Wahres, doch dieses Hohe und Wahre so unklar und unwissenschaftlich bezeichnen, daß sich für eine tiefer dringende und größere Genauigkeit und Bestimmtheit erstrebende Theorie gar nichts mit ihnen anfangen läßt, und die man, als dem Kindesalter der Psychologie angehörig, jetzt, Gott Lob, im Stande ist, für die strenge Wissenschaft zu antiquiren, wie angemessen und fruchtbar sie auch noch lange Zeit für das Leben und die diesem sich anschließende populäre Darstellung sich erweisen mögen. Eine Behauptung, welche, wie sonderbar sie auch noch in den Ohren Mancher klingen mag, im zweiten Bande meiner »Psychologischen Skizzen« so unzweifelhaft begründet worden ist, daß ich jeder weiteren Erörterung darüber für jetzt mich entschlagen zu können glaube. Auch sollte, daß die, praktisch nicht weniger als theoretisch verderbliche Verwirrung der Ansichten in allen Erkenntnißgebieten gerade um jene Begriffe sich koncentrirt, doch endlich zu der Ueberzeugung führen, daß man das durch sie Bezeichnete klarer und bestimmter auffassen müsse, wenn man den Anfoderungen nur einigermaßen genügen wolle, welche die weiter vorgeschrittene praktische Menschenkenntniß und die hieran sich anschließende Praxis an eine Wissenschaft machen

chen und zu machen berechtigt sind, die wahrhaft diesen Namen verdienen soll.

Die hier klarer begründeten Rechtsansichten werden bis zu ihrem entschiedenen und allgemein anerkannten Siege noch manchen Kampf zu bestehn haben: besonders da man jetzt vielfach mit großer Anstrengung wieder zu der alten Unklarheit zurücksteuert. Wir müssen die Ueberwindung derjenigen Hindernisse, welche ihnen im Leben entgegentreten möchten, den Gesetzgebern überlassen, und können nur den von der Wissenschaft ausgehenden Hindernissen entgegenarbeiten. Eines der bedeutendsten und gefährlichsten aber unter den letzteren möchte die übermäßige Geschiedenheit sein, in welcher man, besonders seit Kant, Recht und heilsames Einwirken (Nützlichkeit im edelsten Sinne dieses Wortes) auseinanderzuhalten pflegt. Allerdings sind diese beiden Begriffe sehr verschiedener Art; und es ist ein großes Verdienst Kant's, daß er auf den rein formalen Charakter des Rechtes, so wie des Moralischen überhaupt, mit größerem Nachdruck gedrungen hat, als vielleicht irgend ein Anderer vor ihm. Dieser formale Charakter aber schließt, recht verstanden, die materiale Begründung, oder die Erwägung der an die Rechtsverhältnisse geknüpften Interessen, keineswegs aus: setzt sie vielmehr nur in ihr wahres Licht. Denn die Form des Rechtes, aus welcher seine Heiligkeit erwächs't, besteht ja nur darin, daß die Abwägung dieser Interessen nach der für alle Menschen gleich gültigen (objektiv-wahren) Schätzung der Werthe, und mit vollständiger Berücksichtigung aller an ein gewisses Verhältniß geknüpften Interessen, also ohne alle Partheilichkeit, ohne alle moralische oder intellektuelle Be-

schränktheit vollzogen werde*). Die Wirksamkeit für das Recht also ist nichts anderes, als das allseitig-unpartheiisch, objecktiv-wahr erwogene, für jeden reinen Sinn unmittelbar und unzweifelhaft nachweisbare, heilsame Einwirken; und macht sich als solches für das **Criminalrecht** in gleichem Maße und auf dieselbe Weise, wie für die privatrechtlichen Verhältnisse, geltend.

*) M. vergl. den ersten Band, S. 42 ff., S. 65 ff., S. 92 ff. und andere Stellen.

Erste Abtheilung.

Von den Verbrechen.

Diese erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Erkenntniß der Verbrechen, mit ihrer Eintheilung in verschiedene Klassen und mit der Bestimmung der Umstände, welche die Verbrechen erschweren oder leichter machen. Denn die Darlegung der Krankheiten muß ja der Darlegung der Heilmittel vorangehn.

Handelt es sich um positive Gesetze, so ist Verbrechen alles, was der Gesetzgeber verboten hat, sei es nun aus guten, oder aus schlechten Gründen. Ist es uns dagegen um eine Theorie zu thun, welche uns in Stand setze, die, dem Principe des Nutzens gemäß, möglichst besten Gesetze aufzufinden: so nennen wir Verbrechen jeden Akt, welchen wir glauben verbieten zu müssen auf den Grund eines Uebels, welches er wirkt oder zu wirken die Tendenz hat. Dies ist der einzige Sinn, in welchem wir uns dieses Wortes in dem vorliegenden Werke bedienen werden (vgl. Bd. 1., S. 234 ff.).

Das gewöhnliche Namenverzeichniß der Verbrechen ist nicht nur unvollständig, es giebt auch zu mancherlei wichtigen Misverständnissen Anlaß. Ich mußte daher mit einer Umbildung desselben anfangen, wenn ich nicht die Wissenschaft in dem Dunkel lassen wollte, in welchem ich sie gefunden habe.

Erstes Capitel.

Allgemeinste Eintheilung der Verbrechen.

Als die allgemeinste Eintheilung der Verbrechen ergiebt sich sehr natürlich die nach den Personen, welche das aus dem Verbrechen hervorgehende Uebel trifft. Diese Personen sind entweder bestimmbare Individuen oder eine unbestimmbare Menge; jene entweder der Verbrecher selber oder irgend Anderer; diese der ganze Staat oder ein mehr besonderer, kleinerer Kreis von Menschen. So erhalten wir eine Haupteintheilung in vier Klassen, welche wir als vollständig geltend machen können:

I. Privat-(Einzel-)Verbrechen oder diejenigen, welche gewissen bestimmbaren, von dem Verbrecher selber verschiedenen Personen Nachtheil bringen.

II. Persönliche (Selbst-, Eigen-) Verbrechen oder Verbrechen gegen sich selber: durch welche der Verbrecher nur sich selber, oder wenn Anderen, doch nur in Folge davon schadet.

III. Halb-öffentliche*) Verbrechen oder diejenigen, welche einen Theil des Staates, einen Bezirk, eine besondere Corporation, eine religiöse Sekte, eine Handelsgesellschaft, kurz eine Gesellschaft treffen, die durch irgend ein gemeinsames Interesse verbunden ist, aber einen Kreis von geringerer Ausdehnung, als der Staat, bildet.

Man sieht leicht, daß nie gegenwärtige oder vergangene Uebel dergleichen Verbrechen werden begründen können. Denn wenn ein Uebel gegenwärtig oder vergangen ist, so müssen ja die davon leidenden Personen sich be-

*) Bei deutschen Criminalisten meistentheils »gemeingefährliche« genannt.

stimmen lassen; und so würde es denn zur ersten Klasse gerechnet werden müssen. Hier also handelt es sich stets um zukünftige Uebel von unbestimmter Ausdehnung.

IV. Oeffentliche Verbrechen oder diejenigen, welche ein allen Mitgliedern des Staates gemeinsames Uebel hervorbringen, oder wenigstens doch so, daß kein Einzelner oder keine besondere Klasse demselben mehr ausgesetzt scheine, als jeder Andere.

Genau genommen freilich fließen die Gränzen dieser Klassen vielfach in einander. Man betrachte z. B. einen Mord. Ist er in einer Partheisache verübt worden, so bedroht er die Sicherheit aller Glieder dieser Parthei, und das Privatverbrechen wird zu einem halb-öffentlichen; wenn in einem Straßenraube, so ist die Sicherheit Aller gefährdet, und unter diesen Umständen also wird das Privatverbrechen an die öffentlichen streifen. Oder man nehme ein halb-öffentliches Verbrechen, z. B. eine Schmähschrift gegen einen Stand oder eine Corporation. Je weniger Individuen dieselbe begreift, desto wahrscheinlicher ist es, daß sie sich werden bestimmt angeben lassen, und das Verbrechen wird sich demnach den Privatverbrechen nähern; dagegen es, je zahlreicher die Corporation ist, desto mehr mit den öffentlichen zusammenfallen wird. — Dieses Ineinanderfließen für einzelne Fälle ist jedoch bei allen Begriffseintheilungen unvermeidlich, ohne daß es uns abhalten dürfte, zum Behuf der Methode und der Klarheit der Darstellung uns ihrer zu bedienen.

Uebel kann überdies **todbringend** sein, oder nicht; in dem letzteren Falle entweder **vorübergehend** oder **bleibend**. Das Uebel insbesondere, welches die Seele trifft, kann **wirklicher** Schmerz oder Schmerz aus **Befürchtungen** sein. Durch die Combination dieser Unterscheidungen erhalten wir dann folgende Arten von Verbrechen:

1) Einfache körperliche Beleidigungen, welche vorübergehendes Unwohlsein oder Schmerz zur Folge haben.
2) Unwiederbringlich verletzende körperliche Beleidigungen. — Unterarten sind: Verunstaltung — Verstümmelung, Verschlechterung eines Organs in Hinsicht seiner wesentlichen Funktionen.
3) Einfache geistige Beleidigungen, d. h. welche direkt die Seele, mit Ausschluß alles Körperlichen, treffen.
4) Ungesetzliche Abhaltung oder Verhinderung.
5) Ungesetzlicher Zwang.
6) Ungesetzliche Verbannung.
7) Ungesetzliche Beschränkung.
8) Ungesetzliche Gefangensetzung.
9) Ungesetzliche Tödtung.

2) Gegen die Ehre oder den guten Ruf.

Die Verletzung dieser durch Andere kann durch **Verleumdung** geschehn, wenn man von jemandem Handlungen aussagt, welche das Wohlgesinntsein Anderer gegen ihn vermindern; oder durch gegen ihn selber gerichtete **verächtliche Reden und Bewegungen**. Außerdem aber giebt es noch ein **negatives** Einwirken dieser Art: indem man jemanden hindert, die gute Meinung Anderer zu erwerben, theils durch **Unterschlagung einer**

ihm gebührenden Ehre; theils durch Entziehung der Mittel, wodurch er dieselbe erwerben könnte. Es ergeben sich also vier Arten von Verbrechen:

1) Verleumdung.
2) Beleidigende Reden oder Bewegungen (Geberden, Mienen ꝛc.).
3) Anmaßung fremder Ehre.
4) Verhinderung eines Anderen, Ehre zu erwerben.

3) Gegen die Person und die Ehre.

Zu Verletzungen beider zusammen können Liebe und Haß treiben: jene durch Begier nach einem unmittelbaren sinnlichen Genusse, dieser durch das Verlangen, aus des Anderen Leiden Vergnügen zu schöpfen. — Wird jener Genuß mit freier, aber ungesetzmäßiger Zustimmung gewonnen, so findet Verführung Statt; wenn durch Zwang, Nothzüchtigung. Gehn die Beleidigungen der Scham nicht bis zur wirklichen Vollziehung dieser beiden Verbrechen, so kann man sie einfache unzüchtige Beschimpfungen nennen. — Die Schadenfreude kann bis zu körperlichen Angriffen gehn, oder sich mit Drohungen begnügen. Wir erhalten auf diese Weise sechs Arten von Verbrechen:

1) Körperlich verletzende Beschimpfungen.
2) Beschimpfende Drohungen.
3) Verführung.
4) Verführung durch Drohungen.
5) Nothzüchtigung.
6) Einfache unzüchtige Beschimpfungen.

4) Gegen das Eigenthum.

Diese Arten von Verbrechen sind so mannigfaltig, daß ein auf genauer Zergliederung beruhendes Verzeichniß überaus schwierig zu entwerfen sein möchte, wenn man

6) Nichtleistung von rechtlich gebührenden Diensten.

B. Den Gebrauch des Eigenthums treffende:

7) Ungesetzliche Vernichtung oder Zerstörung.
8) Ungesetzliche Auferlegung von Kosten.
9) Ungesetzliche Vorenthaltung.
10) Ungesetzliche Hinderung am Gebrauche oder Genusse.
11) Ungesetzliche Besitznahme.
12) Diebstahl oder heimliche Entwendung.
13) Betrügerische Erwerbung durch falsche Vorspiegelungen oder Geldschneiderei.
14) Hehlerei oder heimliche Vorenthaltung.
15) Erpressung.
16) Nichtbezahlung von Schulden oder Insolvenz.

5) Gegen Person und Eigenthum.

Wenn der Zwang oder die Gewaltthätigkeit gegen die Person des Eigenthümers selbst angewandt wird, um die eben bezeichneten Verbrechen zu begehn, so ergeben sich folgende zusammengesetzte Arten:

1) Auffangung mit bewaffneter Hand.
2) Gewaltthätige Beraubung.
3) Gewaltthätige Aneignung.
4) Gewaltthätige Zutheilung.
5) Zerstörung mit bewaffneter Hand.
6) Besitznahme von beweglichen Gegenständen mit bewaffneter Hand.
7) Gewaltthätiger Einbruch, z. B. in ein bewohntes Haus.
8) Gewaltthätige Vorenthaltung von beweglichen Gegenständen.
9) Gewaltthätige Vorenthaltung von unbeweglichen Dingen.
10) Raub, Diebstahl, Erpressung mit bewaffneter Hand.

6) Gegen die Lebensstellung.

Das Wesentliche bei der Lebensstellung sind auf der einen Seite gewisse daran geknüpfte Verpflichtungen, auf der anderen gewisse aus diesen hervorgehende Rechte. Die hierauf begründeten Verhältnisse sind unendlicher Verschiedenheiten fähig; im Allgemeinen aber können wir zwei Hauptklassen unterscheiden: die auf den Kreis der Familie eingeschränkten oder die häuslichen Lebensstellungen, und die darüber hinausgehenden oder die bürgerlichen.

Die häuslichen Lebensstellungen gründen sich entweder auf natürliche oder auf bloß rechtlich festgestellte Verhältnisse. Die letzteren, wie die Stellung des Herrn und Dieners, des Vormundes und Mündels, beziehn sich auf Rechte und Verpflichtungen im Verhältnisse zwischen Höheren und Niederen, und zwar so, daß dem Höheren bei dem Verhältnisse des Herrn zu Gunsten seiner selber, bei dem Verhältnisse des Vormundes zu Gunsten des Untergeordneten seine Macht übertragen ist. — Bei den natürlichen Verhältnissen, die auf das Zusammenwohnen von Mann und Weib und auf die Früchte ihrer Vereinigung gegründet sind, wiederholen sich diese rechtlichen Verhältnisse: denn der Mann ist in gewisser Hinsicht Herr und in anderer Hinsicht Vormund von Frau und Kindern *).

Für die Aufzählung der bürgerlichen Lebensstellungen müßte man alle möglichen Arten, auf welche Verpflichtungen und Rechte begründet werden können, erschöpfen; indeß lassen sich diese unendlich vielen Lebensstellungen auf drei Gattungen zurückführen: 1) Bedie=

*) M. vergl. hiezu den 1. Band, S. 371 u. 389 ff.

stellungen, welche eine Unterordnung mit sich bringen.

16) Flucht.

17) Ungehorsam.

18) Nicht-Leistung der zu fodernden Dienste.

Hinzukommende Verbrechen in Hinsicht der Ehe.

19) Ehebruch.

20) Vielweiberei.

II. Verbrechen gegen sich selber oder persönliche.

Die Verbrechen dieser Klasse sind eigentlich nur Handlungen aus Irrthum oder Unklugheit *); und wir haben schon bei der Scheidung zwischen Moral und Gesetzgebung gesehn, daß sie aus gewichtigen Gründen nicht wie die der anderen Klassen behandelt werden dürfen **). Wollte man sie Strafen unterwerfen, so würde man durch die Gesetze selber ein größeres Uebel stiften, als dasjenige, welchem man vorzubeugen vorgäbe. Indeß ist es doch von Nutzen, sie in Gattungen abzutheilen: theils um im Allgemeinen zu zeigen, welche Verbrechen man mit keinen Strafen belegen dürfe; theils um diejenigen zu bezeichnen, bei welchen aus besonderen Gründen eine Ausnahme zu machen ist.

Die Unterabtheilungen sind übrigens im Allgemeinen genau dieselben, wie bei den Privatverbrechen.

1) Gegen die Person.

1) Zufügung einfacher körperlicher Leiden, z. B. Fasten, übermäßige Enthaltsamkeit, Kasteiungen, Unmäßigkeit.

2) Zufü-

*) M. vergl. hiegegen den 1. Band, S. 97 ff.

**) Band I. S. 84 ff.

2) Zufügung unwiederbringlich verletzender körperlicher Leiden, z. B. Selbstverstümmelung, Verlust von Gliedern durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn, oder in Folge von Ausschweifungen.
3) Zufügung einfacher geistiger Leiden, z. B. religiöse Befürchtungen, einer anderen Ursache als der Handlungen wegen, die der Gesellschaft schädlich sind, Langeweile aus Faulheit, Schwächung der Geisteskräfte durch Uebermaß oder durch Unthätigkeit.
4) Verhinderung und
5) Zwang, z. B. ascetische Beraubungen oder Uebungen, in Folge religiöser Gelübde.
6) Verbannung,
7) Beschränkung,
8) Gefangensetzung, z. B. zwangweiser Aufenthalt in einem Kloster, in Folge von Mönchsgelübden. Zwangweise Pilgerschaft in Folge von Gelübden.
9) Selbstmord. Tod, in Folge einer zugeschickten oder angenommenen Ausfoderung zum Zweikampfe.

2) Gegen die Ehre.

1) Unvorsichtige und unüberlegte Geständnisse.
2) Ausfälle gegen sich selber.
3) Vernachlässigung seines guten Rufes.

3) Gegen die Ehre und die Person.

1) Verlust der Jungfrauschaft außer der Ehe.
2) Unzüchtige Geberden vor Anderer Augen.

4) Gegen das Eigenthum.

1) Zerstörung an seinen eigenen Gütern.
2) Vernachlässigung seines Gewerbes.
3) Verschwendung; wozu auch hohes Spiel gehört.
4) Belästigende Erwerbung.
5) Unvorsichtig geschlossene Verträge.

5) Gegen die Person und das Eigenthum.

1) Selbstverstümmelung, die an der Ausübung eines vortheilhaften Gewerbes hindert.
2) Krankheiten aus Unmäßigkeit, aus welchen zugleich Kosten und Verluste hervorgehn.

6) Gegen die Lebensstellung.

1) Eingehn in eine Lebensstellung, die uns selbst Nachtheil bringt, z. B. Heirath mit schlechter Wahl.
2) Austreten aus einer uns vortheilhaften Lebensstellung, z. B. leichtsinnige Ehescheidung.

III. Halböffentliche Verbrechen.

Auch hier sind die Untereintheilungen im Allgemeinen die gleichen: nur daß sich die hieher gehörigen Verbrechen nur auf künftige, auf noch nicht wirkliche, sondern bloß gefürchtete Uebel beziehn.

1) Gegen die Person.

1) Einfache körperliche Gefährdungen,
2) Unwiederbringliche körperliche Gefährdungen, z. B. der Gesundheit nachtheilige Fabriken, Verkauf ungesunder Nahrungsmittel, künstliche Hungersnoth.
3) Einfache geistige Gefährdungen, z. B. unverhüllte Ausstellung von Geschwüren oder ekelhaften Krankheiten, unzüchtige Schauspiele, falsche Gerüchte von Unglücksfällen in Zeiten des Krieges oder anderen öffentlichen Unglückes. Verbreitung furchterregender Erzählungen von Hexereien, Gespenstern, Vampyren ꝛc.
4) Drohungen, z. B. Anschläge, Schriften und Briefe, welche Drohungen gegen diese oder jene Klasse, Partei, Sekte, dieses oder jenes Gewerbe enthalten.
5) Abhaltung,

6) Zwang, z. B. Reden, Briefe, Anschläge, in der Absicht, zu gewissen freien Handlungen zu zwingen, oder daran zu hindern, wie Erleuchtungen, Processionen, Assembleen ꝛc.
7) Verbannung,
8) Beschränkung, z. B. Unterbrechung der Communikation durch Zerstörung von Landstraßen, Brücken, Wirthshäusern ꝛc.
9) Gefangensetzung. Für diese giebt es in dieser Klasse keine entsprechende Unterart.
10) Mord, z. B. Mord in Folge von Partheistreitigkeiten ist zwar in Rücksicht auf den Ermordeten Privatverbrechen, in Rücksicht auf seine Parthei aber halböffentliches Verbrechen.

2) Gegen die Ehre.

1) Verläumdung, z. B. Verbrecherisches oder unredliches Verfahren, gewissen Klassen, wie Protestanten, Katholiken, Mönchen ꝛc. Schuld gegeben.
2) Invektiven, z. B. Reden, Schriften, Kupferstiche, welche Haß und Verachtung gegen eine gewisse Klasse zeigen sollen, ohne ausgesprochene und begründete Ursache.

3) Gegen die Person und die Ehre.

Fällt in dieser Klasse aus.

4) Gegen das Eigenthum.

Die Benennungen sind die gleichen, wie für die Privatverbrechen. Ein Verbrechen gegen das Eigenthum ist halb-öffentlich: 1) wenn die Sache oder die Dienste, von denen es sich handelt, gemeinschaftlich den zu einer gewissen Gesellschaft oder Klasse Vereinigten gehören; 2) wenn die Zahl der Verletzten oder einer Verletzung Ausgesetzten zu groß ist, als daß man die Schuld gegen jeden besonders in Rechnung bringen könnte, wie bei einer betrügerischen

Lotterie, bei falschen Gerüchten, die des Börsenkurses wegen ausgestreut sind.

4) Gegen die Person und das Eigenthum.

Wir können uns in Hinsicht dieser auf folgendes Verzeichniß physischer Unglücksfälle beziehn:

1) Herabstürzen von Felsen, Lavinen; Minen, Einsturz von Gebäuden.
2) Ueberschwemmungen.
3) Trockenheit.
4) Stürme.
5) Feuersbrünste.
6) Explosionen.
7) Erdbeben.
8) Ungesunde Winde.
9) Ansteckende Krankheiten.
10) Hungersnoth und andere Arten von Mangel.
11) Schaden, der durch zerstörende Thiere angerichtet worden ist, wie Raubthiere, Heuschrecken, Ameisen, Insekten.
12) Schaden, den Kinder, Rasende, Blödsinnige rc. angerichtet.

Man kann an einem physischen Unglücksfalle mitschuldig sein: 1) wenn man, selbst unabsichtlich, zu seiner Entstehung beigetragen hat, z. B. durch Verletzung der Quarantäne, durch Einführung von Waaren aus einem verpesteten Orte; 2) wenn man die Vorsichtsmaßregeln oder Mittel unterlassen hat, die man in seiner Gewalt hatte, ihn zu hindern oder seine Wirkungen zu mildern.

Noch ist zu bemerken, daß diese Unglücksfälle zwar nicht immer Person und Eigenthum treffen, aber doch in den meisten Fällen; und daher dessen ungeachtet hier ihren angemessenen Platz einnehmen.

6) Gegen das Lebensverhältniß.

Hieher gehören als Verbrechen gegen die Ehe, z. B. Angriffe gegen die Gültigkeit der Ehe unter Personen einer gewissen Klasse oder religiösen Sekte, wie Protestanten 2c.; als Verbrechen gegen das väterliche oder kindliche Verhältniß, Angriffe auf die Gesetzmäßigkeit der in einer gewissen Klasse geborenen Kinder 2c. Die Verbrechen gegen die bürgerlichen Stände sind in einem gewissen Sinne alle halb-öffentlich, inwiefern man ja vermöge dessen, daß man einen bestimmten Stand besitzt, auch einer bestimmten Klasse angehört.

IV. Oeffentliche Verbrechen.

Die Verbrechen, durch welche das allgemeine Interesse gefährdet werden kann, sind sehr mannigfaltiger und sehr zusammengesetzter Art. Ich gebe die folgende Untereintheilung nur als einen Versuch, dessen Unvollkommenheiten ich wohl fühle; aber um ein vollständiges Verzeichniß nach erschöpfender Methode zu geben, hätte es sehr weitläufiger und wenig dankbarer Untersuchungen bedurft. Eine der größten Schwierigkeiten besteht darin, daß mehre Verbrechen dieser Klasse noch einer Benennung entbehren, und daß man also zu ihrer Bezeichnung zu langen und dunklen Umschreibungen würde seine Zuflucht nehmen müssen. So lange die Wissenschaft noch unvollkommen ist, kann die Namengebung nicht angemessen sein; und mit einer schlechten Namengebung kann man keine gute Eintheilung machen.

1) Verbrechen gegen die äußere Sicherheit.

Hiezu gehören alle diejenigen, welche dahin gerichtet sind, die Nation den Angriffen eines fremden Feindes auszusetzen, wie diejenigen, die einen Einfall in das Gebiet des Staates bewirken oder dazu aufmuntern.

1) Verrath. Einverständniß mit einer feindlichen Macht oder mit einer solchen, die man feindlich zu machen sucht.

2) Spionerei zu Gunsten feindlicher oder in Nebenbuhlerschaft stehender Mächte.

3) Verbrechen, die gegen Fremde gerichtet sind, wie Seeräuberei.

4) Verbrechen gegen privilegirte Fremde, wie Gesandte 2c.

2) Verbrechen gegen die Justiz.

Der direkte Zweck der Gerichtshöfe besteht in der Aufrechthaltung der Gesetze, d. h. in der Bestrafung der Verbrechen, welche dieselben verletzen. Die Verbrechen gegen die Justiz sind von zweierlei Art: 1) die von Justizbeamten gegen ihre positiven Pflichten begangenen; 2) die von anderen Personen begangenen, indem sie den Maßregeln der Gerichtshöfe entgegenarbeiten oder dieselben stören.

1) Schlechte Verwaltung eines gerichtlichen Amtes.
2) Mißbrauch der gerichtlichen Gewalt.
3) Anmaßung der gerichtlichen Gewalt.
4) Pflichtvergessenheit oder Bestechung von Seiten eines Justizbeamten.
5) Kassendiebstahl von Seiten eines Justizbeamten.
6) Erpressung von Seiten eines Justizbeamten.
7) Nicht-Leistung der Dienste, die einem Justizbeamten gebühren.
8) Nicht-Anzeige von Verbrechen an Justizbeamte.
9) Ungehorsam gegen gerichtliche Befehle.
10) Nicht-Erscheinen vor Gericht.
11) Uebertretung eines gerichtlichen Befehles.
12) Ausbruch aus einem Gefängnisse.
13) Meineid.
14) Aufruhr gegen die Justiz.

15) Störung der Justiz bei Ausübung ihrer Macht.
16) Gerichtliche Chikane.

3) Verbrechen gegen die Polizei.

Wie die Justiz es mit den schon begangenen Verbrechen zu thun hat, so ist die Aufgabe der Polizei, Verbrechen und Unglücksfälle zu verhüten. Ihre Mittel sind nicht Strafen, sondern Vorsichtsmaßregeln: sie gehn vor den Uebeln her; sie soll dieselben voraussehn und für die vorkommenden Bedürfnisse sorgen. Der Verbrechen also wird es so viele Arten geben, als es Arten von Vorsichtsmaßregeln giebt; dieser aber giebt es so mannigfaltige, so verschiedenartige nach der Verschiedenheit von Zeit und Ort, daß ihre Aufzählung unmöglich ist.

Man kann die Polizei in acht besondere Zweige theilen:

1) Sicherheitspolizei für die Verhütung von Verbrechen.
2) Sicherheitspolizei für die Verhütung von Unglücksfällen.
3) Gesundheitspolizei für die Verhütung von endemischen Krankheiten.
4) Polizei für Armenpflege.
5) Polizei für den inneren Verkehr.
6) Polizei für die öffentlichen Vergnügungen.
7) Polizei für neue Bekanntmachungen.
8) Polizei für die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Begebenheiten, die für das allgemeine Wohl von Interesse sind, wie Geburten, Heirathen, Todesfälle, Bevölkerung, Häuserzahl, Lage und Beschaffenheit verschiedener Güter, Verträge, Verbrechen, Processe ꝛc.

4) Verbrechen gegen die militärische Macht.

Hieher gehören alle diejenigen, welche darauf gerichtet sind, die Bewegungen der militärischen Macht zu hin-

dern oder zu stören, die den Staat zu beschützen bestimmt ist, theils gegen äußere Feinde, theils gegen innere Feinde, welche die Regierung nur mit bewaffneter Hand unterwerfen kann.

1) Verbrechen gegen die Würde und die Amtsthätigkeit militärischer Beamten.

2) Desertion.

3) Verbrechen in Betreff der für den Militärdienst dienenden Gegenstände, wie Zeughäuser, Befestigungen, Geschütz, Munition, Kriegsschiffe, Bauplätze.

5) Verbrechen gegen den Nationalreichthum.

Der Nationalreichthum besteht nur in der Summe der den Einzelnen zugehörigen Güter; und alle Handlungen also, welche diese zu verringern geeignet sind, werden dem Nationalreichthum Eintrag thun. Welche aber sind die specifisch hieher gehörigen Verbrechen? Was soll man in dieser Beziehung verbieten? — Das Studium der Staatsökonomie führt zu dem Ergebnisse, daß die Regierung nur einschreiten dürfe, um die Bürger bei der Erwerbung und dem Genusse ihres Eigenthums zu schützen; nur höchst selten, um sie in der Art des Erwerbes und des Genusses zu leiten. Die größten Hindernisse für die Zunahme des Nationalreichthums liegen fast immer in den Gesetzen selber, durch welche man ihn zu vermehren sucht.

Als die hervorstechendsten Verbrechen dieser Klasse kann man aufführen:

1) Faulheit.

2) Entschiedene Verschwendung.

6) Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz.

Die Handlungen, welche darauf gerichtet sind, die Staatseinnahme zu vermindern, oder die Anwendung der

für den Staatsdienst bestimmten Kapitalien zu hindern oder zu stören.

1) Nicht-Leistung der gebührenden Dienste, wie Frohndienste ꝛc.

2) Nicht-Zahlung von Abgaben, die Contrebande mit eingerechnet.

3) Zerstörungen an den Domänengütern, an öffentlichen Wegen, in Hinsicht des Postwesens, an öffentlichen Gebäuden ꝛc.

Der Staat kann, als Collektivperson, auf eben die Weise, wie jeder Einzelne besitzen, und also an seinem Eigenthume leiden.

A) Verbrechen gegen die Bevölkerung.

Hieher gehören alle diejenigen, welche die Zahl der Staatsglieder zu vermindern geeignet sind.

1) Selbstmord.
2) Auswanderung.
3) Abtreibung der Geburt.
4) Freiwilliges Cölibat.
5) Geschlechtsverkehr außer der Ehe ꝛc.

Ich habe diese Aufzählung nur gegeben, um auf den gewöhnlichen Irrthum aufmerksam zu machen, dessen man sich schuldig macht, indem man diese Handlungen als der Bevölkerung nachtheilig betrachtet, obgleich sie doch auf dieselbe keinen bedeutenden Einfluß ausüben. Nur die Auswanderung nehme ich aus, welche unter gewissen Umständen einen Grad von Ausdehnung erhalten kann, der vielleicht der Aufmerksamkeit der Regierung werth ist. Die Bevölkerung hängt nur von den Mitteln zum Lebensunterhalte ab: mehrt sich mit diesen, und nimmt mit ihnen ab.

8) Verbrechen gegen die höchste Gewalt (Souveränität).

Es ist sehr schwer, diese Verbrechen zu bezeichnen, da man vorher die politische Verfassung des Staates, um den es sich handelt, bestimmen müßte. Es giebt viele Verfassungen, bei denen es beinah unmöglich sein würde, die Thatsache festzustellen, wo die höchste Gewalt eigentlich ihren Sitz habe. Indeß wird man die Sache so am einfachsten fassen können.

Man legt gewöhnlich die Collektiv-Benennung der „Regierung“ dem ganzen Gemisch von Personen bei, die mit verschiedenen politischen Funktionen beauftragt sind. Es giebt aber gemeiniglich in einem Staate Eine Person oder Eine Gesammtheit von Personen, welche den Mitgliedern der Regierung ihre Fächer, ihre Geschäfte und ihre Vorrechte bestimmt und vertheilt, welche die gesetzgebende Gewalt inne hat, die Verwaltung leitet und beaufsichtigt, welche endlich über alle Andere ein entschiedenes Ansehn behauptet. Diese Person oder diese Gesammtheit ist es, die man den Souverain oder die höchste Gewalt nennt; und die Verbrechen gegen diese werden in allem demjenigen bestehn, was ihre Maßregeln oder diejenigen der verschiedenen Theile der Regierung hindert oder stört.

1) Offensiver oder defensiver Aufruhr.
2) Politische Verläumdung oder politische Schmähschriften.
3) Verschwörung gegen die Person des Souverains oder die Regierungsform.

9) Verbrechen gegen die Religion.

Zur Bekämpfung aller Arten von Verbrechen, deren die menschliche Natur fähig ist, besitzt der Staat nur zwei große Mittel: Strafen und Belohnungen; von

welchen jene Allen und zwar in den gewöhnlichen Fällen auferlegt, diese für eine kleine Zahl und für außerordentliche Fälle aufgespart werden. Diese Verwaltung von Strafen und Belohnungen aber wird oft gehindert oder gestört, oder ihrer Macht beraubt, weil sie nicht Augen hat Alles zu sehn und Hände Alles zu erreichen. Da nun tritt zur Ausfüllung dieser Unzulänglichkeit der menschlichen Macht der Glaube an eine Macht ein, welche, bei gleichen Zwecken, doch nicht die gleichen Unvollkommenheiten hat: der Glaube an die Macht eines höchsten unsichtbaren Wesens, welchem man den Willen zuschreibt, die Gesetze der Gesellschaft aufrecht zu erhalten, und mit untrüglichem Wissen und unwiderstehlicher Gewalt diejenigen Handlungen zu bestrafen und zu belohnen, welche die Menschen nicht haben bestrafen und belohnen können. Alles nun, was dazu dient, die Ehrfurcht vor diesem höchsten Richter zu erhalten und zu verstärken, wird unter dem Namen Religion begriffen; und den Einfluß der Religion vermindern oder verderben, heißt in demselben Verhältnisse die Dienste vermindern oder verderben, welche der Staat daraus ziehn könnte, um das Verbrechen zu unterdrücken oder zur Tugend aufzumuntern.*)

*) Um jeden Einwand im Voraus zu beseitigen, bemerke ich, daß hier die Religion nur aus dem Gesichtspunkte ihres politischen Nutzens, nicht in Hinsicht ihrer Wahrheit betrachtet wird. Die Wirkungen, welche die Religion haben kann, uns zu einem besseren Leben vorzubereiten oder desselben uns gewisser zu machen, gehören nicht in das Fach des Gesetzgebers.

Uebrigens muß man sagen: »Verbrechen gegen die Religion«, das abstrakte Wesen, und nicht »Verbrechen gegen Gott«, das existirende Wesen. Denn wie könnte wohl ein elender Sterblicher das Wesen, welches keines Leidens fähig ist, beleidigen, oder auf dessen Glück Einfluß haben? Und in welche Klasse sollte man dies eingebildete Verbrechen stellen? Sollte es

Die eine Klasse dieser Verbrechen ist darauf gerichtet, die Kraft der religiösen Sanktion zu schwächen:

1) Atheismus.

2) Gotteslästerungen.

3) Entweihung oder Entheiligung irgend eines zum Cultus gehörigen Gegenstandes.

Die Tendenz der anderen geht auf die Verderbniß der religiösen Sanktion. Ich begreife sie unter dem allgemeinen Namen Kakotheismus, und sie zerfallen in drei Unterabtheilungen:

1) Verderbliche Dogmen, oder solche, welche der Gottheit Einrichtungen zuschreiben, die dem allgemeinen Wohle entgegen sind, z. B. daß es mehr Leiden als Glück auf der Welt gebe, oder die schlecht begründete, übermäßige, unnöthige Strafen androhen, oder verführerische Dogmen, welche Verzeihung zugestehn, wo Strafe angemessen wäre, Belohnung versprechen für Handlungen, die keinen Werth haben ꝛc.

2) Nichts-bedeutende Dogmen, oder solche, aus denen nichts moralisch-Gutes entspringt, und aus welchen sehr üble Wirkungen hervorgehn in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen denjenigen, die daran glauben, und denjenigen, die sie verwerfen.

3) Unsinnige Dogmen, z. B. welche Gott Uebelwollen zuschreiben, oder ihn zum Urheber eines dunklen und unverständlichen Religionssystems machen.

Der Kakotheismus bringt fürchterliche Verbrechen hervor: er würdigt das Volk zur Thierheit herab, erzeugt Verfolgungen gegen die weisesten Männer, erfüllt die Menschen mit Schrecken, untersagt ihnen die unschuldig-

---

ein Verbrechen gegen seine Person, sein Eigenthum, seinen Ruf oder seinen Stand genannt werden?

sten Vergnügungen: er ist der gefährlichste Feind der Moral und der Gesetzgebung. Die Strafen also gegen die Verbreiter dieser verderblichen Lehren würden insofern sehr wohl begründet sein, als das daraus hervorgehende Uebel nur zu tief in das wirkliche Leben eingreift; aber sie sind unwirksam, sie sind überflüssig, sie sind widersinnig. Nur Ein Gegengift giebt es wider diese Gifte: die Wahrheit. Hat man einmal diese Glaubenslehren der Falschheit überwiesen, so hören sie auf, verderblich zu sein, und sind nur noch lächerlich. Die Meinungen also, worauf sie sich stützen, müssen wie alle anderen Meinungen angegriffen und bekämpft werden. Nicht Geißel und Richtschwert, nur freie Prüfung kann Irrthümer zerstören; die Anwendung jener gegen Meinungen beweist nichts anderes, als eine Verewigung von Thorheit und Tyrannei.

Eben so mit dem Atheismus. Obgleich er ein bedeutendes Uebel ist in Vergleich mit einem dem wahren Wohle angemessenen Religionssysteme, welches im Unglück tröstet und zur Tugend aufmuntert, so darf man ihn doch nicht strafen, sondern muß der moralischen Sanction überlassen, ihn nach Verdienst zu lohnen. Den Beweis hiefür verspare ich mir auf einen anderen Ort.

Drittes Capitel.

Vorzüge dieser Eintheilung der Verbrechen.

Als die ausgezeichnetsten Vorzüge dieser Eintheilung hebe ich hervor:

1) Sie ist die natürlichste, d. h. die leichteste für das Verständniß und für das Aufbehalten im Gedächtnisse, und welche die behandelten Gegenstände in das

hellste und interessanteste Licht stellt. Denn was kann mehr in die Augen fallend und interessanter sein für ein fühlendes Wesen, als eine Betrachtung der menschlichen Handlungen in Hinsicht auf das Uebel, welches daraus für ihn selber und für seines Gleichen hervorgehen kann?

2) Sie ist einfach und gleichförmig, trotz der Vielfältigkeit ihrer Theile, weil diese alle einander analog, einer auf den anderen berechnet sind, und bei'm ersten Ueberblick die Art und Weise ihrer Verbindung, ihre Berührungspunkte und ihre Parallelen bemerken lassen. Kennt man die erste Klasse, so kennt man auch die zweite und dritte; und selbst die vierte ist auf den gleichen Grund gebaut, obgleich die Parallele weniger in die Augen fällt, als bei jenen.

3) Sie ist bequemer für die Mittheilung, angemessener für den Ausdruck der dieser Wissenschaft angehörigen Wahrheiten.

In allen Theilen der Wissenschaft ist die Verwirrung in der Sprache zugleich die Wirkung und die Ursache der Unwissenheit und des Irrthums. Die Namengebung kann nur vervollkommnet werden in dem Maße, als man die Wahrheit aufdeckt: denn wie will man sich richtig ausdrucken, ehe man richtig gedacht hat? und auf der anderen Seite, wie will man richtig denken, so lange man sich zur Aufzeichnung seiner Gedanken solcher Wörter bedient, daß man aus ihnen nur falsche Sätze zusammensetzen kann? *)

*) Hat man eine Nomenklatur für ein Gemisch von Gegenständen gebildet, ehe ihre Natur bekannt war, so ist es unmöglich, allgemeine Sätze damit auszudrucken, welche streng richtig wären. Was könnte man wohl z. B. Wahres aussagen von den delicta privata und delicta publica, den delicta publica ordinaria und delicta publica extraordinaria, welche Heineccius für die Erläuterung der römischen Gesetze aufgestellt hat? Was von den an

4) Sie ist *vollständig.* Es ist kein Gesetz denkbar, dem man nicht mit Hülfe dieser Eintheilung seine wahre Stelle anweisen könnte, von welcher Art auch die schädliche Handlung sein mag, gegen welche es gerichtet ist. Ist es ein launisches, übelwirkendes Gesetz, so wird es seine Stelle unter den übelwirkenden Handlungen, also unter den Verbrechen selber erhalten.

5) Sie *zeigt bei jedem ihrer Glieder zugleich den Grund an,* weshalb ihm dieser bestimmte Platz angewiesen worden ist. Indem sie darstellt, auf welche Weise diese Handlungen schlechte sind, weis't sie zugleich nach, warum man sie als solche behandeln müsse; durch Aufklärung des Urtheils gewinnt sie die Neigung. Dem Bürger rechtfertigt sie sich von selber, indem sie ihn mit Einem Blicke den Grund jedes Opfers erkennen läßt, welches man von ihm verlangt; dem Herrscher dient sie zur Lehre und zum Zügel. Vorurtheile, Leidenschaften werden von ihr angezeigt und aufgeklärt. Ist dem Gesetzgeber irgend ein wahres Uebel entgangen: so wird er dies bemerken bei dem Studium dieser Tabelle; will er ein eingebildetes Uebel darin aufnehmen, so wird ihm die Schwierigkeit, einen Platz dafür zu finden, seinen Irrthum zu erkennen geben. In einem verwirrten Gemische könnte ein solches sich verbergen; bei einer methodischen Anordnung wird es sich ausgeschlossen finden.

6) Sie ist *allgemeingültig.* Auf Principien ge-

---

royaux und den cas prévôtaux, von dem petit criminel und grand criminel der alten französischen Jurisprudenz? Was von der felony, dem praemunire, den misdemeanours der englischen? Was von den Criminal- und Civilverbrechen, den Privat- und Staatsverbrechen in allen Theorieen der Gesetzgebung? — Dies sind aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetzte Dinge, so verschiedene Sachen in sich schließende Begriffe und Worte, daß es unmöglich ist, damit irgend einen allgemeinen Satz auszusprechen.

gründet, welche allen Menschen gemeinsam sind, ist sie auf alle Gesetzgebungen anwendbar: für ein Volk so passend wie für das andere. Vermöge dessen kann sie selbst dann nicht geringen Nutzen gewähren, wenn sie auch bei keiner Regierung Eingang finden sollte: indem sie den Rechtsgelehrten aller Länder als ein gemeinsames Glossarium dienen, ihnen ein gemeinsames Maß darbieten kann für bißher inkommensurable Systeme. An sie gehalten, werden die Strafgesetze verschiedener Völker alle ihre Unvollkommenheiten offenbaren, ohne daß man eines weiteren Beweises nöthig hätte: man wird durch den bloßen Ueberblick der Tabelle hier ausgelassene, dort eingebildete Verbrechen, oder überflüssig vervielfältigte Gesetze statt eines einzigen allgemeinen entdecken.

Der größte Vorzug dieser Eintheilung besteht darin, daß alle zu Einer Klasse gehörigen Verbrechen *unter demselben Hauptbegriff geordnet* sind, in Folge *irgend einer gemeinsamen Eigenschaft*, die sie verbindet und charakterisirt. Auf den Grund dieser ihnen eigenthümlichen, sie von allen anderen Klassen unterscheidenden Eigenschaft kann man dann von jeder Klasse ihr gemeinsam zukommende Sätze aussagen. Gewiß ist eine Wissenschaft höchst unvollkommen, so lange es noch unmöglich ist, an die ihr zugehörigen allgemeinen Begriffe irgend einen in jeder Beziehung wahren und begründeten Satz zu knüpfen. Man hat dann in ihr nur einzeln stehende Thatsachen, specielle Wahrheiten; es fehlt ihr an Principien und allgemeinen Resultaten. Was wäre z. B. die Botanik, wenn man von ihren Klassen keine gemeinsamen Eigenschaften auszusagen im Stande wäre, sondern jede einzelne Pflanze in Hinsicht aller Merkmale besonders bestimmen müßte? — So auch bei der Gesetzgebung.

Ich

Ich stelle im Folgenden die allgemeinsten Eigenthümlichkeiten einer jeden der bezeichneten vier Klassen von Verbrechen zusammen. Man wird sich von der Richtigkeit jedes Satzes leicht überzeugen können, indem man ihn an alle einzelnen Verbrechen der Klasse hält, auf welche er sich bezieht.

I. Eigenthümlichkeiten der ersten Klasse: der Privatverbrechen oder der Verbrechen gegen bestimmbare Individuen.

1) Wenn diese Verbrechen zu ihrem Ziele gelangt, das heißt, wenn sie ausgeführt sind, so erzeugen sie alle, ohne Ausnahme, ein Uebel der ersten und ein Uebel der zweiten Ordnung.

2) Die Personen, welche unmittelbar von ihnen getroffen werden, sind stets bestimmbar. Dies erstreckt sich selbst auf die Versuche und Vorbereitungen zu diesen Verbrechen, ganz so wie auf die ausgeführten.

3) Sie verstatten alle einen Ersatz.

4) Sie verstatten ebenfalls eine strenge Wiedervergeltung (Talion).*)

5) Es giebt immer irgend eine Person, welche ein natürliches und besonderes Interesse hat, sie gerichtlich zu verfolgen.

6) Das daraus hervorgehende Uebel ist immer sichtbar oder in die Augen fallend.

7) Sie unterliegen überall dem allgemeinen Tadel der Menschen, und das mit Recht.

---

*) Ich meine, daß man eine strenge Wiedervergeltung bei ihnen anwenden könne, nicht daß man dieselbe anwenden solle. Ich behaupte selbst nicht einmal, daß diese Wiedervergeltung in allen einzelnen Fällen jedes Verbrechens anwendbar sei, sondern nur in einigen Fällen jeder Art von Verbrechen.

8) Sie zeigen sich eben nicht verschiedenartig in verschiedenen Ländern oder, mit anderen Worten, das Verzeichniß dieser Verbrechen wird ziemlich dasselbe sein zu allen Zeiten und aller Orten *).

9) Vermöge gewisser erschwerenden Umstände können sie sich in halb-öffentliche und öffentliche Verbrechen verwandeln.

10) In gewissen leichteren Fällen kann eine dem verletzten Theile gegebene Entschädigung ein hinreichender Grund sein zum Erlaß der Strafe: denn wenn das Uebel der ersten Ordnung nicht groß genug ist, um Schrecken zu erzeugen, so kann die Entschädigung Alles wieder gut machen.

II. Eigenthümlichkeiten der zweiten Klasse: der Verbrechen gegen sich selber.

1) In manchen einzelnen Fällen wird es zweifelhaft sein, ob sie ein Uebel der ersten Ordnung bewirken **); ein Uebel der zweiten Ordnung bewirken sie nicht.

2) Sie treffen niemanden, als in wie weit sie den Verbrecher selber treffen, außer in besonderen Fällen; und selbst dies nicht nothwendig, sondern zufälligerweise.

3) Sie lassen weder Ersatz noch Wiedervergeltung zu.

4) Niemand ist dabei interessirt, sie gerichtlich zu verfolgen, außer etwa in Folge einer sympathetischen

*) Um der drei letzten Eigenthümlichkeiten willen hat sich die Gewohnheit gebildet, diese Verbrechen als dem »natürlichen Gesetze« entgegen zu betrachten: ein unbestimmter und mit vielen Nachtheilen verbundener Ausdruck (m. vergl. den ersten Band, Seite 138 — 142 u. S. 115 ff.).

**) Wenn nämlich die Person, welche wahrscheinlicherweise am meisten das Uebel des Verbrechens empfinden müßte, falls es ein solches gäbe, durch ihr Betragen zeigt, daß sie es nicht empfinde.



Verbindung mit dem Verbrecher oder eines Interesses an ihm.

5) Das Uebel, welches sie bewirken, ist oft nicht sichtbar und in die Augen fallend; so wie überhaupt im Allgemeinen weit zweifelhafter, als das aller übrigen Klassen.

6) Indeß unterliegen mehrere dieser Verbrechen in höherem Grade dem Tadel der Welt, als die öffentlichen Verbrechen: oft in Folge des Einflusses der Principien des Ascetismus und der Antipathie.

7) Sie finden sich weniger, als die Verbrechen der anderen Klassen, verschieden in verschiedenen Gegenden.

8) Unter den Beweggründen, sie zu strafen, wirkt die Antipathie gegen den Verbrecher öfter, als die Sympathie für das öffentliche Wohl.

9) Der beste Grund, sie einer Strafe zu unterwerfen, ist die schwache Wahrscheinlichkeit, daß sie ein Uebel bewirken können, welches, wenn es sich verwirklichte, veranlassen würde, sie zu der Klasse der öffentlichen Verbrechen zu rechnen. Dies gilt vorzüglich in Bezug auf die beiden Verbrechen gegen die Bevölkerung und gegen den Nationalreichthum.

III. Eigenthümlichkeiten der dritten Klasse oder der halb-öffentlichen (gegen eine untergeordnete Klasse von Personen gerichteten) Verbrechen.

1) Als solche bewirken sie kein Uebel der ersten Ordnung, sondern nur ein gewisses Maß von Schrecken oder von Gefahr.

2) Die zunächst verletzten Personen sind nicht einzeln bestimmbar.

3) Sie endigen sich oft in einem Uebel der ersten

Ordnung; wo sie denn in die erste Klasse übergehn oder Privatverbrechen werden.

4) Als halb-öffentliche Verbrechen verstatten sie weder Ersatz noch strenge Wiedervergeltung.

5) Als halb-öffentliche Verbrechen giebt es für sie kein besonderes Individuum, welches ein ausschließliches Interesse hätte, sie gerichtlich zu verfolgen, obgleich es einen Kreis von Individuen giebt, welche ein größeres Interesse sie zu verfolgen haben, als der übrige Theil der Staatsgesellschaft.

6) Das von ihnen bewirkte Uebel ist ziemlich in die Augen fallend, aber doch weniger, als das der Privatverbrechen.

7) Sie unterliegen weniger, als die Privatverbrechen, dem Tadel der Welt, aber doch mehr, als die meisten öffentlichen Verbrechen.

8) Sie zeigen sich verschiedenartiger in verschiedenen Ländern, als die Privatverbrechen.

9) Man kann guten Grund haben, sie zu strafen, ehe sie geschadet haben, oder auf dem Punkte sind, einem Einzelnen insbesondere zu schaden. Die Ausdehnung des Uebels hält seiner Ungewißheit das Gegengewicht.

10) Die einem Individuum insbesondere geleistete Entschädigung kann nie einen genügenden Grund abgeben, die Strafe zu erlassen, weil dabei immer ein Theil des Uebels ohne Heilmittel bleiben würde.

IV. Eigenthümlichkeiten der vierten Klasse: der öffentlichen oder Staatsverbrechen.

1) Als solche bewirken sie kein Uebel der ersten Ordnung; das der zweiten besteht häufig in Gefahr ohne Schrecken; und diese Gefahr, obgleich von großer Gewichtigkeit, ist ihrer Art nach sehr unbestimmt.

2) Die davon getroffenen Individuen sind nicht bestimmbar, außer wenn sie zufälligerweise in Privatverbrechen ausgehn.

3) Sie lassen weder Ersatz noch Wiedervergeltung zu.

4) Niemand hat ein besonderes Interesse, sie gerichtlich zu verfolgen, außer wenn sie das Privatinteresse einer obrigkeitlichen Person verletzen.

5) Das daraus hervorgehende Uebel ist vergleichweise wenig bemerkbar und in die Augen fallend.

6) Sie unterliegen vergleichweise weniger dem Tadel der Welt.

7) Mehr als alle anderen bilden sie sich verschieden aus in verschiedenen Ländern, der Verschiedenheit der Regierungen gemäß.

8) Ihre wesentliche Eigenthümlichkeit besteht in den meisten Fällen in einer zu einem Privatverbrechen hinzukommenden Erschwerung. Ist aber das allgemeine Uebel so groß, daß das Privatübel dagegen zurücktritt, so sind sie zu dieser Klasse, nicht zu der ersten zu rechnen.

9, 10) Hier wären die neunte und zehnte Eigenthümlichkeit der halb-öffentlichen Verbrechen zu wiederholen.

Viertes Capitel.

Von einigen andern Eintheilungen.

Die in diesem Capitel aufgeführten Eintheilungen kommen alle auf die Grundeintheilung zurück; wir werden sie aber zuweilen theils der Kürze wegen gebrauchen, theils um irgend ein besonderes Verhältniß in der Natur eines Verbrechens zu bezeichnen.

1) Zusammengesetzte Verbrechen, im Gegen-

säße mit einfachen. Wir haben jene schon im zweiten Capitel bei Gelegenheit derer kennen gelernt, welche Person und Ehre, oder Ehre und Eigenthum zugleich angreifen. Eben dahin gehören die Fälle, wenn ein öffentliches Verbrechen ein Privatverbrechen in sich schließt; z. B. ein Meineid, der einen Schuldigen der Strafe entzieht, ist ein einfaches Verbrechen gegen die Justiz; dagegen ein Meineid, welcher, indem er den Schuldigen frei macht, die Strafe auf einen Unschuldigen fallen läßt, ein öffentliches und ein Privatverbrechen in sich schließt, und also als zusammengesetztes Verbrechen zu betrachten ist.

2) Hauptverbrechen und Nebenverbrechen oder mitwirkende Verbrechen. Als das Hauptverbrechen ist dasjenige zu betrachten, welches das in Frage stehende Uebel unmittelbar bewirkt; mitwirkende sind die Handlungen, die von fern oder nahe das Hauptverbrechen vorbereitet haben. So ist bei dem Verbrechen der Falschmünzerei das wahre Hauptverbrechen die Handlung desjenigen, welcher die Münze ausgiebt: denn aus dieser Handlung fließt ja unmittelbar der Verlust des Verlierenden; dagegen die Verfertigung der falschen Münze aus diesem Gesichtspunkte nur als mitwirkendes Verbrechen zu betrachten ist.

3) Positive und negative Verbrechen. Das positive Verbrechen ist das Ergebniß einer mit einer gewissen Absicht geschehenen That; das negative entsteht daraus, daß man dasjenige zu thun unterlassen hat, was man hätte thun sollen. Im Allgemeinen sind die großen Verbrechen positiver Art; die schwersten negativen Verbrechen gehören zur Klasse der öffentlichen. Es bedarf nur des Schlafes des Hirten, und die Heerde kommt um.

Es giebt viele Fälle, wo, in einem vollkommneren Systeme, das negative Verbrechen dem positiven an die

Seite gestellt werden kann und soll. „Einen Menschen zu veranlassen, eine Fackel in der Hand in ein Zimmer zu gehn, von dem man weiß, daß es voll ist von offen liegendem Pulver, und so Ursache seines Todes zu werden, ist ein positives Verbrechen des Mordes; wenn man ihn aber von selber gehn sieht, und ihn dies thun läßt ohne ihn von der Gefahr zu benachrichtigen, die man kennt, so ist dies negative Verbrechen durchaus in eben die Klasse zu setzen *).

4) Verbrechen von eingebildetem Uebel. Dies sind diejenigen Handlungen, welche kein wirkliches Uebel bewirken, aber welche Vorurtheile, Irrthümer der Verwaltung oder ascetische Principien unter die Verbrechen gestellt haben. Diese Verbrechen sind sehr verschieden nach Ort und Zeit. Sie kommen auf und kommen ab, wachsen und nehmen ab, wie die Meinungen, welche ihnen zur Grundlage dienen. Von dieser Art war zu Rom das Verbrechen, um dessen willen man die Vestalinnen lebendig begrub; von dieser Art die Ketzerei und die Zauberei, um deren willen so viele tausend Unschuldige haben in den Flammen umkommen müssen.

Man bemerke übrigens, daß wir an den Gesetzgeber uns wenden mit der Verwerfung dieser Art von Verbrechen, nicht an den Bürger. „Das dieser oder jener Handlung zugeschriebene Uebel ist eingebildet; deshalb wird man wohl thun, keine Gesetze zu geben, um sie zu untersagen“: so lautet unser Schluß, unser Rath; aber nicht, man werde deshalb wohl thun, diese Hand-

*) Indeß muß man im Allgemeinen bemerken, daß negative Verbrechen lange nicht den Grad von Schrecken einflößen, und überdies meistentheils sehr schwer zu beweisen sind.



lung zu begehn, zum Trotze der öffentlichen Meinung und der Gesetze.

Nach dieser Erklärung können wir als Beispiele dieser Art von Verbrechen namhaft machen:

1) Verbrechen gegen die Gesetze, welche gewisse Glaubensmeinungen oder religiöse Gebräuche anbefehlen; 2) Verbrechen, die in unschuldigen Verträgen bestehn, welche die Gesetze in Folge falscher Gründe verboten haben, z. B. die unter dem Namen „Wucher" verbotenen*). 3) Das Verbrechen der Auswanderung von Künstlern und anderen Bürgern**). 4) Verbrechen, die in der Verletzung von verbietenden Verordnungen bestehn, welche eine Klasse von Bürgern beschränken, um dafür eine andere zu begünstigen. Von der Art ist in England das Verbot, Wolle auszuführen: ein Verbot, welches den Manufakturbesitzern Gewinnst zusichert auf Kosten der Landbebauer.

Fünftes Capitel.

Vom Uebel der ersten Ordnung***).

Die verschiedenen Grundgattungen der Uebel habe ich im ersten Bande†) entwickelt; die Beziehungen, in

*) Der Verfasser setzt seine Ansicht hierüber in der 4. Abtheilung im 3. Capitel des 3. Abschnittes (N. VII.) aus einander.

**) Das Uebel dieses Verbotes ist empfindlich, und kann zu den schwersten gehören. Denn wenn es einem Menschen unmöglich ist, sein Brot in seinem Vaterlande zu erwerben, so ist ein Verbot, auszuwandern, eine Verdammung zum Tode für ihn. Je mehr man das Uebel prüft, welches diesem Verbrechen zum Grunde liegen soll, um desto mehr fühlt man seine Nichtigkeit: denn wo wäre wohl der, welchen es niemals bedrückend treffen könnte?

***) M. vergl. das 4. Capitel der 3. Abtheilung, in den „Allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung" (Band I, S. 191 ff.).

†) Vergl. S. 150 ff.

welche sie mit Verbrechen treffen können, giebt die allgemeine Uebersicht dieser letzteren an; hier nur noch einige Regeln über die Schätzung der aus Verbrechen hervorgehenden Uebel.

1) Das Uebel aus einem zusammengesetzten Verbrechen wird größer sein, als das aus jedem der einfachen, in welche man es auflösen kann.

Ein Meineid z. B., welcher die Bestrafung eines Unschuldigen bewirkt, hat unstreitig mehr Uebel zur Folge, als ein Meineid, welcher die Freisprechung eines des gleichen Verbrechens Schuldigen herbeiführt. Im zweiten Falle haben wir nur ein öffentliches Verbrechen, im ersteren ist noch ein Privatverbrechen damit verbunden.

2) Das Uebel aus einem halböffentlichen oder öffentlichen Verbrechen wird größer sein, als das aus einem Privatverbrechen der gleichen Art, und zwar um so größer, je weiter es sich ausbreitet. So ist es ein größeres Uebel, wenn die Pest nach einem Festlande gebracht wird, als wenn nach irgend einer kleinen, wenig bewohnten und wenig besuchten Insel. Diese Tendenz zur Ausbreitung begründet die eigenthümliche Abscheulichkeit des Verbrechens, eine Feuersbrunst oder eine Ueberschwemmung herbeizuführen.

3) Wenn das Uebel aus einem halböffentlichen oder öffentlichen Verbrechen, statt sich zu vervielfältigen, vielmehr sich vertheilt, so wird es weniger groß zu achten sein, als das aus einem Privatverbrechen von gleichem Namen. — So, wenn der öffentliche Schatz einer Provinz bestohlen wird, ist das Uebel der ersten Ordnung geringer, als das aus einem gleichen Diebstahle, der einem Einzelnen geschehn ist. Der Grund liegt offen *).

*) M. vergl. den ersten Band S. 268 ff.

Auch würde man ja leicht den letzten Fall, durch Entschädigung des Bestohlenen aus der öffentlichen Kasse, in den ersten verwandeln können. Nur die Verbrechen gegen das Eigenthum sind einer solchen Vertheilung fähig.

4) Das Gesammtübel aus einem Verbrechen ist größer, wenn daraus ein anderes Uebel für dasselbe Individuum als nothwendige Folge hervorgeht. Wenn jemand in Folge einer Gefangenhaltung oder einer Wunde eines Amtes, oder einer Heirath, oder eines gewinnreichen Geschäftes, verlustig gegangen ist, so müssen diese Verluste augenscheinlich als Vermehrung der Masse des ursprünglichen Uebels betrachtet werden.

5) Das Gesammtübel aus einem Verbrechen ist größer, wenn daraus ein anderes Uebel für einen Fremden als nothwendige Folge hervorgeht. Wenn um eines jemanden zugefügten Unrechtes willen seine Frau oder Kinder dahin gebracht werden, ihres nothdürftigen Unterhaltes zu entbehren, so ist dies unstreitig eine bedeutende Zugabe zu dem ursprünglichen Uebel.

Außerdem können noch besondere Umstände, die zu dem Verbrechen hinzukommen, eigenthümliche Steigerungen des Uebels bewirken: Steigerung des körperlichen Schmerzes, Steigerung des Schreckens, Steigerung der Schande, Unersetzlichkeit des Schadens. Auch bildet eine außerordentliche Empfindlichkeit des verletzten Individuums ein nicht selten sehr bedeutendes Moment.*)

*) Ist aber auch in diesem Falle das Uebel der ersten Ordnung geringer, so verhält es sich doch nicht so mit dem Uebel der zweiten Ordnung. Doch hierüber bald mehr.

Sechstes Capitel.

Vom Uebel der zweiten Ordnung oder dem Schrecken und der Gefahr.

Der Schrecken, welchen verschiedene Verbrechen einflößen können, ist vieler Grade fähig, von geringer Beunruhigung an bis zur höchsten Bestürzung. Diese Grade aber hängen ab von der Einbildungskraft, dem Temperamente, dem Alter, dem Geschlechte, der Stellung, der Erfahrung: und wie also vermöchte man im Voraus die Wirkungen zu berechnen, welche so vielen Ursachen gemäß verschieden ausfallen? Aber obgleich freilich alles, was der Einbildungskraft, diesem so beweglichen und nicht selten phantastischen Vermögen, unterworfen ist, nicht mit voller Schärfe sich feststellen läßt, so lassen sich doch bei genauerer Betrachtung ziemlich sich gleich bleibende Verhältnißbestimmungen nachweisen.

Die Größe des Schreckens richtet sich zunächst nach der Größe des Uebels der ersten Ordnung, welches ja in ihm für die Einbildungskraft sich abspiegelt, so wie nach dem Lebensverhältnisse des verletzten Individuums, vermöge dessen die in gleichem Verhältnisse sich Befindenden die Befürchtung leichter oder weniger leicht in sich aufzunehmen veranlaßt werden. Außerdem aber ergeben sich noch folgende Momente, welche das Gemeinsame haben, daß sie die Wiederholung des Verbrechens mehr oder weniger wahrscheinlich machen:

I. Die böse oder nicht-böse Absicht des Verbrechers bei seiner That (dolus oder culpa).

II. Die Stellung, welche ihm die Veranlassung gegeben hat, das Verbrechen zu begehn.

III. Das Motiv, aus welchem er gehandelt hat.

IV. Die größere oder geringere Leichtigkeit, ein Verbrechen dieser oder jener Art zu verhindern.

V. Die größere oder geringere Leichtigkeit, es zu verbergen, und sich der Strafe zu entziehen.

VI. Der Charakter, welchen der Verbrecher durch das Verbrechen gezeigt hat. Die Gefahr des Rückfalls ist von diesem Momente abhängig.

Diese Momente müssen wir nun einzeln einer genaueren Betrachtung unterwerfen.

I. Böse oder nicht-böse Absicht.

Mag ein Mensch ein Verbrechen mit Wissen und Willen verübt haben, oder ohne es zu wissen und zu wollen: das unmittelbare Uebel ist in beiden Fällen dasselbe; der Schrecken aber, welcher dadurch begründet wird, sehr verschieden. Wer ein Uebel mit Absicht und mit Kenntniß davon gethan hat, stellt sich als ein böser und gefährlicher Mensch dar; wer es ohne Absicht und Kenntniß gethan, zeigt sich nur in Hinsicht seiner Unbesonnenheit (Fahrlässigkeit) oder seiner Unwissenheit zu fürchten.

Diese allgemeine Sicherheit bei einem Verbrechen, wo die böse Absicht fehlt, hat nichts Auffallendes. Man betrachte alle Umstände bei dieser Handlung. Der Verbrecher hat nicht geglaubt gegen die Gesetze zu handeln; er hat das Verbrechen nur begangen, weil ihm kein Beweggrund gegeben war, sich desselben zu enthalten. Ist dasselbe aus einem unglücklichen Zusammentreffen von Umständen hervorgegangen, so kann es ja nur als eine ganz einzeln stehende und zufällige Begebenheit gelten, welche nichts dazu wirkt, eine ähnliche herbeizuführen. Dagegen die Uebelthat eines Verbrechers aus böser Absicht eine bleibende Ursache von Uebel ist. In dem, was

er gethan hat, sieht man, was er jetzt noch kann und will; und sein vergangenes Betragen ist ein Vorzeichen seines künftigen. Ueberdies werden wir durch den Gedanken an einen Bösewicht auch in der Hinsicht niedergeschlagen und erschreckt, daß sie uns an die übrigen Uebelthäter erinnert, die uns mit ihren Schlingen umgeben.

Das Volk, durch einen richtigen Instinkt geleitet, urtheilt fast immer über einen Verbrecher ohne böse Absicht, daß er mehr zu bedauern, als zu tadeln sei. Natürlich: selbst ein Mensch von gewöhnlichem Gefühl kann und muß lebhafte Schmerzen empfinden über die Uebel, deren unschuldige Ursache er ist. Er würde eher Trost als Strafe bedürfen. Auch ist er nicht nur nicht mehr zu fürchten als ein Anderer: er ist dies selbst weniger, indem seine Schmerzen über das Geschehene uns für die Zukunft eine mehr als gewöhnliche Vorsicht verbürgen. Endlich wird auch der von böser Absicht Freie in seiner Unschuld nicht bedacht sein, sich dem Gesetze zu entziehn, und nicht den gebührenden Ersatz für den von ihm Verletzten verweigern.

Diese so einfachen allgemeinen Grundsätze bieten jedoch für die Anwendung bedeutende Schwierigkeiten dar. Denn um gründlich alle Stufen und Schattirungen absichtlich begangener Verbrechen zu erkennen, muß man alle die verschiedenen Zustände prüfen, in welchen die Seele im Augenblick des Handelns sein kann, sowohl in Bezug auf die Absicht des Handelnden, als in Bezug auf seine Kenntniß. Aber welche unendliche Menge von Modifikationen sind hier möglich!

Ein Bogenschütz wirft einen Pfeil, auf den er geschrieben hatte: „Dem linken Auge des Philipp", und trifft dieses. Hier haben wir eine vollkommen der That entsprechende Absicht.

wird der Schrecken, den sie aufregen, im Verhältniß zur Ausdehnung ihrer Macht, selbst den aus den gewaltsamsten Räubereien übertreffen können. Ja, in diesen erhabeneren Verhältnissen wird selbst eine von böser Absicht freie Fehlerhaftigkeit in der Verwaltung des Amtes eine lebhafte Beunruhigung hervorzurufen im Stande sein. Ist durch einen, wenn auch redlichen, doch unfähigen Richter ein Unschuldiger zum Tode geschickt worden: so ist das öffentliche Vertrauen verletzt, und die zu hohem Grade gesteigerte Unruhe wird nur durch seine Absetzung gehoben werden können.

III. Einfluß der Motive.

Das Grundverhältniß ist hier das gleiche, wie bei dem vorigen Momente. Je mehr besonderer Art, je seltener, je mehr auf eine wenig zahlreiche Klasse beschränkt das Motiv ist: um desto geringere Ausdehnung wird die Beunruhigung gewinnen; je gewöhnlicher, häufiger vorkommend und mächtiger dasselbe ist: desto mehr Personen werden sich dem Verbrechen ausgesetzt fühlen, und um so ausgedehnter also wird die Unruhe sein.

Man vergleiche einen Mord, der des Raubes wegen, mit einem anderen, welcher aus Rache begangen worden ist: so stellt sich in dem ersten Falle die Gefahr als allgemein dar, während es sich im zweiten nur um ein Verbrechen handelt, welches man nicht zu fürchten hat, außer wenn man einen Feind hätte, dessen Haß zu einer seltenen Höhe gestiegen wäre. So wird ein Verbrechen aus Partheifeindschaft mehr Unruhe wirken, als dasselbe Verbrechen, wenn es aus Privatfeindschaft hervorgegangen ist.

In Dänemark und in einem Theile von Deutschland hat, gegen die Mitte des vorigen Jahrhundertes, eine religiöse

ligiöse Sekte bestanden, deren Grundsätze mehr Schrecken zu erregen geeignet waren, als die wüthendsten Leidenschaften. Nach der Meinung dieser Fanatiker sollte das sicherste Mittel den Himmel zu gewinnen, nicht in guten Handlungen bestehn, sondern in dem Bereuen; und die Wirksamkeit dieser Reue für unsere Entsündigung um so größer sein, je tiefergreifend die Reue selber und je größer das begangene Verbrechen wäre. Diesem Schlusse gemäß mordete ein Rasender, um das Heil und das Schaffot sich zu verdienen, ein Kind in dem Alter der Unschuld. Welch ein Schrecken, der von dieser Sekte ausgehn mußte! *)

Man kann die Motive, nach der Tendenz, welche sie zur Verknüpfung des individuellen Interesses mit dem Interesse Anderer oder zur Trennung davon zu haben scheinen, in vier Klassen theilen: 1) reingesellschaftliche: die Motive des Wohlwollens; 2) halbgesellschaftliche: die Ruhmliebe, das Verlangen nach Freundschaft, die Religion; 3) gegen die Gesellschaft gerichtete: Antipathieen aller Art; 4) persönliche: Vergnügungen der Sinne, Machtliebe, Geldinteresse, Erhaltungstrieb. Betrachtet man die bei diesen verschiedenen Grundgattungen gewöhnlich hervortretende Tendenz, gute oder schlechte Wirkungen hervorzubringen: so kann man die gesellschaftlichen und halbgesellschaftlichen schützende (zum Rechten hinlenkende) Motive nennen, die beiden anderen Klassen verführerische (vom Rechten ablenkende). Darf man diesen Gegensatz auch nicht im streng-

*) Ich weiß nicht, wo ich gelesen habe, daß in Preußen, bei dem ersten Beispiele dieses Fanatismus der große Friedrich den Mörder in ein Narrenhaus einsperren ließ. Er sah wohl ein, daß die Hinrichtung ihm keine Strafe, sondern Belohnung sein würde. Dies genügte, den Lauf dieser Verbrechen aufzuhalten.

sten Sinne geltend machen, so wird man ihn doch im Allgemeinen richtig finden: indem in denjenigen Fällen, wo entgegengesetzte Motive mit einander streiten, die gesellschaftlichen und halbgesellschaftlichen meistentheils auf der Seite des allgemeinen Nutzens stehn, die gegen die Gesellschaft gerichteten und persönlichen aber demselben entgegenarbeiten werden.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß man das Motiv nur da in Rechnung bringen darf, wo dasselbe offen vorliegt und sich, so zu sagen, mit Händen greifen läßt. Dagegen man, wo die Handlung in gleicher Art aus verschiedenen Motiven oder aus dem Zusammenwirken mehrerer hervorgehn konnte, große Vorsicht anwenden muß bei dieser trügerischen Auslegung, und sich hüten, daß man nicht den Scharfsinn zum Nachtheil der Güte glänzen lassen wolle. Täuschen wir uns doch nicht selten, ohne uns eines Argen bewußt zu sein; über unsere eigenen Motive: gleichsam freiwillige Blinde, welche gegen den Augenarzt in Zorn gerathen, der ihnen den Staar stechen will in Hinsicht ihrer Unwissenheit und Vorurtheile.

IV. Leichtigkeit oder Schwierigkeit, ein Verbrechen zu hindern.

Der Verstand vergleicht hier zunächst die Mittel des Angriffes und die Mittel sich dagegen zu schützen; und je leichter das Verbrechen auszuüben scheint, desto größer wird die Unruhe. Aus diesem Grunde erscheint ein räuberischer Anfall weit beunruhigender als ein Diebstahl: denn die Gewalt erreicht vieles, was gegen die List sicher wäre. Unter den räuberischen Anfällen erregt der auf eine Wohnung verübte mehr Schrecken, als der auf der Landstraße geschehn ist; ein nächtlicher mehr als ein bei hellem Tage verübter; ein mit Feueranlegen verbundener

mehr als derjenige, welcher sich auf die gewöhnlichen Mittel beschränkte. Die geringste Stärke wird die Unruhe bei denjenigen Verbrechen haben, welche nur mit Zustimmung des daran Leidenden verübt werden können, wie betrügerische Erwerbung, Verführung, Zweikämpfe, Verbrechen gegen uns selbst, und namentlich Selbstmord.

Die Schärfe der Gesetze gegen den Hausdiebstahl gründet sich ohne Zweifel auf die Schwierigkeit denselben zu verhindern. Doch aber hält die daraus hervorgehende Erschwerung der Wirkung eines anderen Umstandes, welcher die Beunruhigung zu vermindern geeignet ist, nicht das Gleichgewicht: nämlich der Besonderheit der Lage, welche zum Diebstahl Gelegenheit gegeben hat. Ist der Hausdieb einmal bekannt, so ist er auch nicht mehr gefährlich. Er bedarf meiner Zustimmung, um mich zu bestehlen; ich muß ihn in mein Haus einführen, ihm mein Vertrauen schenken. Bei so großer Leichtigkeit, mich davor zu schützen, wird er mir also nur eine geringe Unruhe einzuflößen im Stande sein*).

V. Größere oder geringere Leichtigkeit, das Verbrechen geheim zu halten.

Unstreitig wird die Beunruhigung größer sein müssen, wenn, vermöge der Natur oder der Umstände des Verbrechens, die Entdeckung und Ueberweisung seines Urhebers schwieriger ist. Bleibt der Verbrecher unbekannt: so ist das Gelingen seiner Uebelthat eine Aufmunterung für ihn und Andere; man sieht kein Mittel davon

*) Der hauptsächlichste Grund gegen die Strenge der Strafen in diesen Fällen ist wohl die, daß sie dem Herrn einen Widerwillen gegen die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens einflößt, und so die Straflosigkeit begünstigt.

abzuschrecken, und der verletzte Theil verliert die Hoffnung zu einer Entschädigung.

Es giebt Verbrechen, welche eigenthümliche Maßregeln in Hinsicht des Geheimbleibens zulassen, wie Verstellung der Person, Wahl der Nacht für die That, namenlose Drohbriefe, um ungehörige Zugeständnisse zu erzwingen. Auch können besondere Verbrechen verübt werden, um die Entdeckung anderer schwieriger zu machen. Man setzt eine Person gefangen, weiß sie wegzuschaffen, tödtet sie, um sich von der Gefahr ihres Zeugnisses zu befreien.

Wo dagegen, vermöge der Natur des Verbrechens selber, sein Urheber nothwendigerweise bekannt ist, wird die Beunruhigung bedeutend verringert werden. So werden im Allgemeinen persönliche Beleidigungen, wie sie die augenblickliche Leidenschaft bei der Gegenwart des Gegners hervorruft, weniger Unruhe erregen, als ein geheim verübter Diebstahl, obgleich das Uebel der ersten Ordnung vielleicht in jenem Falle größer ist.

VI. Der Charakter, welchen der Verbrecher entwickelt hat.

Zur Bestimmung des dem Verbrecher zukommenden Charakters müssen außer der Natur seines Verbrechens, und besonders der Größe des Uebels der ersten Ordnung, welches dabei am meisten hervorsticht, noch die Umstände, die feineren Züge seines Betragens bei dem Verbrechen in Betracht gezogen werden. Der Charakter wird mehr oder weniger gefährlich erscheinen nach dem Verhältnisse, welches sich in ihm zwischen den verführerischen oder vom Rechten ablenkenden und den schützenden oder zum Rechten hinlenkenden Motiven zeigt. Für die Wahl und die Größe der Strafe ist diese Untersuchung über den

Charakter vorzüglich in zwei Beziehungen von Einfluß: zuerst, weil er zur Vermehrung oder Verminderung der Unruhe einen nicht unbedeutenden Beitrag liefert, und zweitens in Hinsicht der Empfindlichkeit des Verbrechers. Denn zur Gegenwirkung gegen einen nur schwachen, aber dem Grunde nach guten Charakter wird man nicht nöthig haben, so kräftige Mittel anzuwenden, als gegen einen im Bösen fest gewurzelten.

Wir betrachten zuerst die Umstände, welche eine Erschwerung des Verbrechens von dieser Seite her in sich schließen:

1) Unterdrückung des Schwachen. Je weniger der verletzte Theil im Stande war, sich zu vertheidigen, desto stärker hätte das natürliche Mitleid wirken müssen. Ein diesem instinktartigen Gefühle zur Stütze dienendes Ehrengesetz macht eine strenge Pflicht daraus, den Schwachen, den Widerstandlosen zu schonen und milde zu behandeln.

2) Erschwerung des Unglücks. Wenn schon die Schwäche allein das Mitleiden wecken soll, so muß der Anblick eines leidenden Menschen mit doppelter Stärke wirken. Schon die bloße Weigerung, einem Unglücklichen zu helfen, läßt uns ein ungünstiges Vorurtheil von dem Charakter fassen: wie aber vollends, wenn jemand die Stunde des Unglücks ausspäht, um der niedergedrückten Seele eine neue Angst zu bereiten, die Entziehung der Gunst noch bitterer zu machen durch neue Beschimpfungen, und den Dürftigen ganz auszuziehn?

3) Verletzung der Achtung gegen die Oberen. Es ist ein wesentlicher Zweig der moralischen Polizei, daß die, welche eine höhere Einsicht, Erfahrung und Weisheit sich haben erwerben können, von denjenigen Achtung und Ehrfurcht erfahren, welche nicht in

demselben Maße Einsicht und die übrigen Vortheile der Erziehung gewonnen haben. Dieser Vorzug aber wird sich im Allgemeinen in den höheren Ständen der Gesellschaft, bei Greisen und überhaupt den in Jahren weiter Vorgerückten des gleichen Standes, endlich bei gewissen dem Volksunterrichte gewidmeten Aemtern finden. Auch haben sich hinsichtlich dieser Auszeichnungen in der Masse des Volkes gewisse Gefühle der Untergebenheit und Ehrfurcht gebildet, welche von unendlichem Nutzen für die kampflose Unterdrückung der vom Rechten ablenkenden Leidenschaften, und so eine treffliche Grundlage für die guten Sitten und die Gesetze sind *).

4) Grausamkeit ohne Grund. Sind die Motive des Verbrechens vergleichweise von geringem Gewichte und unbedeutend, so mußten in dem Verbrecher die Gefühle der Ehre und des Wohlwollens sehr wenig Kraft haben. Hält man schon denjenigen für gefährlich, der, durch heftiges Rachgefühl gedrängt, die Gesetze der Menschlichkeit überschreitet: was soll man von dem denken, der aus bloßer Neugier, Nachahmung, Belustigung eine Schandthat begeht?

5) Vorbedacht. Im ersten Anfall einer Leidenschaft können vielleicht, wie von einem Sturme niedergeworfen, die Gefühle der Tugend auf einen Augenblick

*) Das Verkennen des Nutzens, um nicht zu sagen der Nothwendigkeit, dieser Unterordnung war es vorzüglich, was die Franzosen, während der Revolution, in die tollen Ausschweifungen verfallen ließ, welche sie und alle Theile der Welt in so unerhörtes Unglück gestürzt haben. Weil es keine Obrigkeit mehr in Frankreich gab, konnte es auch keine Sicherheit geben. Das Princip der Gleichheit schließt die Anarchie in sich: nur die kleinen Massen des in unzähligen besonderen Verhaltnissen herrschenden Ansehns können die große Schutzwehr der Gesetze gegen den Strom der Leidenschaften aufrecht erhalten.

sich unter jener beugen. Wenn aber das Herz nicht verderbt ist, so wird Nachdenken ihnen bald ihre eigenthümliche Stärke und so den Sieg wieder verschaffen. Ist also eine längere Zeit verflossen zwischen dem Plane zum Verbrechen und seiner Ausübung, so kann man dies als unzweideutiges Zeichen einer festgewurzelten Schlechtigkeit betrachten.

6) Verschwörung. Die Vereinigung einer grösseren Anzahl von Mitschuldigen setzt ein länger fortgesetztes und wach erhaltenes Nachdenken voraus; die Vereinigung mehrer gegen einen einzelnen Unschuldigen überdies noch Feigheit bei der Grausamkeit.

Zu diesen erschwerenden Umständen kann man zwei andere hinzufügen, die weniger leicht zu klassificiren sind: die Falschheit und die Verletzung des Vertrauens.

Die Wahrheit ist eines der ersten Bedürfnisse des Menschen, gleichsam ein Grundelement unseres Seins. In jedem Augenblicke unseres Lebens sind wir genöthigt, unsere Urtheile und unser Betragen auf Thatsachen zu stützen, von denen nur eine geringe Anzahl durch unsere eigenen Beobachtungen uns gewiß werden kann. Wir müssen also mit unvermeidlicher Nothwendigkeit den Berichten Anderer vertrauen. Ist diesen nun Falsches beigemischt, so werden unsere Urtheile irrig, unsere Schritte falsch sein, und unsere Erwartungen getäuscht werden. Wir leben dann in einem unruhigen Mistrauen, ohne feste Grundlage. Mit Einem Worte, die Falschheit schliesst das Princip aller Uebel in sich, weil alle Uebel daraus hervorgehn können, bis zur Auflösung der Gesellschaft. — Sie zeigt sich theils als der Natur des Verbrechens wesentlich, theils als etwas nur Hinzukommen-

des; jenes bei'm Meineide, bei der betrügerischen Erwerbung und allen ihren Modifikationen; dieses bei den übrigen Verbrechen.

Die Verletzung des Vertrauens bezieht sich auf eine besondere Lebensstellung, auf eine anvertraute Machtvollkommenheit, die zugleich eine bestimmte Verpflichtung auferlegte. Auch sie ist bald Hauptverbrechen, bald Nebenverbrechen.

Noch ist in Hinsicht aller dieser erschwerenden Umstände zu bemerken, daß, obgleich sie sämmtlich dem Charakter des Verbrechers ungünstige Zeichen abgeben, dies doch kein Grund ist, in gleichem Verhältnisse die Strafe zu vermehren. Es wird genügen, ihr eine gewisse Modifikation zu geben, welche eine Analogie mit diesem Nebenverbrechen hat, und eine heilsame Antipathie dagegen bei den Uebrigen zu wecken geeignet ist. Dies wird noch klarer werden, wenn wir von den Mitteln handeln werden, die Strafen charakteristisch zu machen *).

Wir gehn nun zu den erleichternden Umständen über, welche die Beunruhigung vermindern, indem sie ein günstiges Zeugniß vom Charakter des Verbrechers geben, und daher auch eine Verringerung der Strafe bedingen. Man kann sie auf acht zurückführen:

1) Selbsterhaltung.
2) Empfangene Aufreizung.
3) Erhaltung einer theuren Person.
4) Ueberschreitung der nothwendigen Vertheidigung.
5) Nachgiebigkeit gegen Drohungen.
6) Nachgiebigkeit gegen Ansehn.
7) Trunkenheit.
8) Kindheit.

*) M. vergl. unten das 2. Capitel der 3. Abth., und besonders das 3. Capitel im 2. Abschnitte der 4. Abtheilung.

Alle diese Umstände, die beiden letzten ausgenommen, haben das Gemeinsame, daß das Verbrechen seinen tiefsten Grund nicht in dem Willen des Verbrechers, sondern in einem fremdartigen Akte, einem fremden Willen oder einem physischen Zufalle hat. Ohne diese würde jener nicht schuldig geworden sein, und selbst ohne Strafe künftig eben so sich betragen, als wenn er dies Verbrechen nicht begangen hätte.

Jeder dieser Umstände würde besonderer ausführlicher Entwickelungen bedürfen. Hier beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß man dem Richter eine große Weite lassen müsse, um bei diesen verschiedenen Erleichterungsgründen in jedem Falle deren Stärke und Ausdehnung zu schätzen. Es handele sich zum Beispiel um eine *empfangene Aufreizung*. Unstreitig muß dieselbe frisch sein, wenn sie Nachsicht bedingen soll; man muß sie in dem Laufe desselben Streites erhalten haben. Aber wodurch soll man nun die Identität des Streites bestimmen? Was soll man für frisch erklären bei Beleidigungen? Nothwendig müssen Gränzlinien gezogen werden. — Vielleicht könnte bei einem Morde die natürliche Periode des Tagschlusses das Vorbedachte von dem Nicht-Vorbedachten zu scheiden geeignet sein: indem der Schlaf den Ausbruch der Leidenschaften und das Fieber der Sinne beruhigen und den Geist für den Einfluß der schützenden Motive vorbereiten soll.

Bei der *Trunkenheit* muß man besonders prüfen, ob auch die Absicht, das Verbrechen zu begehn, nicht vorher schon bestand, ob auch die Trunkenheit nicht erheuchelt war, ob sie nicht vielleicht bloß den Zweck hatte, zur Ausübung des Verbrechens Muth zu schaffen. Die Wiederholung müßte wohl die an diesen Umstand geknüpfte Entschuldigung vernichten: denn wer aus Erfah-

rung weiss, dass der Wein ihn gefährlich macht, verdient keine Nachsicht wegen der Ausschweifungen, zu welchen er ihn verleitet. — Die englischen Gesetze lassen nie die Trunkenheit als Erleichterungsgrund zu. Dies hieße, sagt man, ein Verbrechen durch das andere entschuldigen. Dieser Grundsatz aber scheint mir sehr hart und unbedacht: er entspringt aus dem überstrengen und heuchlerischen Principe des Ascetismus, welches man an einer gewissen Stelle aufrecht erhalten zu müssen, und überall sonst vergessen zu können meint.

Was die Kindheit betrifft, so müßte man wohl hier dieselbe Gränzlinie ziehn, wie für das Freiwerden von der Vormundschaft, also das ein und zwanzigste Jahr*). Nicht als wenn für jedes vor diesem Zeitraume begangene Verbrechen eine Milderung der Strafe Statt finden sollte: vielmehr muss diese von der Gesammtheit der Umstände abhängig gemacht werden; sondern nur in der Hinsicht, daß nach dem Ablaufe dieses Zeitraumes keine Verminderung aus diesem Rechtsgrunde mehr zulässig sei. Vorzüglich aber erfasse man in Hinsicht darauf die infamirenden Strafen. Ein so tiefes Gewurzeltsein des Lasters, daß keine Besserung möglich wäre, kann man ja vor diesem Alter wohl schwerlich annehmen; wer aber keine Hoffnung mehr hat, in Hinsicht der Ehre ein neues Leben zu beginnen, möchte nur sehr schwer für die Tugend ein neues Leben zu beginnen vermögen.

Das Schrecken ist völlig null in den Fällen, wo die einzigen der Gefahr ausgesetzten Personen, wenn es deren gäbe, für die Furcht nicht empfänglich sind.

Dieser Umstand erklärt die Unempfindlichkeit mehre-

*) M. vergl. den I. Band, S. 388 ff.

rer Völker in Hinsicht des Kindermordes, d. h. in Hinsicht des, mit Zustimmung von Vater und Mutter, an einem neugebornen Kinde verübten Mordes. Ich sage mit ihrer Zustimmung: denn derohne würde der Schrecken fast eben so groß sein, als bei dem Morde eines Erwachsenen: weil, je weniger die Kinder der Furcht für sich selber empfänglich sind, um desto mehr die Zärtlichkeit der Aeltern geneigt ist, sich um ihretwillen zu beunruhigen.

Ich bin weit entfernt, diese Völker rechtfertigen zu wollen. Sie haben sich um so barbarischer gezeigt, als sie dem Vater das Recht gegeben haben, über das neugeborene Kind ohne die Stimme der Mutter zu verfügen, welche, nach allen Gefahren der Mutterschaft, ihrer Belohnung sich beraubt und, in unwürdiger Sklaverei, mit denjenigen niederen Thierklassen auf gleiche Stufe gestellt sieht, deren Fruchtbarkeit uns zur Last ist.

Indessen kann doch der Kindermord, so wie wir ihn bestimmt haben, nicht als ein Hauptverbrechen bestraft werden, weil er kein Uebel weder der ersten noch der zweiten Ordnung herbeibringt*); sondern er muß bestraft

---

*) Diese Behauptung des Verfassers möchte wohl schwerlich gerechtfertigt werden können. Oder es müßte denn für den Eigenthümer eines Ackers kein Uebel sein, wenn ihm die Saat, noch ehe sie aufgegangen ist, von einem Strome weggeschwemmt oder von Menschen zerstört wird. Der Kindermord ist also allerdings ein Uebel für die menschliche Gesellschaft: von verschiedener Größe, gemäß den verschiedenen Verhältnissen; und zwar nicht etwa bloß für den Landesherrn, sondern für jeden, welcher zu dem ausgebildeten Menschen irgendwie in ein Verhältniß hätte treten können. Da nun dieses Verhältniß mit der höchsten Wahrscheinlichkeit unstreitig für Vater und Mutter bedingt ist: so wird dasselbe, während es in den Seelen Anderer nur unbestimmt und ungewiß sich vorbildet, in ihnen bestimmter und in tieferer Begründung vorgebildet werden müssen: so daß also eine nicht unbedeutende sittliche Zerrüttung

werden als Einleitung zu Verbrechen, als ein schlimmes Zeugniß gegen den Charakter seiner Urheber. Man kann nicht genug das Gefühl der Achtung vor der Menschheit stärken, nicht genug Widerwillen einflößen gegen alles, was an Grausamkeit gewöhnt*); man muß also dieses Verbrechen strafen; und da gewöhnlich die Furcht vor der Schande die Ursache davon ist, eine noch größere Schande zu seiner Unterdrückung anwenden. Dabei jedoch muß man die Gelegenheiten zur Strafe sehr selten machen, indem man schwer zu vereinigende Zeugnisse für die Ueberführung verlangt.

Die unter dem Vorwande der Menschlichkeit gegen dieses Verbrechen verhängten Strafen sind die augenscheinlichste Verletzung der Menschlichkeit gewesen. Man vergleiche Verbrechen und Strafe. Das Verbrechen ist der Tod eines Kindes, welches aufgehört hat zu sein, ehe es das Bewußtsein seiner Existenz gehabt hat, dessen Schicksal auch nicht die leichteste Unruhe selbst für die furchtsamste Einbildungskraft erregen, und Schmerzen nur in der Seele eben derjenigen zurücklassen kann, welche, aus einem Gefühle der Scham und des Mitleides, die unter so unglücklichen Vorzeichen angefangenen Tage zu verlängern verweigert hat. Und von welcher Art ist die Strafe? Man verhängt eine barbarische, mit Schande

---

dazu gehören wird, um die daran geknüpften Motive zurückzudrängen. Da nun auch diese gewiß ein Uebel ist, so haben wir wenigstens zwei Uebel der ersten Ordnung. Daß aber auch das Uebel der zweiten Ordnung keineswegs als Null betrachtet werden dürfe, wird mehr als zu augenscheinlich bewiesen durch die ungeheure Vermehrung der Findelkinder an den Orten, wo man dieses zwar von dem hier betrachteten verschiedene, aber doch sehr nah angränzende Verbrechen durch Straflosigkeit geheiligt hat.

Anmerk. des deutschen Bearbeiters.

*) M. vergl. hiezu den 1. Band, S. 91 f.

begleitete Hinrichtung über eine unglückliche Mutter, deren Verbrechen selber ihre übermäßige Empfindlichkeit zeigt, und welche, durch Verzweiflung zu dieser Verirrung getrieben, nur sich selber ein Uebel zugefügt hat, indem sie den süßesten Instinkt der Natur unterdrückte; man giebt sie der Schande Preis, und vergiftet durch Schmach und Schmerz das Dasein der sie überlebenden Verwandten und Freunde! Und doch, ist es zu leugnen, daß zum Theil die Schärfe der Gesetze selber diesen zerrüttenden Kampf zwischen Kindesliebe und Schande in dem Herzen der Mutter aufgeregt hat?

Noch sind die Fälle zu betrachten, wo die *Gefahr größer* ist, als der *Schrecken*: denn obgleich dieser im Allgemeinen jener entspricht, so ist doch das Verhältniß zwischen ihnen keineswegs immer genau, und der die Gefahr abspiegelnde Schrecken kann hinter jener zurückbleiben.

So verhält es sich bei den gemischten Verbrechen, welche mit einem Privatübel zugleich ein weit größeres öffentliches in sich schließen.

Man nehme an, in einem Staate würde der Fürst durch untreue Diener bestohlen und das Volk durch untergeordnete Beamte tyrannisirt. Die Schuldigen aber, in einer drohenden Schaar vereinigt, lassen zum Throne nur erkaufte Lobeserhebungen gelangen, so daß die Wahrheit als das größte aller Verbrechen gilt. Unter diesen Umständen wird bald, unter der Maske der Klugheit, die Furchtsamkeit zum Volkscharakter werden. Wenn nun, in dieser allgemeinen Entmuthigung, ein edler Bürger den Schuldigen anzuklagen wagte, und als Opfer seines Eifers für das allgemeine Wohl fiele: so würde sein Tod wenig Unruhe erregen; denn sein edelmüthiges Wagniß

selber schädlich hält. Doch machen sich als leicht zu begreifende Ausnahmen geltend: Angehöriger Zwang, Betrug, ungehöriges Verschweigen, längst vergangene oder zurückgenommene Einwilligung, Verrücktheit, Trunkenheit, Kindheit.

2) Abwehr eines größeren Uebels. Hierauf sind die harten Maßregeln zurückzuführen, zu welchen man bei ansteckenden Krankheiten, bei Belagerungen, bei Hungersnoth, bei Stürmen und Schiffbrüchen sich gezwungen sehn kann, nach dem Spruche: Salus populi suprema lex esto. Ein je schwereres Uebel aber ein Hülfsmittel dieser Art ist, um desto augenscheinlicher muß seine Nothwendigkeit sich nachweisen lassen, damit nicht das Glück des Volkes zum Deckmantel für Verbrechen jeder Art diene. Drei wesentliche Punkte müssen feststehn: die Gewißheit des Uebels, welches man entfernen will; der gänzliche Mangel an einem anderen, weniger kostbaren Mittel; und die sichere Wirksamkeit des von uns angewendeten.

So hat man diesen Rechtfertigungsgrund auf den Tyrannenmord anwenden wollen. Aber diese Rechtfertigung ist falsch, weil es nicht nothwendig ist, einen verabscheuten Tyrannen zu ermorden; man braucht ihn nur zu verlassen, und er ist verloren. Allein dadurch, daß Jacob II. von Allen im Stiche gelassen wurde, kam die Revolution ohne Blutvergießen zu Stande. Nero selbst sah bloß durch ein Dekret des Senats seine ganze Macht zusammenstürzen; und der Tod, welchen er selber sich zu geben gezwungen wurde, war eine schrecklichere Lehre für Volksunterdrücker, als wenn er ihn von der Hand eines Brutus empfangen hätte. Griechenland rühmte seine Timoleone; aber man kann aus seinen ununterbrochen fortwährenden Zerrüttungen erkennen, wie schlecht diese Lehre

vom

vom Tyrannenmorde ihrem Zwecke entsprach. Sie dient vielmehr nur dazu, einen argwöhnischen Tyrannen noch mehr aufzuregen; und macht ihn um so grausamer, je feiger er ist. Hat der Streich gefehlt, so folgt ihm fürchterliche Rache; hat derselbe sein Ziel erreicht, so werden im Freistaate in eben dem Augenblicke die Partheien in aller ihrer Heftigkeit aufstehn, und die siegende alle die Uebelthaten, welche sie fürchten kann, begehn; im monarchischen Staate der in Unruhe versetzte Nachfolger ein tiefes Rachegefühl bewahren, und höchstens zum Schein sein Joch mildern.

Das durchdringende Auge des Sulla, sagt man, kann in einem jungen Wollüstlinge, der bis jetzt nur durch seine Ausschweifungen berühmt war, mehr als einen Marius entdecken, und unter der Weichlichkeit des weibischsten Betragens das glühendste Feuer des Ehrgeizes sich bergen sehn. Soll ihm nun auf den Grund dieses Verdachtes, das Recht zugesprochen werden, den Cäsar zu ermorden? — Dann könnte jeder Mörder durch das Vorgeben eines prophetischen Geistes sich rechtfertigen, und jeder Schurke im Namen des Himmels seine Feinde wegen künftiger Verbrechen abschlachten, die er in ihren Herzen zu lesen behauptete!

3) Selbstvertheidigung. Eine Modifikation des vorigen Rechtfertigungsgrundes. Der Tod eines ungerechten Angreifers ist unstreitig ein geringeres Uebel für die Gesellschaft, als der Verlust eines Unschuldigen. Auch ist das Recht zu dieser Selbstvertheidigung nothwendig; denn die Wachsamkeit der Obrigkeit wird nie die jedes Einzelnen für sich selber entbehrlich zu machen im Stande sein, und der Bösewicht im Allgemeinen mehr durch den Widerstand der Individuen als durch die Gesetze zurückgehalten werden. Doch hat dieser Rechtferti-

gungsgrund feine bestimmten Schranken. Man darf thätlich nur zur Vertheidigung seiner Person oder seiner Güter einem Anderen Uebel zufügen; und die Antwort auf eine Wortverletzung durch eine körperliche Verletzung würde nicht mehr Selbstvertheidigung, sondern Rache sein. Auch würde man die gesetzlichen Schranken der Vertheidigung überschreiten, wenn man absichtlich ein Uebel, für welches kein Ersatz möglich ist, bewirken wollte, um ein des Ersatzes fähiges zu verhüten.

Aber darf man nur sich selber vertheidigen? Soll man nicht das Recht haben, auch seinen Nebenmenschen gegen ungerechte Angriffe zu schützen? — Gewiß ist der widerstrebende Unwille bei dem Anblicke eines Starken, der einen Schwachen mishandelt, welcher uns, der eigenen Gefahr vergessen, bei'm ersten Geschrei des Bedrängten ihm zu Hülfe eilen läßt, ein schöner Trieb des menschlichen Herzens; und die Gesetzgebung muß sich gar sehr hüten, diesen edlen Bund zwischen dem Muthe und der Menschlichkeit zu schwächen. Sie ehre und belohne vielmehr denjenigen, welcher das Geschäft der Obrigkeit zu Gunsten des Unterdrückten übernimmt: denn es muß ja als ein wichtiger Gewinn für das allgemeine Beste betrachtet werden, daß jeder Edle als der natürliche Beschützer jedes Anderen sich ansehe. Auch haben wir bei diesem Verhältnisse kein Uebel der zweiten Ordnung, sondern sehn vielmehr alle ihm angehörigen Erfolge den Charakter des Guten an sich tragen.

4 und 5) Politische und häusliche Gewalt. Die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bringt nothwendig mit sich, daß man Uebel hervorbringen muß, um Uebel zu verhüten: die Obrigkeit und der Vater, oder wer an seiner Stelle ist, können ihr Ansehn, jene im Staate, dieser in der Familie, nur durch Strafen gegen den Un-

gehorsam aufrecht erhalten. Es bedarf keines Beweises, daß, wenn sie hiebei stets das Beste der von ihnen regierten Gesellschaft im Auge behalten, ihnen keine Schuld aufgebürdet werden könne.

6) Aerztliche Praxis. Der Arzt läßt den Kranken um seines eigenen Besten willen leiden; und auch dieser Rechtfertigungsgrund also läßt sich, wie die drei vorhergehenden, genau genommen, auf den zweiten zurückführen. Auf des Kranken Einwilligung zu warten, ist nicht immer möglich, z. B. wenn einem vom Schlagflusse Getroffenen die Ader geöffnet werden muß. Wo aber derselbe seines Bewußtseins mächtig, und in jeder Beziehung seine Einwilligung zu geben im Stande ist, diese aber dennoch verweigert, ist das Verhältniß unstreitig anderer Art. Man würde hier ein gewisses Uebel an die Stelle einer eingebildeten Gefahr setzen: denn nun würden Mißtrauen und Schrecken ohne Aufhören das Bette des Kranken umlagern. Wenn also ein Arzt, aus menschenfreundlicher Absicht, die Gränzen seines Rechtes überschreitet, und dies einen üblen Ausgang hat, so muß er der Strafe der Gesetze anheimfallen, und seine gute Absicht darf höchstens zur Milderung der Strafe zugelassen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Gegenmitteln gegen die aus den Verbrechen hervorgehenden Uebel, inwiefern sie dieselben direkt verhindern, unterdrücken, oder dafür entschädigen.

Einleitung.

Auf die Betrachtung der Verbrechen als Krankheiten der Staatsgesellschaft lassen wir nun die Betrachtung der Heilmittel, oder der Mittel sie zu verhüten und wieder gut zu machen, folgen.

Wir können dieselben unter vier Klassen bringen:

1) Verhütende. Diese sind zweierlei Art: direkte, welche unmittelbar gegen dieses oder jenes besondere Verbrechen angewandt werden, und indirekte, die in allgemeinen Vorkehrungsmaßregeln gegen eine ganze Gattung von Verbrechen bestehn.

2) Unterdrückende, oder die den Zweck haben, ein angefangenes, aber noch nicht zu Ende geführtes Verbrechen aufhören zu machen, und folglich wenigstens einen Theil des daraus hervorgehenden Uebels zu verhüten.

3) Entschädigende oder genugthuende: die

dem Verletzten einen Ersatz oder eine Schadloshaltung gewähren.

4) *Strafende*: welche auf die Verhütung ähnlicher Verbrechen hinarbeiten, sowohl derer, die durch denselben Verbrecher, als derjenigen, die durch irgend Andere begangen werden können. Hiezu nun giebt es zwei Verfahrungsarten: die Verbesserung des *Willens* und die Entziehung der *Macht zu schaden*. Auf den Willen wirkt man durch die *Furcht*; die Fähigkeit zu schaden nimmt man durch irgend einen *physischen Akt*. Ein Gegenmittel, welches durch die Furcht wirken soll, nennt man eine *Strafe*; ob dieselbe außerdem noch den Erfolg habe, den Verbrecher außer Stand zu setzen zur Wiederholung des Verbrechens, hängt von ihrer sonstigen Natur ab.

Der *Hauptzweck* der Strafen also ist die *Verhütung ähnlicher Verbrechen*. Das Vergangene bildet nur Einen Punkt, die Zukunft ist unendlich; das vergangene Verbrechen erstreckt sich nur auf Ein Individuum, ähnliche können sich über Alle erstrecken. In vielen Fällen ist es unmöglich, das einmal gewirkte Uebel wieder gut zu machen; stets aber kann man den Willen Uebel zu thun niederschlagen, da ja doch, wie groß auch der aus dem Verbrechen hervorgehende Vortheil sein möge, das an die Strafe geknüpfte Uebel ihn stets noch überwiegen kann.

Uebrigens erfodern diese vier Klassen von Gegenmitteln in manchen Fällen eben so viele besondere Maßregeln; dagegen in anderen Fällen eine einzige Maßregel für sie alle genügt.

Wir handeln in dieser Abtheilung von den *direkt verhindernden*, von den *unterdrückenden* und von den *Ersatz gewährenden* Gegenmitteln. Die dritte

Abtheilung wird sich mit den Strafen, die vierte mit den indirekten Gegenmitteln beschäftigen.

Erstes Capitel.

Von den direkten Mitteln zur Verhinderung der Verbrechen.

Die Verhinderung derjenigen Verbrechen, die durch mancherlei Grade von Vorbereitungen sich ankündigen, kann geschehn entweder durch Allen ertheilte Machtvollkommenheiten, oder durch besondere Machtvollkommenheiten, die eigenthümlich dazu Angestellten verliehen worden sind.

Die Allen zu ihrem Schutze ertheilten Machtvollkommenheiten sind diejenigen, welche vor dem Dazwischentreten der Justiz ausgeübt werden, und die man aus diesem Grunde »vorgerichtliche« nennen kann. Von dieser Art ist das Recht, mit gewaffneter Hand der Ausübung eines befürchteten Verbrechens uns zu widersetzen, den verdächtigen Menschen festzunehmen und gefangen zu halten, ihn vor Gericht zu ziehn, bewaffnete Hülfe herbeizuholen, einen Gegenstand, den man gestohlen glaubt, oder dessen Zerstörung man verhüten will, den Händen Solcher, welche dafür verantwortlich sind, in Verwahrung zu geben, aller Umstehenden als Zeugen sich zu versichern, die Hülfe eines Jeden in Anspruch zu nehmen, um den, dessen böse Absichten man fürchtet, vor die Obrigkeit zu führen.

Man kann die Verpflichtung, diesem Dienste sich zu leihen, und ihn als eine der wichtigsten Pflichten der Gesellschaft auszuüben, allen Bürgern auferlegen; ja es wird selbst zweckmäßig sein, Belohnungen für diejenigen zu bestimmen, welche dazu geholfen haben, ein Verbre-

chen zu verhindern und den Schuldigen den Händen der Justiz zu überliefern. Ein Misbrauch davon ist nicht wohl zu befürchten, da man hiedurch zu viele Nachtheile auf sich laden würde, im Fall die Obrigkeit dem voreiligen Einschreiten ihre Anerkennung verweigerte. Wollte man der Justiz die Hülfe verweigern, welche sie aus allen diesen Arten des Einschreitens ziehn kann, so hieße dies ein Uebel, das nicht wieder gut gemacht werden kann, aus Furcht vor einem solchen gestatten, welches auf jeden Fall wieder gut gemacht werden kann.

Unabhängig von diesen Machtvollkommenheiten aber, welche Allen zugestanden werden müssen, giebt es andere, die, nur den Magistratspersonen zukommend, ebenfalls von großem Nutzen zur Verhinderung befürchteter Verbrechen sein können.

1) Verwarnung. Eine bloße Ermahnung, aber durch eine Gerichtsperson ertheilt, welche den Verdächtigen benachrichtigt, daß man ihn unter Augen habe, und ihn so von Seiten einer achtungswerthen Autorität zu seiner Pflicht zurückruft.

2) Bedrohung. Das gleiche Verfahren, nur verstärkt durch die bestimmtere Vorhaltung der Strafe. Jenes wirkt mehr väterlich überredend, dieses durch eine strenge Sprache einschüchternd.

3) Verlangen des Versprechens, von einem gewissen Orte sich entfernt zu halten. Dieses Mittel, obgleich für die Verhinderung mehrer Verbrechen anwendbar, ist es doch vorzüglich bei Streitigkeiten, bei persönlichen Beleidigungen und bei aufrührerischen Umtrieben.

4) Theilweise Verbannung. Verbot gegen den Verdächtigen, vor der bedrohten Person oder in der Gegend ihrer Wohnung, oder an irgend einem anderen zum

Schauplatze des Verbrechens bestimmten Orte sich zu zeigen.

5) Cautionstellung: Nöthigung Bürgen zu stellen, welche sich verpflichten, im Falle der Uebertretung des verlangten Sich-Entfernthaltens eine Geldstrafe zu zahlen.

6) Aufstellung von Wachen zum Schutze der bedrohten Personen oder Sachen.

7) Wegnahme der Waffen oder anderer für das befürchtete Verbrechen bestimmten Werkzeuge.

Außer diesen allgemeinen Gegenmitteln giebt es noch besondere gegen besondere Verbrechen. Hier aber kann ich nicht in diese einzelnen Verhältnisse der Polizei und inneren Verwaltung eingehn. Die Wahl dieser Gegenmittel, ihre rechte Stelle, ihre Anwendungsweise, hangen von einer Menge von individuellen Umständen ab; überdies sind sie sehr einfach, und fast immer durch die Natur der Sache selber unzweifelhaft bezeichnet. So wird man eine Schmähschrift vor ihrer Bekanntwerdung in Beschlag nehmen lassen; schädliche Eßwaaren, Getränke, Arzeneien, ehe man davon hat Gebrauch machen können, vernichten rc. Haussuchungen und beaufsichtigende Reisen können dazu dienen, Betrug, Contrebande, heimlichen Betrieb zu verhüten. Hiebei sind jedoch nur für sehr wenige Fälle bestimmte allgemeine Vorschriften möglich; man muß Vieles dem Dafürhalten der öffentlichen Beamten und Richter überlassen, denen jedoch der Gesetzgeber Verhaltungsbefehle zur Verhütung von Willkühr zu geben hat. Eine dabei in keinem Falle zu übertretende Regel wird darin bestehn müssen, daß man nie eines Hinderungsmittels sich bediene, welches seiner Natur nach ein größeres Uebel mit sich führt, als das Verbrechen selber ist. Daher man, je härter das anzuwendende Mittel ist, um

desto bedenklicher sein muß, es zu gebrauchen; dagegen man sich mehr erlauben darf im Verhältniß zur Größe des beschlossenen Verbrechens und der Wahrscheinlichkeit seines Gelingens, so wie im Verhältniß des bösen Charakters des Verbrechers und der Größe seiner Mittel, seine Absichten ins Werk zu setzen.

Zweites Capitel.

Von den Mitteln zur Unterdrückung der Verbrechen.

Eine Unterdrückung ist nur bei „*chronischen Verbrechen*" möglich, oder bei denjenigen, welche lange genug dauern, um ein Dazwischentreten der Justiz zu verstatten. Nicht alle Verbrechen aber haben diese Dauer. Der Mord und die Nothzüchtigung führen Uebel mit sich, die sich nicht wieder gut machen lassen; der Diebstahl kann nur einen Augenblick dauern; er kann aber auch für immer dauern, wenn die gestohlene Sache verbraucht oder verloren worden ist.

Die Umstände nun, von welchen die kürzere oder längere Dauer der Verbrechen abhängt, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1) Ein Verbrechen kann Dauer erhalten durch das bloße *Fortwähren einer Handlung*, die in jedem Augenblick aufhören könnte, ohne daß sie doch hiedurch aufhörte, ein Verbrechen zu sein. So die Gefangenhaltung einer Person, so die Diebshehlerei. Chronische Verbrechen ex actu continuo.

2) Betrachtet man den Plan, ein Verbrechen zu begehn, selber als ein Verbrechen, so ist der *länger festgehaltene Plan* ebenfalls ein länger andauerndes

wenn ein ertappter Dieb durch die Furcht vor der Strafe oder den Aerger, daß er die Frucht seines Verbrechens verloren, zum Mörder wird.

Der Einsicht der Obrigkeit kommt es zu, in jedem Falle das wahrscheinliche Ziel des angefangenen Verbrechens sich im Voraus vorzustellen, um dasselbe durch ein schnelles und wohlberechnetes Dazwischentreten zu verhindern. Für die Bestimmung der Strafe hat er die Absichten des Schuldigen ins Auge zu fassen; dagegen er, um hindernde und unterdrückende Gegenmittel anzuwenden, alle wahrscheinlichen Folgen, sowohl die bezweckten, als die vernachlässigten oder unvorhergesehenen, in Betracht ziehn muß.

Die verschiedenen Arten chronischer Verbrechen erfodern verschiedene Unterdrückungsmittel. Diese sind jedoch von gleicher Art mit den Hinderungsmitteln, von welchen wir schon ein Verzeichniß gegeben haben: nur Ziel und Anwendung sind verschieden.

Es giebt Fälle, wo das Unterdrückungsmittel so augenscheinlich der Natur des Verbrechens entspricht, daß eine Bezeichnung kaum nöthig ist. So ist es ganz einfach, daß die Gefangenhaltung Freimachung, der Diebstahl Rückgabe des gestohlenen Gegenstandes erfodert; und die einzige Schwierigkeit liegt hier darin zu wissen, wo die eingehaltene Sache oder Person sich befinde. Dagegen bei anderen, wie bei aufrührerischem Zusammenlaufen und bei manchen negativen Verbrechen, und insbesondere bei der Nicht-Zahlung von Schulden, die Bestimmung der Mittel zu ihrer Unterdrückung schwieriger ist. Wir werden Gelegenheit haben, darüber noch besondere Untersuchungen anzustellen.

Sehr schwierig ist es, das aus gefährlichen Schriften hervorgehende Uebel zu dämpfen. Dieselben können

verborgen und wiederholt verbreitet werden; sie erheben sich dann mit um desto grösserer Stärke nach der eifrigsten Verfolgung. Bei der Betrachtung der indirekten Mittel werden wir sehn, wie man diesem Uebel mit mehr Gelingen entgegenwirken könne.

Im Allgemeinen muss man den obrigkeitlichen Personen in Hinsicht der Unterdrückungsmittel mehr Freiheit lassen, als in Hinsicht der Verhütungsmittel. Der Grund ist sehr einfach. Wo ein Verbrechen unterdrückt werden soll, muss es schon bewiesen sein, und es ist eine Strafe dafür festgestellt; wird also nur das Mass dieser nicht überschritten, so ist man bei der Unterdrückung nicht in Gefahr zu viel zu thun. Dagegen man, wo ein Verbrechen nur verhindert werden soll, nicht zu viele Bedenklichkeiten hinzubringen kann. Vielleicht war gar kein solches Verbrechen beabsichtigt; vielleicht täuscht man sich in Hinsicht der Person, welcher man es zuschreibt; vielleicht endlich hat die verdächtige Person keine böse Absicht, und wird sich selbst Einhalt thun, wenn sie der schädlichen Tendenz ihrer Handlung inne wird. Alle diese »Vielleicht« legen ein um so leiseres und gemesseneres Verfahren als Pflicht auf, je problematischer noch das befürchtete Verbrechen ist.

Drittes Capitel.

Von den Ersatzmitteln im Allgemeinen.

Ein Ersatz in Hinsicht eines Verbrechens besteht darin, dass dem verletzten Theile ein dem Schaden der Verletzung gleich zu setzendes Gut zugetheilt werde. Der Ersatz wird *vollkommen* sein, wenn die Summe des gelittenen Uebels mit der des empfangenen Guten von

dienen, unter der Form der Strafe ähnliche Verbrechen zu verhindern; ist er mangelhaft, so wird dieser Mangel stets ein gewisses Maß von Befürchtung übrig lassen, und bei den aus Feindschaft hervorgegangenen Uebelthaten dem Verbrecher zum Triumphe gereichen.

In Hinsicht dieses Punktes sind die Gesetze überall noch sehr unvollkommen. Von Seiten der Strafe hat man das Uebermaß wenig gefürchtet, von Seiten des Ersatzes dagegen aus der Mangelhaftigkeit nicht viel gemacht: da doch das über das Nothwendige Hinausgehende bei jener nur schädlich sein, bei dieser nur als ein Gut betrachtet werden kann. In Uebeln also ist man freigebig, in Zutheilung des Guten geizig gewesen!

Die Gewißheit des Ersatzes ist ein wesentlicher Zweig der allgemeinen Sicherheit; und diese wird so weit verletzt werden, als jene mangelhaft ist. Was soll man wohl von den Gesetzen denken, welche den natürlichen Ursachen der Ungewißheit noch künstliche und absichtlich geschaffene hinzufügen? — Dem entgegenzuarbeiten merke man folgende Regeln.

1) Die Verpflichtung zum Ersatze verlösche nicht mit dem Tode des verletzten Theiles. Was dem Todten als Ersatz gebührte, falle seinen Erben zu.

Das Recht zum Ersatze mit dem Leben des verletzten Individuums aufhören lassen, hieße den Werth dieses Rechtes bedeutend verringern. Bei einem Sterbenden würde es gar keinen, bei einem Alten und Schwachen sehr geringen Werth haben.

Ueberdies würde auch in eben dem Grade die Hoffnung der Straflosigkeit für den Verbrecher vermehrt werden. Man würde ihm einen Zeitpunkt zeigen, wo er der Frucht seines Verbrechens ungestört genießen könnte;

würde

würde ihm einen Beweggrund geben, durch tausend Hindernisse den Ausspruch der Gerichte zu verzögern, oder selbst auf den Tod des verletzten Theils hinzuarbeiten; würde diejenigen Personen außerhalb des Schutzes der Gesetze stellen, welche denselben am meisten nöthig haben: die Sterbenden, die Kranken.

Freilich könnte man, indem man die Verpflichtung zum Ersatze durch den Tod des verletzten Theiles aufhören ließe, dem Verbrecher eine andere Strafe auferlegen. Aber welche wäre so angemessen, als gerade jene?

2) Das Recht des verletzten Theiles erlösche nicht mit dem Tode des Verbrechers. Seine Verpflichtung zum Ersatz gehe ebenfalls auf seine Erben über.

Auch hier würde durch das Gegentheil der Werth des Entschädigungsrechtes vermindert werden, und so eine Aufmunterung zu Verbrechen Statt finden. Es ist kein seltener Fall, daß jemand, in Betracht seines nahen Todes, ohne einen anderen Zweck, als das Glück seiner Kinder zu fördern, eine Uebelthat begeht.

Man könnte einwenden, man lege so dem Erben ein gleiches Uebel auf, wie dasjenige, welches man dem verletzten Theile nehme. Aber die Verschiedenheit ist groß. Denn die Erwartung von Seiten des verletzten Theiles ist klar, bestimmt, entschieden, sicher in ihrem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze; die Erwartung des Erben nur eine unbestimmte Hoffnung. Was er erben würde, war ihm noch unbekannt, und der Verstorbene hätte, was so für seine Verbrechen abgezogen wird, eben so wohl für sein Vergnügen ausgeben können.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Ersatzmittel.

Man kann sechs verschiedene Arten von Ersatzmitteln unterscheiden:

1) Ersatz durch Geld, welches, als das Tauschmittel für die meisten Lustgattungen, eine wirksame Entschädigung für viele Uebel gewährt. Aber es ist nicht immer in der Gewalt des Beleidigers, dasselbe zu geben, noch dem Beleidigten genehm es zu empfangnen. Einem Manne von Ehre, den man erzürnt hat, es als Preis für die empfangene Beleidigung anbieten, hieße ihn von Neuem beleidigen.

2) Rückgabe in natura: wenn man entweder die geraubte Sache selber zurückliefert, oder eine ähnliche, eine mit der geraubten oder zerstörten gleichen Werth habende dafür giebt.

3) Genugthuung durch Zeugniß. Geht das Uebel aus einer Lüge hervor, oder aus einer falschen Meinung über eine Thatsache, so wird der Ersatz durch eine gerichtliche Bezeugung der Wahrheit geschehn.

4) Ehrengenugthuung. Sie hat zum Zwecke den guten Ruf, welchen das Verbrechen jemanden verlieren lassen, oder doch in Gefahr gesetzt hat zu verlieren, wiederherzustellen oder zu erhalten.

5) Genugthuung durch Rache: indem, was dem Verbrecher Schmerz verursacht, dem verletzten Theile die Freude der Rache bringt.

6) Stellvertretender Ersatz oder Ersatz auf Kosten eines Dritten: wenn eine Person, die das Verbrechen nicht begangen hat, dennoch mit ihrem Vermö-

gen verantwortlich ist für denjenigen, welcher es begangen hat.

Um die Wahl zu treffen zwischen diesen verschiedenen Arten von Ersatzmitteln, muß man dreierlei in Betracht ziehn: die Leichtigkeit den Ersatz zu geben, die Natur des Uebels, für welches entschädigt werden soll, und die Empfindungen, die man in dem verletzten Theile vorauszusetzen hat. Dies müssen wir nun ausführlicher im Einzelnen uns vergegenwärtigen.

I. Vom Ersatz durch Geld.

Es giebt Fälle, wo die Entschädigung durch Geld durch die Natur des Verbrechens selber gefodert wird; es giebt andere, wo sie die einzige ist, welche die Umstände verstatten.

In der höchsten Angemessenheit erscheint sie unstreitig, wo der Schade des verletzten Theiles und der Vortheil, welchen der Verbrecher erlangt, gleicherweise in Geld bestehn, wie bei'm gewöhnlichen Diebstahle, bei'm Kassendiebstahle und bei der Erpressung. Hier kann der Ersatz genau nach dem Verluste, die Strafe nach dem durch das Verbrechen erhaltenen Gewinn abgemessen werden.

Schon nicht so wohl begründet ist diese Art des Ersatzes, wenn zwar von einer Seite Geldverlust gegeben ist, aber ohne daß auf der anderen Geldgewinn sich fände, wie bei den aus Feindschaft, aus Nachlässigkeit oder aus Zufall angerichteten Zerstörungen. Noch weniger begründet ist sie in den Fällen, wo weder das Uebel der verletzten Parthei noch der Vortheil des Verbrechens in Geld sich schätzen läßt, z. B. bei Beleidigungen in Hinsicht der Ehre.

Ueberhaupt, je mehr ein Ersatzmittel sich unmeßbar

zeigt gegen den Schaden, je mehr ein Strafmittel unmeßbar gegen den Vortheil des Verbrechens, um desto mehr sind sie verhältnißmäßig ihren Zweck zu verfehlen in Gefahr.

So wurde durch das alte römische Gesetz, welches für eine Ohrfeige einen Thaler als Entschädigung festsetzte, die Ehre unstreitig nicht sicher gestellt; und da die Entschädigung auf kein gemeinsames Grundmaß mit der Verletzung zu bringen war, so mußte ihr Erfolg unsicher sein, sowohl als Ersatz, wie als Strafe. Noch besteht, als Ueberbleibsel der barbarischen Zeiten, ein Gesetz in England, in Folge dessen der Vater für die Verführung seiner Tochter keine andere Genugthuung erhalten kann, als eine Geldsumme, die ihm, unter der Voraussetzung, daß er die Tochter als Dienstmagd gebraucht, eine Schadloshaltung geben soll für die Dienste, deren er durch ihre Schwangerschaft beraubt wird.

Im Allgemeinen wird bei den Verbrechen gegen die Person, ob eine Schadloshaltung durch Geld angemessen sein könne, oder nicht, nach den Vermögensverhältnissen beider Theile zu entscheiden sein.

Bei der Bestimmung des Geldersatzes muß man weder die Vergangenheit noch die Zukunft vergessen*). Um für diese genugzuthun, muß der Werth des Geraubten, um für jene zu entschädigen, müssen die Interessen bezahlt werden, welche dasselbe in der währenddeß verflossenen Zeit hätte tragen können. Diese müssen unstreitig von dem Augenblicke anfangen, wo das zu ersetzende Uebel angefangen hat: von dem Augenblicke z. B., wo die zurückbehaltene Schuld hätte gezahlt werden sollen, wo die Sache genommen, zerstört, beschädigt, wo

*) Vergl. vorher S. 110 ff.

der zu leistende Dienst nicht geleistet worden ist. Dabei müssen die als Ersatz zugesprochenen Interessen nothwendig höher sein, als die gewöhnlichen Interessen bei freiem Handel: wenigstens wo der Verdacht einer bösen Absicht Statt findet. Denn wenn jene diesen nur gleich wären, so würde es manche Fälle geben, wo die Entschädigung unvollkommen wäre, andere, wo der Verbrecher noch Gewinn davon hätte: Geldgewinn, wenn er sich mit Gewalt eine Anleihe zu den gewöhnlichen Interessen verschaffen wollte; Genuß der Rache oder der Feindschaft, wenn seine Absicht dahin ging, den verletzten Theil in Noth zu versetzen und seiner Niedergedrücktheit sich zu erfreuen.

Aus demselben Grunde müssen auch, nach den im freien Handel üblichen Zahlungsterminen, Interessen auf Interessen gerechnet werden. Denn bei jedem dieser Termine hätte ja der Verletzte seine Interessen zum Capital schlagen oder sonst einen Gewinn von gleichem Werthe daraus ziehn können. Ließe man also diesen Theil des Schadens ohne Ersatz, so würde auf der Seite des rechtmäßigen Eigenthümers ein Verlust, auf der Seite des Verbrechers ein Gewinn eintreten.

Unter mehren Verbrechern müssen die Unkosten des Ersatzes nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände vertheilt werden, jedoch so, daß diese Theilung zugleich nach den verschiedenen Graden ihrer Verbrechen modificirt werde. Denn die Verpflichtung zum Ersatze ist ja eine Strafe, und diese Strafe würde unstreitig höchst ungleich sein, wenn Mitschuldigen von ungleichem Vermögen gleiche Theile davon auferlegt würden.

II. Von der Rückgabe in natura.

Die Rückgabe in natura ist von besonderer Wich-

tigkeit bei den Sachen, welche einen besonderen Werth durch die Neigung erhalten *). Doch findet für die Verbrecher bei allen Sachen eine Verpflichtung dazu Statt. Die Gesetze müssen mir alles, was mir gehört, sicher stellen, ohne mich zu zwingen, Aequivalente dafür anzunehmen, welche dies nicht einmal sind, wenn ich sie nicht dafür halte. Ohne die Rückgabe in natura also ist die Sicherheit in allen Stücken unvollkommen.

Wie aber, wenn die ohne oder mit bösem Willen geraubte Sache, in die Hände eines Anderen übergegangen ist, der sie nun mit gutem Glauben besitzt? Soll sie dem ersten oder dem zweiten Eigenthümer zugesprochen werden? — Die Antwort ist ganz einfach: demjenigen, von welchem man voraussetzen kann, daß er größere Neigung zu ihr gefaßt habe. Dies aber wird man leicht nach dem Verhältnisse schätzen können, in welchen sie zu ihnen gestanden: nach der Länge der Zeit, während dessen sie dieselbe besessen, nach den Diensten, welche sie daraus gezogen haben, endlich nach den Sorgen und Kosten, die sie ihnen verursacht hat. Alle diese Anzeigen werden gewöhnlich zu Gunsten des wahren ursprünglichen Eigenthümers zusammenstimmen **).

*) Von dieser Art sind alle unbewegliche Sachen; außerdem Familienandenken, Portraite, Arbeiten geliebter Personen, Hausthiere, Antiquitäten, Seltenheiten, Gemälde, Manuskripte, musikalische Instrumente, kurz alles, was in seiner Art nur einmal da ist oder da zu sein scheint. M. vergl. auch den 1. Bd. S. 319 ff.

**) Schwieriger ist die Entscheidung, wo es sich um ein Thier handelt, oder um eine andere Sache, welche der Fortpflanzung fähig ist. Hier ist in Hinsicht der aus dieser Fortpflanzung hervorgegangenen Produkte (z. B. des Füllens von einem Favoritpferde) der Vorzug nicht so unbestreitbar auf der Seite des ersten Eigenthümers. Denn in Hinsicht der Produkte ist ja nicht er erster Eigenthümer, sondern vielmehr der spätere Besitzer. Das Princip für die Entscheidung bleibt übrigens auch hier dasselbe.

Diesem aber gebührt der Vorzug überdies in den Fällen, wo irgend ein Zweifel Statt findet, aus folgenden Gründen: 1) Der spätere Eigenthümer ist vielleicht Mitschuldiger gewesen, ohne daß man dafür vollgültige Beweise auffinden kann. Ist dieser Verdacht unwahr, so kann derselbe seiner Ehre keinen Eintrag thun, weil ihn das Gesetz, und zwar in Bezug auf eine Gattung von Fällen, nicht ein Einzelner in Bezug auf einen Einzelnen aufgestellt hat. 2) Ist auch der Erwerber nicht Mitschuldiger, so ist er doch vielleicht der Nachlässigkeit oder der Unbedachtsamkeit anzuklagen, indem er entweder die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln nicht gebraucht hat, von dem Eigenthumsrechte des Verkäufers sich zu überzeugen, oder ungewichtigen Zeugnissen einen ungehörigen Glauben schenkte. 3) Wo schwere Verbrechen, z. B. Raub, im Spiele sind, muß den Ansprüchen des früheren Eigenthümers schon deshalb der Vorzug gegeben werden, um seine Beweggründe zur gerichtlichen Verfolgung zu verstärken. 4) War die Grundabsicht der Beraubung Bosheit, so hieße es, den Gewinn des Verbrechens dem Verbrecher lassen, wenn man die Sache im Besitze irgend eines Anderen, als des wahren Eigenthümers, lassen wollte.

Ist die Sache um einen sehr geringen Preis gekauft worden, so muß stets die Rückgabe für den erhaltenen Preis Statt finden. Denn beweis't auch jener Umstand nicht immer gerade die Mitschuld, so giebt er doch wenigstens einen starken Verdacht, daß die Erwerbung nicht mit ganz gutem Gewissen geschehn sein möge. Der Käufer hat sich unter diesen Umständen kaum die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens von Seiten des Verkäufers verbergen können, da schwerlich etwas anderes, als die Gefahr, die Sache auf offenen Markt zu bringen,

den letzteren sie zu diesem geringen Preise anzubieten veranlassen konnte.

Ist der Erwerber für unschuldig erklärt, und dennoch zur Rückgabe der Sache an den ursprünglichen Eigenthümer verdammt, so muß dies für eine Geldentschädigung von gleichem Werthe, wie sie der Richter zu bestimmen hat, geschehn.

Die Kosten der Aufbewahrung und Erhaltung, und noch mehr die Verbesserungen, so wie die außerordentlichen Ausgaben müssen dem späteren Erwerber reichlich vergütet werden. Dies verlangt nicht nur das Interesse des allgemeinen Staatsreichthums, sondern auch das des ursprünglichen Eigenthümers, obgleich diese Schadloshaltung auf seine Kosten geschieht. Denn je nachdem man sie bewilligt oder verweigert, wird die Verbesserung von dergleichen Dingen begünstigt oder verhindert werden *).

Die Hauptregel ist, daß weder der ursprüngliche Eigenthümer noch der spätere Erwerber auf Kosten des Anderen gewinne; der Verlierende hat sich zu seiner Schadloshaltung zunächst an den Schuldigen, und im Fall dieser unfähig zu zahlen wäre, an die Hülfskassen zu halten, von welchen später gesprochen werden wird **). Gesetzt

*) Hiebei kommt es nicht darauf an, ob der Erwerb in gutem Glauben geschehn ist, oder nicht. Denn nicht zu seinem Besten, sondern zum Besten des wahren Eigenthümers, muß man jenem anderen ein Interesse einflößen, für das Landgut oder was sonst in seinen Besitz gekommen ist, Sorge zu tragen. Nichts ist angemessener, als daß er Gewinn ziehe von allem Guten, was er gethan hat. Man könnte selbst auf den Gedanken kommen, eine Strafe auf die Unterlassungen zu setzen, welche den Verderb der Sache zur Folge hätten. Aber es giebt viele Fälle, wo das Verbrechen der Nachlässigkeit sich schwer feststellen läßt. So ist es also besser, durch eine Belohnung oder vielmehr Straflosigkeit für die Mühe der Erhaltung diese letztere zu fördern.

**) M. vergl. das 2. Capitel des Anhanges.

z. B., ich habe ein Pferd verloren, welches 30 Pfund Sterling werth ist, ein Anderer hat dasselbe von einem Dritten für 10 gekauft. In Folge der oben festgestellten Regel wäre der Käufer verbunden, es mir abzutreten gegen Erlegung des Kaufpreises. Hier bin ich freilich der Verlierende, aber berechtigt, den Ersatz meines Verlustes vom Verkäufer, und bei dessen Unfähigkeit, aus dem öffentlichen Schatze zu fodern. Wäre aber das Pferd dem neuen Besitzer zugesprochen worden (z. B. wenn er, an einer Unterleibskrankheit leidend, an dasselbe sich gewöhnt hätte), so müßte dieser mir seinen vollen Werth zahlen; sonst würde ich einen Verlust erleiden um seines Gewinnes willen. In diesem Falle aber ist er nun zu eben der Entschädigungsklage, wie vorher ich, berechtigt.

Ist die Rückgabe desselben Dinges unmöglich, so lasse man die Ueberlieferung einer, so viel irgend möglich, ähnlichen Sache an ihre Stelle treten. Es gebe zwei seltene Medaillen von demselben Gepräge; der Besitzer der einen, nachdem er auch der anderen sich bemächtigt, habe diese verdorben oder verloren, sei es nun aus Nachlässigkeit, oder absichtlich. Der beste Ersatz wird hier unstreitig darin bestehn, daß er die ihm zugehörige Medaille dem verletzten Theile abzutreten genöthigt werde. Der Gelderſatz ist bei Vergehungen dieser Art nicht selten höchst unzureichend, ja selbst null. Soll aber der Werth der Zuneigung durch einen Dritten angemessen geschätzt werden, so muß dieser das Talent besitzen, fremde Neigungen mit reger Sympathie nachzubilden; und dazu gehört eine sehr vielseitig gebildete, und eben deshalb sehr seltene Herzensgüte. Der holländische Blumist, der eine Tulpenzwiebel mit Gold aufwiegt, wird sich doch vielleicht über einen Antiquar lustig machen, welcher um hohen Preis eine mit Rost bedeckte Lampe

gekauft hat. Die Gesetzgeber und Richter haben nur zu oft wie so einseitig Gebildete gedacht, und im Allgemeinen schwebende Regeln auf dasjenige angewandt, was zarte Rücksichten und Unterscheidungen erfoderte. In manchen Fällen ist eine Schadloshaltung durch Geld kein Ersatz, sondern eine Beleidigung. Würde wohl jemandem ein Bild seiner Geliebten, welches sein Nebenbuhler geraubt hätte, für Geld feil sein*)?

Aber auch die bloße Rückgabe in natura läßt noch für den vollständigen Ersatz so viel mangeln, als der Werth der Genüsse beträgt, deren wir während der Dauer des Verbrechens verlustig gegangen sind. Wie soll nun dieser Werth geschätzt werden? — Dies wird ein Beispiel zeigen. Eine Statue sei geraubt worden, die nach dem Urtheile der Kenner, wenn man sie öffentlich versteigert hätte, für 100 Pfund Sterling würde haben verkauft werden können. Zwischen dem Raube und der Rückgabe sei ein Jahr verflossen, der Zinsfuß fünf vom Hundert:

*) Vor einigen Jahren gab ein Zeisig Veranlassung zu einem Processe, ich weiß nicht vor welchem Gerichtshofe in Frankreich. Ein Zeitungsschreiber, welcher davon Bericht erstattete, fand dies im höchsten Grade lächerlich. Ich möchte nicht dieser Meinung sein. Denn ist es nicht die Einbildungskraft, welche den Dingen, die wir für die kostbarsten halten, diesen hohen Werth verleiht? Und können wohl die Gesetze, deren einzige Bestimmung ist, die allgemeinen Gefühle der Menschen in sich abzuspiegeln und gegen einander auszugleichen, zu viel Sorgfalt darauf verwenden, alles dasjenige zu schützen, was das Glück derselben begründet? Dürfen sie also wohl die Empfindungen unbeachtet lassen, welche uns an Wesen knüpfen, die wir auferzogen und an uns so gewöhnt haben, daß uns ihre ganze Zuneigung gehört? — Dieser in den Augen jenes Zeitungsschreibers so lächerliche Proceß war nur zu ernster Art, da ja eine der Partheien, um nicht einmal von dem Gelde zu reden, ihr unbescholtenes Betragen und ihren guten Ruf dafür zum Opfer gebracht hatte. Darf man einen so hohen Preis als eine Kleinigkeit ansehn?

so setze man als Ersatz für die Vergangenheit den gewöhnlichen Zins, fünf Pfund Sterling, dann als Strafzins zwei und ein halbes, so daß diese Entschädigung sieben und ein halbes Pfund betragen würde. Dabei darf man überdies nicht die Verschlechterung vergessen, welche die Sache während der Zeit zwischen dem Verbrechen und der Rückgabe, sei es nun durch Zufall oder nothwendigerweise, erfahren hat. Die Statue würde vielleicht keinen Schaden gelitten haben, wenigstens wäre dies nicht nothwendig; dagegen ein Pferd von dem gleichen Preise unvermeidlich an Werth verloren haben würde. Eine Tabelle für diese nothwendigen Verschlechterungen, gemäß der verschiedenen Natur der Dinge, ist eine Arbeit, deren die Bibliothek der Gerichte gar sehr bedürfte.

III. Genugthuung durch Zeugniß.

Dieses Ersatzmittel ist von besonderer Angemessenheit bei Verbrechen der Falschheit, aus welchen eine nachtheilige Meinung von jemandem entsteht, ohne daß man doch weder das Gewicht, noch die Ausdehnung, noch einmal das Vorhandensein ihrer Wirkungen genau feststellen könnte. So lange der Irrthum besteht, ist er eine beständige Quelle gegenwärtigen oder wahrscheinlichen Uebels; nur Ein Mittel giebt es, dies zu hindern: wenn man nämlich die ihm entgegengesetzte Wahrheit in ein helles Licht setzt.

Als die vorzüglichsten Verbrechen der Falschheit können wir namhaft machen:

1) Verbreitung falschen Schreckens, z. B. Erzählungen von Erscheinungen, Gespenstern, Vampyren, Zaubereien, Teufelsbesitzungen; falsche, für einzelne Personen furchterregende oder betrübende Gerüchte, wie Vorgeben von Todesfällen, von schlechtem Betragen naher

Verwandten, von ehelicher Treulosigkeit, von Verlust der Güter; Lügen, welche mehr oder minder zahlreiche Klassen von Menschen in Schrecken zu setzen geeignet sind, wie Gerüchte von der Pest, von feindlichen Einfällen, von Verschwörungen, Feuersbrünsten 2c.

2) Verbrechen gegen den guten Ruf; unter welchen man ebenfalls mehrere Arten unterscheiden kann: positive Verläumdung durch Behauptungen von Thatsachen oder durch Schmähschriften; Verringerung der Ehre, indem man zum Beispiel der öffentlichen Kenntniß einen Umstand entzieht, der einer That einen höheren Glanz verleihen würde; Unterschlagung der Ehre, wenn man eine Thatsache oder ein Werk nicht bekannt werden läßt, welche jemandem Ehre bringen würden, oder ihm die Gelegenheit raubt, sich auszuzeichnen, indem man eine Unternehmung als unmöglich oder als vollendet darstellt; endlich Anmaßung der Ehre, wohin alle Plagiate, sowohl im schriftstellerischen als im Kunstgebiete, gehören.

3) Betrügerischer Erwerb, z. B. falsche Gerüchte zum Behuf des Börsenkurses, oder um auf den Preis der Handelsspekulationen einer gewissen Handelsgesellschaft einzuwirken.

4) Störung des Genusses, welcher aus den mit irgend einem häuslichen oder bürgerlichen Verhältnisse verknüpften Rechten hervorgeht, z. B. wenn jemand dem wahren Besitzer sein Gatten- oder Vaterrecht ableugnet, wenn er sich selber fälschlich ein solches Recht zuschreibt, oder eine gleiche Falschheit in Hinsicht auf irgend ein bürgerliches Amt oder Privilegium sich zu Schulden kommen läßt.

5) Verhinderung des Erwerbens. Hieher gehört, wenn jemand den Anderen an der Besitzergreifung

oder dem Verkaufe einer Sache durch falsche Gerüchte hindert, die den Werth der Sache oder das Recht über sie zu verfügen in Zweifel stellen; wenn er jemand in ein gewisses Verhältniß, z. B. die Ehe, einzutreten durch falsche Gerüchte hindert, welche Aufschub oder Verlust davon zur Folge haben.

In allen diesen Fällen würde der Arm der Justiz unmittelbar nichts vermögen, alle Gewaltmittel nichtig oder unvollkommen sein. Das einzig wirksame Mittel ist eine authentische Erklärung, welche die Lüge vernichtet. Ihre Form kann verschieden sein, wie überhaupt die Mittel öffentlicher Bekanntmachung: Druck und Oeffentlichmachung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen; Anschläge, verbreitet nach der Bestimmung des verletzten Theiles; Bekanntmachung in einheimischen oder fremden Zeitungen.

Die Idee zu diesem so einfachen und so seinem Zwecke entsprechenden Ersatzmittel ist aus der französischen Gesetzgebung geschöpft. Wenn jemand verläumdet war, so befahlen die Parlamente fast immer, daß der Urtheilspruch, welcher seine Ehre wiederherstellte, auf Kosten des Verläumders gedruckt und angeschlagen werde. Aber man that Unrecht, den Schuldigen selber zu der Erklärung zu zwingen, daß er gelogen habe, und statt der natürlicheren Formeln: „Der Gerichtshof hat geurtheilt, daß ich eine Falschheit begangen habe, daß in dieser ganzen Sache mein Gegner als Mann von Ehre sich betragen habe ꝛc." unnöthigerweise die unzweckmäßigere unterzuschreiben: „Ich habe eine Falschheit begangen, mein Gegner hat sich als Mann von Ehre betragen ꝛc." Beim ersten Anblick allenfalls können die letzteren Erklärungen stärker erscheinen, sind aber in der That schwächer, da

man ja in den meisten Fällen nicht wird voraussetzen können, daß sie aufrichtig gemeint seien, und dies auch dem Publikum nicht verborgen bleiben wird. Man befiehlt auf diese Weise eine Lüge, die man durch Furcht ins Werk setzt; aber die Hörer werden mit der äußeren Ehrenerklärung zugleich die innere Stimme vernehmen, welche sie Lügen straft. Ueberdies konnte ja der Verbreiter einer Falschheit vielleicht nur getäuscht sein, oder sich geirrt haben: wozu ihn also in eine so schreckliche Lage setzen, wo er nur um so mehr leiden wird, je mehr Ehrgefühl er hat?*)

Am wenigsten zulässig ist diese Art der Ehrenerklärungen bei Meinungen und Urtheilen; eher noch kann man sie zugestehn, wo es sich um Thatsachen handelt.

In Hinsicht von Versprechungen braucht man weniger bedenklich zu sein. Hier genügt es, daß die Verpflichtung, welche das Versprechen aufladet, nichts in sich enthalte, was der Ehre oder der Redlichkeit entgegen wäre. So darf man freilich nicht von jemandem verlangen, daß er gegen sein Vaterland oder seine Parthei zu fechten verspreche; aber man kann wohl das Versprechen verlangen, überhaupt nicht zu fechten, indem ja eine solche Verpflichtung seiner Parthei oder seinem Vaterlande keinen Verlust bringt, da man ihn, statt ihn auf sein Ehrenwort zu entlassen, eben so wohl hätte tödten oder gefangen halten können.

---

*) Wie große Erbitterung eine solche von der Justiz abgedrungene Ehrenerklärung hervorbringen, und zu welchen fürchterlichen Folgen sie führen könne: davon findet man ein Schauder erregendes Beispiel in Feuerbach's »Aktenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen«, im zweiten Bande, S. 292—356; vergl. bes. Seite 296.

Anmerk. des deutschen Bearbeiters.

IV. Von der Ehrengenugthuung.

Noch gefahrdrohender im Allgemeinen sind diejenigen Verbrechen gegen den guten Ruf, welche nicht unter furchtsamer Verläumdung sich verstecken, sondern offen dem Befeindeten entgegentreten. Sie bedürfen eigenthümliche Gegenmittel; und da die Bestimmung dieser in mancher Hinsicht schwierig ist, so müssen wir vorher aufmerksam die Natur und Tendenz dieser Vergehungen, die Ursachen ihrer großen Gefährlichkeit und das Gegenmittel erwägen, welches sie bisher in dem Zweikampfe gefunden haben.

Nach den bei den gebildetsten Völkern jetzt herrschenden Ansichten und Gebräuchen besteht die gewöhnliche und natürliche Wirkung dieser Vergehungen darin, daß sie dem Beleidigten einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil seiner Ehre rauben, d. h. daß er unter seines Gleichen nicht mehr dieselbe Achtung genießt, daß er einen verhältnißmäßigen Theil der Freuden, Dienste, Gefälligkeiten aller Art verliert, welche an diese Achtung geknüpft sind, und daß ihn die niederschlagenden Folgen ihrer Verachtung treffen können.

Das wesentlichste Uebel also hat nicht in den unmittelbaren Folgen der Beleidigung seinen Sitz, sondern in der Veränderung, die sie in den Empfindungen hervorbringt, welche die Menschen im Allgemeinen gegen ihn hegen und äußern. Man untersucht nicht, ob die Beschimpfung verdient sei; sondern auch wenn sie dies nicht ist, wird der Beschimpfte wie ein Unreiner von seinen Genossen verlassen, und den Beleidigungen Aller bloßgestellt. Nur zu leicht ja wird die durch Einen verübte Beschimpfung Andere zu ihrer Wiederholung einladen: die selbstgefällige Freude, Andere zu tadeln und sich über sie zu erheben, der Nachahmungstrieb, die Neigung alle stark

ausgesprochenen Versicherungen zu glauben, geben ihr ein fast unwiderstehliches Gewicht. Ein elender Mensch also kann nach Gefallen den Trefflichsten und Tugendhaftesten entehren, und mit Kummer und Aergerniß das achtbarste Leben erfüllen. Und woher diese unheilvolle Macht? — Nur weil eine Verderbniß, gegen welche kein Widerstand möglich ist, den ersten und reinsten der Gerichtshöfe, den der allgemeinen Volksstimme, ganz eingenommen hat.

Dessenungeachtet ist es nicht zu verwundern, daß der bei Weitem größte Theil unter den bisherigen Gesetzgebern, aus Furcht, Kleinigkeiten zu große Wichtigkeit beizulegen, diesen Theil der Sicherheit fast gänzlich aus ihrem Gesichtskreise ausgeschlossen haben. Das physische Uebel, welches am unmittelbarsten als Maßstab für die Gewichtigkeit eines Verbrechens sich darbot, war fast null; und die entfernten Folgen konnten leicht der mangelhaften Umsicht der ersten Gesetzgeber entgehn.

Zur Ausfüllung dieser Lücke nun bildete sich der Zweikampf. Es ist hier nicht der Ort, über seinen Ursprung Untersuchungen anzustellen*), oder die scheinbaren Wun-

*) Wohl mehrere Umstände haben sich vereinigt, im Zeitalter des Ritterthums den Zweikampf für diesen Gebrauch festzustellen. Die Kämpfe in Turnieren, obgleich nur zum Spiele angestellt, mußten doch, inwiefern sie Ehre gewährten, leicht zu Ehrenausfoderungen führen; und der im Christenthum begründete Glaube an eine auch auf die Einzelnen sich erstreckende Vorsehung konnte dazu verleiten, auf diese Weise die göttliche Gerechtigkeit zur Schiedsrichterin zu wählen. Doch findet man auch schon lange vor der Zeit des Christenthums den Zweikampf als Rechtsmittel in Spanien einheimisch. Dies setzt eine Stelle des Livius (Lit. XXVIII, 21) außer Zweifel: Quidam quas disputando controversias finire nequierant aut noluerant, pacto inter se, ut victorem res sequeretur, ferro decreverunt. Cum verbis disceptare Scipio vellet, ac sedare iras: negatum id ambo dicere communibus

Wunderlichkeiten dieses Gebrauches zu erwägen. Genug, er ist vorhanden, und wird als Gegenmittel angewandt, um der unermeßlichen Unordnung Schranken zu setzen, welche derohne aus der Sorglosigkeit der Gesetze entspringen würde.

Ist dieser Gebrauch einmal festgestellt, so bestehn seine direkten Wirkungen zuerst darin, daß er, einem großen Theile nach, das Uebel aus dem Verbrechen, d. h. die Schande, welche aus der Beleidigung entspringen würde, aufhebt. Der Beleidigte ist nicht mehr dem Uebermuthe eines rohen Menschen und der Verachtung Aller ausgesetzt; der Flecken an seiner Ehre ausgelöscht. Zweitens aber wirkt der Zweikampf auch als Strafe, als Abschreckungsmittel gegen jeden, der sich ähnliche Beleidigungen möchte erlauben wollen, indem es ihm die Gefahr, mancherlei Verletzungen, und selbst den Tod zu erleiden vorhält.

In der letzteren Beziehung nun ist der Zweikampf unstreitig ein höchst mangelhaftes Mittel, denn:

1) Sehr zahlreiche Klassen von Menschen, wie Weiber, Kinder, Greise, Kranke, und diejenigen, welche eine so große Gefahr nicht auf sich nehmen mögen, sind von dem Schutze dieses Gegenmittels ausgeschlossen. Ueberdies werden, durch eine Sonderbarkeit dieses Ehrenpunktes, welche seines Ursprunges aus dem Zeitalter des Lehnrechtes würdig ist, die niederen Klassen von der Fähigkeit ausgeschlossen, diese Genugthuung durch einen aus den höheren Klassen zu erhalten.

2) Mit der Strafe ist hier eine Belohnung verbunden, die Ehre, sich muthig gezeigt zu haben: eine

---

cognatis; nec alium deorum hominumve, quam Martem, se judicem habituros esse.

Belohnung, die für Viele weit mehr Anziehendes, als die Strafe Abschreckendes hat. Es gab eine Zeit, wo es zum Charakter eines Galant homme gehörte, sich wenigstens einmal geschlagen zu haben. Daher denn ein Blick, ein Mangel an Aufmerksamkeit, ein Vorzug, ein Verdacht der Nebenbuhlerschaft, kurz alles genügte, um Menschen, die nach diesem Ruhme geizten, einen Vorwand zu geben.

3) Er ist eine zu kostspielige*) Strafe: denn obgleich die Strafe zuweilen null ist, kann sie doch zur Todesstrafe werden; und selbst ihre mittleren Grade, wie schwere Wunden, Verstümmelungen 2c., sind durchaus unangemessen für die zum Grunde liegenden Vergehungen. Ueberdies setzt er (ein Fall, der sonst nirgend vorkommt in der Criminaljustiz) den Beleidigten eben so, wie den Beleidiger, aus; giebt sogar dem Letzteren augenscheinlich einen Vortheil, da ja die Wahrscheinlichkeit der Ungefährdetheit unstreitig für denjenigen günstiger sein muß, der sich einen Menschen hat wählen können, gegen welchen er sich der Gefahr aussetzen wollte**).

4) Wenn der Beleidigte nicht zu diesem Mittel greift, so wird das aus dem Vergehen hervorgehende Uebel noch verschlimmert: er bekennt sich gleichsam zweier Hauptlaster schuldig: des Mangels an Muth und des Mangels an Ehre. In diesem Falle also dient das Gegenmittel nur zur Begünstigung des Vergehens.

---

*) M. vergl. S. 96 u. bes. das 1. u. 2. Cap. in der 3. Abtheil.

**) Der Japaneser übertrifft unstreitig in dieser Hinsicht den Mann von Ehre im modernen Europa. Denn der Europäer gewährt seinem Gegner, um die Möglichkeit, ihn zu tödten, zu erhalten, nur eine gleiche Möglichkeit von seiner Seite her; dagegen der Japaneser, um seinen Gegner dahin zu bringen, sich den Bauch aufzuschneiden, demselben zuerst das Beispiel hievon giebt.

5) Wenn in einigen der unter Nr. 1. bezeichneten Fälle dieses Strafmittel sich weniger unwirksam zeigt, so geschieht dies nur, inwiefern sich ein Unschuldiger (ein Gatte, ein Liebhaber, ein Bruder rc.) zum Schutze derjenigen verletzten Person aufwirft, die ihres Geschlechtes, Alters oder Gesundheitzustandes wegen nicht selber sich schützen kann; nur insofern also, als ein Unschuldiger sein Leben für einen Streit auf das Spiel setzt, welcher ihm an und für sich ganz fremd ist.

Als Strafmittel also ist der Zweikampf durchaus widersinnig und abenteuerlich. Wie aber die Sachen einmal stehn, ist es dessenungeachtet nicht zu leugnen, daß er den ersten der vorher bezeichneten Zwecke, und das heißt doch seinen Hauptzweck, erfüllt: indem er gänzlich den Flecken auslöscht, mit welchem die Beleidigung die Ehre des Beleidigten geschändet hatte. Die Beschimpfung, wie wir gesehn, läßt den, welcher ihr Gegenstand gewesen ist, als einen durch Schwäche und Feigheit Herabgewürdigten erscheinen: zwischen die Herabsetzung durch den Beleidiger und den Vorwurf der Uebrigen gestellt, steht er nicht mehr auf gleicher Ehrenstufe mit anderen Menschen. Hat er sich aber seinem Gegner entgegengestellt und in einem Zweikampfe sein Leben gegen dessen Leben gewagt, so wird er hiedurch, bei jedem Ausgange des Zweikampfes, aus seiner Erniedrigung erhoben. Auch ist es nicht zu leugnen, daß diese hohe Werthschätzung des Muthes ihren großen Nutzen hat: denn durch den Muth allein kann ja der Staat gegen äußere und innere Feinde beschirmt werden; und der Muth also ist gleichsam als der Schutzgeist des allgemeinen Wohles zu betrachten. Ueberdies läßt die Nichtachtung der allgemeinen Meinung, welche diesen Gebrauch geheiligt hat, kein

günstiges Urtheil fällen über das Ehrgefühl desjenigen, welcher den Zweikampf ausschlägt*).

Und so ergiebt sich denn, daß im Allgemeinen die Volkssitte Recht hat in ihren Ehrengebräuchen. Das wahre Unrecht ist auf Seiten der Gesetze, und zwar in dreifacher Beziehung: 1) daß sie in Hinsicht der Beleidigungen die Gesetzlosigkeit haben bestehn lassen, welche zu diesem sonderbaren und widersinnigen Mittel seine Zuflucht zu nehmen gezwungen hat; 2) daß sie dem Gebrauche des Zweikampfes sich haben widersetzen wollen**), der, obgleich ein höchst unvollkommenes, doch das einzige Gegenmittel darbot; 3) daß sie denselben durch unangemessene und unwirksame Mittel bekämpft haben.

Nach dieser Erörterung über die Unzulänglichkeit der bisherigen, sowohl durch die Gesetze selber aufgestellten, als neben den Gesetzen entstandenen Heilmittel für die verletzte Ehre geben wir ein Verzeichniß von zweckmäßi-

*) Wie aber, wenn er die Widersinnigkeit und Abenteuerlichkeit dieses Mittels für diejenigen Fälle, wo es sich um einen Streitpunkt handelt, welcher mit dem Muthe gar nichts zu thun hat, zu klarer Einsicht und Ueberzeugung sich erhoben hat? Kommt ihm dann nicht das Recht zu, die allgemeine Meinung nicht nur nicht zu achten, sondern zu verachten? Und gehört hiezu nicht mehr Muth, als wenn man, trotz jener Ueberzeugung, dieser Meinung sich fügt?

Anmerk. des deutschen Bearbeiters.

**) Aber soll denn die Gesetzgebung die allgemeine Meinung unbedingt anerkennen, auch wo dieselbe in dem Maße widersinnig ist, wie hier? — Man vergl., was der Verfasser selber hierüber im 1. Bande, S. 125 f. bemerkt; auch S. 188 ff. u. S. 333. — In den beiden anderen Punkten hat der Verfasser unstreitig Recht: wie denn überhaupt das Princip der Ehre fast gänzlich vernachlässigt worden ist in den meisten neueren Gesetzgebungen, sowohl was die Bestimmung der Vergehungen, als was seine Anwendung für Strafen betrifft.

Anmerk. des deutschen Bearbeiters.

geren Heilmitteln. Die rechtfertigenden Gründe dafür werden wir unmittelbar dem Verzeichnisse folgen lassen. Vorläufig bemerken wir nur, daß die Vergehungen gegen die Ehre in drei Klassen sich ordnen lassen: Beleidigungen in Worten, körperliche Mishandlungen und beschimpfende Drohungen, und daß die Strafe dem Verbrechen analog sein müsse, damit sie so zugleich als eine Art von Ersatzmittel für den verletzten Theil diene. Die Gegenmittel also sind:

1) Bloße Ermahnung.

2) Vorlesung des Urtheilspruches durch den Verbrecher selber mit lauter Stimme.

3) Der Schuldige auf den Knieen vor dem verletzten Theile.

4) Demüthigende Worte, die man ihm vorschreibt.

5) Emblematische Kleider, mit denen er in besonderen Fällen bekleidet werden kann.

6) Emblematische Masken, z. B. ein Schlangenkopf für Betrügereien, ein Elster- oder Papageienkopf für Unbedachtsamkeit.

7) Die Zeugen der Beleidigung werden beschieden, auch Zeugen der Genugthuung zu sein.

8) Personen, an deren Achtung dem Schuldigen viel gelegen ist, werden zur Vollstreckung des Urtheils beschieden.

9) Oeffentlichkeit des Urtheils in Folge der Wahl des Ortes, des Zulassens von Zuschauern, der Verbreitung durch Anschlag oder durch Vertheilung des Urtheilspruches.

10) Mehr oder weniger lange Verbannung, entweder aus der Gegenwart des verletzten Theiles, oder aus der seiner Freunde. Für eine an einem öffentlichen Orte

(im Theater, auf dem Markte ꝛc.) verübte Beleidigung, Verbannung von diesen Orten.

11) Für eine körperliche Mishandlung: Widervergeltung, entweder durch die verletzte Person, oder, nach ihrer Wahl, durch den Gerichtsdiener.

12) Für die Beschimpfung einer Frau werde der Mann mit Frauenkopfzeug ausgekleidet, und die Widervergeltung an ihm durch die Hand einer Frau vollzogen.

Von diesen Mitteln sind allerdings mehrere neu, und einige werden höchst sonderbar scheinen. Aber neue Mittel sind nöthig, da ja die Erfahrung das Ungenügende der alten gezeigt hat; und was ihre anscheinende Sonderbarkeit betrifft, so werden sie eben hiedurch für ihren Zweck geeignet, indem sie durch ihre Analogie auf den anmaßenden Beleidiger die Verachtung übertragen, welche er dem unschuldigen Beleidigten hat anhängen wollen. Diese Mittel sind überdies zahlreich und verschiedenartig, damit sie der großen Anzahl und Mannigfaltigkeit der Vergehungen dieser Art entsprechen, der Gewichtigkeit der Fälle angepaßt werden können, und für jede der verschiedenen Stellungen in der Gesellschaft eine entsprechende Genugthuung geben. Denn nicht auf dieselbe Weise muß man die einem Unterbeamten und die einer Magistratsperson, einem Geistlichen und einer Militärperson, einem jungen Menschen und einem Greise zugefügte Beleidigung behandeln. Auch gewähren diese dem Theater abgeborgten Schauspiele: diese Reden, Stellungen, Embleme, feierliche oder groteske Formen, nach der Verschiedenheit der Fälle, als Genugthuungsmittel den Vortheil, daß sie dem verletzten Theile in der Gegenwart und für die Erinnerung Vergnügen verursachen, welches für den Schmerz über die Beleidigung Ersatz gewährt.

Man übersehe nicht, daß, wo die Beleidigung durch

ein äußerlich hervortretendes Mittel verübt worden ist; eben so auch in die Genugthuung ein solches einfließen müsse: sonst würde diese nicht die Einbildungskraft in eben dem Maße in Anspruch nehmen, und also nur unvollkommen auf die Meinung der Menschen, den eigentlichen Sitz des Uebels, einwirken. Die Obrigkeit zeigt sich dadurch als auf der Seite des Beschimpften stehend; und indem sie ihm ihre Kraft leiht, wird er erhoben aus seiner Erniedrigung, und die Anmaßung des Beleidigers gedemüthigt, indem ihm von seinem Vergehen nichts als die Erinnerung der durch das Recht über ihn verhängten Züchtigung bleibt.

Hätten die Gesetzgeber stets angemessene Strafen in dieser Art angewandt, so würde man den Zweikampf nicht haben entstehn sehn, der nur eine schwache Ergänzung der ungenügenden Gesetze gewesen ist und noch ist; und in dem Maße, wie man diese Lücke ausfüllt, immer mehr und mehr außer Gebrauch kommen wird. Er würde selbst gänzlich aufhören, wenn die eingeführten Ehrengenugthuungen genau der allgemeinen Meinung entsprächen und gewissenhaft verwaltet würden. In früheren Zeiten haben die Zweikämpfe als Entscheidungsmittel gedient in einer großen Anzahl von Fällen, in welchen jetzt sie anwenden zu wollen im höchsten Grade lächerlich sein würde. Wenn ein Processirender seinem Gegner eine Herausforderung zuschicken wollte, um ein Besitzrecht oder ein anderes Recht zu beweisen: so würde man ihn für einen Narren halten; im zwölften Jahrhunderte aber hätte man gegen dies Rechtsmittel nichts einzuwenden gehabt. Woher nun diese Veränderung? Unstreitig nur, *weil die aufgeklärte Jurisprudenz für diese Verhältnisse Mittel, zu seinem Rechte zu gelangen, aufgestellt hat*, welche dem Zweikampfe weit vorzuzie-

hen sind. Den gleichen Ursachen werden die gleichen Wirkungen folgen: sobald man sichere Gegenmittel gegen die Vergehungen, welche die Ehre verletzen, wird aufgestellt haben, wird man sich nicht mehr versucht finden, zu einem so zweifelhaften und gefährlichen Mittel seine Zuflucht zu nehmen. Denn den Schmerz und den Tod liebt der Heldenmüthige eben so wenig, als der Feige; und nur die Schutzlosigkeit von Seiten der Gesetze konnte einen Einsichtsvollen zu jenem, wenn auch elenden und widersinnigen, doch einzigen Schutzmittel treiben.

Soll der Ehrengenugthuung die möglich größte Ausdehnung und Kraft ertheilt werden, so müssen die Vergehungen gegen die Ehre in einem solchen Umfange von der Gesetzgebung aufgenommen werden, daß keine ausgelassen werde. Man folge hiebei nur Schritt vor Schritt der öffentlichen Meinung als ihr treuer Ausleger. Wenn diese ein Wort, eine Bewegung, einen Blick für genügend hält, um eine Beschimpfung zu begründen, so müssen dieselben auch für die Justiz dazu genug sein. Die Absicht der Beleidigung macht ja die Beleidigung aus; und alles, was darauf berechnet ist, Verachtung jemandem zu bezeigen oder von Anderen zuzuziehn, muß seine Genugthuung haben. Man wende nicht ein, daß auf diese Weise leicht zweideutige Zeichen von Mistrauischen für Beschimpfungen gehalten, und so Unschuldige mit unverdienten Strafen belegt werden können. Die Gränzlinie zwischen wirklicher und eingebildeter Beschimpfung ist leicht zu ziehn. Man braucht ja nur, auf die Anfoderung des Klagenden, den Beklagten zu fragen, ob er habe beleidigen wollen. Verneint er dies, so ist seine Antwort, gleichviel ob wahr oder falsch, hinreichend, die Ehre desjenigen rein zu waschen, der beleidigt worden ist, oder sich beleidigt geglaubt hat. Denn war die Beschimpfung selber nicht

zweideutig, so wird ja von dem, welcher sie leugnet, indem er zur Lüge seine Zuflucht nimmt, eben hiedurch sein Fehler eingestanden, seine Furcht und Schwäche aufgedeckt, und eine Demüthigung vor seinem Gegner auf sich genommen.

Nur hüte man sich, bei dem Verzeichnisse der Vergehungen, welche den Charakter von Beleidigungen an sich tragen, nicht die nützlichen Akte öffentlichen Tadels mit darunter zu begreifen, welche zur Ausübung der in der Volksstimme gegebenen Sanktion gehören. Freunden und Oberen lasse man die Macht, ihren Tadel und ihre Misbilligung auszusprechen; das freie Urtheil der Geschichte und der Kritik bleibe unangefochten.

V. Von der Genugthuung durch Rache.

In Hinsicht dieser bedürfen wir eben nicht vieler besonderen Regeln. Jede Art der Genugthuung, indem sie eine Unlust für den Schuldigen mit sich führt, gewährt eben hiedurch natürlicherweise dem verletzten Theile eine Lustempfindung, sich gerächt zu sehn. Diese Lust nun ist ein Gewinn, der, weil er rein aus einem schon in Folge anderer Rechtsgründe nothwendigen Verfahren hervorgeht, und also kostenlos erworben wird, eben so wie jeder andere zu erstreben ist. Denn so lange diese Lust sich innerhalb der Schranken des Gesetzes hält, ist sie unschuldig; und nur wenn sie diese überschreitet, wird sie tadelnswerth. Nicht die Rachbegier ist die böseste und gefährlichste Leidenschaft im menschlichen Herzen, sondern die Feindschaft, die Unduldsamkeit, der aus Stolz, Vorurtheilen, religiösen und politischen Meinungen hervorgehende Haß; oder, mit Einem Worte, nicht die **begründete** Feindschaft ist die gefährliche, sondern die **eines gesetzmäßigen Grundes ermangelnde.**

Dem Einzelnen nützlich, ist dieser Trieb selbst auch dem Staate nützlich, oder richtiger, nothwendig. Das Verlangen nach dieser rächenden Genugthuung ist es, welches den Zeugen die Zunge lös't, den Ankläger aufregt zum Dienste der Gerechtigkeit, trotz der Beschwerden, der Ausgaben, der Feindschaften, denen er sich unterziehn muß; welches endlich das Mitleid des Volkes bei der Bestrafung der Schuldigen beschwichtigt. Man nehme diese Feder hinweg: und das Triebwerk der Gesetze steht still; oder die Gerichtshöfe werden wenigstens die für sie erfoderliche Unterstützung nur für Geld erhalten: ein Mittel, welches nicht nur dem Staate lästig fällt, sondern auch sehr bedeutenden Einwürfen unterliegt.

Sittenlehrer, wie sie gewöhnlich sind, die nur immer an den Worten hangen, werden hierin freilich nicht einstimmen. Die Rache gilt als abscheulich; alle aus dieser Quelle geschöpfte Genugthuung wird verworfen; die Vergebung der Beleidigungen als die höchste Tugend gepriesen. — Ohne Zweifel werden mit Recht diejenigen Charaktere für abscheuwürdig erklärt, welche keine Genugthuung versöhnen kann: die Vergebung von Beleidigungen ist eine für die wahre Menschlichkeit unentbehrliche Tugend; aber sie ist Tugend, erst nachdem die Justiz ihr Werk vollbracht, eine Genugthuung gewährt oder verweigert hat. Vorher Beleidigungen zu vergessen, heißt zu ihnen einladen, heißt also nicht das Interesse der Gesellschaft begünstigen, sondern demselben feindlich handeln. Denn was könnte wohl die Bosheit mehr wünschen, als eine Einrichtung, wo stets den Beleidigungen Vergebung folgte?

Was aber hat man nun zu thun, um diese Genugthuung durch Rache zu gewähren? — Nichts mehr, als was die Gerechtigkeit für die anderen Arten der Genug-

thuung und für die Strafe des Verbrechens verlangt. Was im geringsten darüber hinaus für die Rache geschähe, würde ein Uebel ohne Gewinn sein. Indem man die angemessene Strafe auferlegt, kann man es dem verletzten Theile überlassen, daraus den Grad von Genuß zu ziehn, welchen seine Lage mit sich bringt, und dessen seine Natur fähig ist. Doch kann man, ohne irgend die Größe der Strafe um dieses besonderen Zweckes willen zu vermehren, ihr gewisse Modifikationen ertheilen den Empfindungen gemäß, die man in der verletzten Person, sowohl ihrer Lage, als der Art des Verbrechens nach, voraussetzen kann. Beyspiele hiefür hat schon der vorige Abschnitt gegeben; noch andere werden sich ergeben, wenn wir über die näheren Bestimmungen der Strafen sprechen *).

VI. Vom stellvertretenden Ersatze.

Im gewöhnlichsten Falle ist es der Urheber des Uebels, von welchem Genugthuung gefodert wird. Dagegen auch Fälle vorkommen, wo die Foderung des Ersatzes von diesem nicht die dadurch bezweckte Wirkung haben, d. h. nicht die Wiederholung des Verbrechens verhindern würde, sondern wo sie, um diesen Zweck zu erreichen, einem Dritten zugeschoben werden muß, der für den Uebelthäter stellvertretend eintritt. Wir betrachten die vorzüglichsten der hieher gehörigen Verhältnisse:

1) Verantwortlichkeit des Herrn für den Diener. Sie stützt sich auf zwei Gründe, deren einer von dem Interesse der Sicherheit, der andere von dem der Gleichheit hergenommen ist. Was das erstere betrifft, so wirkt die auferlegte Verpflichtung, indem sie

*) M. vergl. in der dritten Abtheilung das 2. und 3. Cap.

dem Herrn ein Interesse einflößt, den Charakter derjenigen, für welche er verantwortlich gemacht wird, kennen zu lernen, und über ihre Ausführung zu wachen, augenscheinlich auf die Verminderung solcher Vergehungen hin. Das Gesetz macht ihn zu einem Polizeiaufseher, zu einer Familienobrigkeit. Aber auch das Interesse der Gleichheit fodert im Allgemeinen diese Verantwortlichkeit. Denn der Stand des Herrn setzt fast nothwendig ein gewisses Vermögen voraus, während die allgemeine Kategorie, verletzter Theil zu sein, diese Voraussetzung nicht in sich schließt. Muß nun doch die eine von zwei Personen unvermeidlich ein Uebel treffen, so ist es besser, dasselbe dem aufzuerlegen, der die meisten Mittel besitzt, dasselbe zu ertragen.

Allerdings kann diese Verantwortlichkeit einige Nachtheile mit sich führen; unstreitig aber wäre es übler, wenn sie nicht auferlegt würde. Wenn dann ein Herr aus Rache oder einem anderen Beweggrunde etwas von dem Eigenthume eines Anderen zerstören, ihm Leid zufügen, ihn in steter Unruhe leben lassen wollte: so brauchte er nur einem lasterhaften Diener seine Erbitterung zu verstehn zu geben, auf eine Art, daß man ihn nicht als Mitschuldigen nachzuweisen im Stande wäre. Er brauchte ja nichts besonderes zu befehlen, sondern nur durch allgemeine vertrauensvolle Aeußerungen die Ergebenheit oder den sklavischen Ehrgeiz seiner Diener in Anspruch zu nehmen. »Wie unglücklich ich bin!« rief einst Heinrich II, als ihn das anmaßende Betragen eines Prälaten erzürnt hatte; »unter so vielen Dienern, welche ihren Eifer für mich rühmen, findet sich auch nicht Einer, der daran dächte, mich zu rächen!«; und die Folge dieses unvorsichtigen oder verbrecherischen Ausrufes war der Mord des Erzbischofs.

Die durch diese Verantwortlichkeit dem Herrn aufgebürdete Gefahr würde jedoch zu groß sein, wenn nicht die des Dieners daneben bliebe, und dieser, nach Maßgabe seiner Kräfte, zuerst die Last der Genugthuung auf sich nehmen müßte. Die Verantwortlichkeit wird überdies verschieden sein nach der Verschiedenheit der Verhältnisse. Das erste Moment dafür ist der Grad der Verbindung, welche zwischen dem Herrn und dem Diener besteht: ob dieser Tagelöhner oder auf längere Zeit gemiethet, ein fremder Arbeiter oder ein schon einheimisch gewordener, ein Lehrling oder ein Sklave ist. Augenscheinlich wird die Verantwortlichkeit um so größer sein müssen, je stärker die Verbindung ist. Auch kommt der Grad der Abhängigkeit in Betracht. Ein Oberaufseher z. B. ist weniger abhängig von seinem Vorgesetzten, als ein Laquai von seinem Herrn. Dazu kommt dann zweitens die Art der Arbeit, für welche der Diener gebraucht wird. Je mehr diese schon ihrer Natur nach die Aufsicht des Herrn erfodert, um desto weniger wird man dessen Nachlässigkeit zu fürchten haben, und desto weniger also brauchen ihn die Gesetze zu besonderer Aufmerksamkeit anzuhalten. Drittens endlich wird der Herr in weit höherem Grade verantwortlich sein, wenn das Unglück auf Veranlassung der von ihm auferlegten Dienste und während dieser selber geschehn ist: weil man ja hier voraussetzen kann, daß er den Erfolg leiten und voraussehn, und also über seine Diener leichter wachen konnte, als wenn sie vom Dienste frei sind.

Durch den Zusammenfluß dieser und einiger anderer Umstände kann die Verantwortlichkeit zu einer sehr geringen Größe herabsinken, wenn nicht ganz vernichtet werden. Wenn ein in meinen Diensten stehender Mensch, in Folge eines persönlichen Streites mit meinem Nach-

bar, dessen Kornböden anzündet: soll ich für einen Schaden einstehn, den ich nicht hätte verhindern können? Wenn dieser rasende Mensch durch die Furcht vor der Todesstrafe nicht zurückgehalten werden konnte, wie hätte die Furcht, meinen Dienst zu verlieren, ihn zügeln sollen?

Ueberhaupt müssen alle Vorschriften und Entscheidungen den beiden früher bezeichneten Voraussetzungen: der Nachlässigkeit oder dem bösen Willen von Seiten des Herrn, und seiner größeren Wohlhabenheit in Vergleich mit dem verletzten Theile, angepaßt werden. Wie in den so eben angeführten Beispielen jene zum Theil oder ganz fehlte, so kann auch diese fehlen. Gesetzt der Kutscher eines armen Pächters habe den Wagen eines vornehmen und reichen Herrn umgeworfen: soll dieser von jenem einen Ersatz verlangen können, welcher den Armen vielleicht ganz zu Grunde richtet, während er für den Reichen eine unbedeutende Kleinigkeit ist? — Der Gesetzgeber also kann nur allgemeine Regeln aufstellen: ihre Modifikation durch besondere Verhältnisse muß er dem Ermessen des Richters überlassen. Die Gefahr dabei ist sehr gering, da ja aus dem Misbrauche dieser Macht unstreitig kein größeres Uebel entstehn kann, als welches aus dem unbeweglich bestimmten Gesetze, zu wessen Gunsten es sich auch entscheiden möchte, nothwendig hervorgehn müßte.

In unseren Gesetzgebungen hat man diese Verschiedenheiten der Fälle meist aus den Augen verloren, und die ganze Last des Verlustes bald dem Diener, welcher denselben verursacht hat, bald dem Herrn auferlegt. So wird in manchen Fällen das Interesse der Sicherheit, in anderen das der Gleichheit hintangesetzt, von welchen, nach dem wahren Verhältnisse, doch, dem verschiedenen

Charakter der Fälle gemäß, das eine oder das andere bei der Entscheidung überwiegen sollte.

2) Verantwortlichkeit des Vormundes für das Mündel. Das Mündel gereicht dem Vormunde nicht zum Vortheil, sondern vielmehr zur Last. Besitzt der Bevormundete Vermögen genug, selber den Ersatz zu zahlen, so braucht überhaupt kein Anderer für ihn zu zahlen; besitzt er dies nicht, so ist die Vormundschaft selbst schon beschwerlich genug, als daß man sie noch durch die Hinzufügung der Verantwortlichkeit überlasten sollte. Das Interesse der Sicherheit erfodert weiter nichts, als daß die bewiesene oder vermuthliche Nachlässigkeit des Vormundes mit einer Strafe belegt werde, die, der Natur der Beweise nach, mehr oder weniger hoch sein, doch nie den Betrag des Ersatzes übersteigen darf.

3) Verantwortlichkeit eines Vaters für seine Kinder. Wir haben hier das Verhältniß zwischen Herrn und Diener in gesteigertem Maße. Für den Vater ist ja die Beaufsichtigung eine weit dringendere und weit leichter zu erfüllende Pflicht. Er besitzt nicht nur durch sein häuslich = obrigkeitliches Ansehn, sondern auch durch die Zuneigung der Kinder zu ihm, einen bedeutenden Einfluß auf sie; und er kann nicht nur ihre äußeren Handlungen bewachen, sondern auch ihre Gemüthsbewegungen beherrschen. Ein Herr kann den Charakter und die Gewohnheiten seines Dieners nicht nach seinem Gefallen bilden; aber wenn die Kinder verderbt sind, ist dies fast immer die Wirkung von der Nachlässigkeit oder den Lastern des Vaters; und dieser muß also mit Recht die Folgen eines Uebels tragen, dem er hätte vorbauen können.

Bedürfte es, nach so starken Gründen, noch eines weiteren Grundes, so wäre es der, daß die Kinder, un-

beschadet ihrer Rechte als empfindende Wesen, einen Theil vom Eigenthume des Vaters ausmachen; und daß also er, welcher der Vortheile dieses Besitzes genießt, auch die Nachtheile davon auf sich nehmen muß. Es würde gewiß sonderbar sein, wenn der durch die Kinder verursachte Verlust vielmehr von jemandem, der nur ihre Bosheit oder Unvorsichtigkeit kennt, als von dem getragen werden sollte, der in ihnen die größte Quelle seines Glückes findet, und sich durch tausend Hoffnungen für die gegenwärtigen Sorgen ihrer Erziehung entschädigt sieht*).

Diese Verantwortlichkeit aber muß natürlicherweise mit der Mündigkeit der Kinder oder der Heirath der Töchter aufhören. Kann der Vater die Handlungen des Kindes nicht mehr hindern, so darf ihm auch nicht mehr die Strafe dafür auferlegt werden; und überdies würde die Ausdehnung seiner Verantwortlichkeit über die ganze Lebenszeit auch deshalb eine Ungerechtigkeit und Grausamkeit sein, weil ja die moralische Verderbtheit eines Erwachsenen, außer in den Fehlern der Erziehung, auch in vielen anderen Verhältnissen ihren Grund haben, ja diese selbst die trefflichste Erziehung verderben können. Die Laster und Verbrechen des Sohnes machen den Vater so schon unglücklich genug; außerdem noch Genugthuung von ihm fodern, hieße Gift in seine Wunden gießen.

4) Verantwortlichkeit der Mutter für das Kind. Auch diese ist ganz an ihre Rechte geknüpft. Lebt der Vater noch, so bleibt die Verantwortlichkeit der Mutter, so wie ihre Gewalt, gleichsam in der ihres Gatten eingehüllt. Mit seinem Tode erhält sie die Zügel der häus-

*) Schon das römische Recht stellt den Grundsatz auf: Qui sentit commodum, sentire debet et onus.

häuslichen Regierung, und wird eben hiedurch verantwortlich für die derselben Untergebenen.

5) Verantwortlichkeit des Mannes für seine Frau. Ein eben so einfaches Verhältniß wie das vorige. Die Verpflichtung des Mannes ist von seinen Rechten abhängig: denn wenn die Verwaltung der Güter ihm allein zusteht, so würde ja ohne die Verbürgung des Mannes der verletzte Theil jedes Mittels zum Ersatze beraubt sein. Ueberdies muß man hiebei die allgemein festgestellte Anordnung voraussetzen, diese für den Frieden der Familie, die Erziehung der Kinder, die Aufrechthaltung der guten Sitten so nothwendige Anordnung, welche die Frau unter die Herrschaft des Mannes stellt *). Wie er ihr Haupt und Beschützer ist, so vertritt er sie auch vor dem Gesetze; ja er ist selbst mit einer viel zarteren Verantwortlichkeit vor dem Gerichtshofe der allgemeinen Meinung belastet, deren Erörterung jedoch nicht hieher gehört.

6) Verantwortlichkeit einer unschuldigen Person, welche vom Verbrechen Gewinn gehabt hat. Es kommt oft vor, daß eine Person, ohne irgend am Verbrechen Theil zu nehmen, doch einen gewissen und in die Augen fallenden Vortheil davon zieht. Ist es da nun nicht angemessen, daß sie dazu berufen wird, den verletzten Theil zu entschädigen, wenn der Schuldige nicht zu finden ist oder die Entschädigung nicht leisten kann? — Dies folgt unmittelbar aus den zum Grunde gelegten Principien. Zuerst aus dem Interesse der Sicherheit: denn jener könnte zum Verbrechen mitgewirkt haben, ohne daß es ihm zu beweisen wäre; dann aus dem Interesse der Gleichheit: denn es ist

*) M. vergl. den 1. Band, S. 407 ff.

besser, daß jemand bloß eines Gewinnes beraubt werde, als daß man einen Anderen Verlust erleiden lasse.

Einige Beispiele werden dies noch mehr ins Licht setzen. Man hat einen Damm durchstochen, und so einen Landstrich seiner vortheilhaften Bewässerung beraubt, und dieselbe einem anderen verschafft. Ist nun nicht der Besitzer des letzteren wenigstens einen Theil seines unerwarteten Gewinnes demjenigen abzutreten schuldig, welcher den Verlust erlitten hat? — Ein im Nießbrauch gewisser Güter Lebender, welchem ein Anderer im Nießbrauche folgt, ist getödtet worden, und hinterläßt eine Familie in Noth. Wird nicht der neu-Eintretende, der so viel früher, als er denken konnte, sein Glück macht, den Kindern des Verstorbenen einen gewissen Ersatz schuldig sein? — Eine Pfründe wird ledig, indem der Besitzer irgendwie getödtet worden ist. Hinterläßt er Frau und Kinder in Armuth, so wird ihm der Nachfolger eine ihrem Bedürfnisse und der Verfrühung seines Genusses angemessene Schadloshaltung schuldig sein *).

Es wird aber viele Fälle geben, in denen keine solche Stellvertretung angezeigt ist, und wo doch dem Verbrecher das Vermögen fehlt, die Entschädigung zu leisten, welche ihm als Strafe auferlegt werden müßte? Soll hier der verletzte Theil ohne Entschädigung bleiben? — Nein: denn den entwickelten Gründen gemäß, ist der Ersatz fast so nothwendig, als die Strafe. Die Entschädigung muß also auf Kosten des öffentlichen Schatzes geleistet werden: die Sicherheit Aller, und also das Wohl Aller, ist dabei interessirt. Der Grund zu dieser Ver-

*) Nach dem gewöhnlichen Grundsatze: Neminem oportet alterius incommodo locupletiorem fieri.

pflichtung des öffentlichen Schatzes hat die Evidenz eines Axioms: denn der Verlust ist ja, wenn er auf Alle vertheilt wird, für jeden Einzelnen so viel als nichts in Vergleich mit dem, was er sein würde, wenn er einen Einzigen oder eine kleine Anzahl träfe.

Ist die Versicherung bei Handelsunternehmungen von Nutzen, so ist sie es nicht weniger in der großen gesellschaftlichen Unternehmung, wo die dazu Verbundenen durch eine Kette von Zufällen sich vereinigt finden, ohne sich zu kennen, ohne einander zu wählen, ohne daß sie sich zu vermeiden oder durch ihre Klugheit gegen die vielfältigen Schlingen zu schützen im Stande wären, welche Einer dem Anderen legen kann. Die aus den Verbrechen hervorgehenden Unglücksfälle sind also nicht weniger wahre Uebel, und erfodern nicht weniger eine Sicherstellung, als die aus den Naturereignissen entspringenden. Ist der Schlaf des Hausherrn süßer in einem gegen Feuersgefahr versicherten Hause, so wird er dies noch mehr sein, wenn es auch gegen Diebstahl gesichert ist; und so wird man denn, abgesehn von den Misbräuchen, nicht zu große Ausdehnung einem so trefflich erdachten Mittel geben können, welches wirkliche Verluste so leicht macht, und gegen drohende Uebel so viel Sicherheit gewährt.

Aber freilich dürfen wir nicht leugnen, daß die Versicherungen auch großen Misbräuchen ausgesetzt sind: theils durch Betrüger, welche Verluste erdichten oder vergrößern, um ungebührende Entschädigungen zu erschleichen; theils von Seiten Nachlässiger, welche weniger Sorgfalt anwenden, gegen Verluste sich zu sichern, welche nicht die ihrigen sind. Dem wird also auch die Entschädigung auf Kosten des öffentlichen Schatzes unterliegen.

Genauer betrachtet indeß, zeigt sich die letztere Gefahr als nur wenig zu fürchten. Niemand wird seinen

wirklichen Besitz, ein sicheres und gegenwärtiges Gut, in der Hoffnung vernachlässigen, daß er, im Falle des Verlustes, eine Sache höchstens von gleichem Werthe wiedererhalten werde. Ueberdies wird ihm diese Entschädigung nicht ohne Sorgen und Kosten zu Theil werden: er muß eine Zeit lang die Sache entbehren, die Verdrießlichkeiten einer Klage und eines gerichtlichen Verfahrens auf sich nehmen, nach welchem allen, auch bei der besten Gerichtsordnung, der Erfolg noch zweifelhaft bleiben wird. Es bleiben also noch Motive genug übrig, die zur Wachsamkeit und Vorsicht antreiben.

Von Seiten des Betruges ist die Gefahr allerdings viel größer. Man kann ihr nur vorbeugen durch sehr ins Einzelne gehende Vorsichtsmaßregeln, welche wir an einem anderen Orte entwickeln werden*). Hier mag zur Erläuterung die Hervorhebung zweier entgegengesetzten Fälle genügen, in deren einem die Nützlichkeit des Gegenmittels die Gefahr des Misbrauchs überwiegt, in dem anderen umgekehrt.

Man setze, der Schade sei durch ein Verbrechen verursacht, auf welches eine schwere Strafe gesetzt ist, so scheint mir ein Betrug sehr schwierig. Denn alles, was der Betrüger, welcher sich verletzt vorgiebt, seinem Mitschuldigen gewähren könnte, wäre ja ein Theil von dem aus der Betrügerei erwachsenden Gewinne; hätte man aber nicht den klarsten Grundsätzen über das Verhältniß von Verbrechen und Strafen entgegengehandelt, so würde die Strafe des Mitschuldigen den ganzen Gewinn überwiegen; und also schwerlich überhaupt für einen Betrug dieser Art ein Mitschuldiger gefunden werden. Nur halte man durchaus daran fest, daß der

*) Der Verf. hat darüber eine besondere Schrift herausgegeben.

Schuldige bekannt sein müsse, ehe die Entschädigung bewilligt wird; sonst würde der öffentliche Schatz ohne Aufhören geplündert werden durch Geschichten von erdichteten Diebstählen, von vorgeblichen Räubereien durch Unbekannte, welche die Flucht genommen ꝛc. Müßte hiebei ein Schuldiger aufgestellt werden, so ist auch überdies eine solche Rolle nicht eben leicht zu spielen; und außer der gewissen Strafe wäre noch eine besondere Strafe für den entdeckten Betrug zu fürchten, welche von beiden Mitschuldigen zu gleichen Theilen zu erdulden wäre.

Nur die vergrößernde Angabe des Verlustes aus einem wirklich verübten Verbrechen hätte man demnach in diesem Verhältnisse noch zu scheuen. Diese Art von Lügen aber lassen überhaupt nur wenige Verbrechen zu.

Dagegen im entgegengesetzten Falle, wenn der Schade aus einem Verbrechen hervorginge, dessen Strafe leicht oder null wäre, so würde bei der Verantwortlichkeit des öffentlichen Schatzes die Gefahr des Misbrauches überaus groß sein. Ein sehr einleuchtendes Beispiel kann die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners geben. Jeder Bettler würde sich zu einer Täuschung hiebei hergeben; und wenn der öffentliche Schatz schon kaum ausreichen würde, die Gläubiger alle zu bezahlen, welchen wirklich Schuldfoderungen ausblieben: wie sollte er wohl für die erdichteten ausreichen können! — Aber nicht nur dem höchsten Misbrauche ausgesetzt, auch ohne Grund würde eine solche Entschädigung sein. Denn in Handelsgeschäften rechnet man schon in den Preis der Waaren und in den Zins des Geldes das Risico des Verlustes ein; und noch eine Entschädigung also für einen auf diese Art vorher schon ersetzten Verlust zu fodern, hieße sich zweimal bezahlen lassen. Wenn also auch, unter gewissen Beschränkungen, eine durch freiwillige Beiträge gegründete Ver-

sicherungsanstalt für in Schaden gerathene Gläubiger manchen Nutzen haben könnte: so dürfte es auf keine Weise angemessen sein, den öffentlichen Schatz, der durch Zwang zusammenkommt, so unhaushältig zu verwenden.

Andere Verhältnisse, in welchen eine Entschädigung auf Kosten des Staates eintreten sollte, sind:

1) **Unglücksfälle durch Feuersbrünste, durch Ueberschwemmungen und andere Naturereignisse.** Nicht nur, daß die Last des unter Alle getheilten Uebels leichter wird: so ist der Staat, als Beschützer des Nationalreichthums, auch interessirt, die Verschlechterung der Ländereien zu verhüten, und also den Theilen, die gelitten haben, die Mittel zu ihrer neuen Einrichtung zu gewähren. Von dieser Art waren die Geschenke des großen Friedrich an durch Unglücksfälle verwüstete Provinzen: Handlungen der Klugheit und umsichtiger Sparsamkeit eben so wohl als Handlungen der Großmuth.

2) **Verlüste und Bedrängnisse in Folge feindlicher Einfälle.** Die diesen Ausgesetzten haben für Alle gelitten, und müssen also auch auf gemeinsame Kosten Ersatz erhalten.

3) **Uebel, die aus schuldlosen Irrungen entstehn, welche von Dienern der Justiz ausgegangen sind.** Schon an und für sich beklagenswerth, müßten es diese Irrungen in noch weit höherem Maße werden, wenn ihnen nicht durch verhältnißmäßige Entschädigungen abgeholfen würde, nachdem man sie als solche erkannt hat. Sie würden dann als Störungen der gesellschaftlichen Ordnung erscheinen. Verlangt der Staat mit Strenge von den Einzelnen, was sie ihm schuldig sind: so darf er der gleichen Billigkeit von seiner Seite her sich nicht entziehn.

4) Eine Gemeine sei für die Räubereien verantwortlich, welche an einem öffentlichen Orte in ihrem Gebiete verübt worden sind. Die Entschädigung hiefür kann der Kasse eines Bezirkes oder einer Provinz mit Recht auferlegt werden, als Strafe für die Nachlässigkeit in den Polizeianstalten.

5) Endlich kann hieher noch gerechnet werden, daß man bei einer Konkurrenz die Interessen der Einzelnen denen des Fiskus vorgehn lasse. Was dem verletzten Theile als Entschädigung gebührt, werde im Voraus bezahlt vor dem, was dem öffentlichen Schatze als Strafe zukommt. Die gewöhnliche rechtliche Praxis entscheidet zwar nicht auf diese Weise; aber die gesunde Vernunft will es so, weil der Verlust des Einzelnen ein gefühltes Uebel, der Gewinn des Fiskus ein von Niemandem gefühltes Gute ist. Was als gerichtliche Strafe bezahlt wird, ist eine Strafe, und nichts weiter; was als Entschädigung bezahlt wird, ist ebenfalls eine Strafe für den Verbrecher, ja selbst eine stärkere, weil er gezwungen wird, auf seine eigenen Kosten dem Gutes zu thun, dem er Uebles erzeigen wollte; überdies aber noch eine Entschädigung für den verletzten Theil, das heißt eine Wohlthat.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen.

Erstes Capitel.

Von den Fällen, in welchen Strafen unzulässig sind.

Man kann die Fälle, wo keine Strafe auferlegt werden darf, auf vier Klassen bringen:

1) Mangel an Begründung für die Strafe. Eine Strafe ist nicht begründet, wenn kein wahres Verbrechen gegeben ist, kein Uebel der ersten oder der zweiten Ordnung, oder wenn das Uebel mehr als ersetzt wird durch das damit verbundene Gute, wie bei der Ausübung der politischen oder bürgerlichen Gewalt, bei dem Widerstande gegen ein schwereres Uebel, bei der Selbstvertheidigung. Hat man den wahren Begriff des Verbrechens gefaßt, so wird man dasselbe leicht von dem nur scheinbaren Verbrechen unterscheiden, welchem ein nur eingebildetes Uebel zum Grunde liegt: von den in sich selber unschuldigen Handlungen, die zu den Verbrechen gerechnet werden in Folge von Vorurtheilen, von Antipathieen, von irrigen Ansichten der Regierung, von ascetischen Principien: ungefähr wie gesunde Nahrungsmittel bei gewissen Völkern als Gifte oder unreine Nahrungsmittel betrachtet

werden. Die Ketzerei und die Zauberei können als Beispiele dienen von Verbrechen dieser Art.

2) Unwirksamkeit der Strafe. Ich bezeichne hiemit diejenigen Strafen, welche keinen Einfluß auf den Willen ausüben, und daher auch nicht dazu beitragen können, ähnliche Handlungen zu verhindern.

Aus diesem Grunde sind Strafen unwirksam, wenn sie gegen Personen angewandt werden, die nicht im Stande gewesen sind, die Gesetze zu kennen, welche unabsichtlich gehandelt oder unschuldig Uebel gethan haben, unter einer irrigen Voraussetzung oder unter einem unwiderstehlichen Zwange. Kinder, Blödsinnige, Verrückte, kann man sie gleich durch Belohnungen und Drohungen bis zu einem gewissen Punkte führen, haben doch keine so genügend klare Vorstellung von der Zukunft, als daß sie durch künftige Strafen zurückgehalten werden könnten. In Hinsicht ihrer also würden Strafgesetze unwirksam sein.

Eben dahin gehört auch der Fall, wenn jemand durch eine Furcht bestimmt würde, welche auch die größte gesetzliche Strafe überwöge, oder durch die Hoffnung eines eben so übermäßigen Gutes. Man hat die Gesetze gegen den Zweikampf verachtet gesehn, weil der Mann von Ehre die Schande mehr als den Tod fürchtet. Strafgesetze gegen gewisse Arten der Gottesverehrung bleiben meist ohne Wirkung, weil die Vorstellung von einer ewigen Belohnung den Sieg davon trägt über die Furcht vor dem Schaffotte. Verlieren jedoch diese Meinungen an Einfluß, so wird hiedurch die Strafe an Wirksamkeit gewinnen.

3) Ueberflüssige Strafen. Hiezu gehören diejenigen, wo man denselben Zweck durch mildere Mittel: durch Belehrung, Beispiel, Ermunterungen, Aufschub,

Belohnungen erreichen könnte. Es habe jemand verderbliche Meinungen verbreitet: soll ihn die Obrigkeit sogleich mit ihrer eisernen Hand züchtigen? — Keineswegs; wenn einer ein Interesse hat, schlechte Grundsätze auszubreiten, so wird es das Interesse von tausend Anderen sein, dieselben zu widerlegen.

4) Zu kostbare Strafen. Wenn das aus der Strafe hervorgehende Uebel das durch das Verbrechen bewirkte überwöge, so würde der Gesetzgeber mehr Uebel gestiftet als verhindert haben: er hätte die Befreiung vom Uebel um einen größeren Preis von Uebeln erkauft.

Das an das Strafgesetz geknüpfte Uebel besteht: 1) In dem Uebel des Zwanges. Es legt eine mehr oder weniger schmerzhafte Beraubung auf, nach Maßgabe der Lust, welche die verbotene Sache gewähren konnte. 2) In dem durch die Strafe verursachten Leiden, wenn dieselbe gegen diejenigen wirklich verhängt wird, welche das Gesetz verletzt haben. 3) In dem Uebel der Furcht, die der wirkliche Uebertreter oder derjenige empfindet, welcher besorgt ist, es möchte ihm eine Uebertretung Schuld gegeben werden. 4) In dem Uebel falscher Verfolgungen. Dieser Nachtheil, obgleich er bei allen Strafgesetzen eintreten kann, tritt doch vorzüglich bei unklaren Gesetzen und bei Verbrechen von nur eingebildetem Uebel ein. Die meistentheils damit verbundene allgemeine Antipathie erzeugt eine schreckenerregende Neigung zu verfolgen und auf bloßen Verdacht oder Schein hin zu verdammen. 5) In abgeleitetem Uebel, welches die Verwandten oder die Freunde desjenigen erdulden, der der Strenge der Gesetze verfällt.

Diese Uebel zusammengenommen bilden die Ausgabe, welche der Gesetzgeber bei jeder Feststellung eines Strafgesetzes in Rechnung bringen muß.

Auf diesem Verhältnisse beruhn auch die vorzüglichsten Gründe für allgemeine Amnestieen in Hinsicht der verwickelten Verbrechen, die aus Partheieifer hervorgehn. Ein hierauf sich beziehendes Strafgesetz kann auf eine sehr große Menge, ja vielleicht auf die Hälfte aller Bürger eines Staates, ja auf noch mehrere anwendbar sein. Soll man nun Alle strafen? Soll man sie nur decimiren? — In jedem Falle also wird das Uebel aus der Strafe größer sein, als das Uebel aus dem Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher so vom Volke geliebt wäre, daß man eine Unzufriedenheit des ganzen Volkes fürchten müßte; wenn er von einer fremden Macht geschützt würde, deren Gunst man nicht verscherzen dürfte; wenn er dem Staate irgend einen außerordentlichen Dienst leisten könnte — alles dies wären Fälle, in welchen die Klugheit rathen würde, dem Schuldigen zu vergeben. Man hätte auch hier zu fürchten, daß die Bestrafung seines Verbrechens dem Staate zu theuer zu stehn komme.

Zweites Capitel.

Von der Verhältnißmäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafen und einigen anderen für die letzteren wichtigen Bestimmungen.

Schon Montesquieu hat die Nothwendigkeit eines genau entsprechenden Verhältnisses zwischen den Verbrechen und den Strafen gefühlt; Beccaria hat darauf besonderes Gewicht gelegt; beide aber haben dieselbe mehr nur empfohlen, als entwickelt, und nicht gesagt, worin denn eigentlich dieses Verhältniß bestehe. Wir versuchen hier diesem Mangel abzuhelfen, und die hauptsächlichsten Regeln für diese moralische Arithmetik aufzustellen.

Erste Regel: Man lasse das Uebel der Strafe den Vortheil aus dem Verbrechen überwiegen.

Die angelsächsischen Gesetze, welche einen bestimmten Preis für ein menschliches Leben feststellen, z. B. zweihundert Schillinge für den Mord eines Bauern, sechs Mal so viel für den eines Edlen, und sechs und dreißig Mal so viel für den eines Königs, haben unstreitig, trotz dieser Steigerung der Geldstrafe, gegen das moralische Verhältniß gefehlt. In vielen Fällen konnte die Strafe als nichtsbedeutend erscheinen im Vergleich mit dem aus dem Verbrechen hervorgehenden Vortheile.

In den gleichen Fehler verfällt man in allen Fällen, wo man eine Strafe bestimmt, die nur bis zu einem gewissen Punkte steigen kann, während der Vortheil aus dem Verbrechen weit über denselben hinaus steigen kann.

Berühmte Schriftsteller haben einen entgegengesetzten Grundsatz aufstellen wollen, indem sie behaupten, die Größe der Versuchung müsse die Strafe verringern, da man, je mächtiger die Verführung sei, um desto weniger aus dem Verbrechen schließen könne, daß sein Urheber sittlich verderbt sei. Dies kann wahr sein, ohne daß doch hiedurch die aufgestellte Regel umgestoßen würde. Denn um das Verbrechen zu verhindern, muß das gegenwirkende Motiv stärker sein, als das verführende; die Strafe muß mehr gefürchtet, als das Verbrechen gewünscht werden. Eine unzureichende Strafe ist ein größeres Uebel als ein Uebermaß von Strenge. Sie führt ja reinen Verlust ohne dafür entschädigenden Gewinn mit sich: indem daraus weder für den Staat, den man Verbrechen dieser Art fortwährend ausgesetzt läßt, noch für den Verbrecher selber, der dadurch nicht besser wird, irgend etwas Gutes hervorgeht. Oder, was würde man von einem Wundarzte sagen, der, um dem Kranken einen

höheren Grad von Schmerz zu ersparen, die Heilung unvollkommen ließe? Wäre es wohl wahrhafte Menschlichkeit, der Krankheit die Qual einer unnützen Operation hinzuzufügen?

Zweite Regel: Je mehr der Strafe an Gewißheit mangelt, um desto mehr muß man sie in Hinsicht der Größe steigern.

Das Verbrechen wird nur unternommen in der Hoffnung, ungestraft zu bleiben. Wäre die Strafe unausbleiblich, so würde (gesetzt auch, daß sie in nichts weiter bestände, als daß dem Schuldigen die Frucht seines Verbrechens entzogen würde) kein Verbrechen mehr begangen werden: denn wer würde wohl so unsinnig sein, daß er das Risico desselben auf sich nähme mit der Gewißheit, keinen Genuß davon zu erhalten, und der Schande, es versucht zu haben. Aber es bildet sich eine Berechnung von Wahrscheinlichkeiten dafür und dagegen; und so muß man denn der Strafe eine überwiegende Größe geben, um den Möglichkeiten der Ungestraftheit das Gleichgewicht zu halten.

Eben so wahr also ist es auf der anderen Seite, daß man, je sicherer man die Strafe zu machen im Stande sei, um so mehr auch ihre Größe verringern könne*). Ein Vortheil, welcher sich aus einer vereinfachten Gesetzgebung und einem guten Proceßverfahren ergeben würde.

Aus dem gleichen Grunde muß die Strafe dem Verbrechen so nah als möglich gerückt werden: denn ihr

*) Die Strafe muß ökonomisch sein, d. h. nur den Grad der Strenge haben, welcher durchaus nothwendig ist, damit sie ihren Zweck erfülle. Was dies Bedürfniß überschreitet, ist nicht nur unnöthiges Uebel, sondern erzeugt eine Menge von Nachtheilen, welche die Zwecke der Justiz vereiteln.



Eindruck auf das menschliche Gemüth wird geschwächt durch ihre Entfernung, so wie diese überdies die Ungewißheit steigert durch neue Möglichkeiten ihr zu entgehn.

Dritte Regel: Wenn zwei Verbrechen bei demselben Verhältnisse zusammentreffen, so muß das schädlichere einer größeren Strafe unterworfen werden, damit der Verbrecher einen Beweggrund habe, bei dem geringeren stehn zu bleiben.

Man kann von zwei Verbrechen sagen, daß sie zusammentreffen, wenn ein Mensch die Macht und den Willen hat, sie beide zu begehn. Ein Straßenräuber z. B. kann sich auf den Raub beschränken, oder er kann mit dem Morde anfangen und mit dem Raube endigen. Der Mord also muß strenger bestraft werden, um von ihm, als dem schädlicheren, abzulenken. Wer für die Entwendung von zehn Thalern eben so hart wie für die Entwendung von zwanzig bestraft wird, würde gewiß lieber die größere Summe stehlen. Unsere Regel würde vollkommen ihren Zweck erreichen, wenn in gleicher Art, wie bei diesem Beispiele, für jedes Maß von Uebel ein entsprechendes Maß von Strafe sich feststellen ließe*).

Vierte Regel: Je größer ein Verbrechen ist, desto eher kann man eine harte Strafe für die Möglichkeit, es zu verhindern, wagen.

Man vergesse nicht, daß die Auferlegung einer Strafe eine sichere Ausgabe ist, durch die man einen un-

---

*) Die Steigerung der Strafe kann auf eine zwiefache Weise geschehn: 1) durch Hinzufügung eines neuen Maßes von gleicher Art, z. B. wenn fünf Jahren Gefängniß, einer Erschwerung des Verbrechens wegen, noch zwei Jahre zugelegt werden; 2) durch Hinzufügung einer verschiedenartigen Strafe, z. B. zu fünf Jahren Gefängniß eine öffentliche Schande.

sicheren Gewinn kaufen will." Große Strafen auf kleine Verbrechen setzen heißt demnach sehr theuer kaufen. So war das englische Gesetz, welches Frauen, die falsches Geld ausgebreitet hatten, zum Feuertode verdammte, ganz dieser Regel entgegen. Die Strafe des Feuertodes, wenn sie überhaupt zulässig ist, hätte für Mordbrenner aufgespart werden müssen.

Fünfte Regel: **Für dasselbe Verbrechen müssen nicht alle Verbrecher mit der gleichen Strafe belegt werden. Man muß auf die Umstände Rücksicht nehmen, welche die Empfindungsweise bestimmen.**

Die dem Namen nach gleichen Strafen sind keineswegs auch in Wirklichkeit gleich. Alter, Geschlecht, Rang, Vermögen und viele andere Umstände können ihren Eindruck modificiren *). Die gleiche Geldstrafe wird für den Reichen eine unbedeutende Kleinigkeit sein, und den Armen zu Grunde richten; dieselbe beschimpfende Strafe einen Menschen von einem gewissen Stande zu Boden werfen, welche einem von niederem Stande nicht einmal einen Flecken anhängt; dieselbe Einkerkerung, die für einen großen Theil von Menschen fast nichts wäre, kann einem Geschäftsmanne für immer sein Glück zerstören, einen schwachen Greis tödten, einer Frau unverlöschliche Unehre bringen.

Noch muß ich hinzufügen, daß man nicht durch zu peinliches Hangen an den mathematischen Verhältnissen die Gesetze spitzfindig, verwickelt und dunkel machen dürfe. Kürze und Einfachheit stiften mehr Gutes; und man kann selbst etwas an der Verhältnißmäßigkeit aufopfern, wenn dadurch die Strafe mehr in die Augen fallend wird und

*) Man vergl. den ersten Band, S. 163 ff.

mehr geeignet, dem Volke ein Gefühl des Widerwillens gegen die Laster einzuflößen, welche Verbrechen von fern her vorbereiten.

Damit nun eine Strafe diesen Verhältnißbestimmungen angepaßt werden könne, muß sie folgende Eigenschaften haben:

1) Sie muß eines Mehr und Weniger fähig oder theilbar sein, damit sie, den verschiedenen Graden der Verbrechen gemäß, in verschiedenem Graden auferlegt werden könne. Am augenscheinlichsten haben die chronischen Strafen, wie Gefängniß und Verbannung, so wie die Geldstrafen, diese Eigenschaft.

2) Dem Verbrechen analog. Die Strafe wird sich leichter dem Gedächtnisse einprägen, lebhafter der Einbildungskraft darstellen, wenn sie eine Aehnlichkeit, einen gemeinsamen Charakter mit dem Verbrechen hat. Daher in dieser Hinsicht das strenge Wiedervergeltungsrecht höchst empfehlenswerth ist. „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ ꝛc.: dergleichen ist der unvollkommenste Verstand zu fassen im Stande. Diese strenge Wiedervergeltung aber ist nur in wenigen Fällen ausführbar, und würde in vielen eine zu kostbare Strafe sein. Es giebt indeß noch andere Mittel für diese Analogie. Man suche z. B. das Motiv des Verbrechens zu entdecken, gewöhnlich die herrschende Leidenschaft des Verbrechers und man wird denselben nach dem sprichwörtlichen Ausdrucke an eben dem strafen können, woran er gesündigt hat. So werden die aus Begierden hervorgegangenen Verbrechen am besten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldigen es verstatten, durch Geldstrafen bestraft; die Verbrechen aus Uebermuth und Stolz durch Demüthigung; die aus Trägheit entstandenen durch Zwang zur Arbeit oder durch erzwungenes Nichtsthun.

3) In

3) In die Augen fallend. Sonst würden sie ohne Wirksamkeit auf das Volk sein. Die große Kunst besteht darin, die Erscheinung der Strafe zu vermehren, ohne doch die wirkliche Strafe zu vermehren: was theils durch die Art der Strafe erreicht wird, theils durch in die Augen fallende Feierlichkeiten bei ihrer Vollziehung. Die Auto-da-Fé's würden eine der nützlichsten Erfindungen sein, wenn sie, statt Glaubensakte, gerichtliche Akte wären. Eine öffentliche Hinrichtung ist ein feierliches Trauerspiel, welches der Gesetzgeber dem versammelten Volke darstellt: von wahrhaft großer Bedeutung, und wahrhaft ergreifend durch die traurige Wirksamkeit seines Ausganges. Da nun können die Zurüstung, die Scene, die Dekorationen, von welchen ja der Haupteindruck abhängt, nicht mit zu viel Kunst eingerichtet sein. Das Tribunal, das Schaffot, die Kleider der Gerichtsbeamten, die Kleider der Verbrecher selber, die kirchliche Begleitung, die Procession und übrige Ceremonie: alles muß einen ernsten und traurigen Charakter an sich tragen. Warum sollten die Nachrichter nicht selber mit einem Trauerflor bedeckt sein? Das Schreckliche der Scene würde dadurch vermehrt werden, und man würde zugleich diese nützlichen Staatsdiener dem ungerechten Hasse des Volkes entziehn. Wenn die Illusion zu gewinnen möglich wäre, brauchte dies alles nur im Bilde vorzugehn: denn die Wirklichkeit der Strafe ist nur um des Scheines willen nothwendig.

4) Der Erlassung oder Zurücknahme fähig. Der Schade darf nicht von der Art sein, daß er auf keine Weise wieder gut gemacht werden könnte in den Fällen, wo man entdeckte, daß die Strafe ungerechterweise auferlegt worden sei. So lange die Zeugnisse mancherlei Unvollkommenheiten unterworfen sind, so lange der

Schein trügen kann, und die Menschen kein gewisses Merkmal haben, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden: so besteht eine der ersten Sicherungsmaßregeln, die sie einander schuldig sind, darin, daß sie ohne eine klar nachgewiesene Nothwendigkeit keine Strafen anwenden, welche gar nicht wieder ersetzt werden können. Hat man nicht allen Schein des Verbrechens auf dem Haupte eines Angeklagten vereinigt gesehn, dessen Unschuld erkannt wurde, als man nur noch den Irrthum einer auf Eigendünkel begründeten Uebereilung beweinen konnte? Unser Urtheil ist beschränkt, und doch strafen wir, als wären wir über allen Irrthum erhaben! —

An diese für die Strafe unerläßlichen Eigenschaften schließen sich noch drei andere an, die zwar nicht von so ausgedehntem Nutzen sind, die man aber doch nicht vernachlässigen darf, wenn man sie erreichen kann, ohne dem Hauptzwecke der Abschreckung zu schaden:

5) Es ist ein großer Vorzug einer Strafe, wenn sie zur Besserung des Verbrechers beitragen kann: ich meine nicht bloß durch die Furcht vor künftiger Strafe, sondern indem sie seinen Charakter und seine Gewohnheiten verändert. Man wird dies erreichen, wenn man das Motiv des Verbrechens zu erforschen sucht, und mit der Strafe auf die Schwächung desselben hinarbeitet. Eine Besserungsanstalt, welche diesem Zwecke genügen soll, muß eine Sonderung der Verbrecher in verschiedene Klassen verstatten, damit man nach der Verschiedenheit ihres moralischen Zustandes verschiedene Erziehungsmittel anwenden könne.

6) Sie raube die Macht zu schaden. Dies wird im Allgemeinen leichter zu erreichen sein, als das Vorige. Verstümmelungen, Gefängniß auf Lebenszeit entsprechen dieser Foderung. Aber nur zu leicht

führt sie zu einer übermäßigen Strenge der Strafen, wie denn auch die Rücksicht auf sie die Todesstrafe so häufig gemacht hat. Am zulässigsten noch ist diese in außerordentlichen Fällen, wo man die Macht zu schaden nur mit dem Leben nehmen kann, z. B. in Bürgerkriegen, wenn der Name eines Oberhauptes, so lange er lebt, hinreichend sein würde, den leidenschaftlichen Eifer einer großen Menge zu entflammen. Aber selbst hier muß die Tödtung, der problematischen Natur der Sache wegen, mehr als ein Akt der Feindseligkeit, als wie eine Strafe, betrachtet werden.

7) Sie gewähre dem verletzten Theile eine Entschädigung. Dann wird durch sie zweierlei auf einmal erreicht, Bestrafung des Verbrechens und Ersatz dafür. Dieser Vorzug findet sich besonders bei den Geldstrafen.

Zuletzt noch eine allgemeine Bemerkung von hoher Wichtigkeit: der Gesetzgeber vermeide sorgfältig die Strafen, welche die bestehenden Vorurtheile verletzen würden. Hat sich bei dem Volke ein entschiedener Widerwille gegen eine gewisse Gattung von Strafen gebildet, so darf man dieselbe nicht anwenden, und wenn sie auch sonst alle verlangten Eigenschaften vereinigte, weil sie dennoch mehr Uebles als Gutes stiften würde. Denn erstens wäre es schon ein Uebel, wenn man auf diese Weise das allgemein bei'm Volke verbreitete Gefühl schmerzlich aufregen wollte: man würde dadurch nicht die Schuldigen, sondern die Unschuldigen, ja die Gefühlvollsten mit einer Strafe belegen, die ihnen als in hohem Grade tyrannisch erscheinen müßte. Dann aber wird auch der Gesetzgeber, wenn er so die allgemeine Empfindung geringschätzt, dieselbe gegen sich selbst wenden. Er verliert den freiwilligen Beistand, welchen das

Volk der Vollziehung des Gesetzes leiht, wenn es dieselbe billigt; statt ihm verbündet, wird dasselbe nun ihm feindlich. Die Einen suchen das Durchschlüpfen der Schuldigen zu erleichtern; die Anderen würden sich ein Gewissen daraus machen, dieselben anzuzeigen; die Zeugen ziehen sich, so viel sie können, zurück; und es bildet sich unbemerkt ein verderbliches Vorurtheil, welches mit dem Dienste des Gesetzes eine Art von Schande und Vorwurf verbindet. Ja, das allgemeine Misvergnügen kann noch weiter gehn, kann zuweilen in offenen Widerstand ausbrechen gegen die Gerichtsbeamten oder gegen die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile. Dann erscheint dem Volke die glückliche Ausführung eines Anschlages gegen die Obrigkeit als ein Sieg, und der Verbrecher kann sich ungestraft der Schwäche der niedergeworfenen Gesetze freuen.

Dagegen eine den eben aufgestellten Regeln und der Volksansicht sich anschließende Gesetzgebung in allen diesen Beziehungen heilsam einwirken wird. Nichts ist geeigneter, dem Volke die Vorstellung einer väterlichen Regierung zu geben und ihm Vertrauen einzuflößen; und wenn das Volk für die Gesetze Parthei nimmt, so wird auch die Wahrscheinlichkeit, der Ahndung derselben zu entgehn, auf den möglich geringsten Grad herabgesetzt werden.

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Strafen.

Es giebt keine Strafe, welche, für sich allein genommen, alle gefoderten Eigenschaften für alle Fälle in sich vereinigte. Es ist also nothwendig, daß man die Wahl zwischen mehreren habe, mit denselben wechsele,

und mehrere mit einander in Einer Strafsentenz vereinigen könne. Hat doch die Arzeneikunde keine Panacée, sondern muß zu verschiedenen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, der Natur der Uebel und dem Temperamente der Kranken gemäß: wo denn die Kunst des Arztes eben darin besteht wird, alle Heilmittel zu studiren, sie mit einander zu verbinden und den Umständen anzupassen.

Man kann alle Strafen unter folgende Klassen bringen:

1) Todesstrafen: die unmittelbar dem Leben des Verbrechers ein Ende machen.

2) Schmerzhafte Strafen. So nenne ich diejenigen, welche in körperlichen Schmerzen bestehen, aber nur vorübergehende Wirkungen haben, wie die Züchtigung, die Beschränkung der Nahrungsmittel ꝛc.

3) Unverlöschliche Strafen: die eine bleibende Wirkung auf den Körper hervorbringen, wie Schandmale, Ablösung von Gliedern.

4) Schändende Strafen: deren Zweck vorzüglich darin besteht, den Verbrecher der Verachtung der Zuschauer auszusetzen, und ihn des Umganges seiner früheren Freunde unwürdig erscheinen zu lassen. Ein Beispiel davon giebt die öffentliche Abbitte und Ehrenerklärung.

5) Reuestrafen: welche, ohne mit öffentlicher Unehre verbunden zu sein, doch einen geringeren Grad von Tadel enthalten, durch welchen sie ein Gefühl von Scham und Reue zu wecken geeignet sind. Dies sind Züchtigungen von der Art, wie sie ein Vater seinen Kindern aufzuerlegen berechtigt ist, und die auch der zärtlichste Vater sich kein Gewissen machen würde, dem Kinde aufzuerlegen, welches er am meisten liebte.

6) Chronische Strafen: deren vorzüglichste

Schärfe in ihrer Dauer besteht, so daß sie ohne diese geringfügig wären. So die Verbannung, die Einkerkerung ꝛc. Sie können auf eine Zeit lang oder für immer auferlegt werden.

7) Bloß zurückhaltende Strafen: die, ohne eine der früher genannten Eigenschaften an sich zu tragen, in einer gewissen Beschränkung bestehn, welche das zu thun hindert, wozu der Gestrafte Lust haben möchte, z. B. die Verböte ein gewisses Geschäft zu treiben, nach einem gewissen Orte zu gehn ꝛc.

8) Bloß zwingende Strafen: welche jemanden zu etwas nöthigen, wovon er sich gern frei machen möchte, z. B. die Verpflichtung, zu gewissen Zeiten vor einem öffentlichen Beamten sich zu stellen. Die Strafe liegt hier nicht in der Sache selber, sondern in dem Uebel des Zwanges.

9) Geldstrafen: die den Verbrecher einer Summe Geldes oder irgend eines wirklichen Eigenthums berauben.

10) Strafen an Geldähnlichem: die den Schuldigen des in den Diensten gewisser Menschen bestehenden Eigenthums berauben: seien dies nun reine Dienste, oder mit einem Geldvortheil verbundene.

11) Charakteristische Strafen: die, vermittelst einer gewissen Analogie, der Einbildungskraft lebhaft das Verbrechen darstellen. Diese bilden eigentlich nicht eine Klasse für sich, sondern finden sich unter den schändenden, Reue weckenden, schmerzhaften ꝛc. Strafen. Z. B. wenn man einen Falschmünzer, statt ihn zum Tode zu verdammen, als bleibendes Schandmal auf der Stirn das Wort: Falschmünzer, und auf jeder Backe ein kursirendes Geldstück einzeichnen wollte. So könnte man der Strafe derjenigen, die Kinder ihren Aeltern gestohlen, eine charakteristische Strafe einverleiben, indem man um den Hals des

Verbrechers ein Kind in natürlicher Größe hinge, dessen innere Höhlung, nach dem Gutdünken des Richters und nach Maßgabe der Kraft des Verbrechers, mit Gewichten gefüllt wäre. In einem Besserungshause müßte jeder, nach der Natur seines Verbrechens, ein emblematisches Kleid erhalten, oder andere äußere Zeichen mit einer in die Augen fallenden Analogie. So wäre die Empfindung ihres Verbrechens gewissermaßen untrennbar von ihnen; ihre bloße Gegenwart würde als eine neue Verkündigung des Strafgesetzes wirken; und die Hoffnung, diese Schande abzuschütteln und wieder die gewöhnliche Kleidung zu erhalten, ihnen ein sehr mächtiger Anreiz zu einem guten Verhalten werden.

So würden wir denn für das Criminalgesetzbuch eine große Mannigfaltigkeit von Strafen erhalten. Man darf nicht glauben, daß diese Mannigfaltigkeit ein Zeichen von Grausamkeit sei: sie ist nur ein Zeichen von der Einsicht und Sorgsamkeit des Gesetzgebers. Nur eine oder zwei Arten von Strafen zu haben, ist Folge bloß von Unkenntniß der Principien und auf Mangel an Bildung beruhender Verachtung der Maßverhältnisse. Ich könnte dafür das Beispiel mancher Staaten anführen, in welchen der Despotismus sehr drückend und die Civilisation sehr wenig vorgeschritten ist. Je mehr man die Natur der Verbrechen, der Motive, der Charaktere, und die Verschiedenheiten der Umstände zum Gegenstande eines einsichtigen Studiums gemacht hat: um desto mehr wird man auch die Nothwendigkeit fühlen, verschiedenartige Gegenmittel anzuwenden. Aber freilich fehlt noch viel, daß man eben so viel Verstand, eben so viel Berechnung, eben so viel Klugheit zum Schutze der Gesellschaft, und zur Verhinderung der Verbrechen, als zu den Angriffen

auf jene und zur Begehung der Verbrechen angewandt habe.

Im Allgemeinen sind die Gesetze überall zu streng in Hinsicht der Verbrechen gegen das Eigenthum gewesen, weil man bei der schlechten Wahl und Richtung der Strafen, was ihnen an Angemessenheit fehlte, durch Strenge ersetzen wollte. Aber man muß lieber hiebei sparsam sein, und dafür stärker gegen diejenigen Verbrechen wirken, welche die Person angreifen. Die ersteren sind einer Entschädigung der gleichen Art fähig, die letzteren nicht. Ueberhaupt aber darf man die Frage gar nicht so stellen, ob Criminalgesetze mehr oder weniger streng seien, sondern nur: ob ihre Strenge nothwendig oder nicht nothwendig sei. Es würde grausam sein, selbst Schuldige unnöthigen Leiden auszusetzen; wäre es aber nicht noch grausamer, Unschuldige für sie leiden zu lassen? Die unausbleibliche Folge, wenn die Strafen zu mild sind, als daß sie wirksam sein könnten!

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen lassen wir noch einige mehr besondere über die einzelnen Klassen von Strafen folgen.

Schmerzhafte Strafen.

Diese sind nicht bei allen Verbrechen anwendbar, weil sie keine leichteren Grade zulassen, wenigstens für die Personen, die nicht zur niedrigsten Klasse gehören: denn jede öffentlich ertheilte Strafe dieser Art ist infamirend; wollte man sie aber nicht öffentlich ertheilen, so würde sie dennoch Schande bringen, und dabei ihre abschreckende Wirkung verlieren.

Die gewöhnlichste Art schmerzhafter Strafen sind Peitschenhiebe. Diese Strafe hat in ihrer gewöhnlichen

Anwendung den Fehler, daß sie sich nicht selber gleich ist: sie kann verschieden sein von dem leichtesten bis zum heftigsten Schmerze, ja den Tod zur Folge haben. Es kommt dabei an auf die Beschaffenheit des Instrumentes, die Stärke der Anwendung, die Körperbeschaffenheit des Bestraften; der Gesetzgeber also, indem er die Strafe auferlegt, weiß nicht, was er thut; und der Richter nicht eben in höherem Maße, da ja die Vollstreckung eine fast gar keiner Controlle fähige Willkühr zuläßt. In England sind Peitschenhiebe gewöhnlich bei Diebstählen, welche die Geschworenen aus Mitleid geringer als einen Schilling geschätzt haben, und bilden so eine Einnahme für den Büttel; denn wenn der Verbrecher leidet, so liegt der Grund davon nur darin, daß er sich nicht mit diesem abgefunden hat.

Unverlöschliche Strafen.

Diese, jede für sich allein genommen, sind keiner Abstufung fähig, und die leichteste schließt schon einen sehr hohen Grad von Strafe in sich. Die einen verunstalten nur, wie die Schandmale; die anderen machen des Gebrauches gewisser Glieder verlustig; noch andere bestehn in Verstümmelungen, wie der Verlust der Nase, der Ohren, der Füße oder Hände.

Auf den ersten Anblick ist klar, daß Verstümmelungen der zur Arbeit dienenden Organe auf keine Weise anwendbar sind bei den so häufigen Verbrechen, die aus Noth hervorgehn, wie Diebstahl, Contrebandiren 2c. Denn was soll aus den Verbrechern werden, nachdem man sie verstümmelt hat? Unterhält sie der Staat, so wird die Strafe zu kostbar; überläßt man sie sich selber, so giebt man sie der Verzweiflung oder dem Tode Preis. Ueberhaupt aber haben die als Strafe auferlegten Verstümme-

lungen zwei Fehler: einmal, daß sie nicht wieder gut gemacht werden können, und dann, daß sie schwer von der Wirkung natürlicher Zufälle zu unterscheiden sind. Es giebt keinen in die Augen fallenden Unterschied zwischen dem, welchem der Arm eines Verbrechens wegen abgelös't worden wäre, und demjenigen, der ihn im Dienste des Vaterlandes verloren hat. Man müßte also ein künstliches Merkzeichen dafür ersinnen. Ich glaube aber, man könnte dieser Art von Strafe überhaupt entbehren; wenigstens müßte man sie für die sehr seltenen Verbrechen aufsparen, wo die Analogie sie empfiehlt.

Unverlöschliche Schandmale gewähren ein sehr kräftig wirkendes Mittel, von dem man jedoch gewöhnlich einen sehr schlechten Gebrauch macht. Denn unter denjenigen, die des Diebstahls oder der Diebshehlerei überwiesen sind, haben viele nur einer flüchtigen Versuchung unterlegen, und können zu unbescholtenem Leben zurückkehren; legt man ihnen aber eine unverlöschlich infamirende Strafe auf, so versperrt man ihnen den Weg dazu, indem man, durch das Bleibende der Schande, ihnen unmöglich macht, einen augenblicklichen Fehl wieder auszulöschen. Das Verbrechen wird ihnen so gleichsam zum Bedürfniß, da sie doch niemand als Redliche behandeln würde. Dagegen z. B. gegen Falschmünzer diese Strafe anwendbar wäre: indem sie Jedem sogleich Mistrauen einflößen würde, der mit ihnen zu thun hätte, ohne daß sie ihnen doch ihren Lebensunterhalt entzöge, indem ihnen ihre Geschicklichkeit unbenommen bliebe. Sie ist überhaupt nur in den Fällen zulässig, wo sie entweder einen gefährlichen Verbrecher kund geben soll, der dies zu sein aufhört, sobald er als solcher erkannt wird, oder die Fortdauer einer anderen Strafe sichert. In der letzteren Absicht kann sie auch, wo das Verbrechen infa-

mirend ist, die lebenslängliche Gefängnißstrafe begleiten, um die Flucht zu verhindern. Sie dient dann als die beste Kette für den Gefangenen, weil er sich draußen viel übler befinden würde, und ihm so das Gefängniß zu einem willkommenen Zufluchtsorte wird. Um für diese Fälle das Zeichen recht deutlich zu machen, müßte man es nicht einbrennen, sondern mit farbigen Pulvern einätzen.

Schande bringende Strafen.

Die Schande ist eines der heilsamsten Mittel in der Strafgesetzkunde, besonders weil sie, recht angewandt, in hohem Grade der Abstufung fähig ist: gerade eben so wie im Physischen ein Kleid mit einem Flecke sehr verschieden von einem mit Koth bedeckten. Dagegen man freilich nach der gewöhnlichen Anwendung meinen sollte, sie sei etwas Unveränderlich-Gleiches, da sie bei sehr ungleichen Verbrechen, und selbst bei solchen, die sie gar nicht zur Folge haben sollten, dennoch in ganz gleicher Art auferlegt wird. Ueberdies wendet man sie gewöhnlich mehr gegen den Verbrecher an, als gegen das Verbrechen: da sie doch bei der letzteren Richtung, und nach jedem Grade und jeder Art des Verbrechens modificirt, eine weit mehr Sicherheit gewährende, dauerndere und kräftiger eingreifende Wirkung haben würde. Alles dies aber kann nur mit neuen Zurüstungen der Justiz erreicht werden: mit Inschriften, Emblemen, Kleidungen, besonderen Abbildungen jedes Verbrechens, mit einem Worte, mit Zeichen, die in die Augen fallen, von den Sinnen aus die Einbildungskraft aufregen, und so unauslöschliche Vorstellungsverbindungen zwischen dem Verbrechen und der Schande bilden. Auch wird man hiedurch den öffentlichen Unwillen auf den Schuldigen und sein Verbrechen koncentriren, während derselbe sonst nur zu leicht gegen

die Gesetze und die Richter sich wendet. Man halte es nicht für unwürdig, vom Theater dieses imposante Gepränge zu entlehnen; es würde kein eitles Zur-Schau-stellen der Macht, oder eine lächerliche Komödie sein, sondern eine lehrreiche Darstellung des moralischen Zweckes der Strafen, welche die Justiz ehrwürdiger machte, indem sie dieselbe, bei ihrem traurigen Strafamte, mehr eine große Lehre zu geben, als der Rache zu genügen beflissen zeigte.

Das Am-Pranger-stehn ist in England von allen Strafen die ungleichste und am übelsten angeordnete. Man überläßt dabei den Verbrecher ganz der Laune der Menge. Was sollte man wohl als Charakter dieser wunderlichen Strafe geltend machen? — Bald ist sie ein Triumph, bald der Tod für den Schuldigen. Vor einigen Jahren wurde ein Schriftsteller dazu verdammt wegen einer so genannten Schmähschrift. Aber das Schaugerüst, auf welches er gestellt war, wurde für ihn eine Art von Theater, und die ganze Scene in Complimenten zwischen ihm und den Zuschauern abgespielt. Im Jahre 1760 wurde ein Buchhändler an den Pranger gestellt, weil er irgend ein gottloses und aufrührerisches Buch verkauft hatte: da wurde während der Vollstreckung des Urtheils selbst eine Subskription zu seinen Gunsten eröffnet, welche ihm mehr als hundert Guineen einbrachte. Welche Beleidigung für die Justiz! Dagegen ganz neuerlich ein wegen Ausschweifungen zu der gleichen Strafe Verdammter durch das Volk geopfert wurde unmittelbar unter den Augen der Polizei, die nicht einmal den Versuch machte, ihn zu vertheidigen. Als darauf Burke es wagte, im Unterhause gegen dieses barbarische Verfahren zu sprechen, und darauf aufmerksam zu machen, daß, wer bestraft werde, unter dem Schutze der Gesetze stehe,

und nicht den wilden Thieren Preis gegeben werden dürfe, gab man ihm zwar Beifall, aber ohne dem Misbrauch zu steuern, obgleich doch hiezu bloß ein eisernes Gitter nöthig gewesen sein würde.

Chronische Strafen.

Die chronischen Strafen, wie Verbannung und Gefängniß, sind für viele Verbrechen passend, erfodern aber eine besondere Rücksicht auf die Umstände, welche die Empfindungsweise jedes Einzelnen bestimmen. Wollte man sie ohne Wahl anwenden, so würden sie im höchsten Grade ungleich, und also ungerecht sein.

Was zuerst die Verbannung betrifft, so haben die Einen keine Zuneigung für ihr Vaterland; die Anderen würden in Verzweiflung sein, wenn sie ihr Eigenthum und ihren Wohnort verlassen sollten. Die Einen haben eine Familie, die Anderen stehen allein. Der Eine würde alle seine Hülfsquellen verlieren, der Andere seinen Gläubigern entgehn. Auch Alter und Geschlecht begründen hier bedeutende Verschiedenheiten; und man muß also dem Richter eine große Weite lassen, indem man sich begnügt, ihm allgemeine Vorschriften zu ertheilen. Wie in England die Deportation der Verbrecher, früher nach den Amerikanischen Kolonieen, jetzt nach Botany-Bay, eingerichtet war und ist, erfüllt sie ihren Zweck gar nicht: sie hat gelegentlich alle schlimmen und keine der guten Folgen, welche eine Strafe haben soll. Für viele Unglückliche oder Taugenichtse muß sie vielmehr als wünschenswerth erscheinen, und eher zu Verbrechen anreizen, als davon abschrecken.

Ueber die Angemessenheit oder Unangemessenheit der Gefängnißstrafe kann man nicht eher urtheilen, bis man die Einrichtung und innere Verwaltung der Gefäng-

nisse genau festgestellt hat. Wie dieselben jetzt sind, schließen sie, wenige ausgenommen, Alles in sich, was Körper und Seele zu verderben geeignet ist. Schon bloß in Betreff des Nichtsthuns sind sie übermäßig kostspielig; überdies aber müssen, durch die Entwöhnung von Arbeit, alle Kräfte der Gefangenen erschlafft und geschwächt werden, ihre Organe alle Spannkraft und Gelenkigkeit verlieren. So zu gleicher Zeit ihrer Ehre und ihrer Gewöhnung an die Arbeit beraubt, treten sie aus dem Kerker nur heraus, um durch das höchste Elend zum Verbrechen zurückgetrieben zu werden. Außerdem aber können diese Unglücklichen durch den Despotismus der Gefangenwärter, die gewöhnlich durch den Anblick des Verbrechens und die Gewohnheit der Tyrannei verderbt sind, tausend unbekannten Leiden zum Raube fallen, welche sie gegen die menschliche Gesellschaft aufreizen und gegen die Strafen verhärten. In sittlicher Hinsicht sind überdies die Gefängnisse Schulen, in welchen das Laster durch Lehrmittel von größerer Sicherheit gelernt wird, als man jemals zur Erziehung für die Tugend anwenden könnte. Langeweile, Rachsucht und Noth vereinigen sich zu diesem Unterrichte mit der Nacheiferung; alles sucht sich dem Verderbtesten gleich zu stellen: der Fühlloseste pflanzt seine Fühllosigkeit, der Arglistigste seine Arglist, der Ausschweifendste seine Neigung zu Ausschweifungen auf die Anderen über. An alles, was Herz und Einbildungskraft vergiften kann, hängt sich die Verzweiflung dieser Unglücklichen. Vereinigt durch ein gemeinsames Interesse, unterstützen sie sich gegenseitig, das Joch der Schaam abzuschütteln; über den Trümmern der vor der Gesellschaft geltenden Ehre erhebt sich ein neuer Ehrgeiz, zusammengesetzt aus Falschheit, Unerschütterlichkeit gegen alle Schande, Vergessenheit aller Zukunft, Feindschaft gegen das

menschliche Geschlecht; und so gefangen Unglückliche, die man der Tugend und dem Wohlsein hätte wiedergeben können, zum Heroismus des Verbrechens und zum höchsten Grade von Verderbtheit!

Dazu dann noch die unbedachtsame Entlassung der Verbrecher. Dieselben plötzlich aus Gefangenschaft und steter Bewachung zu unbegränzter Freiheit übergehn zu lassen, sie allen Versuchungen des Alleinstehens, des Elendes und des durch eine lange Beraubung geschärften Verlangens in die Hände zu liefern, ist eine Unvorsichtigkeit und Unmenschlichkeit, welche endlich die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich ziehn, und dieselben Maßregeln treffen lassen sollte, daß niemand ohne Vorsicht und ohne Probezeit der Gesellschaft zurückgegeben würde.

Geldstrafen.

Diese gewähren den dreifachen Vortheil: daß sie der Abstufung fähig sind, dem Zweck der Strafe erfüllen und zur Entschädigung gebraucht werden können. Nur vergesse man nicht, daß eine Geldstrafe, wenn die Summe ein für allemal bestimmt ist, im höchsten Grade ungleich sein müsse. Was den Einen zu Grunde richtet, ist für den Andern eine Kleinigkeit. Man erinnert sich jenes übermüthigen jungen Mannes in Rom, der den Vorübergehenden eine Ohrfeige gab, und ihnen gleich darauf den durch die zwölf Tafeln als Strafe festgestellten Thaler anbot. Jede Geldstrafe also werde nach den Vermögensumständen des Schuldigen abgemessen: nicht ihr absoluter, sondern ihr verhältnißmäßiger Betrag durch das Gesetz festgestellt. Für ein solches Verbrechen, heiße es, soll der so und so vielste Theil des Vermögens gegeben werden; wobei man denn freilich noch eine gewisse Weite lassen müßte für die Berücksichtigung von Schwie-

rigkeiten, welche der wörtlichen Vollstreckung dieser Regel entgegentreten könnten.

Bloß zurückhaltende Strafen.

Nichts ist besser ausgedacht in der Strafgesetzgebung, als die „Verbannung aus der Gegenwart“ eines Anderen. Diese aus der alten französischen Jurisprudenz entlehnte Strafe, von der man auch in den dänischen Gesetzen eine Spur findet, kann, mit einiger Vervollkommnung, ein treffliches Mittel bei allen Verbrechen darbieten, die aus Feindschaften hervorgehn, von welchen die allgemeine Sicherheit nichts zu fürchten hat, indem sie auf die mildeste Weise der verfolgten Unschuld das Uebergewicht giebt über den Verfolger, die Erneuerung von Streitigkeiten hindert, und dem Angreifenden die Macht zu schaden raubt. Nur bedarf es, um ein Mittel in Ausführung zu bringen, welches so nah die Ehre berührt, einer sorgsamen Aufmerksamkeit auf die besonderen Verhältnisse jedes Einzelnen.

Todesstrafen.

Je genauer man die Todesstrafe prüft, um desto mehr wird man dahin geführt, für die Ansicht des Beccaria sich zu erklären, welcher in seinem bekannten Werke so erschöpfend darüber gesprochen hat, daß wir nach ihm eine Erörterung sparen können. Das „Dafür“ und „Dagegen“ ergiebt sich überdies leicht aus der allgemeinen Uebersicht der für eine Strafe erfoderlichen Eigenschaften *).

Die verschwenderische Anwendung dieser Strafe erklärt sich nur auf der einen Seite aus der Natur des Rache-

*) Vergl. S. 160 ff.

Rachgefühl, das in der ersten Leidenschaft zur äußersten Strenge treibt; auf der anderen aus der Trägheit des Geistes, welcher die schnelle Vernichtung des Schuldigen den großen Vortheil gewährt, daß man nicht weiter zu denken braucht. Behauptet man, die Todesstrafe sei nothwendig, um dem Mörder die Macht zu rauben, noch weiter zu schaden, so müßte man aus dem gleichen Grunde auch die Rasenden zum Tode verdammen. Kann man gegen diese sich sichern: warum nicht auch gegen jene? Eben so wenig kann man auch die Todesstrafe als das einzige Mittel darstellen, gewissen Versuchungen gegen den Mord entgegenzuwirken. Denn diese Versuchungen können nur aus Feindschaft und aus Habgier hervorgehn; werden aber die von diesen Leidenschaften Beherrschten, ihrer innersten Natur gemäß, nicht Demüthigung, Mangel und Gefangenschaft mehr als den Tod fürchten?

Es ist kaum zu glauben, wie freigebig man mit der Todesstrafe gegen die leichtesten Verbrechen bei einem wegen seiner Menschlichkeit und Einsicht sonst so berühmten Volke ist. Und was entsteht hieraus? — Da die Milde des Volkscharakters mit den Gesetzen in Widerspruch ist, so werden diese unter Jene gebeugt: man vervielfältigt die Lossprechungen, man schließt die Augen gegen die Verbrechen, man läßt sich sehr schwer überreden, Zeugniß abzugeben; und die Geschworenen, um jenes Uebermaß der Strenge zu vermeiden, verfallen oft in ein Uebermaß der Nachsicht. Daraus ergiebt sich denn ein höchst unzusammenhängendes und in sich widersprechendes Strafsystem, welches Härte mit Schwäche vereinigt, von der Laune des Richters abhängt, in jedem Bezirke ein anderes, bald blutdürstig, bald so gut als null ist.

In der englischen Gesetzgebung mangelt ganz eine

in vielen Rücksichten so treffliche Art von Strafe: die Gefangenhaltung mit Arbeit verbunden. Statt dessen hat man die Gefangenen zu vollem Nichtsthun verdammt. Freilich nicht aus Gründen, sondern aus Gewohnheit. Man hat einmal die Sache auf diesem Fuße gefunden; man kann sie freilich nicht billigen, ändert aber dennoch nichts daran. Es sind Auslagen, Wachsamkeit, anhaltende Aufmerksamkeit nöthig, um die Einsperrung mit der Arbeit zu vereinigen; dagegen um einen Menschen einzukerkern und sich selber zu überlassen, nichts von dem allen erfodert wird *).

Viertes Capitel.

Von den abirrenden oder falsch gelegten Strafen.

Jede Strafe muß unmittelbar diejenige Person treffen, welche man ihrem Einflusse unterwerfen will; trifft sie Andere, so irrt sie ab von ihrer wahren Richtung, und geräth in Widerspruch mit dem Principe des Nutzens. Alle Strafen der letzteren Art leiden hauptsächlich an vier Mängeln:

1) Es werden ihnen oft Personen fehlen, gegen welche sie sich richten könnten; wenn nämlich der Schuldige weder Vater noch Mutter, weder Frau noch Kinder hat. Denn weiter würde doch selbst der grausamste Tyrann nicht gehn wollen. Wenn also gegen Menschen dieser Art direkte Strafen genügen müssen: warum sollten sie dies nicht auch gegen andere?

---

*) Eine tiefere und ausführlichere Erörterung der Strafen findet man in des Verfassers Théorie des peines et des récompenses (vergl. das in der Vorerinnerung zum ersten Bande, S. 8 mitgetheilte Verzeichniß der Schriften des Verfassers).

2) Diese Strafe setzt Empfindungen voraus, die in vielen Fällen sich nicht finden werden. Denn wie, wenn sich jemand um Frau und Kinder wenig kümmert, ja wohl gar dieselben haßt?

3) Das Verwerflichste bei dieser Strafart ist ihre Vervielfältigung. Wie eine ansteckende Krankheit verbreitet sich die Strafe auf zehn, zwanzig rc. Unschuldige.

4) So aus ihrer natürlichen Richtung gedrängt, kann sie nicht mehr mit der allgemeinen Stimme sympathisiren. Hat der Verbrecher der Justiz seine persönliche Schuld bezahlt, so ist die öffentliche Ruhe befriedigt, und verlangt nichts mehr. Verfolgt man nun noch seine unschuldige und unglückliche Familie, so wird ein allgemeines Mitleid rege werden, und ein dunkles Gefühl die Gesetze der Ungerechtigkeit anklagen. Ehrfurcht und Vertrauen gegen die Regierung werden schwächer werden: und aller Gewinn aus dieser falschen Rechtsordnung darin bestehn, daß sie den Einsichtsvollen als thöricht, der Menge als barbarisch erscheint.

Zwar sind die Verbindungen zwischen den Menschen so verwickelt und innig, daß es unmöglich ist, gänzlich das Schicksal des Unschuldigen von dem des Schuldigen zu trennen. Das Uebel, welches einen Einzigen zu treffen bestimmt ist, fließt nothwendig über und verbreitet sich auf mehrere durch alle die Bande sympathisirender Gefühle, welche durch Zuneigungen, Ehre und gemeinsame Interessen geknüpft sind. Eine ganze Familie wird in Leiden und Thränen gestürzt durch das Verbrechen eines Einzelnen; und der Gesetzgeber kann, bei aller Einsicht und allem guten Willen, nicht verhindern, daß die Strafe des Vaters dem Sohne Nachtheil bringe. Aber wenn man nach dem Tode des schuldigen Vaters dem unschuldigen Sohne die Hinterlassenschaft desselben raubt,

so ist dies unstreitig keine Naturnothwendigkeit mehr, sondern ein willkührlicher Akt des Gesetzgebers, ein durch falsche Grundsätze künstlich herbeigeführtes Uebel.

Ich begnüge mich hier, die gewöhnlichsten Fälle aufzuzählen, in welchen die Gesetzgeber Unschuldige bestraft haben, um hiedurch indirekt Schuldige zu strafen.

1) Confiskation. Ein Ueberbleibsel aus einem barbarischen Zeitalter, das fast noch in ganz Europa besteht, besonders bei Staatsverbrechen. Sie ist hier nicht eigentlich als rechtliche Strafe zu betrachten: denn da in Bürgerkriegen beide Partheien im Allgemeinen das Recht auf ihrer Seite zu haben glauben, und also mit redlichem Glauben handeln, so findet dabei kein eigentliches Verbrechen Statt. Die Confiskation ist also eine rein kriegerische Maßregel: ließe man das Vermögen der feindlichen Parthei unvermindert, so ließe man ihr Kriegsgeräth. Aber eine im Kriege nothwendige Vorsichtsmaßregel, zu der man nur im äußersten Falle greift, muß ja aufgegeben, oder so viel als möglich gemildert werden, sobald die Gefahr vorüber ist. Auch ist die Confiskation höchst unklug, da sie die Feindseligkeiten und die Rachgier verlängert, welche man vielmehr einzuschläfern und auszulöschen suchen müßte *).

---

*) Sonnenfels (Kaiserlicher Hofrath), vom Kaiser um Rath gefragt im Jahre 1795 über eine Ordonnanz gegen das Verbrechen des Hochverrathes, gab dem Kaiser seine Gedanken über dessen übermäßige Strenge zu erkennen, indem er ihm als Antwort ein Gesetz des Arkadius und Honorius und einen Brief des Mark Aurel übersandte (Cod. L. IX., Tit. 8, L. 5; § 1). Das erstere lautet: Filii vero ejus, quibus vitam imperatoria specialiter lenitate concedimus (paterno enim perire deberent supplicio, in quibus paterni, hoc est hereditarii criminis exempla metuuntur): a materna vel avita, omnium etiam proximorum hereditate et successione habeantur alieni, testamentis extraneorum

2) Verderbniß des Blutes. Eine grausame Erdichtung der Juristen, um die Ungerechtigkeit der Confiskation zu verbergen. Der unschuldige Enkel soll nicht von dem unschuldigen Großvater erben können, weil seine Rechte verändert und verloren gegangen sind im Durchgange durch das Blut des schuldigen Vaters. Diese Verderbniß des Blutes ist eine phantastische Vorstellung; aber eine nur zu reelle Verderbniß findet sich in dem Geiste und Herzen derer, die sich durch solche Sophismen entehren.

3) Verlust der Privilegien einer ganzen Corporation wegen des schlechten Betragens einiger Mitglieder. In England ist die Stadt London durch eine besondere gesetzliche Bestimmung hievon befreit; aber welche Stadt, welche Corporation sollte ihm unterworfen sein, wenn ihre Privilegien den Interessen des Staates nicht entgegen sind!

4) Unglückliches Schicksal der unehelichen Kinder. Ich spreche hier nicht von ihrer Unberechtigtheit zu erben. Diese findet sich ja in England bei den jüngeren Söhnen eben so, und es würden sich Streitig-

---

nil capiant, sint perpetuo egentes ac pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta perveniant; sint, postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et non solatium et vita supplicium. Dagegen Mark Aurel schreibt: Non unquam placet in imperatore vindicta sui doloris, quae et si justior fuerit, acrior videtur. Quare filiis Avidii Cassii et genero et uxori veniam dabitis. Quid dico veniam, cum illi nihil fecerint? Vivant igitur securi, scientes sub Marco se vivere. Vivant in patrimonio paterno pro parte donato, auro, argento, vestibus fruentes; sint vagi et liberi et per ora omnium, ubique populorum circumferant meae, circumferant vestrae pietatis exemplum.

keiten ohne Ende ergeben, wenn man Erben zuließe, deren Geburt nicht das Siegel der Oeffentlichkeit an sich trüge. Die Unfähigkeit aber gewisse Aemter zu bekleiden, die Beraubung gewisser bürgerlichen Rechte in einigen Staaten Europa's ist unstreitig eine gänzlich abirrende Strafe.

5) Ueberfließen der Schande auf die Verwandten derer, welche schwere Verbrechen begangen haben. Ich spreche hier nicht von dem Ueberfließen in der öffentlichen Meinung, die in dieser Hinsicht nur in Folge falscher Gesetze ihren feindseligen Charakter angenommen hat. Auch kommt man nach und nach von dieser Ungerechtigkeit zurück.

Beim ersten Anblick könnte man meinen, auch der in Folge der Verbürgung eintretende Zwang sei als abirrende Strafe zu verwerfen. Denn auch hier wird ja ein Unschuldiger für einen Schuldigen gestraft. Dieses Uebel jedoch wird durch einen bei weitem größeren Vortheil überwogen: durch die hohe Wahrscheinlichkeit, auf diese Weise ein Verbrechen zu verhindern, und der Verantwortlichkeit eines Menschen sicher zu werden.

Das Schätzenswerthe an der Verbürgung besteht vorzüglich in dem großen Einflusse, welchen sie auf das Verhalten dessen ausübt, für welchen sie übernommen worden ist. Man vergegenwärtige sich, was in seinem Gemüthe vorgehe. Großmüthige Freunde haben ihm eine entscheidende Probe ihres Vertrauens oder ihrer Zuneigung gegeben, indem sie Vermögen und Sicherheit zur Rettung seiner Freiheit und seiner Ehre auf's Spiel gesetzt haben. Soll nun er niedrig und undankbar genug sein, ihrer Wohlthat gegen sie selber sich zu bedienen, und sich öffentlich als Verräther an seinen Freunden dar-

stellen? Aber selbst in dem Falle, daß ihm Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Lasterhaftigkeit die Macht raubten, sich selber zu bewahren: so wird die Wachsamkeit derer, die für ihn Bürgschaft geleistet, der seinigen zu Hülfe kommen; und diese werden die große Gewalt über ihn geltend machen, welche theils die Schuld der Dankbarkeit, theils das Recht ihre Bürgschaft zurückzunehmen und ihn seinem üblen Schicksale zu überlassen, ihnen verleiht.

Wie nun die Bürgschaft, von dieser Seite betrachtet, das Verbrechen zu verhindern beiträgt, so wirkt sie von einer anderen Seite zur Verminderung der Befürchtungen, weil sie ein günstiges Zeugniß ablegt zu Gunsten des Charakters und der Hülfsquellen des Verdächtigen. Sie bildet eine Art von Assekuranzvertrag. Wir verlangen z. B. die Einkerkerung eines Menschen, der uns auf diese oder jene Art beleidigt hat. Aber einer seiner Freunde tritt auf, und bestreitet die Nothwendigkeit einer so strengen Maßregel. Er, der ihn besser kennen müsse, als wir, versichert uns, daß wir nichts von ihm zu fürchten haben; und die Strafe, die er im Falle des Irrthums auf sich zu nehmen sich verpflichtet, giebt uns ein Pfand seiner Aufrichtigkeit und seiner Ueberzeugung.

So ist also die Verbürgung, wenn sie auch allerdings zuweilen ein Uebel bewirken kann, doch höchst schätzenswerth durch ihre günstigen Folgen, im Vergleich besonders mit den strengen Maßregeln, zu denen man ohne sie seine Zuflucht nehmen müßte. Ueberdies, wo für den Bürgen ein Uebel hervorgeht, hat er ja dasselbe freiwillig übernommen; und es kann weder Beunruhigung noch Gefahr daraus entstehn, wenn er blind durch Unklugheit oder Eifer sich dazu hat verleiten lassen. In der größeren Anzahl von Fällen aber ist die Bürgschaft

die Folge wohlbegründeter Sicherheit: der Bürge kennt wirklich besser als irgend ein Anderer Charakter und Lage dessen, für welchen er bürgt; er kennt wohl die Gefahr, der er sich aussetzt, aber er nimmt sie nur auf sich nach klarer Erkenntniß, daß diese Gefahr sich nicht verwirklichen werde.

Die Bürgschaft ist anwendbar in folgenden Fällen:

1) Zur Verhinderung der Verbrechen, die man in, auf Feindseligkeit oder Ehrenkränkung beruhenden Streitigkeiten fürchten kann, und besonders zur Verhinderung der Zweikämpfe. Die Ehre hat den Streitenden die Waffen in die Hände gegeben; aber noch mehr als sie die Rache fodert, verbietet die Ehre Undankbarkeit, und besonders jenen schwarzen Undank, welcher den Wohlthäter durch seine Wohlthat selber straft.

2) Eben so angemessen ist die Bürgschaft, um die Misbräuche des Vertrauens oder diejenigen Verbrechen zu verhindern, durch welche die Pflichten eines Amtes verletzt werden. Niemand ist gezwungen, zur Uebernahme solcher Geschäfte sich anzubieten; und es ist gut, wenn dieselben nur solchen übergeben werden, welche durch Reichthum oder guten Ruf eine hinreichende Verantwortlichkeit zu leisten im Stande sind. Die Foderung der Bürgschaft kann überdies, als an das Amt geknüpft, für niemanden eine Beleidigung sein.

3) Diese Maßregel kann außerdem einen ganz besonderen Nutzen haben in gewissen politischen Lagen, bei gewissen Unternehmungen gegen den Staat, zu denen mehre sich mit einander verbunden haben. Dergleichen, zuweilen mehr verirrte als verderbte Menschen, nähren exaltirte Empfindungen von Zuneigung und Ehre, und bleiben, trotz ihrer Auflehnung gegen die Gesellschaft, meist durch sehr enge Bande mit ihr verknüpft. Um also eine solche Ver-

schwörung zu verhüten, halte man die Verdächtigsten an, für ihr Verhalten Bürgschaft zu leisten: und dies auf den ersten Anblick vielleicht sehr unwirksam scheinende Mittel wird sich sehr wirksam erweisen: nicht nur, weil die Häupter sich bewacht wissen, und deshalb vorsichtiger sind; sondern weil eben jenes Ehrgefühl ihnen einen auf Gerechtigkeit und Dankbarkeit gegründeten, wirklichen oder vorgeschützten Beweggrund geben wird, der Unternehmung zu entsagen.

4) Wo die Bürgschaft gefodert wird, um die Entfernung eines Angeklagten während der gerichtlichen Untersuchung zu verhindern, geht ihr Zweck eigentlich dahin, die Pflichtvergessenheit des Richters zu zügeln. Ohne sie nämlich könnte ein bestochener oder zu nachsichtiger Richter, unter dem Vorwande provisorischer Freigebung, einen angeklagten Schuldigen allen körperlichen oder selbst Geldstrafen entziehn, und jede härtere Strafe in bloße Verbannung verwandeln: was unmöglich wird, wenn er den Angeklagten nur unter genügender Bürgschaft entlassen darf.

Uebrigens darf der Bürge nie anders als um Geld gestraft werden: jede andere Strafe würde empörend sein, und überdies keinen Ersatz gewähren. Freilich zieht die Geldstrafe, wenn er dieselbe zu leisten außer Stande ist, Gefängnißstrafe nach sich. Aber war er schon zur Zeit seiner Verpflichtung zum Zahlen unfähig, so hat er die Justiz betrogen; wurde er dies später, so hätte er seine Bürgschaft gerichtlich zurücknehmen müssen. Indeß muß man freilich, den Umständen gemäß, wie bei anderen Zahlungsunfähigen, zwischen Schuld und Unglück einen Unterschied machen; und wenn die Bürgschaft selber die Ursache seines Herunterkommens war, ist man ihm besondere Nachsicht schuldig.

Fünftes Capitel.

Von der Verjährung und der Erlassung der Strafen.

Soll die Strafe nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit wegfallen? oder, mit anderen Worten: soll der Verbrecher, wenn es ihm gelingt, der Strafe während einer bestimmten Zeit zu entgehn, von der Strafe frei sein? — Dies ist eine noch dem Streite unterliegende Frage; und will man sie bejahen, so wird man schwerlich eine große Willkühr vermeiden können, sowohl in Hinsicht der Auswahl der Verbrechen, welche der Straferlassung unterliegen sollen, als in Hinsicht der Zahl von Jahren, welche dieselbe begründen soll.

Die Erlassung kann ohne Nachtheil eintreten bei den aus Leichtsinn, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit hervorgegangenen Verbrechen, oder bei denjenigen, welche von bösem Willen frei sind. Seit dem Vorfalle ist die Vorsicht des Verbrechers auf die Probe gestellt worden; er ist nun nicht mehr zu fürchten; und die Vergebung also für ihn eine Wohlthat, während sie für niemanden ein Uebel ist.

Man kann außerdem die Verjährung auch noch auf die nicht-vollzogenen Verbrechen ausdehnen. Der Verbrecher hat in der Zwischenzeit die Strafe einem Theile nach erduldet: denn sie fürchten heißt schon sie in gewissem Maße empfinden. Ueberdies hat er sich gleicher Verbrechen enthalten, hat sich wahrscheinlich gebessert, und ist wieder ein nützliches Glied der Gesellschaft geworden: hat also die moralische Gesundheit wiedererlangt ohne Anwendung der bitteren Arzenei, welche ihm das Strafgesetz für seine Heilung vorgeschrieben hatte.

Wenn es sich aber um ein größeres Verbrechen han-

delt, z. B. eine betrügerische Erwerbung, welche Wohlstand begründen könnte, eine Polygamie, eine Nothzüchtigung, eine Räuberei: so wäre es abscheulich und verderblich, zu dulden, daß nach einer gewissen Zeit das Laster über die Unschuld triumphiren dürfte. Mit Verbrechern dieser Art darf das Gesetz keinen Frieden schließen: das rächende Schwert muß über ihrem Haupte hangen bleiben. Der Anblick eines Verbrechers, der in Ruhe der Frucht seiner Uebelthat genießen dürfte, und dabei von eben den Gesetzen geschützt würde, die er verletzt hat, würde eine Anlockung für andere Uebelthäter, ein Gegenstand des Schmerzes für Redliche, eine öffentliche Beleidigung der Justiz und Moral sein.

Um die ganze Widersinnigkeit einer solchen Verjährung zu fühlen, denke man sich dieselbe etwa in folgenden Worten abgefaßt: »Wenn es aber dem Räuber, dem Mörder, dem betrügerischen Erwerber fremden Gutes gelingt, während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren der Wachsamkeit der Gerichte zu entgehn, so soll die Verschlagenheit derselben belohnt werden, indem man ihnen wieder volle Sicherheit gewährt, und die Frucht ihres Verbrechens für gesetzmäßig erklärt«!*)

*) Der Verfasser hat sich hier den Fehler zu Schulden kommen lassen, welchen er mit Recht so oft an Anderen rügt (vergl. besonders den ersten Band, S. 137 f.), daß er nämlich, statt eine ruhige Erwägung der Gründe anzustellen, in antipathetischen Gefühlen und Redensarten gegen das Zubestreitende anstürmt. Man kann ihn rein aus sich selber widerlegen. Denn wenn man Verbrechen, auch der schwereren Art, nach dreißig Jahren verjähren ließe: dürfte man nicht annehmen, daß das Unheil, welches sie gestiftet haben, längst wieder gut gemacht wäre? Und warum sollte sich der Verbrecher nicht eben so wohl »gebessert haben und ein nützliches Glied der Gesellschaft geworden sein« können, als wenn das Verbrechen nicht vollzogen worden ist? Auch wäre die Beloh-

Sehr ähnlich ist das Ergebniß in Hinsicht der anderweitigen Erlassung von Strafen. Wir haben früher *) den Satz aufgestellt, daß, was von Seiten der Sicherheit einer Strafe abgehe, ihrer Größe zugelegt werden müsse, und daß im Gegentheil die Strafen, je sicherer sie seien, um desto weniger streng zu sein brauchten. Was soll man nun sagen von einer Machtvollkommenheit, deren Zweck allein darin bestehn würde, die Strafen unsicher zu machen? Und dies ist doch unstreitig die unmittelbare Tendenz des Begnadigungsrechtes.

Wie bei dem Einzelnen, so geht auch bei dem menschlichen Geschlechte die Zeit der Leidenschaften der Zeit der Vernunft voran. Zorn und Rache haben ursprünglich die Strafgesetze gegeben. Als aber diese grob hingestellten, auf Laune und Antipathieen gegründeten Gesetze dem höher gebildeten Volke anstößig zu werden anfingen: so erschien das Begnadigungsrecht, indem es einen Schutz gegen die blutdürstige Strenge der Gesetze darbot, so zu sagen, als eine vergleichweise Wohlthat, ohne daß man recht prüfte, ob nicht dieses vorgebliche Heilmittel vielmehr ein neues Uebel sei.

Man hat tausendmal wiederholt, Milde im Vergeben sei die erste Tugend eines Fürsten. Ohne Zweifel,

---

nung, welche ihm eine dreißigjährige Furcht vor der Vollziehung des über ihn gefällten Urtheilspruches gewähren würde, eben nicht so besonders anlockend: vorzüglich bei denjenigen Verbrechen, welche, wie die aus Eifersucht, Rachsucht ꝛc. hervorgegangenen, nichts als eine vorübergehende Befriedigung einer bald verrauchenden Leidenschaft gewähren. Die Verjährung auch dieser schwereren Verbrechen möchte also wohl wenigstens nicht so unbedingt verworfen werden dürfen: wobei es sich von selbst verstände, daß die Erstattung, z. B. des Geraubten, nicht ausgeschlossen würde durch die Verjährung der Strafe.

Anmerk. des deutschen Bearbeiters.

*) Vergl. S. 157.

wenn das Verbrechen nur seine Eigenliebe verletzt hat, wenn es sich um eine Satyre gegen ihn oder seine Günstlinge handelt, so ist die Begnadigung ein Sieg, den er über sich selber davon getragen hat. Wo es sich aber um ein Verbrechen gegen das allgemeine Wohl handelt, ist die Begnadigung kein Akt der Milde mehr, sondern eine wahrhafte Pflichtverletzung.

In Fällen, wo die Strafe mehr Unheil als Gutes stiften würde, wie nach Aufständen, Verschwörungen, öffentlichen Unruhen, ist die Begnadigung nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig; und da diese Fälle in einer guten Gesetzgebung vorhergesehn und bezeichnet sein müssen, keine Verletzung, sondern eine Vollziehung der Gesetze. Aber jene Begnadigungen ohne gesetzliche Beweggründe, die rein aus der Gunst oder aus der Weichheit des Fürsten hervorgehn, klagen die Gesetze und die Regierung der Grausamkeit an. Irgendwo müssen Vernunft, Gerechtigkeit, Menschlichkeit mangeln; denn die Vernunft kann ja nicht mit sich selber in Widerspruch treten; die Gerechtigkeit nicht mit einer Hand vernichten, was sie mit der anderen gethan hat; die Menschlichkeit nicht Strafen zum Schutze der Unschuld feststellen, und zugleich Begnadigungen zur Aufmunterung des Verbrechens bewilligen.

Man behauptet, das Begnadigungsrecht sei das edelste Vorrecht der Krone. Aber wird es nicht oft eben dem, welcher es ausübt, beschwerlich und drückend fallen müssen? Wenn es den Fürsten, statt ihm die allgemeine Liebe des Volkes zu verschaffen, vorurtheilvollen, verblendeten Urtheilen und Schmähschriften aussetzt; wenn er nicht den dringenden Bitten nachgeben kann, ohne daß man ihn der Schwäche, nicht sich unerbittlich zeigen, ohne daß man ihn der Härte anklagte: wo bleibt dann

Die erste, durch Strafen wirkende Methode, bildet die direkte Gesetzgebung; die zweite, durch andere Mittel auf die Verhinderung der Verbrechen wirkende, die indirekte. Von dieser letzteren nun haben sich die politischen Forscher keine bestimmten Begriffe gemacht; und die erste ist schon lange in gute und schlechte Systeme gebracht, während man die zweite noch nicht klar entwickelt, ja noch nicht einmal versucht hat, sie wissenschaftlich zu behandeln. Hier also liegt ein noch ganz unangebautes Feld vor uns. Zwar haben, im Gegensatze mit jenen, die Schriftsteller, welche politische Romane dichten, die direkte Gesetzgebung gewissermaßen nur als ein nothwendiges Uebel aufgeführt, dem man sich nun einmal, man wolle oder nicht, unterwerfen müsse, ohne ein lebendiges Interesse daran nehmen zu können; und dagegen, wenn sie auf die indirekte zu sprechen kamen: auf die Mittel, die Verbrechen zu verhindern, die Menschen besser zu machen und die Sitten zu vervollkommnen, dieselben mit so warmer Einbildungskraft und so ausschweifenden Hoffnungen dargestellt, daß man glauben sollte, sie seien schon auf dem Punkte, dies große Werk zu vollenden, und dem menschlichen Geschlechte eine neue Gestalt zu geben. Hiedurch aber dürfen wir uns nicht täuschen lassen. Man malt sich das gerade am herrlichsten aus, womit man am wenigsten bekannt ist; und die Einbildungskraft kann einen höheren Schwung nehmen bei ins Unbestimmte hin entworfenen Plänen, die noch keiner zergliedernden Betrachtung unterworfen worden sind. Das bekannte Sprüchwort „Major e longinquo reverentia" ist eben so wohl auf Gedanken als auf Personen anwendbar. Eine ins Einzelne gehende Prüfung wird diese unbestimmten Hoffnungen auf die Gränzen des Möglichen zurückführen; und wenn wir hiebei auch einige eingebil-

dem Schutze verlieren sollten, so werden wir dafür reichlich entschädigt werden durch die Sicherheit, die wir für unsere Maßregeln gewinnen.

Um, was jedem der bezeichneten Zweige der Gesetzgebung angehört, auf die rechte Weise auseinanderzuhalten, müssen wir zuerst uns einen richtigen Begriff von der direkten Gesetzgebung machen. Ihre Aufgaben sind folgende:

1) Die Bestimmung der Handlungen, die als Verbrechen zu bezeichnen sind.

2) Die Beschreibung jedes Verbrechens: des Mordes, des gewöhnlichen Diebstahls, des Kassendiebstahls ꝛc.

3) Die Entwickelung der Gründe, weshalb man diese Handlungen für Verbrechen erklären muß: Gründe, die von einem einzigen Prinzip abgeleitet, und daher unter einander einstimmig sein müssen.

4) Die Feststellung einer angemessenen Strafe für jedes Verbrechen.

5) Die Entwickelung der Gründe zur Rechtfertigung dieser Strafe.

Dieses Strafsystem nun, wäre es auch so vollkommen als möglich, muß nothwendig in mehreren Beziehungen mangelhaft sein:

1) Unstreitig muß hier das Uebel früher da sein, als man das Gegenmittel anwenden kann: denn dieses letztere besteht in der Strafe; und man kann doch nicht eher strafen, bis das Verbrechen begangen worden ist. Jedes neue Beispiel einer auferlegten Strafe ist ein Zeugniß mehr von ihrer geringen Wirksamkeit; und muß daher stets noch einen gewissen Grad von Gefahr und Beunruhigung bestehn lassen.

2) Die Strafe, obgleich nothwendig, um ein grö-

ßeres Uebel zu verhindern, ist doch selber ein Uebel; und die ganze Criminaljustiz also kann, während des ganzen Laufes ihrer Wirksamkeit, nur eine Folge von Uebeln hervorbringen: Uebel schon in den Drohungen und dem Zwange der Gesetze, Uebel in der Verfolgung der Angeklagten, ehe noch Schuldige und Unschuldige unterschieden werden können; Uebel bei der Vollziehung der gerichtlichen Urtheilsprüche; Uebel in den unvermeidlichen Folgen, welche davon auf Unschuldige überfließen.

3) Endlich hat das Strafsystem nicht Gewalt genug über eine nicht geringe Anzahl von Uebelthaten, die sich der Justiz entziehn, theils durch ihre Häufigkeit, theils durch die Leichtigkeit sie zu verbergen, theils durch die Schwierigkeit sie scharf zu bestimmen, theils endlich durch irgend ein Verderbniß der öffentlichen Meinung, welches sie begünstigt. Nur in bestimmten Gränzen kann das Strafgesetz wirken, und seine Macht erstreckt sich nur auf in die Augen fallende und deutlicher Beweise fähige Handlungen.

Diese Unvollkommenheit des Strafsystemes nun muß uns antreiben, demselben durch indirekte Mittel zu Hülfe zu kommen, welche, ohne Strafen zu sein, auf den Körper oder die Seele des Menschen in der Art einwirken, daß sie ihm die Versuchungen zum Verbrechen ersparen, und ihn, durch seine Neigungen oder seine Einsicht oder sonst wie, zum Gehorsam gegen die Gesetze leiten. Nicht nur aber milder sind diese indirekten Mittel, sondern auch mit glücklichem Erfolge begleitet in vielen Fällen, wo die direkten Mittel mislingen. Alle neueren Geschichtschreiber z. B. haben die Bemerkung gemacht, daß die Misbräuche der katholischen Kirche bedeutend abgenommen haben seit dem Daneben-Bestehn

der protestantischen. Was also die Päpste und die Concilien durch alle ihre Dekrete nicht haben erreichen können, das hat eine glückliche Rivalität ohne allen Zwang bewirkt: indem man einen Anstoß zu geben fürchtete, welcher für die Feinde eine Veranlassung zu triumphiren geworden sein würde; und so hat denn das indirekte Mittel des freien Nebeneinanderbestehns der Religionssekten mehr Kraft bewiesen, dieselben innerhalb der rechten Schranken zu halten und zu vervollkommnen, als alle positiven Gesetze. Oder man nehme ein anderes Beispiel aus der Staatsökonomie. Man hat den Preis der Waaren, und vorzüglich den Zinsfuß des Geldes herabsetzen wollen. Der hohe Preis, das ist freilich nicht zu leugnen, ist ein Uebel nur in Vergleich mit einem Gute, dessen Genuß er verhindert; aber so wie es ist, hat man Recht, daß man ihn zu verringern sucht. Dazu nun hat man eine Menge von einzelnen Verordnungen erdacht: eine feste Taxe, einen gesetzlichen Zinsfuß. Aber was ist die Folge davon gewesen? Man hat die Verordnungen stets umgangen, die Strafen sind verdoppelt worden, und statt also das Uebel zu verringern, ist es nur noch größer geworden. Das erstrebte Ziel kann nur durch ein *indirektes* Mittel erreicht werden, welches wenige Regierungen weise genug gewesen sind anzuwenden: daß man nämlich der Concurrenz aller Kaufleute, aller Kapitalisten völlig freien Lauf lasse: wo man denn sicher sein kann, daß sie selber, um Käufer einander abzugewinnen, in den für diese vortheilhaftesten Geboten wetteifern werden. Die freie Concurrenz ist einer Belohnung gleich zu schätzen, die man demjenigen bewilligt, der eine Waare von der besten Art für den wohlfeilsten Preis liefert; und diese unmittelbare und natürliche Belohnung, deren Erwerb eine Menge von Nebenbuhlern zu erringen sich

schmeicheln, wird mit größerer Kraft wirken, als eine entfernte Strafe, welcher man zu entgehn hoffen darf.

Bei der Abtheilung dieser Mittel in verschiedene Klassen ist ein wenig Willkühr kaum zu vermeiden: um dieselben nach wesentlichen und allgemeingültigen Principien einzutheilen, hätte es einer sehr spitzfindigen und sehr ermüdenden Zergliederung bedurft. Für den hier vorgesetzten Zweck genügt es, für alle indirekten Mittel entsprechende Klassenbegriffe aufgestellt, und die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die hauptsächlichsten Quellen gelenkt zu haben, aus welchen er für seine bessernden Maßregeln angemessene Mittel schöpfen kann*).

Alle indirekte Wirksamkeit des Gesetzgebers kann sich nur darauf richten: entweder die Zwecke der ihm Untergebenen zu läutern und zu höherer Vollkommenheit zu steigern, oder denselben die Mittel zu entziehn, welche verderblichen Zwecken zur Ausführung dienen können. Wir erhalten demnach für unsere Betrachtungen zwei durchgreifend von einander verschiedene Hauptabtheilungen. Der größere Theil der Gegenmittel wird der Kunst angehören, die Zwecke oder die Neigungen zu leiten: indem man entweder die schützenden**) oder zum Guten leitenden Motive stärkt, oder die zum Bösen führenden Motive schwächt. Durch die letztbezeichnete Verschiedenheit entstehn uns sehr einfach wieder zwei Unterabtheilungen für den ersten Haupttheil: die Einwirkung auf die Neigungen ist theils eine positive (die zum Guten leitenden Motive fördernde), theils eine negative (die zum Bösen verführenden Motive schwächende). Man

*) Der deutsche Herausgeber hat die vom Verfasser aufgeführten Gegenmittel etwas systematischer zu ordnen gesucht: so weit dies möglich war, ohne ein eigenes Werk zu schreiben.

**) Man vergl. oben S. 81 f.

sieht leicht, daß die Entwickelung der letzteren sehr eng an die Theorie der Strafen sich anschließen, und wenig mehr als einige Ergänzungen zu dieser wird zu geben haben.

Ehe wir jedoch zu diesen ins Einzelne gehenden Betrachtungen fortschreiten, muß ich noch eine sehr wesentliche allgemeine Bemerkung voranschicken. Man hüte sich zu glauben, daß unter der ganzen Menge der zu entwickelnden Maßregeln eine einzige sich finde, welche allen Regierungen und für alle Fälle zu empfehlen wäre. Wir werden bei jeder Maßregel ihren eigenthümlichen Vorzug namhaft machen; eine jede aber kann auch ihre Nachtheile haben, die man nicht ohne die genaueste Kenntniß der besonderen Umstände zu bestimmen im Stande ist. Man verstehe also wohl: unsere Absicht ist keineswegs, die Anwendung dieser oder jener Maßregel anzurathen, sondern nur sie in das rechte Licht zu stellen und der Aufmerksamkeit derer zu empfehlen, welche allein, nach der Besonderheit der Verhältnisse, über ihre Angemessenheit gründlich zu urtheilen im Stande sind.

Erster Abschnitt.

Verhinderung der Verbrechen durch positive Einwirkungen auf die Bildung der praktischen Weltansicht und des Willens.

Erstes Capitel.

Ausbildung des Wohlwollens.

Das Princip des Wohlwollens ist an und für sich verschieden von der Liebe zu gutem Rufe, und eines kann ohne das andere wirksam sein. Das Wohlwollen kann als instinktartige Empfindung sich äußern, und Gabe der Natur sein; einem großen Theile nach aber ist es unstreitig ein Produkt der Cultur und der Erziehung. Denn wo findet man es wohl in höherem Maße: bei den Engländern oder bei den Irokesen, in der Kindheit der gesellschaftlichen Einrichtungen oder in ihrer Reife? Ist es nun der Steigerung fähig (woran man nicht zweifeln darf), so kann diese nur durch jenes andere Princip des menschlichen Herzens, durch die Liebe zu gutem Rufe, vermittelt werden. Wenn der Moralist das Wohlwollen mit den liebenswürdigsten Zügen, und den Egoismus, die Herzenshärte, mit den hassenswerthesten malt: was thut er wohl anders, als daß er mit dem rein geselligen Principe des Wohlwollens das halb-persönliche und halb-gesellige des guten Rufes in Verbindung setzt? Er sucht sie zu kombiniren, ihnen die gleiche Richtung zu geben, eines durch das andere zu bewaffnen. Würden nun seine Bemühungen mit Gelingen gekrönt: welchem der beiden Principe sollen wir wohl die Ehre hievon geben? — Unstreitig weder dem einen noch dem anderen ausschließlich,

sondern ihrer gegenseitigen Unterstützung: dem Wohlwollen als unmittelbarer, der Liebe zu gutem Rufe als entfernterer Ursache. Freilich, wer freudig den süßen Akkorden des geselligen Principes sich hingiebt, weiß nichts und will nichts davon wissen, daß ein weniger edles Princip den ersten Ton dazu angegeben habe; und so über alle übrigen erhaben fühlt sich das edelste Element unserer Natur, daß es nur sich selber seinen Ursprung verdanken will, und jeder Verbindung mit fremden Principien sich schämt.

Dem Gesetzgeber nun sind in dieser Beziehung zwei Aufgaben gestellt: 1) die Kraft der wohlwollenden Empfindungen zu verstärken, 2) ihre Anwendung dem Principe des Nutzens gemäß zu leiten. Beides müssen wir nun mehr im Einzelnen betrachten.

1) Will der Gesetzgeber den ihm Untergeordneten Menschlichkeit einflößen, so muß er selber ihnen das erste Beispiel hievon geben; muß die zarteste Rücksicht nicht nur dem Leben der Menschen, sondern auch allen den Momenten zuwenden, durch welche die menschliche Empfindungsweise gebildet wird. Blutdürstige Gesetze machen die Menschen grausam: theils durch Furcht, theils durch Nachahmung, theils von Seiten der dadurch angeregten Rachebestrebungen; dagegen milde Gesetze auch die Sitten des Volkes menschlicher machen, indem sie den Geist der Regierung auf die Einzelnen übertragen.

Der Gesetzgeber muß ferner alles untersagen, was auf irgend eine Weise zur Grausamkeit den Grund legen kann. Die barbarischen Schauspiele der Gladiatoren haben ohne Zweifel viel dazu beigetragen, in den Römern den rauhen Sinn zu erzeugen, welchen sie in den Bürgerkriegen entfalteten. Wie sollte auch ein Volk, das sich gewöhnt hat in seinen Spielen das menschliche Leben

zu verachten, in dem Sturme der Leidenschaften dasselbe aufzuopfern eine Scheu empfinden? — Aus gleichem Grunde ist es angemessen, alle Arten von Grausamkeiten gegen Thiere zu verbieten, mögen sie nun der Belustigung wegen oder aus Feinschmeckerei ausgeübt werden. Die Hahnenkämpfe und Stiergefechte, die Hetzjagden auf Hasen und Füchse und andere Belustigungen dieser Art setzen nothwendig entweder einen Mangel an Nachdenken oder eine Rohheit des Gefühles voraus: indem sie für empfindende Wesen die bittersten Qualen und den langwierigsten und schmerzhaftesten Tod herbeiführen, die man sich irgend vorstellen kann. Es muß freilich erlaubt sein, Thiere zu tödten, aber nicht sie zu quälen; und auch für jenen Behuf sollte die einfachste und mildeste Verfahrungsweise erforscht und von der Polizei anbefohlen werden. Es wird die Zeit kommen, wo die Menschlichkeit Alles, was athmet, in ihren Schutz nehmen wird. Man hat damit angefangen, für das Loos der Sklaven mitempfindend Sorge zu tragen, und wird damit enden, das Loos der Thiere zu mildern, welche für unsere Bedürfnisse arbeiten.

Ich weiß nicht, ob die chinesischen Gesetzgeber bei der Einrichtung ihres kleinlichen Ceremoniels die Förderung des Wohlwollens oder nur die Erhaltung des Friedens und der Unterordnung im Auge gehabt haben. Genug, in China ist die Höflichkeit eine Art von Cultus oder Ritual, worauf bei der Erziehung viel Mühe gewandt wird, und die eine hochwichtige Wissenschaft bildet. Alle äußeren Bewegungen sind, fast einförmig für dieses so überaus zahlreiche Volk, durch die Etiquette so genau bestimmt, wie das Exercitium eines Regimentes. Diese Pantomime des Wohlwollens aber kann eben so wohl ohne die Wirklichkeit desselben bestehn, wie eine mit klein-

lichen Andachtsübungen überladene Religion ohne wahre Sittlichkeit sein kann. Auch scheint eine solche Einengung überhaupt schlecht für das menschliche Herz zu passen, und durch alle jene anbefohlenen äußeren Zeichen wird keine innere Verpflichtung, keine Gesinnung gewirkt.

Eine der wichtigsten Aufgaben für den Gesetzgeber ist die Zerstörung der Vorurtheile, welche die Menschen einander feindlich machen, und die in manchen Staaten nur zu sehr mit der Verfassung verzweigt und verschlungen, und daher leider schwer auszurotten sind. Dahin gehören Religionsansichten, welche ihre Anhänger zu Haß und Verfolgung Anderer anreizen; dahin vererbte Feindschaften und Rachebestrebungen mächtiger Familien gegen einander; dahin privilegirte Stände, die unübersteigliche Schranken zwischen den Bürgern bilden; dahin die Scheidewände, die von der Eroberung des Landes durch Fremde geblieben sind, welche mit dem unterjochten Volke nie haben recht zusammenschmelzen und sich einbürgern können; dahin auf frühere Ungerechtigkeiten gegründete Erbitterungen; dahin Kabalen und Partheiungen, durch welche die Regierung von dem Einen dem Anderen entrissen wird. Der Gesetzgeber suche diese Schranken allmälig wegzuräumen: Furcht auf der einen, Unterdrückungsgeist auf der anderen Seite zu schwächen, und so einen freien Boden zu gewinnen für den Samen des Wohlwollens. Eben dahin gehören auch allgemeinere Vorurtheile. Die Reise des Mungo Park in Afrika hat die Schwarzen in einem höchst anziehenden Lichte gezeigt; und das von ihm entworfene Bild ihrer Einfachheit, der Stärke ihrer Familienneigungen und ihrer unschuldigen Sitten viel dazu beigetragen, das allgemeine Gefühl gegen sie menschlicher zu machen. Dagegen satyrische Schriften diese Empfindungen schwächen müssen. Oder wird man sich wohl,

wenn man Voltaire gelesen, gegen die Juden günstig gestimmt fühlen? und doch hätte ein wohlwollender Geist, indem er die Niedrigkeit des Charakters und der Bildung schilderte, zu welcher sie herabgesunken sind, die Ursache davon in ihrer grausamen Unterdrückung, und so neben dem Uebel auch die Heilmittel für dasselbe nachweisen können. Den größten Nachtheil haben dem Wohlwollen von jeher die ausschließenden Religionssekten zugefügt, indem sie die ihrem Glauben Abgewandten als Ungläubige und als Feinde Gottes darstellten.

In England kennt man mehr als anderswo die Kunst, zu Wohlthaten anzuregen durch die Oeffentlichkeit, welche man denselben ertheilt. Will man eine wohlthätige Stiftung gründen, die das Zusammenwirken Vieler erfodert, so bildet sich aus den thätigsten und angesehensten Wohlthätern eine Comité: die Summe des von jedem Beigetragenen wird in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und die Namen der Unterzeichnenden täglich in denselben nachgetragen. Diese Oeffentlichkeit hat vielfachen Nutzen. Zunächst ist ihr Zweck, die Einnahme und Anwendung des Geldes zu kontrolliren; außerdem aber wirkt sie als Anlockung für die Eitelkeit, woraus denn für die Wohlthätigkeit großer Gewinn erwächst. Eben dahin gehört, daß in den Armenanstalten diejenigen, welche sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet haben, zu Aufsehern ernannt werden. Die Ausübung dieser Aufsicht, der kleine Staat, welchen sie bilden, erhält ihr Interesse daran lebendig. Man verfolgt gern das Gute, welches man gethan hat, und erfreut sich der Macht, die uns dadurch verliehen ist; und indem so die Wohlthäter den Unglücklichen genähert, und diese ihnen unmittelbar unter die Augen gestellt werden, wird das

Wohlwollen gestärkt und erwärmt, welches nur zu leicht durch Entfernung erkaltet.

Viele von diesen wohlthätigen Anstalten sind besonderen Arten von Unglücklichen gewidmet: Blinden, Waisen, Verstümmelten, Wittwen, Matrosen, Kindern von Geistlichen ꝛc. Eine sehr zweckmäßige Theilung: da in Folge der verschiedenen Empfindungsweise und besonderer persönlichen Verhältnisse, der Eine mehr von dieser, der Andere von jener Gattung des Elendes sympathetisch gerührt wird, und es also weise ist, jede dieser besonderen Arten mitleidvoller Bereitwilligkeit für sich in Anspruch zu nehmen.

Es ist auffallend, daß man nicht mehr Vortheil aus der Stimmung des weiblichen Charakters gezogen hat, in welchem ja das Gefühl des Mitleids weit stärker, als in dem männlichen, angelegt ist. In Paris gab es zwei eng eben hieran sich anschließende Einrichtungen: die barmherzigen Schwestern, die sich der Pflege in den Hospitälern widmeten, und die Gesellschaft für mütterliche Pflege, die aus Damen bestand, welche arme Frauen in ihrer Schwangerschaft besuchten und für neugeborene Kinder Sorge trugen.

2) Aber die Empfindungen des Wohlwollens sind der Gefahr unterworfen, von dem Princip des allgemeinen Nutzens sich zu entfernen: nur durch Belehrung können sie geregelt werden. Die verschiedenen Grade des Nutzens zu unterscheiden, das Wohlwollen mit der Ausdehnung seines Gegenstandes in Verhältniß zu setzen, läßt sich den Menschen nicht befehlen, noch durch Zwang aufdringen, sondern nur durch überzeugende und aufklärende Lehren allmälig ausbilden. Das schönste Muster hiefür hat Fénélon gezeichnet in dem sein eigenes Herz abspiegelnden Ausspruche, daß er s e i n e F a m i l i e s i c h

selber, sein Vaterland seiner Familie und das menschliche Geschlecht seinem Vaterlande vorziehe.

Man bemühe sich also bei den Belehrungen des Volkes, die Neigungen auf dieses Ziel zu richten, die Verirrungen des Wohlwollens auf das Rechte hinzuleiten, und zu bewirken, daß jeder sein eigenes Interesse in dem allgemeinen Interesse fühle, und sich des Familieninteresses, des Zunftgeistes schäme, welche gegen die Vaterlandsliebe streiten; sich schäme der falschen Liebe zum Vaterlande, die in Haß gegen andere Völker ausartet. Man entwöhne die Menschen, in Folge eines unklaren Mitleids, zur Parthei der Ausreißer, der Schleichhändler und anderer Verbrecher sich zu schlagen, die dem allgemeinen Besten entgegenhandeln. Man enttäusche sie über die falsche Meinung, daß es Menschlichkeit sei, die Flucht eines Schuldigen zu begünstigen, einem Verbrechen Straflosigkeit zu verschaffen, die Bettelei zum Nachtheil des Erwerbfleißes aufzumuntern. Man bestrebe sich endlich, allen ihren Empfindungen das dem Ganzen vortheilhafteste Verhältniß zu ertheilen, indem man ihnen die Kleinlichkeit und Schädlichkeit der launenhaften Einfälle, der Antipathieen, der flüchtigen Zuneigungen darlegt, welche die Thätigkeit für das Wohl des Ganzen und die bleibenden Interessen beschränken oder gar unterdrücken. *).

---

*) Der Verf. giebt wohl hier etwas zu viel auf die bloße Belehrung, die theoretische Aufklärung. Mit einem sehr hohen Grade derselben kann dennoch die höchste praktische (selbstsüchtige) Beschränktheit und Unsittlichkeit aller Art zusammen sein. Wie für die theortische Aufklärung Vorstellungen und Begriffe, so müssen für die praktische frische Empfindungen und rege Triebe erzeugt und im Inneren der Seele erhalten werden; und nicht durch allgemeine Sätze kann der selbstsüchtigen Beschränkung entgegengearbeitet werden, sondern nur in-

Je aufgeklärter unsere Ansichten werden, um desto mehr muß sich der Geist allgemeinen Wohlwollens bilden, weil man um so mehr einsehn wird, daß die Interessen der Menschen in weit mehren Punkten mit einander zusammenstimmen, als feindlich sich entgegenstreben. Völker ohne Einsicht haben einander im Handel als Nebenbuhler betrachtet und behandelt, die nur einer auf den Trümmern des anderen sich erheben könnten. Das berühmte Werk von Adam Smith aber hat gezeigt, daß der Handel in gleichem Maße für alle verschiedenen Völker vortheilhaft sein, und jedes in seiner Art, im Verhältniß seiner von der Natur ihm verliehenen Mittel, davon Gewinn ziehen könne; daß mithin die Völker Verbündete, nicht Nebenbuhler sind, in ihren Handelsunternehmungen. So weit also diese Ansichten Wurzel fassen, wird wenigstens dieses Lebensgebiet von dem Geiste allgemeinen menschlichen Wohlwollens erhellt und beseelt werden.

Zweites Capitel.

Benutzung des Ehrgefühls und der allgemeinen Volksstimme.

Auch hier ergeben sich für den Gesetzgeber wieder die beiden Aufgaben: 1) die Verstärkung der durch die allgemeine Volksstimme ausgeübten Sanktion*), und 2) die richtige Leitung ihrer Anwendung.

---

dem man dem ganzen Empfindungs- und Vorstellungskreise des Selbstsüchtigen in seiner unmittelbar lebendigen Entwickelung eine weitere Ausdehnung und eine Wohlwollen begründende Ausbildung giebt. Man findet die Grundverhältnisse für diese wahrhaft praktische Aufklärung entwickelt im zweiten Bande meiner »Psychologischen Skizzen«, S. 286—300 und S. 228—34 vergl. S. 611—16.

Anmerk. des deutschen Bearbeiters.

*) M. vergl. den ersten Band, S. 73 ff.

heit» und »Gleichheit«; und welch ein Widerspruch, wenn alle Welt den Luxus verdammt, und das Glück der Staaten erhebt*).

Vor allem muß der Gesetzgeber sich hüten, der öffentlichen Meinung nicht da Vorschub zu thun, wo dieselbe dem Princip des Nutzens entgegen ist. Er verwische also z. B. aus den Gesetzen alle Spuren von den vorgeblichen Verbrechen der Ketzerei und Zauberei, damit er nicht diesen abergläubigen Vorstellungen eine gesetzliche Grundlage gebe; und wo er nicht wagen sollte, die zu weit verbreiteten Irrthümer offen zu bekämpfen, verleihe er denselben wenigstens keine neue Sanktion.

Sehr schwer ist es, das Motiv der Ehre anzuwenden, um das Volk zu bewegen, daß es die Gesetze bei der Verfolgung von Verbrechern unterstütze; und doch ist dies nöthig, da Geldbelohnungen, die man auf ihre Entdeckung gesetzt hatte, ihren Zweck ganz verfehlt haben, und verfehlen mußten. Die Aussicht auf den Gewinn wurde durch die Furcht vor der Schande überwogen, und die Gesetze, statt an Kraft zu gewinnen durch die Anerbietung einer von der öffentlichen Meinung gemißbilligten Belohnung, vielmehr dadurch geschwächt, indem man fürchtete, in den Verdacht zu fallen, daß man aus einem erniedrigenden Beweggrunde handle.

Das wirksamste Mittel, in der öffentlichen Meinung einen durchgreifenden Umschwung hervorzubringen, bleibt immer: daß man durch irgend ein hochstehendes Beispiel die Meinung des Volkes zu seinen Gunsten besteche. So lehrte Peter der Große seinen Adel, das Joch militärischer Subordination zu ertragen, indem er selber langsam durch alle niederen Grade hindurchging; so überwand Catha-

*) M. vgl. das im ersten Bande, S. 137 f. hierüber Erinnerte.

Catharina II. das allgemeine Vorurtheil gegen die Pockenimpfung, nicht indem sie, wie die Königinn Anna gethan hatte, an Verbrechern dieselbe versuchte, sondern indem sie selber sich ihr unterzog.

Drittes Capitel.

Benutzung religiöser Motive.

Die Aufgabe hiefür ist in gleicher Art: die Stärke dieser Sanktion zu vermehren, und ihr die angemessene Richtung zu geben. Ist diese Richtung falsch, so wird diese Sanktion nur um so mehr Uebles stiften, je stärker sie ist; das Erste also muß hier die Prüfung ihrer Richtung sein; die Erforschung der zu ihrer Stärkung geeigneten Mittel kann nur als sekundäre Aufgabe gelten.

Die Richtung der Religion soll dem allgemeinen Besten gemäß sein, d. h., da ihre Sanktion in Strafen und Belohnungen besteht: ihre Strafen müssen gegen die der menschlichen Gesellschaft schädlichen Handlungen, und gegen diese allein verhängt, ihre Belohnungen für die auf das allgemeine Beste hinwirkenden Handlungen, und für keine anderen verheißen werden. Die einzig wahre Norm also für die Richtung der religiösen Dogmen ist ihr Verhältniß zum Wohle der menschlichen Gesellschaft. Alles, was darauf keine Beziehung hat, ist gleichgültiger Art; und alles, was gleichgültiger Art ist, unterliegt der Gefahr, verderblich zu werden.

Nothwendigerweise aber wirkt jeder Glaubensartikel schädlich, sobald die Regierung, um seine Annahme zu begünstigen, Zwangs- und Strafmittel anwendet. Um dies in das hellste Licht zu stellen, veranschauliche man sich dieselben im Verhältnisse zu den drei einzig möglichen

Klassen von Personen: zu denjenigen, welche schon der gleichen Meinung sind mit dem Gesetzgeber; zu denen, die diese Meinung verwerfen, und zu denen, welche sie weder annehmen noch verwerfen.

Für die schon Einstimmigen ist das Zwangsgesetz unnöthig; für die dagegen Gestimmten aber unstreitig eben so sehr. Denn bei dem, welcher einmal seine Meinung fest gebildet hat, werden Strafen die entgegengesetzte Wirkung haben, ihn in seiner Meinung eher bestärken: theils weil die Anwendung des Zwanges ein stillschweigendes Geständniß ist, daß man keine Gründe anzuwenden habe; theils weil dieser Zwang nothwendig Widerwillen gegen die Ansichten hervorrufen muß, welche auf diese Weise unterstützt werden sollen. Alles, was man durch Strafe erreichen kann, ist die Nöthigung, nicht zu glauben, sondern zu erklären, daß man glaube.

Man verfolge dies weiter. Diejenigen, welche, aus Ueberzeugung oder Ehrliebe, diese Erklärung verweigern, trifft das Uebel der Strafe, die Verfolgung: ein rein als Verlust zu rechnendes Uebel, weil kein Gewinn irgend einer Art dafür Ersatz giebt; und ein Uebel, welches, als von der Obrigkeit selbst verhängt, viel schwerer lasten muß, als das eines gewöhnlichen Uebelthäters. — Wie aber mit denjenigen, die, weniger fest und edel, durch eine falsche Erklärung der Strafe sich entziehn? Indem sie den Drohungen nachgeben, meiden sie das jetzt auf sie eindringende Uebel; aber dieses verwandelt sich für sie in Gewissensvorwürfe, wenn sie irgend gewissenhaft sind, und in jedem Falle in Verachtung von Seiten der Gesellschaft, welche dieses heuchlerische Zurückziehn als niedrige Gesinnung anklagt. Aus diesen Uebeln für Einzelne aber entspringen viele andere weiter greifende. Ein Theil der Bürger muß sich gewöhnen, das Urtheil

des anderen zu verachten, wenn er in Frieden mit sich selber leben will. Man bemüht sich, spitzfindige Unterscheidungen aufzustellen zwischen unschuldigen falschen Aussagen und solchen, die ein Verbrechen begründen; es bilden sich Lügen, die man als erlaubt betrachtet, weil sie als Schutz gegen die Tyrannei dienen; und so kommen falsche Eide und falsche Unterschriften in Gebrauch, die man als nichtsbedeutende Formeln betrachtet. Muß da nicht der Sinn für die Wahrheit verfälscht, die Gränzen zwischen Gutem und Bösem schwankend, die öffentliche Stimme getheilt und selbst die Entscheidungen der Gerichte unsicher werden! So wird die Regierung, welche Glaubenserklärungen dieser Art fodert, die Verderberinn des Volkes; sie opfert die Tugend der Religion, während doch in Wahrheit die Religion nur so weit einen Werth hat, als die Tugend von ihr unterstützt wird.

Zur dritten Klasse rechneten wir diejenigen, welche bei der Feststellung der Strafgesetze noch keine Meinung sich gebildet haben, weder dafür noch dagegen. Auf diese wird unstreitig ein solches Gesetz Einfluß gewinnen. Indem sie von der einen Seite Gefahren, von der anderen Sicherheit gegen dieselben sehn; ist es natürlich, daß sich dies auf ihre Ansichten übertrage. Die Beweisgründe, welche man wahr zu finden wünscht, machen einen stärkeren Eindruck, als die man falsch zu finden wünscht; und so werden sie denn leicht dazu gelangen, Sätze zu glauben, oder vielmehr nicht zu verwerfen, nicht ungläubig zu hören, welche sie nicht würden angenommen haben, wenn man ihre Neigung sich frei hätte bestimmen lassen. Ein geringeres Uebel freilich, als in den beiden ersten Fällen; aber dennoch immer ein Uebel. Denn von welcher Art sind ihre Ueberzeugungen, und welche Folgen entspringen daraus! Von einer unruhigen Furcht vor je-

der Prüfung und jeder tieferdringenden Betrachtung erfüllt, weil sie sich nicht fest fühlen auf dem Boden, auf welchem sie stehn, dürfen sie eine völlige Ruhe nur in blindem Glauben zu finden hoffen, und müssen sich in Sophismen hineinarbeiten, oder in verfinsternde Zweifel an der Möglichkeit, überhaupt eine sichere Erkenntniß erringen zu können. Mit Einem Worte, in diesem Systeme muß man sich eine Binde um die Augen legen, um nicht von dem Glanze des Tageslichtes geblendet zu werden.

Auf diese Weise wirkt jedes Strafmittel, dessen man sich zur Ausbreitung religiöser Ansichten bedient, als indirektes Mittel gegen denjenigen wesentlichen Theil unserer sittlichen Bildung, welcher in der Ehrfurcht vor der Wahrheit und in der Achtung der öffentlichen Meinung besteht. Dies kann auch zu unserer Zeit als von allen klar denkenden Freunden der Religion anerkannt betrachtet werden. Dennoch giebt es wenige Staaten, welche bei ihren Regierungsmaßregeln diesen Grundsatz festhalten: die heftigen Verfolgungen freilich haben aufgehört, aber wir finden noch immer geheime Verfolgungen: bürgerliche Strafen, Rechtsunfähigkeiten, Drohgesetze, eine unsichere Duldung. Eine niederdrückende Lage für diejenigen, welche so ihre Ruhe nur einer stillschweigenden Nachsicht, einer fortwährenden Straferlassung verdanken!

Blicken wir in frühere Zeiten zurück, so sehn wir freilich die religiöse Sanktion weit mehr g e g e n als für das allgemeine Beste thätig. Man denke an Philipp II. in den Niederlanden, an Maria, die Geißel Englands, an Karl IX., den Henker Frankreichs! In den n e u e s t e n Zeiten aber hat sich die Religion immer mehr und mehr los gemacht von nichtigen und verderblichen Dogmen, immer mehr der gesunden Moral und der gesunden

Politik genähert. Dagegen der Mangel an Religion (es widerstrebt mir, das Wort „Atheismus" auszusprechen) zu unseren Zeiten *) unter den widerlichsten Formen der Ungereimtheit, der Unsittlichkeit und der Verfolgung sich offenbart hat. Diese Erfahrung genügt denn wohl, allen Wohldenkenden und Einsichtsvollen zu zeigen, welcher Seite sie ihre Bemühungen zuzuwenden haben. Wollte aber die Regierung zu eifrig und zu durchgreifend die heilsame Richtung fördern, so würde sie ihres Zweckes nur verfehlen. Die freie Prüfung ist es, welche die Irrthümer der finstern Jahrhunderte aufgedeckt, und die Religion ihrem wahren Ziele wieder zugeführt hat: die freie Forschung muß auch ihre Läuterung und ihre Einstimmung mit dem allgemeinen Besten vollenden.

Es ist hier nicht der Ort, alle Wohlthaten zu entwickeln, die für das allgemeine Beste aus der Religion hervorgehn können: wie sie uns in den von der Menschheit untrennbaren Uebeln Tröstung, wie sie der zahlreichsten Klasse von Menschen einen angemessenen moralischen Unterricht gewährt, wie sie zur Wohlthätigkeit anregt und zu nützlichen Aufopferungen Muth giebt, die man vielleicht nicht durch rein menschliche Beweggründe erlangen könnte. Nur Eines weit ausgedehnten Gebrauches der Religion in der Civil- und Criminalgesetzgebung will ich erwähnen: daß sie nämlich dem Schwure eine höhere bindende Kraft verleiht, und so eine neue Grundlage des Vertrauens schafft.

Der Schwur schließt zwei verschiedenartige Verbindlichkeiten in sich: deren eine für alle, die andere nur für diejenigen verpflichtend ist, welche zu einer gewissen Denk-

*) Die französische Revolution war noch nicht vorüber, als der Verfasser dies schrieb.



art sich bekennen. Dieselbe Formel, welche jemanden, im Falle des Meineides, den durch die Religion verkündeten Strafen zu überliefern droht, setzt ihn in demselben Falle den gerichtlichen Strafen und der allgemeinen Verachtung aus. Im Allgemeinen nun wird dies letztere Band stärker und in weiterem Umfange wirken; und es wäre also sehr thöricht, wenn man des einen sich bedienen und das andere vernachlässigen wollte.

Eine sehr große Gewalt über die Gemüther übt der Schwur, wo er mit der öffentlichen Meinung einstimmig wirkt, und in der allgemeinen Volksstimme seine Stütze findet; sehr gering ist sein Einfluß, wo die öffentliche Meinung ihm entgegenwirkt, oder ihn wenigstens nicht unterstützt. In die letztere Klasse gehören die Schwüre in Zollämtern und diejenigen, welche man auf manchen Universitäten von den Studirenden fodert. Dem Gesetzgeber nun muß unstreitig, wie dem Feldherrn, alles daran liegen, den wahren Zustand der Streitkräfte zu kennen, welche zu seiner Verfügung stehn; und es würde thörichter Kleinmuth sein, wenn er seine Schwäche sich verbergen wollte, weil ihr Anblick ihm unangenehm fällt. Hat man aber die religiöse Bindungskraft des Schwures schwach gefunden, so ist dies nur daraus abzuleiten, daß man denselben ohne Maß und ohne Verbindung mit der Sanktion der Ehre angewandt hat.

Hiezu gehört zuerst sein Gebrauch in Beziehung auf Gegenstände des Glaubens und der Meinung. Denn theils ist es hier unmöglich, den Meineid zu erkennen, theils kann die menschliche Vernunft, die stets schwankt und stets Veränderungen unterworfen ist, nicht für die Zukunft sich verpflichten. Wie soll ich an mir selber gewiß werden, daß meine heutige Ueberzeugung noch in zehn Jahren meine Ueberzeugung sein werde? So sind

denn alle Schwüre dieser Art ein Monopol, das man wenig gewissenhaften Menschen gegen diejenigen ertheilt, welche eine zartere Gewissenhaftigkeit besitzen.

Eben so wird die Würde des Schwures herabgewürdigt, wenn man desselben bei unbedeutenden Kleinigkeiten sich bedient, oder in Verhältnissen, wo man voraus wissen kann, daß er, einer Art von allgemeinen Sitte gemäß, werde gebrochen werden, oder in noch höherem Grade, wenn man ihn fodert, wo Gerechtigkeit und Menschlichkeit seine Verletzung entschuldigen und gewissermaßen als Verdienst erscheinen lassen. Der menschliche Geist, welcher stets der Tyrannei widerstrebt, fühlt hier dunkel, daß Gott, gerade seiner Vollkommenheiten wegen, ungerechte oder leichtsinnig auferlegte Strafgesetze nicht in Erfüllung bringen könne. Denn in der That tritt ja der Mensch, indem er einen Schwur auferlegt, als Bevollmächtigter Gottes auf: er ordnet eine Strafe an, die der höchste Richter vollziehn soll; und wo also die Berechtigung hiezu mangelt, wird auch nothwendig dem Schwure seine religiöse Bindekraft fehlen.

Es ist höchst auffallend und betrübend, daß man in England, bei einem sonst so einsichtsvollen und religiösen Volke, durch den kleinlichen und ungeziemenden Gebrauch dieses so ehrwürdigen und mächtigen Motives seine Bewegkraft fast gänzlich vernichtet hat. Als Beweis, wie weit, in gewissen Beziehungen, die Gewohnheit die moralischen Ansichten verwirren und verschlechtern kann, möge eine aus einem Werke über die Erziehung *) von Lord Kaimes, Königlichem Richter über Schottland, entnommene Stelle dienen.

»Die Schwüre auf den Zollämtern werden jetzt als

*) Loose hints on education.

nichtsbedeutend geachtet. Nicht als wenn die Welt unsittlicher geworden wäre, sondern weil niemand mehr einen Werth darauf legt. Der Zoll auf die Franzweine ist derselbe in Schottland wie in England; da wir aber nicht reich genug sind, ihn zu bezahlen, so hat man die stillschweigende Erlaubniß, für dieselben den auf die Spanischen Weine gelegten Zoll zu zahlen, der Staatseinnahme vortheilhafter gefunden, als die strenge Vollziehung des Gesetzes. Man muß jedoch einen Eid leisten, daß diese Franzweine Spanische Weine seien, um die Vergünstigung dieses geringeren Zolles zu erhalten. Ursprünglich freilich waren Schwüre dieser Art, als Betrug gegen den Staat, verbrecherisch; jetzt aber sind sie nur noch leere Geschäftsformeln, und schließen keine Versicherung irgend einer Art in sich; sondern gelten als bloße Redeweisen, wie die gebräuchlichen Complimente: »Ihr gehorsamer Diener rc.«. In der That giebt es Kaufleute, welche von diesen Schwüren ihren Lebensunterhalt ziehn, und denen man dennoch in den wichtigsten Geschäften unbedenklich vertraut.«

Wer sollte meinen, daß dies die Sprache eines Sittenlehrers und Richters wäre! — Die Quäker haben das bloße »Ja« und »Nein« zur Würde eines Schwures erhoben, und eine obrigkeitliche Person setzt den Schwur zu einer bloß ceremoniellen Formel herab! »Er schließt gar keine verbindende Kraft mehr in sich.« Wozu ihn dann leisten, wozu ihn fodern? Oder wozu soll dieses Possenspiel dienen? Ist es denn um die Religion eine so geringfügige Sache, daß man sie bis zu diesem Punkte geringschätzen dürfte!

Viertes Capitel.

Benutzung der Belehrung und der Erziehung.

Unterricht und Erziehung sind zwar keine von den übrigen gesonderte Gegenmittel; die Wirksamkeit mehrerer derselben aber stellt sich in ihnen auf eine so eigenthümliche Weise verbunden dar, daß wir ihnen eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Die Regierung darf nicht durch ihre Macht allein wirken wollen: sie kann zugleich durch ihre Einsicht auf die Geister wirken. Befiehlt sie den Unterthanen, so muß sie denselben ein künstliches Interesse zu gehorchen geben, welches leicht wieder geschwächt werden kann. Wenn sie durch Belehrung aufklärt, erzeugt sie in ihnen ein inneres Motiv, welches immer seine Stärke behält. Die beste Art zu belehren bleibt immer, bloß Thatsachen bekannt zu machen; zuweilen aber ist es auch angemessen, dem Volke zu Hülfe zu kommen für die Bildung seines Urtheiles über eben diese Thatsachen.

Wenn man treffliche Maßregeln der Regierung durch das Widerstreben eines unwissenden Volkes mislingen sieht: so fühlt man sich freilich von Unwillen ergriffen gegen diese unempfängliche Menge, und selbst geneigt, sich abschrecken zu lassen von ferneren Bestrebungen für das allgemeine Wohl. Denkt man aber tiefer nach, zieht man in Betracht, daß dieses Widerstreben leicht vorherzusehn war, und daß die Regierung dessen ungeachtet, zu stolz auf ihr gewohntes Ansehn, keinen Schritt gethan habe, die Geister vorzubereiten, die Vorurtheile zu zerstreuen, das Vertrauen zu gewinnen: so muß sich jener Unwille von dem unwissenden und verirrten Volke abwenden.

Die Erfahrung hat, gegen die allgemeine Erwartung, gezeigt, daß die »öffentlichen Blätter« eines der

nichtsbedeutend geachtet. Nicht als wenn die Welt unsittlicher geworden wäre, sondern weil niemand mehr einen Werth darauf legt. Der Zoll auf die Franzweine ist derselbe in Schottland wie in England; da wir aber nicht reich genug sind, ihn zu bezahlen, so hat man die stillschweigende Erlaubniß, für dieselben den auf die Spanischen Weine gelegten Zoll zu zahlen, der Staatseinnahme vortheilhafter gefunden, als die strenge Vollziehung des Gesetzes. Man muß jedoch einen Eid leisten, daß diese Franzweine Spanische Weine seien, um die Vergünstigung dieses geringeren Zolles zu erhalten. Ursprünglich freilich waren Schwüre dieser Art, als Betrug gegen den Staat, verbrecherisch; jetzt aber sind sie nur noch leere Geschäftsformeln, und schließen keine Versicherung irgend einer Art in sich; sondern gelten als bloße Redeweisen, wie die gebräuchlichen Complimente: »Ihr gehorsamer Diener ꝛc.«. In der That giebt es Kaufleute, welche von diesen Schwüren ihren Lebensunterhalt ziehen, und denen man dennoch in den wichtigsten Geschäften unbedenklich vertraut.«

Wer sollte meinen, daß dies die Sprache eines Sittenlehrers und Richters wäre! — Die Quäker haben das bloße »Ja« und »Nein« zur Würde eines Schwures erhoben, und eine obrigkeitliche Person setzt den Schwur zu einer bloß ceremoniellen Formel herab! »Er schließt gar keine verbindende Kraft mehr in sich.« Wozu ihn dann leisten, wozu ihn fodern? Oder wozu soll dieses Possenspiel dienen? Ist es denn um die Religion eine so geringfügige Sache, daß man sie bis zu diesem Punkte geringschätzen dürfte!

Viertes Capitel.

Benutzung der Belehrung und der Erziehung.

Unterricht und Erziehung sind zwar keine von den übrigen gesonderte Gegenmittel; die Wirksamkeit mehrerer derselben aber stellt sich in ihnen auf eine so eigenthümliche Weise verbunden dar, daß wir ihnen eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Die Regierung darf nicht durch ihre Macht allein wirken wollen: sie kann zugleich durch ihre Einsicht auf die Geister wirken. Befiehlt sie den Unterthanen, so muß sie denselben ein künstliches Interesse zu gehorchen geben, welches leicht wieder geschwächt werden kann. Wenn sie durch Belehrung aufklärt, erzeugt sie in ihnen ein inneres Motiv, welches immer seine Stärke behält. Die beste Art zu belehren bleibt immer, bloß Thatsachen bekannt zu machen; zuweilen aber ist es auch angemessen, dem Volke zu Hülfe zu kommen für die Bildung seines Urtheiles über eben diese Thatsachen.

Wenn man treffliche Maßregeln der Regierung durch das Widerstreben eines unwissenden Volkes mißlingen sieht: so fühlt man sich freilich von Unwillen ergriffen gegen diese unempfängliche Menge, und selbst geneigt, sich abschrecken zu lassen von ferneren Bestrebungen für das allgemeine Wohl. Denkt man aber tiefer nach, zieht man in Betracht, daß dieses Widerstreben leicht vorherzusehn war, und daß die Regierung dessen ungeachtet, zu stolz auf ihr gewohntes Ansehn, keinen Schritt gethan habe, die Geister vorzubereiten, die Vorurtheile zu zerstreuen, das Vertrauen zu gewinnen: so muß sich jener Unwille von dem unwissenden und verirrten Volke abwenden.

Die Erfahrung hat, gegen die allgemeine Erwartung, gezeigt, daß die »öffentlichen Blätter« eines der

nichtsbedeutend geachtet. Nicht als wenn die Welt unsittlicher geworden wäre, sondern weil niemand mehr einen Werth darauf legt. Der Zoll auf die Franzweine ist derselbe in Schottland wie in England; da wir aber nicht reich genug sind, ihn zu bezahlen, so hat man die stillschweigende Erlaubniß, für dieselben den auf die Spanischen Weine gelegten Zoll zu zahlen, der Staatseinnahme vortheilhafter gefunden, als die strenge Vollziehung des Gesetzes. Man muß jedoch einen Eid leisten, daß diese Franzweine Spanische Weine seien, um die Vergünstigung dieses geringeren Zolles zu erhalten. Ursprünglich freilich waren Schwüre dieser Art, als Betrug gegen den Staat, verbrecherisch; jetzt aber sind sie nur noch leere Geschäftsformeln, und schließen keine Versicherung irgend einer Art in sich; sondern gelten als bloße Redeweisen, wie die gebräuchlichen Complimente: „Ihr gehorsamer Diener ꝛc.“. In der That giebt es Kaufleute, welche von diesen Schwüren ihren Lebensunterhalt ziehen, und denen man dennoch in den wichtigsten Geschäften unbedenklich vertraut.“

Wer sollte meinen, daß dies die Sprache eines Sittenlehrers und Richters wäre! — Die Quäker haben das bloße „Ja“ und „Nein“ zur Würde eines Schwures erhoben, und eine obrigkeitliche Person setzt den Schwur zu einer bloß ceremoniellen Formel herab! „Er schließt gar keine verbindende Kraft mehr in sich.“ Wozu ihn dann leisten, wozu ihn fodern? Oder wozu soll dieses Possenspiel dienen? Ist es denn um die Religion eine so geringfügige Sache, daß man sie bis zu diesem Punkte geringschätzen dürfte!

Viertes Capitel.

Benutzung der Belehrung und der Erziehung.

Unterricht und Erziehung sind zwar keine von den übrigen gesonderte Gegenmittel; die Wirksamkeit mehrerer derselben aber stellt sich in ihnen auf eine so eigenthümliche Weise verbunden dar, daß wir ihnen eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Die Regierung darf nicht durch ihre Macht allein wirken wollen: sie kann zugleich durch ihre Einsicht auf die Geister wirken. Befiehlt sie den Unterthanen, so muß sie denselben ein künstliches Interesse zu gehorchen geben, welches leicht wieder geschwächt werden kann. Wenn sie durch Belehrung aufklärt, erzeugt sie in ihnen ein inneres Motiv, welches immer seine Stärke behält. Die beste Art zu belehren bleibt immer, bloß Thatsachen bekannt zu machen; zuweilen aber ist es auch angemessen, dem Volke zu Hülfe zu kommen für die Bildung seines Urtheiles über eben diese Thatsachen.

Wenn man treffliche Maßregeln der Regierung durch das Widerstreben eines unwissenden Volkes mißlingen sieht: so fühlt man sich freilich von Unwillen ergriffen gegen diese unempfängliche Menge, und selbst geneigt, sich abschrecken zu lassen von ferneren Bestrebungen für das allgemeine Wohl. Denkt man aber tiefer nach, zieht man in Betracht, daß dieses Widerstreben leicht vorherzusehn war, und daß die Regierung dessen ungeachtet, zu stolz auf ihr gewohntes Ansehn, keinen Schritt gethan habe, die Geister vorzubereiten, die Vorurtheile zu zerstreuen, das Vertrauen zu gewinnen: so muß sich jener Unwille von dem unwissenden und verirrten Volke abwenden.

Die Erfahrung hat, gegen die allgemeine Erwartung, gezeigt, daß die »öffentlichen Blätter« eines der

nichtsbedeutend geachtet. Nicht als wenn die Welt unsittlicher geworden wäre, sondern weil niemand mehr einen Werth darauf legt. Der Zoll auf die Franzweine ist derselbe in Schottland wie in England; da wir aber nicht reich genug sind, ihn zu bezahlen, so hat man die stillschweigende Erlaubniß, für dieselben den auf die Spanischen Weine gelegten Zoll zu zahlen, der Staatseinnahme vortheilhafter gefunden, als die strenge Vollziehung des Gesetzes. Man muß jedoch einen Eid leisten, daß diese Franzweine Spanische Weine seien, um die Vergünstigung dieses geringeren Zolles zu erhalten. Ursprünglich freilich waren Schwüre dieser Art, als Betrug gegen den Staat, verbrecherisch; jetzt aber sind sie nur noch leere Geschäftsformeln, und schließen keine Versicherung irgend einer Art in sich; sondern gelten als bloße Redeweisen, wie die gebräuchlichen Complimente: „Ihr gehorsamer Diener ꝛc.“. In der That giebt es Kaufleute, welche von diesen Schwüren ihren Lebensunterhalt ziehn, und denen man dennoch in den wichtigsten Geschäften unbedenklich vertraut.“

Wer sollte meinen, daß dies die Sprache eines Sittenlehrers und Richters wäre! — Die Quäker haben das bloße „Ja“ und „Nein“ zur Würde eines Schwures erhoben, und eine obrigkeitliche Person setzt den Schwur zu einer bloß ceremoniellen Formel herab! „Er schließt gar keine verbindende Kraft mehr in sich.“ Wozu ihn dann leisten, wozu ihn fodern? Oder wozu soll dieses Possenspiel dienen? Ist es denn um die Religion eine so geringfügige Sache, daß man sie bis zu diesem Punkte geringschätzen dürfte!

Viertes Capitel.

Benutzung der Belehrung und der Erziehung.

Unterricht und Erziehung sind zwar keine von den übrigen gesonderte Gegenmittel; die Wirksamkeit mehrerer derselben aber stellt sich in ihnen auf eine so eigenthümliche Weise verbunden dar, daß wir ihnen eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Die Regierung darf nicht durch ihre Macht allein wirken wollen: sie kann zugleich durch ihre Einsicht auf die Geister wirken. Befiehlt sie den Unterthanen, so muß sie denselben ein künstliches Interesse zu gehorchen geben, welches leicht wieder geschwächt werden kann. Wenn sie durch Belehrung aufklärt, erzeugt sie in ihnen ein inneres Motiv, welches immer seine Stärke behält. Die beste Art zu belehren bleibt immer, bloß Thatsachen bekannt zu machen; zuweilen aber ist es auch angemessen, dem Volke zu Hülfe zu kommen für die Bildung seines Urtheiles über eben diese Thatsachen.

Wenn man treffliche Maßregeln der Regierung durch das Widerstreben eines unwissenden Volkes mißlingen sieht: so fühlt man sich freilich von Unwillen ergriffen gegen diese unempfängliche Menge, und selbst geneigt, sich abschrecken zu lassen von ferneren Bestrebungen für das allgemeine Wohl. Denkt man aber tiefer nach, zieht man in Betracht, daß dieses Widerstreben leicht vorherzusehn war, und daß die Regierung dessen ungeachtet, zu stolz auf ihr gewohntes Ansehn, keinen Schritt gethan habe, die Geister vorzubereiten, die Vorurtheile zu zerstreuen, das Vertrauen zu gewinnen: so muß sich jener Unwille von dem unwissenden und verirrten Volke abwenden.

Die Erfahrung hat, gegen die allgemeine Erwartung, gezeigt, daß die »öffentlichen Blätter« eines der

nichtsbedeutend geachtet. Nicht als wenn die Welt unsittlicher geworden wäre, sondern weil niemand mehr einen Werth darauf legt. Der Zoll auf die Franzweine ist derselbe in Schottland wie in England; da wir aber nicht reich genug sind, ihn zu bezahlen, so hat man die stillschweigende Erlaubniß, für dieselben den auf die Spanischen Weine gelegten Zoll zu zahlen, der Staatseinnahme vortheilhafter gefunden, als die strenge Vollziehung des Gesetzes. Man muß jedoch einen Eid leisten, daß diese Franzweine Spanische Weine seien, um die Vergünstigung dieses geringeren Zolles zu erhalten. Ursprünglich freilich waren Schwüre dieser Art, als Betrug gegen den Staat, verbrecherisch; jetzt aber sind sie nur noch leere Geschäftsformeln, und schließen keine Versicherung irgend einer Art in sich; sondern gelten als bloße Redeweisen, wie die gebräuchlichen Complimente: „Ihr gehorsamer Diener ꝛc.“. In der That giebt es Kaufleute, welche von diesen Schwüren ihren Lebensunterhalt ziehen, und denen man dennoch in den wichtigsten Geschäften unbedenklich vertraut.“

Wer sollte meinen, daß dies die Sprache eines Sittenlehrers und Richters wäre! — Die Quäker haben das bloße „Ja“ und „Nein“ zur Würde eines Schwures erhoben, und eine obrigkeitliche Person setzt den Schwur zu einer bloß ceremoniellen Formel herab! „Er schließt gar keine verbindende Kraft mehr in sich.“ Wozu ihn dann leisten, wozu ihn fodern? Oder wozu soll dieses Possenspiel dienen? Ist es denn um die Religion eine so geringfügige Sache, daß man sie bis zu diesem Punkte geringschätzen dürfte!

Viertes Capitel.

Benutzung der Belehrung und der Erziehung.

Unterricht und Erziehung sind zwar keine von den übrigen gesonderte Gegenmittel; die Wirksamkeit mehrerer derselben aber stellt sich in ihnen auf eine so eigenthümliche Weise verbunden dar, daß wir ihnen eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Die Regierung darf nicht durch ihre Macht allein wirken wollen: sie kann zugleich durch ihre Einsicht auf die Geister wirken. Befiehlt sie den Unterthanen, so muß sie denselben ein künstliches Interesse zu gehorchen geben, welches leicht wieder geschwächt werden kann. Wenn sie durch Belehrung aufklärt, erzeugt sie in ihnen ein inneres Motiv, welches immer seine Stärke behält. Die beste Art zu belehren bleibt immer, bloß Thatsachen bekannt zu machen; zuweilen aber ist es auch angemessen, dem Volke zu Hülfe zu kommen für die Bildung seines Urtheiles über eben diese Thatsachen.

Wenn man treffliche Maßregeln der Regierung durch das Widerstreben eines unwissenden Volkes mißlingen sieht: so fühlt man sich freilich von Unwillen ergriffen gegen diese unempfängliche Menge, und selbst geneigt, sich abschrecken zu lassen von ferneren Bestrebungen für das allgemeine Wohl. Denkt man aber tiefer nach, zieht man in Betracht, daß dieses Widerstreben leicht vorherzusehn war, und daß die Regierung dessen ungeachtet, zu stolz auf ihr gewohntes Ansehn, keinen Schritt gethan habe, die Geister vorzubereiten, die Vorurtheile zu zerstreuen, das Vertrauen zu gewinnen: so muß sich jener Unwille von dem unwissenden und verirrten Volke abwenden.

Die Erfahrung hat, gegen die allgemeine Erwartung, gezeigt, daß die »öffentlichen Blätter« eines der

besten Mittel abgeben, die allgemeine Meinung zu leiten, fieberartige Bewegungen zur Ruhe zu bringen, so wie die lügenhaften Gewebe und künstlich ausgesprengten Gerüchte zu widerlegen, durch welche die Feinde des Staates ihre schändlichen Plane auszuführen suchen. In den öffentlichen Blättern kann die Belehrung von der Regierung zum Volke herab, und wieder vom Volke zur Regierung hinaufsteigen; und je mehr Freiheit darin herrscht, um desto besser wird sie die Richtungen der unter dem Volke verbreiteten Meinungen beurtheilen, und mit desto größerer Sicherheit auf diese einwirken können. Man versetze sich nur in die Zeiten, wo keine öffentlichen Blätter vorhanden waren; man vergegenwärtige sich die politischen und religiösen Betrügereien, welche mit Gelingen in den Ländern ausgeführt worden sind, wo das Volk nicht lesen konnte. Der letzte dieser Betrüger, welcher die Königskrone sich aufzusetzen wagte, war Pugatschew. Würde es wohl in unseren Tagen in Frankreich oder in England möglich sein, eine solche Rolle zu spielen? — Aber noch gegen viele andere Schlingen könnte die Regierung das Volk durch öffentliche Belehrung schützen. Wie viele Betrügereien im Handel, in den Künsten, in dem Preise oder der Beschaffenheit der Lebensmittel würde man leicht aufhören machen, indem man sie aufdeckte. Wie viele schädliche Heilmittel, oder vielmehr wahre Gifte, werden durch Charlatane mit unverschämtem Anpreisen als wunderbare Geheimnisse feil geboten, deren Gefährlichkeit auch dem Leichtgläubigsten dargethan werden könnte, indem man ihre Zusammensetzung bekannt machte! Wie viele nachtheilig wirkende Meinungen und verderbliche Irrthümer könnte man schon bei ihrer Entstehung abschneiden durch Aufklärung des Volkes! Als die thörichte Einbildung des animalischen Magnetismus, nachdem sie die

müßigen Gesellschaften in Paris verblendet, über ganz Europa sich zu verbreiten anfing, stürzte ein Bericht der Akademie der Wissenschaften, bloß durch die Gewalt der Wahrheit, Mesmer unter den verächtlichen Haufen der Charlatane zurück, und ließ ihm keine anderen Schüler, als unheilbare Narren, deren Bewunderung ihn vollends in üblen Ruf brachte. Will man ein unwissendes und abergläubisches Volk heilen, so schicke man als Missionäre durch Städte und Dörfer, Taschenspieler und Wundermänner, die, nachdem sie das Volk durch die außerordentlichsten Kunststücke in Erstaunen gesetzt, es über deren natürliche Ursachen aufklären.

Die vorzüglichste Belehrung aber, welche die Regierung dem Volke schuldig ist, besteht in der Kenntniß der Gesetze. Wie soll das Volk denselben gehorchen, wenn es sie nicht kennt? und wie können sie von ihm gekannt werden, wenn man sie nicht in den einfachsten Formen bekannt macht, so daß jeder Einzelne durch sich selber diejenigen Gesetze herausfinden kann, die seinem Betragen zur Regel dienen sollen? — Der Gesetzgeber könnte überdies noch auf die öffentliche Meinung einwirken durch die Anfertigung einer auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehenden Sittenlehre, dem Rechtsgesetzbuche analog und auf dieselbe Weise in ein allgemeines und in ein besonderes Gesetzbuch eingetheilt. Die jeder Lebenslage eigenthümlichen zweifelhaften Verhältnisse müßten darin klar gewürdigt, und nicht bloß kalte Lehren gegeben, sondern diese durch wohl gewählte Erzählungen veranschaulicht, und so ein unterhaltendes Handbuch für alle Altersstufen verfertigt werden. Man würde hiedurch, so zu sagen, dem Volke seine Urtheile über die verschiedenen Streitfragen der Politik und Moral an die Hand geben. Auch könnte man, in gleichem Sinne, diesen moralischen Ge-

setzbüchern eine Sammlung von Volksvorurtheilen hinzuzufügen mit Betrachtungen, die ihnen zum Gegengewichte zu dienen geeignet wären.

Ein ruhmwürdiges Beispiel solcher die Gesetze erläuternden Belehrungen hat Catharina II. gegeben.

Die Erziehung ist die von den Oberhäuptern der Familie ausgeübte Regierung. Die Aehnlichkeit zwischen Familie und Staat fällt bei'm ersten Anblick in die Augen; die Verschiedenheiten zwischen beiden aber sind weniger hervorstechend, und doch deren Erkenntniß von nicht geringerem Nutzen. Sie möchten sich unter folgende Hauptpunkte bringen lassen:

1) Die Familienregierung muß thätiger, wachsamer sein, mehr mit Einzelnheiten sich beschäftigen, als die bürgerliche. Ohne stets unterhaltene Aufmerksamkeit würde die Familie nicht gedeihen: das Haupt der Familie muß ununterbrochen der Unerfahrenheit der seiner Sorge Anvertrauten zu Hülfe kommen. Dagegen die bürgerliche Obrigkeit am besten jedem Einzelnen die Sorgen für seine eigenen Interessen überläßt, indem dieser immer eine bessere Einsicht in dieselben haben wird, als die Obrigkeit. In der Familienregierung ist auch die Censur zulässig: sie kann den ihr Untergebenen die Kenntnisse verschließen, welche ihnen schädlich werden möchten; kann über ihre Verbindungen und ihre Lektüre wachen, und, den Umständen gemäß, ihre Fortschritte in der Aufklärung beschleunigen oder verzögern.

2) Die fortwährende Ausübung der Macht, welche im Staate vielen Misbräuchen ausgesetzt sein würde, ist dies weit weniger in der Familie: denn Vater und Mutter haben zu ihren Kindern natürlicherweise eine viel stärkere Zuneigung, als die der bürgerlichen Obrigkeit zu den

ihr untergeordneten Personen sein kann. Nachsicht ist meistentheils bei ihnen die unmittelbar natürliche Gemüthsbewegung, Strenge nur eine Wirkung des Nachdenkens.

3) Die Familienregierung kann in vielen Fällen von Strafen Gebrauch machen, wo dies die bürgerliche Obrigkeit nicht kann, weil das Familienhaupt die einzelnen Mitglieder der Familie kennt, und der Gesetzgeber nur den allgemeinen Charakter des Volkes, der Stände 2c. Während der erstere bei seinen Maßregeln auf sichere Erkenntnisse baut, sind dem zweiten nur Vermuthungen gegeben. Wenn böser Wille die Maske der Unfähigkeit annimmt, wird der Lehrer selten, die Obrigkeit fast nothwendig sich täuschen. Eben so mit den Lastern. Die öffentliche Gerichtsbarkeit kann sie nicht unterdrücken, weil sie dazu in jeder Familie Angeber halten müßte; die in Privatverhältnissen Regierenden können, da sie die ihrer Obhut Anvertrauten unter ihren Augen und gleichsam in ihren Händen haben, eben die Laster in ihren ersten Anfängen aufhalten, welche die Gesetze nur in ihren letzten Wirkungen zu strafen im Stande sind.

4) Ganz besonders unterscheiden sich beide Arten der Regierung in Hinsicht der Anwendung von Belohnungen. Alle Belustigungen, alle Befriedigungen von Bedürfnissen der jungen Zöglinge können den Charakter von Belohnungen erhalten, indem man sie ihnen unter dieser oder jener Bedingung, nach dieser oder jener Arbeit bewilligt. Auf der Insel Minorka machte man den Unterhalt der Jünglinge von ihrer Geschicklichkeit im Bogenschießen abhängig; und die Ehre öffentlich zu leiden war in Lacedämonien einer der Tugendpreise für die kriegerische Jugend. Keine Regierung ist so reich, daß sie viel durch Belohnungen zu wirken im Stande wäre; kein Va-

ter so arm, als daß er nicht einen unerschöpflichen Vorrath davon haben sollte.

Ist nun die Erziehung in so hohem Maße mächtiger, als die Regierung, so wird vorzüglich die Jugend, diese Zeit lebhafter und dauernder Eindrücke, von dem Gesetzgeber ins Auge gefaßt werden müssen, wenn er die Neigungen auf die dem allgemeinen Interesse angemessensten Gegenstände lenken will.

So hat man in Rußland durch eben so wirksame als wohl ausgedachte Mittel den jungen Adel zu bewegen gewußt, Dienste zu nehmen: mehr vielleicht noch zum Nutzen des bürgerlichen Lebens, als des kriegerischen Geistes. Man gewöhnt hiedurch die jungen Leute zur Ordnung, zur Vorsicht, zur Unterordnung; man nöthigt sie aus ihrer Zurückgezogenheit hervorzugehn, wo sie über Sklaven eine den Charakter verderbende Herrschaft ausüben, und auf einem größeren Schauplatze sich zu zeigen, wo sie Gleiche und Obere finden. Die Nothwendigkeit, mit einander zusammen zu sein, erzeugt den Wunsch einander zu gefallen; die Vermischung der Stände vermindert ihre Vorurtheile gegen einander, und der Stolz auf die Geburt wird gezwungen, den Dienstabstufungen zu weichen. Ein unbeschränkter häuslicher Despotismus, wie derselbe in Rußland war, konnte nur gewinnen, indem er sich in eine militärische Regierung verwandelte, die ihre Schranken hat; und so konnte also, unter den für dieses Reich bestehenden Verhältnissen, kaum ein allgemeines Erziehungsmittel gefunden werden, welches mehr Nutzen gewährt hätte, als dieses.

Betrachten wir aber die Erziehung nun als indirektes Mittel zur Verhinderung von Verbrechen, so zeigt sich eine wesentliche Reform als nothwendig. Die bisher am

meisten vernachlässigte Klasse muß der hauptsächlichste Gegenstand für die Sorge des Gesetzgebers werden. Je weniger die Aeltern im Stande sind, diese Pflicht zu erfüllen, um desto nothwendiger ist es, daß die Regierung in ihre Stelle trete. Nicht nur über die in Armuth hinterlassenen Waisen hat sie zu wachen, sondern auch über die Kinder, deren Aeltern nicht das Vertrauen der Regierung in Hinsicht dieses wichtigen Amtes verdienen: über diejenigen, welche schon ein Verbrechen begangen haben, oder die, ohne Beschützer und Hülfsquellen, allen Verführungen des Elends ausgesetzt sind. Denn diese ganz von den meisten Staaten vernachlässigten Menschenklassen werden leider fast immer die fruchtbarste Pflanzschule des Verbrechens.

Ein überaus wohlthätiger Mann, der Ritter Paulet, hatte zu Paris eine Erziehungsanstalt für mehr als zweihundert Kinder gestiftet, die er aus der bedürftigsten Klasse, von Bettlern, aufnahm. Alles darin war auf vier Principien gestellt. Den Kindern mehrere Gegenstände für ihr Studium und für ihre Arbeit vorzulegen, und dabei ihrer Neigung die möglich-größte Weite zu lassen; — sie gegenseitig die einen zum Unterrichte der anderen zu gebrauchen, indem er den Schülern die Ehre, selbst wieder Lehrer zu werden, als die höchste Belohnung ihrer Fortschritte darstellte; — sie alle im Hause nöthigen Dienstleistungen besorgen zu lassen, um dabei den zwiefachen Vortheil ihrer Belehrung und der Sparsamkeit zu erreichen; — endlich sie durch sie selber regieren zu lassen, indem er jeden unter die Aufsicht eines älteren stellte, und so einen für den anderen zum Bürgen machte. Bei dieser Einrichtung bot in dieser Anstalt Alles den Anblick der Freiheit und Heiterkeit dar: es gab keine andere Strafen, als ein erzwungenes Nichtsthun und eine Verände-

rung der Meidung*). Die etwas älteren Knaben interessirten sich für das Gedeihen der Anstalt eben so, wie ihr Stifter; und Alles gedieh zu immer größerer Vollkommenheit, als die Revolution diese kleine Kolonie in den Untergang des allgemeinen Glückes mit hineinriß.

Man könnte Einrichtungen dieser Art eine größere Ausdehnung geben und weniger kostbar machen: theils indem man die Werkstätten darin vermehrte, theils indem man die Zöglinge bis zum Alter von achtzehn und zwanzig Jahren darin zurückhielte, damit sie die Kosten ihrer Erziehung abtragen und zu der Erziehung der jüngeren einen Beitrag liefern könnten. So würden Schulen nach diesem Plane, statt dem Staate Kosten zu verursachen, vielmehr gewinnreiche Unternehmungen werden: was man jedoch nur würde erreichen können, wenn man die Zöglinge, um ihnen Lust an der Arbeit einzuflößen, fast wie freie Arbeiter bezahlte, und Ersparnisse für sie zurücklegte, die man ihnen bei'm Austreten zum Behufe ihrer Einrichtung überlieferte.

Fünftes Capitel.

Ablenkung von gefährlichen Neigungen und Beförderung derjenigen, welche mehr im Einklange mit dem allgemeinen Besten sind.

Die direkte Gesetzgebung arbeitet den gefährlichen Neigungen durch Drohungen und Strafen entgegen; die indi-

*) Die beiden gebräuchlichen Strafen hießen: die eine »das kleine Nichtsthun«, die andere »das große Nichtsthun«: eine überaus sinnreiche Einrichtung, daß man der Züchtigung sogar den Namen und Charakter eines Lasters ertheilte. Man sieht leicht ein, welche heilsame Vorstellungsverknüpfung hiedurch begründet werden mußte.

indirekt sucht dieselben durch Verstärkung anderer Neigungen zu beschränken. Wir haben also die beiden Fragen zu beantworten: zuerst, welche Neigungen zu beschränken angemessen sei, und zweitens, durch welche Mittel man diesen Zweck zu erreichen im Stande sein werde.

Die verderblichen Neigungen lassen sich unter drei Klassen bringen: 1) die übelwollenden Leidenschaften, 2) der Hang zu berauschenden Getränken, 3) die Faulheit. Die Mittel zu ihrer Schwächung sind ebenfalls dreifacher Art: 1) daß man die tadellosen Neigungen anpflanze und fördere; 2) daß man den Gebrauch der nicht berauschenden Getränke begünstige; 3) daß man sich hüte, die Menschen zur Faulheit zu zwingen.

Nicht Wenige werden erstaunen, das Verzeichniß der lasterhaften Neigungen so wenig zahlreich zu finden. Aber das menschliche Herz hat überhaupt keine an sich bösen Triebe, keine freilich, die nicht einer Leitung benöthigt wären, aber auch keine, die man ganz vernichten müßte. Als der Engel Gabriel (so wird erzählt) den Propheten Mahomet für seine göttliche Sendung vorbereitete, riß er aus dessen Herzen einen schwarzen Fleck aus, welcher den Samen des Bösen enthielt. Unglücklicherweise ist diese Operation nicht anwendbar bei den gewöhnlichen Menschen: denn die Samen des Guten und die Samen des Bösen sind in ihnen untrennbar gemischt. Alle Grundtriebe können gute und böse Wirkungen hervorbringen; und es handelt sich also nicht darum, irgend einen derselben ganz zu vertilgen im menschlichen Herzen, sondern, indem man jeden sich entwickeln läßt, auf jede der daraus hervorgegangenen Neigungen besonders einzuwirken, gemäß der Richtung, welche sie nimmt, und der Folgen, welche man von ihr voraussieht, und durch ihre ange-

messene Verstärkung und Schwächung ein heilsames Gleichgewicht zwischen den Neigungen des Menschen hervorzubringen. So leitet ein einsichtsvoller Landbebauer den Lauf der Gewässer, damit sie auf der einen Seite nirgend Ueberschwemmungen anrichten, auf der anderen nirgend die Bewässerung zu gering sei.

Die Neigung zu berauschenden Getränken ist, eigentlich zu reden, die einzige, welche man ausrotten kann, ohne irgend ein Uebel zu stiften. Denn die zornartigen Leidenschaften, wie schon früher bemerkt*), sind ein nothwendiges Reizmittel zur Sicherung gegen Beleidigungen und Zurücktreibung feindlicher Angriffe; und die Liebe zur Ruhe ist an und für sich nicht schädlich, sondern ein Uebel nur, inwiefern sie die Oberherrschaft schädlicher Neigungen begünstigt. Indessen kann man dessenungeachtet diese drei Arten von Neigungen als in gleicher Art zu bekämpfen ansehn, weil man eben nicht zu fürchten haben möchte, daß man die Faulheit mit zu vielem Gelingen bestreiten oder die feindseligen Neigungen unter den Punkt ihrer nützlichen Wirksamkeit hinabdrücken werde.

Das erste Gegenmittel, bemerkte ich, ist die Beförderung der tadellosen Neigungen: ein Zweig der sehr zusammengesetzten und wenig bearbeiteten Wissenschaft, welche die Steigerung der Civilisation zur Aufgabe hat.

Der Stand der Barbarei unterscheidet sich von dem der Civilisation im Allgemeinen durch zwei charakteristische Züge: 1) durch die größere Stärke der zornartigen Triebe, und 2) durch die geringere Anzahl von Gegenständen des Genusses, die sich von selber den auf die Lust gerichteten

*) Vergl. S. 137 f.

Trieben darbieten*). Die Beschäftigungen eines Wilden, wenn er das Bedürfniß seines physischen Lebensunterhaltes besorgt hat, lassen sich leicht angeben: die Verfolgung irgend einer Rachebestrebung — die Lust sich zu berauschen, wenn er die Mittel dazu hat — Schlaf oder das vollste Nichtsthun — das ist alles, was ihm zu Gebote steht. Jede der so eben bezeichneten Neigungen ist überdies der Entwickelung und Wirksamkeit jeder anderen günstig: denn die Rache findet leicht Zugang in einer leeren Seele, das Nichtsthun führt zur Berauschung, und die Trunkenheit erzeugt Streitigkeiten, welche die Rache nähren und vervielfältigen. Die Freuden der Liebe sind bei den Wilden noch nicht verbunden mit den sentimentalen Verfeinerungen, welche sie im Zustande der Cultur verschönern und verstärken, und scheinen daher keine große Rolle zu spielen in dem Leben desselben, sondern nur einen sehr kleinen Theil der vom Arbeiten ihm übrig bleibenden Zeit einzunehmen.

Unter einer gebildeten Regierung im Gegentheil ist die Nothwendigkeit der Rache durch den Schutz der Gesetze aufgehoben, und die Lust an der Verfolgung derselben durch die Furcht vor Strafe zurückgedrängt. Die Macht der Faulheit ist sehr geschwächt: denn in einem civilisirten Staate besteht ja der größere Theil der Bürger aus Landbebauern und Handwerkern, denen bei ihren Arbeiten nicht solche Zwischenräume des Nichtsthuns bleiben, wie im Zustande der Rohheit den Jägern und Fischern, sondern nur eben so viel, als sie für Schlaf und Ausruhn bedürfen. So bleibt also nur die Neigung zu hitzigen Getränken, der man unglücklicherweise auch in einem

*) Diese Eintheilung der alten Scholastiker ist ziemlich vollständig: zur ersten Klasse gehören die übelwollenden, zur zweiten die übrigen Neigungen.

arbeitvollen Leben nachhängen kann, und welche die für die Erholung bestimmten Stunden verkümmert. Wird dieselbe in den untersten Klassen durch die Armuth beschränkt, so können dagegen die Handwerker, deren Arbeit besser bezahlt wird, dieser verderblichen Neigung große Opfer bringen, und die Reichen ihre ganze Zeit derselben widmen, und so, indem sie Nichtsthun, Krieg und Jagd hinzunehmen, die Beschäftigungen und den Charakter des Wilden in das Zeitalter der Civilisation hin ausdehnen.

Bei diesem Verhältnisse der Neigungen nun wird jede unschuldige Vergnügung, welche die menschliche Kunst erfinden kann, nicht nur durch das unmittelbar daran geknüpfte Vergnügen, sondern auch dadurch wohlthätig wirken können, daß sie die gefährlichen Neigungen zu unterdrücken geeignet ist. Unschuldige Vergnügungen aber nenne ich alle diejenigen, deren Schädlichkeit sich nicht nachweisen läßt; und da ihr günstiger Einfluß auf das Wohl der Gesellschaft offen liegt, so ist es Pflicht für den Gesetzgeber, dazu aufzumuntern oder wenigstens ihnen nicht hinderlich zu sein. Ich gebe ein Verzeichniß derselben, indem ich von den gröbsten zu den feineren emporsteige:

1) Die Einführung einer Mannigfaltigkeit von Lebensmitteln, und die Ausbildung der die Erzeugung derselben betreibenden Gartenkunst.

2) Die Einführung nicht berauschender Getränke, besonders des Caffee's und des Thee's. Diese beiden Artikel, welche oberflächliche Denker sich verwundern werden in einem Verzeichnisse moralischer Mittel zu finden, sind von um so größerem Nutzen, da sie direkt mit den berauschenden Getränken konkurriren.

3) Die Fortschritte in allem zur Eleganz Gehörigen: in Kleidungen, in Geräthschaften, in Gartenverzierungen.

4) Die Erfindung von Spielen und Zeitvertreiben, sowohl solcher, die der Leibesübung angehören, als die im Sitzen vorgenommen werden: unter welchen letzteren die Kartenspiele einen ausgezeichneten Rang einnehmen. Nur die Hasardspiele schließe ich aus. Diese ruhigen Spiele haben die Geschlechter einander genähert, und die Langeweile vermindert: diese eigenthümliche Krankheit des menschlichen Geschlechtes, und besonders der reicheren Stände und des Alters.

5) Musikalische Unterhaltungen.

6) Theater, Assembleen, öffentliche Vergnügungen*).

7) Künste, Wissenschaften, Litteratur.

Betrachtet man diese verschiedenen Genußmittel im Gegensatze mit den zur Sorge für den Lebensunterhalt nöthigen Mitteln, so nennt man jene Gegenstände des Luxus; ist aber ihre Tendenz von der eben bezeichneten Art, so müssen wir, wie paradox dies auch erscheinen mag, den Luxus eher für eine Quelle der Tugend, als für eine Quelle des Lasters erklären.**)

Auch diesen Zweig der Staatskunst hat man zwar keineswegs ganz vernachlässigt, aber doch mehr aus einem politischen, als aus einem moralischen Gesichtspunkte betrachtet. Der Zweck, welchen man dabei im Auge hatte, war mehr, das Volk ruhig und der Regierung unterworfen zu erhalten, als die Bürger einiger unter sich, glücklicher, fleißiger, redlicher zu machen. Auf jenes Ziel ar-

*) Ich habe vom Marquis d'Argenson sagen hören, daß, als er Polizeidirektor war, mehr Unregelmäßigkeiten und Ausschweifungen in Paris während der vierzehn Tage in den Fasten, wo die Theater geschlossen sind, vorfielen, als während einer Zeit von vier Monaten, in der sie geöffnet waren. Mémoires de Poellnitz, Tom III., p. 312.

**) Vgl. das Bd. 1., S. 137 f. u. bes. S. 261 f. hiegegen Erinnerte.

leiteten die Spiele im Cirkus bei den Römern hin: von der Regierung mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit gepflegt, nicht nur als Mittel, die Zuneigung des Volkes sich zu erwerben, sondern noch mehr, um seine Blicke von den öffentlichen Angelegenheiten abzuwenden. Eben so begünstigte in Venedig die bis zum Uebermaße auf ihre Macht eifersüchtige Regierung die Vergnügungen außerordentlich. Die Processionen und die übrigen religiösen Feste in katholischen Ländern entsprechen zum Theil dem Zwecke der Spiele im Cirkus; und wenn sie auch nicht gerade in dieser Absicht angeordnet worden sind, so hat man sie doch, nachdem sie einmal angeordnet worden waren, deshalb besonders begünstigt: wie denn dieselben auch oft von politischen Schriftstellern als Mittel betrachtet worden sind, das Joch der Herrschaft zu erleichtern, und die Geister durch angenehme Gegenstände von der Aufmerksamkeit auf die Regierung abzulenken.

Größer und edler war die Politik Peters I., welcher, um die asiatisch-wilde Lebensweise der Russen der gebildeten europäischen zu nähern; nur vielleicht mit etwas zu direktem, ja gewaltthätigem Einschreiten, Europäische Kleidung, Schauspiele, Assembleeen, Europäische Künste begünstigte.

Was die Neigung zum Nichtsthun betrifft, so ist die strenge Beobachtung des Ruhetags, wie dieselbe in Schottland, in einigen Theilen von Deutschland und in England besteht, gewiß keine gesunde Politik. Die Parlamentsakte von 1781, welche dem Volke für diesen Tag alle Vergnügungen, die sinnlichen Ausschweifungen, die Schwelgerei und die Trunkenheit ausgenommen, verbietet, scheint mehr den Zeiten Cromwells, als den unsrigen, anzugehören. Und doch hat man dieses den guten Sitten so verderbliche Gesetz, welches aus dem Sonntage

eine Einrichtung zu Gunsten der Faulheit und aller Laster macht, gerade im Namen der guten Sitten gegeben.

Glücklich das Volk, welches sich über die groben thierischen Laster erhebt, und feiner Sitten, gesellschaftlicher Vergnügungen, der Verschönerung der Gärten, der Ausübung anderer schöner Künste, der Wissenschaften, der öffentlichen Spiele, der Geistesübungen sich befleißigt! Gewiß schließen die Religionssekten, die einen trüben Sinn einflößen, die Regierungen, welche die Bürger gegen einander mistrauisch machen und trennen, den Keim der größten Laster und der verderblichsten Leidenschaften in sich.

Zweiter Abschnitt.

Verhinderung der Verbrechen durch negative Einwirkungen auf die Bildung der praktischen Weltansicht und des Willens.

Erstes Capitel.

Vermeidung aller indirekten Aufmunterung zu Verbrechen.

Daß die Regierung nicht Verbrechen belohnen dürfe, scheint ein so einleuchtender Satz, daß man glauben sollte, er sei keines Beweises benöthigt. Und dennoch wird ihm oft entgegen gehandelt. Ich beschränke mich hier auf die Hervorhebung einiger weniger offen liegenden Verhältnisse.

1) Nachtheilbringende Zurückhaltung fremden Eigenthums etc. Dahin gehört aller Aufschub von fälligen Zahlungen. Die englische Gesetzgebung macht sich in unzähligen Verhältnissen des Fehlers schuldig, daß sie

dies begünstigt. In manchen Fällen braucht ein Schuldner die Zahlung nur bis zu seinem Tode zu verweigern, und der Gläubiger verliert das Capital; in mehreren anderen kann sich jener durch Aufschub wenigstens von den Interessen los machen; immer kann er das Capital zurückbehalten, und also, so zu sagen, vom Eigenthümer die Ausleihung desselben nach dem gewöhnlichen Zinsfuße erzwingen.

Diese Quelle von Unbilligkeit könnte durch folgende Feststellungen verstopft werden: 1) In Hinsicht der bürgerlichen Verantwortlichkeit für Ländereien bringe der Tod der einen oder der anderen Parthei keine Veränderung hervor. 2) Die Interessen beginnen mit der Verpflichtung, diese aber nicht mit der Liquidation des Schadens, sondern mit der Zeit der Beschädigung selber. 3) Der Zinsfuß für den Betrag dieser Verpflichtung sei höher, als der sonst gesetzliche. — Diese Mittel sind so einfach, daß man kaum begreift, weshalb sie noch nicht längst angewandt seien. Aber Gewohnheit, Trägheit, Gleichgültigkeit gegen das allgemeine Wohl, abgöttische Verehrung des Bestehenden, persönliches Interesse endlich und Zunftgeist halten nicht selten auch dasjenige auf, was unmittelbar vor Augen liegt.

2) Gesetzwidrige Vernichtung. Wenn jemand seine Güter gegen irgend ein Unglück versichert, und der Werth, für welchen die Versicherung geschieht, den wirklichen Werth der versicherten Güter übersteigt, so wird er in gewissem Sinne ein Interesse haben, selber das Unglück herbeizuführen, z. B. sein Haus anzustecken, sein Schiff scheitern zu lassen 2c. Dies nun darf keinesweges etwa den Gesetzgeber verleiten, Verträgen dieser Art seine Sanktion zu verweigern. Wohl aber muß es den Versicherern die Vorsichtsmaßregeln empfehlen und an die

Hand geben, welche am geeignetsten sind, dergleichen Misbräuchen vorzubeugen, ohne daß sie ihre Geschäfte zu sehr beengen: z. B. vorher Erkundigungen einzuziehn, Zeugnisse zu verlangen über den wahren Werth der versicherten Güter, im Falle des Unglücks das Zeugniß einiger achtungswerthen Personen über Charakter und Rechtschaffenheit dessen zu fodern, der seine Güter hatte versichern lassen; diese selber überall, wo Zweifel obwalten, einer Untersuchung zu unterwerfen ꝛc.

3) Kassendiebstahl. Wenn man einen Handel abschließt mit Bauunternehmern, so ist es sehr gewöhnlich, diesen gewisse Procente über den Betrag der Kosten zu bewilligen. Diese Art von Bezahlung aber, die auf den ersten Anblick als sehr natürlich erscheinen kann, muß sehr leicht zum Betruge verleiten, und zwar zu der schlimmsten Art desselben, bei welcher, damit der Betrüger einen kleinen Vortheil erhalte, derjenige, welcher ihn zu seinem Dienste gebraucht, einen großen Verlust erleiden muß. Im höchsten Grade aber zeigt sich diese Gefahr bei öffentlichen Bauten, wo niemand ein besonderes Interesse hat, der Verschwendung vorzubeugen, und Viele ihre Rechnung finden können, dabei ein Auge zuzudrücken.

Ein einfaches Mittel dagegen ist die Feststellung einer gewissen Summe für den Bau, dem Ueberschlage gemäß, mit der Bedingung, daß der Unternehmer bis zu ihrem Belaufe seine Procente erhalte, darüber hinaus aber nicht; und daß er, wenn die Ausgabe weniger als diese Schätzung betrage, dennoch seine Procente für die ganze Summe erhalte.

4) Misbrauch des Vertrauens der Obrigkeit. Wenn ein Staatsbeamter, in dessen Gewalt es steht, auf Krieg oder Frieden einzuwirken, ein Amt be-

kleide, dessen Einkünfte im Kriege beträchtlicher sind, als im Frieden, so erhält er hiedurch ein Interesse, seinen Einfluß zur Verlängerung des Krieges anzuwenden. Wachsen seine Einkünfte im Verhältniß zur Ausgabe, so ruft man überdies noch ein Interesse hervor, daß der Krieg möglichst kostspielig geführt werde. — Das umgekehrte Verhältniß wäre weit vorzuziehn.

5) Verbrechen gegen sich selbst. Wenn man jemandem eine einträgliche Stelle bewilligt, deren Dauer von seiner Unterwerfung unter gewisse Verhaltungsregeln abhängt, und diese von der Art sind, daß sie, ihm selber schädlich, keinem Menschen Vortheil bringen: so ist die Stiftung einer Einrichtung dieser Art dem Principe des Nutzens durchaus entgegen, ja recht eigentlich darauf berechnet, die Summe der Uebel zu vermehren, und die des Glückes zu vermindern.

Von dieser Art ist augenscheinlich die Einrichtung der Klöster in katholischen Ländern, von dieser Art die Ueberbleibsel des Mönchsgeistes auf den englischen Universitäten.

Aber, sagt man, da niemand anders als unter seiner eigenen Zustimmung zu diesen Ständen verpflichtet wird, so ist jenes Uebel nur eingebildet. — Dieser Einwand wäre richtig, wenn die Verpflichtung aufhörte, sobald die Zustimmung aufhört; aber während diese ein Werk des Augenblicks ist, lastet jene für immer.

Allerdings giebt es noch ein anderes Verhältniß, wo eine vorübergehende Zustimmung als für immer zwingend betrachtet wird: die Anwerbung zum Kriegsdienste. Hier aber dient die Nützlichkeit, oder richtiger, die Nothwendigkeit der Sache zu ihrer Rechtfertigung. Der Staat kann nicht bestehn ohne Kriegsheer, und das Kriegsheer

kann nicht bestehn, wenn alle seine Mitglieder die Freiheit haben, fortzugehn, wenn es ihnen gefällt.

Zweites Capitel.

Vermeidung von Versuchungen.

Nicht nur nicht zu Vergehungen aufmuntern soll die Regierung, sondern auch alles dasjenige vermeiden, was Versuchungen zu denselben herbeiführen könnte: sowohl in Hinsicht der ganz Unverdächtigen, als besonders in Hinsicht derjenigen, deren Redlichkeit schon verdächtig ist.

Was zuerst die Letzteren betrifft, so wird man dieselben um so mehr in seiner Gewalt haben, je mehr sie zu verlieren haben von Seiten des Vermögens und der Ehre. Indem sie, im Fall eines schlechten Verhaltens, gesetzt auch, daß sie allen anderen Strafen entgingen, doch dem Verluste des Gehaltes nicht entgehn können, wird dieses eine Art von Bürgschaft für sie bilden, welche besonders bei denjenigen Aemtern von Wichtigkeit ist, die mit Verwaltung öffentlicher Kassen zu thun haben. Kann man sich nicht anders der Redlichkeit eines Kassirers versichern, so mache man sein Gehalt ein wenig größer, als die Interessen der größten Summe, die ihm anvertraut ist. Dieser Ueberschuß ist gewissermaßen eine Assekuranzsumme, die man zahlt, um sich seiner gegen seine eigene Unredlichkeit zu versichern. Er hat mehr zu verlieren, wenn er zum Diebe wird, als wenn er ehrlich bleibt. — Eben so können auch Geburt, Ehrenstellen, Familienverbindungen, Religion Bürgschaft leisten für das redliche Verhalten. Es gab Fälle, in welchen Regierungen keinem Unverheiratheten sich anvertrauen zu dürfen

glaubten: Weib und Kinder betrachteten sie als Geißeln, die der Bürger dem Vaterlande gegeben hätte.

Aber auch den Redlichen setze man nicht einer zu großen Versuchung aus. Was zunächst wieder das Gehalt betrifft, so erfodert, selbst wenn wir vom Wohlsein der Einzelnen ganz absehn, schon das Interesse der Amtsverwaltung selber, daß die öffentlich Angestellten gegen Mangel geschützt seien bei allen Aemtern, welche ihnen Mittel an die Hand geben, auf eine dem Allgemeinen schädliche Weise zu erwerben. Man hat besonders in Rußland in allen Verwaltungszweigen die größten Misbräuche entstehn sehn durch das Unzureichende der Gehalte. Zwischen die Nothwendigkeit zu leben und die Unmöglichkeit redlich zu bleiben gestellt, müssen die Beamten nur zu leicht dahin kommen, Erpressungen als gesetzmäßige Ergänzungen zu betrachten, welche stillschweigend wenigstens von ihren Oberen gebilligt seien.

Wird es nun genug sein, um sie hiegegen zu schützen, daß man ihnen das zum Lebensunterhalte Nothwendige bewilligt? — Gewiß nicht: denn wenn nicht zwischen der Würde, mit welcher jemand bekleidet ist, und den Mitteln dieselbe aufrecht zu erhalten, das rechte Verhältniß besteht, so daß er sich auf gleicher Linie mit der Klasse von Menschen halten kann, mit welchen er umzugehn berufen ist, so befindet er sich immer noch im Zustande des Leidens und Entbehrens. Das Nothwendige ist verschieden nach den verschiedenen Ständen; und was also darf man wohl erwarten, wenn das Ehrenamt einen Beweggrund zu schlechten Handlungen, und die mit ihm verbundene Macht die Mittel dazu giebt?

Karl II., durch die Sparsamkeit seines Parlamentes zu sehr beengt, verkaufte sich an Ludwig XIV., welcher sich erbot, ihm die Mittel zu seiner Verschwendung zu ge-

wahren. So kostete diese schlecht angebrachte Sparsamkeit den Engländern zwei Kriege und einen noch verderblicheren Frieden. Es ist freilich wahr, daß man nicht wissen kann, welcher Summe es bedurft hätte, um einen so verderbten Fürsten vor der Versuchung zu bewahren; aber dies Beispiel zeigt wenigstens, daß die Civilliste der englischen Könige, welche gewöhnlichen Rechnern so ungeheuer erscheint, in den Augen des Politikers als eine Maßregel zur Sicherheit des Staates gelten kann. Ueberdies wird ja, bei der engen Verbindung zwischen Reichthum und Macht, durch alles, was den Glanz der Würde erhöht, auch ihre Macht vermehrt; und der königliche Pomp kann in dieser Hinsicht mit demjenigen Schmuck an Bauwerken verglichen werden, welcher zugleich auch als Stütze und Bindungsmittel für das Gebäude dient.

Aber auch noch auf viele andere Verhältnisse läßt sich die große Regel anwenden, daß man so viel als möglich die Empfänglichkeit und Gelegenheit zu Versuchungen vermeiden müsse. Auf eine besonders auffallende Art hat man diese Regel in der katholischen Kirche verletzt. Den Priestern das Cölibat auferlegen, indem man ihnen zugleich die zartesten Funktionen in der Erforschung der Gewissen und der Leitung der Familien anvertraute, hieß sie zwischen dem aus der Befolgung eines unnützen Gesetzes hervorgehenden Uebel und der Schande seiner Verletzung in eine höchst gefährliche Lage versetzen.

Drittes Capitel.

Verstärkung des Eindrucks der Strafe auf die Einbildungskraft.

Die wirkliche Strafe ist ein Uebel; an ihre Vorstellung knüpft sich nur Gutes; und so muß man denn jene so viel irgend möglich benutzen, um für diese einen ergreifenden Schein zu gewinnen. Die Menschlichkeit selber fodert den Anschein der Grausamkeit.

»Man spreche zu den Augen, wenn man das Herz bewegen will«: diese Vorschrift ist so alt wie Horaz, und die ihr zum Grunde liegende Erfahrung so alt wie der erste Mensch. Jeder sucht davon Vortheil zu ziehn: der Schauspieler und der Charlatan, wie der Redner; warum sollten dies Gesetzgeber und Richter für ihre höheren Zwecke nicht auch thun? Also, wie schon an anderen Orten angedeutet*): man gebe der Ausführung der Strafen eine Art von trübem Pomp; man nehme dabei alle nachahmenden Künste zu Hülfe, und lasse diese Darstellungen zu den ersten Gegenständen gehören, welche auf die Jugend einen tieferen Eindruck ausüben.

Ein mit Schwarz, dieser Farbe des Schmerzes, ausgeschlagenes Schaffott; die Gerichtspersonen in Trauerkleidung; der Henker mit einer Maske bedeckt, welche zugleich den Schrecken vermehre und ihn selber einem übel begründeten Unwillen entziehe; Embleme des Verbrechens auf dem Haupte des Schuldigen, damit die Zeugen seiner Leiden von dem Verbrechen unterrichtet werden, welches dieselben auf sich zieht: hier hat man einen Theil der vorzüglichsten Dekorationen für diese von den Gerichten veranstalteten Trauerspiele. Alle an diesem schrecklichen Drama theilnehmenden Personen mögen sich in ei-

*) Vgl. S. 161.

ner feierlichen Procession bewegen; eine ernste religiöse Musik die Herzen der Zuhörer vorbereiten für die wichtige Lehre, welche sie empfangen sollen. Der Richter halte es nicht unter seiner Würde, bei dieser öffentlichen Scene den Vorsitz zu führen, und sein düsteres Richtamt gleichsam von der Religion heiligen zu lassen.

Hat man diese und ähnliche Veranstaltungen nicht selten verderblich gemisbraucht, so ist dies kein Grund, dieselben nicht für gute Zwecke brauchen zu wollen. Wenn Räuber sich einer Pistole bedienen, um einen Mord zu begehn: soll ich mich hiedurch abhalten lassen, sie für meine Vertheidigung anzuwenden? — Man borge also immerhin die emblematischen Kleider der Inquisition für den gerichtlichen Gebrauch, indem man z. B. einen Mordbrenner einen mit Flammen bemalten Mantel umthun läßt. Diese Embleme werden überdies auch noch den Vortheil gewähren, daß sie der Poesie, der Beredsamkeit, den dramatischen Schriftstellern, der gewöhnlichen Unterhaltung Gelegenheit zu Anspielungen darbieten. Die davon abgeleiteten Vorstellungen werden, um mich so auszudrucken, in tausend und tausend Gegenständen abgespiegelt und nach allen Seiten ausgestreut werden.

Die Alten sind nicht glücklicher gewesen in der Wahl der Strafen als die Neueren. Man bemerkt kein Bild, keine Absicht, keine natürliche Verbindung zwischen Strafe und Verbrechen: überall nur Laune und Willkühr. In England, wie einsichtsvolle Männer längst bemerkt haben, steht das Verfahren bei den Strafen in einem wunderlichen Gegensatze mit allem, was Achtung und Furcht einflößen kann. Eine Hinrichtung hat keine Feierlichkeit; der Pranger ist bald ein Narrenspiel, bald eine grausame Hinopferung an die Erbitterung des Volkes, ein Spiel des Zufalls, wo der Duldende der Laune der Menge und

tausend Zufälligkeiten ausgesetzt ist; die Schärfe der Peitschenstrafe hängt von dem an den Gerichtsdiener gegebenen Gelde ab; das Brennen an der Hand wird, je nachdem der Henker und der Schuldige haben einig werden können, mit einem kalten oder heißen Eisen vollzogen, und wenn mit letzterem, nur ein Stückchen Fleisch verbrannt. Um die Posse natürlich zu machen, stößt der Verbrecher ein lautes Geschrei aus, während das Fett brennt und raucht, und die von dem wahren Vorgange unterrichteten Zuschauer lachen nur über diese Parodie eines Gerichtsverfahrens.

Man möchte vielleicht einwenden, daß die Sache zwei Seiten habe: daß die vorher beschriebenen fürchterlichen Darstellungen Schrecken unter dem Volke verbreiten und dadurch gefährlich werden könnten. Aber erstens wird ja dieses Schrecken nur die Bösen treffen, den Schuldlosen aber nur Sicherheit verheißen; und zweitens ist nicht, wie bei der Inquisition und in ähnlichen Verhältnissen, von eingebildeten, sondern von klar vor Augen liegenden, bewiesenen Verbrechen die Rede, von solchen, die jeder nicht zu begehn in seiner Gewalt hat; und so wird denn die Furcht vor der Strafe hiebei zu keinem gefährlichen Grade steigen können. Doch muß man sich allerdings sehr hüten, zu falschen und gehässigen Vorstellungsverknüpfungen Gelegenheit zu geben.

In der ersten Ausgabe des Theresianischen Gesetzbuches war das Bild der Kaiserinn von Medaillons umgeben, welche Galgen, Räder, eiserne Folterbänke und andere Marterwerkzeuge darstellten. Welche Widersinnigkeit, das Bildniß des Regenten mit diesen häßlichen Emblemen zu zieren, wie ein Medusenhaupt mit Schlangen! — Man unterdrückte auch später dies anstößige Titelkupfer; aber man setzte eines in seine Stelle, welches alle

alle Marterwerkzeuge versinnlichte. Unstreitig ein eben so übel erdachtes Bild, weil niemand dasselbe betrachten konnte, ohne sich zu sagen: diesen Uebeln kann auch ich ausgesetzt werden, wenn ich mich auch von Schuld frei halte. Aber wenn eine verkürzte Darstellung des peinlichen Gesetzbuches mit Kupfern begleitet würde, welche die charakteristischen Strafen für jedes Verbrechen versinnlichten: so wäre dies ein Ehrfurcht einflößender Commentar, ein eindringliches und sprechendes Bild der Gesetze. Jeder könnte sich sagen: das habe ich zu leiden, wenn ich schuldig werde. So kann in der Gesetzgebung zuweilen eine feine Abstufung der Farben das Heilsame von dem Verderblichen scheiden.

Viertes Capitel.

Verminderung der Ungewißheit des Untersuchungsverfahrens und der Strafe.

Auch die am zweckmäßigsten berechnete und für die Einbildungskraft ausgestattete Strafe wird ihren Zweck verfehlen, wenn das Untersuchungsverfahren, und hiedurch das wirkliche Eintreten der Strafe ungewiß ist. Ich kann mich nicht auf eine ausführliche Erörterung über das Gerichtsverfahren einlassen, wie ich sie in einem besonderen Werke anstellen werde*); hier begnüge ich mich mit zwei oder drei allgemeinen Bemerkungen.

Ist ein Verbrechen begangen worden, so bringt es das Interesse der Gesellschaft mit sich, daß die zu seiner Bestrafung bevollmächtigte Gerichtsperson davon unterrichtet werde, und so unterrichtet, daß die Strafe verhängt werden könne. Geschieht also die Anzeige, es sei ein

*) Traité des preuves judiciaires; vgl. Bd. I, S. 8 und die Vorrede, S. XVII.

Verbrechen begangen worden, so muß die Wahrheit oder Falschheit dieser Anzeige klar gemacht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugen und das Untersuchungsverfahren müssen daher von der Art sein, daß sie auf der einen Seite jede wahre Angabe zulassen, und auf der anderen jede falsche Angabe verhindern.

Das Muster des Gerichtsverfahrens kann das Verhalten des Familienvaters gegen seine Kinder und seine Diener geben; und wenn man auch allerdings einem Familienvater größeres Vertrauen, als dem Richter, schenken darf, weil dieser nicht eben die Beweggründe der Zuneigung hat, und leichter durch ein persönliches Interesse vom Rechten abgelenkt werden kann, so beweis't dies nur, daß man bei ihm Vorsichtsmaßregeln anwenden müsse gegen Partheilichkeit und Bestechlichkeit, aber nicht, daß die Formen des Gerichtsverfahrens und die Gesetze über die Zeugen andere sein müssen.

Ich bemerke hier nur, daß alle Vorsichtsmaßregeln, die nicht durchaus nothwendig sind zum Schutze der Unschuld, dem Verbrechen einen gefahrbringenden Schutz gewähren. Das bekannte Wort, »daß man eher hundert Schuldige ungestraft durchkommen lassen müsse, als Einen Unschuldigen verdammen«, setzt das Gerichtsverfahren in einen Widerspruch mit sich selber, welcher durchaus nicht nothwendig ist. Einen Schuldigen frei sprechen, heißt, durch seine Hand die Verbrechen begehn, deren er sich schuldig machen wird.

In England wirkt leider die Schwierigkeit Verbrechen zu verfolgen, und wirksam zu verfolgen, überaus schwächend auf die Macht der Justiz, und wird Ursache, daß so häufig Verbrechen vorkommen. Die Grundverhältnisse für diese Verfolgung sind in der That weit einfacher, als man sich vorstellt. Ist das Gesetz klar, und

wendet man sich an den Richter unmittelbar nach demjenigen, was man für ein Verbrechen hält: so fällt die Funktion des Anklägers fast ganz mit der des Zeugen zusammen. Ist das Verbrechen unter den Augen des Richters begangen worden, so sind Richter und Verbrecher die einzigen für das Verfahren nöthigen Personen. Nur der dazwischen liegende Raum trennt Zeugen und Richter von einander; und die Umstände, daß man nicht alle Zeugen zusammenbringen kann, daß das Verbrechen erst lange Zeit nachher entdeckt wird, oder daß der Angeklagte zu seiner Vertheidigung Thatsachen anführt, die man nicht auf der Stelle untersuchen kann, machen allerdings nicht selten unvermeidlichen Aufschub nöthig. Es muß jemand bestimmt werden, der diese verwickelten Geschäfte leitet; es wird diesem gegenüber ein Ankläger nöthig, der einer von den Zeugen, oder wer sonst bei der Sache interessirt ist, oder auch ein besonders dafür ernannter Gerichtsbeamter sein kann. Aber wenn man diese Funktionen nun wieder getheilt, wenn man z. B. festgestellt hat, daß der Richter, welcher die Zeugnisse empfangen hat, dieselben wieder einem anderen Richter übermachen müsse, der nicht eher Muße hat sich damit zu beschäftigen, als bis die Beweise schon halb verlöscht sind; wenn man eine Menge unnützer Formalitäten eingeführt hat, so daß das Proceßverfahren zu einer verwickelten Wissenschaft geworden ist, und der Ankläger sich einen besonderen Anwalt nehmen muß, der vielleicht wieder eines Höheren bedarf zu seiner Leitung: so heißt dies in der That dem Zwecke der Justiz entgegenarbeiten.

Zu diesen nachtheiligen Verhältnissen kommen dann noch zwei andere:

1) Man hat nicht selten das Gerichtsverfahren mit so großen Kosten belastet, daß der Zugang dazu denen

verschlossen wird, welche am meisten der Gerichtshöfe bedürfen. *)

2) Die öffentliche Meinung findet sich ungünstig gegen alle diejenigen gestimmt, welche, als Ankläger, der Vollziehung der Gesetze ihre Hülfe darbieten. Ein auf sehr unklaren Vorstellungen beruhendes und verderbliches Vorurtheil, welches die Gesetzgeber oft schwach genug gewesen sind zu begünstigen, ohne zu seiner Besserung auch nur den geringsten Versuch gemacht zu haben.

Die Abhülfe für diese Uebelstände ist leicht zu finden in der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, der, mit obrigkeitlicher Würde bekleidet, zugleich die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auf sich nimmt. Nicht nur, daß hiedurch die Last der letzteren denen abgenommen würde, die aus Eifer für das allgemeine Beste dem Zeitverluste und den Verdrießlichkeiten einer gerichtlichen Verfolgung sich unterziehn wollen: so würde auch die Achtung vor jenem öffentlichen Beamten auf diese überstrahlen, und jenes entehrende Mistrauen von ihnen genommen werden. Auch würde hiedurch den Verbrechern die Gelegenheit abgeschnitten werden, mit ihren Verfolgern zu unterhandeln, und diese entweder zum gänzlichen Abstehn von der Anklage, oder doch zu einer günstigeren Wendung derselben zu bewegen.

*) Die mindesten Kosten einer gerichtlichen Verfolgung bei einem gewöhnlichen englischen Gerichtshofe betragen 28 Pfund Sterling: eine Summe, welche fast dem gleich kommt, was eine Familie aus den niederen Ständen das ganze Jahr hindurch für ihren Unterhalt braucht. Wie kann man hoffen, daß jemand aus Gemeingeist einem so bedeutenden Opfer sich aussetzen werde: noch nicht einmal die Beschwerden aller Art in Anschlag gebracht. Bei einer solchen Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens wäre es ein Wunder, wenn die Gesetze die Wirksamkeit ausübten, deren sie bei Entfernung dieser Hindernisse fähig wären.

Dritter Abschnitt.

Verhinderung der Verbrechen durch Entziehung der Mittel, welche verderblichen Zwekken zur Ausführung dienen können*).

Erstes Capitel.

Entziehung der physischen Macht zu schaden.

Die physische Macht zu schaden ist zwiefacher Art: eine innerliche, die von den inneren geistigen und leiblichen Vermögen des Menschen abhängt, und eine äußerliche, die an diejenigen Personen und Sachen außer ihm geknüpft ist, deren er zum Handeln benöthigt ist.

Was nun die innere Macht betrifft, so ist es kaum möglich, einen Menschen mit Vortheil ihrer zu berauben. Die Fähigkeit das Böse zu thun, ist untrennbar von der Fähigkeit das Gute zu thun. Mit abgehauenen Händen kann man freilich nicht mehr stehlen, aber auch nicht mehr arbeiten. Ueberdies sind alle hieher gehörigen beraubenden Mittel so hart, daß man sie nur bei schon überwiesenen Verbrechern anwenden kann; und die Gefangensetzung ist das einzige, welches in gewissen Fällen zu rechtfertigen sein möchte, wo es die Verhütung eines nur befürchteten Verbrechens gilt.

Weit mehr Hülfsmittel zur Verhinderung von Ver-

*) Die meisten der in dieser Abtheilung aufgeführten Maßregeln werden indirekt zugleich auf den in der zunächst vorhergehenden Abtheilung betrachteten Zweck hinwirken: indem ja die Vorstellung von der Unmöglichkeit ein gewisses Verbrechen mit Gelingen auszuführen, natürlicherweise den Motiven dazu entgegen wirken muß.

brechen hat der Gesetzgeber, wenn er sich an die materiellen Gegenstände hält, welche zur Ausführung von Verbrechen dienen können. Er kann in dieser Hinsicht mit einer Kinderwärterinn in Parallele gestellt werden: eiserne Stangen an den Fenstern, Gitter um das Feuer, die Entfernung schneidender oder sonst schädlicher Werkzeuge, sind von der gleichen Art, wie das Verbot Werkzeuge zum Münzen anzufertigen und zu verkaufen, die Verbote von leicht zu verbergenden Waffen, von Würfeln oder anderen Bestandtheilen untersagter Spiele, das Verbot, gewisse Jagdnetze und andere Mittel zum Einfangen oder Tödten des Wildes zu bereiten und zu besitzen.

Mahomet, indem er sich nicht auf die Macht der Vernunft verlassen zu dürfen meinte, wollte seinen Verehrern den Mißbrauch berauschender Getränke unmöglich machen. Erwägt man, daß in heißen Ländern der Wein mehr wüthend, als dumpf macht: so wird man vielleicht zugestehn, daß das gänzliche Verbot milder ist, als eine Erlaubniß, welche eine Menge von Verbrechen, und also auch von Strafen hervorgebracht haben würde.

Die Auflagen auf hitzige Getränke arbeiten zum Theil auf den gleichen Zweck hin. In dem Maße, wie ihr Preis das Vermögen der zahlreichsten Klasse übersteigt, raubt man dieser die Mittel zu Ausschweifungen in diesen Getränken. Eben dahin gehören die Verbote der Einfuhr gewisser Luxusartikel: wie dieselben im höchsten Grade in Sparta Statt fanden. In Genf war es verboten Diamanten zu tragen, und die Zahl der Pferde bestimmt, die jeder halten durfte*). Auch gehören hieher gewisse englandische Verordnungen in Hinsicht der hitzigen

*) Bei der Anführung aller dieser Gebräuche ist es nicht meine Absicht, sie als Muster darzustellen, sondern nur zu zeigen, unter welche Klasse Gesetze dieser Art gehören.

Getränke, wie das Verbot sie sub dio zum Kaufe darzubieten. Man muß eine Licenz sich verschaffen, welche viel kostet ꝛc. Eben so das Verbot, gewisse Vergnügungsorte am Sonntage zu öffnen.

Von gleicher Art sind die Maßregeln zur Vernichtung von Schmähschriften, aufrührerischen Schriften, obscönen Bildern, die man öffentlich in den Straßen ausstellt, so wie die Verbote ihres Druckes oder ihrer Bekanntmachung. Die ehemalige Polizei von Paris verbot den Dienstboten, nicht nur Degen, sondern auch Stöcke und Röhre zu tragen: ich weiß nicht, ob bloß um der Unterscheidung der Stände, oder um der Sicherheit willen. Die Philister nöthigten die Juden, jedesmal, wenn sie ihre Aexte und Sägen schärfen wollten, zu ihnen ihre Zuflucht zu nehmen; und in China sind die Verfertigung und der Verkauf von Waffen ausschließlich den Tartar-Chinesen verstattet. Durch ein Gesetz Georgs III. ist, um Explosionen zu verhüten, jeder Privatperson verboten, mehr als funfzig Pfund Pulver, so wie den damit Handelnden mehr als zweihundert Pfund zu einer Zeit bei sich zu haben. In Oestreich durfte kein Abdecker Fleisch verkaufen, weil man voraussetzte, daß ein gesundes Thier nicht in seine Hände gekommen sein würde. Zur Schonung der Landstraßen und Chausseen ist die Zahl der Wagenpferde auf acht beschränkt: ausgenommen gewisse Transporte, und was sich auf den Dienst des Königs für die Artillerie und die Munitionen bezieht.

Ich will nicht bestimmen, ob diese und andere ähnliche Maßregeln außerdem noch einen politischen Zweck hatten; gewiß aber ist, daß dergleichen Mittel dazu dienen können, die Mittel zu einer Empörung zu entziehn, und die zur Einführung von Contrebande zu beschränken.

Kaum kenne ich ein sinnreicheres und einfacheres

Mittel als das in England gebräuchliche zur Verhütung des Diebstahls von Banknoten, wenn man dieselben der Post oder sonst einer Botenanstalt anvertrauen muß. Man schneidet sie in zwei Stücke, deren jedes man besonders schickt. Da nun der Diebstahl einer Hälfte keinen Nutzen bringen würde, die Schwierigkeit aber, beide nach einander zu stehlen, überaus groß ist: so wird hiedurch das Verbrechen fast unmöglich gemacht.

Es giebt gewisse Gewerbe und Aemter, für welche man Proben der Fähigkeit sie auszuüben verlangt. Andere erklären die Gesetze für unvereinbar. So sind in England mehrere Justizämter mit dem Stande eines Anwaltes unvereinbar, weil man fürchtete, daß die rechte Hand insgeheim für die linke arbeiten möchte. Die Personen, welche zur Lieferung von Lebensmitteln, oder zur Ausrüstung der Flotte mit der Verwaltung Verträge abschließen, können keinen Sitz im Parlamente haben. Sie könnten der Unredlichkeit angeklagt werden, und dann dem Richterspruche des Parlamentes unterliegen: wozu überdies noch stärkere Gründe kommen von der Gefahr her, daß der Einfluß der Minister zu sehr gesteigert werde.

Zu eben diesem Zwecke wirkt auch die Verhinderung der mitwirkenden Verbrechen, oder derjenigen, welche als Ursachen mit einer verderblichen Handlung in Verbindung stehn. Es kann ihrer so viele geben, als Handlungen zur Vorbereitung oder zu Zeichen eines Verbrechens dienen können. Im Allgemeinen kann man vier Klassen davon unterscheiden:

1) Diejenigen, welche eine Absicht, das Hauptverbrechen zu begehn, in sich schließen: Vorbereitungen oder Versuche, wie wenn ein Soldat bei einer Revue eine

Kugel in seine Flinte geladen, oder auf jemand geschossen hat, ohne ihn zu treffen.

2) Diejenigen, welche zwar noch keine wirklich gebildete verbrecherische Absicht, aber doch eine *Lage* in sich schließen, wo die Bildung derselben *für die Zukunft zu fürchten* ist: wie das Spiel, die Verschwendung, das Nichtsthun bei großer Armuth. So ist auch die Grausamkeit gegen Thiere als eine Art von Einleitung zur Grausamkeit gegen Menschen zu betrachten.

3) Die, welche weder eine wirkliche noch eine mögliche verbrecherische *Absicht*, sondern nur die *Möglichkeit eines Verbrechens durch Zufall* enthalten. Verbrechen dieser Art werden begründet durch Polizeiverordnungen, welche die Verhinderung von Unglücksfällen zum Zweck haben, z. B. wenn man den Verkauf gewisser Gifte verbietet.

4) Diejenigen, welche als *Zeichen* von Verbrechen zu betrachten sind (evidentiary offenses): an sich schädliche oder unschädliche Handlungen, aus denen man die Begehung eines Verbrechens muthmaßlich schließen kann. So wird, nach einem englischen Gesetze, ein gewisses Verhalten einer Frau, welches man als sicheres Zeugniß von einem Kindermorde ansieht, als solcher bestraft; durch ein anderes Gesetz wird es für Todesverbrechen erklärt, bewaffnete und verkleidete Menschen zu versammeln, weil man dies als Zeichen eines Planes auslegt, Contrebande gegen die Polizeibeamten selbst durch Mord zu schützen. Eben dahin gehören der Besitz gestohlener Sachen, von deren Besitzerlangung man keine Rechenschaft zu geben vermag; Vernichtung der Zeichen (Signaturen) an im Schiffbruche verunglückten Gegenständen ꝛc. — Die Hinstellung solcher Handlungen als besondere Verbrechen setzt, genauer betrachtet, ein gewis-

ses Mistrauen gegen das gerichtliche Untersuchungsverfahren und gegen die Weisheit des Richters voraus. Man fürchtete, daß die Geschworenen, aus übermäßiger Geneigtheit loszusprechen, dergleichen nicht als sichere Zeichen von Verbrechen ansehn würden. Wo man ein volles Vertrauen in die Gerichtshöfe setzt, braucht man besondere Verbrechen dieser Art gar nicht, sondern kann dem Richter überlassen, von dergleichen Handlungen, als Vermuthungen begründend, Schlüsse zu ziehn.

In Hinsicht dieser mitwirkenden Verbrechen überhaupt hat der Gesetzgeber vorzüglich dreierlei zu beobachten:

1) Zugleich mit jedem von ihm bezeichneten Hauptverbrechen hat er das Verbot zugleich auf die Vorbereitungen und Versuche auszudehnen; und zwar, mit wenigen Ausnahmen, die auf besondere Gründe gestützt werden müssen, dieselben mit einer geringeren Strafe zu belegen. Denn würde die Strafe der für die Hauptverbrechen bestimmten gleich gestellt, ohne daß man auf die Möglichkeit der Reue, oder eines Davonabstehens aus Klugheit etwas gäbe: so würde man dadurch zur Vollziehung und Beendigung des Verbrechens verleiten, für welche ja keine größere Strafe zu fürchten wäre.

2) Der bestimmten Angabe jedes Hauptverbrechens muß man also die bestimmte Angabe aller derjenigen unterstützenden, vorbereitenden, begleitenden, folgenden hinzufügen, welche einer genauen Beschreibung fähig sind.

3) Dabei muß man sich jedoch hüten, die Freiheit der Bürger zu sehr zu beschränken, und Unschuldige durch voreilige Schlüsse Gefahren auszusetzen. Bei jeder Bestimmung bleibe dem Richter eine gewisse Weite für die Schätzung des Grades der Muthmaßlichkeit des Verbrechens. Beobachtet man dies nicht, so bindet man dem Richter auch da die Hände, wo ihm besondere Gründe

gegeben sind, den Schluß auf das Verbrechen als nicht anwendbar zu betrachten.

Noch ist zu bemerken, daß dieses Verfahren zur Verhinderung von Verbrechen fast in keiner Gesetzgebung vernachlässigt, aber auch in keiner nach einem allgemein umfassenden Plane ausgeführt worden ist.

Bei manchen zu dieser Gattung gehörigen Fällen kann man zweifelhaft sein, z. B. ob man die Taschenpistolen verbieten solle, deren sich die Straßenräuber in England bedienen. Denn von allen Arten, den Straßenraub zu betreiben, ist die mit Feuergewehr die am wenigsten gefährliche für die Angegriffenen: theils weil meistentheils eine bloße Drohung genügt zur Erreichung des Zweckes, theils weil der Räuber, welcher losschösse, nicht nur eine unnöthige Grausamkeit begehn, sondern auch sich selber entwaffnen würde. Dagegen bei Keulen, Degen rc. dieser Grund zur Enthaltung von Verletzungen des Angegriffenen nicht eintritt; ja vielmehr der erste Schlag einen Grund mehr zum zweiten giebt, damit der Unglückliche von Vertheidigung oder Verfolgung abgehalten werde. Aehnlich verhält es sich mit dem Verbote von Giften: indem ja doch jede Arzenei, in größeren Dosen, als Gift, fast jedes Gift in kleineren Dosen als Arzenei dienen kann. Man wird also hier wohl thun, sich daran genügen zu lassen, daß man den Verkauf gewissen Vorsichtsmaßregeln unterwerfe, z. B. indem man vom Verkäufer verlangt, daß er den Käufer kenne, daß er Zeugen hinzunehme, daß er den Verkauf in ein besonderes Buch eintrage rc. Und auch hiebei wird man eine gewisse Weite lassen müssen; wie denn überhaupt die Ausdehnung, welche man diesen beengenden Vorsichtsmaßregeln zu geben hat, durch den herrschenden Charakter des Volkes (ob, wie im alten Rom, Vergiftungen häufig sind) bestimmt werden muß.

Zweites Capitel.

Verhinderung, die Kenntnisse zu erwerben, welche schädlich angewendet werden könnten.

Genauer betrachtet, bilden die Kenntnisse, aus staatswissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet, nur die geistige Seite der Fähigkeit zu gewissen Handlungen. Ich erwähne jedoch der hierauf gerichteten Politik nur, um sie als verderblich darzustellen: sie hat die Inquisition begründet, und ist recht eigentlich darauf berechnet, das menschliche Geschlecht stets in bloß thierischer Ausbildung niederzuhalten.

Meine Absicht hier ist zu zeigen, zuerst daß die Ausbreitung von Kenntnissen, selbst inwiefern dieselben wirklich dem Verbrechen dienen, doch im Allgemeinen nicht schädlich ist: weil die verfeinerten Verbrechen weniger verderblich sind, als die mit Unwissenheit verbundenen; und zweitens, daß das angemessenste Mittel zur Bekämpfung des aus einem gewissen Maße von Kenntnissen hervorgehenden Uebels darin besteht, daß man dieses Maß steigere.

Ich behaupte also zuerst, daß die Ausbreitung von Kenntnissen im Allgemeinen nicht schädlich wirke. Mehrere Schriftsteller haben gemeint, oder doch die Meinung zu haben geschienen, daß die Menschen um so besser seien, je weniger Kenntnisse sie hätten: denn um so weniger Gegenstände seien ihnen bekannt, die ihnen Beweggründe zum Bösen, oder Mittel dasselbe zu vollbringen darbieten könnten. Daß Fanatiker dieser Meinung gewesen sind, wundert mich auf keine Weise: da ja die Kenntnisse wirklicher, nützlicher und begreifbarer Dinge natürlicherweise als Nebenbuhler betrachtet werden müssen von den auf eingebildete, nutzlose und unbegreifbare Gegen-

stände sich beziehenden. Leider aber ist diese Meinung von der Gefährlichkeit der Kenntnisse nur zu gewöhnlich in der grössen Masse des menschlichen Geschlechtes; und man pflegt mit einer Art Sehnsucht vom goldenen Zeitalter als von demjenigen zu sprechen, wo man nichts wusste. Aber wenn auch, aus einem gewissen Lichte betrachtet, die am feinsten ausgedachten Verbrechen als die mit der grössten sittlichen Verderbtheit verbundenen erscheinen können, so wird man doch auf der anderen Seite finden, dass gerade zu den fürchterlichsten Verbrechen das kleinste Mass von Kenntnissen hinreichend ist, und dass der Unwissendste noch immer genug weiss, um dieselben zu begehn. Man vergleiche nur den Mord mit dem Diebstahle und der Gaunerei, die Nothzucht mit der Verführung und dem Ehebruche. Die Ausbreitung von Kenntnissen hat keineswegs die Zahl der Verbrechen vermehrt, noch einmal die Leichtigkeit sie zu begehn; sondern sie hat bloss die Mittel, sie zu begehn, mannigfaltiger gemacht, und zwar so, dass sie Stufe für Stufe die weniger schädlichen an die Stelle der schädlicheren gesetzt hat: an die Stelle des gewaltthätigen Raubes den Diebstahl, an die Stelle des Diebstahls die Betrügerei; und zugleich so, dass auf jeder höheren Stufe die Klugheit es mehr in ihrer Gewalt hat, sich davor zu sichern.

Mag es immerhin wahr sein, dass die Bösen alles misbrauchen, und dass dieselben, je mehr sie wissen, um desto mehr Mittel haben Böses zu thun. Aber was folgt hieraus? — Wenn Gute und Böse zwei besondere Menschenarten bildeten, wie Weisse und Schwarze, so könnte man die Einen aufklären und die Anderen in der Unwissenheit zurückhalten. Da man sie aber nicht von einander trennen kann, so müssen beide dem gleichen Gesetze

unterwerfen werden: Alle aufgeklärt oder Alle in Unwissenheit gehalten.

Glücklicherweise aber, und dies ist die zweite wichtige Bemerkung, die ich beibringen wollte, geht aus der gleichen Quelle mit dem Uebel auch das Heilmittel dafür hervor. Nur wenn die Bösen im ausschließlichen Besitze der Kenntnisse wären, würden diese ihnen zum Vortheil gereichen. Eine entdeckte Schlinge hört auf eine solche zu sein. Die unwissendsten Völker haben die Spitze ihrer Pfeile zu vergiften gewußt; nur die gebildetsten die Natur der Gifte und ihre Unschädlichmachung durch Gegengifte erkannt. So können alle Menschen Verbrechen begehn; aber nur die aufgeklärtesten werden Gesetze erfinden, dieselben zu verhindern. Ueberdies, je beschränkter ein Mensch ist, desto mehr wird er dahin neigen, sein Interesse von dem seiner Nebenmenschen zu trennen; dagegen, je aufgeklärter, um desto eher wird er die Verbindung zwischen seinem persönlichen und dem allgemeinen Interesse einsehn.

Man durchlaufe die Geschichte, und man wird finden, daß die ungebildetsten Zeitalter eine unübersehbare Menge von Verbrechen aller Art, und selbst eben so viele mit Arglist als mit Gewalt verübte, darbieten. Die Rohheit erzeugt Laster und schließt keines aus. Wann wurden mehr als je falsche Urkunden und Schenkungen untergeschoben? Zu der Zeit, als die Geistlichkeit allein lesen konnte, und, in Folge ihres Uebergewichtes an Kenntnissen, die Uebrigen ungefähr eben so betrachten zu dürfen glaubte, wie wir die Pferde, welche wir nicht mehr würden dem Zügel zu unterwerfen vermögen, wenn ihre intellektuellen Fähigkeiten vermehrt würden. Und warum nahm man in denselben Zeiten seine Zuflucht zu gerichtlichen Zweikämpfen, Feuer- und Wasserproben und zu

anderen Arten sogenannter Gottesurtheile, als weil man in diesem Kindesalter der Vernunft jedes Principes entblößt war, wodurch man das Wahre vom Falschen mit Sicherheit zu unterscheiden im Stande gewesen wäre. Man vergleiche die Länder, in welchen man die Bekanntmachung der Gedanken beschränkt, mit denjenigen, wo man denselben freien Lauf gelassen hat: auf der einen Seite Spanien, Portugal, Italien, auf der anderen England, Holland, Nordamerika. Wo finden wir mehr gute Sitten und mehr Wohlstand? wo werden mehr Verbrechen begangen? wo besteht mehr Milde und Sicherheit?

Man hat nur zu sehr die Regierungen gepriesen, welche die Aufklärung als ihr Monopol betrachtet haben: wie die Regierung der Priester im alten Aegypten, der Braminen in Indien, der Jesuiten in Paraguay. Aber zuerst: wenn diese Einrichtung Vortheil gewährt, so kann man diesen doch gewiß nur auf der Seite der Regierenden, auf keine Weise auf der der Unterworfenen finden wollen. Ich gebe zu, daß die Völker ruhig und gelehrig gewesen sind unter diesen Theokratieen; aber konnten sie wohl glücklich sein in einer niedrigen Sklaverei, unter leeren Schreckbildern, unnützen Verpflichtungen, schmerzlichen Peinigungen und Beraubungen, düsteren Lebens- und Religionsansichten? Und zweitens auch dieses Ziel hat man weniger erreicht, indem man sie in natürlicher Unwissenheit erhielt, als indem man Vorurtheile und Irrthümer unter ihnen verbreitete. Auch sind zuletzt immer die Oberen selber das Opfer ihrer engherzigen und kleinmüthigen Politik geworden. Völker, die man in steter Unterdrücktheit gehalten durch Einrichtungen, welche allen Arten von Fortschritten entgegenstanden, mußten ja wohl die Beute solcher Völker werden, die eine verhältnißmäßig höhere Stufe der Bildung erstiegen hatten; und so haben

immer diese in verlängerter Kindheit und Unmündigkeit altgewordenen Völker eine leichte Eroberung darbieten.

Aber, wird man vielleicht einwenden, wir wollen ja nicht die Menschen zur Unwissenheit zurückführen; jede einsichtvolle Regierung fühlt die Nothwendigkeit des Fortschreitens der Wissenschaften; aber soll man nicht mit Recht unsittliche oder aufrührerische Schriften unterdrükken, deren nachtheilige Einflüsse nicht mehr verhindert werden können, wenn sie einmal öffentlich gemacht sind? Die Strafe gegen einen schuldigen Schriftsteller wirkt vielleicht auf diejenigen, welche sich versucht fühlen möchten, ihm nachzuahmen; die Unterdrückung schädlicher Bücher durch die Censur hält das Gift in seiner Quelle auf. — Allerdings ist es nicht zu leugnen, daß die Freiheit der Presse ihre Nachtheile hat, welche man zu beseitigen suchen muß. Ohne Vergleich größere Nachtheile aber finden sich auf der entgegengesetzten Seite. Wo einen in dem Maße erleuchteten Geist finden, daß er überall das wahrhaft Schädliche von demjenigen zu unterscheiden im Stande wäre, was nur ihm, nach der individuellen Richtung seiner Ansichten, als solches erscheint? Jede neue Wahrheit von hohem Interesse muß, eben schon dadurch, daß sie neu und von hohem Interesse ist, viele Feinde haben; und so wird man immer in Gefahr schweben, in allen Gebieten des Wissens die Fortschritte des menschlichen Geistes aufzuhalten. Die wahre Censur ist die eines aufgeklärten Volksgeistes, welcher schon von selber die falschen und gefährlichen Meinungen unterdrückt, und die nützlichen Entdeckungen in ein helleres Licht stellt. Alle Frechheit einer Schmähschrift kann dieselbe in einem freien Lande nicht vor der allgemeinen Verachtung sichern; aber durch einen leicht zu erklärenden Geist des Widerspruches

wird

wird die Nachsicht des Volkes in dieser Hinsicht stets im Verhältnisse zur Strenge der Regierung gesteigert.

Drittes Capitel.

Mittel zur leichteren Aufdeckung des Verbrechens.

Ehe der Criminalrichter seinen Urtheilspruch fällen kann, muß er zweierlei kennen: die Handlung, worin das Verbrechen besteht, und die Person des Verbrechers. Die Criminaljustiz also wird durch alles gefördert werden, was die Erwerbung dieser beiden Arten von Kenntnissen erleichtert. Die für die Kenntniß der Verbrechen berechneten Erleichterungsmittel aber werden überdies auch meistentheils denjenigen zu Nutze kommen, gegen welche das Verbrechen begangen werden soll. Denn indem sie dessen Entdeckung herbeiführen, schon ehe es vollendet, oder vielleicht ehe es begonnen ist, werden sie zur Verhinderung aller derjenigen Verbrechen beitragen, welche nur insofern und so lange Vortheil gewähren, als sie unentdeckt sind. Als die vorzüglichsten Mittel hiefür möchten sich folgende aufführen lassen:

I. **Man verlange schriftliche Urkunden von allen Verhandlungen.** Nur die Schrift gewährt ein bleibendes und wohlbegründetes Zeugniß; mündliche Verhandlungen, wenn sie nicht von der einfachsten Art sind, werden stets unendlichen Streitigkeiten unterliegen. Littera scripta manet.

II. **Auf dem ersten Blatte jeder Urkunde lasse man die Namen der Zeugen bemerken;** dabei ihre Beglaubigung und die Art und Weise, wie man dieselben, wo man ihrer nöthig hat, wiederfinden könne. Dabei kann es vortheilhaft sein, überdies noch folgende Vorsichtsmaßregeln anzuwenden:

1) Man ziehe eine größere Anzahl von Zeugen einer kleineren vor: theils um Betrügereien vorzubeugen, theils um ihrer mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder habhaft werden zu können. 2) Man ziehe verheirathete Personen unverheiratheten, Familienhäupter dienenden Personen, Personen von einem öffentlichen Charakter weniger angesehenen, junge Leute und kräftig gesunde alten und schwachen, bekannte Leute unbekannten vor. 3) Wenn eine Urkunde aus mehreren Blättern oder Stücken besteht, so werde jedes derselben von den Zeugen unterzeichnet; ist etwas verbessert oder ausgestrichen worden, so werde davon ein besonders bezeugtes Verzeichniß angefertigt; überdies die Linien auf jeder Seite gezählt und angemerkt. 4) Jeder Zeuge müsse zu Namen und Vornamen, wenn man es verlangt, seinen Stand, seine Wohnung, sein Alter, so wie, ob er verheirathet sei oder nicht, hinzufügen. 5) Zeit und Ort, in welchen die Verhandlung abgeschlossen worden ist, werde auf das Genaueste bezeichnet: die Zeit selbst bis zur Stunde, der Ort bis zum Hause und dessen Besitzer. Eine treffliche Vorkehrungsmaßregel gegen Unterschiebung falscher Verhandlungen, da, bei der Nothwendigkeit, so viele Einzelheiten zu kennen, jeder dies zu unternehmen Scheu tragen, oder doch leicht dabei entdeckt werden wird. 6) Die Zahlen lasse man, da sonst leicht Fälschungen vorgehn können, mit Buchstaben schreiben, besonders die Data und die Summen, ausgenommen bei Rechnungsablegung, wo nur das Ganze in Buchstaben ausgeschrieben zu werden braucht, und wo dieselbe Angabe in derselben Verhandlung oft wiederkehren sollte. 7) Die zu beobachtenden Formalitäten müssen auf dem Rande der zur Verhandlung gebrauchten Blätter Papier oder Pergament gedruckt sein.

Soll man die Beobachtung dieser Formalitäten den

dabei Betheiligten als ein durch Klugheit angerathenes Sicherungsmittel frei stellen oder als Verpflichtung auferlegen? — Bei den einen dies, bei den anderen jenes; aber selbst bei den als Verpflichtung auferlegten muß man den Richtern eine gewisse Weite lassen, die Fälle zu unterscheiden, wo es nicht möglich gewesen ist, dieser Verpflichtung nachzukommen, z. B. wo man das vorgeschriebene Papier nicht haben, oder nicht die gehörige Anzahl von Zeugen herbeischaffen konnte. In diesen Fällen könnten die Verhandlungen für provisorisch gültig erklärt werden, bis man den erfoderlichen Formalitäten habe genügen können.

Eine größere Weite, als bei den Verhandlungen zwischen Lebenden, müßte man bei Testamenten lassen, da der Tod weder auf Advokaten noch auf Zeugen wartet. Obgleich von der anderen Seite wieder diese Art von Verhandlungen, weil aller Widerspruch von Seiten des Testirenden durch den Tod abgeschnitten wird, mehr Betrügereien unterworfen, und daher noch größerer Vorsichtsmaßregeln bedürftig sind. Die Auseinandersetzung der hiezu geeigneten Klauseln und Ausnahmen würde zu viel Einzelheiten erfodern. Ich bemerke also nur, daß, wenn man nicht eine große Weite läßt, keine Formalität, selbst die einfachste, mir von der Art zu sein scheint, daß ihre Unterlassung einen Akt dieser Art gänzlich ungültig machen sollte.

Auch wenn diese Einrichtungen nur von der Regierung bekannt, nicht nothwendig gemacht würden, könnte man gewiß sein, daß sie von jedem beobachtet werden würden, weil ja jeder in einer mit ehrlicher Gesinnung eingegangenen Verhandlung so sicher als möglich sich zu stellen sucht. Die Unterlassung dieser Formalitäten also würde dann einen starken Verdacht der Unredlichkeit be-

R 2

gründen: es wäre denn, daß man entweder die Unkunde der Betheiligten, oder die hindernden Umstände klar nachzuweisen vermöchte.

III. **Man lege Register an für die Aufbewahrung der Urkunden.** Diese können Nutzen gewähren durch Verhinderung: 1) der Anfertigung falscher Verhandlungen; 2) der Verfälschung von Verhandlungen; 3) des Nachtheils aus dem zufälligen Verlorengehn oder der Vernichtung der Originale; 4) des zweimaligen Verkaufs desselben Grundstückes an verschiedene Käufer. — In Hinsicht des ersten und letzten könnte ein bloßes Memorial genügen; für das zweite wäre eine genaue Abschrift nöthig; bei dem dritten könnte ein Auszug hinreichen, eine vollständige Abschrift aber würde auf jeden Fall besser sein.

Gegen die Anfertigung falscher Urkunden könnte eine Einregistrirung nur in so weit schützen, als man zu derselben verpflichtete, und im Falle der Unterlassung, mit einer gewissen Weite für eingetretene Zufälle, die Verhandlung für nichtig erklärte. Daraus würde sich überdies der Vortheil ergeben, daß nach dem Verflossensein der für die Einregistrirung bestimmten Zeit die Anfertigung einer Urkunde, welche hätte einregistrirt werden sollen, von selber fallen würde. So würde die Möglichkeit des Betruges auf einen kurzen Zeitraum beschränkt werden. Auch zur Verhinderung zweimaliger Entäußerung, z. B. bei Hypotheken oder bei Heirathskontrakten, wäre die gleiche Einrichtung nothwendig. Denn ohne den Zwang der Verpflichtung würde die Einregistrirung selten Statt haben, weil beiden Theilen nichts daran liegt, ja der Entäußernde selbst ein Interesse dagegen haben könnte: da er, bei redlicher Gesinnung, vielleicht nicht gern will bekannt werden lassen, daß er sein Eigenthum verkauft

oder belastet habe, und, wenn er ein Betrüger ist, wünschen wird, zweimal den Kaufpreis erhalten zu können.

Da Testamente am leichtesten einer Unterschiebung fähig sind, so würde hier die Verpflichtung zur Einregistrirung während des Lebens des Testirenden, unter Strafe der Nichtigkeit, besonders treffliche Dienste leisten. Man könnte einwenden, dies werde dem Testirenden Schaden bringen in seinem Verhältnisse zu denen, welche ihn in seinen letzten Augenblicken umgeben, weil er sie dann weder belohnen noch strafen könne. Diesem Nachtheile aber würde man leicht begegnen können, indem man ihm das Recht ließe, über den zehnten Theil seines Eigenthums durch ein Codicill zu verfügen.

Fragt man, nach diesen mehr besonderen Bemerkungen, allgemein, welche Verhandlungen der Registrirung unterworfen werden sollen: so ist die Antwort einfach: alle diejenigen, wobei eine dritte Person interessirt ist, und die dabei eine Wichtigkeit haben, welche diese Vorsicht rechtfertigt. Wo man die Registrirung frei stellte, könnte man zu derselben dadurch aufmuntern, daß man die Kosten davon möglichst gering machte. Dabei müßten die Verhandlungen unter Lebenden, wobei dritte Personen interessirt wären, wie Hypotheken, Heirathskontrakte rc., öffentlich sein; Testamente unverletzlich geheim gehalten werden während des Lebens des Testirenden; andere Verhandlungen, wie Versprechungen, Lehrkontrakte, Heirathsverträge, welche keine Veränderungen im Besitzrechte von Gütern hervorbringen, könnten geheim gehalten werden unter dem Vorbehalte, sie den Personen mitzutheilen, welche einen besonderen Rechtsgrund zu ihrer Prüfung geltend machten.

Die Nothwendigkeit der Einregistrirung bei hypothekarischen Schulden würde überdies auch dazu dienen, die

Verschwendung zu zügeln: indem niemand würde ohne einen gewissen Grad von Schande bloß zu den Ausgaben für seine Vergnügungen Geld leihen können. Eine Betrachtung, die freilich von Manchen als Einwand dagegen geltend gemacht worden, und so ihrer Einrichtung hinderlich geworden ist.

Die Gesetzgebungen verschiedener Länder haben diese Einregistrirung bald mehr bald weniger ausgedehnt eingeführt. In Frankreich scheint man in dieser Hinsicht eine richtige Mitte zu halten. In England sind die Gesetze verschieden. Man hat in Middlesex und in der Grafschaft York Behörden dafür, die unter der Königin Anna eingesetzt worden sind, vorzüglich um zweimaligen Entäußerungen vorzubeugen; und die guten Wirkungen davon sind von der Art gewesen, daß die Grundstücke hier in höherem Werthe stehn, als anderswo. Und trotz dieser entscheidenden Erfahrung ist diese Anordnung noch nicht allgemein geworden! — Irland erfreut sich dieser wohlthätigen Einrichtung; aber so, daß die Registrirung dem freien Willen eines Jeden anheim gestellt ist. Auch in Schottland hat man sie eingerichtet. Die Testamente müssen hier vor dem Tode einregistrirt werden. Dagegen in der Grafschaft Middlesex erst nach dem Tode die Verpflichtung dazu eintritt.

IV. Zur Verhinderung falscher Urkunden giebt es noch ein anderes Mittel, welches die Stelle der Registrirung vertreten kann: daß nämlich dafür eine besondere Art Papier oder Pergament erfoderlich sei, welches nur von einer beschränkten Anzahl von Personen (von denen man eine Liste hätte), und auch von diesen nicht verkauft werden dürfte, ohne daß sie auf der Rückseite Tag und Jahr des Verkaufs, so wie den Namen des Verkäufers und Käufers bemerkten, und den

Verkauf in besondere Bücher eintrügen, die nach ihrem Tode bei einer öffentlichen Behörde niedergelegt würden. Noch mehr würde Betrug verhindert werden, wenn das Papier mit der Verhandlung selber von gleichem Datum sein müßte, welcher, wie der Name des Fabrikanten, in dem Muster des Papieres bezeichnet sein könnte. In diesem Falle würde es unmöglich sein, ohne Mitwissen des Fabrikanten eine falsche Urkunde zu verfertigen.

V. Man registrire die Ereignisse, welche zur Feststellung von Rechten dienen können, wie Geburten und Beerdigungen. Das Verbot, die letzteren ohne vorhergegangene Besichtigung eines Polizeibeamten zu vollziehn, ist überdies eine nothwendige Vorsichtsmaßregel gegen Ermordungen.

Glücklicherweise faßte man unter der Regierung Wilhelms III. diese und ähnliche Ereignisse, welche für so viele Rechte die Grundlage abgeben, als angemessene Gegenstände für Abgaben ins Auge. Man mußte sie also registriren; und als die Abgabe aufgehoben wurde, ist diese treffliche Einrichtung geblieben. Aber noch ist die Sicherheit, welche dieselbe gewährt, weder so fest begründet, noch so allgemein, als sie sein sollte. Nur eine einzige Aufzeichnung findet Statt; dagegen angemessener Weise das Register jeder Parochie bei einer höheren Behörde in Abschrift genommen werden sollte.

VI. Man fodere das Volk zur Vorsicht gegen gewisse Verbrechen auf, und setze es durch Belehrung dazu in den Stand.

1) Gegen Vergiftungen, durch Bekanntmachung der verschiedenen Substanzen, welche dazu dienen können, und der Mittel zur Entdeckung und Heilung von Vergiftungen. Würde diese Belehrung jedoch ganz allgemein gemacht, so könnte sie (eines der wenigen Verhältnisse,

wo Wissen mehr Gefahr als Nutzen bringt) mehr Uebel als Gutes stiften, da die Mittel zur Anwendung der Gifte sicherer sind, als die Mittel, ihnen entgegenzuwirken. Man thäte also besser, diese Belehrungen auf die Klasse von Personen zu beschränken, welche davon einen heilsamen Gebrauch machen können, während ihr Stand, ihr Charakter und ihre Erziehung gegen die Gefahr des Misbrauches sichern: wie die Ortsgeistlichen und die Aerzte. In dieser Absicht müßte man die Belehrung lateinisch abfassen. Dagegen man die Kenntniß derjenigen Gifte, die sich ungesucht bilden, und welche Unwissende unschuldig bereiten können (wie des Schierlings, der so leicht mit Petersille verwechselt wird, oder der Auflösung des Kupfers an Gefäßen, deren Verzinnung abgenutzt ist) so allgemein als möglich machen müßte.

2) Gegen falsche Maße und Gewichte und die verschiedenen Arten, wie man bei der Anwendung richtiger betrügen kann. Hieher gehören Wagen mit Armen von verschiedener Größe, Maße mit doppeltem Boden rc. Man könnte die Belehrungen darüber in jedem Laden aufhängen lassen, als eine Art von Unterpfand, daß man niemand betrügen wolle.

3) Gegen falsche Münzen. Sobald man eine besondere Art davon bemerkte, sollten die Zeichen davon sogleich von der Regierung so allgemein als möglich bekannt gemacht werden.

4) Betrügereien im Spiele. Belehrungen über falsche Würfel, Betrügereien beim Kartengeben, Zeichen, die mit Verbündeten oder Mitschuldigen unter den Zuschauern gewechselt werden rc., könnten, an öffentlichen Orten aufgehangen, der Jugend zugleich zur Warnung dienen, und das Laster in ein lächerliches und gehässiges

Licht setzen. Es müßten überdies Belohnungen ausgesetzt werden für die Entdeckung neu erfundener Betrügereien.

5) Erheucheltes Elend der Bettler. Bei der Bekanntmachung der verschiedenen Arten, wodurch Bettler nicht selten trügerisch fremdes Mitleid zu wecken suchen, müßte man zugleich dafür sorgen, daß die Kenntniß so vieler Täuschungen nicht die Herzen verhärte und gegen wirkliches Elend gleichgültig mache. Bei einer guten Einrichtung der Polizei müßte nie ein Mensch, der sich in so elendem Zustande zeigte, sich selbst überlassen werden, sondern die erste Person, welche ihm begegnete, verpflichtet werden, ihn den Händen der mit der öffentlichen Mildthätigkeit Beauftragten zu überliefern.

6) Diebstahl, Gaunerei. Die Belehrungen darüber könnten vorzüglich aus den Bekenntnissen reuiger Uebelthäter genommen werden, welche dadurch Verzeihung zu erhalten glaubten. Mehrere Bücher dieser Art haben sich so vielen Beifall bei'm gemeinen Volke erworben, daß sie in kurzer Zeit vielmals aufgelegt worden sind. Um wie viel mehr würde dies bei obrigkeitlich beglaubigten und von der Regierung empfohlenen Schriften dieser Art der Fall sein, in welchen man treffliche moralische Belehrungen mit angenehmer Unterhaltung verbinden könnte.

7) Religiöse Betrügereien. Hieher gehören nicht nur von Privatpersonen verübte, sondern auch die gerichtlichen Hexenverfolgungen, von deren blutigen Trauerspielen leider fast kein christliches Volk ganz sich frei gehalten hat. Die Bekanntmachung dieser letzteren könnte jedoch vielleicht eher dazu dienen, das Volk in seinem Aberglauben zu befestigen, als es davon zu heilen, da die Stimme so vieler achtungswerther und redlich gesinnter Richter, welche sich durch diesen Aberglauben haben täuschen lassen, nur zu leicht bei ihnen Gewicht erhalten würde.

Den englischen Gesetzen gebührt die Ehre, zuerst das vorgebliche Verbrechen der Zauberei aus dem Criminalgesetzbuche ausdrücklich verwiesen zu haben; im Theresianischen Gesetzbuche, obgleich 1773 bekannt gemacht, spielt dasselbe noch eine bedeutende Rolle.

VII. **Man mache, zur Verhinderung der Uebertheuerung, die Preise der Waaren bekannt.** Kann man auch die Uebertheuerung nicht geradezu als Verbrechen betrachten und einer Strafe unterwerfen: so ist sie doch unstreitig ein Uebel, dem man entgegenarbeiten muß, wo man dies ohne größere Nachtheile thun kann. Das sicherste und schnellste Mittel dagegen ist die Bekanntmachung des großen Vortheils, den Einzelne von dem zu hohen Preise einer Waare ziehn: sogleich werden von allen Seiten Verkäufer zuströmen, und hiedurch allein schon der Preis fallen.

Auch den Wucher kann man unter diese Klasse begreifen. Denn Geld verleihen, ist ja nichts anderes als gegenwärtiges Geld gegen künftiges verkaufen: dessen Zahlung dann den verschiedenartigsten Bedingungen unterliegen kann. Auch hier ist Begünstigung freien Verkehrs das allein wirksame Gegenmittel; dagegen Verbot des Wuchers ihn nur geheim machen, und eben dadurch steigern wird.

VIII. **Man mache die Gebühren der öffentlichen Beamten bekannt.** Die Arbeit dieser ist ja nicht, wie alle andere Arbeit, dem so eben bezeichneten Verhältnisse der Konkurrenz unterworfen; sie ist ein ihnen ertheiltes Monopol. Läßt man also hier die Feststellung des Preises dem Verkäufer frei, so wird dieser bald keine anderen Schranken mehr kennen, als die durch die Bedürfnisse des Käufers bestimmten. Die Gebühren der Be-

hörden also müssen durch die Gesetze genau festgestellt werden.

IX. **Man mache die Rechnungen bekannt, bei welchen das Volk interessirt ist.** Legt man diese nur einem besonderen Comité vor, so kann es den Einen an Redlichkeit, den Anderen an Kenntniß fehlen: ein langsamer Verstand wird über das hinweggehn, was er nicht versteht, aus Furcht seine Unfähigkeit zu offenbaren; ein lebhafter Geist nicht bei den Einzelnheiten sich langweilen wollen; jeder gern Anderen die Beschwerde der Prüfung überlassen. Dagegen man bei dem ganzen Volke wird sicher sein können, das einer Versammlung von geringer Zahl Mangelnde zu finden, ja die schlechtesten Principien werden in dieser verschiedenartigen und gespaltenen Masse zum Ziele führen, wie die besten: Neid, Haß und Bosheit dieser Arbeit eben so wohl sich unterziehn, wie der Gemeingeist; ja jene Leidenschaften, weil sie aufgeregter und beharrlicher sind, sogar besser alle einzelnen Theile durchstöbern und eine genauere Bewährung zu Stande bringen. Und so werden die, welche keinen anderen Zügel, als den der öffentlichen Achtung haben, durch Ehrliebe oder durch Furcht vor Schande ihrer Pflicht getreu gehalten werden.

Von dieser Regel kann ich nur zwei Ausnahmen zugestehn: die Rechnungen eines kleinen Bezirkes, in welchem jeder, der Interesse hat, dieselben zu prüfen, leicht zu den Büchern Zutritt erhalten kann, und die Anwendung von Summen, welche für den geheimen Staatsdienst bestimmt sind, weil ja hier durch die Bekanntmachung alle Nachrichten, die man von den Absichten der Feinde erhalten könnte, verloren gehn würden.

X. **Man stelle Mustergewichte und Mustermaße auf.** Sehr lobenswerth sind die von mehre-

ren Philosophen, und zuletzt von der französischen Regierung, ausgegangenen Bemühungen zur Einführung allgemeiner Maße. Wenigstens sollte die Nützlichkeit derselben für Völker, welche unter Einer Regierung stehn, und in anderer Beziehung dieselbe Sprache haben, keiner weiteren Beweisführung mehr bedürfen. Wenn die Maße von zwei Städten nicht die gleichen sind, sowohl dem Namen, als der Größe nach: so ist der Handel zwischen ihnen großen Mißverständnissen und Schwierigkeiten unterworfen: es bedarf einer beständigen peinlichen Aufmerksamkeit, und Mistrauen behindert die Geschäfte; Irrthümer schleichen sich selbst bei redlichem Willen ein, und der Betrug kann sich unter täuschenden Benennungen verbergen.

Um nun diese Gleichförmigkeit herbeizuführen, giebt es zwei Mittel: das eine, Maße und Gewichte anfertigen zu lassen, dieselben unter öffentlicher Autorität in alle Bezirke und Gemeinen zu schicken, und jedem Arbeiter eine Strafe aufzuerlegen, welcher Maße und Gewichte nach einem anderen Muster verfertigte; das andere, nachdem man Muster von Maßen und Gewichten anfertigen lassen, die Sorge für deren Annahme der allgemeinen Bequemlichkeit zu überlassen. Mir ist kein Beispiel bekannt, daß man die erste dieser Methoden befolgt; die zweite ist mit Erfolg durch den Erzherzog Leopold von Toskana angewandt worden. In England giebt es nicht weniger als dreizehn Parlamentsbeschlüsse über diesen Gegenstand; und man könnte in eben dieser Art noch tausend andere fassen, ohne durchzudringen, weil man weder hinreichende Clauseln, die Gleichförmigkeit zu erzwingen, hinzugefügt, noch selbst für Anfertigung und Vertheilung von Mustern gesorgt, sondern Alles dem Zufalle überlassen hat. Vielleicht könnte man auch alle Ver=

handlungen für ungültig erklären, welche in Bezug auf andere Maße und Gewichte geschlossen würden.

Zwischen verschiedenen Völkern kann der Mangel an Gleichförmigkeit nicht so viele Misverständnisse bewirken; weil schon die Verschiedenheit der Sprachen jeden wird auf seiner Hut sein lassen. Doch werden auch hier viele Irrungen im Handel entstehn, und der Betrug leicht auf die Unwissenheit der Käufer seinen Vortheil gründen können.

Ein zwar weniger ausgedehnter, aber nicht unwichtigerer Nachtheil kann sich bei der Bereitung der Arzneien ergeben, wenn die Gewichte nicht genau dieselben sind: besonders bei denjenigen Substanzen, wo schon die kleinsten Quantitäten sehr bedeutende Wirkungen äußern. Auch wird diese Ungleichheit hier, wie bei anderen künstlichen Zubereitungen, wo das Gelingen von zarten Verhältnissen abhängt, der freien wissenschaftlichen Mittheilung ein nicht unbedeutendes Hinderniß entgegenstellen.

XI. **Man setze eben so zur Prüfung der guten Beschaffenheit der Dinge in den Stand.** Die Auseinandersetzung der angemessensten Kriterien für die rechte Qualität und Güte verschiedener Gegenstände würde uns zu weit ins Einzelne führen. Es gehören hieher Probirsteine, Hydrometer, chemische Reagentien für die Auffindung von Kalk oder gestoßenen Knochen im Mehle, von Blei oder Arsenik im Weine ꝛc. Ich bemerke also nur, daß der Regierung in dieser Beziehung drei Aufgaben vorliegen: 1) zur Entdeckung von Prüfungsmitteln aufzumuntern für die Fälle, wo dergleichen noch fehlen; 2) die Kenntniß davon unter dem Volke zu verbreiten; 3) ihren Gebrauch den Regierungsbeamten vorzuschreiben, welche damit zu thun haben.

XII. **Man führe Stempel oder Marken**

Vereinigung, bequemer, schneller und weniger kostspielig geworden.

Ich stelle diesen glücklichen Gedanken Palmer's als eine Musterlösung für Aufgaben der Gesetzgebung auf: denn man muß über das in diesem Fache mit Glück Ausgeführte nachdenken, um die Ueberwindung der Schwierigkeiten in einem anderen zu lernen, und, indem man sich die Ursachen dieses glücklichen Gelingens entwickelt, zu allgemeinen Regeln sich zu erheben.

Fünftes Capitel.

Erleichterung der Mittel zur Wiedererkennung und Wiederauffindung der Individuen und zur Verhinderung ihres Entkommens.

Da die meisten Verbrechen nur bei überwiegender Hoffnung der Urheber, unbekannt zu bleiben, begangen werden, so wird alles dasjenige zu ihrer Verhinderung beitragen, was die Leichtigkeit vermehrt, Individuen wiederzuerkennen und wiederzufinden. Ein Grund, weshalb man von denjenigen viel weniger zu fürchten hat, welche eine feste Wohnung, ein Eigenthum, eine Familie haben; dagegen die Gefahr von Seiten derer droht, die, in Folge von Mangel an allem Besitz oder anderen Banden, leicht dem Auge der Justiz sich entziehn können. Daher denn Listen, in welche die Wohnung, das Alter, das Geschlecht, die Beschäftigung rc. eines Jeden eingetragen werden, die erste Grundlage einer guten Polizei bilden, und jeder Obrigkeit das Recht zustehn muß, von jeder verdächtigen Person Nachweisung zu fodern über die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte, und diejenigen in Sicherheit zu bringen, welche weder Einkommen noch Gewerbe nachzuweisen im Stande sind.

Doch

Doch darf auch auf der anderen Seite die Polizei nicht zu peinlich und unruhig sein in diesen Beziehungen, nicht durch eine Menge schwer zu erfüllender Foderungen Unschuldige beengen und in Verlegenheit setzen. Vorsichtsmaßregeln, die in gefahrvollen und verwirrten Zeiten nothwendig sind, dürfen nicht in eine ruhige Zeit hin ausgedehnt werden: eben so wenig, als die für den Kranken vorgeschriebene Lebensart auf die Zeit der Gesundheit. Auch muß man dabei sich hüten, die Volksstimmung zu verletzen, welche an jedem Orte einen anderen Charakter zeigt. In der Hauptstadt Japan's muß jeder seinen Namen auf seinem Kleide tragen. Welch ein Europäisches Volk würde diese Einrichtung dulden, welche dort vielleicht nichts Anstößiges hat.

Mancherlei allgemein gebräuchliche Einrichtungen dienen schon, mehr oder weniger unabsichtlich, dem bezeichneten Zwecke, die Menschen wiederzuerkennen. So die charakteristischen Kleider. Die Unterscheidung der beiden Geschlechter in dieser Art kann als eine milde und heilsame Veranstaltung der Polizei gelten. Die Kleider, welche Militärpersonen, zum Seewesen Gehörige, Geistliche bezeichnen, haben freilich mehrere Zwecke; ihr Hauptzweck aber ist die angemessene Unterordnung. Eben so tragen auf den englischen Universitäten die Zöglinge eine besondere Tracht, welche für sie nichts Beengendes hat, als wenn sie Lust haben, die vorgeschriebenen Gesetze zu überschreiten; und in den Waisenschulen läßt man die Schüler oft nicht nur eine gleichförmige Kleidung, sondern selbst eine Platte mit einer Nummer tragen.

Zu bedauern ist es, daß in den Eigennamen so wenig Ordnung herrscht. Diese in der Kindheit des gesellschaftlichen Zustandes, den Bedürfnissen eines Dörfchens angemessen, erfundenen Bezeichnungen erfüllen ihre Be=

stimmung nur höchst unvollkommen in einem großen Volk. Unter den mancherlei Nachtheilen, die daraus hervorgehn, ist der nicht der geringste, daß der Verdacht eines Verbrechens in Folge einer Anzeige, die nur Einen Namen nennt, zwischen einer Menge von Personen schwankt, und die Gefahr des Unschuldigen nicht selten dem Verbrecher zum Schutze gereicht. Eine ganz neue Namengebung eintreten zu lassen, bei welcher in einer ganzen Nation jeder einen eigenthümlichen, von niemand andern geführten Namen erhielte, würde bei dem jetzigen Stande der Dinge vielleicht mehr nachtheilig Verwirrendes als Vortheilhaftes haben; für eine neu entstehende Kolonie aber wäre es sehr anzurathen. Man könnte etwa die Benennung eines jeden bestehn lassen: 1) aus einem einzigen Familiennamen, um die Geschlechter erkennen zu können; 2) aus einem einzigen Tauf- oder Vornamen; 3) aus dem Orte und dem Datum seiner Geburt. Diese Benennung müßte in ihrer ganzen Zusammensetzung in allen gerichtlichen Angelegenheiten gebraucht werden, abgekürzt vielleicht der Gebrauchsweise der verschiedenen Sprachen gemäß.

Bei den englischen Seeleuten ist es ein sehr gewöhnlicher Gebrauch, daß sie in deutlichen und unzerstörbaren Zügen ihren Familien- und ihren Taufnamen auf dem Handgelenke sich eindrucken lassen. Man thut dies, damit man im Falle eines Schiffbruches wiedererkannt werde. Wäre es möglich, daß dieser Gebrauch allgemein würde, so hätte man in ihm eine neue Stütze für die Gesetze, eine fast untrügliche Vorsichtsmaßregel gegen eine Menge von Verbrechen, und vorzüglich gegen alle Arten von Betrügereien, zu deren Gelingen man eines gewissen, auf die Person begründeten Vertrauens bedarf. Ja selbst für die persönliche Freiheit würde dies Mittel vortheilhaft

wirken, da es in vielen Fällen eine weit mildere Behandlung verstatten, und z. B. fast alle diejenigen Gefangensetzungen unnöthig machen würde, deren Zweck nur dahin geht, eines Menschen sich zu versichern.

Es wird hiebei freilich nicht an manchen Einwürfen von großem Scheine fehlen. Wie viele Menschen in der französischen Revolution haben ihre Rettung nur einer Verkleidung verdankt, welche ein eingedrucktes Zeichen dieser Art unmöglich gemacht haben würde. Auch würde dieser Einrichtung die jetzige öffentliche Meinung ein unübersteigliches Hinderniß entgegenstellen. Aber diese könnte sich ändern, wenn man Geduld und Geschicklichkeit genug anwendete. Wenn z. B. die Großen zuerst sich dazu entschlössen, so würde man mit Zeichen dieser Art die Vorstellung von Macht und Ehre verbinden. Unterwerfen sich doch auf den Südsee-Inseln die Frauen einer schmerzhaften Operation, um ihrer Haut Figuren einzeichnen zu lassen, an welche sie die Vorstellung von Schönheit knüpfen!

Was insbesondere die Maßregeln betrifft, die Flucht der Verbrecher zu erschweren, so sind diese sehr von den geographischen Eigenthümlichkeiten, den natürlichen oder künstlichen Gränzen abhängig. In Rußland geben die Sparsamkeit der Bevölkerung, die Rauhigkeit des Clima's, die Schwierigkeit der Communikation, der Justiz eine Kraft, deren man dieselbe in einem so weitausgedehnten Lande kaum hätte fähig glauben sollen. In Petersburg und Riga kann man keinen Paß erhalten, ehe man nicht mehrmals seine Abreise in der Zeitung angezeigt hat: eine Vorsicht gegen betrügerische Schuldner, welche das Zutrauen im Handel bedeutend erhöht.

Eben hiezu kann man alles dasjenige rechnen, was dazu dient, Anzeigen mit größerer Schnelligkeit zu ver-

breiten. Die gewöhnlichen Personenbeschreibungen sind ein höchst unvollkommenes Mittel, und von höchst zweifelhaftem Erfolge. Silhouetten, die man ja so leicht und wohlfeil vervielfältigen kann, würden denselben weit vorzuziehn sein. Man könnte diese letzteren gebrauchen, theils bei Gefangenen, deren Entkommen man befürchtet, theils bei Soldaten, welchen man die Absicht zu fliehn zutraute, theils endlich bei jeder verdächtigen Person, die bei der Obrigkeit angezeigt worden wäre, und deren man sich versichern wollte, ohne doch zur Gefangensetzung zu schreiten.

Sechstes Capitel.

Veranstaltung, daß ein gegebenes Bestreben ohne Nachtheil, oder doch mit dem möglich geringsten Nachtheile befriedigt werde.

Zur Verhinderung der Verbrechen von Seiten der Mittel gehört es auch, wenn wir einem Bestreben, welches in einem Verbrechen Befriedigung suchen will, andere Mittel darbieten, die nicht verderblich, oder doch in geringerem Maße verderblich sind. Alle menschlichen Bestrebungen nämlich sind verschiedenartiger Befriedigungen fähig, von der ganz unschädlichen bis zum größten Verbrechen in unendlich vielen Zwischenstufen. Die günstigste Lösung der Aufgabe nun wäre unstreitig, diese Befriedigung ohne allen Nachtheil einzuleiten. Wo dies aber nicht möglich ist, da werden wir uns dafür die Aufgabe zu stellen haben, daß ihre Befriedigung wenigstens der Gesellschaft nicht so großen Nachtheil bringe, wie mit der Verletzung eines Gesetzes verbunden ist. Und ist man auch nicht einmal dies zu erreichen im Stande: so müs-

sen wir wenigstens solche Einrichtungen zu treffen suchen, daß der mit seinen Begierden zwischen zwei Verbrechen Gestellte das am wenigsten schädliche zu wählen sich veranlaßt fühle. Ein freilich sehr beschränkter Zweck: eine Art von Vertrag mit dem Laster, vermöge dessen es mit dem möglich geringsten Preise abgefunden wird.

Wir betrachten in dieser Hinsicht drei Klassen sehr ungestümer Bestrebungen: 1) die auf Rache gerichteten, 2) die aus Mangel hervorgehenden, 3) die mit dem Geschlechtstriebe in Verbindung stehenden.

I. Trieb nach Rache.

Für die unschädliche Befriedigung dieses Triebes giebt es zwei Mittel: 1) jeder Art von Verletzungen eine gesetzliche Vergütung zu Theil werden zu lassen, 2) insbesondere für diejenigen, welche die Ehre treffen, eine angemessene Genugthuung festzustellen. Für seine Befriedigung mit dem möglich geringsten Nachtheile ist 3) Nachsicht gegen den Zweikampf das einzige Mittel.

1) **Man lasse jeder Art von Verletzungen eine gesetzliche Vergütung zu Theil werden.** Die Tugenden und Laster der Menschen hängen, in Hinsicht ihrer Formen, gar sehr von den gesellschaftlichen Verhältnissen ab. Die Gastfreundschaft wird, wie man richtig bemerkt hat, am meisten ausgeübt, wo sie am nöthigsten ist. Eben so mit der Rache. Im Stande der Natur ist die Furcht vor Privatrache der einzige Zügel und Schutz gegen Uebermuth und heftige Leidenschaften. Je vollkommener aber die Verwaltung der Gerechtigkeit sich ausbildet, um desto mehr sehn wir die Stärke der Rachbegier sich vermindern, indem sie durch die gesetzliche Strafe und die von ihr ausgehende Furcht unnütz gemacht wird.

Bei diesen Strafgesetzen hat man freilich zunächst das Interesse des verletzten Theiles vor Augen gehabt. Aber auch selbst das des Beleidigers wird dadurch gefördert: denn die Selbstrache kennt keine Schranken; und indem also das Gesetz für die Wiedervergeltung eine bestimmte Größe feststellt, verhindert sie deren Uebermaß; und selbst der Uebertreter also findet sich, nachdem er die Strafe gelitten, unter dem Schutze des Strafgesetzes sicherer, als vorher. Man nehme an, jeder Unlust, die jemand von einem Anderen erdulden müßte, folgte in demselben Augenblicke eine in seinen Augen gleich große Lust: so würde das Rachebestreben gar nicht entstehn können; und ist nun auch die Verwirklichung dieser Annahme unmöglich: so versinnlicht sie doch die Wahrheit, daß jede Verbesserung in diesem Zweige der Justiz nothwendig die auf Rache gerichteten Leidenschaften vermindern werde. Ja noch mehr, diese Verminderung wird nicht selten so weit gehn, daß das Rachebestreben ganz ausgelöscht wird, und der Verletzte, wo das Gesetz eine Genugthuung darbietet, in der großmüthigen Verweigerung, dieselbe anzunehmen, die süßeste Erhebung über seinen Gegner findet. Jetzt kann ja seine Verzeihung keinem Verdachte der Schwäche mehr unterliegen.

2) Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die Verletzungen der Ehre, da sie eine hervorstechende Tendenz zur Aufregung der nach Rache strebenden Leidenschaften besitzen. Hierüber habe ich jedoch früher *) schon so ausführlich gesprochen, daß ich einer weiteren Erörterung mich überheben kann.

In dieser Beziehung hat die französische Jurisprudenz lange Zeit alle anderen übertroffen; dagegen die eng=

---

*) M. vgl. S. 127 f. u. 133 ff.

lische noch immer in hohem Grade mangelhaft ist. Sie scheint die Ehre gar nicht zu kennen: denn sie hat kein anderes Mittel, eine körperliche Beleidigung zu schätzen, als nach der Ausdehnung der Wunde; und ahnet gar nicht, daß bei dem Verluste des guten Rufes noch ein anderes Uebel eintrete, als der Verlust an Geld, welcher davon die Folge sein kann. Ueberhaupt betrachtet sie das Geld als Heilmittel für alle Uebel, als Ersatzmittel für alle Beleidigungen und Beschimpfungen. Alle Genugthuung und Wiederherstellung der Ehre geschieht durch Geld; wer dieses empfangen hat, entbehrt nichts mehr; wer nicht, der hat nichts empfangen. Indeß darf man dem jetzigen Geschlechte nicht die Rohheit des barbarischen Zeitalters als Schuld anrechnen: diese Gesetze sind gegeben worden, ehe die Gefühle der Ehre sich entwickelt hatten. Der Gerichtshof für diese besteht in der öffentlichen Meinung, deren Urtheilsprüche mit ganz besonderer Kraft wirken; obgleich man freilich auch nicht leugnen kann, daß das Stillschweigen der Gesetze einen üblen Einfluß geäußert hat: indem man in Frankreich, selbst in der niedrigsten Klasse des Volkes, weit mehr Ehrgefühl und weit mehr Verachtung des Geldes als in England findet.

3) Auch über den Zweikampf habe ich, nach dem früher*) Bemerkten, nur noch Weniges nachzutragen, was sich besonders auf den hier gewählten Gesichtspunkt bezieht.

Das aus dem Zweikampfe hervorgehende Uebel kann als eine Art von Versicherungszins betrachtet werden, durch welchen man sich vor Vergiftungen und Ermordungen bewahrt. Man hat sich auf das Beispiel der

*) Vergl. S. 129 ff.

Alten berufen, welche denselben nicht kannten. Aber eben daher auch in Athen und in Rom die vielen Complotte unter den Bürgern gegen das Leben ihrer Mitbürger. Clodius und Milo hätten nach unseren Sitten sich duellirt, während sie nach römischen Sitten einander heimlich nachstellten. Eben so sind auch jetzt noch in Italien die Zweikämpfe seltener, als in Frankreich und England; dafür aber Vergiftungen und Ermordungen desto häufiger. Auf der Insel Malta hatten die Zweikämpfe mit solcher Wuth um sich gegriffen, daß sie gleichsam einen Bürgerkrieg bildeten. Ein Großmeister gab so strenge Gesetze dagegen, und ließ dieselben so hart vollziehn, daß die Duelle aufhörten; nun aber wurden die Ermordungen, die man vorher gar nicht unter den Rittern gekannt hatte, so häufig, daß man sich zuletzt gezwungen sah, die Zweikämpfe an einem gewissen Orte und zu gewissen Stunden zu gestatten. Sogleich, wie man erwartet hatte, wurden jene heimlichen Nachstellungen wieder, wie sonst, mit Schimpf belegt. In England setzt das Gesetz freilich den Zweikampf dem Morde gleich; nicht aber die Geschworenen, welche auf unabsichtliche Tödtung (manslaughter) erkennen. Das Volk wird durch seinen gesunden Sinn besser geleitet, als die Rechtsgelehrten durch ihre Wissenschaft; aber wäre es nicht besser, das Gegenmittel mit den Gesetzen im Bunde, als ihnen entgegen arbeiten zu lassen?

II. Aus dem Mangel an Lebensunterhalt hervorgehende Bestrebungen.

Ein Mensch, dem die Mittel zum Lebensunterhalte fehlen, wird durch den mächtigsten der Triebe nur zu leicht zu Verbrechen getrieben werden, die ihm seinen Lebensunterhalt gewähren. Diesen durch Strafen entge-

genzuarbeiten, ist unthunlich: da es ja nur wenige giebt, welche größer sein, und bei ihrer Entferntheit und Ungewißheit keine, welche größer erscheinen könnte, als der Hungertod. Man kann also den Wirkungen des Mangels nur dadurch begegnen, daß man denjenigen, welche der Nothdurft des Lebens entbehren, dieselbe verschafft.

Man kann in dieser Hinsicht vier Klassen von Armen unterscheiden: 1) die zur Arbeit Willigen; 2) die faulen Bettler, die sich lieber auf ungewisse Mildthätigkeit verlassen wollen, als arbeiten; 3) diejenigen, welchen von einer criminalistischen Untersuchung, bei der sie aus Mangel an Beweisen frei gesprochen sind, doch ein Flecken an ihrem guten Rufe geblieben ist, der sie hindert, Beschäftigung zu finden; und 4) frei gelassene Criminalgefangene. Diese vier Klassen müssen unstreitig nicht auf gleiche Weise behandelt, und in den Armenanstalten die Verdächtigen sorgsam von den Schuldlosen getrennt werden, damit nicht, nach dem Sprichworte, ein räudiges Schaf die ganze Heerde anstecke.

Alles, was man die Armen durch ihre Arbeit erwerben lassen kann, ist nicht nur für das Allgemeine, sondern auch für sie selber ein Gewinn: denn die Ausfüllung der Zeit ist eben sowohl Bedürfniß, als der Lebensunterhalt; und was man den Müßigen giebt, ist nie so süß, als die Belohnung für den Fleiß. Daher die Menschlichkeit fodert, daß man für Taube, Blinde, Stumme, Verstümmelte, Gebrechliche, Schwache, Beschäftigungen ausmittele.

Im Allgemeinen finden die Frauen weit schwerer Beschäftigungen, als die Männer, vorzüglich solche, die ihr Stand über niedrige Arbeiten ein wenig erhebt. Die Männer, vermöge ihrer größeren Thätigkeit, Freiheit, vielleicht auch Geschicklichkeit, bemächtigen sich selbst der-

jenigen Arbeiten, welche sich besser für das weibliche Geschlecht schicken würden, ja die in männlichen Händen beinah etwas Unpassendes haben. So sieht man Männer Kinderspielzeug und Modeartikel verkaufen, Frauenschuhe, Frauenkleider, Frauenschnürleiber machen. Wäre es nicht vielleicht besser, wenn das Gesetz im Gegensatze mit dieser unbilligen Gewohnheit einschritte, und jene Beschäftigungen den Frauen allein zusicherte? Vielleicht gäbe es kein wirksameres Mittel, der unzüchtigen Hingebung entgegenzuarbeiten. — Weit mißlicher wäre es, das Entbindungsgeschäft den Männern zu verbieten, welche ja überdies für gewöhnlich nur in den höchsten Klassen, wo die Aengstlichkeit größer ist, in den niederen nur bei außerordentlicher Gefahr gebraucht werden.

Wenn jemand, eines aus Noth hervorgegangenen Verbrechens angeklagt, vor Gericht gestellt worden ist, so sollte er, selbst wenn er frei gesprochen würde, angehalten werden, von seinen Mitteln zum Lebensunterhalte, wenigstens während der letzten sechs Monate, Rechenschaft zu geben. Sind dieselben ehrlicher Art, so kann ihm diese Foderung keinen Schaden thun; sind sie es nicht, so muß man entsprechende Maßregeln treffen. — Ueber die aus Gefängnissen Entlassenen ist schon früher *) gesprochen worden.

Für die Behandlung der Armen möchten sich schwerlich allgemeine Maßregeln feststellen lassen: Volks- und Ortsverhältnisse müssen hiebei entscheiden. In Schottland befaßt sich, einige große Städte ausgenommen, die Regierung nicht mit der Sorge für die Armen; in England hat die Steuer für dieselben in manchen Jahren über sechs Millionen Pfund Sterling betragen. Und doch ist

*) Vgl. S. 174 f.

ihr Zustand in Schottland besser, theils wegen der besseren Haushaltungsweise, theils in Folge des wohlthätigen Einflusses der Geistlichen, welche, da sie ein geringes Gehalt und keine Zehnten haben, von ihren Pfarrkindern gekannt und geachtet sind; dagegen in England die reiche und mit Zehnten ausgestattete Geistlichkeit oft mit ihren Pfarrkindern in Streit lebt, und dieselben wenig kennt; so wie, bei größeren Bedürfnissen, die Haushaltungsweise hier vielleicht auf schlechterem Fuße als irgendwo anders ist.

So hat jedes Land seine eigenthümlichen Verhältnisse. Man denke nur, wie viel weniger Bedürfnisse in warmen Ländern die Armen haben, wo sie des Feuers, der Wohnung, ja selbst der Kleidung, außer für die Schicklichkeit, entbehren können.

Das sicherste Mittel bleibt immer, die Noth nicht zu erwarten, sondern ihr zuvorzukommen; und so sind denn die Sparkassen, in welche die arbeitende Klasse durch den Anreiz der Sicherheit und des Gewinnes ihre kleinen Ersparnisse niederzulegen bewogen wird, gewiß eine der wohlthätigsten Einrichtungen.

III. Geschlechtstrieb.

Da dieser Trieb in der Ehe nicht nur ohne Nachtheil, sondern zum Vortheile der Gesellschaft befriedigt wird, so muß das Bestreben des Gesetzgebers vor Allem darauf gerichtet sein, die Schließung der Ehe zu erleichtern, das heißt, ihr kein Hinderniß entgegenzustellen, welches nicht durchaus nothwendig ist.

In eben dieser Absicht muß man, unter angemessenen Einschränkungen, die Ehescheidung gestatten. An die Stelle einer nur scheinbar bestehenden, in der That aber gebrochenen Ehe, setzt die Scheidung die Möglichkeit eine

neue wirkliche einzugehn. Die Erlaubniß zur Trennung (Separation) in den Ländern, wo die Ehe nicht aufgehoben werden kann, hat das Nachtheilige, daß sie die verbunden Gewesenen entweder zum Cölibat verdammt, oder zu unerlaubten Verbindungen verleitet.

Wollen wir über diesen kitzlichen Gegenstand unserem besten Wissen gemäß, und mit der vollen Freimüthigkeit sprechen, welche bei weitem einer heuchlerischen Zurückhaltung vorzuziehn ist, so können wir zuerst nicht verkennen, daß es ein Alter giebt, wo die sinnlichen Triebe im Menschen ausgebildet, aber sein Verstand noch nicht reif ist für die Führung der Geschäfte und die Regierung einer Familie. Besonders gilt dies von den höheren Klassen der Gesellschaft; während bei den ärmeren die Nöthigung zur Arbeit die Entwickelung der Geschlechtsneigungen aufhält, und eine mäßigere Nahrung, eine einfachere Lebensart die Sinne und die Einbildungskraft länger ruhig erhalten. Auch unabhängig aber von der Jugend: wie viele Menschen sind nicht im Stande, eine Frau zu unterhalten, und die Sorge für eine Familie auf sich zu nehmen! Von der einen Seite die dienende Klasse, Soldaten, Matrosen, welche im Zustande der Abhängigkeit leben, und häufig keine feste Wohnung haben; auf der anderen diejenigen aus den höheren Ständen, welche eine Anstellung oder sonst eine Feststellung ihrer Lebensverhältnisse erwarten. Einer überaus zahlreichen Klasse also sehn wir die Ehe verschlossen, und ein erzwungenes Cölibat auferlegt.

Das erste Hülfsmittel, welches sich uns für dieses Uebel darbietet, wäre die rechtliche Erlaubniß zu Eheverträgen für eine beschränkte Zeit. Dieses Verhältniß hat allerdings große Nachtheile; indeß besteht das Conkubinat wirklich überall, wo sich eine große Unverhältniß-

mäßigkeit in den Vermögensumständen findet. Das Verbot desselben hindert es nicht, macht es nur zu einem Verbrechen und verachtet. Wer dasselbe öffentlich zu gestehn wagt, spricht den Gesetzen und guten Sitten Hohn; wer es zu verbergen trachtet, muß, nach Maßgabe seiner moralischen Empfindlichkeit, eine mehr oder weniger große Strafe von Seiten der öffentlichen Meinung leiden. Dagegen die Erlaubniß zu Verträgen dieser Art die Gesetze vor dieser Gefahr, übertreten und gering geachtet zu werden, schützen, und die Frau, die sich dieses Verhältniß hat gefallen lassen, vor einer Erniedrigung bewahren würde, welche sie fast immer zum äußersten Grade der Verworfenheit führt; so wie sie endlich die aus diesen Verbindungen entsprungenen Kinder gesetzlich machen und denselben die Sorge des Vaters sichern würde.

In Deutschland waren die „Ehen zur linken Hand“ allgemein gestattet, in der Absicht, das häusliche Glück mit dem Familienstolze auszusöhnen. Die Frau erhielt dabei einige Rechte der Gattinn; aber weder sie noch ihre Kinder den Namen und den Rang des Gatten. Durch das Gesetzbuch Friedrichs wurden diese Ehen verboten; indeß behielt sich der König vor, in besonderen Fällen Erlaubniß dazu zu ertheilen.

Indem ich eine dem allgemein verbreiteten Gefühle so widersprechende Einrichtung vorschlage, muß ich bemerken, daß ich dieselbe keineswegs als etwas Gutes, sondern nur als Erleichterung eines bestehenden Uebels hinstelle. Wo die Sitten einfach, die Glücksgüter gleich genug vertheilt sind, um dieses Auskunftsmittel unnöthig zu machen, würde es höchst widersinnig sein, dasselbe einführen zu wollen. Und mit eben dieser entschuldigenden Bevorwortung will ich nun von einer weit schwereren Unordnung sprechen, die, vorzüglich in

Häuser dieser Art eine Licenz von der Obrigkeit. — Rétif de la Bretonne hat ein scharfsinniges Werk, unter dem Titel le Pornographe, bekannt gemacht, in welchem er der Regierung vorschlug, eine bestimmten Regeln unterworfene Anstalt für die Aufnahme und Unterhaltung öffentlicher Mädchen anzulegen.

Das in London für reuige Buhldirnen gestiftete Hospital ist eine sehr gute Einrichtung: die jedoch von denjenigen, welche die unzüchtige Hingebung mit voller Strenge verdammen, folgerechter Weise nicht gebilligt werden kann. Denn wenn die Einen dadurch gebessert werden, so werden die Anderen dadurch aufgemuntert. Oder ist etwa das Hospital von Chelsea keine Aufmunterung zum Soldaten-, oder das von Greenwich keine Aufmunterung zum Matrosenstande?

Anhang.

Anhang.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorsichtsmaßregeln gegen den Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt.

Eine besondere Betrachtung erfodern die Mittel, welche die Regierung anwenden kann, um den Misbrauch des Ansehns von Seiten derer zu verhindern, welchen sie einen Theil ihrer Gewalt anvertraut. Das Verfassungsrecht hat seine direkte und seine indirekte Gesetzgebung. Von der ersteren, welche in der Bestimmung derjenigen obrigkeitlichen Aemter besteht, unter welche die Staatsgewalt getheilt werden soll, haben wir in diesem Werke nicht zu reden: wir haben es nur mit der indirekten Gesetzgebung zu thun, oder mit den allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, um das schlechte Betragen, die Unfähigkeit oder die Unterschleife derer zu verhindern und zu vermeiden, welchen, auf höheren oder niederen Stufen, die Verwaltung übertragen ist. Auch in Hinsicht dieser beabsichtigen wir keine vollständige Aufzählung, sondern es liegt uns nur daran, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, und vielleicht den Enthusiasmus einiger politischen Schriftsteller niederzuschlagen, die, weil sie eines oder das andere dieser Mittel aufge-

faßt, sich schmeichelten, eine Wissenschaft vollständig dargestellt zu haben, von welcher doch nicht einmal die Umrisse von ihnen entworfen worden sind. Wir heben demnach folgende Mittel als für den bezeichneten Zweck angemessen hervor:

I. Die politische Gewalt in verschiedene Zweige zu theilen. Alle Theilung der Macht ist eine auf Veranlassung der Erfahrung eingetretene Verfeinerung. Die natürlichste, zuerst sich darbietende Einrichtung ist, die ganze Macht in die Hände eines Einzigen zu legen. Das Befehlen von der einen, das Gehorchen von der anderen Seite ist eine Art von Vertrag, dessen Verhältnisse am leichtesten festzustellen sind, wenn derjenige, welcher regieren soll, keinen Genossen hat. Bei allen Völkern des Orients hat die Regierung bis auf unsere Tage hin diese ihre ursprüngliche Form bewahrt: die monarchische Gewalt steigt ohne Eintheilung von der höchsten Stufe zur niedrigsten, von dem Großmogul bis zum einfachen Havildar hinab. Als der König von Siam den holländischen Gesandten von einer aristokratischen Regierung sprechen hörte, brach er in ein unmäßiges Lachen aus über diesen unsinnigen Gedanken.

Ich bezeichne dieses Mittel hier nur im Allgemeinen. Eine Untersuchung, in wie viele Zweige die Regierungsgewalt getheilt werden könne, und welche von allen möglichen Eintheilungen den Vorzug verdiene, würde ein besonderes Werk erfodern. Ich bemerke daher nur noch, daß diese Eintheilung nicht von einander getrennte und unabhängige Behörden feststellen dürfe: denn dies würde Anarchie hervorbringen; sondern es muß stets eine alle anderen überwiegende Macht anerkannt werden, welche das Gesetz nicht erhalten, sondern gegeben hat, und selbst

über die Regeln Herrinn bleibt, welche sie sich auferlegt hat in Hinsicht ihrer Handlungsweise.

II. **Jeden besonderen Zweig der Gewalt mehreren Theilhabern zu übergeben. Vortheile und Nachtheile dieser Maßregel.**

In den Provinzen Rußlands waren vor Katharina der Zweiten alle verschiedene Zweige der militärischen, fiskalischen, gerichtlichen Gewalt einer einzigen Gesammtheit, Einer Rathsversammlung anvertraut. Die Verfassung dieser untergeordneten Regierung war ziemlich die des orientalischen Despotismus, außer daß die Macht des Statthalters ein wenig beschränkt war durch die der Rathsversammlungen, und die Verfassung in dieser Beziehung also der aristokratischen Form sich näherte. Jetzt dagegen ist die Gewalt in mehrere Zweige gesondert, und jeder dieser letzteren wieder unter Mehrere vertheilt, welche vereinigt ihre Funktionen ausüben.

Die Vortheile dieser Abtheilung bestehn vorzüglich in Folgendem:

1) Sie vermindert die Gefahr der Uebereilung.

2) Sie vermindert die Gefahr aus der Unwissenheit.

3) Sie vermindert die Gefahr aus der Unredlichkeit.

Doch ist dieser letzte Vortheil nur zu erzielen, wenn der Theilhaber eine große Anzahl ist, das heißt eine so große, daß es schwer fallen würde, die Interessen der Mehrzahl von denen des Volkes zu trennen.

Man darf jedoch nicht verkennen, daß die Theilung der Gewalten auch Nachtheile hat: indem sie nämlich mancherlei Verzug bewirkt, und Streitigkeiten begünstigt, welche selbst eine Auflösung der bestehenden Regierung herbeiführen können. Man kann dem Uebel des Verzuges begegnen, indem man die Vertheilung abstuft, nach Meß-

gabe wie die Funktionen, auf welche man sie anwendet, mehr oder weniger Ueberlegung zulassen. Die beiden äußersten Glieder in dieser Beziehung bilden die gesetzgebende und die militärische Macht, indem jene die langsamste Ueberlegung verstattet, und die letztere dagegen die größte Schnelligkeit fodert.

Die größte Gefahr aus der Vielheit der Personen, sowohl in einem Gerichtshofe, als in einer zur Verwaltung gehörigen Rathsversammlung, besteht darin, daß sie in mehrfacher Art die Verantwortlichkeit verringert. Eine zahlreiche Gesammtheit kann auf eine Art von Nachgiebigkeit von Seiten des Publikums rechnen, und Ungerechtigkeiten sich erlauben, welche eine einzelne obrigkeitliche Person nicht auf sich zu nehmen wagen würde. In einer Verbindung von Mehreren können die Einen den Anderen das Gehässige einer Maßregel zuschieben. Sie wird durch Alle angeordnet, von niemandem aber als die seinige anerkannt. Erhebt sich nun der öffentliche Tadel dagegen: so kann die Gesammtheit, je zahlreicher sie ist, um so mehr sich dagegen waffnen, indem sie einen Staat im Staate bildet, und durch ihren Beifall diejenigen von ihren Mitgliedern schützt, welche die allgemeine Ungunst erfahren haben. Dagegen die Einheit (überall wo sie möglich ist, d. h. bei allem, was nicht eine Vereinigung der Einsicht und des Willens Mehrerer erfodert, wie ein Gesetzbuch) insofern günstig wirken wird, als sie die ganze, sowohl sittliche als gesetzliche Verantwortlichkeit, auf das Haupt eines Einzelnen fallen läßt. Indem dieser mit niemandem seine Ehre, aber auch mit niemandem die Last des Tadels theilt, und sich allein Allen gegenüber stehn sieht, hat er keine Stütze weiter, als die Unsträflichkeit seiner Handlungsweise, keine Vertheidigung weiter, als die allgemeine Achtung; und wenn ihn nicht

seine eigene Neigung unsträflich zu sein treibt, so wird er dies, so zu sagen, gegen seinen Willen werden, in Folge einer Lage, in welcher sein Interesse untrennbar ist von seiner Pflicht.

Ueberdies ist auch die Einheit in der untergeordneten Geschäftsführung ein sicheres Mittel für den Regenten, in kurzer Zeit die wahren Fähigkeiten der Einzelnen kennen zu lernen; dagegen unter einer zahlreichen Gesammtheit ein Mensch von falschen Ansichten und beschränkten Geisteskräften lange Zeit sich wird verbergen können. Menschen von mittelmäßiger oder geringer Urtheilskraft, die immer bereit sind, zu Plätzen sich zu drängen, wo sie sich unter den Schutz eines fremden Verdienstes stellen können, werden sich scheuen, die Gefahr einer Stelle zu übernehmen, wo ihr eigenthümlicher Werth aufgedeckt werden muß.

Aber man kann in manchen Fällen die Vortheile vereinigen, welche aus einer Mehrheit von Berathenden und aus der Verantwortlichkeit eines Einzelnen hervorgehn. In untergeordneten Collegien gebe man dem Vorsitzenden, auf welchem das Vertrauen vorzüglich ruht, Beisitzer, um deren Rath zu hören, und damit man Zeugen gegen ihn habe, wo er von seiner Pflicht sich entfernen möchte. Hiezu aber ist es nicht nöthig, daß ihm dieselben an Macht gleich seien, noch selbst daß sie das Recht erhalten zu stimmen. Nur sei der Obere gehalten, ihnen alles mitzutheilen, was er thut; und jeder von ihnen sei gehalten, eine schriftliche Erklärung über jede seiner Maßregeln niederzulegen, über seine Billigung oder Misbilligung. Die Mittheilung müsse gewöhnlich vor dem Erlasse der Verfügungen geschehn; in den Fällen aber, welche eine besondere Schnelligkeit erfodern, geschehe sie unmittelbar nachher. Sollte diese Einrichtung nicht im Allge-

meinen der Gefahr des Aufschiebens und der Uneinigkeit begegnen können?*).

III. Die Macht abzusetzen, in andere Hände zu legen, als die Macht zu wählen. Dieser Gedanke ist entlehnt aus einer geistreichen Flugschrift**), die 1778 in Amerika von einem Deputirten der Versammlung herausgegeben worden ist, welche beauftragt war, die für den Staat von Massachuset vorgeschlagene Regierungsform zu prüfen.

Die Eitelkeit eines Menschen ist dabei interessirt, daß er nicht seine eigene Wahl verwerfe. Unabhängig von aller besonderen Zuneigung wird ein Oberer weniger geneigt sein, die Klagen gegen jemanden zu hören, den er selber eingesetzt hat, indem ihn eine Art von Eigenliebe im Voraus zu seinen Gunsten stimmen wird. Eine Betrachtung, aus welcher sich zum Theil der in Monarchieen so oft vorkommende Misbrauch der Macht erklärt, wenn ein Untergeordneter mit einer großen Gewalt bekleidet ist, von deren Ausübung er nur demjenigen Rechenschaft abzulegen hat, welcher ihm sein Amt ertheilt hat. Dagegen bei Volkswahlen der Antheil eines jeden Einzelnen an der Ernennung einer obrigkeitlichen Person so gering ist, daß hier diese Art von Selbsttäuschung fast gar nicht Statt finden kann.

*) Dies ist die von der Ostindischen Gesellschaft angenommene Einrichtung. Früher entschied der Rath von Madras oder von Calkutta alles nach der Mehrheit der Stimmen. Heutzutage muß der Statthalter den Rath fragen, und jedes Mitglied seine Meinung schriftlich geben; sie haben aber keine Stimme mehr in Hinsicht der Maßregeln, sondern der Statthalter entscheidet zuletzt für sich allein. Auf diese Weise ist es nicht mehr genug für ihn, eine Majorität im Rathe zu gewinnen, um die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen; sondern diese ruht allein auf ihm.

**) Wieder abgedruckt in Almon's Remembrancer, N. 84., p. 223.

Als eine indirekte Anwendung dieses Principes kann man auch aufführen, daß in England zwar die Wahl der Minister vom Könige abhängt, das Parlament aber im Grunde dieselben absetzen kann, indem es eine Majorität gegen sie bildet.

IV. Nicht zu gestatten, daß die Statthalter lange Zeit in denselben Bezirken bleiben. Ein Princip, welches besonders auf bedeutende Statthalterschaften in entfernten Provinzen, und vorzüglich in solchen, die von der Hauptmasse des Reiches getrennt sind, Anwendung leidet.

„Ein mit großer Gewalt bekleideter Statthalter kann, wenn er dazu Neigung hat, auf seine Unabhängigkeit hinarbeiten. Je länger er in seiner Stelle bleibt, desto mehr kann er seine Macht verstärken, indem er sich eine Parthei macht, oder eine der früher bestandenen Partheien an sich zieht. Daher denn Begünstigung der Einen, Unterdrückung der Anderen. Und selbst wenn es keine Partheien gäbe, kann er sich tausend Misbräuche seiner Gewalt zu Schulden kommen lassen, ohne daß man sich zu beklagen wagte. Denn die Dauer seiner Gewalt erzeugt Befürchtungen und Hoffnungen, die ihm gleich günstig sind; während seine Creaturen ihn als den einzigen Gnadenspender betrachten, müssen die durch ihn Gekränkten noch mehr zu leiden fürchten, wenn sie einen Oberen beleidigen, den sie in langen Jahren nicht mit einem Anderen vertauscht zu sehn hoffen dürfen. In noch höherem Maße wird dies von den Verbrechen gelten, welche dem Staate mehr, als Einzelnen, Schaden bringen.

Der Nachtheil, welcher aus schnellem Wechsel hervorgeht, besteht darin, daß ein Mann seinem Geschäfte entrissen wird, wenn er gerade eine vollkommenere Geschäftskenntniß und Geschäftserfahrung sich erworben hat;

die nun an seine Stelle treten, werden leicht aus Unwissenheit Fehler begehn. Dieser Nachtheil wird jedoch verringert werden, wenn man ein bleibendes untergeordnetes Collegium einrichtet, welches die Kenntniß der Verhältnisse und der Geschäftsführung ununterbrochen in sich fortpflanzt. Dabei müßte der Wechsel zu bestimmten Zeiten mit Nothwendigkeit eintreten, damit niemand dadurch beleidigt würde, und so dieser Wechsel vielleicht das Uebel selber herbeiriefe, welches er zu verhüten bestimmt wäre. Der Mangel dieser Einrichtung ist der vorzüglichste Grund der fortwährenden Empörungen im Türkischen Reiche.

Doch wird freilich diese Gefahr überhaupt nur schwache und schlecht verwaltete Regierungen bedrohen. In den mehr civilisirten christlichen Staaten ist die Empörung eines Statthalters etwas fast Unerhörtes. Dagegen im römischen Reiche, von Cäsar bis Augustulus, die häufigsten Erneuerungen nicht davor zu bewahren vermochten, weil man, theils aus Mangel an Wachsamkeit und Festigkeit, theils aus anderen Ursachen, diese Vorsichtsmaßregel nicht auf die rechte Weise anzuwenden wußte.

V. Die Regierungsbehörden von Zeit zu Zeit theilweis zu erneuern. Die Gründe, warum man einen Statthalter nicht lange Zeit im Amte lassen darf, finden alle, und noch verstärkt, bei einem Collegium oder einer Gesammtheit von Regierenden ihre Anwendung. Setzt man dieselben für immer ein, so werden wahrscheinlich, wenn sie in Hinsicht ihrer meisten Maßregeln mit einander einig sind, unter diese viele sich einschleichen, welche den Zweck haben, ihnen oder ihren Freunden Vortheile zu verschaffen auf Kosten selbst derjenigen, welche ihnen ihre Interessen anvertraut haben. Sind sie unter

einander getheilt, und vereinigen sie sich, so wird auch diese Vereinigung wahrscheinlich auf Kosten des Volkes geschehn. Dagegen man, wenn man von Zeit zu Zeit auf einmal eine bestimmte Anzahl ausscheiden läßt, mit ziemlicher Gewißheit erwarten kann, daß die eingeschlichenen Misbräuche durch die neu Eingetretenen werden verbessert werden, welche noch nicht haben von ihren Genossen verderbt werden können. Dabei kann man stets einen Theil des Collegiums darin verbleiben lassen, um die Geschäftskenntniß ununterbrochen zu erhalten. Es fragt sich nur, ob dieser bleibende Theil größer sein solle, als der neu eintretende, oder umgekehrt? Wie man nun auch, den besonderen Verhältnissen gemäß, hierüber entscheiden möge: auf jeden Fall wird das bloße Recht, Mitglieder zu entfernen, dem Zwecke nicht entsprechen, besonders wenn dem Collegium selber die Macht gegeben wird, sich zu ergänzen. Denn nur höchst selten und in außerordentlichen Fällen wird man dieses Recht ausüben. — Auch hat man bei diesem von Zeit zu Zeit nothwendig eintretenden theilweisen Ausscheiden nicht selten eine gleichmäßigere Vertheilung der an die Regierungsämter geknüpften Vorrechte im Auge gehabt.

Eine andere Frage ist, ob die Ausgeschiedenen nur für eine Zeit, oder für immer unwählbar sein sollen? Bei dem letzteren ist die Gefahr, daß das allgemeine Wohl der Talente und der Erfahrung seiner geschicktesten Diener beraubt werde; das erstere wird leicht einen gewissen Faktionsgeist zur Wiedererwählung erzeugen.

Die Einrichtung der theilweisen Ausscheidung hat man in England bei den großen Handelskompagnieen, und seit einigen Jahren auch bei der Direktion der Ostindischen Kompagnie eingeführt. Harrington's großes politisches Werk (Oceana) gründet sich fast nur auf

diese Anordnung. Ein Mann von Geist, der nicht das Ganze einer Wissenschaft überblickt, greift einen einzigen Gedanken auf, entwickelt denselben, wendet ihn auf alles an, und sieht nichts über ihn hinaus: eben so wie in der Arzeneikunst die Lebenselixire und Universalmittel den meisten Beifall bei denjenigen finden, welche diese Kunst nur in geringer Ausdehnung und ungenau überblicken.

Faßt man nun dies alles zusammen, so wird man schwerlich leugnen können, daß dieses politische Mittel nur als ein unvollkommenes Surrogat gelten könne für andere später zu erwähnende, und besonders für die Oeffentlichkeit aller Maßregeln und aller Rechnungsablegungen.

VI. Geheime Anzeigen zu verstatten. Es ist bekannt, daß man in Venedig dergleichen zuließ. Hier und dort um den St. Markuspallast waren Briefkasten aufgestellt, deren Inhalt regelmäßig von den Staatsinquisitoren geprüft wurde. In Folge dieser namenlosen Anklagen, behauptet man, seien Personen ergriffen, gefangen gesetzt, in die Verbannung geschickt oder selbst mit dem Tode bestraft worden, ohne weiteren Beweis. Es ist ein großes Unglück, daß bei der Verbindung einer guten Einrichtung mit einer schlechten die Wenigsten fähig sind, beide auseinanderzuhalten. Denn freilich ist der letzte Theil jener Einrichtung höchst verderbenbringend: auch nicht ein Haar sollte man jemandem krümmen, auch nicht die geringste Unruhe machen einer geheimen Anzeige wegen. Scheidet man aber dieses Verfahren aus, so ist gegen geheime Anzeigen nichts einzuwenden. Die Obrigkeit beurtheilt, ob das Angezeigte ihrer Aufmerksamkeit werth sei. Wenn nicht, so wird keine Rücksicht darauf genommen; im entgegengesetzten Falle der Ankläger in Person vor die Obrigkeit beschieden. Findet ihn diese im

Irrthume, so entläßt sie ihn mit Belobung seiner guten Absichten, und hält seinen Namen verborgen; ist die Anklage boshaft und hinterlistig, so werden sein Name und seine Beschuldigung dem Angeklagten mitgetheilt; ist dieselbe aber begründet, so beginnt die gerichtliche Verfolgung, und der Ankläger muß öffentlich seine Beweise für die Anklage wiederholen.

Eine Einrichtung dieser Art zeigt sich nach demselben Principe vortheilhaft, wie ein Stimmen mit Kugeln. Im Laufe des Processes muß der sich Vertheidigende allerdings unterrichtet werden, von wem die Aussagen gegen ihn kommen; aber wo ist die Nothwendigkeit, daß er dies vor dem Anfange des Processes wisse? In dem letzteren Falle wird der Ankläger oder Zeuge, der etwas vom Verbrecher zu fürchten hat, nicht einem sicheren Nachtheile sich aussetzen wollen, um dem allgemeinen Wohle einen unsicheren Dienst zu leisten. Deshalb bleiben die Verbrechen so häufig unbestraft, besonders bei obrigkeitlichen Personen, wo die Befürchtungen noch größer sein müssen. Dagegen jene Einrichtung überdies noch theils die höchsten Behörden auf die Angeklagten aufmerksam machen, und sie so wenigstens das zweite Vergehen entdecken lassen wird, wenn auch das erste nicht mehr aufgedeckt werden könnte; theils auch, wenn die Annahme geheimer Anzeigen allgemein bekannt wäre, durch die Furcht davor die Gelegenheit dazu vermindern müßte. Diese Furcht aber würde nur die Schuldigen treffen oder diejenigen, welche den Plan hätten, es zu werden: denn bei einem öffentlichen Verfahren kann der Unschuldige nicht in Gefahr sein, und die Bosheit des Verläumders wird zu nichte gemacht und bestraft werden.

VII. Einführung des Loses in Hinsicht der an den Regenten gerichteten Bittschriften. Un-

den Nutzen dieser Anzeigen zu sichern, müßten sie auch zur Kenntniß des Regenten gelangen können. Der große Friedrich nahm unmittelbar die Eingaben auch von dem geringsten seiner Unterthanen an; und die Antwort war oft mit seiner eigenen Hand geschrieben. Ein fast unglaubliches Faktum, wenn es nicht durch unzweifelhafte Zeugnisse gewiß wäre; aber aus welchem man eben deshalb nicht schließen kann, daß dasselbe Verfahren überall möglich sein würde.

In England hat jeder die Freiheit, dem Könige eine Bittschrift einzureichen; aber das Schicksal dieser Bittschriften, welche augenblicklich einem Kammerjunker übergeben werden, ist aus einer sprichwörtlichen Redensart bekannt: sie sind Papilloten für die Hoffräulein. Man kann hieraus leicht abnehmen, daß sie nicht eben sehr häufig sein werden: auch sind sie nicht in dem Maße nothwendig in einem Lande, wo der Unterthan durch vom Könige unabhängige Gesetze geschützt ist. Der Privatmann hat andere Mittel, Gerechtigkeit zu erhalten, der Regent andere Kanäle, Erkundigungen einzuziehn. Dagegen es in den absoluten Monarchieen ein wesentlicher Punkt ist, beständig eine Mittheilung zwischen den Unterthanen und dem Herrscher offen zu erhalten, damit der Unterthan des Schutzes, der Herrscher der Freiheit seiner Willensbestimmungen sicher sei.

Wie tief man auch das Volk herabsetzen möge: der **Fürst, welcher dem Geringsten in demselben Gehör verweigert, wird, weit entfernt, hiedurch seine Macht zu vermehren, dieselbe vielmehr verringern. Er verliert die Möglichkeit sich selbst zu leiten, wird ein Werkzeug in den Händen derer, welche sich seine Diener nennen.** Er kann sich allenfalls einbilden, daß er thue, was er

wolle; in Wahrheit aber sind es jene, welche für ihn Beschlüsse fassen: denn alle Beweggründe bestimmen, die jemand zum Handeln haben kann, heißt unstreitig alle seine Handlungen bestimmen. Wer nur sieht und hört, was die ihn Umgebenden wollen, ist allen Antrieben unterworfen, welche diese ihm geben wollen. Ein unbegränztes Vertrauen in die Minister setzen, heißt es in diejenigen setzen, welche das größte Interesse wie die größte Leichtigkeit haben, es zu misbrauchen; und je redlicher ein Minister ist, um desto weniger wird er desselben bedürfen, ja um so weniger wünschen, es zu besitzen.

Der Regent nun, welchem seine kostbare Zeit nicht erlaubt, alle diese Bittschriften zu lesen, kann verschiedene Erleichterungsmittel anwenden, um sich dessenungeachtet der Abhängigkeit von denjenigen zu entziehn, welchen er die eingelieferten Bittschriften anvertraut, und sich zu sichern, daß man ihm nicht die wichtigsten derselben vorenthalte. Er kann einige herausnehmen, wie sie ihm in die Hand kommen, sie in verschiedene Abtheilungen vertheilen, und bald diese bald jene unvorhergesehn sich vorlegen lassen. Die Einzelheiten einer solchen Einrichtung aber sind nicht so wichtig oder so schwierig, um eine besondere Entwickelung nöthig zu machen; es sei genug, auf den Grundgedanken derselben aufmerksam gemacht zu haben.

VIII. Freiheit der Presse. Wenn man alle Rathschläge hört, so ist es möglich, daß man dadurch gefördert werde, und man läuft keine Gefahr, dadurch in Schaden zu kommen. So urtheilt schon der einfache gesunde Menschenverstand. Die Freiheit der Presse aber gestatten, heißt die Rathschläge aller Menschen zulassen. Es ist freilich wahr, daß in vielen Fällen das öffentliche Urtheil nicht vor der Ausführung einer Maßregel gehört

werden kann, sondern erst nachher; dennoch aber kann auch hier das Urtheil seinen Nutzen haben: theils im Hinsicht derjenigen zur Gesetzgebung gehörigen Maßregeln, bei welchen eine Umänderung möglich ist, theils im Hinsicht der zur Verwaltung gehörigen, deren Veranlassungen sich wiederholen. Der beste Rath, den man einem Minister privatim giebt, kann verloren gehn; ein guter öffentlich gegebener Rath aber wird, wenn er dem Einen und heute nicht nutzte, doch dem Anderen, und in der Folge, nutzen; und wenn er nicht in angemessener Form dargeboten wird, von einer anderen Hand das Schmuckwerk erhalten, welches ihn annehmlich macht. Der Unterricht ist ein Same, den man, so zu sagen, in sehr verschiedene Erdreiche versuchsweise ausstreuen und mit ausdauernder Geduld pflegen muß, weil seine Früchte oft erst sehr spät reifen.

Diese Maßregel ist der früher angeführten, auf die Bittschriften gegründeten Maßregel, als Mittel zur Freimachung des Regenten weit vorzuziehn. Wie groß auch der Scharfblick desselben in der Wahl seiner Minister sein möge: er hat sie nur aus einer kleinen Anzahl von Bewerbern auswählen können, welche die Zufälligkeiten der Geburt oder des Schicksals ihm dargeboten haben. Er muß also vernünftigerweise denken, daß es andere, noch heller blickende Köpfe geben könne, als sie; und eine je größere Ausdehnung er der Gelegenheit giebt, diese kennen zu lernen und zu hören: um desto mehr steigert er unstreitig seine Macht und seine Freiheit.

Allerdings ist es nicht zu leugnen, daß diese Rathschläge mit Anmaßung und Uebelwollen vorgetragen werden, und daß die Kritiken, statt auf die Prüfung der Maßregeln sich zu beschränken, auf die Personen sich richten können. Und in der That, welche Geschicklichkeit gehört

dazu, diese beiden Operationen scharf von einander zu trennen? Wie kann man eine Maßregel tadeln, ohne bis zu einem gewissen Punkte die Urtheilskraft oder die Redlichkeit ihres Urhebers anzugreifen? Dies ist der Anstoß, welcher die Freiheit der Presse eben so selten macht, als ihre Vortheile offenliegend sind. Sie hat gegen sich alle Befürchtungen der Eigenliebe. Indeß haben Friedrich II. und Joseph II. den hohen Muth gehabt, dieselbe einzuführen; sie besteht in Schweden, sie besteht in England; und kann überall bestehn mit gewissen Modifikationen, welche ihren ausschweifendsten Misbräuchen begegnen.

Möchte aber auch, nach dem Charakter der Regierung, oder besonderer Umstände wegen, der Regent die Prüfung der Verwaltungsmaßregeln nicht verstatten können, so sollte er wenigstens die der Gesetze verstatten. Mag er für sich das Vorrecht der Untrüglichkeit fodern, so hat er doch nicht nöthig, auf seine Vorgänger dasselbe auszudehnen, und kann alles das der freien Erwägung überlassen, was der Wissenschaft, dem Rechtsprincipe, dem Gerichtsverfahren, der untergeordneten Verwaltung angehört.

Kann die Freiheit der Presse manche Nachtheile haben in Hinsicht der Flugschriften, d. h. der Blätter, die, allgemein im Volke verbreitet, eben so wohl an den unwissenden Theil desselben als an die Aufgeklärten sich wenden, so findet doch dieser Grund keine Anwendung auf ernste und tieferes Studium erfodernde Werke, auf Bücher, die nur eine gewisse Klasse von Lesern haben können, und die, da sie keine unmittelbare Wirkung hervorzubringen vermögen, stets Zeit lassen zur Bereitung des Gegengiftes.

IX. Die Gründe und die Thatsachen bekannt zu machen, welche den Gesetzen und an-

deren Verwaltungsmaßregeln zur Grundlage dienen. Ein nothwendiger Ring an der Kette einer hochherzigen Politik. Wenn die Regierung die Unterthanen nicht würdigt, sie bei wichtigen Gelegenheiten von ihren Beweggründen zu unterrichten, so zeigt sie hiedurch, daß sie alles der Gewalt verdanken wolle, und die gute Meinung ihrer Unterthanen für nichts rechne.

Die Anhänger einer willkührlichen Herrschaft denken freilich anders. Sie wollen nicht, daß man das Volk aufkläre, und verachten dasselbe, weil es nicht aufgeklärt ist. Ihr seid unfähig zu urtheilen, sagen sie, weil ihr unwissend seid, und man wird euch unwissend erhalten, damit ihr nicht fähig werdet zu urtheilen. Dies ist der ewige Cirkel, in welchem man sich herumdreht. Was aber ist die Folge dieser gewöhnlichen Politik? — Nichts anderes, als daß eine allgemeine Unzufriedenheit sich bildet, und nach und nach immer mehr anwächs't, gestützt zuweilen auf falsche und übertriebene Anschuldigungen, welche durch den Mangel an Erwägung und Prüfung Glauben gewinnen. Minister beklagen sich nicht selten über die Ungerechtigkeit des Publikums, ohne daran zu denken, daß sie ihm nicht die Mittel gegeben haben, gerecht zu sein, und daß die falschen Auslegungen ihres Verfahrens eine nothwendige Folge des Geheimnisses sind, in welches sie sich gehüllt haben. Nur zwei Arten giebt es, mit dem Volke umzugehn, wenn man folgerecht und wirksam handeln will: völlige Heimlichkeit, oder völlige Offenheit. Ihm gänzlich die Kenntniß der Angelegenheiten zu verschließen, oder sie ihm in so großer Ausdehnung als möglich mitzutheilen; es zu hindern, irgend ein Urtheil zu bilden, oder es in den Stand zu setzen, ein in jeder Hinsicht begründetes Urtheil zu bilden; es als Kind

zu

zu behandeln, oder als vernünftigen Menschen: dies sind die beiden Plane, zwischen welchen man zu wählen hat.

Das erste von diesen Planen ist von den Priestern im alten Aegypten, von den Braminen in Hindostan, von den Jesuiten in Paraguay befolgt worden; der zweite findet sich durch die That in England, durch die Gesetze nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt. Die meisten Europäischen Regierungen aber schwanken ohne Unterlaß zwischen beiden, ohne den Muth zu haben, an den einen ausschließlich sich zu halten; und verfallen so unaufhörlich in Widersprüche mit sich selber, indem sie bald dem Wunsche kunstfleißige und aufgeklärte Unterthanen zu haben, bald der Furcht nachgeben, zu freier Prüfung und Untersuchung anzuregen.

In den meisten Verwaltungszweigen würde es unnütz und könnte es gefährlich sein, die Beweggründe zu den Regierungsmaßregeln vorher bekannt zu machen. Man muß hier die Fälle unterscheiden, wo man nöthig hat, die öffentliche Meinung aufzuklären, um sie vor Verirrung zu bewahren. In der Gesetzgebung aber ist dies Princip stets anwendbar; und man kann als allgemeine Regel aufstellen, daß man nie ein Gesetz geben müsse ohne einen Grund, der entweder ausdrücklich bezeichnet würde, oder welchen man auch derohne herauszuerkennen im Stande wäre. Denn was anders ist ein gutes Gesetz, als wofür sich gute Gründe angeben lassen; und da die Aufstellung desselben stets aus einem guten oder aus einem schlechten Grunde hervorgegangen sein muß, indem es ja keine Wirkung ohne Ursache giebt, so wird sich der Gesetzgeber, wenn er keinen Grund der ersten Art anzugeben hat, nothwendig vor dem Prüfstein der allgemeinen Meinung schämen müssen.

Diese Anordnung ist überdies ein Mittel für einen

Fürsten, auch nach seinem Tode noch zu regieren. Denn sind die Gründe seiner Gesetze gut, so giebt er ihnen in der Bekanntmachung dieser Gründe eine Stütze, die sie nicht verlieren können; und seine Nachfolger werden durch die Ehre gezwungen werden, sie aufrecht zu erhalten; so daß er also, je mehr er das Glück seines Volkes befördert, um so mehr auch das Glück der Nachkommenschaft sichern wird.

X. Ausschließung aller Willkühr. „Clotar gab ein Gesetz, bemerkt Montesquieu, daß ein Angeklagter nicht ungehört solle verdammt werden können; was auf ein entgegengesetztes Verfahren in besondern Fällen oder bei irgend einem barbarischen Volke schließen läßt *)." — Montesquieu wagte nicht alles zu sagen. Denn konnte er wohl diese Stelle schreiben, ohne an die lettres de cachet und an die Verwaltung der Polizei zu seiner Zeit zu denken? Eine lettre de cachet ist ja doch nichts anderes, als ein Strafbefehl ohne Beweis für eine Handlung, gegen welche es kein Gesetz giebt.

Frankreich und Venedig haben, bei sonst gemäßigter Regierung, durch Misbräuche dieser Art, sich selber einen bösen Namen gemacht, und sich nicht nur Anschuldigungen, sogar falschen, sondern auch der Reaktion des Schreckens ausgesetzt. Denn diese Vorsichtsmaßregeln rufen, indem sie Abscheu einflößen, meistentheils selber erst die Gefahr hervor. Betragt euch gut, sagt man, und die Regierung wird euch nicht verletzen. Wohl, aber wie kann ich mich dagegen schützen? Ich bin vom Minister, oder von seinem Kammerdiener, oder vom Diener seines Kammerdieners gehaßt; und bin ich dies heute noch nicht, so kann ich es morgen sein, oder irgend ein Anderer,

---

*) Esprit des loix, XII., c. 2.

statt dessen man mich festnehmen kann. Nicht von meinem Verhalten hänge ich ab, sondern von der Meinung, welche Mächtigere als ich über mein Verhalten bilden. Unter Ludwig XV. wurden die lettres de cachet zum Handelsartikel gemacht. Wenn dies unter einer Regierung geschehn konnte, welche für milde galt: was soll in einem weniger civilisirten Lande geschehn?

Wo Gerechtigkeit und Menschlichkeit mangeln, sollte schon die Ehrliebe der Regierungen hinreichen, diese Ueberbleibsel der Barbarei zu vernichten *).

XI. Die Ausübung der Gewalt durch allgemeine Formalitäten zu regeln. Dieses Mittel ist bei den untergeordneten Beamten selbst in unbeschränkten Monarchieen anwendbar. Die Gesetze dieser Art können in zwei Klassen getheilt werden: in diejenigen, welche die Ursachen einschränken, um deren willen es erlaubt ist, diese oder jene Gewalt auszuüben, und in diejenigen, welche die Formalitäten bestimmen, mit welchen dieselbe ausgeübt werden muß. Diese „Ursachen“ und „Formalitäten“ müssen dabei im Gesetze einzeln aufgezählt werden, damit jeder wisse, um welcher Handlungen willen seiner Sicherheit, seiner Freiheit, seinem Eigenthume, seiner Ehre gesetzlich Abbruch gethan werden dürfe. Mit einem solchen Gesetze sollte angemessenerweise jedes Gesetzbuch beginnen.

XII. Den Bürgern das Recht zu verleihen, sich zu versammeln, um ihre Meinungen und Wünsche in Hinsicht der Regierungsmaßregeln auszudrucken. Bei'm ersten Anblick kann dieses Recht unvereinbar erscheinen mit der Natur des Regiertwerdens; und ich räume gern ein, daß es widersinnig und wider-

*) Dies erstreckt sich nicht auf außerordentliche Fälle, in der Art derjenigen, wo man in England die Habeas-corpus-Akte, unter bekannten Vorsichtsmaßregeln, aufhebt.

sprechend sein würde, wenn man es für ein Recht erklären wollte, der Regierung entgegenzuwirken. Das Verhältniß aber ist in Wahrheit ein ganz entgegengesetztes. Weit entfernt, eine Ursache von Empörungen zu sein, erscheinen mir die Volksversammlungen als eines der wirksamsten Mittel, dieses Uebel zu verhüten. Die Empörungen sind Convulsionen aus Schwäche, welche durch die Verzweiflung für einen Augenblick stark wird. Sie sind Anstrengungen solcher, denen man nicht verstattet, ihre Ansichten auszusprechen, oder deren Pläne nicht gelingen könnten, wenn sie bekannt wären. Denn Complotte, die der allgemeinen Volksmeinung entgegengesetzt sind, können freilich nur durch Ueberraschung und durch Gewaltthat gelingen; dagegen wozu sollten wohl diejenigen, welche glauben, daß das Volk auf ihrer Seite sein, und daß sie durch die allgemeine Meinung siegen werden, gewaltthätige Mittel anwenden? wozu ohne allen Nutzen einer so augenscheinlichen Gefahr sich aussetzen?

Die Versammlungen, welche im Jahre 1780 in Irland ganz offen gehalten wurden, bewirkten kein Uebel, ja dienten selbst zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, obgleich dieses Land noch halb wild, und überdies durch alle möglichen Ursachen des Bürgerkrieges zerrüttet war.

Ja, ich glaube selbst, daß Versammlungen dieser Art in den unbeschränktesten Monarchieen eines der vorzüglichsten Regierungsmittel werden könnten. Diese Art von Staaten sind ja mehr als andere, Empörungen und Aufständen ausgesetzt; alles wird in ihnen durch plötzliche Bewegungen. Jene Versammlungen aber verhindern dergleichen Unordnungen. Wären bei den Unterthanen des römischen Kaiserthums solche Versammlungen Sitte gewesen, die Krone und das Leben der Herrscher würden nicht

ohne Unterlaß von den Prätorianischen Wachen versteigert worden sein.

Nur Sklaven freilich darf man diese Versammlungen nicht verstatten: man hat ihnen zu viel Unrecht gethan, als daß man nicht alles zu fürchten haben sollte von ihrer Unwissenheit oder von ihrer Rache. Auch weiß ich wohl, daß es einen Grad von Unwissenheit giebt, der diese Versammlungen gefährlich machen würde; dies aber beweis't nur, daß die Unwissenheit ein großes Uebel, nicht, daß diese Versammlungen kein großes Gut sind. Ueberdies werden sie selber zur Aufklärung des Volkes viel beitragen können; und indem so die Freiheit den Fortschritt der Einsicht erleichtert, das Fortschreiten in der Einsicht wieder die Wohlthaten der Freiheit hindern.

Ueberhaupt weiß ich nicht, in welcher Art die Einführung dieses Rechtes die Regierung beunruhigen könnte. Welcher Despot wäre wohl so ruhig, so sicher in der Ausübung seiner Macht, als ein König von England? Die Janitscharen und der große Haufe machen das Serail zittern, während das Serail den großen Haufen und die Janitscharen zittern macht. In London läßt sich die Stimme des Volkes in gesetzmäßigen Versammlungen hören, in Konstantinopel bricht sie in gewaltthätigen Handlungen hervor; in London spricht sich das Volk durch Bittschriften aus, in Konstantinopel durch Feuersbrünste. Auch darf man nicht etwa Pohlen als Beispiel hiegegen anführen: denn dort haben die Versammlungen keinesweges die Anarchie hervorgebracht, sondern sind vielmehr aus ihr entstanden.

Zuletzt ist zu bemerken, daß selbst in den Staaten, wo dieses Recht besteht, Umstände eintreten können, in welchen es gut sein wird, diese Versammlungen zwar nicht ganz aufzuheben, aber ihre Ausübung zu regeln.

Wir haben im Laufe des Krieges gegen Frankreich das brittische Parlament das Recht zu Versammlungen einschränken, die Versammlungen nur erlauben sehn, wenn der Gegenstand öffentlich angezeigt worden war, und unter der Autorisation einer obrigkeitlichen Person, welche das Recht hatte, dieselben aufzulösen; und diese Beschränkungen hatten Statt zu der Zeit selbst, wo die Bürger berufen waren, militärische Corps für die Vertheidigung des Staates zu bilden, und wo die Regierung das ehrste Vertrauen auf den allgemeinen Volksgeist kund gab. Als diese Beschränkungen aufhörten, blieb alles in demselben Zustande, so daß man hätte glauben mögen, sie beständen noch. So gebraucht ein seiner Rechte sicheres Volk dieselben mit Maß und Ruhe. Nur Zweifel daran treiben es zu Misbräuchen, und sein übereiltes Aufbrausen ist Wirkung seiner Furcht.

Zweites Capitel.

Ergänzende Bemerkungen über die Maßregeln gegen die üblen Folgen schon verübter Verbrechen.

Die Aufgabe der Strafgesetzgebung in Hinsicht der Folgen eines Verbrechens läßt sich unter zwei Punkte bringen:

1) So viel irgend möglich, alles aus den Verbrechen entspringende Uebel in ein solches zu verwandeln, welches durch eine Geldentschädigung gehoben werden kann. Denn alles Uebel, was sich durch diese heben läßt, ist nach Zahlung derselben gleichsam als nichts und als nicht widerfahren zu betrachten, indem ja, wenn der Ersatz vollkommen ist,

auch der durch das Verbrechen bewirkte Schrecken ganz aufhören, oder doch auf seine kleinste Größe gebracht werden wird.

Nicht alle Verbrechen zwar sind von der Art, daß eine solche Entschädigung sich bei ihnen anwenden ließe. So sind z. B. die meisten der aus Feindschaft hervorgehenden (die jedoch am meisten von allen mit steigender Civilisation immer mehr sich vermindern) hiezu nicht geeignet. Doch ließe sich indirekt gewiß auch in dieser Hinsicht noch viel thun. Nicht nur aber, daß man auf diesen Zweck nicht hingearbeitet, man hat ihm selbst geradezu entgegengewirkt, z. B. indem man in England und an anderen Orten den Diebstahl und den Raub ohne Gewaltthat mit derselben Strafe belegt, wie den Mord, und hiedurch verleitet hat, statt jener Verbrechen, die einen Geldersatz zulassen, in manchen Fällen dieses zu begehn, welches keines solchen Ersatzes fähig ist.

2) **Die Unkosten dieser Entschädigung den Urhebern des Uebels aufzuerlegen:** indem man dieselben theils von ihren erworbenen Gütern nimmt, theils durch ihnen auferlegte Arbeit aufbringt. Bei dieser Einrichtung würde Sicherheit die unzertrennliche Begleiterinn der Unschuld sein, Leiden und Befürchtung nur den Störern der gesellschaftlichen Ordnung zu Theil werden. Zu diesem Ziele der Vollkommenheit muß man wenigstens hinstreben, sollte man auch nur langsam und durch anhaltende Anstrengungen zu demselben zu gelangen im Stande sein. Ich kann hier nur dies Ziel bezeichnen; das Glück, dasselbe zu erreichen, wird der Lohn einer beharrlichen und aufgeklärten Staatsverwaltung sein.

Sind die Urheber des Verbrechens unbekannt, oder zu zahlen unfähig, so muß die Entschädigung durch den öffentlichen Schatz oder durch Privatassekuranzen geschehn.

In dieser Hinsicht sind unsere Gesetze noch höchst unvollkommen. Man überläßt diejenigen, welche durch ein Verbrechen an ihrer Person oder an ihrem Vermögen gelitten haben, ganz ihrem üblen Schicksale: da doch die Gesellschaft, die zu erhalten sie beigetragen haben, und welche sie daher schützen sollte, ihnen eine Schadloshaltung schuldig ist, wo dieser Schutz nicht wirksam gewesen ist.

Eben diese Unbilligkeit zeigt sich noch in mehreren anderen Verhältnissen. Wenn jemand einen Schuldigen auf seine Kosten gerichtlich verfolgt hat, so ist er, selbst wenn es seine eigene Angelegenheit wäre, nicht weniger der Vertheidiger des Staates, als wer gegen fremde Feinde ficht. Die Verluste also, welche er dabei leidet, müßten ihm auf öffentliche Kosten ersetzt werden. Noch mehr aber, wenn ein Unschuldiger durch einen Irrthum der Gerichte gelitten hat, festgenommen und festgehalten, verdächtig gemacht, zu allen Beängstigungen einer gerichtlichen Verfolgung und einer langen Gefangenschaft verdammt worden ist. Nicht nur um seinetwillen, auch um ihretwillen sind ihm die Gerichte eine Entschädigung schuldig: denn zur Vergütung des Unrechts eingesetzt, können sie wohl wollen, daß das durch sie verübte privilegirt sein solle?

Die Regierungen haben für keine dieser Entschädigungen Sorge getragen. In England haben sich einige freiwillige Verbindungen dafür gebildet. Aber was für andere Verhältnisse die Assekuranzeinrichtungen angemessen macht*), gilt auch für dieses Verhältniß, unter den zur

*) Die Assekuranz ist wohlthätig, weil der Versicherer vorbereitet ist, seinen Verlust auf sich zu nehmen, und die erhaltene Prämie als der Gefahr, welche er läuft, gleich zu schätzen betrach-

Verhütung von Nachlässigkeit und Betrug nöthigen Vorsichtsmaßregeln *).

Das Ergebniß dieser Betrachtungen über die Vergütung des aus Verbrechen hervorgehenden Uebels hat freilich auf den ersten Anblick nichts, was die Einbildungskraft mächtig für sich einnähme: man muß nachdenken, um seine Wichtigkeit und seine gute Begründung zu fühlen. Nicht die glänzende Welt darf man hoffen für eine fast arithmetische Formel zu interessiren: den Staatsmännern wird dieselbe zu weiterem Nachdenken, zu tieferer Beurtheilung anheimgegeben.

Ueberhaupt kann die hier begründete Wissenschaft nur den erhabenen Seelen gefallen, welche das allgemeine Wohl mit warmem Eifer umfassen. Sie ist keine untergrabende und hetzende Politik, welche sich mit heimlichen Projekten brüstet, ihren Ruhm aus lauter Unglück aufbaut, das Glück des einen Volkes in der Erniedrigung eines anderen sieht, und Erschütterungen der Regierung für geniale Aufflüge hält. Es handelt sich hier um die höchsten Interessen der Menschheit: um die Kunst, die Sitten und den Charakter der Völker zu bilden, die Si-

---

tet. Doch ist allerdings dieses Mittel an sich unvollkommen, weil man immer die Prämie, welche ein gewisser Verlust ist, bezahlen muß, um sich gegen einen ungewissen Verlust zu schützen. Aus diesem Gesichtspunkte wäre zu wünschen, daß alle unvorhergesehenen Verluste, welche auf Einzelne ohne ihre Schuld fallen können, auf öffentliche Kosten gedeckt würden. Denn je mehr Beitragende, um desto weniger empfindlich ist ja der Verlust für jeden Einzelnen von ihnen.

Von der anderen Seite betrachtet, ist freilich eine öffentliche Kasse mehr den Betrügereien und der Verschwendung ausgesetzt; dagegen die unmittelbar auf Einzelne fallenden Verluste zu höherer Wachsamkeit und Sparsamkeit spannen.

*) Man vergl. hiezu S. 146 ff.

cherheit jedes Einzelnen zur höchsten Vollkommenheit zu erheben, und gleich vortheilhafte Resultate aus verschiedenen Regierungsformen zu ziehn. Dies ist das Ziel dieser großherzigen und edlen Staatswissenschaft, welche nur das Licht sucht, nichts Ausschließendes will, und kein Mittel von größerer Sicherheit kennt, ihre Wohlthaten dauernd zu machen, als die ganze große Familie der Völker daran Theil nehmen zu lassen.

Gedruckt bei Carl Friedrich Amelang.

